

R  
on  
er-  
en  
s-  
en

LUDWIG BITTNER

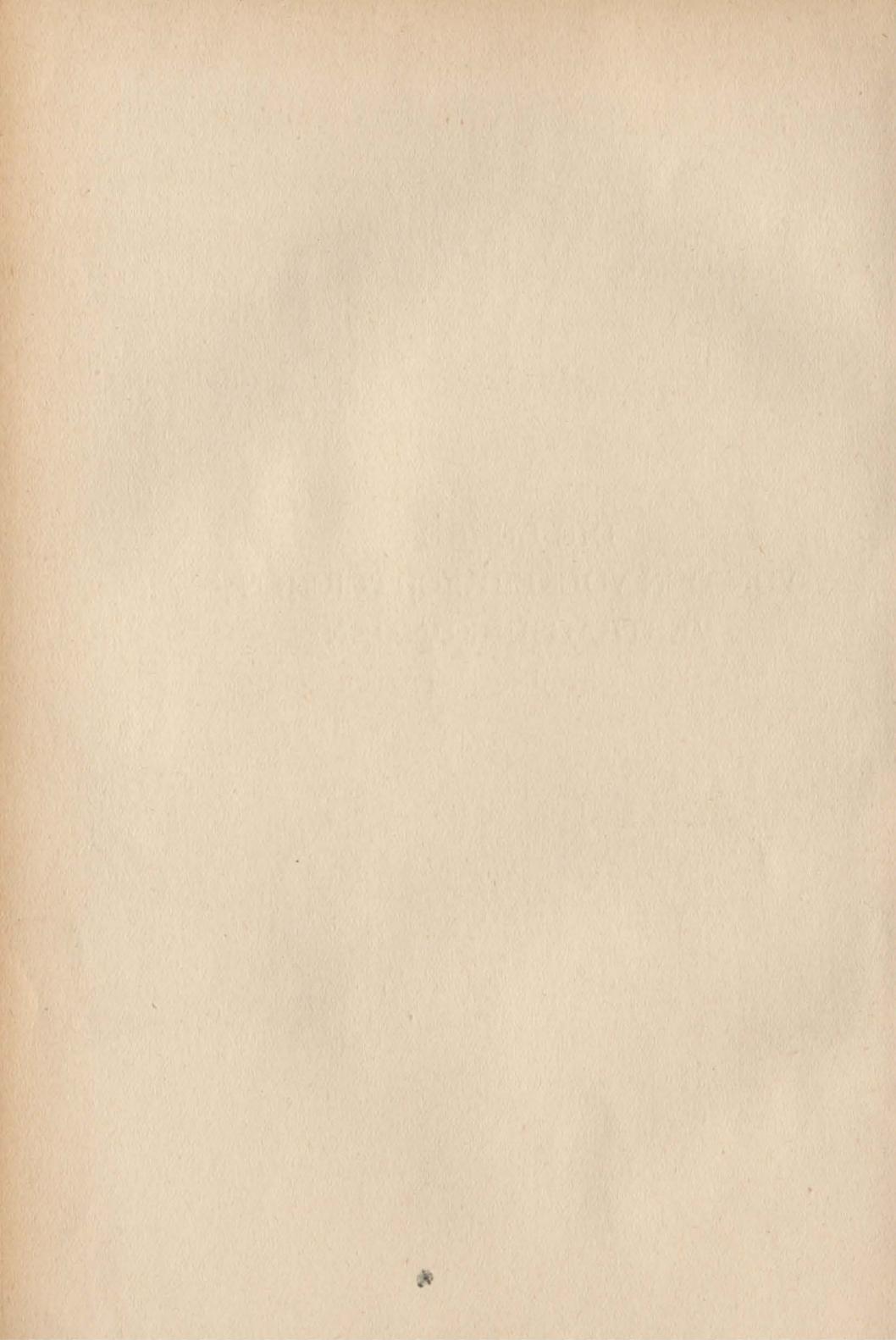
—

Die Lehre von  
den völkerrechtlichen  
Vertragsurkunden





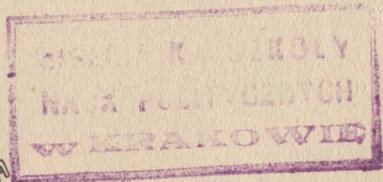
DIE LEHRE  
VON DEN VÖLKERRECHTLICHEN  
VERTRAGSURKUNDEN



DIE LEHRE  
VON DEN VÖLKERRECHTLICHEN  
VERTRAGSURKUNDEN

von

LUDWIG BITTNER



Wydz. Bibl. Prawnicza



1806148500

---

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT STUTTGART  
BERLIN UND LEIPZIG

1924

Alle Rechte vorbehalten  
Druck der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

# Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen .....	XI
Vorwort .....	XIII

## Einleitung

§ 1. Die Abgrenzung des Stoffes .....	1
§ 2. Die Beurkundung im Verhältnis zu den anderen Formen der rechtlichen Vollziehung völkerrechtlicher Verträge .....	1
§ 3. Die geschichtliche Entwicklung der Beurkundungsformen. Einfache (unmittelbare) und zusammengesetzte Beurkundung. Gewohnheitsrecht und internationales Herkommen .....	4
§ 4. Quellenmäßige Grundlage, Methode und Ziele dieses Buches .....	8

## Erstes Hauptstück

### Die Befugnis zur rechtsverbindlichen Beurkundung

#### Erster Abschnitt

##### Die Beurkundung durch die Staatshäupter

§ 5. Völker- und staatsrechtliche Grundlagen. Subjekt (Staat) und Organ (Staatshaupt) der Vertragschließung .....	15
§ 6. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. Rückwirkung dieser Entwicklung auf die Vertragsurkunden des 19. und 20. Jahrhunderts .....	16
§ 7. Die Bestimmungen der Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts .....	20
§ 8. Natur, Umfang und Art der Ausübung der Vertretungsbefugnis. Willenserklärung und Beurkundung .....	21
§ 9. Getrennte Ausübung der Willenserklärung und der Beurkundung bei Staaten, deren Oberhaupt eine Körperschaft ist .....	23

#### Zweiter Abschnitt

##### Die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter

§ 10. Übersicht über die Verbreitung dieser Beurkundung .....	25
§ 11. Unmöglichkeit einer Scheidung zwischen der Beurkundung durch die Staatshäupter und der durch die auswärtigen Ämter nach inhaltlichen Gesichtspunkten .....	26
§ 12. Desgleichen nach völker- und staatsrechtlichen Gesichtspunkten .....	32
§ 13. Gleichwertigkeit beider Beurkundungsarten. Bezeichnung der Verträge .....	33
§ 14. Die rechtlichen Grundlagen der Beurkundungsbefugnis der auswärtigen Ämter. Der Beurkundungsauftrag (Autorisation) .....	39
§ 15. Die Beschränkung dieser Befugnis auf die Außenminister und diplomatischen Vertreter. Andersgearteter Rechtscharakter der sonst im	

zwischenstaatlichen Verkehr vorkommenden Beurkundungsbefugnisse (der Regentschaften, Kolonialbehörden, Stathalter, Militärbehörden, Fachministerien, Unterhändler) . . . . .	50
§ 16. Die Beurkundungsbefugnis der diplomatischen Vertreter im Ausland und anderer Beamten der auswärtigen Ämter im Verhältnis zur Befugnis der Außenminister . . . . .	57
§ 17. Die Bezeichnung der Urheber des Beurkundungsauftrags in den Urkunden. Staatshäupter und »Regierungen«. Ihr konkurrierendes Vorkommen in den Urkunden. Scheinbarer Widerspruch mit den Verfassungen . . . . .	58
§ 18. Begriffsbestimmung des Ausdrucks »Regierung« als Sammelausdruck für die Gesamtheit der regierenden Personen (Staatshaupt und Minister) . . . . .	62
§ 19. Besonderer Nachweis auf Grund der österreichisch-ungarischen und schwedisch-norwegischen Urkunden . . . . .	64
§ 20. Das Staatshaupt als Urheber des Beurkundungsauftrags auch in den »Regierungsverträgen«. Lösung des Widerspruchs mit den Verfassungen . . . . .	68
§ 21. Beurteilung der vorkommenden Beurkundungen ohne nachweisbaren Beurkundungsauftrag des Staatshaups . . . . .	70
§ 22. Die neue österreichische Verfassung . . . . .	76

### Dritter Abschnitt

#### *Beurkundung und parlamentarisches Genehmigungsrecht*

§ 23. Die bisherigen Lehrmeinungen . . . . .	81
§ 24. Ungleichartigkeit der Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen . . . . .	83
§ 25. Gleichförmige Behandlung und geringe Berücksichtigung des parlamentarischen Genehmigungsrechts in den Urkunden . . . . .	87
§ 26. Nutzanwendung hinsichtlich der bisherigen Lehrmeinungen . . . . .	99

### Zweites Hauptstück

#### *Das zusammengesetzte Beurkundungsverfahren*

§ 27. Allgemeine Kennzeichnung . . . . .	101
--	-----

### Erster Abschnitt

#### *Die Vorverhandlungen bis zur Ausstellung der Vollmachten*

§ 28. Die Verhandlungsakten . . . . .	102
§ 29. Anregungen, Anlässe, Vorbereitung und Einleitung der Verhandlungen . . . . .	105
§ 30. Antragstellung, Zeit, Ort, Einladung und Einberufung . . . . .	109
§ 31. Denkschriften, Fragebogen, Programme und sonstiges vorbereitetes Material . . . . .	113
§ 32. Der Vorvertrag . . . . .	115

### Zweiter Abschnitt

#### *Die Vollmachten und Instruktionen*

§ 33. Die innere Begründung der Vollmachtserteilung . . . . .	116
§ 34. Die Erteilung von Vollmachten durch eigene Urkunden . . . . .	117
§ 35. Die Aussteller dieser Urkunden . . . . .	117

§ 36. Die Rolle der Vollmachten im Zuge der Verhandlungen. Zeitpunkt der Ausstellung. Vollmacht und Verhandlungsauftrag . . . . .	118
§ 37. Die Zahl der Ausfertigungen . . . . .	121
§ 38. Die Ausbildung eines internationalen Urkudentypus . . . . .	122
§ 39. Die äußeren Merkmale . . . . .	124
§ 40. Die inneren Merkmale. Sprache und Formular . . . . .	125
§ 41. Die Zusage der Ratifikation und die rechtliche Bedeutung der Vollmachten, an sich sowie im Verhältnis zu den anderen, im zusammengesetzten Beurkundungsverfahren ausgestellten Urkunden betrachtet	133
§ 42. Mitteilung und Austausch. Stand der Veröffentlichung . . . . .	142
§ 43. Die Instruktionen und Weisungen . . . . .	144

### Dritter Abschnitt

#### Die Unterhändler und ihre Hilfskräfte

§ 44. Die Verhandlungen durch die Staatshäupter selbst . . . . .	146
§ 45. Berufliche Stellung und Staatsangehörigkeit der übrigen mit den Verhandlungen betrauten Personen. Die Vollmachten als einzige Grundlage der Befugnisse der Unterhändler . . . . .	146
§ 46. Rang, Bezeichnung und Zahl der Unterhändler . . . . .	148
§ 47. Hilfsdelegierte und Schreibkräfte . . . . .	150
§ 48. Die persönlichen Rechte der Unterhändler . . . . .	151

### Vierter Abschnitt

#### Die Verhandlungen bis zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde

§ 49. Die Eröffnung der Verhandlungen und die Formen des Meinungsaustausches im allgemeinen . . . . .	152
§ 50. Die Verhandlungsprotokolle . . . . .	153
§ 51. Das Verfahren bei mündlichen und schriftlichen Verhandlungen . . .	156
§ 52. Besonders organisierte Verhandlungen auf größeren Kongressen und Konferenzen . . . . .	157
a) Die Vorsitzenden und die Geschäftsstellen . . . . .	157
b) Die Geschäftsordnungen . . . . .	159
c) Zeit, Sprache, Tagesordnung, Vollsitzungen, Ausschüsse, Abstimmungen . . . . .	160
§ 53. Die Entwürfe zu den Unterhändlerurkunden . . . . .	163
§ 54. Die Schlußredaktion . . . . .	167
§ 55. Die Vorgenehmigung . . . . .	168
§ 56. Die Beglaubigung der endgültigen Entwürfe durch Protokolle . . .	170
§ 57. Desgleichen durch Paraphierung . . . . .	171
§ 58. Die Unterzeichnung . . . . .	173

### Fünfter Abschnitt

#### Die Unterhändlerurkunde

##### A. Allgemeines

§ 59. Die vorkommenden Bezeichnungen der Unterhändlerurkunden . . .	176
§ 60. Die gebräuchlichen Formen der Unterhändlerurkunden (typische Unterhändlerurkunden, Erklärungen, Protokolle u. a.) . . . . .	178

B. Die typische Unterhändlerurkunde	
§ 61. Die Ausbildung eines internationalen Urkundentypus. Die Verwendung von Vorlagen .....	181
§ 62. Die Anzahl der Ausfertigungen, die Herstellung und die äußeren Merkmale der typischen Unterhändlerurkunden .....	184
§ 63. Die Sprache .....	191
§ 64. Die inneren Merkmale im allgemeinen und das Gesamtformular. Protokollartige Fassung. Anordnung der einzelnen Formeln .....	194
§ 65. Die Einleitung (Préambule) .....	198
a) Die Überschriften .....	198
b) Die Anrufungsformel (Invocatio) .....	198
c) Die Titel der Staaten oder der Organe der Vertragschließung. Formen und Reihenfolge. Alternat .....	199
d) Die Darstellung der allgemeinen Beweggründe zum Vertragschluß (Arenga) .....	206
e) Die Vorgeschichte und spezielle Begründung (Narratio) in folgenden Formeln .....	207
1. Die Vorgeschichte .....	207
2. Die Mitteilung des Entschlusses zur Vertragschließung .....	208
3. Der Gegenstand des Vertrags .....	208
4. Die Ernennung der Unterhändler .....	209
5. Die Titel der Unterhändler .....	209
6. Bericht über die Zusammenkunft zu den Verhandlungen .....	210
7. Prüfung und Austausch der Vollmachten .....	210
8. Die Einigung der Unterhändler .....	210
§ 66. Der sachliche Kern der Urkunde (Dispositio) .....	211
a) Formelle und sachliche Einteilung der Artikel .....	211
b) Die Bestimmungen der Dispositio über die Ratifikation und sonstige Fragen der Beurkundung .....	212
§ 67. Der Schlußteil .....	215
a) Die Bekräftigungsformel (Corroboratio) .....	215
b) Die Datierung. Absichtliche Fehldatierungen. Notwendige Vorsicht bei der zeitlichen Einreihung von im zusammengesetzten und einfachen Verfahren beurkundeten Verträgen .....	215
c) Die Unterschriften .....	219
C. Andere Formen der Unterhändlerurkunden	
§ 68. Mischformen, Erklärungen und Protokolle .....	219
D. Die Nebenurkunden zu den Unterhändlerurkunden	
§ 69. Die Ausfertigung mehrerer, ihrer Bedeutung nach einander beigeordneter Urkunden im Zuge einer Verhandlung .....	220
§ 70. Haupt- und Nebenurkunden .....	221
§ 71. Übersicht über die vorkommenden Formen der Nebenurkunden und die allen Nebenurkunden gemeinsamen Merkmale. Bestimmungen über die Rechtskraft, die Ratifikation u. dgl. .....	223
§ 72. Die Neben-(Zusatz-, Separat-, Geheim-)artikel .....	226
§ 73. Nebenurkunden in Form von diplomatischen Noten .....	227
§ 74. Die Signatur- oder Vollziehungsprotokolle .....	227
§ 75. Die Schlußprotokolle .....	228
a) Inhalt .....	228
b) Äußere und innere Merkmale .....	228
§ 76. Die Beilagen .....	230

Sechster Abschnitt  
Die Ratifikation

A. Aussteller und Formen

§ 77. Die Stellung der Ratifikation im Rahmen des gesamten Beurkundungsverfahrens .....	233
§ 78. Die Aussteller (Staatshäupter, Außenminister und diplomatische Vertreter) .....	234
§ 79. Vorbereitung, Zeitpunkt der Ausstellung und Zahl der Ausfertigungen .....	236
§ 80. Die äußeren Merkmale. Internationaler Urkudentypus. Formverwandtschaft mit den Vollmachten .....	240
§ 81. Die inneren Merkmale. Internationaler Urkudentypus. Die einzelnen Formeln .....	245
§ 82. Ungewöhnliche Formen der Ratifikation .....	249
§ 83. Die Ratifikationen der Außenminister und der diplomatischen Vertreter .....	250

B. Das Verhältnis zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation

§ 84. Umfang und Bedeutung der Einschaltung der Unterhändlerurkunden in die Ratifikationen. Die Ratifikation der Nebenurkunden .....	251
§ 85. Die Abänderungen der Unterhändlerurkunden in den Ratifikationen. Abänderungen auf Grund von Vorschlägen der Parlamente .....	257
§ 86. Die Verweigerung der Ratifikation .....	260
§ 87. Die rechtliche Bedeutung der Unterhändlerurkunden und der Ratifikationen .....	261

C. Der Austausch der Ratifikationen

§ 88. Die rechtliche Bedeutung .....	266
§ 89. Die mit dem Austausch betrauten Personen .....	267
§ 90. Zeit und Ort des Austauschs .....	268
§ 91. Form und Durchführung des Austauschs. Hinterlegung statt Austausch .....	269
§ 92. Die Austausch- und Hinterlegungsprotokolle. Äußere und innere Merkmale. Internationaler Typus .....	272
§ 93. Die Beurkundung von Nachtragsübereinkünften durch Austauschprotokolle .....	275

Drittes Hauptstück

Die einfache, unmittelbare Beurkundung

Erster Abschnitt

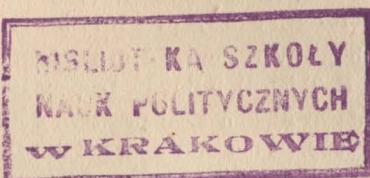
Die Aussteller

§ 94. Vorherrschende Beurkundung durch die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter .....	277
--	-----

Zweiter Abschnitt  
Die Verhandlungen

§ 95. Die Befugnis hiezu .....	278
§ 96. Form und Gang der Verhandlungen .....	279

Dritter Abschnitt	
Die Erklärungen	
§ 97. Begriffsbestimmung und Allgemeines. Einteilung nach Form und Inhalt. Verbreitung .....	280
§ 98. Die Aussteller .....	285
§ 99. Zahl der Ausfertigungen. Äußere und innere Merkmale. Internationaler Urkundentypus. Formverwandtschaft mit den Unterhändlerurkunden .....	286
§ 100. Die einzelnen Formeln .....	288
§ 101. Die Anordnung der Formeln .....	293
§ 102. Der Austausch der Erklärungen. Die Austauschprotokolle .....	295
Vierter Abschnitt	
Die Protokolle	
§ 103. Begriffsbestimmung und Allgemeines. Vieldeutigkeit der Bezeichnung »Protokoll« .....	296
§ 104. Protokolle in bestimmter Form .....	298
Fünfter Abschnitt	
Die Noten	
§ 105. Begriffsbestimmung und Allgemeines .....	300
§ 106. Die Aussteller .....	303
§ 107. Äußere und innere Merkmale. Internationaler Typus .....	304
§ 108. Die einzelnen Formeln .....	305
Sechster Abschnitt	
Andere Ausfertigungsformen	
§ 109. Unterzeichnete Ordnungen, Telegramme, Erlasse .....	313



## Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen

2. A. = G. F. de Martens, Recueil des principaux traités . . . depuis 1761 jusqu'à présent, 2. Auflage von G. F. und Ch. de Martens. 8 Bände, Göttingen 1817 bis 1835.
- B. G. B. = Österreichisches Bundesgesetzblatt, Wien 1921 ff.
- Bittner = L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. 4 Bände, Wien 1903 bis 1917.
- Clercq = A. de Clercq, Recueil des traités de la France. 23 Bände, Paris 1864 bis 1917.
- Dareste = F. R. Dareste, Les Constitutions modernes. 2 Bände, Paris 1910.
- Dumont = J. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. 8 Bände, Amsterdam und im Haag 1726 bis 1731.
- Fleischmann = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von K. v. Stengel, neu bearbeitet von Max Fleischmann. 3 Bände, Tübingen 1911 bis 1914.
- Gilady Gruber = Richard Gilady Gruber, Internationale Kongresse und Konferenzen. Berlin 1919.
- Meyer = H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst. Tübingen 1920.
- Neumann = L. Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763. 6 Bände. Nouv. Suite. Herausg. von L. de Neumann und A. de Plason. 26 Bände, Leipzig und Wien 1855 bis 1912.
- N. R. = Fortsetzung von G. F. de Martens, Recueil de traités, unter dem Titel: Nouveau Recueil de traités . . . depuis 1808 (von G. F. de Martens, Ch. de Martens und F. Saalfeld). 16 Bände, Göttingen 1817 bis 1842.
- N. R. G. = Fortsetzung des obigen Werks unter dem Titel: Nouveau Recueil Général de traités etc. (von F. Murhard, Ch. Murhard, J. Pinhas, Ch. Samwer und J. Hopf). 20 Bände, Göttingen 1843 bis 1875.
- N. S. = Ergänzung des unter N. R. angegebenen Werks unter dem Titel: Nouveaux Suppléments au Recueil de traités (von F. Murhard). 3 Bände, Göttingen 1839 bis 1842.
- Posener = P. Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs. Charlottenburg 1909.
- R. G. B. = Allgemeines Reichsgesetz- und Verordnungsblatt für das Kaiserreich Österreich. Wien 1849 bis 1918.

2. S. = Fortsetzung von G. F. de Martens, Recueil de traités, unter dem Titel: Nouveau Recueil Général de traités, 2. Serie (von Ch. Samwer, J. Hopf und F. Stoerk). 35 Bände, Göttingen und Leipzig 1877 bis 1908.
  3. S. = Fortsetzung des obigen Werks unter dem Titel: Nouveau Recueil Général de traités, 3. Serie (von H. Triepel). 9 Bände, Leipzig 1909 bis 1920.
- Satow = E. Satow, A guide to diplomatical practice. 2 Bände, London 1917 (die zweite Auflage, London 1922, ist mir erst während des Druckes zugekommen).
- St. A. = Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
- St. G. B. = Staatsgesetzblatt der Republik Österreich. Wien 1918 bis 1920.
- W. St. A. = Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

---

## Vorwort

Das vorliegende Buch ist die Frucht einer mehr als zwanzigjährigen Beschäftigung mit den Staatsverträgen und war in seinen wichtigsten Teilen schon im Herbst 1918 auf Grund des damals vorliegenden Quellenstoffs vollendet. Dringende amtliche Arbeiten, besonders die schwierigen Verhandlungen über den Fortbestand der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch der Monarchie, ließen mir in der Folge wenig Zeit und Ruhe zu wissenschaftlicher Tätigkeit. Je länger sich der Abschluß des Buches verzögerte, um so mehrwuchs in diesen ereignisreichen Jahren der Quellenstoff an neuen Verträgen und völkerrechtlichen Tatsachen an, der, obwohl er keine wesentlichen Neuerungen hinsichtlich der Formen der Vertragsbeurkundung brachte, doch nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Dasselbe gilt von wichtigen neuerschienenen Darstellungen einschlägigen Inhalts, wie E. Satow, *A guide to diplomatical practice*, 2 Bände, London 1917, welches Werk mir erst nach Beendigung des Krieges zugänglich wurde, R. Gilady Gruber, *Internationale Kongresse und Konferenzen*, Berlin 1919, W. Bauer, *Einführung in das Studium der Geschichte*, Tübingen 1921, u. a. Ich habe getrachtet, dieser Fülle neuer Quellen, Tatsachen und Forschungsergebnisse gerecht zu werden, soweit es bei den bekannten Hemmungen der wissenschaftlichen Arbeit in unserer Zeit möglich war. So konnte das Manuskript erst im Sommer 1922 abgeschlossen werden.

Über die Ziele und die Methode meiner Arbeit unterrichtet die Einleitung. Hier seien lediglich einige Winke für die Benützung des Buches gegeben. Da meine Untersuchungen teils auf ungedruckten, teils auf gedruckten, in zahlreichen, oft entlegenen Sammlungen veröffentlichten Urkunden und Verhandlungsakten beruhen und sich für viele Beobachtungen mehrfache übereinstimmende Belege ergaben, deren vollständige Anführung die Darstellung allzusehr belastet hätte, so mußte bei der Zitierung des verwerteten Quellenstoffes eine gewisse Auswahl getroffen werden. Bei dieser Auswahl wurde darauf Bedacht genommen, daß das Buch auch dem Praktiker dienen soll, der die gewünschten Belege möglichst unmittelbar zur Hand

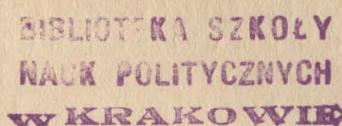
zu haben wünscht. Ich habe daher getrachtet, die herangezogenen Quellen, soweit es tunlich war, entweder in ihrem Wortlaut und in der Ursprache zu bringen oder in erster Linie jene Veröffentlichungen anzuführen, in denen der Wortlaut zu finden ist. Dagegen habe ich, um die Darstellung und die Fußnoten zu entlasten, von einer ausführlichen Angabe der Belege, die in schriftstellerischen Darstellungen der diplomatischen Geschichte, des Völkerrechts und anderer verwandter Wissensgebiete gewissermaßen aus zweiter Hand vermittelt werden, möglichst abgesehen. Um die Benützung des Werkes noch weiter zu vereinfachen und dem Leser die Heranziehung entlegener Werke zu ersparen, habe ich mich ferner bei der Auswahl der Zitate, soweit es ging, auf wenige, leicht zugängliche Sammelwerke beschränkt, in denen die Hauptmasse der in Betracht kommenden Quellen beisammen ist. Aus demselben Grund habe ich ungedruckte Urkunden und Verhandlungsakten vornehmlich nur dort angeführt, wo die gedruckten Quellen nicht ausreichten.

Die durch Austausch von Ratifikationen abgeschlossenen Verträge und alle dazugehörigen Urkunden (Vollmachten, Ratifikationen und Austauschprotokolle) werden nach dem Datum der von den Unterhändlern unterzeichneten Urkunden zitiert, die durch Erklärungen, Protokolle und Noten abgeschlossenen nach dem Datum dieser Schriftstücke. Eine weitere Vereinfachung der Fußnoten konnte dadurch gewonnen werden, daß diese Vertragsurkunden, wenn sie in den *Tables générales* zu dem von G. F. von Martens begründeten *Recueil général des traités etc.*, Göttingen und Leipzig 1761 bis 1921, und in meinem Chronologischen Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, 4 Bände, Wien 1903 bis 1917, zu finden sind, nur nach ihrem Datum, ohne Druckangabe, angeführt werden. Die neuen Friedensverträge, die ich zunächst in den amtlichen Ausgaben benutzt habe, sind jetzt bei Th. Niemeyer und K. Strupp, *Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkriegs*, Band VI (=Jahrbuch des Völkerrechts, VIII. Band, München und Leipzig 1922), handlich beisammen. Über die sonst gebrauchten Abkürzungen unterrichtet das vorstehende Verzeichnis.

Als eine gern erfüllte Pflicht erscheint es mir, der Deutschen Verlags-Anstalt, welche die Veröffentlichung dieses Buches in so schwerer Zeit ermöglicht hat, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Wien, im September 1923.

Ludwig Bittner.



## Einleitung

### § 1. Die Abgrenzung des Stoffes

Die vorliegenden Ausführungen beschäftigen sich lediglich mit der Beurkundung der völkerrechtlichen Verträge. Es werden daher die anderen Fragen der völkerrechtlichen Vertragschließung, von denen viele<sup>1</sup> bereits oft und gründlich in der Literatur erörtert wurden, nur insoweit berührt, als die Darstellung des Beurkundungsvorganges hierzu Anlaß bietet.

### § 2. Die Beurkundung im Verhältnis zu den anderen Formen der rechtlichen Vollziehung völkerrechtlicher Verträge

Eine ausführliche Untersuchung der Beurkundung ist von großer Wichtigkeit für das Verständnis der völkerrechtlichen Verträge überhaupt, weil die Beurkundung die heute ausschließlich angewendete Form der Vollziehung dieser Verträge ist. An sich wären auch andere Formen der Vollziehung möglich<sup>2</sup> und kommen auch tatsächlich vor. So beobachten wir besonders im früheren Mittelalter mitunter den Abschluß durch mündliche Erklärungen in Verbindung mit bestimmten Formalhandlungen,<sup>3</sup> meist einer Eidesleistung.<sup>4</sup> Diese

1. Z. B. die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Staaten und Staatenverbindungen beim Abschluß, die rechtliche Natur der Verträge, die staatsrechtliche Wirksamkeit, der Inhalt u. a.

2. Vgl. Heffter-Geffcken, Völkerrecht, Berlin 1881, S. 189; F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I 101, 175; E. Nys, Le droit international II (Brüssel 1912) 506.

3. Vgl. E. Nys, Le droit international II 517; J. Luvés, Kriegsentschädigung und Faustpfand in geschichtlicher Entwicklung, Berlin 1918, S. 1. Jedoch muß genau unterschieden werden zwischen den Formalhandlungen, die zur Vollziehung des Rechtsgeschäftes vorgenommen werden (Eid, Beurkundung) und den Sicherungsmitteln der Durchführung, die in den Verträgen vereinbart werden (Geiseln, Bürgschaft, Einlager, Faustpfand, militärische Besetzung, Bestätigung durch den Papst usf.).

4. Bekannt ist z. B. der Vertrag zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen von 870, E. Mühlbacher, Regesta imperii n. 1331 d. Vgl. auch Fanta, Die Verträge Ottos II. mit Venedig, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung Ergbd. I 119, 121; Geßner in F. v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III 86.

Art des Abschlusses wird jedoch immer seltener und kann heute als gänzlich abgekommen betrachtet werden.<sup>5</sup> Alleinherrschend war sie niemals. Immer und immer wieder finden wir auch Abschluß durch Beurkundung, wenn auch zur Beurkundung bis ins 17. Jahrhundert in vielen Fällen noch Formalhandlungen,<sup>6</sup> besonders wieder die Eidesleistung<sup>7</sup> hinzutreten. Seit dem 17. Jahrhundert ist die Be-

5. Bedeutungslose Ausnahmsfälle haben nichts zu besagen. So stellt der österreichisch-ungarische Geschäftsträger am 11. Mai 1883 beim französischen Minister des Äußeren mündlich den Antrag auf Verlängerung der Handelskonvention 1882 I 31 auf kurze Zeit und erhält eine mündliche Zusage (W. St. A. Handelspolitische Akten 1—2—5—2—213 u. 214). An sich ist damit der Abschluß eines völkerrechtlichen Abkommens gegeben. Gleichartige Abkommen werden oft in voller Form beurkundet.

6. Die ganze Frage hängt mit der Entwicklung der Rechtsauffassungen über die Beweiskraft der Urkunden zusammen, auf die ich hier nicht näher einzugehen habe und bezüglich welcher ich auf die zusammenfassenden Ausführungen O. Redlichs, Urkundenlehre, hrsg. v. W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, I. Teil (Einleitung) und III. Teil (Die Privaturkunden des Mittelalters), München 1911, verweise. — Es erübrigts sich wohl, Einzelbelege über die Anwendung der Beurkundung bei der Vertragsschließung anzuhäufen. Für das Altertum verweise ich auf: G. Hüsing, Die einheimischen Quellen zur Geschichte Elams, Assyriologische Bibliothek Bd. XXIV, Teil I, S. 42f. (Vertrag Naramsins von Akkad mit dem König von Elam um 2760 v. Chr.); Keilinschrifliche Bibliothek I, S. 194f. (Verträge der Könige von Akkad mit denen von Assur); Keilschrifttexte aus Boghazköi (enthalten in Heft 1, 4 und 5, verschiedene Verträge der Chettiterfürsten, darunter den bekannten Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und dem Chettiterkönig Chattusilis, der auch von W. M. Müller in Mitt. d. vorderasiat. Gesellschaft 1902 neu herausgegeben und übersetzt und dessen in Boghazköi aufgetauchte Fassung von Bruno Meißner im 95. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur, Breslau 1917, behandelt wurde. Die vorstehenden Hinweise verdanke ich der Liebenswürdigkeit Professor G. Hüsing (in Wien); R. v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums, Leipzig 1898; C. Phillipson, The international law and custom of ancient Greece and Rome, 2 Bde., London 1911; E. Täubler, Imperium Romanum, I. Bd. (Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse), Leipzig 1913. Für das Mittelalter sind die Regestenwerke und Sammlungen von Urkunden der deutschen, französischen und englischen Könige, vor allem das als Zusammenfassung der Verträge aller Staaten vom Altertum bis zum 18. Jahrhundert immer noch unentbehrliche Werk von J. Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, 8 Bde., Amsterdam und Im Haag 1726—1731, mit Supplementen von J. Barbeyrac, J. Dumont und J. Rousset, 5 Bde., ebenda 1739, heranzuziehen.

7. Beispiele von Eidesleistung neben Beurkundung: 1071 (Dumont, Corps univers. dipl. I, 51), 1173 (ebenda I, 375), 1271 (ebenda I, 233), 1324 (ebenda I/2, 71), 1325 (ebenda I/2, 81), 1395 (ebenda II/1, 238), 1411 (ebenda II/1, 341), 1424 (ebenda II/2, 176), 1467 (ebenda III/1, 357), 1496 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England I, 46), 1502 (ebenda 55, 56), 1516 (ebenda 116), 1520 IV 12 (Interessantes Notariatsinstrument über die protokollarische Aufnahme bei der Unterzeichnung und Eidesleistung über den Handelsvertrag zwischen Karl V. und Heinrich VIII. von England, St. A. England, Varia 2, fol. 47), 1529 (Dumont IV/2, 15), 1572 (ebenda V, 215), 1579 (ebenda V, 348), 1598 (ebenda 564), 1601

urkundung zu voller gewohnheitsrechtlicher Alleinherrschaft gelangt.

Diese Alleinherrschaft der Beurkundung ist in jüngster Zeit durch die Bestimmungen des Art. 18 des Völkerbundvertrages von 1919 durchbrochen worden. Dieser lautet: *Tout traité ou engagement international conclu à l'avenir par un Membre de la Société devra être immédiatement enregistré par le Secrétariat et publié par lui aussitôt que possible. Aucun de ces traités ou engagements internationaux ne sera obligatoire avant d'avoir été enregistré.*<sup>8</sup> Damit soll das bisherige Gewohnheitsrecht durch rechtsetzende Vereinbarung abgeändert und ergänzt werden. Darnach würde die Beurkundung allein noch nicht die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages bewirken. Es muß noch die Eintragung beim Sekretariat des Völkerbundes hinzutreten. Diese Norm gilt zunächst nur für die Mitglieder des Völkerbundes und es bleibt abzuwarten, ob sie zur allgemeinen Annahme gelangen wird und wie sich ihre tatsächliche Durchführung gestalten wird.

Jedenfalls ist für die Staatsverträge der letzten Jahrhunderte die Alleinherrschaft der Beurkundung unbestritten. Die Eigenart des Rechtsgeschäftes hat eine eigentümliche Gestaltung der Beurkundung herbeigeführt, deren wesentliche Grundlagen zunächst kurz hervorgehoben werden sollen.

Die Rechtspersönlichkeiten der völkerrechtlichen Verträge sind die Staaten. Diese müssen bei der Rechtshandlung durch physische Personen vertreten werden. Als solche erscheinen die Staatshäupter, die ihrerseits naturgemäß nicht immer selbst die Geschäfte abwickeln, sondern sich vielfach wieder vertreten lassen. Hier müssen wir wieder unterscheiden zwischen der Vertretung bei den Verhandlungen, die durch die Vollmachten gegeben sind, und der ebenfalls vorkommenden Vertretung bei der Vollziehung des endgültigen Abschlusses durch die Außenminister und die diplomatischen Vertreter über besonderen Auftrag, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bei vielen Verträgen zu beobachten ist. Aus diesem Zu-

---

(ebenda V/2, 13). In den Fällen, in denen außer den Ausstellern auch andere Personen mitschwören, kann deren Eid auch ein Sicherungsmittel (Anm. 3) darstellen, wenn die Mitschwörenden sich für die Einhaltung des Vertrages verbürgen.

8. Hier taucht also wieder die Beglaubigung durch Eintragung in öffentliche Bücher auf, die früher vielfach die Beurkundung ersetzte und auch nach Durchdringen des Urkundenbeweises im privatrechtlichen Verkehr bis auf unsere Tage eine große Rolle spielte. Vgl. O. Redlich, Die Privaturkunden a. a. O. Der Anklang an den allerdings schon lange abgekommenen Brauch der Eintragung von Staatsverträgen bei den französischen Parlamenten in Paris, Toulouse und Bordeaux (Geßner a. a. O. III, 56; L. Michon, Les traités internationaux devant les chambres, Paris 1901, S. 26) ist unverkennbar.

sammentreffen von Vertretungsbefugnissen, Vollmachten und Aufträgen können sich mehrfache Beurkundungsakte von verschiedener rechtlicher Bedeutung ergeben, die auseinandergehalten werden müssen. Wir müssen unterscheiden zwischen Urkunden, die bei der Vertragschließung endgültig mitwirken, durch deren Ausfertigung der Abschluß erfolgt, und Urkunden, die lediglich bei vorbereitenden Rechtshandlungen ausgestellt werden. Unter diesen, durch die Natur der Vertragschließung gegebenen Vorbereidungen hat sich die Entwicklung der Beurkundungsformen vollzogen.<sup>9</sup>

### **§ 3. Die geschichtliche Entwicklung der Beurkundungsformen. Einfache (unmittelbare) und zusammengesetzte Beurkundung. Gewohnheitsrecht und internationales Herkommen**

Im früheren Mittelalter erfolgte die Beurkundung bald durch reine Beweisurkunden, bald durch Geschäftsurkunden beider Vertragsparteien. Die reinen Beweisurkunden wirkten bei der Rechts-handlung nicht unmittelbar mit. Die eigentliche Rechtshandlung wurde durch Formalakte, Eidesleistung u. dgl. vollzogen. Erst nach Vollzug wurde eine Beweisurkunde ausgefertigt. Die Beweisurkunden wurden nicht immer von den Vertragsparteien ausgestellt, vielfach waren (neben ihnen oder allein) andere glaubwürdige Urkundspersonen an der Beurkundung beteiligt. Mitunter wurden auch bloß Aktaufzeichnungen ohne Beweiskraft gemacht.<sup>10</sup> Diese Art der Beurkundung verschwindet im späteren Mittelalter. Die Beurkundung von Staatsverträgen erfolgt etwa vom 12. Jahrhundert ab fast ausschließlich durch Urkunden, die bei der Rechts-handlung mitwirkten und durch deren Ausfertigung und Austausch der Vertrag vollzogen wurde (Geschäftsurkunden). Diese Geschäftsurkunden wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fast immer durch die Staatshäupter ausgestellt. Erst von dieser Zeit ab finden wir immer häufiger auch Ausfertigung durch Minister und diplomatische Vertreter.

Entsprechend der Zweiseitigkeit des Rechtsgeschäftes wurden die Geschäftsurkunden entweder von beiden Vertragsparteien gemeinsam ausgestellt oder es wurden die Urkunden der Vertragsparteien gegeneinander ausgetauscht.

Die Ausstellung gemeinsamer Urkunden ist im Mittelalter, besonders im späteren, sehr häufig. Sie ist noch im 16. und 17. Jahr-

---

9. Vgl. Bittner in den Götting. Gelehrten Anzeigen 1914, S. 458 ff.

10. Vgl. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München 1911, S. 69.

hundert hie und da in Verwendung, wird im 18. Jahrhundert immer seltener und verschwindet im 19. Jahrhundert, soweit eine Beurkundung durch die Staatshäupter in Betracht kommt, bis auf einige Fälle, wie die Heilige Allianz von 1815 und den Präliminarfrieden von Villafranca von 1859, gänzlich. Hingegen werden die Urkunden der Minister des Äußeren und der diplomatischen Vertreter häufig gemeinsam ausgestellt (gemeinsame Erklärungen, Protokolle).

Viel bedeutungsvoller für die Entwicklung der heutigen Beurkundungsformen ist der Vollzug durch Austausch einander entsprechender Geschäftsurkunden jedes Vertragsteiles. Er kommt schon im früheren Mittelalter häufig vor und ist seit dem 17. Jahrhundert die vorherrschende Form der Beurkundung geworden, allerdings nicht in der ursprünglichen, einfachen Form.

Allen den bisher besprochenen Arten ist gemeinsam, daß von Seiten jeder Partei nur ein einziger Beurkundungsakt vorliegt. Die getroffenen Vereinbarungen werden unmittelbar ohne weiteres Zwischen- glied in gemeinsamen oder einander entsprechenden Urkunden beurkundet. Diese einfache, unmittelbare Beurkundung war aber eigentlich nur dann zweckmäßig, wenn die Aussteller entweder persönlich miteinander verhandelt hatten<sup>11</sup> oder wenn die Verhandlungen vorwiegend schriftlich geführt worden waren. War dies nicht der Fall und waren die Verhandlungen durch beauftragte Unterhändler vorwiegend mündlich geführt worden, so konnte es bei den großen Zeiträumen, die namentlich in früheren Jahrhunderten infolge der Langsamkeit der Verkehrsmittel zwischen der Beendigung der Verhandlungen und der Beurkundung durch die Staatshäupter lagen, oft zu Meinungsverschiedenheiten und einseitigen Abänderungen des Ergebnisses der Verhandlungen kommen, wenn die Unterhändler dieses nicht irgendwie in beglaubigter Form festgelegt hatten. Diese hatten ja gewiß in den meisten Fällen über das von ihnen Vereinbarte einfache Aktaufzeichnungen gemacht. Wir können auch in vielen Fällen das Vorhandensein solcher Aufzeich-

---

11. Beispiele unmittelbarer Beurkundungen der Staatshäupter bei Bittner, Chronol. Verz. der österr. Staatsverträge, 4 Bde., Wien 1903—1917: 1527 IX 2, 1531 I 6, 1533 VI 19, 1535 I 30, 1549 VI 8, 1552 V 1, 1556 VI 1, 1599 I 24, 1613 III 23, 1619 X 8, 1632 II 14, 1635 V 30, 1665 III 14, 1670 IX 1 (Histor. Blätter, hrsg. v. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv 1922, S. 434), 1671 VIII 16, 1676 XI 16, 1677 VII 9, 1683 VII 30, 1690 X 10, 1729 III 24, 1742 VII 23, 1744 V 13, 1765 VIII 31, 1766 III 4, 1768 V 30, 1769 I 13, 1781 V 18, 1789 V 20, 1810 IX 30, 1812 V 28, 1815 IX 26, 1859 VII 8, 11, 1881 X 24 (Geheimbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Serbien, Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns I, 22 und Histor. Blätter, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv I, 464ff). Vgl. unten § 94, Anm. 1109.

nungen schon im frühen Mittelalter feststellen.<sup>12</sup> Beweiskraft hatten diese zunächst nicht. Dazu war die Ausstellung förmlicher Urkunden durch die Unterhändler notwendig, welche denn auch seit dem 12. Jahrhundert immer häufiger erfolgt. Für diese Urkunden hat der diplomatische Sprachgebrauch noch keine einheitliche Benennung eingeführt. Sie werden als »Vertrag« schlechtweg, als »diplomatisches Instrument« oder »Unterschriftsexemplar« bezeichnet. Wir wollen für sie die sinngemäßere Bezeichnung »Unterhändlerurkunde« einführen (vgl. unten § 59). Den Charakter glaubwürdiger Urkundspersonen erhielten die Unterhändler durch eigene Vollmachtsurkunden der Staatshäupter. Die Beurkundung vollzieht sich somit in drei Abschnitten: 1. Vollmachtsurkunde, 2. Unterhändlerurkunde, 3. Rechtswirksam vollziehende Urkunde des Staatshaups oder der von ihm beauftragten Person, die Ratifikation. Vollmachten und Unterhändlerurkunden sind die vorbereitenden, die Ratifikationen sind die Abschlußurkunden. Der Abschluß des Vertrages erfolgt nur durch diese, was besonders hervorgehoben werden muß, weil man im herrschenden Sprachgebrauch, sogar in Vertragsurkunden, mitunter die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden als »Abschluß« bezeichnet.<sup>13</sup> Der ganze Beurkundungsvorgang vollzieht sich also in mehreren Zwischengliedern, wir nennen ihn abgekürzt das zusammengesetzte (mittelbare)<sup>14</sup> Beurkundungsverfahren.

Das zusammengesetzte Beurkundungsverfahren kommt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer häufiger vor und verdrängt seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei Beurkundungen der Staatshäupter die einfache, unmittelbare Beurkundung fast

12. Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, S. 459, Anm. 3; O. Stowasser, Der Ehevertrag Herzog Friedrichs von Österreich mit Isabella von Aragon in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Stadt Wien II, S. 6ff. Vgl. unten Anm. 1114.

13. Z. B. Zoll- und Handelsbündnis zwischen Österreich und Ungarn von 1867, Art. 3 (Österr. R. G. B. 1868, Nr. 4). In zahlreichen Vollmachten werden die Unterhändler zum »Abschluß« bevollmächtigt (s. unten Anm. 65, 164, 243, 328, 483, 1049). Tatsächlich kann in diesen Fällen nur die Unterzeichnung von Unterhändlerurkunden gemeint sein. Andererseits wird auch die Ausfertigung der Ratifikationen als »Abschluß« bezeichnet, so z. B. in vielen Verfassungsurkunden (unten Anm. 164, 328). Diese unklare Ausdrucksweise zieht sich auch durch das ganze geschichts- und rechtswissenschaftliche Schrifttum.

14. Ich vermeide zunächst absichtlich die Bezeichnung »feierlich«. Es können unmittelbare Beurkundungen der Staatshäupter unter großem äußerem Gepräge erfolgen und andererseits ist die zusammengesetzte Beurkundung durchaus nicht mit der Beurkundung durch die Staatshäupter identisch. Vgl. u. Anm. 16 und § 27.

vollständig.<sup>15</sup> Es findet sich auch bei den Beurkundungen der Minister des Äußeren und der diplomatischen Vertreter nicht selten, doch erlebt mit deren Aufkommen am Ende des 18. Jahrhunderts die unmittelbare Beurkundung eine Auferstehung (Erklärungen, Protokolle und Noten). Heute beurkunden die Staatshäupter ausschließlich im zusammengesetzten, die Außenminister und diplomatischen Vertreter vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich,<sup>16</sup> im einfachen und unmittelbaren Verfahren. Ratifikationen und unmittelbar ausgestellte Urkunden sind rechtlich gleichbedeutend für das Zustandekommen des Vertrages.

Schon aus dem eben Gesagten geht hervor, daß sich die Behandlung des gesamten Stoffes um die Lösung folgender Fragen drehen muß. Erstens um die Frage nach der Befugnis zur Ausstellung der für die Staaten rechtsverbindlichen Urkunden, zweitens um die rechtliche Bedeutung der im Gefolge des Abschlusses ausgestellten Urkunden (Vollmachten, Unterhändlerurkunden, Ratifikationen, Erklärungen, Protokolle und Noten), jede für sich und in ihrem Verhältnis zu den anderen betrachtet.

Innerhalb dieser Kreise von Personen und Formen hat die bisherige Entwicklung jedoch keine festen Einteilungen und klar erkennbaren Scheidungen geschaffen. Die Grenzen zwischen der Ausübung der Beurkundung durch die Staatshäupter und der durch die Minister und diplomatischen Vertreter sind heute durchaus fließend<sup>17</sup> und deshalb fehlt es auch in Theorie und Praxis an einheitlichen Anschauungen über diese Frage.<sup>18</sup> Dasselbe gilt für die Formen. Es wird in unseren weiteren Ausführungen oftmals festzustellen sein, daß in der Zeit seit Beginn des 19. Jahrhunderts für gleichartige und unter denselben Verhältnissen geschlossene Verträge bald zusammengesetzte, bald einfache, unmittelbare Beurkundung mit allen ihren Abarten, die ebenfalls kein bestimmtes Anwendungsbereich haben, zu beobachten ist.<sup>19</sup> Die Vertragschließenden erscheinen bei der Anwendung der Beurkundungsformen vollkommen

15. Beispiele zusammengesetzter Beurkundungen der Staatshäupter bei Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 460, außerdem Chronol. Verz. a. a. O. 1529 VI 29, XII 23, 1544 V 11, 1547 VI 13, 1568 II 17, 1589 III 9, 1606 XI 11, 1616 V 1, 1617 III 20, 1627 IX 13, 1641 XII 25, 1648 X 24, 1658 II 9, 1672 IX 22, und von da ab die meisten Verträge.

16. Beispiele zusammengesetzter Beurkundungen der Minister 1849 VI 10, VII 3, IX 30, X 3, 50 I 21, XII 31, 51 III 15, VI 4, IX 15, X 3, 14, 52 IV 23, 26, 54 II 20, 58 II 1, 60 VI 16, 64 VI 6, 66 XII 15, 71 IX 19, 74 VI 21, 75 VI 22, 96 XII 21. Vgl. unten § 27 und Anm. 80, 369, 427, 680, 921, 1006.

17. Vgl. unten §§ 6 bis 22, 35, 83, 89.

18. Vgl. unten Anm. 86, 139, 144, 145, 231, 267, 372, 1225.

19. Vgl. unten §§ 10, 25, 27, 94 bis 97, 103, 104, 105, 109.

frei und können in gemeinsamem Einvernehmen jede ihnen geeignet erscheinende Form wählen.<sup>20</sup> Dies ist eine kaum jemals ernstlich bestrittene Satzung des Gewohnheitsrechtes.

Wie die oben gegebene Übersicht über die Entwicklung der Beurkundung lehrt, äußert sich in der Regel diese Freiheit der Entschließung doch nur in einer Auswahl unter bestimmten Beurkundungsformen, die das internationale Herkommen im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat. Jede einzelne der genannten Beurkundungsformen stellt einen Typus von internationaler Verbreitung dar, der von allen Staaten in ziemlich gleichmäßiger Weise verwendet wird. Diese Typen sind aus einer Wechselwirkung zahlreicher über die Beurkundungsform getroffener Einzelvereinbarungen erwachsen. Naturgemäß suchte jeder Staat die einmal bei einer Vertragschließung erprobten Formen auch bei der Vertragschließung mit anderen Staaten anzuwenden. Dritte Staaten übernehmen sie bald mit, bald ohne solche unmittelbare Einwirkung als bequeme Vorlagen und erlangen hierfür die Einwilligung ihrer Vertragsgegner. Dabei wurden diese übernommenen Beurkundungsformen wieder den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Verträge angepaßt. Regulierend wirkte auf diesen Fortbildungsprozeß die werbende Kraft der von führenden Mächten bevorzugten Gebräuche, so daß es eben zur Ausbildung einer beschränkten Zahl von internationalen Urkudentypen kam.<sup>21</sup>

Übrigens ist diese Entwicklung heute durchaus noch nicht abgeschlossen. Wir werden in unseren weiteren Ausführungen zu wiederholten Malen darauf hinzuweisen haben, daß manche, heute noch üblichen Formen nicht mehr den Verhältnissen entsprechen und daß Ansätze zu erkennen sind, die Beurkundungsformen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Freilich kann dies nicht planmäßig geschehen. Es fehlt im zwischenstaatlichen Verkehr an einer richtunggebenden Gewalt. Ferner sind die bei der Vertragschließung beteiligten Personen meist auf zufällige, mehr oder weniger beschränkte Erfahrungen angewiesen, da eine systematisch vorbereitete Beurteilungsgrundlage für die Eigenart der zur Auswahl stehenden einzelnen Beurkundungsformen noch nicht geschaffen ist. Ein Beitrag hierzu soll durch die vorliegende Arbeit geliefert werden.

#### **§ 4. Quellenmäßige Grundlage, Methode und Ziele dieses Buches**

Es ist nach dem Gesagten selbstverständlich, daß die Darstellung und Beschreibung der durch das internationale Herkommen ge-

20. Vgl. unten §§ 10, 27, 34, 38, 41, 60, 61, 64, 71, 77, 80 bis 82, 85, 86, 94, 97, 99, 103 bis 105, 107.

21. Vgl. unten §§ 38, 40, 42, 52b, 58, 61, 65e Punkt 7, 80, 81, 92, 99, 104, 107.

schaffenen Beurkundungsformen auf der Untersuchung der äußeren und inneren Merkmale der vorhandenen Urkunden selbst aufgebaut werden muß. Und zwar muß dies auf möglichst breiter Grundlage geschehen. Es dürfen nicht bloß wenige, inhaltlich wichtige Urkunden herangezogen werden, sondern es muß auch die große Masse der inhaltlich minder wichtigen Urkunden berücksichtigt werden, damit die Einzelerscheinungen analytisch und synthetisch erfaßt und die als typisch zu bezeichnenden Beurkundungsformen gewissermaßen rechnungsmäßig erkannt werden können.<sup>22</sup> Alle anderen Behelfe außer den Urkunden versagen so ziemlich. Völkerrechtliche Rechtssatzungen fehlen gänzlich. Auch alle anderen Hilfsmittel zur Feststellung gemeinsamer Rechtsanschauungen lassen uns meist im Stich. Es hat sich bisher nicht einmal eine eindeutige Bezeichnungsweise für die einzelnen Beurkundungsformen einbürgern können. Die vorkommenden offiziellen, in den Urkunden selbst und in amtlichen Äußerungen gebrauchten Bezeichnungen sowohl für den Rechtsakt (Vertrag, traité, convention, Übereinkunft, Abkommen, arrangement, accord usf.)<sup>23</sup> als auch für die Urkunden (Vertrag, Instrument, Akte,<sup>24</sup> Erklärung,<sup>25</sup> Protokoll,<sup>26</sup> Note<sup>27</sup>) können oft nicht in feste Beziehungen zu bestimmten Rechtsakten und Formen gebracht werden. Ebenso unklar und vielfach miteinander in Widerspruch stehend sind die Anschauungen, die in amtlichen Äußerungen, im diplomatischen Schriftenwechsel, bei mündlichen Verhandlungen und auch in wissenschaftlichen Werken zutage treten.<sup>28</sup> Denn auch seitens der beteiligten Wissenschaftszweige haben die völkerrechtlichen Vertragsurkunden lange nicht jene Beachtung gefunden wie andere Urkundenarten.<sup>29</sup> Weder die Geschichtswissenschaft noch die Rechtswissenschaft haben bisher den Beurkundungsformen der völkerrechtlichen Verträge jene Beachtung geschenkt, die sie bei ihrer hohen geschichtlichen und rechtlichen Bedeutung verdienen.

Die Urkundenlehre, die historische Hilfswissenschaft, in deren Arbeitsgebiet die Vertragsurkunden fallen, war seit ihrer Neubegründung durch Theodor v. Sickel von dem Begriff der Kanzleimäßigkeit als kritischer Grundlage und von der Bearbeitung der

22. Vgl. auch unten §§ 10, 41, 97.

23. Vgl. unten Anm. 138, 1124 bis 1132, 1201, 1208 bis 1215.

24. Vgl. unten § 59, Anm. 681 bis 683.

25. Vgl. unten Anm. 139, 681 bis 683, §§ 60, 68, 97 und 105.

26. Vgl. unten Anm. 681 bis 683, § 60, 68, 103.

27. Vgl. Anm. 139, § 105.

28. Vgl. oben Anm. 18.

29. Vgl. Bittner in den Gött. Gel. Anz. 1914, S. 455.

Kaiser- und Königsurkunden ausgegangen<sup>30</sup> und in ihrem weiteren Ausbau bis in die letzten Jahre noch von den hier gewonnenen Grundsätzen beherrscht geblieben. Sie hatte sich überdies im wesentlichen auf das Mittelalter beschränkt.<sup>31</sup>

Dieser Entwicklungsgang hatte naturgemäß eine Vernachlässigung der völkerrechtlichen Verträge mit sich gebracht. Der Begriff der Kanzleimäßigkeit spielt — ähnlich wie bei den sogenannten Privaturkunden<sup>32</sup> — bei einer diplomatischen Untersuchung der Vertragsurkunden, deren Eigenart nicht aus der besonderen Entwicklung einer bestimmten Kanzlei allein begriffen werden kann, nicht die Rolle wie bei den Kaiser- und Königsurkunden. Die Formen, die sich für die Vertragsurkunden im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, beruhen auf einer Wechselwirkung vieler Kanzleien. Denn die Vertragsurkunde stellt, wie oben ausgeführt, in ihren inneren und äußeren Merkmalen das Ergebnis einer Willenseinigung der Vertragschließenden dar, was naturgemäß eine Abschleifung der besonderen Kanzleigewohnheiten der einzelnen Staaten mit sich bringt. Die Veranlassung zur Benützung von Vorlagen ist nicht bloß durch das natürliche Bedürfnis, sondern auch durch direkte Einwirkung der anderen Vertragspartei gegeben und stützt sich auf einen territorial ausgedehnteren Vorlagenstoff als sonst bei Urkunden. — Die Bearbeitung der Vertragsurkunden der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters ist wenig fruchtbringend, da diese die besonderen Eigentümlichkeiten unserer Urkundenart am wenigsten ausgeprägt zeigen. Und endlich kann eine Untersuchung der Vertragsurkunden nicht auf das Mittelalter beschränkt bleiben. Die wichtigsten Formen der Vertragsbeurkundung sind allerdings schon im 12. und 13. Jahrhundert ausgebildet worden, ihre Weiterentwicklung ist jedoch vom Mittelalter bis auf unsere Tage in fortlaufendem Flusse geblieben, so daß erst eine eingehende Betrachtung des heutigen Standes der Entwicklung, der sich in allen Einzelheiten übersehen läßt, ein volles Verständnis der früheren Beurkundungsformen ermöglicht, zu deren Beurteilung oft die quellenmäßigen Belege nicht ausreichen.

30. O. Redlich in: W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, Urkundenlehre (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV. München und Berlin 1907) S. 11.

31. Die einschlägigen Werke und Schriften bei H. Bresslau, Urkundenlehre, 2. Aufl., II. Band, I. Abt., S. 148. Dazu noch: K. Güterbock, Byzanz und Persien in ihren diplomatisch-völkerrechtlichen Beziehungen im Zeitalter Justinians, Berlin 1906; M. Stieber, Böhmisches Staatsverträge (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hrsg. von A. Dopsch, Heft 8, Innsbruck 1912), S. 32ff.; L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, Hamburg 1916.

32. Redlich, a. a. O. 15.

Die Rechtswissenschaft hat sich früher, namentlich im 18. Jahrhundert, viel eingehender mit den Vertragsurkunden beschäftigt.<sup>33 a</sup> Besonders die Vertreter des positiven Völkerrechtes, voran Joh. Jak. Moser und Georg Friedrich v. Martens, haben die ihnen vorliegenden Vertragsurkunden auch in Bezug auf die Form genauer beachtet. Beide haben auch die Wichtigkeit dieser Fragen für die Praxis erkannt. In ihrer Lehrtätigkeit spielte der Unterricht über die Formen der Vertragschließung eine große Rolle.<sup>33 b</sup> Zu einer vollen planmäßigen Entwicklung und Zergliederung des Stoffes und einer zusammenfassenden Behandlung der Vertragsurkunden als einer besonderen Urkundenart sind sie jedoch nicht gelangt, weil ihnen bei dem damaligen Stand der Urkundenlehre die notwendigen Grundlagen fehlten. Die Völkerrechtswissenschaft der späteren Zeit hat sich nur wenig mit dem Wesen der Vertragsurkunden selbst beschäftigt, trotzdem die Fortschritte der Urkundenlehre die allgemeinen Grundlagen hierfür in immer steigendem Maße lieferten.<sup>34</sup> Damit soll keineswegs gesagt werden, daß die Vertragsurkunden außer acht gelassen worden wären. Sie wurden im Gegenteil in ausgiebigem Maße herangezogen. Aber sie haben nur selten den Ausgangspunkt der Untersuchungen gebildet, sondern wurden meist nur neben anderen Quellen als Belege zur Lösung bestimmter Fragen des Vertragsrechtes herangezogen. Allerdings ist man nur zu oft an diese Lösungsversuche vom Standpunkt bestimmter Lehrmeinungen der Völker- oder Staatsrechtswissenschaft aus herangetreten, statt

33a. Von älteren Werken sind u. a. zu nennen: J. Lopez, *De confederatione, pace et conventionibus principum*, Straßburg 1511; Ch. Weber, *De pacisendi modo*, Leipzig 1649; F. L. Waldner de Freundstein, *De firmamentis conventionum publicis*, Gießen 1709; C. F. Woller, *De modis, qui pactionibus publicis firmandis proprii sunt*, Wien 1775.

33b. Vgl. darüber F. v. Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts I*, 460 und 466; E. Nys, *Le droit international* (Brüssel 1912) I, 270ff.

34. Von den neueren rechtswissenschaftlichen Werken, in denen sich eine quellenmäßige Behandlung der Vertragsurkunden findet, hebe ich hervor: F. Wegmann, *Die Ratifikation von Staatsverträgen*, Berlin 1892; P. Pradier-Fodéré, *Traité de droit international public européen et américain suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaine*, 8 Bde., Paris 1906; Hauke im Österreichischen Staatswörterbuch 2. Aufl., IV, 445; P. Laband, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs* 5. Aufl., II, 152 f.; M. Fleischmann, Aufsatz »Staatsverträge« im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, 507 ff., Tübingen 1914; L. Pitamic, *Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich*, Wien 1915, S. 21ff.; E. Satow, *A guide to diplomatical practice*, London 1917, II, 172ff. — In diesen Werken sind auch die sonstigen Schriften über Staatsverträge verzeichnet. Vgl. auch M. Olivart, *Bibliographie du droit international*, Paris 1907, und *Journal du droit international privé*, hrsg. von E. Clunet, *Tables générales*, Paris 1902, und die laufenden Schriftenverzeichnisse in den folgenden Bänden dieser Zeitschrift.

unbeeinflußt die Beobachtungen zusammenzufassen, die sich bei einer planmäßigen und tiefer eindringenden Untersuchung der Urkunden selbst offenbaren.<sup>35</sup> Dies mußte in vielen Fällen eine unrichtige Beurteilung ergeben, da die Beurkundung der völkerrechtlichen Verträge sich ja ziemlich unabhängig von den verschiedenen Lehrmeinungen entwickelte, ja, wie aus der eingangs gegebenen Übersicht hervorgeht, im wesentlichen bereits zu einem Zeitpunkt ihre heutige Gestalt erreicht hatte, in dem es eine Völkerrechtswissenschaft überhaupt noch nicht gab.

Im Grunde genommen müßte sich eine Lehre von den Vertragsurkunden auf den Vertragsurkunden aller Zeiten und aller Staaten, und zwar nicht bloß auf den veröffentlichten Texten, sondern auch auf den Originalen aufbauen, denn wichtige Erscheinungen des Beurkundungsvorganges lassen sich bloß an den Originalen beobachten. Dies ist jedoch aus äußeren Gründen unmöglich.

Eine Untersuchung, die sich über den Zeitraum von etwa 2700 v. Chr.<sup>36</sup> bis auf unsere Tage erstreckt und für jeden Zeitabschnitt und jede Staatengruppe nebst besonderen Sprachkenntnissen Vertrautheit mit den staatlichen, politischen, administrativen und rechtlichen Zuständen erfordert, kann von einem einzelnen nicht geleistet werden. Der Einzelforscher muß sich auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränken. Und da erscheint die Bearbeitung der Urkunden der neuesten Zeit, etwa seit dem Wiener Kongreß am dringlichsten. Dieser Zeitabschnitt bildet hinsichtlich der für die Beurkundungsformen maßgebenden völker- und staatsrechtlichen Anschauungen und Erscheinungsformen ein ziemlich einheitliches Ganze. In ihm ist die etwa mit dem 12. Jahrhundert einsetzende Entwicklung der Beurkundungsformen zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ausgebildeten Beurkundungsbräuche haben seither eine wesentliche Veränderung nicht erfahren. Für die Praxis ist eine eingehende Bearbeitung der Beurkundungsformen der letzten Vergangenheit am wichtigsten und auch die in früheren Jahrhunderten herrschenden Bräuche werden erst dann besser erfaßt werden können, wenn der heutige Stand der Entwicklung sich in allen Einzelheiten überblicken läßt.

Die äußeren Vorbedingungen sind im jüngsten Zeitabschnitt für eine derartige Arbeit wesentlich günstiger als in den früheren. Während der größere Teil der Verträge der früheren Jahrhunderte noch unveröffentlicht in den Archiven ruht, kehrt sich dieses Verhältnis für die Zeit seit dem Wiener Kongreß gerade um. In ungefähr

---

35. Vgl. P. Laband, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II*, 150 ff.

36. Vgl. oben Anm. 6.

400 Sammelwerken ist der größte Teil der in dieser Zeit abgeschlossenen Verträge aller Staaten — etwa 16 000 an der Zahl — abgedruckt,<sup>37</sup> so daß es möglich ist, ein abgeschlossenes Bild der Beurkundungsformen zu erhalten, soweit sie aus den gedruckten Texten ersichtlich sind.

Für die Bearbeitung der Originalurkunden liegen die Verhältnisse freilich nicht so günstig. An eine Bereisung aller in Betracht kommenden Archive ist nicht zu denken. Zudem sind die meisten Archive für diesen Zeitabschnitt der Forschung ganz oder zum großen Teil noch verschlossen. Ich mußte mich daher auf die im Wiener Staatsarchiv erliegenden Originalurkunden über die Staatsverträge der habsburgischen Monarchie beschränken. Von diesen wurden jedoch nahezu alle untersucht.<sup>38</sup> Sie umfassen in großer Zahl Vertragsurkunden der europäischen Großmächte und der Nachbarstaaten Österreich-Ungarns. In mehr oder weniger zahlreichen Stücken sind jedoch auch Urkunden fast aller anderen Staaten der Erde vertreten.

37. Vgl. Bittner in den Gött. Gel. Anz. 1914, S. 449, 483. — Verzeichnis der Vertragssammlungen bei L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge IV (Wien 1917), S. XVII—XLV. Seither sind mir noch folgende Sammelwerke (Einzelausgaben von Verträgen werden nicht berücksichtigt) oder Fortsetzungen der in meinem Chronol. Verz. angeführten Werke bekannt geworden: J. Basdevant, *Traité et conventions en vigueur entre la France et les puissances étrangères*, 3 Bde., Paris 1918—1920; A. de Clercq, *Recueil des traités de la France*, 23. Band, Paris 1917; *Nova collecção de tratados etc. entre a corôa de Portugal e as mais potencias*, 13 Bde., Lissabon 1890 bis 1916; *Corpus pacificationum*, Systematische Zusammenstellung der Texte der Friedensverträge 1792—1913, ausgearbeitet im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, gedruckt in 200 Exemplaren in der Reichsdruckerei zu Berlin, 1917; Gaschon, *Code diplomatique des aubains ou du droit conventionnel entre la France et les autres puissances*, Paris 1818; L. Laursen, *Danmark-Norges tractater*, IV. Band (1626—1649), Kopenhagen 1917; F. Le Sage de Fontenay, *Danmarks tractater og aftaler med fremmede magter after 1814*, paa Udenrigsministeriet Foranstaltung udgivne, IV. Band, Kopenhagen 1918 (1—3. u. 5. Band noch nicht erschienen); G. F. de Martens, *Nouveau Recueil général des traités*, 3. Serie, IX. Band (hrsg. von Triepel), Berlin 1919; P. Marx, *Systematisches Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland*, Zürich 1918; John V. A. Mac Murray, *Treaties and agreements with and concerning China* 1894—1919, New York 1922; A. F. Pribram, *Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914*, Wien 1920; K. Strupp, *Die Friedensverträge*, I. Die Ostfrieden, Berlin 1918.

38. Ich bekam bereits im Jahre 1910 für die Vorarbeiten zum III. und IV. Band des Chron. Verz. die amtliche Bewilligung zur Durchsicht der Originalurkunden über bereits veröffentlichte Verträge bis 1910. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie habe ich im amtlichen Auftrag an der Sammlung des Stoffes für das in der vorigen Anmerkung genannte Werk A. F. Pribrams, *Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns*, teilgenommen, was auch eine Untersuchung der Geheimverträge für die Zwecke der vorliegenden Arbeit ermöglichte.

Es ist daher auf Grund dieses Stoffes möglich, ein umfassendes, wenn auch im einzelnen nicht immer ganz gleichmäßiges Bild der in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Weltkrieges üblichen Beurkundungsformen zu gewinnen. Ich habe dies in den vorliegenden Ausführungen versucht, dabei jedoch auch die Entwicklung in den früheren Jahrhunderten berücksichtigt, soweit es der vorhandene Quellenstoff gestattete und es zum näheren Verständnis der Darstellung notwendig erschien.

In methodischer Hinsicht handelt es sich bei dieser Arbeit um eine den besonderen Verhältnissen angepaßte Anwendung der für die mittelalterlichen Urkunden mit so großem Erfolg erprobten Verbindung der philologisch-kritischen und der rechtshistorischen Betrachtungsweise auf die Vertragsurkunden der nächsten Vergangenheit. Vielleicht regt dieser Versuch zu einer Nachprüfung und Ausgestaltung meiner Ergebnisse auf anderer zeitlicher und territorialer Grundlage an. Ein gesicherter Ausbau der Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden wäre nicht nur ein Gewinn für die Geschichts- und Rechtswissenschaft, sondern bliebe wohl nicht ohne günstige, praktische Auswirkungen auf die Fassung und Ausfertigung der Vertragsurkunden<sup>39</sup> und der mit Staatsverträgen sich beschäftigenden Gesetze und Verordnungen sowie auf die Veröffentlichung der Urkunden in amtlichen und privaten Sammelwerken.<sup>40</sup> In einzelnen Fällen wird die methodische Untersuchung der Vertragsurkunden auch die Kriterien für die Erkenntnis von Fälschungen liefern, also auch jene Aufgaben erfüllen, von denen die Urkundenlehre überhaupt ihren Ausgang genommen hat.<sup>41</sup>

39. Geschichtliche Zusammenstellungen über Beurkundungsformen wurden oft erst im Zuge der Vertragskonferenzen gemacht (vgl. unten Anm. 687). Z. B. Protokoll der Berliner Kongokonferenz vom 23. Februar 1885 (2. S. X, 404): Le mode de ratification a donné lieu à un examen prolongé; les divers systèmes suivis jusqu'à ce jour et notamment dans les récentes transactions diplomatiques ont été passés successivement en revue. Vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1914, 457.

40. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 456 ff., 485 ff.

41. Vgl. die Ausführungen Th. Schiemanns über den Abdruck eines wahrscheinlich gefälschten russisch-französischen Handelsvertrages von 1629 im 1. Band des Recueil des Instructions des Ambassadeurs etc. de la France (Hist. Zeitschr. 91, 334).



## Erstes Hauptstück

### Die Befugnis zur rechtsverbindlichen Beurkundung

#### Erster Abschnitt

##### Die Beurkundung durch die Staatshäupter

###### § 5. Völker- und staatsrechtliche Grundlagen. Subjekt (Staat) und Organ (Staatshaupt) der Vertragschließung

Die Klarstellung der Frage, welche Personen zur Beurkundung der Willenserklärungen befugt sind, durch deren Abgabe die völkerrechtlichen Verträge vollzogen werden, ist für die Beurteilung des ganzen Beurkundungsvorganges von ausschlaggebender Bedeutung. Schon bei dieser Untersuchung ist es notwendig, sich den in der Einleitung dargelegten Unterschied zwischen einfacher und zusammengesetzter Beurkundung klar vor Augen zu halten. Es muß streng unterschieden werden zwischen den Ausstellern der Urkunden, durch welche die Verträge rechtlich vollzogen werden, also der Abschlußurkunden bei der einfachen, unmittelbaren und der Ratifikationen bei der zusammengesetzten Beurkundung, und den Ausstellern der Unterhändlerurkunden. Die Zuständigkeit zu der für die Staaten verbindlichen Beurkundung kommt nur durch die Unterzeichnung der erstgenannten Urkunden zum Ausdruck. Es erscheint notwendig, darauf besonders hinzuweisen, da vielfach in der Literatur, mitunter sogar in Verfassungsgesetzen, wie z. B. im österreichisch-ungarischen Ausgleich (s. unten § 19) diese Scheidung nicht immer streng durchgeführt wird.

Die Befugnis zur Beurkundung beruht in dem von uns behandelten Zeitabschnitt auf folgenden rechtlichen Grundlagen. Die Subjekte der Vertragschließung, die vertragschließenden Parteien, sind bei den völkerrechtlichen Verträgen die Staaten.<sup>42</sup> Diese müssen

42. Ich gehe hier und in den folgenden Ausführungen auf die Rechtsnatur der einzelnen staatlichen Gebilde, Einheitsstaat, Staatenverbindungen (Staatenbund, Bundesstaat, Personalunion, Realunion, Staatenstaat) und deren Glied-

als unpersönliche Rechtssubjekte beim Abschlusse durch physische Personen vertreten werden. Als Vertreter der Staaten, als Organe der Vertragschließung, werden diejenigen physischen Personen angesehen, denen diese Befugnis von der inneren staatlichen Rechtsordnung zugewiesen wird.<sup>43</sup>

Die Entwicklung der inneren staatlichen Rechtsordnung aller Staaten, die in den bestehenden Verfassungen jeweils ihren vorläufigen Endpunkt gefunden hat, weist nun die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis den Staatshäuptern zu.

### § 6. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. Rückwirkung dieser Entwicklung auf die Vertragsurkunden des 19. und 20. Jahrhunderts

Die uns geläufige, scharfe begriffliche Scheidung zwischen Subjekt (dem Staat) und Organ der Vertragschließung (dem Staatshaupt) ergibt sich aus dem modernen Staatsbegriff und lässt sich bei der Beurteilung der Staatsverträge des Mittelalters und des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nicht gleichmäßig anwenden. Da die den Rechtsanschauungen dieser Zeiten entspringenden Fassungen der Vertragsurkunden vielfach auch in die Vertragsurkunden unseres Zeitabschnittes übernommen wurden, erscheint es doch notwendig, die geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis kurz zu streifen. Eine eingehendere Behandlung dieser Frage kann natürlich in diesem Zusammenhang nicht geboten werden.<sup>44</sup>

Eine der modernen Rechtsauffassung verwandte begriffliche Trennung zwischen der Vertragspersönlichkeit, dem Staat, und dessen

---

staaten, und die Staatsform (Republik in allen ihren Abstufungen, absolute und konstitutionelle Monarchie usf.) nur insofern ein, als die Darstellung des Beurkundungsvorgangs es erfordert.

43. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht, 7. Aufl., Berlin 1881, 117; F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1887, II, 83; A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889, 237; O. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, Bern 1894, 114; Esmein, Eléments de droit constitutionnel, 5. Aufl., Paris 1909, 682; E. Nys, Le droit international, Brüssel 1912, II, 378; M. Fleischmann im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., III, 505, 507; A. v. Verdross, Zur Konstruktion des Völkerrechts, Zeitschr. f. Völkerrecht, VIII, 340. In diesen Werken sind auch die sonstigen Schriften über diesen Gegenstand verzeichnet.

44. Vgl. u. a. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914, 563, 673; Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 470 und unten § 65c; M. Stieber, Böhmisches Staatsverträge, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hrsg. von A. Dopsch, 8. Heft, 17; Georg v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I, Leipzig 1916, 130—134, 141, 142, 169, 170, 176.

Vertretern bei der Vertragschließung findet sich bis zum 18. Jahrhundert nur bei republikanisch organisierten Staaten und Staatenverbindungen, wie z. B. bei den deutschen<sup>45</sup> und italienischen Städterepubliken,<sup>46</sup> der Schweiz,<sup>47</sup> den Generalstaaten der vereinigten Niederlande<sup>48</sup> und später bei den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>49</sup> und der französischen Republik.<sup>50</sup>

In den monarchischen, patrimonialen Einheitsstaaten erscheint der vertragschließende Fürst als Subjekt und nicht als Organ der Vertragschließung. Viele Verträge werden nur auf Lebensdauer des Fürsten abgeschlossen.<sup>51</sup> Neben dem Fürsten tritt bisweilen auch das Reich oder das Land, vertreten durch die Reichs- oder Landstände, selbständig als Subjekt auf.<sup>52</sup>

45. Vgl. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters S. 18, 194, 199, 201, 205, 211, 219, 220; ferner den Vertrag von 1548 (Dumont IV/2 337).

46. Z. B. 1529 (ebenda IV/2, 54, als Subjekt erscheint das Dominium Venetorum). Vgl. auch G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 322.

47. Z. B. 1509 (Dumont IV/1, 121), 1763 II 8 (Bittner, Chron. Verz. Nr. 1120).

48. H. v. Srbik, Österreichische Staatsverträge, Niederlande I. Bd. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 10), S. 130 (1672) und sonst an zahlreichen Stellen.

49. Z. B. 1783 IV 3 (Martens, R. 2. Aufl., III, 565), 1783 IX 3 (ebenda 553), 1785 IX 10 (ebenda IV, 37) usf.

50. Z. B. 1797 IV 18 (Le directoire executif au nom de la République Française), 1797 X 17, 1801 II 9 usf.

51. Vgl. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, S. 470. Beispiele: 1173 (Dumont, Corps universel diplomatique I, 375), 1502 (A. F. Pribam, Österreichische Staatsverträge, England I, 57), 1520 IV 11 (Der Handelsvertrag zwischen Spanien und England berichtet in der Einleitung, daß die spanischen Unterhändler ausgeführt hätten, der frühere Handelsvertrag von 1506 April 30 gelte nicht mehr und sei tamen per mortem principum, qui eum confecerunt, tanquam personalis extinctus. Die englischen Unterhändler hätten dagegen eingewendet ... dictos principes heredes et successores suos per eum [tractatum] obligare voluisse, K. St. A. England Varia 2), 1572 (Dumont V/1, 211), 1587 (ebenda 462), 1714 I 9 (V. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I., Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 87. Bd., Leipzig 1913, S. 47, 48, 53), 1717 XII 13 (ebenda 183), 1730 IX 30 (ebenda 395).

52. Beispiele bei Stieber 17 bis 21, Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 26; außerdem 1259 (Dumont I, 212), 1450 (Aall und Gjelsvik, Die schwedisch-norwegische Union, Breslau 1912, S. 2), 1527 (Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge I, Nr. 2), 1536 (ebenda Nr. 43, 44, 46, 47), 1646 (C. Hallendorff, Sverges tractater med främmande magter VI/1 47), 1647 (ebenda 114, 123), 1648 X 24 (Dumont VI/1 469: Pax sit Christiana ... inter Sacram Caesaream Maiestaten, Domum Austriacam, omnesque eius foederatos et adhaerentes et singulorum haeredes et successores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes ac Status Imperii ex un...), 1678 (Bittner, Chron. Verz. I, Nr. 438), 1679 II 5 (Dumont VII/1, 389), 1697 (ebenda VII/2, 427), 1716 (V. Loewe, a. a. O., S. 143), 1773 IX 18 (Neumann I, 150): Sa Majesté le Bittner, Vertragsurkunden. 2

Auch daß in einzelnen Fällen bei Staatenverbindungen ausdrücklich bestimmt wird, für welchen Staat der Verbindung der Vertrag gelten solle,<sup>53</sup> oder daß in anderen Fällen auch die Nachfolger des Fürsten verpflichtet werden,<sup>54</sup> bedeutet an sich noch keinen Übergang zur modernen Vertretungsbefugnis. Solche Bestimmungen lassen sich ganz gut mit der patrimonialen Staatsauffassung vereinen. Wir können überdies beobachten, daß Verträge dieser Art zeitlich neben Verträgen derselben Fürsten stehen, in denen die Subjektstellung des Fürsten und der Dualismus zwischen Fürst und Land klar zum Ausdruck kommt.<sup>55</sup> Allerdings mehren sich seit dem 17. Jahrhundert die Anzeichen einer begrifflichen Trennung zwischen Subjekt und Organ der Vertragschließung.<sup>56</sup> Sie stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Staatsbegriffs, die am Ende des 18. Jahrhunderts zur Verwirklichung der Idee der Staatseinheit führt. Nunmehr steht der Fürst, das Staatshaupt, nicht mehr neben dem Land, sondern er ist der Vertreter des Landes, des Staates.

Die Vertragsurkunden des 19. und 20. Jahrhunderts tragen dieser Entwicklung in ihrer Fassung nicht in allen Fällen Rechnung. Vielmehr wurden, wie wir noch mehrfach festzustellen Gelegenheit haben werden, bei manchen Vertragsurkunden Fassungen früherer Jahrhunderte wörtlich als Vorlagen übernommen, in denen die begriffliche Scheidung zwischen Subjekt (Land) und Organ der Vertragschließung (Fürst) noch nicht zum Ausdruck kommen konnte,

---

Roi et la République [de Pologne] ont autorisé et muni de leur plein pouvoir). Über den Dualismus zwischen Fürst und Land vgl. auch G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. 248; derselbe, Der deutsche Staat des Mittelalters a. a. O., S. 182.

53. Vgl. u. a. Aall und Gjelsvik, Die schwedisch-norwegische Union S. 6; Beispiele: 1557 (Dumont V/1, 10), 1587 (ebenda 459), 1731 IV 10 (Bittner, Chron. Verz. I, Nr. 789), 1734 IV 20 (ebenda 821), 1741 VI 24 (ebenda 893), 1742 VII 23 (ebenda 902), 1743 XII 20 (ebenda 913), 1745 IV 13 (ebenda 922).

54. Z. B. 1176 (Dumont I, 93), 1196 (ebenda 120: quod hoc foedus et conventio non solummodo duratura est tempore guerrae, sed in perpetuum inter eos et heredes eorum, qui terras ipsorum tenebunt post eos), 1226 (ebenda I, 163), 1411 (ebenda II, 336), 1434 (ebenda II, 273), 1579 (ebenda V, 438). Vgl. auch Stieber a. a. O. 16.

55. Beispiele, daß bei Staatenverbindungen einmal der Staat genannt wird, für den der Vertrag gelten soll, ein anderes Mal nicht, bei Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, S. 470. S. auch oben Anm. 52, 53.

56. Die Klausel über die Verpflichtung der Nachfolger kommt seit dem 17. Jahrhundert zusehends immer häufiger vor. Außerdem wird seit dieser Zeit der Taufnamen des Fürsten in den Vertragstexten immer seltener genannt und verschwindet schließlich gänzlich. Vertragschließende sind der König von Frankreich, der König von Schweden usf. schlechtweg, nicht ein bestimmter Herrscher.

da sie diesen Zeiten eben fremd war. Als Träger der aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten wird in diesen Urkunden einzig und allein das Staatshaupt bezeichnet; die Staaten, die eigentlichen Subjekte, werden gar nicht ausdrücklich genannt, eine Vertretung nicht zum Ausdruck gebracht. In anderen Vertragsurkunden werden Subjekt und Organ sogar achtlos durcheinander geworfen.<sup>57</sup> Es wäre durchaus verfehlt, in diesen Fällen etwas anderes zu sehen als die kritiklose Übernahme früherer Vorlagen. Denn ihnen steht eine so erdrückende Fülle von Belegen für die begriffliche Scheidung zwischen Subjekt und Organ der Vertragschließung in anderen Vertragsurkunden gegenüber, daß die Eigenschaft des Staatshauptes als Vertreter des Staates für die Verträge unseres Zeitabschnittes nicht angezweifelt werden kann. Ich kann es wohl unterlassen, derartige Belege im einzelnen anzuführen. Von Belegen spezieller Natur abgesehen begegnen uns auf Schritt und Tritt Vertragsurkunden, in denen die Urkundenteile, die sich mit den Verhandlungen und dem Abschluß des Vertrages beschäftigen, in ihrer Fassung von der Tätigkeit des Staatshauptes, die Urkundenteile, welche die vertragsmäßig übernommenen Rechte und Pflichten bringen, in ihrer Fassung von der Eigenschaft der Staaten als Träger dieser Rechte und Pflichten bestimmt sind.<sup>58</sup>

57. So heißt es z. B.: »Seine Majestät der Kaiser von Österreich (Organ) und die Schweizer Eidgenossenschaft (Subjekt) haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen« (56 VII 3, 57 V 26, 65 V 17, 68 VII 14, 71 XI 25, 75 XII 7, 81 XI 3, 96 III 10) oder: »Die Regierungen von Baden, Österreich, der Schweiz usf. (Organ) haben Abgeordnete ernannt: Baden (Subjekt) N. N., Österreich N. N., die Schweiz N. N.« (z. B. 58 X 26, 67 IX 22) oder: »Der Norddeutsche Bund (Subjekt) räumt der k. k. österreichischen Regierung (Organ) ein . . . « Der englische Bevollmächtigte erhält zum Vertrag 54 XII 2 Vollmacht: to sign for Us and in Our Name (Organ), within the Dominions (Subjekt) of Our said good Brother the Emperor of Austria etc. (Original Wiener Staatsarchiv).

58. Wie dies gemeint ist, will ich nur an zwei Beispielen veranschaulichen.

Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen 1853 II 19: »Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Seine Majestät der König von Preußen . . . haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser von Österreich: N. N., Seine Majestät der König von Preußen: N. N. . . . Art. IV. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahierenden Staaten Erhöhungen der . . . Eingangszölle eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.«

Bündnis zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien 1883 X 30 (A. F. Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914, Wien 1920, S. 29): S. M. l'Empereur d'Autriche etc. et S. M. le Roi de Roumanie . . . ont résolu de conclure . . . un traité . . . A cet effet Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir . . . folgen die Namen der Bevollmächtigten. Art. 2: Si la Roumanie . . . venait à être attaquée, l'Autriche

## § 7. Die Bestimmungen der Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts

Schon aus der geschichtlichen Entwicklung der Befugnisse des Staatshauptes bei der Vertragschließung, die von der Vertragschließung zu eigenem Recht zur Vertretung des Staates geführt hat, geht hervor, daß diese Vertretung ausschließlich dem Staatshaupt zusteht. In dieser Hinsicht stimmen die Verfassungsurkunden aller Staaten in unserem Zeitabschnitt miteinander überein. Das Vertretungsrecht wird in den Monarchien ausschließlich den Monarchen,<sup>59</sup> in den Republiken ausschließlich den Präsidenten oder den die oberste Gewalt ausübenden Körperschaften,<sup>60</sup> in den Staatenverbindungen je nach ihrer Verfassung den mit der Leitung der Bundesgewalt ausgestatteten physischen Personen oder Körperschaften<sup>61</sup> zuerkannt.

---

Hongrie est tenue à lui porter . . . secours. Schon diese oft und oft sich wiederholende Art der Fassung kennzeichnet die Rolle der Fürsten als Vertreter des Landes.

59. Verfassungen von Belgien 1831, § 68 (F. R. Darest, *Les Constitutions modernes*, Paris 1910, I, 85), Braunschweig 1832, Art. 7 (P. Posener, *Die Staatsverfassungen des Erdballs*, Charlottenburg 1909, 140), Dänemark 1849, Art. 18 (Darest II, 7), Deutsches Reich 1871, Art. 11 (Posener 49), Griechenland 1864, Art. 32 (Darest II, 305), Italien 1848, Art. 5 (ebenda I, 674), Japan 1889, Art. 13 (ebenda II, 688), Luxemburg 1868, Art. 37 (ebenda I, 137), Niederlande 1887, Art. 59 (ebenda I, 117), Norwegen 1905, Art. 26 (ebenda II, 124), Österreich 1867, Art. 6 (Posener 759), Oldenburg 1852, Art. 6 (Posener 286), Preußen 1850, Art. 48 (Posener 426), Rumänien 1866, Art. 93 (Darest II, 248), Rußland 1905, Art. 13 (ebenda 152), Schweden 1809, Art. 12 (ebenda 49), Serbien 1901, Art. 52 (ebenda 266), Spanien 1876, Art. 54, 55 (ebenda 705), Türkei 1876, Art. 7 (ebenda 324).

60. Verfassungen von Argentinien 1860, Art. 27 u. 86 (Posener 989, 998), Baden 1919, § 56 (Jahrb. d. öffentl. Rechts IX, 201), Bayern 1919, §§ 57, 61, 62 (ebenda 158), Brasilien 1891, Art. 34 u. 48 (Posener 1028), Bremen 1854, Art. 57 (ebenda 49), des Deutschen Reichs 1919, Art. 45 (Bornhak, *Die Verfassung des Deutschen Reichs*, 38; W. Jellinek, *Revolution und Reichsverfassung im Jahrb. d. öffentl. Rechts IX*, 57), von Frankreich 1875, Art. 8 (Darest I, 15), Hamburg 1879, Art. 22 (Posener 209), Hessen 1919, § 9 (Jahrb. d. öffentl. Rechts IX, 217), Mexiko 1857, Art. 72 u. 85 (Posener 1213, 1216), Österreich 1918, § 5 (Deutsch-österr. St. G. B. 1918, Nr. 139), 1920, Art. 65 (Deutsch-österr. St. G. B. 1920, Nr. 450), Sachsen 1919, § 13 (Jahrb. d. öffentl. Rechts IX, 170), der Schweiz 1874, Art. 8, 10, 85 u. 102 (Wolf, *Die schweizerische Bundesgesetzgebung I*, Basel 1909, 12), von Venezuela 1904, Art. 80 (Posener 1344), der Vereinigten Staaten von Amerika 1787, Art. II, Sekt. 2 (Posener 1357). —

61. Staatenbünde: Rheinbund 1806, Art. 6 (Martens, *Recueil*, 2. Aufl., VIII, 480), Deutscher Bund 1820, Art. 2, 12, 13, 35, 49, 50 (Martens, *Nouv. Recueil V*, 467), Schweiz 1815, Art. 8 (ebenda IV, 176), Vereinigte Staaten von Amerika 1776, Art. 9, § 1 (R. Peters, *The Public Statutes at Large of the United States of America I*, Boston 1845, 4). —

Realunionen: Österreich-Ungarn 1867, Österr. Gesetz Art. 1a, Ungar. Gesetz § 8 (J. Žolger, *Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn*, Leipzig

## § 8. Natur, Umfang und Art der Ausübung der Vertretungsbefugnis. Willenserklärung und Beurkundung

Die Willenserklärungen dieser Personen oder Körperschaften verpflichten die Staaten. Die Verträge sind natürlich nur dann gültig, wenn diese Personen in voller Willensfreiheit handeln. Sobald sie unter äußerem, persönlichem Zwang handeln, wie z. B. Fürsten in der Gefangenschaft, kann die Gültigkeit des Vertrages angefochten werden.<sup>62</sup> Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der Staatshäupter erstreckt sich auf alle Verträge ohne Unterschied des Gegenstandes.<sup>63</sup>

1911, 90 u. 298; über das Vertragschließungsrecht Österreich-Ungarns werde ich eine besondere Untersuchung veröffentlichen, vgl. auch unten § 19 und Anm. 13, 439, 522, 536, 732, 745 bis 752, 780), Schweden und Norwegen 1814, 1815 (M. Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Norwegen, Breslau 1912, 23; A. Aall und N. Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union, Breslau 1912, 51, 69).

Bundesstaaten: Argentinien, Brasilien, Deutsches Reich, Mexiko, Österreich, Schweiz, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika wie oben Anm. 59, 60.

Staatenstaat: Türkei im Verhältnis zur Moldau und Walachei 1858 u. 1866 (K. Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916, 108), Ägypten 1840 VII 15, Separatakte § 5 (N. R. G. I, 156), Bulgarien 1878 VII 13, Art. 8, 10 (N. R. G. 2. S. III, 249).

Personalunionen und Protektorate kommen hier weniger in Betracht.

62. Literatur bei v. Kirchenheim in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV, 818. Kirchenheim sagt, die Gültigkeit des Vertrages sei in Frage gestellt, wenn ein äußerer Zwang gegen die mit der Verhandlung betrauten Vertreter des Staates stattgefunden habe. Dies ist ungenau. Ein Zwang gegen die Unterhändler muß genau genommen die Gültigkeit eines Vertrages noch nicht in Frage stellen. Es ist ganz gut denkbar, daß eine Unterhändlerurkunde, die von unter äußerem Zwang handelnden Unterhändlern unterzeichnet wurde, von dem nicht unter äußerem persönlichen Zwang stehenden Staatshaupt ratifiziert wird. Solche Verträge wären gültig.

63. Die oben genannten Verfassungen mit Ausnahme der belgischen und der nach ihrem Muster gebildeten dänischen und griechischen sowie der spanischen, rumänischen und norwegischen beziehen sich ganz ausdrücklich auf alle Verträge ohne Unterschied des Gegenstandes. Die belgische, dänische und griechische Verfassung spricht nur von Friedens-, Bündnis- und Handelsverträgen und von Verträgen, die individuell die Staatsbürger belasten, die rumänische nur von Handelsverträgen, die norwegische nur von Friedens- und Bündnisverträgen, die spanische nur von Friedens-, Gebietsänderungs-, Bündnis- und Subsidiieverträgen und von Verträgen, die individuell die Staatsbürger belasten. Daraus darf man nicht schließen, daß sich in diesen Ländern das Vertretungsrecht des Staatshauptes nur auf die genannten Arten von Verträgen erstrecke. Die Bestimmungen dieser Verfassungen sind unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Mitwirkung abgefaßt und führen deshalb nur die für diese in Betracht kommenden Arten an. Die Praxis wurde durch diese Einschränkung selbstverständlich nicht beeinflußt. Die Staatshäupter dieser Staaten üben bei den Verträgen anderer Art das Vertragschließungsrecht ganz in gleicher Weise aus. Der Art. 37 der luxemburgischen Verfassung (Dareste I, 137), der sonst fast wörtlich der belgischen Verfassung nachgebildet ist, hat die entsprechendere Fassung: Le Grand Duc fait les traités (also alle, ohne Unterschied des Gegenstandes).

Über die Art und Weise, wie diese Vertretungsbefugnis ausgeübt wird, geben die Verfassungsurkunden nur wenig Aufschluß.<sup>64</sup> Sie bezeichnen meist die Tätigkeit des Staatshauptes schlechthin nur als »abschließen«, »conclure«<sup>65</sup> oder mit einem ähnlichen Ausdruck (eingehen,<sup>66</sup> errichten, faire,<sup>67</sup> celebrar<sup>68</sup>). Damit ist zweifellos die endgültige Entscheidung über den Abschluß und die Abgabe der Willenserklärungen für den Staat gemeint. Nur wenige Verfassungen geben noch nähere Anweisungen für die Abgabe der Willenserklärungen. Es ist aber sicher anzunehmen, daß alle Gesetzgeber ausschließlich den Austausch von Urkunden im Auge hatten.<sup>69</sup> Denn zur Zeit der Ausarbeitung der Verfassungen war ja dies die seit Jahrhunderten ausschließlich gebräuchliche Form der Vertragschließung. Lediglich vom Standpunkt der Beurkundung aus betrachtet erscheinen die Staatshäupter als Urkundspersonen von voller Glaubwürdigkeit im völkerrechtlichen Verkehr, die für den Staat verbindlichen Willenserklärungen beurkunden. Die Beisetzung von Unterschrift und Siegel durch sie gelten heute als vollkommen ausreichende Beglaubigungsmittel der Vertragsurkunden. Weitere Beglaubigungen durch andere Personen sind nicht erforderlich. Die in früheren Jahrhunderten häufig vorkommende Beglaubigung durch Zeugen<sup>70</sup> fällt

64. Vgl. auch unten §§ 17 bis 35, 78, 94 und Anm. 382, 395 bis 397.

65. Die oben angeführten Artikel der braunschweigischen, brasiliianischen, hamburgischen, japanischen, norwegischen, österreichischen, oldenburgischen, rumänischen, russischen, schwedischen und türkischen Verfassung. Über den Gebrauch des Wortes »abschließen« s. oben Anm. 13.

66. Dänische und deutsche Verfassung.

67. Belgische, griechische, italienische, luxemburgische, serbische, preußische und nordamerikanische Verfassung.

68. Mexikanische und venezuelische Verfassung.

69. Vgl. oben S. 2. Folgende Verfassungen sprechen ausdrücklich von der Beurkundung: Bremische Verfassung Art. 57: »Zum Wirkungskreis des Senats ... gehört die Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staates«; französische Verfassung Art. 8: »Le Président ... négocie et ratifie les traités« (vgl. auch Esmein a. a. O. 687); niederländische Verfassung Art. 59: »Der König schließt und ratifiziert alle Verträge«; desgl. Verfassungen von Argentinien (Art. 86), Spanien (Art. 55), Chile (Art. 73), Venezuela (Art. 80) und Deutschösterreich 1918, § 5 (Deutschöster. St. G. B. 1918, Nr. 139). Dem entsprechen mitunter auch Klauseln in Ratifikationen. So mexikanische und argentinische Ratifikation 91 VII 4: en uso de la facultad, que me concede la constitucion federal, chileische Ratifikation 85 VIII 11: haciendo uso de la facultad que me acuerda la constitucion politica del estado (Wiener Staatsarchiv).

70. Vgl. oben S. 1, Anm. 3. Außerdem Fanta, die Verträge Ottos II. mit Venedig, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. I, 119—122; Th. v. Sickel, Das Privilegium Ottos III. für die römische Kirche 95, 96, Stieber a. a. O. 43. Weitere Beispiele: 1153 (Dumont I, 374), 1174 (ebenda 376), 1217 (ebenda 388), 1325 (ebenda I/2, 81), 1411 (ebenda II/1, 343), 1424 (ebenda II/2, 177), 1466 (ebenda III/1, 354), 1467 (ebenda 357), 1496 (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England I, 46).

heute vollkommen weg. Ebenso die Nennung von Bürgen<sup>71</sup> und die ab und zu vorkommende Mitbeurkundung von Verträgen durch Vermittler<sup>72</sup> oder Garantiemächte.<sup>73</sup> Diese letzteren berühren übrigens die Stellung der Staatshäupter der Staaten, deren Verträge vermittelt oder garantiert werden, als Urkundspersonen nicht. Sie sind keine Beglaubigungsmittel der Urkunden, sondern Sicherungsmittel für die Beobachtung des Inhaltes der Verträge. Auch die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers des Äußeren ist zur Beglaubigung der Urkunde im völkerrechtlichen Verkehr nicht erforderlich. Sie hat nur staatsrechtliche Bedeutung. Anstandslos werden Urkunden, die nicht mit der Gegenzeichnung versehen sind, wie z. B. die der englischen Könige, von der Gegenpartei entgegengenommen.<sup>74</sup>

Über die Form der von den Staatshäuptern ausgestellten Urkunden werden wir unten in unseren Ausführungen über die Vollmachten (§§ 33 bis 43), über die Ratifikationen (§§ 77 bis 93) und über die einfache, unmittelbare Beurkundung (§ 94) sprechen.

### § 9. Getrennte Ausübung der Willenserklärung und der Beurkundung bei Staaten, deren Oberhaupt eine Körperschaft ist

Eine Stellvertretung des Staatshauptes bei der Vertragschließung durch andere Regierungsorgane ist in keiner Verfassung vorgesehen.<sup>75</sup> Die Bestimmungen über Regentschaften (vgl. übrigens

71. Beispiele: 1180 (Dumont I, 378), 1197 (ebenda 122), 1219 (ebenda 160), 1413 (ebenda II/1, 361). Vgl. auch O. Stowasser, Der Ehevertrag Herzog Friedrichs von Österreich mit Isabella von Aragon, Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Wien II, 1921, S. 2.

72. Vgl. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge 163, 172; M. Stieber a. a. O. 22. Beispiele: 1466 (Dumont III/1, 354), 1579 (ebenda V/1, 342), 1617 (ebenda V/2, 302), 1629 (ebenda 561), 1697 (ebenda VII/2, 381), 1720 (Loewe, Preußische Staatsverträge unter Friedrich Wilhelm I., 254), 1791 VIII 4 und 1817 VII 28 bei Bittner, Chron. Verz.

73. Über Garantie vgl. Milovanovitch, Les traités de garantie au XIX siècle, 1888; M. Teopilian, Les traités de garantie, Genf 1904; G. Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie, Breslau 1911; R. G. Idman, Le traité de garantie en droit international, Helsingfors 1913. Beispiele: 1660 V 3, 1684 XI 4, 1739 IX 1, 18, 1779 V 13, 1785 XI 8 bei Bittner, Chron. Verz.

74. Vgl. über Gegenzeichnung: H. v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904, S. 15, 21ff., 31ff., 325ff., der jedoch auf die Gegenzeichnung der Vertragsurkunden nicht näher eingeht; F. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn, Berlin 1911; H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920, 65ff.; außerdem unten Anm. 276, 454, 455, 492 und § 81, Anm. 995.

75. Auf die neue österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Österr. St. G. B. Nr. 450 komme ich unten § 22 noch zu sprechen.

unten § 15, Anm. 174 bis 178) kommen hier nicht in Frage, denn gegebenenfalls kommen eben den Regenten die Befugnisse der Staatshäupter zu. Die Beurkundung der Verträge durch andere Personen als durch die Staatshäupter ist verfassungsmäßig nur bei Staaten und Staatenverbindungen zulässig, deren oberste Gewalt nicht durch Einzelpersonen, sondern durch Körperschaften ausgeübt wird. Diese müssen ihrerseits wieder Einzelpersonen mit der Beurkundung beauftragen.<sup>76</sup> Hier ist also eine Teilung der Ausübung der Abschlußbefugnis in endgültige Entscheidung und Beurkundung zu beobachten, was für die folgenden Ausführungen zu beachten ist.

76. So urkundete für die deutsche Bundesversammlung der Bundesgesandte der Präsidialmacht Österreich (Martens, N. R. XVI, 843, Bittner, Chron. Verz. II, Nr. 2505). Vgl. auch Schlußakte des Deutschen Bundes 1820, Art. 12, 13, 49, 50. Für die schweizerische Bundesversammlung urkunden der Bundespräsident und der Bundeskanzler, im Ausland die diplomatischen Vertreter. Die schweizerischen Ratifikationen sind folgendermaßen unterzeichnet: »Im Namen des schweizerischen Bundesrats: der Bundespräsident N. N., der Kanzler der Eidgenossenschaft N. N.« (Beispiele im Wiener Staatsarchiv: 1857 V 26, 1859 IX 13, 1863 XI 1, 1865 VIII 5, 1867 IX 22, 1868 VII 14, 1875 XII 7, 1883 III 31, 1885 VI 22, 1888 XI 23, 1891 XII 10, 1896 III 10, 1899 VII 29, 1906 III 9). Der schweizerischen Verfassung, der gemäß die Bundesversammlung und nicht der Bundesrat die oberste Gewalt ausübt, würde die Fassung »Im Namen der schweizerischen Bundesversammlung« besser entsprechen (vgl. auch O. Pinösch, Die Verteilung von Kompetenzen zum Abschluß von Staatsverträgen in der Schweiz, Dissertation, Leipzig 1906, S. 26, 30, 131). Doch kann die tatsächliche Fassung wohl folgender Erwagung entsprungen sein. Die Bundesversammlung fällt die letzte Entscheidung und beauftragt den Bundesrat gemäß Art. 102 der Verfassung mit der Beurkundung. Dieser führt die Beurkundung durch die Einzelpersonen (Präsident und Kanzler) durch. Ähnlich erfolgten auch die Beurkundungen der Verträge der Hansestädte. Die hamburgische Ratifikation 63 IV 4 z. B. beginnt: »Wir, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg . . .« Unterzeichnet ist die Urkunde vom Präsidenten des Senats unter Gegenzzeichnung des Sekretärs. Nach der ersten deutsch-österreichischen Verfassung vom 19. Dezember 1918 (St. G. B. Nr. 139, § 1 u. 5) erscheint als Staatshaupt der neuen Republik die Nationalversammlung. Diese trifft die Entscheidung über den Abschluß von Staatsverträgen bei »Handelsverträgen und solchen Verträgen, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben«, im Plenum, bei den anderen Verträgen durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß, den Staatsrat. Die Beurkundung erfolgt durch den »Präsidenten der Nationalversammlung unter Gegenzzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstand des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs«. In der zweiten deutsch-österreichischen Verfassung vom 14. März 1919 (St. G. B. Nr. 180, § 1, 6, 8) tritt an Stelle des Staatsrates das Kollegium der von der Nationalversammlung gewählten Staatssekretäre. Nach der dritten deutsch-österreichischen Verfassung vom 1. Oktober 1920 (St. G. B. Nr. 450, Art. 65, 66) ist das Staatshaupt wieder eine physische Person, der Bundespräsident, der ausdrücklich als Organ der Vertragschließung bezeichnet wird und demgemäß auch als Urkundsperson auftritt. Vgl. auch unten Anm. 128, 146, 258, 262, 296, 324, 348.

## Zweiter Abschnitt

## Die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter

## § 10. Übersicht über die Verbreitung dieser Beurkundung

Der in § 7 erörterten Rechtslage entsprechend müßten alle Urkunden, durch deren Ausfertigung und Austausch völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden, von den Staatshäuptern ausgestellt sein, also sowohl die unmittelbar vollzogenen als auch die unter Einschaltung und Bestätigung einer Unterhändlerurkunde ausgefertigten Ratifikationen. Dem widerspricht jedoch der tatsächliche Sachverhalt gerade für unser Zeitalter der Verfassungen. Während bis ungefähr 1815 wirklich fast alle derartigen Vertragsurkunden von den Staatshäuptern unterzeichnet wurden, werden derartige Urkunden ab 1815 immer häufiger von leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes ausgestellt.<sup>77</sup> Dies zeigt folgende zahlenmäßige Zusammenstellung. Die Zahl der Regestennummern meines Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge für die Zeit von 1848 bis 1911 beträgt 2721. Rechnen wir hiervon 1203 Nummern ab, die zur Gegenüberstellung nicht herangezogen werden können,<sup>78</sup> so verbleiben 1518 Nummern. Von diesen entfallen 543<sup>79</sup> auf von Staatshäuptern und 975 auf von leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes beurkundete Willenserklärungen.<sup>80</sup> Es handelt sich also um einen vollkommen eingebürger-ten Vorgang und nicht um Ausnahmefälle, wie oft behauptet wird.<sup>81</sup>

77. Die im Vergleich hierzu selten vorkommende Beurkundung durch Truppenbefehlshaber, Statthalter entfernter Grenzländer und Kolonien berühren wir hier einstweilen nicht. Wir kommen noch unten § 15 näher auf diese zurück.

78. 173 Nummern über Verträge von Staatsanstalten (Post-, Eisenbahndirektionen u. dgl.), die nicht eigentlich als völkerrechtliche Verträge anzusehen sind, 161 Nummern über Beschlüsse der europäischen Donaukommission und des Deutschen Bundes, 725 Nummern über Verträge und Beitritte, deren Beurkundung aus der quellenmäßigen Überlieferung nicht ganz klar hervorgeht, deren größerer Teil übrigens sicher nicht von den Staatshäuptern unterzeichnet ist, und 144 Nummern von Verträgen, die in mehreren Nummern verzeichnet sind, da jede Vertragspartei unter verschiedenem Datum urkundete (z. B. ausgetauschte Ministerialerklärungen und Noten).

79. Und zwar 484 Ratifikationen und 59 Beitrittserklärungen.

80. Und zwar 98 Ratifikationen (vgl. oben Anm. 16 und unten §§ 27 u. 83 sowie Anm. 427, 680, 921, 1006), 277 Ministerialerklärungen (vgl. unten §§ 97 bis 102), 129 Beitrittserklärungen (unten Anm. 82), 159 Protokolle (vgl. unten §§ 103, 104) über Haupt- und Zusatzverträge, 44 Protokolle über Beitritte (vgl. unten Anm. 82), 145 Noten (vgl. unten §§ 105 bis 108) über Haupt- und Zusatzverträge und 123 Noten über Beitritte (vgl. unten Anm. 82).

81. Übersicht über die einschlägige Literatur bei P. Laband, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, 5. Aufl., II. Bd., Tübingen 1911, 153; L. Pitamic, *Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich*, Wien 1915, 26 ff.; M. Fleischmann a. a. Ö. 507.

## § 11. Unmöglichkeit einer Scheidung zwischen der Beurkundung durch die Staatshäupter und der durch die auswärtigen Ämter nach inhaltlichen Gesichtspunkten

Auch die Behauptung, die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter finde nur bei bestimmten, weniger wichtigen Angelegenheiten administrativer Natur statt, hält einer tiefer greifenden Untersuchung nicht Stand.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Beitritte dritter Staaten zu Verträgen ohne Unterschied des Gegenstandes bald von den Staatshäuptern, bald von den auswärtigen Ämtern beurkundet werden.<sup>82</sup> Ja, es kommt vor, daß Beitritte zu von auswärtigen Ämtern beurkundeten Verträgen seitens des beitretenden Staates durch das Staatshaupt beurkundet werden.<sup>83</sup> Diese Tatsachen dürfen nicht unterschätzt werden. Der Beitritt hat die volle Wirksamkeit des Vertrages für den beitretenden Staat zur Folge. Die Willenserklärung über den Beitritt hat somit dieselbe rechtliche Tragweite wie die selbständige Beurkundung eines Vertrages.

82. Staatshäupter durch unmittelbare Beurkundung: 1779 V 13, 1815 VII 26, IX 1, 30, 1816 IX 22, X 4 und viele andere aus der Kongreßzeit (Bittner, Chron. Verz. II), 1848 I 4, 1856 X 1, 1897 VII 12, 1908 II 17, durch Ratifikation der nachträglich unterzeichneten Unterhändlerurkunde über den Hauptvertrag: 1713 VI 22 (Loewe 18), 1856 III 30, 1875 V 3, 1879 III 29, 1881 VI 30, 1891 VII 4 (Niederlande), 1892 I 30, II 24, IV 10, V 19, 1896 X 3, 1906 VI 28, durch Ratifikation besonderer Unterhändlerurkunden über den Beitritt: 1815 V 20, 23, IX 1, X 18, 20, 24 und viele andere aus der Kongreßzeit, ferner 1848 II 24, 1849 VII 2, 1850 II 12, 1851 VII 18, 1859 III 30, 1866 VII 9, VIII 9, 1870 III 18, 1876 I 27, IV 8, 1879 X 17, XI 25, 1883 X 30 (Pribram, Geheimverträge I, 32), 1888 X 5, 1892 IV 10, 1893 VII 13, 1897 II 1, XII 18, 31, 1902 I 15, IV 17 (Pribram I, 88), 1907 VI 18, XII 19, 1913 II 26 (Pribram I, 110); Auswärtige Ämter durch Ratifikation besonderer Unterhändlerurkunden über den Beitritt 1850 IV 6, 1866 I 13, durch einfache und ausgetauschte Erklärungen 1853 VI 18, 21, 1856 IV 16, 1864 IV 7, V 11, 1868 XII 27, 1869 VIII 22 (Annahme von Beitrittserklärungen), 1874 XI 30, XII 5, 30, 1875 XII 22, 1876 XII 21, 1877 VII 16, 1878 V 27, VI 3, 1879 I 29, VI 8, IX 21, X 16, XI 25, 1880 VI 9, 20, 1882 III 1, 1883 X 5, 1884 III 1, IV 12, VIII 20, 28, IX 17, 1885 I 23, X 9, 1886 X 30 (Annahme), 1887 XII 28, 1891 XII 16, 1892 IV 10 (Annahme), VI 9, VII 29, XI 30, XII 7, 1896 VII 23 (Annahme), 1904 IV 21, VI 29, 1907 VIII 30, 1908 I 18 (Annahme), durch gemeinsame Erklärungen 1867 IV 8, 1876 VII 1, 1877 I 19, II 23, III 3, 17, IV 5, 21, VIII 1, 1878 V 28, IX 29, 1905 I 18, durch Protokolle 1855 VI 5, 1878 III 4, 1893 VII 13, 15, 1897 VII 21, 1898 IV 6, 1899 V 31, 1900 XII 9, 1902 I 15, 1904 IV 27, 1905 V 12, 1906 VI 26, 1907 VI 14, 15, 20, VII 3, XII 19, durch Noten 1856 VI 27, VII 2, VIII 14, 20, 25, 30, IX 17, 1865 VIII 8, 1868 VII 21 Art. 65, 1881 IV 13, 1884 III 14, 1885 VII 25, 1892 VII 25 (Pribram, Geheimverträge I 72), 1905 VI 24.

83. Z. B. 1850 II 12.

Aber auch sonst können wir sehr häufig bemerken, daß Verträge derselben Art bald von den Staatshäuptern, bald von den auswärtigen Ämtern beurkundet werden. Es ist ja richtig, daß gewisse Arten von Verträgen, wie die Friedens-, Grenz-, Schiedsgerichts-, Handels- und Schiffahrts-, Konsular-, Auslieferungs- und Urheberrechtsverträge in der Regel nur von den Staatshäuptern beurkundet werden. Ausnahmen können aber auch hier verzeichnet werden.<sup>84</sup> Aber schon bei den Übereinkünften über Ausführung, Ergänzung, Abänderung, teilweisen Aufhebung und Verlängerung von Verträgen dieser Art (vgl. unten § 70) wechselt die Beurkundung durch die Staatshäupter mit der durch die auswärtigen Ämter ab. Dies trifft zu<sup>85</sup> bei Friedens- und andern politischen Verträgen,<sup>86</sup> bei Handelsverträgen,<sup>87</sup> Grenzverträgen,<sup>88</sup> Urheber-

84. So wurden z. B. die Handelsverträge souveräner Staaten mit nicht voll handlungsfähigen Staaten durch die Minister des Äußeren beurkundet. So z. B. die Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn und Tunis 1856 I 17, Österreich-Ungarn und Rumäniens 1875 VI 22, Rußland und Rumäniens 1876 III 27, (2. S. II, 571), Österreich-Ungarn und Ägypten 1890 VIII 16, Österreich-Ungarn und Bulgarien 1896 XII 21. Vgl. auch H. Schlitter, Österreich-Ungarn und die Anfänge Rumäniens (1856—1871) in: Aus der Regierungszeit Kaiser Franz Josephs, Wien 1919, S. 120. — Ferner Auslieferungsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro 1870 IX 23. Vgl. unten Anm. 123, 127, 139, 244.

85. In den folgenden Fußnoten werden die Beispiele von Beurkundungen gleichartiger Verträge bald durch die Staatshäupter, bald durch die auswärtigen Ämter nebeneinander gestellt. Bei den Beurkundungen durch die Staatshäupter handelt es sich fast durchwegs um Ratifikationen von Unterhändlerurkunden in ihren verschiedenen Formen, s. unten § 60. Die Beurkundungen durch die auswärtigen Ämter werden zur Unterstützung späterer Ausführungen geschieden nach Ratifikationen von Unterhändlerurkunden (durch Ratifikationsurkunden in voller Form, Erklärungen oder Noten), unmittelbar beurkundeten Erklärungen, Protokollen und Noten.

86. Zusatzverträge zu Friedensverträgen: Staatshäupter 1871 I 6, 1878 X 11, auswärtige Ämter durch Protokolle 1859 XI 21, 1865 IV 1, 1866 IV 17, Noten 1866 XI 25; Zusätze zum Berliner Vertrag 1878 VII 13: Staatshäupter 1881 V 24, auswärtige Ämter durch Ratifikationen 1878 XII 17, 1879 VIII 14, 19, IX 20, X 25; Zusätze zur Algecirasakte: Auswärtige Ämter durch Ratifikationen 1907 IV 15, V 16, 20, 21, 22, VI 6, 8, 20; Zusätze zum Scheldezollvertrag: Auswärtige Ämter durch Noten 1878 VIII 1, 1880 III 26. Allerdings finden wir bei Verhandlungen über politische Verträge mitunter den Standpunkt vertreten, als sei für Abänderungen und Ergänzungen die Beurkundung durch die Staatshäupter erforderlich. So heißt es in 1857 VI 19, daß das Protokoll 1857 I 6 in einen förmlichen, von den Staatshäuptern beurkundeten Vertrag umgeändert werden solle (*voulant se conformer aux dispositions du protocol du 6 janvier dernier en consacrant dans un traité les modifications . . .*); 1860 VIII 3 Art. 6 besagt: *Il est entendu, que les six articles précédents seront textuellement convertis en une convention, qui recevra les signatures des représentants soussignés aussitôt qu'ils seront munis des pleins pouvoirs de leurs souverains.* So verlangte König Karl von Rumäniens ausdrücklich, daß der Beitritt des Deutschen Reiches zum Bündnis 1902 IV 17 (Pribram, Geheimverträge I, 85) nicht durch Noten-

rechts-<sup>89</sup> und Auslieferungsverträgen.<sup>90</sup> Bei fast allen anderen Arten von Verträgen finden wir nicht nur Zusatzverträge, sondern auch Hauptverträge gleicher Tragweite, gleichen Inhaltes und unter gleichen Verhältnissen, ja mitunter wörtlich gleich lautende Verträge bald von den Staatshäuptern, bald von den auswärtigen Ämtern beurkundet. Dies gilt von politischen<sup>91</sup> und militärischen

tausch, sondern durch ein von den Staatshäuptern ratifiziertes Protokoll beurkundet werde. Italien wünschte, daß die Erneuerung des Dreibundvertrages 1902 VI 28 nicht durch ein einfaches Protokoll, sondern durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation der Staatshäupter erfolge (Pribram 258, Anm. 304). Allerdings war diese Ablehnung der Beurkundung durch Protokolle der auswärtigen Ämter keine grundsätzliche. Der italienische Minister Prinetti führte aus, daß zwischen beiden Beurkundungsarten sachlich kein Unterschied bestehe, daß aber Italien die feierliche Form vorziehe (Bericht aus Rom 1902 VI 5, Polit. Archiv, Geheimakten XXXIVb, Nr. 159). Die Zweibundmächte wendeten ein, daß die Beurkundung durch Protokoll vorzuziehen sei, weil diese die Geheimhaltung erleichtere (Bericht aus Berlin 1902 VI 11, ebenda 166), gaben jedoch schließlich nach. — 1909 wünschte Österreich-Ungarn, daß die Abänderung des Art. 29 des Berliner Vertrages durch Notentausch erfolge. Die Ententemächte lehnten dies jedoch ab (Bittner, Chron. Verz. III, 602, Anm. 1). Alle diese Auseinandersetzungen zeigen mindestens, daß über diese Fragen keine einheitlichen Auffassungen bestanden. Jedenfalls wurden, wie die oben gebrachten Beispiele zeigen, tatsächlich auch Zusatzverträge zu politischen Verträgen von den auswärtigen Ämtern beurkundet. Vgl. auch Anm. 18, 139 und 1225.

87. Staatshäupter 1856 VI 12, 1869 XII 30, 1882 I 31, 1883 IV 28, 1884 II 18, 1888 XI 27, XII 12, 1892 I 29, IV 25, 1906 VI 28; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1854 II 20, durch Erklärungen 1856 II 9, V 15, 1857 XI 24, 1861 VIII 7, 14, XII 31, 1865 V 24, 27, 31, 1869 I 19, 1870 VIII 26, 1876 XI 30, 1877 I 24, VI 4, 8, XI 26, XII 14, 24, 1878 III 28, V 26, VI 6, 26, XII 31, 1879 I 21, XI 20, XII 31, 1882 II 6, 1887 II 15, 1888 X 24, 1889 IX 21, 1892 XI 9, 1893 XI 10, 1896 VII 20, 1903 XII 31, 1904 IX 24 (In einer Weisung des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußeren nach Paris 1883 III 19, W. St. A. Handelspolitische Akten 1—2—5—2—194 heißt es: »Was die Form der Prolongierung anlangt, so akzeptieren wir in dieser Hinsicht im vorhinein die Wünsche der französischen Regierung. Unserer Ansicht nach wäre eine einfache Deklaration genügend«), durch Protokolle 1861 II 13, 1867 VI 30, 1875 VI 17, durch Noten 1851 V 16, VII 15, 1868 IX 12, 1869 III 5, VIII 19, X 17, 1872 IX 16, X 15, XI 27, 1876 VI 23, 1885 X 24, 1888 III 5, 8, IX 17, 1890 VII 29, 1892 V 3, 1900 VI 26, 1901 V 20, 1902 III 26, 1905 XII 18. Vgl. unten Anm. 216.

88. Staatshäupter 1873 II 9, 1909 V 15; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1871 XII 7, 1874 VII 28, 1887 VII 6, 1905 VII 30, durch Protokolle 1850 XI 12, 1870 X 5, 1875 XI 24, 1879 IX 2, 3, 1890 IX 22.

89. Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1879 I 5, 1887 XII 31, 1889 VI 30, 1890 VI 30, XII 29, durch Noten 1884 VI 9, 27, 1885 VI 5, 10, XII 18, 1888 VI 9, 1908 III 7, 16.

90. Staatshäupter 1882 XII 6, 1901 XI 26; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1854 I 26, 1871 V 15, 27, Noten 1904 III 9, V 18. Vgl. unten Anm. 217.

91. Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1849 IX 30, 1864 VI 9, Erklärungen 1856 IV 16, Protokolle 1860 VIII 3, 1861 VI 9, 1864 IX 6, 1873 IV 22, 1880 IX 21, 1882 VII 25, 1892 VIII 15, 1901 IX 7, 1902 IX 27, Noten 1870 VIII 17,

Verträgen,<sup>92</sup> von Verträgen über Staatsfinanzen und Staatseigen-tum,<sup>93</sup> über Grenzverkehr und Grenzpolizei,<sup>94</sup> Bekämpfung des Schleichhandels,<sup>95</sup> Binnenschiffahrt,<sup>96</sup> Flußregulierung,<sup>97</sup> Fischerei,<sup>98</sup> Post,<sup>99</sup> Postanweisungen,<sup>100</sup> Postpackete,<sup>101</sup> Telegraphen,<sup>102</sup> Eisen-

1878 V 21. Vgl. auch P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 154, Anm. 2; A. F. Pribram, Geheimverträge 36 ff., 48 ff., 78 ff., 98 ff. und unten Anm. 204.

92. Staatshäupter 1849 VII 3, 1850 IV 22, 1852 IX 5, 1864 X 19, 1875 XII 7, Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1849 VI 10, 1851 III 15, 1858 II 1, 1861 VII 27, 1863 VI 23, durch Erklärungen 1850 XI 20, 1863 VI 27, 1864 XII 18, 1867 VIII 30. Vgl. unten Anm. 204.

93. Staatshäupter 1860 IX 9, 1868 VII 14; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1874 VI 21, durch Erklärungen 1854 III 12, 1877 X 29. Vgl. unten Anm. 205.

94. Staatshäupter 1851 XII 2, 1882 IX 30, 1885 X 29; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1848 I 5, IV 22, 1849 XII 6, 1855 VIII 31, 1856 IX 30, 1863 VIII 24, X 15, 29, XI 4, 1864 I 16, II 27, 1877 VII 21, durch Noten 1851 XI 1, 1855 II 7, 1863 VII 30, 1864 XII 8, 1870 VII 18, VIII 24, 1889 VIII 1. Vgl. auch unten Anm. 118, 206.

95. Staatshäupter 1851 XI 22; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1851 X 3, 1854 II 20, durch Noten 1901 II 19, 1908 II 27.

96. Staatshäupter 1840 VII 25, 1851 XII 2, 1857 XI 7, 1881 V 28, 1882 II 22, 1883 III 10, 1895 III 2; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1849 VII 3, 1865 XI 2, 1866 XII 15. Der Hauptvertrag 1866 XII 15 wird von den auswärtigen Ämtern, der Zusatzvertrag 1895 III 2 zu diesem Vertrag von den Staats-häuptern beurkundet. Vgl. unten Anm. 189, 191, 208.

97. Staatshäupter 1892 XII 30; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1857 VIII 27, 1864 VIII 20, 1871 IX 19, durch Erklärung 1858 VIII 19, 1866 X 29. Vgl. unten Anm. 189, 191, 209.

98. Staatshäupter 1883 VIII 9, 1903 I 31, Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1869 X 1, Erklärungen 1879 XII 15, Protokolle 1875 XI 24, 1893 VII 5, Noten 97 I 30.

99. Staatshäupter 1849 VII 2, 3, 1850 IV 6, XI 5, 1851 IX 17, X 29, XII 5, 19, 1852 III 30, IV 30, 1853 IX 28, 1854 V 5, 1855 IX 3, 1857 II 26, IX 3, 1860 VIII 18, 1863 IX 18, 1866 II 9, 1867 IV 17, 23, XI 23, 30, 1868 VII 15, IX 1, 1869 II 12, 1872 V 5, 1873 V 21, 1874 X 9, 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4 (Staatshäupter neben Ministern des Äußeren und Leitern der Postanstalten), 1897 VI 15; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1850 V 15, XII 9, 1852 IV 23, 26, 1867 XI 27, 1868 VII 24, XII 14, durch Erklärungen 1860 XII 31, 1864 IV 7, 1868 XII 27; Postverwaltungen 1849 VII 26, 1859 VI 23, 1865 X 16, 1871 I 16, V 25, 1875 X 31, 1900 VIII 12, 1903 II 15, 1906 V 26, 1907 III 4. Vgl. unten Anm. 189, 191, 210.

100. Staatshäupter 1878 V 25, VI 4, 1885 III 21, 1891 VII 4, 1897 VI 15; Auswärtige Ämter 1879 III 30, 1895 XI 1. Postverwaltungen 1876 VIII 31, 1885 VI 3, 1900 I 17, 1904 I 9, 23, VI 4, XII 23, 1905 X 28, 1906 VI 8. Vgl. unten Anm. 189, 191, 210.

101. Staatshäupter 1880 XI 3 (neben Ministern des Äußeren), 1885 III 21, 1891 VII 4, 1897 VI 15, Postverwaltungen 1875 XII 11, 1886 VI 8. Vgl. unten Anm. 189, 191, 210.

102. Staatshäupter 1852 X 4, 1853 IX 28, 1854 IX 22, 1855 VI 29, 1856 X 3, 1857 I 21, II 26, XI 16, 1858 X 26, 1860 I 23, 1863 VI 13, XI 1, 1865 V 17, IX 30, 1868 X 25; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1849 X 3, 1850 VII 25, 1851 VI 4, IX 15, X 14, 1852 IV 26, 1856 V 5, 1858 VI 30, 1871 VIII 8, durch Er-

bahnen,<sup>103</sup> Sanität,<sup>104</sup> Krankenpflege und Verpflegkostenersatz,<sup>105</sup> Staatsbürgerschaft,<sup>106</sup> Rechtshilfe (auch Schriftenwechsel der Ge-richte, Armenrecht, Urteilsvollstreckung usf.),<sup>107</sup> Auslieferung von

---

klärungen 1855 V 15, 1860 IV 18, 1868 XII 30, 1882 XI 3, durch Noten 1875 VII 11, 18, 22, 1876 I 6, 1882 I 21; Telegraphenverwaltungen 1850 I 21, VIII 12, 1855 V 29, 1862 VI 16, 26, VII 25, 1865 V 22, XI 22, XII 14, 1867 II 16, VI 11, 1868 VII 21, 1869 VII 21, 1872 I 14, 1873 VI 13, 1875 VII 14, 1876 I 20, VIII 31, 1879 II 2, VII 22, 29, 1880 III 8, 25, 26, VI 30, 1885 VI 3, IX 15, 17, 1886 V 3, VII 15, 1890 VI 21, 1896 VII 22, XI 13, 1900 I 17, VIII 12, 1903 II 15, III 17, V 18, 1904 I 9, 18, VI 4, VIII 10, XI 28, XII 23, 1905 X 9, 28, 1906 VI 8, 1907 III 4, 1908 VI 11. Vgl. unten Anm. 189, 191, 210.

Grundverträge des deutsch - österreichischen Telegraphenvereins durch Aus-wärtige Ämter 1850 VII 25, 1851 X 14, 1853 IX 23, Nachtragsverträge des-selben Vereins durch Staatshäupter (!) 1857 XI 16, 1863 VI 13, 1865 IX 30.

Telegraphenverträge mit Frankreich: Staatshäupter 1852 X 4, 1854 IX 22, 1865 VI 7, Auswärtige Ämter 1858 VI 30; desgl. mit der Schweiz: Staatshäupter 1868 VII 15, Auswärtige Ämter 1849 VII 2, 1852 IV 23.

103. Hauptverträge: Staatshäupter 1851 V 1, VI 21, 1856 IV 21, VI 19, 1858 IX 20, 1861 II 23, 1863 VI 17, 1864 XI 30, 1865 VIII 5, 1867 IV 23, VI 4, VIII 5, 1869 V 18, IX 29, 1870 VIII 27, XII 24, 1872 V 21, 1873 II 22, III 30, 1876 II 29, 1877 III 2, V 16, 1879 III 24, X 2, 1880 IV 9, 1883 V 9, 1884 V 5, 1885 III 14, 1890 X 14, 1891 II 26, III 14, 1893 IX 20, 1895 V 16, 1898 VI 16, XI 5, 27, 1900 I 24, 1902 XI 20, 1904 I 19, IV 26, XI 22, 1906 IX 19, 1910 XI 26; Auswärtige Ämter durch Ratifikationen 1850 XII 31, 1860 III 1, 1893 I 14, durch Erklärungen 1842 VII 30, 1843 XII 19, 1858 XII 23, 1862 XII 22, 1863 I 26, 1867 VIII 20. Mit Rußland durch Staatshäupter 1869 V 18, durch Auswärtige Ämter 1893 I 24, mit Sachsen durch Staatshäupter 1864 XI 30, 1869 IX 29, 1870 XII 24, 1884 V 5, 1898 XI 27, 1904 IV 26, durch Auswärtige Ämter 1842 VII 30, 1843 XII 19, 1858 XII 23, 1862 XII 22, 1863 I 26, mit Italien durch Staatshäupter 1900 I 24, durch Auswärtige Ämter 1877 II 6.

Zusatzverträge und Ausführungsübereinkünfte: Auswärtige Ämter durch Ratifikationen 1866 VIII 23, 1872 VIII 9, 1874 V 31, 1877 V 16, durch Erklä- rungen 1860 VII 28, 1866 VII 30, 1867 IX 30, 1872 IV 12, VIII 2, 1874 VIII 17, 1876 VIII 13, 1879 I 21, durch Protokolle 1881 II 26; Eisenbahnverwaltungen 1853 IV 24, 1856 V 8, 1886 V 15, 1892 XII 20, 1893 III 25, IX 1, 1895 II 15, 1907 V 18. Vgl. unten Anm. 189, 191, 192, 211.

104. Staatshäupter 1892 I 30, 1893 IV 15, 1894 IV 3, 1897 III 19, 1903 XII 3; Auswärtige Ämter durch Protokolle 1891 VII 29, durch Noten 1895 VI 21, XII 10, 1896 III 20, 1908 XII 23.

105. Staatshäupter 1875 XII 7, 1896 VI 25; Auswärtige Ämter durch Er-klärungen 1853 VII 11, 1865 I 20, 1874 II 1, durch Noten 1856 XI 25, 1868 IX 5, 1871 III 2, VII 22, 1873 XI 12, 1885 II 28.

106. Staatshäupter 1870 IX 20, 1875 XII 7; Auswärtige Ämter durch Er-klärungen 1849 IX 2, X 15, 1853 III 22, IV 9, 1870 XII 16, 1874 VIII 2, 1875 VII 4, 1876 V 30, 1887 V 14, durch Noten 1892 II 10, 1896 XII 12.

107. Staatshäupter 1879 V 14, 1880 VII 19, 1881 V 6, 1883 II 9, 1884 I 18, IV 2, 1886 V 9, 1888 XI 12, 1905 VII 17, 1911 III 30, V 31; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1852 I 4, 1854 I 1, 1857 XI 17, 1858 I 28, 1859 XII 21, 1860 II 16, 1866 VI 11, 1867 VI 21, 1871 VIII 25, 1872 V 30, 1875 III 30, IV 11, 1880 IX 14, X 15, 1885 II 16, 1890 III 3, 1899 IV 5, XII 30, durch Noten 1872 III 6, 1877 X 24, 1902 IV 3, 1903 V 7, 1907 V 8. Vgl. unten Anm. 212.

Deserteuren und desertierter Matrosen,<sup>108</sup> Verlassenschaften,<sup>109</sup> Legalisierung,<sup>110</sup> Austausch von Zivilstandsurkunden,<sup>111</sup> Markenschutz,<sup>112</sup> Vermeidung von Doppelbesteuerungen,<sup>113</sup> Vogelschutz,<sup>114</sup> Bekämpfung des Mädchenhandels<sup>115</sup> u. a. Selbstverständlich findet sich dieselbe Erscheinung auch bei Zusatzverträgen aller dieser Arten. Ja, es kommt vor, daß der Hauptvertrag von den auswärtigen Ämtern, der Zusatzvertrag von den Staatshäuptern beurkundet wird (vgl. Anm. 96).

Dagegen erscheinen, wenigstens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, ausschließlich von den auswärtigen Ämtern beurkundet alle Verträge über Paßwesen,<sup>116</sup> Ausweisung und Schubwesen,<sup>117</sup> Nacheile und Sicherheitsdienst in den Grenzbezirken,<sup>118</sup> Unterstützung und Dienstverhältnisse der Matrosen,<sup>119</sup> Schiffseichung,<sup>120</sup>

108. Staatshäupter 1823 VII 11, 1829 VII 30, 1845 XII 24, 1856 VI 23, 1874 III 28; Auswärtige Ämter durch Ratifikation 1865 VI 6, durch Erklärungen 1826 XI 12, 1834 X 5, 1835 XII 27, durch Noten 1860 IV 27, 1868 I 23, III 31. Vgl. unten Anm. 119.

109. Staatshäupter 1856 VI 12, 1866 XII 11, 1873 I 9, 1881 V 6, 1911 III 30; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1858 XI 6, XII 22, 1860 II 16, 1881 I 21, durch Noten 1861 XII 22.

110. Staatshäupter 1863 II 13, 1865 IX 4, XII 6, 1880 II 25, 1881 VI 13, 1911 III 30; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1863 VIII 27, 1865 V 24, VI 6, 7, 23, 24, 28, 30, VII 2, 10, 26, VIII 2, 7, 9, IX 8, X 15, 18, 24, XI 20, XII 9, 19, 1866 XII 12, 1867 I 2, 1874 II 7, 1878 VII 31. Vgl. unten Anm. 213.

111. Staatshäupter 1875 XII 6, 1881 V 6, 1911 III 30; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1850 XII 12, 1863 VI 25, 1871 IV 30, 1873 IV 25, 1883 IX 29, 1892 VIII 29.

112. Staatshäupter 1871 XI 25, 1891 XII 6, 1893 I 28, 1897 I 21, 1908 XI 17, 1911 VI 2; Auswärtige Ämter durch Ratifikationen 1888 II 9, durch Erklärungen 1865 VIII 28, 1874 II 5, 1875 VIII 13, 1880 I 12, 1885 VI 22, 1886 VIII 28, IX 3, 1889 IX 20, 1894 IX 1. Vgl. unten Anm. 214.

113. Staatshäupter 1899 VI 21, 1903 I 21, 1905 II 4, 1908 XI 7; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1901 V 5, 1903 X 6.

114. Staatshäupter 1902 III 19; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1875 XI 5.

115. Staatshäupter 1904 V 18; Auswärtige Ämter durch Erklärungen 1888 XI 26.

116. Durch Ratifikationen 1850 X 21, durch Erklärungen 1856 X 30, XI 10, 1858 XII 23, 1862 V 23, IX 29, durch Noten 1855 VII 17, 1856 III 21, 1861 X 3, 1862 VI 1, VII 9, X 27, 1863 VI 7, 1866 IX 12.

117. Durch Ratifikationen 1851 VII 15, 1853 VIII 16, 1854 VII 25, 1855 III 18, 1858 VII 29, 1862 XII 22, durch Erklärungen 1863 IX 8, 1871 III 28, 1874 II 1, 1877 III 24, 1879 IV 23, 1886 XII 13, 1887 X 21, 1889 VII 2, durch Noten 1869 III 20, 25, 1892 II 10.

118. Durch Erklärungen 1852 VII 30, VIII 21, 1855 IX 6, 1856 IX 22, 1863 VIII 24, X 29, 1864 I 16, durch Noten 1870 VII 18. Vgl. auch oben Anm. 94.

119. Durch Erklärungen 1880 XI 26, 1889 II 13, III 11, XI 10, durch Noten 1874 VIII 19. Vgl. oben Anm. 108.

120. Durch Erklärungen 1892 V 18, durch Noten 1872 VIII 19, XII 10, 1873 IV 16, VI 24, 1874 XII 30, 1876 III 28, 1885 XI 12, 1893 XII 10.

Leichenpässe und Leichenbestattung,<sup>121</sup> Austausch von Gesetzesveröffentlichungen und Volkszählungsergebnissen<sup>122</sup> u. dgl., sowie die meisten Verträge ohne Unterschied des Inhalts mit den Unterstaaten des türkischen Staatenstaates.<sup>123</sup> Der inhaltliche Bereich der von den Staatshäuptern und der von den auswärtigen Ämtern beurkundeten Verträge stellt also zwei sich schneidende Kreise dar. Die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter erstreckt sich auf unzweifelhaft völkerrechtliche Verträge, ja kommt bei fast allen Gegenständen neben der durch die Staatshäupter in Anwendung. Es handelt sich also nicht etwa um administrative Verträge über den Verkehr zwischen den einzelnen Regierungen oder Staatsanstalten oder nur um geringfügige Gegenstände.<sup>124</sup>

### § 12. Unmöglichkeit einer Scheidung zwischen der Beurkundung durch die Staatshäupter und der durch die auswärtigen Ämter nach völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gesichtspunkten

Ganz ausdrücklich werden in verschiedenen, von den auswärtigen Ämtern beurkundeten Verträgen die Staaten als Subjekte bezeichnet. Diese Verträge behalten auch nach dem Rücktritt der urkundenden Beamten Geltung.<sup>125</sup> Das Auftreten der Urkundspersonen erscheint weder durch die Staatsform noch durch andere verfassungsmäßige Einrichtungen der einzelnen Staaten bestimmt. Ich führte oben als Belege wohl vornehmlich österreichisch-ungarische Verträge an. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß diese Art der Beurkundung eine besondere Eigenheit der österreichisch-ungarischen Vertragschließung sei. Wie schon in § 4 ausgeführt wurde, war ja für die Art der

121. Durch Erklärungen 1851 VI 27, 1856 III 15, V 29, 31, VI 7, VI 29, VII 2, 24, 1860 IV 12, 14, 25, V 1, VI 9, 1890 III 12, Noten 1856 VI 25, 1859 I 31, VI 16.

122. Durch Erklärungen 1891 I 26, durch Noten 1883 III 1, 1886 VI 24, 1890 XII 15, 1891 II 15, V 16, VII 7, 1901 VII 18, 19.

123. Vgl. oben Anm. 84 und unten 127, 139. Nur der Eisenbahnvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien 1873 II 22 wurde von den Staatshäuptern beurkundet.

124. Letzteres behauptet P. Laband II 155, dem ich sonst zustimme.

125. 1868 X 25 wird vom Minister des Äußeren ratifiziert »im Namen des Norddeutschen Bundes«, 1880 III 26, 1888 X 24 (ausgestellt »au nom de la Monarchie Austro-Hongroise«), 1895 I 5, 1896 VII 20 (L'Autriche-Hongrie déclare), 1905 XII 18 (L'Autriche-Hongrie est prête à prolonger). Andere Ministerialurkunden besagen, daß die Bestimmungen des Vertrages »für den ganzen Umfang der beiden Staaten Kraft und Wirksamkeit haben sollen (1852 I 4, 17, VI 19, 1854 I 1, 6, 20, 1865 VIII 7, X 15) oder daß die Verträge für »die beiderseitigen Staaten« bindend sein sollen. Derartige Fassungen haben 1869 I 20, 1883 IV 23, 1890 III 12, 1891 XII 6, 1903 XII 31, 1904 IX 24. Vgl. unten Anm. 219, 236.

Beurkundung nicht allein der Wille Österreich-Ungarns, sondern auch der der jeweiligen Vertragsgegner maßgebend. Diese konnten ja jederzeit die Entgegennahme von Urkunden ablehnen, deren Aussteller ihnen die Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärung nicht hinreichend verbürgte. Das geschah aber nicht. Und noch mehr. Für alle diese Verträge liegen ja auch die Gegenurkunden der Vertragsgegner Österreich-Ungarns vor. Und alle diese Gegenurkunden zeigen, ob sie nun von Einheitsstaaten oder Staatenverbündungen, von Monarchien oder Republiken herrühren, denselben vom Gegenstand des Vertrages nicht bestimmten Wechsel zwischen Staatshaupt und Minister bei der Beurkundung. Überdies ergibt eine Durchsicht der gedruckten Vertragssammlungen, daß das Verhältnis der Beurkundungen durch die Staatshäupter zu denen der auswärtigen Ämter bei anderen Staaten ein ähnliches ist wie bei Österreich-Ungarn.

Die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter erstreckt sich ferner sowohl auf Verträge, die nach den jeweiligen Verfassungen der Genehmigung der Volksvertretungen unterworfen sind,<sup>126</sup> als auch auf jene, bei denen dies nicht der Fall ist.

### § 13. Gleichwertigkeit beider Beurkundungsarten. Bezeichnung der Verträge

Es kann daher heute als gewohnheitsrechtliche Rechtsauffassung aller Staaten angesehen werden, daß die leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes völkerrechtliche Verträge an Stelle der Staatshäupter mit voller Rechtsverbindlichkeit für die betreffenden Staaten beurkunden können.

Diese Gleichwertigkeit der Beurkundung durch leitende Beamte des auswärtigen Dienstes mit der durch die Staatshäupter läßt sich sogar bei der Beurkundung eines und desselben Vertrages feststellen. So werden oft die vollziehenden Geschäftsur-

---

126. Dies hebt L. Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen S. 29, 57, gegenüber Tezner, Zur Lehre der Gültigkeit der Staatsverträge (Grünhuts Zeitschrift XX, 145) hervor. Vgl. auch L. Michon, Les traités internationaux devant les chambres, Paris 1901, 236 ff. Wir besitzen zahlreiche Belege, daß von den auswärtigen Ämtern beurkundete Verträge parlamentarisch behandelt wurden, so 1885 VI 22 (St. A., Handelspolit. Akten 1—4/20—1), 1886 IX 3 (ebenda 1—4/11—1), 1886 VIII 28 (ebenda 1—4/1—1), 1888 II 9 (ebenda 4—5/1), 1890 VIII 16 (ebenda 4—10/1), 1890 XII 27 (ebenda 4—16/2—15). Dies ergibt sich auch aus der oben Anm. 84—124 gebrachten Zusammenstellung der von den auswärtigen Ämtern beurkundeten Verträge nach ihrem Gegenstande. Viele Verträge dieses Inhaltes waren in den einzelnen Staaten der parlamentarischen Genehmigung unterworfen. Vgl. auch unten Anm. 256, 257 und § 25, letzter Absatz.

kunden über einen Vertrag seitens der einen Partei durch das Staatshaupt, seitens der anderen durch den Minister des Äußeren ausgestellt und anstandslos ausgetauscht. Die eine Partei tauscht also für die von ihrem Staatshaupt ausgestellte Urkunde eine vom Minister des Äußeren der Gegenpartei ausgestellte Urkunde ein und erkennt damit den Vertrag als rechtlich vollzogen an. Ich sehe hier von den derart beurkundeten Verträgen souveräner Staaten mit Staaten von bestrittener oder sogenannt beschränkter Staatshoheit ab, da hier der Unterschied in der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit hätte maßgebend sein können.<sup>127</sup> Auch die zahlreichen Verträge der Schweiz, bei denen auf Seite der Schweiz der Bundespräsident und der Bundeskanzler, auf Seite der anderen Vertragspartei der Minister des Äußeren urkundet,<sup>128</sup> sind in diesem Zusammenhang nicht heranzuziehen. Denn, wie schon in § 9 ausgeführt wurde, sind Bundespräsident und Kanzler nicht als Staatshäupter anzusehen, sind aber andererseits, soweit es sich um in der Schweiz ausgestellte Urkunden<sup>129</sup> handelt, die einzigen Personen, die verfassungsmäßig für die Schweiz urkunden können. Wir finden jedoch noch zahlreiche Verträge, bei denen derartige grundsätzliche Anlässe für die Verschiedenheit der Urkundspersonen nicht vorliegen.<sup>130</sup>

127. Z. B. Österreich-Tunis 1856 I 17, Österreich-Montenegro 1871 VI 14, 1872 IX 23, 1876 I 20. Vgl. außerdem oben Anm. 84, 123, 139.

128. Z. B. 1851 XI 14, 1852 IV 23, 26, 1864 XIII 18, 1865 I 20, 1867 VIII 30, IX 22, 1871 IX 19, 1872 VIII 2, 1875 VII 11, 1885 II 16, 1887 X 21. S. Anm. 76, 146, 258, 324, 348.

129. Vereinzelt urkunden auch die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Ausland.

130. Z. B. Postvereinsvertrag 1855 IX 3 (für Braunschweig urkundet der Staatsminister, für die anderen Staaten die Staatshäupter), Elbeschiffahrtsvertrag 1863 IV 4 (derselbe Fall für Anhalt-Dessau), Telegraphenvereinsvertrag 1863 VII 13 (derselbe Fall für Hannover), Münzvertrag 1867 VI 13 (derselbe Fall für Schaumburg-Lippe), Postpaketvertrag 1880 XI 3 (derselbe Fall für Österreich-Ungarn), Weltpostvertrag 1891 VII 4 (derselbe Fall für Persien und Montenegro) usf. Hierher gehören auch die Verträge, in denen von der einen Seite die Ratifikation des Staatshauptes vorbehalten wird, während die andere Partei durch die Minister endgültig urkundet, z. B. 1880 XI 26, 1889 II 13, III 11, XI 10. In gewisser Beziehung gehört hierher auch die Bestimmung des Art. 381 des Staatsvertrages von St. Germain:

»Les Puissances dont le Gouvernement a son siège hors d'Europe auront la faculté de se borner à faire connaître au Gouvernement de la République française par leur représentant diplomatique à Paris, que leur ratification a été donnée, et dans ce cas, elles devront en transmettre l'instrument aussitôt que faire se pourra.

Un premier procès-verbal de dépôt des ratifications sera dressé dès que le traité aura été ratifié par la République d'Autriche d'une part et par trois des Principales Puissances alliées et associées d'autre part. Dès la date de ce premier

Daß man die Beurkundung durch die Minister als vollwertigen Ersatz für die Beurkundung durch die Staatshäupter ansah, geht auch aus folgenden Tatsachen hervor. Viele Unterhändlerurkunden kündigen bald ausdrücklich, bald durch ihre ganze Fassung die Ratifikation durch die Staatshäupter an, diese erfolgt aber tatsächlich durch die Minister.<sup>131</sup> Umgekehrt erscheint wieder in anderen Urkunden die ganze Fassung auf die Ratifikation durch die Minister zugeschnitten, diese erfolgt aber tatsächlich durch die Staatshäupter.<sup>132</sup> Mitunter werden die Vollmachten von den Staatshäuptern, die Ratifikationen von den Ministern des Äußeren ausgestellt<sup>133</sup> und umgekehrt.<sup>134</sup>

Diesen Tatsachen gegenüber beweist es wenig, wenn im Sprachgebrauch und bei Verhandlungen doch ab und zu eine gewisse Unterscheidung zwischen beiden Beurkundungsarten gemacht wird. So ist wohl nicht zu leugnen, daß die französische Bezeichnung *traité* (auch das englische *treaty*, das italienische *trattato*, das spanische *tratado*) nur für die von den Staatshäuptern beurkundeten Verträge verwendet wird, während die von den Ministern des Äußeren beurkundeten Verträge nur als *conventions*, *arrangements*, *accords* u. ä. bezeichnet werden.<sup>135</sup> Doch beweist dies nichts gegen die Gleichwertigkeit der von den auswärtigen Ämtern ausgestellten Urkunden, denn auch viele von den Staatshäuptern beurkundeten Verträge werden als *conventions*,<sup>136</sup> *arrange-*

---

procès-verbal, le *Traité* entrera en vigueur entre les Hautes Parties Contractantes, qui l'auront ainsi ratifié. « Die Mitteilung z. B. des japanischen Botschafters in Paris, daß die japanische Ratifikation erfolgt sei, hätte somit die Rechtswirksamkeit des Vertrages herbeiführen können, bevor die Hinterlegung dieser Ratifikation erfolgt wäre.

131. Z. B. 1823 VIII 19, 1849 VII 3 (Bittner, Chron. Verz. III, Nr. 2773), 1851 VI 4, IX 17, 1867 VIII 20, 1879 VIII 14, IX 20, 1896 XII 21.

132. Z. B. 1871 X 5, 1879 I 20, 1880 IV 11, 1883 VIII 9, 1884 II 16, 1896 VI 25.

133. Beispiele: 1851 III 15, VI 4, 1865 XI 2.

134. Z. B. 1881 XI 7, 1882 I 31, 1883 IV 28 (St. A., Handelspolit. Akten 1—2/5—2—38, 68, 78, 102, 203).

135. Die deutsche Bezeichnung »Vertrag« ist nicht gleichbedeutend mit »*traité*«. Konferenzprotokoll 1878 V 14 (2. S. XIII, 64): Il est décidé que le projet rédigé en langue française portera le titre de convention et celui rédigé en allemand le mot »Vertrag«. Die am eingehendsten von H. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, 50ff. durchgeföhrte Unterscheidung zwischen »Vertrag« und »Vereinbarung« bleibt hier selbstverständlich außer Betracht. Sie hat eine ganz andere Bedeutung und findet übrigens keine Stütze in der amtlichen Benennungsweise der Verträge. Vgl. auch unten Anm. 879a, 1118, 1123, 1208—1215.

136. Die Belege hierfür sind ungemein zahlreich. Am schlagendsten ist wohl folgender. Die von den Staatshäuptern ratifizierten Handelsverträge werden mit *traité*, die meist am selben Tag unterzeichneten, ebenfalls von den Staatshäuptern ratifizierten Viehseuchenkonventionen als *conventions* bezeichnet.

ments<sup>137</sup> bezeichnet. <sup>138</sup> In den wenigen Verhandlungsakten, Urkunden und amtlichen Erklärungen, die sich mit der Formfrage eingehender beschäftigen, treten in dieser Hinsicht oft recht widersprechende Gedankengänge zutage, die meist durch Erwägungen der politischen Taktik<sup>139</sup> bestimmt erscheinen. Eine gewisse Unsicherheit der

137. Z. B. Vertrag zwischen Italien und der Schweiz 1909 X 13 (3. S. VIII, 210).

138. Die Grenzlinie zwischen den mit traité und den mit convention bezeichneten Verträgen ist übrigens gänzlich unbestimmbar. Inhaltlich, formell und rechtlich ganz gleichartige Verträge werden bald als traité bald als convention bezeichnet. Welche Schwierigkeit die Bezeichnung bei einzelnen von den Staatshäuptern beurkundeten Verträgen machte, zeigt das Konferenzprotokoll 1885 II 23 (2. S. X, 404): *La dénomination d'Acte général a contribué à lever les scrupules que le titre de traité faisait naître chez quelques uns des Plénipotentiaires.* Man spricht von einer Gasteiner Konvention und einem Rückversicherungsvertrag, von einer Genfer Konvention und einem Londoner Sanitätsvertrag usf. Auf diesen Umstand ist schon oft hingewiesen worden. Vgl. u. a. G. Jellinek, *Die Lehre von den Staatenverbindungen*, Wien 1882, 105; A. Rivier, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Stuttgart 1889, 308; Michon, *Les Traités internationaux devant les chambres*, Paris 1901, 236 ff.; J. Žolger, *Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn*, Leipzig 1911, 126; G. Lippert, *Das internationale Finanzrecht*, Triest 1912, 266; E. Nys, *Le droit international*, Brüssel 1912, II, 498; M. Fleischmann im *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts* III, 505; E. Satow, *A guide to diplomatical practice*, London 1917, II, 174, 223, 259, 267. Die mannigfältigsten Gesichtspunkte waren in den verschiedenen Fällen für die Bezeichnungsweise maßgebend. Nur in wenigen Fällen kommt ihr eine rechtliche Bedeutung für den Vertragsabschluß zu. So verbietet die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 in Art. I, Sektion 10, Abs. 1 (Posener 1355) den Einzelstaaten den Abschluß von »treaty, alliance or confederation«, gestattet ihnen jedoch mit Bewilligung des Kongresses den Abschluß eines »agreement or compact«. Abgesehen davon, daß diese übrigens vereinzelte Bestimmung für die vorliegende Frage der Beurkundung nicht in Betracht kommt, besagt sie durchaus nicht, daß den »agreements or compacts« der Einzelstaaten nicht der Charakter völkerrechtlicher Verträge zukomme. Sie stellt sich als eine Unterscheidung nach dem Inhalt der betreffenden Verträge dar und entspricht den verwandten Bestimmungen für andere Staatenverbindungen, die die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen durch die Gesamtverbindung und durch die Einzelstaaten nach dem Gesichtspunkt des Inhaltes regeln. Die inhaltliche Tragweite werden wir wohl auch in den meisten anderen Fällen als entscheidend für die Wahl der Bezeichnung traité oder convention oder arrangement anzusehen haben. Vgl. oben Anm. 23.

139. Vgl. oben Anm. 18. Dies trifft z. B. zu beim Investiturferman für den Fürsten der Moldau und Walachei 1866 X 24 (K. Strupp, *Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage*, Gotha 1916, 109), der besagt: *Les arrangements d'un intérêt local entre les deux administrations limitrophes et n'ayant pas la forme de traité officiel ni de caractère politique continueront à rester en dehors de ces restrictions.* Vgl. auch oben Anm. 123, 127. Dies ist der einzige mir bekannte Fall, in dem die Form eines traité gegenüber einfacheren Formen in einer rechtskonstitutiven Urkunde herausgehoben wird. Abgesehen davon, daß auch hier keine Gegenüberstellung von Beurkundung durch Staatshaupt und Beurkundung durch Auswärtiges Amt vorgenommen wird, sondern eine in-

Auffassung über diese Frage verrät auch die Feststellung in einigen von den auswärtigen Ämtern beurkundeten Verträgen, daß diese die gleiche Kraft und Wirksamkeit haben sollen wie die von den Staatshäuptern beurkundeten (vgl. auch unten Anm. 879a). Man hielt demnach eine solche Feststellung für notwendig. Wäre jedoch die Beurkundung der auswärtigen Ämter der Staatshäupter nicht gleichwertig, so hätten diese Feststellungen wenig Wert. Denn auch diese Feststellungen selbst erhalten, da eine nachträgliche Genehmigung durch die Staatshäupter nicht mehr erfolgt, ihre Beglaubigung nur durch Unterschrift und Siegel der auswärtigen Ämter, wären also wirkungslos, wenn die Beurkundung durch die auswärtigen Ämter nicht die durch die Staatshäupter ersetzte. Übrigens fehlen solche Feststellungen in den meisten Urkunden der Außenminister.<sup>140</sup>

Alle diese Ausnahmsfälle können unsere durch Hunderte von Urkunden gestützte Auffassung von der grundsätzlichen Gleich-

---

haltliche Unterscheidung zwischen Verträgen, welche der Unterstaat abschließen darf oder nicht, war diese ganze Fassung des Fermans und seine spätere Handhabung ein politisches AuskunftsmitteL Vgl. H. Schlitter, Österreich-Ungarn und die Anfänge Rumäniens (1856—1871), in: Aus der Regierungszeit Kaiser Franz Josefs, Wien 1919, 120, 142, Anm. 109. — Hier kommen auch die oben Anm. 86 angeführten Fälle in Betracht. Außerdem: Note 1867 III 5, in der eine Erklärung abgegeben wird en attendant que la question soit réglée prochainement par traité; Großbritannische Note 1870 VIII 17: Le gouvernement de la Reine est d'avis qu'il ne serait pas d'ailleurs à propos en ce moment que les puissances neutres prissent un engagement formel et combiné pour le maintien de leur neutralité. Il ne croit pas non plus nécessaire ni désirable que l'arrangement séparé que je viens de mentionner prit la forme d'un traité solennel ou fut même consigné dans un protocole. Mais il pense qu'il serait suffisant, préférable même, qu'il fut simplement exprimé dans des lettres à échanger entre les diverses parties et disant qu'aucune de deux puissances entre lesquelles se ferait l'échange; ne se départira de sa neutralité. In der Gegennote 1870 IX 10 wird jedoch festgestellt, daß damit ein engagement obligatoire pour les deux gouvernements geschlossen worden sei. — Note 1877 III 24: Le soussigné s'empresse . . . de transmettre à Monsieur l'Ambassadeur une déclaration pareille, tout en espérant qu'en égard aux usages diplomatiques de ce ministère la forme choisie pour le dit acte ne rencontrera pas d'objection. Der Notentausch 1878 V 21 regelt eine Frage »jusqu'à l'arrangement ultérieur«. Weisung nach Paris 1883 III 19 (St. A., Handelspolit. Akten 1—2/5—2—194): »Was die Form der Prolongierung anlangt, so akzeptieren wir in dieser Hinsicht im vorhinein die Wünsche der französischen Regierung. Unserer Ansicht nach wäre eine einfache Deklaration ausreichend.« In der Note 1904 V 18 heißt es, daß diese »produira tous ses effets sans que pour cela il soit nécessaire de procéder à un arrangement formel«. Die Nebeneinanderstellung dieser Äußerungen zeigt den Mangel einer einheitlichen Auffassung wohl deutlich.

140. Beispiele: 1850 XI 20, 1857 I 6, 1873 III 6, 1874 II 5, 1880 I 12, IV 18, 1881 II 26, 1886 VIII 28, 1891 V 6, Art. 13 (Pribram, Geheimverträge 67). Vgl. auch unten § 97.

wertigkeit der Beurkundung durch die auswärtigen Ämter mit der durch die Staatsoberhäupter nicht erschüttern. Nur hinsichtlich der Anwendung beider Beurkundungsarten läßt sich für gewisse Arten von Verträgen feststellen, daß sie fast ausschließlich der einen oder der anderen Beurkundungsart vorbehalten waren (oben S. 25 bis 27). Bei den anderen Arten von ebenfalls unzweifelhaft völkerrechtlichen Verträgen lassen sich — meist gewissermaßen nur gefühlsmäßig — feinere Unterschiede bei der Anwendung beobachten. So werden Verträge desselben Gegenstandes häufiger von den auswärtigen Ämtern beurkundet, wenn sie nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen wurden, von den Staatshäuptern, wenn sie auf großen, von einer Mehrzahl von Staaten beschickten Kongressen vereinbart wurden.<sup>141</sup> Ebenso gehört die Beurkundung von Verträgen über einzelne, bestimmt begrenzte Gegenstände mehr zur Domäne der Minister, die Beurkundung von, mehrere Gegenstände umfassenden Verträgen mehr in die Domäne der Staatshäupter.<sup>142</sup> Manchmal scheint auch die Natur der zwischenstaatlichen Beziehungen für die Wahl der Urkundsperson bestimmd gewesen zu sein. Verträge desselben Gegenstandes werden durch die Staatshäupter beurkundet, wenn die Staaten in regen und ausgedehnten Beziehungen zueinander stehen, durch die Minister, wenn dies nicht der Fall ist.<sup>143</sup> Diese Beobachtungen zeigen jedoch nur eine vorwiegende Übung, keine Regel. Es lassen sich für alle im einzelnen auch Belege des Gegenteils erbringen. Die Wahl der Urkundspersonen hängt in jedem einzelnen Fall von den vorwaltenden besonderen Umständen und von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ab, die vielfach auch aktenmäßig belegt werden können.

141. Z. B. werden Verträge über gerichtliche Zustellungen, Urteilstreckung und andere Fragen der Rechtshilfe zwischen zwei Staaten durch die Minister des Äußeren beurkundet, die Verträge der Haager Konferenz 1905 VII 17 durch die Staatshäupter. Dasselbe gilt von den Verträgen über Seuchenbekämpfung, Post usw.

142. Die Einzelverträge z. B. über Niederlassung, Militärflicht, Zivilstandsurdiken, Spitalspflege usf. werden meist von den Ministern des Äußeren beurkundet. Werden alle diese Gegenstände zusammen in einem einzigen Vertrag behandelt, so erfolgt die Beurkundung durch die Staatshäupter. Das gilt auch von den einzelnen, sonst in Handelsverträgen behandelten Gegenständen wie Markenschutz, Gerichtsstand, Zulassung von Handelsreisen-den usf.

143. So werden z. B. die Legalisierungsverträge Österreichs mit Bayern, Preußen und Sachsen vor 1871 durch die Staatshäupter, jene mit den anderen nicht angrenzenden deutschen Staaten durch die Minister beurkundet. Vgl. Bittner, Chron. Verz. IV, 167.

## § 14. Die rechtlichen Grundlagen der Beurkundungsbefugnis der auswärtigen Ämter. Der Beurkundungsauftrag (Autorisation)

Wenn man die Begriffe »Vertragsbeurkundung« und »Vertragsabschluß« als identisch ansieht, so muß man angesichts der im vorigen Paragraphen vorgebrachten Tatsachen zu dem Schluß kommen, daß nicht die Staatshäupter allein als Organe der Vertragschließung auftreten, sondern neben ihnen auch die Minister des Äußeren und die diplomatischen Vertreter. Die wenigen Schriftsteller, die die Beurkundung von völkerrechtlichen Verträgen durch diese Personen ihrer tatsächlichen Verbreitung entsprechend würdigen, ziehen diese Schlußfolgerung, geraten aber dadurch in Verlegenheit, die rechtlichen Grundlagen dafür zu finden. Denn keine Verfassung des Erdballs, kein Rechtssatz des Völkerrechts stattet diese Personen mit solchen Befugnissen aus.<sup>144</sup> Die einen gelangen zur Behauptung, daß von Fall zu Fall eine stillschweigende Delegation des Vertragschließungsrechtes durch das Staatshaupt an die Minister stattfinde, die anderen zur Feststellung eines Gewohnheitsrechtes, wonach das Staatshaupt die Ausübung des Vertragschließungsrechtes übertragen kann. Wieder andere erkennen diesen Personen »eine selbständige, nicht durch Delegation abgeleitete Vertragskompetenz«, also geradezu die Befugnis zu, als Organe der Vertragschließung zu eigenem, nicht abgeleitetem Recht aufzutreten.<sup>145</sup> Den Widerspruch mit den Verfassungen sucht man meist durch den Hinweis zu beseitigen, daß die Staatsverträge keine verfassungsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche Einrichtung seien und für sie daher die völkerrechtliche Übung maßgebend sei.

Bei einer genauen Untersuchung der von den leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes ausgestellten Urkunden stellt sich jedoch heraus, daß ein solcher Widerspruch zwischen Verfassung und völkerrechtlicher Übung nicht besteht. Denn es ergibt sich, daß diese Personen nicht als Organe der Vertragschließung, sondern

144. Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1895, I, 508 erklärt daher ganz folgerichtig diese Tätigkeit der Minister als verfassungswidrig. Über die österreichische Verfassung von 1920 s. unten § 22.

145. Die verschiedenen in Betracht kommenden Schriften sind zusammengestellt bei P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 153, M. Fleischmann im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts III, 507 und bei L. Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich, S. 26. P. bekennt sich zur letztgenannten Auffassung, wenn er auch ganz richtig diese Verträge als Verträge der »Regierungen« bezeichnet. Doch führt er die Scheidung zwischen den Regierungen, den Organen der Vertragschließung, und den Ministern, den Urkundspersonen, nicht streng durch. Vgl. auch oben Anm. 18 und unten § 17.

nur als vom verfassungsmäßigen Organ der Vertragschließung, dem Staatshaupt, beauftragte Urkundspersonen handeln. Ihre Tätigkeit erscheint nicht als Ausübung eines Vertragschließungsrechtes, sondern nur als Vollstreckung eines ihnen erteilten Beurkundungsauftrages. Die Vertragsbeurkundung ist nicht identisch mit dem Vertragsschluß, der Aussteller der rechtsvollziehenden Urkunden ist nicht immer identisch mit dem Organ der Vertragschließung.

Der Urheber der Urkunde, der Träger der Rechtshandlung, muß nicht identisch mit dem Aussteller sein. Als Aussteller können auch dritte Personen auftreten, die nicht Träger der Rechtshandlung sind. Diese Tatsache sowie die im Zusammenhang damit geschaffenen Rechtsverhältnisse und Einrichtungen sind gerade in den letzten Jahren von hervorragenden Vertretern der Urkundenlehre, besonders auf dem Gebiet der sogenannten Privaturkunden, an der Hand zahlreicher Belege eingehend festgestellt und gerörert worden.<sup>146</sup> Wir haben oben in § 9 bereits darauf hingewiesen, daß bei jenen Staaten, deren verfassungsmäßiges Organ der Vertragschließung nicht eine physische Person, sondern eine Körperschaft ist, eine Spaltung der Mitwirkung beim Vertragschluß insofern eintritt, als die Willenserklärung durch Beschuß des verfassungsmäßigen Organs erfolgt, die Beurkundung durch von Amts wegen dazu berufene Einzelpersonen. Aber auch in den Staaten, deren völkerrechtliche Vertreter physische Einzelpersonen sind, kann eine Spaltung zwischen der Entscheidung über die Abgabe der Willenserklärung einer- und der Beurkundung andererseits stattfinden. Dies wollen wir an der Hand des für die österreichisch-ungarischen Staatsverträge vorliegenden Urkundenstoffes erweisen. Dieser bildet vermöge seiner Geschlossenheit eine gewisse Einheit, enthält andererseits aber Belege für fast alle Staaten der Erde, so daß eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der vor kommenden Fassungen der Formeln über den Beurkundungsvorgang möglich ist, die eine gewisse allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann.

Untersuchen wir die vorhandenen Vertragsurkunden der leitenden Beamten des österreichisch-ungarischen auswärtigen Dienstes und die diesen entsprechenden Gegenurkunden der Vertragspartner Österreich-Ungarns, so finden wir, daß in ungefähr

146. O. Redlich in: Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich I, München und Berlin 1907, S. 21; H. Steinacker, Privaturkunden in: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 234; O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, in: Urkundenlehre (wie oben) III, München und Berlin 1911, 172 ff.

95 Prozent dieser Urkunden deutlich und klar zwischen dem Träger der Rechtshandlung, dem Organ der Vertragschließung, und dem Aussteller der Urkunden unterschieden wird.<sup>147</sup> Alle diese Urkunden bezeichnen als Organ des Vertragsschlusses ganz ausdrücklich entweder das Staatshaupt oder »die Regierungen«, in deren Auftrag der Minister urkundet. Die Bedeutung des Ausdruckes »Regierung« wollen wir später noch eingehender erörtern und hier zunächst nur daran festhalten, daß diese »Regierungen«, in gleicher Weise wie in anderen Urkunden die Staatshäupter, als Träger der Rechtshandlung und Auftraggeber dem Minister als Urkundsperson und Beauftragten gegenübergestellt werden.

Die Fassungen, durch die dieses Verhältnis zwischen dem Organ der Vertragschließung und dem urkundenden Minister zum Ausdruck gebracht wird, sind natürlich sehr mannigfaltig. In ungefähr der Hälfte aller dieser Urkunden wird die Beauftragung in besonderen Klauseln deutlich ausgesprochen. Diese Klauseln haben verschiedene Fassungen. Am klarsten tritt die Stellung des Ministers in den häufig vorkommenden Klauseln hervor, die ausdrücklich auf eine die entscheidende Willenserklärung enthaltende Entschließung des Organs der Vertragschließung,<sup>148</sup> oft sogar unter

147. Bei dieser Berechnung wurden alle von den Ministern beurkundeten Verträge ohne Rücksicht auf die Form berücksichtigt, also sowohl die unmittelbar durch Ausstellung von Erklärungen, Noten oder Protokollen als auch die im zusammengesetzten Verfahren durch Vollmacht, Unterhändlerurkunde und Ratifikation beurkundeten. Beispiele für den Wechsel dieser Beurkundungsformen auch innerhalb der von den Ministern beurkundeten Verträge, s. oben Anm. 84—124.

148. Z. B. 1851 V 16 (neapolitanische Note: Il sottoscritto si reca a premura di far palese, che Sua Maestà il Re . . . si e degnata di accedere al mentovato progetto di accordi . . .), 1854 VI 15, 1855 II 7, IX 3, 1856 V 5, 1858 II 1, VI 30, 1863 VII 30, 1864 VIII 20, 1865 V 24, VI 23, VII 2, VIII 7, 9, X 15, 24, 1866 XII 15 (rumänische Ratifikation), 1867 VI 13 (schaumburgische Ratifikation), VIII 20, IX 22 (badische und württembergische Ratifikation), XI 27, 1868 III 31, 1870 VIII 17 (englische Note: Je vous invite à soumettre notre proposition à votre gouvernement de la part de la Reine), 1870 VIII 31 (österreichisch-ungarische Note: Je suis autorisé à déclarer, que l'Empereur mon auguste maître se plait à donner sa plus complète adhesion . . .), 1874 VI 21, 1891 VII 4 (persische Ratifikation), 1892 V 3, 1901 II 19, 1905 XII 18 (schweizerische Note: J'ai l'honneur, de porter à la connaissance de V. E. que le Conseil Fédéral Suisse se déclare d'accord . . .), 1908 II 27. Besonders charakteristisch ist die bayrische Ministerialratifikation über 1858 II 1: »Seine Majestät der König von Bayern hat nach genommener Einsicht dieser Übereinkunft nach ihrem ganzen Inhalt Allerhöchst Ihre Ratifikation erteilt und, nachdem der Unterzeichnete ermächtigt worden ist, diese Genehmigung im Namen Seiner Majestät auszusprechen und zu beurkunden, so ist zu gedachtem Ende die gegenwärtige förmliche Ministerialerklärung ausgestellt worden.«

Angabe des Datums<sup>149</sup> hinweisen. Diesen Klauseln verwandt sind jene, in denen es heißt, das Organ der Vertragschließung spreche die Willenserklärung »par organe« also gewissermaßen durch den Mund des Ministers aus.<sup>150</sup> Wieder andere Klauseln besagen, die Willenserklärung werde durch den Minister »über Auftrag« (»par ordre«),<sup>151</sup> »über Instruktion«,<sup>152</sup> »über Genehmigung«,<sup>153</sup> »über Dekret«,<sup>154</sup> »im Namen«<sup>155</sup> und »in Vertretung«<sup>156</sup> des Organs der Vertragschließung abgegeben. Die verbreitetste Fassung dieser Klausel spricht von einer Ermächtigung (autorisation).<sup>157</sup>

149. Z. B. 1863 VII 30 (österreichische Note: Das Ministerium des Äußeren beeindruckt sich ergebenst mitzuteilen, daß Seine Apostolische Majestät mit Entschließung vom 11. I. M. zu genehmigen geruht hat . . .), 1874 VI 21 (rumänische Ratifikation).

150. 1859 III 30/IV 6, 1864 IV 7, 11, 1868 XII 27, 1869 I 20.

151. Z. B. 1852 VI 21, 1854 VIII 8, 1861 I 7, 1862 III 17, 1863 IV 4 (anhaltische Ratifikation), 1866 X 3, 1868 IX 5, 1872 III 6, VIII 19, IX 16, 1873 IV 16, 1874 V 5, V 31, 1875 VI 22, 1879 I 20, 1885 V 5, 1887 V 14, 1888 VI 9, 1890 VII 29, 1892 II 10, VIII 9, 1893 XII 21, 1896 XII 21 (bulgarische Ratifikation), 1900 VI 26, 1901 VII 18, 1902 IV 3, 1904 III 9, 1909 III 31, IV 7, 19, 20, V 9, 22.

152. Z. B. 1878 V 21, XII 27, 1891 XII 6, 1894 IX 1, 1909 V 12.

153. Z. B. 1849 XII 6/31, 1863 VI 27, 1865 VI 6, 7, X 18.

154. Z. B. 1850 XII 9 (griechische Ratifikation), 1871 VIII 8 (rumänische Ratifikation).

155. Urkunden »im Namen« des Staatshaups: 1856 II 9, 1864 VII 30, 1865 VI 6, 1868 XII 14, »im Namen« der Regierung: 1848 I 15, 1851 XI 14/26, 1852 VI 19/21, VII 30, 1855 V 15, 1860 XII 31, 1861 II 9, 1863 VIII 24/X 15, X 29/XI 14, 1865 V 27, 1869 I 19/21, 1873 XI 21, 1877 I 24/II 3, 1879 XI 20, XII 31, 1881 II 17, 1882 II 6, 1885 III 18, III 30, IV 2, 1886 XII 13, 1887 V 14, XII 31, 1891 XII 6, 1892 VIII 9, 1896 XII 21, 1897 I 30, 1905 I 25, 1907 VIII 28, 1909 IV 11, 1910 V 27.

156. 1876 VIII 13 (N. N. ambassadeur représentant le gouvernement . . .).

157. Die Formel lautet in der Regel: Les soussignés . . . dument autorisés par S. M. oder par leur gouvernements . . . déclarent . . . In diesem Sinne wird dieses Wort schon frühzeitig gebraucht. So heißt es in der Zusatzübereinkunft von 1729 IV 22 zum preußisch-sächsischen Vertrag 1728 X 16 (Loewe, Preußische Staatsverträge S. 356): Nachdem der königlich preußische Ministre . . . sich heute eingefunden und zuförderst inliegende Abschrift des an ihn ergangenen Königlich Preußischen Rescripti communicaret, vermöge dessen derselbe . . . zu Vollziehung der . . . zu dessen (des Vertrags 1728 X 16) mehrern Erläuterung beliebte Addenda betreffend autorisiert worden . . . Vgl. auch Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 479. Weitere Beispiele für die Autorisationen der Staatshäupter: 1773 VI 28 (Bittner, Chron. Verz. II, Nr. 1194), 1849 VI 10, 1850 XI 20, 1854 IX 25 (hier ist die Entschließung des Königs von Bayern genau bezeichnet, mit der die Autorisation erfolgte), 1855 V 21, 1856 I 17, II 9, VII 23, 1859 XII 21, 1860 III 1, VII 28, VIII 8, 1862 XII 22, 1863 VI 13, 1865 V 24, 1866 VIII 23, X 29/XI 10, 1867 IX 22 (österreichische und bayerische Ratifikationen), 1868 XI 5, 1874 II 5, 1877 X 29/XI 20 (hier ist die betreffende Entschließung Kaiser Franz Josefs genau bezeichnet), 1891 VII 4. Über Autorisation der »Regierungen« sind z. B. beurkundet: 1859 IV 6, 1866 IV 17, 1867 VIII 8, 9, 1868 XII 11, 1869 I 21, 1870 IX 10, 1874 VIII 17, 1876 I 6, VIII 13,

In allen diesen Klauseln wird mit voller Deutlichkeit festgestellt, daß der Beurkundung durch den Minister eine Willenserklärung des Organs der Vertragschließung vorausging, die durch die vom Minister ausgefertigte Urkunde dem Vertragsgegner bezeugt und übermittelt wird. Der Inhalt des Vertrags ist in den vorhergehenden Verhandlungen bereits festgestellt<sup>158</sup> und hat die Genehmigung des Organs der Vertragschließung erhalten. Nachdem die Entscheidung durch das Organ der Vertragschließung getroffen ist, erfolgt die Ausstellung der Urkunden, durch die der Vertrag bezeugt und vollzogen wird, durch den Minister. Die Ermächtigung hierzu wird dem Minister durch einen Beurkundungsauftrag des Organs der Vertragschließung erteilt.

Dieser Vorgang ist, wie gesagt, in ungefähr der Hälfte aller Ministerialurkunden durch eine besondere Klausel klar zum Ausdruck gebracht. In weiteren ungefähr 45 Prozent dieser Urkunden ist dieser Vorgang zwar nicht so deutlich klargelegt, doch läßt die ganze Fassung und Anordnung der einzelnen Urkundenteile mit Sicherheit auf den gleichen Tatbestand schließen. Zu dieser Gruppe gehören zunächst alle jene Urkunden (35 Prozent aller Ministerialurkunden), die zwar keine Klausel über den Beurkundungsauftrag enthalten, jedoch in der Einleitung und in den dispositiven Bestimmungen, also in den der Feststellung des Rechtsinhalts gewidmeten Urkundenteilen, ausdrücklich die Organe der Vertragschließung als Träger der Rechtshandlung erscheinen lassen, während die Mitwirkung der Minister nur in den ausschließlich der Darstellung des Beurkundungsvorgangs gewidmeten Formeln zum Ausdruck kommt.<sup>159</sup>

---

XI 30, 1877 VI 4, 8, XI 26, XII 14, 1878 III 28, V 26, VI 28, 1879 I 5, 1881 XI 7, 1885 III 17, IX 17, 1887 XII 31, 1890 VIII 16, 1891 I 26, 1892 V 2, 1895 I 5, 1896 VII 20, 1903 V 7, 1906 X 15.

158. Über das Ergebnis der Verhandlungen lagen natürlich auch bei der einfachen, unmittelbaren Beurkundung Entwürfe vor, die entweder in mündlichen Verhandlungen (1851 V 16 »il foglio contenente gli accordi confidenziali«, 1854 VIII 8 »pourparlers confidentielles«, 1863 VIII 12, 1875 XI 5/29, 1877 X 29/XI 20, 1886 XII 13, 1892 II 10, 1908 III 7, 16) oder durch diplomatischen Schriftenwechsel (1851 XI 14, 1860 VIII 8, 1865 V 27, 1866 XII 6, 1877 III 24, 1878 V 21, 1901 II 19, 1908 II 27) festgestellt worden waren. Vgl. darüber auch unten Anm. 1115, 1116. Bei der zusammengesetzten Beurkundung lagen die Unterhändlerurkunden vor, deren Ratifikation über Auftrag des Organs der Vertragschließung durch den Minister erfolgte (z. B. 1850 I 21, 1862 XII 22, 1869 X 1, 1878 XII 17, 1896 XII 21, 1904 I 23).

159. Z. B. 1849 IX 2, 30, X 15, 1855 X 2, 1858 VIII 19, XI 7, 1862 IV 10, 25, V 23, 1863 VIII 12, 1868 XII 30, 1871 V 25, 27, VIII 25, 1874 VIII 20, 1876 V 30, 1883 IX 29, X 15, 1889 VII 2/31, 1890 III 3, 1891 V 16, VII 7, 1901 II 19, VII 19, 1908 II 27. Es gibt da die verschiedensten Fassungen, die aber alle offensichtlich die Tätigkeit der Organe der Vertragschließung und der Urkundenpersonen begrifflich auseinander halten. Bezeichnend sind etwa folgende Fas-

Hier ergibt sich das Vorhandensein eines Beurkundungsauftrags aus der ganzen Fassung, die Stellung des Ministers lediglich als Urkundsperson ist klar gekennzeichnet. — Zu dieser Gruppe gehören ferner alle Urkunden (ungefähr 10 Prozent aller Ministerialurkunden), in denen das Organ der Vertragschließung nicht ausdrücklich genannt ist und in denen der urkundende Minister als logisches Subjekt der ganzen Urkunde erscheint, die aber eine Klausel über den Beurkundungsauftrag enthalten.<sup>160a</sup> Der Auftraggebende wird nicht genannt, die Formel lautet lediglich: »dument autorisé«, »auf Grund erhaltener Ermächtigung«, aber es ist klar, daß es sich nur um einen Auftrag des Organs der Vertragschließung handeln kann. Die Autorisation setzt eine Willensentschließung des Organs der Vertragschließung voraus, so daß auch hier der Tatbestand der gleiche ist, wie bei den klarer und genauer gefaßten Urkunden: Willensentschließung des völkerrechtlichen Vertreters über den durch vorhergehende Verhandlungen festgestellten Vertragsentwurf und Beurkundungsauftrag an den Minister.

Nur 5 Prozent aller Ministerialurkunden lassen in ihrer Fassung weder eine Beteiligung des Organs der Vertragschließung an der Rechtshandlung noch einen Beurkundungsauftrag erkennen. Als logisches Subjekt und Träger der Rechtshandlung erscheint ausschließlich der Minister.<sup>160b</sup> Die Zahl dieser Urkunden ist jedoch verschwindend gering. Innere oder äußere Gründe für diese Art von Fassung sind in den einzelnen Fällen nicht erkennbar. Verträge desselben Inhalts und zwischen denselben Staaten werden auch

---

sungen: »Die Staatshäupter (oder Regierungen) von N. N. und von N. N., von dem Wunsche beseelt . . ., sind über folgende Punkte übereingekommen . . . « (folgen die Bestimmungen). »Urkund dessen haben der Minister des Äußeren von N. N. und der Botschafter von N. N. vorliegende Erklärung unterzeichnet« oder »Infolgedessen gibt der unterzeichnete Minister (Botschafter) folgende Erklärung ab«. Vgl. unten Anm. 1188.

160 a. Z. B. 1859 IV 6, 1886 IV 27, 1887 II 15, 1889 IV 15, IX 20, 1892 V 18, 1893 XI 10, 1895 I 5, 1903 V 7. 1887 II 15: Die Unterzeichneten erklären auf Grund erhaltener Ermächtigung hierdurch, daß . . . (The Undersigned, being duty authorized to that effect, hereby declare that . . .). Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen. 1895 I 5: Monsieur le Ministre, Dument autorisé à cet effet, j'ai l'honneur de communiquer à Votre Excellence que la Monarchie austro-hongroise . . . Veuillez, etc. Vgl. unten Anm. 221, 1188.

160 b. Beispiele: 1854 IX 14, 30, XII 16, 23, 1855 II 23, III 9, 1856 VIII 28, 1873 IV 25, 1888 X 15, 1894 IX 1, 1908 III 7, 16. Bezeichnend ist etwa folgende Fassung: »Der Minister des Äußeren von N. N. und der Minister des Äußeren von N. N., von dem Wunsche beseelt, die Frage . . . zu regeln, sind übereingekommen, wie folgt: . . . Zu Urkund dessen haben sie die vorliegende Erklärung unterzeichnet.« Vgl. unten Anm. 221.

in den früher gekennzeichneten Fassungen ausgefertigt. Es handelt sich also wohl nur um Flüchtigkeiten bei der Abfassung der Urkunden, wie sie ja bei den Vertragsurkunden auch sonst vielfach zu bemerken sind (vgl. oben §§ 3 und 4).

Die Tätigkeit der Minister des Äußeren und der diplomatischen Vertreter besteht demnach bei diesen Verträgen in der Beurkundung der Willensentschließung des völkerrechtlichen Vertreters in dessen Auftrag.<sup>161</sup> Dieser Beurkundungsauftrag stellt sich als der Befehl dar, über den bereits festgestellten und vom Organ der Vertragschließung genehmigten Vertragsinhalt eine Urkunde auszustellen, durch die der Vertrag bezeugt und vollzogen wird.<sup>162</sup>

Der Beurkundungsauftrag wurde in der Regel schriftlich entweder in eigenen Urkunden, Erlassen oder in Entschließungen, die auf den schriftlichen Anträgen der Minister vermerkt wurden, erteilt.<sup>163</sup> Er kann unter Umständen auch in Gesetzen enthalten

161. Bezeichnend ist, daß bei derartigen Beurkundungen durch die Minister vielfach die Siegel der Staatshäupter verwendet werden. So z. B. 1863 IV 4 (anhaltinische Ratifikation), 1865 VI 6 (rumänische Ratifikation), 1866 VIII 23 (preußische Ratifikation), 1867 VI 13 (Sachsen-Altenburgische Ratifikation), 1868 X 25 (Ratifikation des Norddeutschen Bundes) usf. (St. A.). Vgl. unten Anm. 1008, 1142.

162. In diesem Sinne kann ich auch der Auffassung Wegmanns, Die Ratifikation von Staatsverträgen 17 und Fleischmanns im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III 508, 509 zustimmen, die von einer Übertragung der Ausübung der Ratifikation sprechen. Im übrigen ist die Stellung der Minister als Urkundspersonen im völkerrechtlichen Verkehr noch nicht genauer untersucht worden. Auch nicht bei E. Satow, A guide to diplomatical practice, 2 Bde., London 1917 und H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920. Vgl. auch oben Anm. 74.

163. Vgl. vor allem die oben Anm. 148 bis 157 angeführten Stücke, in denen ausdrücklich auf derartige Aufträge hingewiesen wird. Es handelt sich bei diesen Erwähnungen besonderer Aufträge nicht um formelhafte Wendungen, denen kein wirklich erteilter Auftrag zugrunde lag, wie dies etwa bei den ohne Mitwirkung des Staatshaups ergangenen Expeditionen preußischer Ministerien der Fall war, die gerade den Vermerk: »Auf Seiner Majestät allergnädigsten Spezialbefehl« trugen (vgl. W. Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte, Tübingen 1921, S. 251). Es liegen zahlreiche schriftliche Beurkundungsbefehle vor, bald in Form von Urkunden, bald in Form einfacher Erlasse und Entschließungen. Als Beispiele solcher urkundlicher Aufträge sind zu nennen außer dem wahrscheinlich hierher gehörigen Revers des Fürsten Gabriel Bethlen von Siebenbürgen 1624 IV 22 (R. Gooß, Österreichische Staatsverträge, Siebenbürgen, Wien 1911, S. 594) noch die als Vollmachten bezeichneten Urkunden zum Vertrag zwischen Österreich und der Pfalz 1773 VI 28 (Bittner, Chron. Verz. II, Nr. 1194) und zur Verlängerung des Bündnisses mit Rumänien 1896 IX 30 (Pribram, Politische Geheimverträge I, 73; dieses Protokoll wird unterzeichnet: redigé conformément aux pleins pouvoirs donnés par L. M.). Da in diesen Urkunden der

sein. Dies war bei der Mehrzahl der seit 1867 zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Verträge der Fall. Bei diesen vollzog sich der Abschluß in folgenden Stadien: 1. Verhandlungen zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Ministerium, die zu einer vorläufigen Einigung über den Inhalt des zu schließenden Vertrages führten, 2. Vorlage dieser Einigung an die beiden Parlamente und nach deren Genehmigung Ausstellung von Gesetzesurkunden durch das gemeinsame Staatshaupt, in denen die beiden Ministerpräsidenten zur endgültigen Beurkundung ermächtigt werden, 3. Beurkundung durch die beiden Ministerpräsidenten.<sup>164</sup>

Der Beurkundungsauftrag ist natürlich nicht gleichbedeutend mit dem Auftrag an die Kanzlei zur Ausfertigung von Konzepten

---

Auftrag zur endgültigen Unterzeichnung der Verträge und nicht zur Führung der Verhandlungen und zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden erteilt wurde, so liegen hier nicht Vollmachten, sondern Beurkundungsbefehle vor. Erlaße und Entschließungen erliegen zahlreich in den Verhandlungssakten. Z. B. 1852 IV 26 (Entschließung Kaiser Franz Josefs vom 29. Mai 1852 auf den Vortrag des Ministers des Äußeren: »Ich ermächtige Sie, den . . . Vertrag mit . . . im ministeriellen Wege namens meiner Regierung zu ratifizieren (St. A., Vorträge), 1866 XII 15 (der Entwurf der Ministerialratifikation wird mit Vortrag des Ministers des Äußeren vom 16. Januar 1867 vor Ausstellung dem Monarchen zur Genehmigung vorgelegt, St. A., Politisches Archiv, Vorträge, Faszikel 51), 1887 III 17 (die mit England ausgetauschte Note wird vor Unterzeichnung dem Monarchen vorgelegt und über dessen Auftrag unterzeichnet, St. A., Politisches Archiv, Geheimakten XIV, Nr. 23), 1896 XII 21 (St. A., Handelspolitische Akten 4—6—1—86). Vgl. unten Anm. 235, 1067.

164. Dieser Vorgang, der übrigens noch wenig beachtet wurde, läßt sich der allerdings recht mangelhaften Fassung der amtlichen Verlautbarungen entnehmen, die nur höchst selten die Daten der Abschlußurkunden bringt und übrigens das Wort »Abschluß« sowohl für die Erzielung der unter 1. genannten vorläufigen Vereinbarung als auch für die endgültige Beurkundung anwendet (vgl. oben Anm. 13). Beispiele: Gesetze 1867 XII 24 Österr. Reichsgesetzblatt 1868 Nr. 3, 4, 1868 VI 7 R. G. B. 1868 Nr. 70, 1869 III 27 R. G. B. 1869 Nr. 117, 1871 VI 8 R. G. B. 1871 Nr. 49, 1878 R. G. B. Nr. 62, 63, 64, 66, 1881 R. G. B. Nr. 20, 1887 R. G. B. Nr. 48, 49, 51, 1891 R. G. B. Nr. 105, 1892 R. G. B. Nr. 127, 1893 R. G. B. Nr. 191, 1897 R. G. B. Nr. 72, 1899 R. G. B. Nr. 176, 1907 R. G. B. Nr. 202, 279, 1911 R. G. B. Nr. 157, 1912 R. G. B. Nr. 54. Erst ab 1878 wurde die endgültige Beurkundung häufig durch besondere Kundmachungen der Ministerpräsidenten bekannt gegeben: R. G. B. 1878 Nr. 81, 1887 Nr. 114, 1891 Nr. 191, 1892 Nr. 632, 1893 Nr. 211, 1899 Nr. 208, 1907 Nr. 219, 1911 Nr. 188, 1912 Nr. 71. Diese Kundmachungen haben in der Regel folgenden Wortlaut: »Auf Grund des Gesetzes vom . . . ist von dem Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone die Vereinbarung über . . . in der durch das zitierte Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen worden.« Das Datum dieser Urkunden ist nur ein einziges Mal genannt, nämlich 1878 Nr. 81. Die Ministerpräsidenten treten sowohl als Unterhändler wie auch als Aussteller der rechtsvollziehenden Urkunden auf. Vgl. unten § 15.

und Reinschriften. Dieser Auftrag wird in der Urkundenlehre ebenfalls als Beurkundungsbefehl bezeichnet,<sup>165</sup> wohl nicht ganz richtig, denn unter Beurkundung versteht man die rechtsgültige Vollziehung und nicht die Ausfertigung von Konzepten und Reinschriften.

Der Beurkundungsauftrag ist ferner streng von den Vollmachten zu scheiden, die bei der zusammengesetzten Beurkundung (oben § 3 u. unten § 33 bis 43) von den Organen der Vertragschließung für die von ihnen mit den Verhandlungen betrauten Unterhändler ausgestellt werden.<sup>166</sup> Hinsichtlich der Feststellung des Vertragsinhalts sind die Vollmachten, hinsichtlich der Rechtswirksamkeit die Beurkundungsaufträge weitergehend. Während die Vollmachten dem Bevollmächtigten hinsichtlich des Inhalts großen Spielraum gewähren, hat der Empfänger des Beurkundungsauftrags in dieser Hinsicht keine Bewegungsfreiheit. In den Vollmachten ist der Inhalt des Vertrags nur in den allgemeinsten Umrissen bezeichnet. Es ist die Aufgabe der Unterhändler, ihn in den Verhandlungen festzustellen. Beim Beurkundungsauftrag hingegen sind die Verhandlungen bereits abgeschlossen. Der Vertragsinhalt ist in seiner endgültigen Form festgestellt und vom Organ der Vertragschließung genehmigt. Der Empfänger des Beurkundungsauftrags kann auf Grund dieser Befugnis an dem Vertragsinhalt nichts mehr ändern. Dafür ist die Rechtswirksamkeit der auf Grund der Vollmachten ausgestellten Urkunden nur eine bedingte (vgl. unten § 41). Sie hängt von der Ratifikation des Bevollmächtigenden ab. Auf Grund des Beurkundungsauftrags hingegen tritt hinsichtlich der Rechtswirksamkeit volle Vertretung des Auftraggebers durch den Beaufragten ein. Die vom Beaufragten ausgestellten Urkunden haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie die vom Auftraggeber ausgestellten und bewirken die rechtliche Vollziehung des Vertrags. Die Vollmachten verhalten sich zum Beurkundungsauftrag wie die Unterhändlerurkunden zur Ratifikation. Im Hinblick auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts könnte man sagen: Die Summe des Rechtsinhalts von Vollmacht und Beurkundungsauftrag bei der völkerrechtlichen Vertragschließung ist gleich dem Rechtsinhalt der zivilrechtlichen Vollmacht, die dem Bevollmächtigten das Recht der Feststellung

---

165. Vgl. Breßlau, Urkundenlehre (1889) I 736.

166. Vgl. auch Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 479. Es kommt vor, daß die Unterhändlerurkunde von dem Minister des Äußeren auf Grund einer Vollmacht, die Ratifikation desselben Vertrags von demselben Minister auf Grund eines Beurkundungsauftrages unterzeichnet wird. Z. B. 1851 III 15, 1861 VII 27, 1874 II 5, 1896 XII 21. Vgl. unten Anm. 236, 337, 522, 523, 921 u. § 83.

des Inhalts und der rechtsgültigen Vollziehung des Rechtsgeschäfts gewährt.

Die Übung des zwischenstaatlichen Verkehrs unterscheidet ganz deutlich zwischen Vollmacht und Beurkundungsauftrag. Der letztere wird fast nie mit dem Worte »Vollmacht« bezeichnet,<sup>167</sup> sondern mit den oben S. 42 ff. angeführten Ausdrücken, am häufigsten mit »Autorisation«. Dieses Wort deutet den Charakter des Auftrags zur Beurkundung einer vom Auftraggeber bereits in allen Einzelheiten entschiedenen Willenserklärung zum Unterschied von der Vollmacht gut an.<sup>168</sup> Das oft für dieselbe Sache gebrauchte deutsche Wort »Ermächtigung«<sup>169</sup> bringt diesen Unterschied nicht so deutlich zum Ausdruck, denn es bedeutet eigentlich dasselbe wie Vollmacht.<sup>170</sup> Doch spricht man auch im verwandten Sinn von einem Ermächtigungsgesetz. Immerhin wäre das Wort »Beurkundungsauftrag«, das den Vorgang klar kennzeichnet, vorzuziehen.

Die Vollmachten werden dem Vertragsgegner stets vollinhaltlich mitgeteilt und ihre Prüfung und Austausch in den Unterhändlerurkunden eigens festgestellt. Beim Beurkundungsauftrag findet etwas Derartiges nicht statt. Er wird als rein interner Akt behandelt, von dem der Vertragsgegner entweder gar nicht oder eben nur durch eine Erwähnung in der Urkunde des Ministers Kenntnis in beglaubigter Form erhält.

Die leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes treten somit als Urkundspersonen mit voller Glaubwürdigkeit im völkerrecht-

167. Die wenigen vorkommenden Fälle, in denen dies zu beobachten ist, kaum ein Prozent aller Ministerialurkunden (z. B. 1840 IX 17, 1860 IV 18, 1868 XII 30, 1873 IV 22, 1880 III 31, 1885 III 17) sind wohl auf die üblichen Flüchtigkeiten der Fassung zurückzuführen. Andererseits werden ebensooft die Vollmachten mit den für den Beurkundungsauftrag üblichen Ausdrücken bezeichnet. 1879 I 20, 1881 XI 7, 1884 II 18, 1885 IV 2, 1892 VIII 9, 1895 VII 16, 1907 VIII 28. Vgl. unten Anm. 1161.

168. In diesem Sinne wird das Wort auch in Art. 55 der spanischen Verfassung gebraucht (Posener 888): »El Rey necesita estar autorizado por una ley special: ... para ratificar los tratados«. Das Parlament hat den Text des Vertrags genehmigt, der König wird autorisiert, diesen bereits festgestellten Text zu ratifizieren. Ebenso erhält der Präsident in den französischen Gesetzen 1848 bis 1850 und 1871 vom Parlament l'autorisation de ratifier (Michon a. a. O. 125, Anm. 1, 174, 187). Der Prinzregent Wilhelm von Preußen unterzeichnet die preußische Ratifikation für König Friedrich Wilhelm IV. »par autorisation du roi ...« (z. B. 1858 VIII 19, St. A.).

169. So z. B. 1866 IV 17: Die Unterzeichneten haben auf Grund der ihnen erteilten speziellen Ermächtigung das gegenwärtige Schlußprotokoll endgültig vollzogen. Ähnlich 1860 VIII 8.

170. Vgl. Lyon-Eberhard, Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. 17. Aufl. Leipzig 1910, S. XXX. u. XXXVII.

lichen Verkehr auf (vgl. auch § 83 u. 89). Dieses Auftreten hat durch allgemeine Anerkennung und fortgesetzte Übung den Charakter einer Rechtsgewohnheit angenommen. Dies zeigt sich darin, daß alle Staaten ohne Unterschied der Staatsform und der Verfassung sowohl ihre eigenen Vertragsurkunden (Ratifikationen, Erklärungen, Protokolle, Noten) von diesen Personen ausstellen lassen als auch die in dieser Weise von den Vertragsgegnern ausgestellten Urkunden entgegennehmen. Durch die Annahme der von den Ministern ausgestellten Urkunden erfolgt die Anerkennung dieser Beamten als Urkundspersonen von zwischenstaatlicher Glaubwürdigkeit (vgl. auch unten Anm. 274). Dies wird um so deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Bedeutung dem Formalakt des Austauschs der Vertragsurkunden beigelegt wird. Der Austausch erfolgt erst nach genauer Prüfung der von beiden Seiten vorgelegten Urkunden. Er wird in den Vertragsurkunden selbst als ausschlaggebend für die Vollziehung des Vertrags bezeichnet und es werden vielfach eigene Protokolle ausgefertigt, um ihn zu bezeugen.<sup>171</sup> Der Besitz der vom Vertragsgegner ausgefertigten Urkunde bezeugt und sichert der einzelnen Vertragspartei die rechtliche Vollziehung des Vertrags. Wenn sie sich also mit dem Besitz einer von dem Minister des Äußern oder dem diplomatischen Vertreter des Vertragsgegners ausgestellten Urkunde begnügt, diese als einzigen Beweis der Willenserklärung des Vertragsgegners entgegennimmt, so erkennt sie die Fähigkeit dieser Personen an, im Namen ihres Staates rechtsverbindliche Urkunden auszustellen. Diese Fähigkeit ist auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage ein Teil des Amtsrechts dieser Beamten geworden, die im völkerrechtlichen Verkehr ähnliche Funktionen versehen wie die Notare im zivilrechtlichen. Es ist als Gegenstück bezeichnend, daß im Mittelalter und noch in die Neuzeit hinein die öffentlichen Notare vor allem in Südeuropa, mitunter aber auch in West- und Mitteleuropa, ihrerseits mit der Beurkundung von Staatsverträgen betraut wurden.<sup>172</sup> Hier liegt ebenfalls die Beurkundung von Staatsverträgen durch Personen von öffentlicher Glaubwürdigkeit vor, die im Auftrag der Vertragschließenden handeln.

171. Vgl. unten §§ 87, 88, 89, 92.

172. Z. B. Verträge von 1265 (Dumont I, 222), 1322 (ebenda I/2, 53), 1424 (ebenda II/2, 175), 1434 (ebenda II/2, 277), 1466 (ebenda III/1, 354), 1467 (ebenda III/1, 357), 1520 IV 12 (Handelsvertrag zwischen Karl V. und England, St. A. England, Varia 2), 1535 VI 17 (Bittner, Chron. Verz. I, Nr. 35). Über die Mitwirkung der Notare bei der Beurkundung von Staatsverträgen vgl. auch den Vertrag von 1496 (Pribam, Österreichische Staatsverträge, England I, 44), über das Notariat im allgemeinen O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 209 ff.

§ 15. Die Beschränkung dieser Befugnis auf die Außenminister und die diplomatischen Vertreter. Andersgearteter Rechtscharakter der sonst im zwischenstaatlichen Verkehr vorkommenden Beurkundungsbefugnisse (der Regentschaften, Kolonialbehörden, Statthalter, Militärbehörden, Fachministerien, Unterhändler)

Die Fähigkeit, als glaubwürdige Urkundspersonen über Auftrag des Organs der Vertragschließung in dem oben dargelegten Sinne rechtsverbindliche Vertragsurkunden auszustellen, kommt nach dem herrschenden Gewohnheitsrecht nur den Ministern des Äußeren und den diplomatischen Vertretern zu.<sup>173</sup>

Die Beurkundung von völkerrechtlichen Verträgen durch Regentschaften, die im Falle zeitweiliger oder dauernder Unfähigkeit des Staatshaupts zur Führung der Regierungsgeschäfte eingesetzt wurden, ruht auf anderer rechtlicher Grundlage (vgl. oben § 9). Die Regentschaften treten in alle Funktionen des Staatshaupts ein, somit auch in die Ausübung des Vertragschließungsrechts. Maßgebend hiefür sind die allgemeinen Verfassungsbestimmungen über die Regentschaften.<sup>174</sup> Ob die Regentschaft einem Mitglied des regierenden Hauses<sup>175</sup> oder einem besonderen Regentschaftsrat<sup>176</sup> oder dem Gesamtministerium<sup>177</sup> übertragen wird, ist für die Beurteilung der Zuständigkeit zur Beurkundung gleichgültig. Die Regentschaft stellt das Staatshaupt dar und übt als solches das verfassungsmäßige Vertragschließungsrecht aus. Meist werden übrigens die von den Regentschaften ausgestellten Urkunden in den in Betracht kommenden Teilen als Urkunden des

173. Eine grundsätzliche Erörterung dieser Frage findet sich in den Handelspolitischen Akten des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußeren 1880 (St. A. HP. 12—4—1—4).

174. Besonders ausführlich ist hier die frühere badische, bayrische, sächsische und württembergische Verfassung sowie die spanische (alle gedruckt bei Posener).

175. Z. B. die englische Ratifikation 1814 VI 29, 1815 I 3, 19, III 25, IV 30, VI 9, die griechische Ratifikation 1856 VI 12, 1867 IV 17, die bernburgische Ratifikation 1857 I 24, die preußische Ratifikation 1858 VIII 19, die deutsche Ratifikation 1878 VII 13, die dänische Ratifikation 1887 III 14, 1891 VII 4, die spanische Ratifikation 1887 XII 27, 1891 VII 4, 1897 I 21, die bayrische Ratifikation 1890 XII 2 (alle St. A.).

176. Z. B. die serbische Ratifikation 1868 XII 14, 1891 VII 4, 1892 VIII 9, St. A. Vgl. außerdem Pribram, Geheimverträge I 60.

177. Z. B. Sachsen-Altenburgische Ratifikation von 1867 VI 13 (unterzeichnet «in Abwesenheit und verfassungsmäßiger Vertretung Seiner Hoheit des Herzogs nach Art. 17 des Gesetzes vom 14. März 1866 das herzogliche Gesamtministerium»), montenegrinische Ratifikation 1872 IX 13 (unterzeichnet durch den Präsidenten des Senats), St. A.

regierungsunfähigen Staatshaupts formuliert und die Stellvertretung nur in den Unterschriften zum Ausdruck gebracht.<sup>178</sup>

Eine Delegation des Vertragschließungsrechts und nicht ein Beurkundungsauftrag liegt vor bei den wenigen von Gouverneuren von Kolonien beurkundeten Verträgen.<sup>179</sup> Die Delegation des Vertragschließungsrechts an diese Gouverneure ist sowohl durch Erwägungen praktischer Natur als auch durch die staatsrechtliche Sonderstellung<sup>180</sup> sowie durch die gesonderte Behandlung, die die Kolonien in den Verträgen erfahren,<sup>181</sup> begründet.

178. Vgl. die in Anm. 175 angeführten englischen, spanischen, dänischen, preußischen und deutschen Ratifikationen. Die bayrischen Ratifikationen des Prinzregenten Luitpold wurden folgendermaßen eingeleitet: »Im Namen Seiner Majestät des Königs. Wir, Luitpold von Gottes Gnaden Königlicher Prinz, Regent, des Königreichs Bayern Verweser.« Das Siegel trägt jedoch immer die Unterschrift: Otto dei gratia rex Boioariae.

179. Z. B. 1889 VI 7 (Kapkolonie und Oranjerfreistaat, N. R. G. 2. S. XX, 893), 1892 VIII 20/30 (Britisch-Betschuanaland und Oranjerfreistaat, ebenda XXVII, 183), 1903 III 24 (Descamps et Renault, Recueil des traités de XX<sup>e</sup> siècle 1903, 677). Doch sind diese Beurkundungen selten. In der Regel urkunden bei Verträgen, die ausschließlich für Kolonien geschlossen werden, die Staatshäupter oder leitenden Beamten des auswärtigen Dienstes des Mutterlandes, so z. B. in den Verträgen zwischen Großbritannien und Portugal 1878 XII 26 (N. R. G. 2. S. VI, 423), dem Deutschen Reich und Frankreich 1887 V 25 (ebenda XV, 848), Frankreich und Großbritannien 1893 II 6 (ebenda XXVII, 198), dem Deutschen Reich und Großbritannien 1894 II 24 (ebenda XX, 789), Frankreich und Dänemark 1901 VI 27 (Descamps et Renault, Recueil des traités de vingtième siècle 1901, 558), Frankreich und Großbritannien 1902 IV 16 (N. R. G. 2. S. XXXIV, 459), 1902 VIII 8 (ebenda XXXI, 733), 1903 II 19 (ebenda XXXIV, 389, 447), Großbritannien und Japan 1904 VIII 29 (ebenda XXXIII, 536) und 1906 I 31 (ebenda XXXV, 25). Häufiger findet sich eine selbständige Beurkundung durch Kolonien nur bei Einzelverträgen über Post und Telegraphen (Bittner, Chron. Verz. IV 222 ff., 308 ff.). Doch handelt es sich hier nicht um völkerrechtliche Verträge, sondern wohl um Verträge der Post- und Telegraphenanstalten. Im übrigen dürfte die fortschreitende Entwicklung insbesondere hinsichtlich der autonomen britischen Kolonien auch eine Auswirkung auf die Beurkundung haben.

180. Art. 51 der Verfassung des australischen Staatenbundes (Dareste II, 719) räumt diesem ein Gesetzgebungsrecht in auswärtigen Angelegenheiten ein. Art. 148 der südafrikanischen Verfassung (Dareste II, 681) spricht von einer Übertragung der den einzelnen südafrikanischen Kolonien aus Staatsverträgen erwachsenden Rechte und Pflichten auf den Bund. Allerdings nehmen die britischen autonomen Kolonien eine Stellung ein, die den britischen Kronkolonien und den Kolonien anderer Staaten (niederländische Verfassung Art. 1, spanische Verfassung Art. 89, portugiesische Verfassung Art. 2, Dareste I, 107, 710) nicht zu kommt. Laut Art. 27 des belgischen Gesetzes von 1908 über die Kongokolonie schließt der König Verträge »intéressant la colonie« (Dareste I, 103). Die Entwicklung ist übrigens besonders hinsichtlich der autonomen Kolonien noch im Flusse.

181. Z. B. in den Handelsverträgen Österreich-Ungarns mit Dänemark 1887 III 14 Art. 4, Frankreich 1866 XII 11 Art. 13, 1884 IV 9, Großbritannien 1829

In ganz vereinzelten Fällen wird auch den Statthaltern entfernter Grenzprovinzen das Vertragschließungsrecht übertragen.<sup>182</sup>

XII 21 Art. 7, 1865 XII 16 Art. 1, 1868 IV 30 Art. 1, 1876 XII 5, den Niederlanden 1855 XII 29 Art. 17, 18, 1867 III 26 Art. 2, 4, Portugal 1872 I 13, 1911 VII 8, Spanien 1870 III 24 Art. 21, Frankreichs mit der Schweiz 1906 X 20 Art. 25, Großbritanniens mit Italien 1883 VI 15 Art. 29, mit Ägypten 1889 X 29, mit Belgien 1898 VII 27, mit Rumänen 1880 IV 5, 1881 I 5, mit Paraguay 1884 X 16 (alle bei Martens N. R. G. 2. S. und Bittner, Chron. Verz.), in den Konsularverträgen, in den Übereinkünften zum Schutzhilfsbedürftiger Seeleute 1880 XI 26, 1889 II 13, III 11, XI 10, in den Auslieferungsverträgen 1855 XI 13, 1861 IV 17, 1873 XII 3, im Haager Prozeßabkommen 1905 VII 17 Art. 26, in den internationalen Verträgen über Post, Telegraphie, Unterseekabel, drahtlose Telegraphie, Verhütung von Zusammenstoßen und Hilfeleistung zur See, Automobilverkehr, die Gründung der Union zur Veröffentlichung von Zolltarifen, zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Urheberrechts, zur Einführung eines einheitlichen Maßes und Gewichtes, über Zuckergesetzgebung, Seuchenbekämpfung, den Verkehr mit giftigen Arzneimitteln, die Bekämpfung des Opiummissbrauchs, des Mädchenhandels, des Handels mit unzüchtigen Schriften, über Frauenarbeit, über die Gründung eines landwirtschaftlichen Instituts, der Institute für Erdbebenforschung und Geodäsie (die näheren Daten über diese Verträge bei Bittner, Chron. Verz. IV unter den oben angegebenen Schlagwörtern). In diesen Verträgen wird bald dem Staatstitel des betreffenden Mutterlandes oder der Unterschrift der Unterhändler ein Vermerk beigefügt, ob die Kolonien an dem Vertrag teilnehmen (z. B. 1883 III 20, 1890 VII 5, 1891 IV 14, 1902 III 5, 1904 V 18), bald wird ausdrücklich erklärt, daß der Vertrag auch für die Kolonien gelten solle (alle Konsularverträge, Handelsverträge Österreich-England 1829 XII 21, 1865 XII 16, 1868 IV 30, 1876 XII 5, Auslieferungsverträge 1855 XI 13, 1861 IV 17, 1873 XII 3), bald wird bestimmt, daß der Vertrag für die Kolonien gar nicht oder nur mit einer bestimmten Einschränkung (1855 XII 29, 1866 XII 11, 1867 III 24, 1870 III 24, 1880 VI 3, 1887 III 14, 1906 X 20) oder nur auf eine besondere nachträgliche Erklärung hin (1880 IV 5, 1881 I 12, 1884 X 16, 1905 VII 17, 1908 XI 13) anwendbar sein solle.

Während jedoch die französischen, portugiesischen, italienischen, dänischen und niederländischen Kolonien sowie die britischen Kronkolonien meist in ihrer Gesamtheit auftreten, erscheinen die beteiligten autonomen britischen Kolonien einzeln angeführt und wird ihnen die Beschußfassung über den Beitritt vorbehalten (1880 IV 5, 1881 I 12, 1883 VI 15 Art. 19, 1889 X 29, 1894 IV 3, 1898 VI 20, VII 27 u.a.). Dieser wird allerdings — wenigstens bis 1914 — von der Regierung des Mutterlandes erklärt (vgl. Descamps et Renault, Recueil des traités du vingtième siècle 1902, 528, 908; 1903, 909; 1905, 989; außerdem 1905 VI 7 Art. 10, VII 17 Art. 26, 1907 X 17 Art. 20 N.R.G. 3. S. III, 286, 1908 XI 13 Art. 26, ebenda IV 608, 1912 VII 12 Jahrb. d. Völkerrechts I 192). Die britischen autonomen Kolonien sind als werdende Staaten bezeichnet worden (Redslob, Abhängige Länder 320 ff.). Jedenfalls nehmen sie eine Art Zwischenstellung zwischen nicht voll souveränen Staaten und den Selbstverwaltungskörpern ohne völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ein (vgl. Myers, The Representation in public international organs S. 84; R. Gilady Gruber, Staatenkongresse und Konferenzen, Berlin 1919, S. 250 ff.). Die Entwicklung seit dem Weltkrieg ist in dieser Richtung fortgeschritten wie die neuesten Friedensverträge und besonders Art. 1 des Völkerbundabkommens beweisen.

182. Vgl. z. B. die Verträge der Regierungsbehörden von Siebenbürgen mit der Moldau und mit der Walachei 1838 IV 15 und 1842 X 26 (M. Mitileneu, Collec-tiune de tractatele Romaniei, Bukarest 1874, S. 80, 87).

Auch die Oberbefehlshaber im Kriege treten bei Kapitulations- und Waffenstillstandsverträgen als Organe der Vertragschließung und nicht als beauftragte Urkundspersonen auf.<sup>183</sup> Nur handelt es sich hier nicht um völkerrechtliche Verträge der Staaten, sondern um Verträge der obersten Heeresleitungen über ihre Beziehungen zueinander. Ganz deutlich tritt dies z. B. in den Waffenstillstandsverträgen zwischen dem Vierbund und Rußland und Rumänien vom 5., 9. und 15. Dezember 1917 zutage.<sup>184</sup> Die Oberbefehlshaber bestellen die Unterhändler, beurkunden die Vollmachten und Ratifikationen aus eigener Machtvollkommenheit und nicht als beauftragte Urkundspersonen. Allerdings trifft dies nur bei den Waffenstillstandsverträgen im engeren Sinne zu, die sich lediglich mit militärischen Fragen beschäftigen. Die Beurkundung der Verträge, die ebenfalls oft als Waffenstillstände bezeichnet werden, sich aber tatsächlich mit allen Fragen beschäftigen, die sonst in Friedensverträgen geregelt werden, und eigentlich Friedenspräliminarien darstellen, verläuft unter denselben Formen wie die anderer völkerrechtlicher Verträge.<sup>185</sup>

Als Verträge sui generis sind gewisse Militärverträge anzusehen, bei denen die Verhandlungen und die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden durch die Militärbehörden, die Ratifikation durch die Staatshäupter erfolgt, ohne daß der verantwortliche Minister des Äußern mitwirkt.<sup>186</sup> Diese Verträge sind ebenfalls

183. W. Shakespeare, König Heinrich IV., II. Teil, 4. Aufzug, 1. Szene:

Hastings: »Hat dann der Prinz Johann vollständigen Auftrag in seines Vaters Machtvollkommenheit zu hören die Bedingungen und sie endgültig zu bescheiden, die wir stellten?«

Westmoreland: »Das liegt ja in des Feldherrn Namen schon. Ich wundere mich, daß Ihr so eitel fragt.«

Z. B. die Waffenstillstandsverträge zwischen Griechenland und der Türkei 1897 V 8/20 und V 22/VI 3 (2. S. XXVIII, 658, 665). Die Unterhändler werden nicht als Bevollmächtigte der Staatshäupter, sondern als »envoyés de la part de S. E. le Maréchal de l'armée Turque, Edhem Pascha« und als »délégué de S. A. R. le Prince Constantin, Général en chef de l'armée de Thessalie« bezeichnet. Vgl. auch Lueder in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV, 527, 532; Wegmann, Die Ratifikation 12, 17; Heilborn, Das Völkerrecht, in Kohlers Enzyklopädie 1904, S. 1002; Liszt, Völkerrecht, 6. Aufl., 309; M. Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, 507.

184. Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1917, 599 ff., 633 ff.

185. Vgl. auch Emanuel, Les conventions militaires dans la guerre continentale, 1904, S. 51; K. Strupp, Das Waffenstillstandsabkommen zwischen Deutschland und der Entente vom 11. November 1918 in Zeitschr. f. Völkerrecht XI, 253. Vgl. unten Anm. 387.

186. Z. B. Marinekonvention der Dreibundstaaten 1913, Pribram, Geheimverträge I, 308.

keine völkerrechtlichen Verträge, sondern Verträge der Heeresleitungen. Die Staatshäupter urkunden nicht als völkerrechtliche Vertreter der Staaten, sondern als oberste Kriegsherren.

Ähnlich wie mit den Verträgen der obersten Heeresleitungen verhält es sich auch mit den Verträgen, die mit oder ohne Mitwirkung des Ministers des Äußern durch andere Fachminister beurkundet werden. Diesen Ministern, einschließlich der Ministerpräsidenten,<sup>187</sup> erkennt das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht nicht die Fähigkeit zu, gleichwie die Minister des Äußern die völkerrechtlichen Verträge im Auftrag des Organs der Vertragschließung als glaubwürdige Urkundspersonen zu beurkunden, so groß ihr Einfluß auch sonst intern und in sachlicher Hinsicht auf die Einleitung, die Durchführung und den Abschluß der Verhandlungen ist.<sup>188</sup> Eine nähere Untersuchung der von diesen Ministern beurkundeten Verträge lehrt, daß es sich nicht um völkerrechtliche Verträge, um Verträge der Staaten handelt, sondern nur um Verträge der von diesen Ministern geleiteten Staatsanstalten des einen Staates mit den entsprechenden Staatsanstalten des anderen Staates ausschließlich über ihren Verkehr und ihre Beziehungen zu einander.<sup>189</sup> Subjekte der Verträge sind hier nicht die Staaten,

187. Ausnahmen sind hier die Verträge zwischen Österreich und Ungarn (vgl. Anm. 164 und 189), die von den Ministerpräsidenten beider Staaten beurkundet wurden und die Verträge jener Staaten, deren Verfassung den Ministerpräsidenten die völkerrechtliche Vertretung als Organ der Vertragschließung zuweist (neue badische, bayrische, hessische und sächsische Verfassung oben Anm. 60).

188. Daraüber näheres unten Anm. 392 und § 95 letzter Absatz. Bei nicht politischen Verträgen wird die Einleitung der Verhandlungen von der Zustimmung der zuständigen Fachminister abhängig gemacht. Diese werden, wenn sie nicht, wie das oft vorkommt, als Unterhändler auftreten, jederzeit von dem Stande der Verhandlungen unterrichtet, erhalten die Entwürfe zur Einsicht und Vorgenehmigung. Meist werden auch die Entwürfe von ihnen ausgearbeitet. Die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden, Ratifikationen, Erklärungen, Protokolle und Noten erfolgt erst nach ihrer Zustimmung. Z. B. Verhandlungsakten zu 1829 XII 21 (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England II, 594 bis 608), 1880 VI 3 (St. A. Handelspolitische Akten 1—2—17—1—24—56—68), 1882 I 31 (ebenda 1—2—5—2—78—102—108), 1887 (4—5—1—7), 1891 XII 10 (4—27—1—2—40). Über die Entwicklung der letzten Jahre unten § 21.

189. Es sind fast ausnahmslos Post- und Telegraphenverträge, also Verträge der Post- und Telegraphenanstalten. Z. B. 1818 XI 25, 1849 VII 26, 1851 VIII 19, 1855 V 29, 1867 II 16, VI 11, 1868 VII 21, 1869 VII 21, 28, VIII 26, 1872 I 14, 1873 VI 13, 30, VIII 8, 1876 I 20, II 25, III 2, VIII 31, X 24, XI 1, 1879 II 2, VII 22, 29, 1880 III 8, 25, 26, VI 30, 1885 VI 3, 1886 V 3, VI 8, VII 15, 20, 1896 XI 13, 1900 I 17, VIII 12, 1903 II 15, III 17, V 18, 1904 I 9, 18, VI 4, VIII 10, XI 28, XII 23, 1905 X 9, 28, 1906 VI 8, 1907 III 4, 1908 VI 11, 1909 XI 24. Daneben sind noch anzuführen z. B. technische Vereinbarungen über Flußregulierung 1870 X 5, 1878 I 20, 1901 VIII 3, Binnenschiffahrtsbetrieb 1892 V 6, 1895 I 14, 1899

sondern die betreffenden staatlichen Anstalten oder Unternehmungen.<sup>190</sup> Alle Verträge verwandten Gegenstandes, die inhaltlich über diesen Rahmen hinausgingen, wurden bis in die jüngste Zeit durch die Staatshäupter oder die auswärtigen Ämter beurkundet.<sup>191</sup> So kam es z. B. niemals vor, daß die Fachminister Verträge über den Anschluß von Eisenbahnlinien beurkundeten, in denen neben rein betriebstechnischen Dingen etwa auch Fragen der Staatshoheit oder der Handelspolitik behandelt wurden. Wohl aber beurkundeten diese Minister Übereinkünfte, die sich ausschließlich nur mit Fragen der Betriebsleitung beschäftigten.<sup>192</sup> Auch andere Tatsachen beweisen, daß es sich hier nicht um reine völkerrechtliche Verträge, sondern um Verträge *sui generis* handelt. So fällt bei vielen Post- und Telegraphenverträgen, die ja die Hauptmasse der von den Fachorganen beurkundeten Verträge darstellen, das Geltungsgebiet des Vertrages nicht immer mit dem Staatsgebiet der beteiligten Staaten zusammen.<sup>193</sup> Außerdem

IV 8, 1903 XII 18, Eisenbahnbetrieb 1902 IV 12, 1911 V 30, Grenzregulierung 1889 VIII 31 (St. A.). Diese alle sind übrigens nur Vereinbarungen über die Durchführung völkerrechtlicher Verträge. — Gewisse Verträge zwischen Österreich und Ungarn, für welche Staaten ein gemeinsames Ministerium des Äußern bestand, wurden von den Fachministern beider Staaten geschlossen (vgl. oben Anm. 164). So das Eisenbahnabkommen 1868 VII 21 (angeführt R. G. B. 1907, Nr. 278, Art. 9), der Postvertrag 1888 VI 30 (E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Wien 1911, 673), der Vertrag über Matrikenaustausch (R. G. B. 1896, Nr. 150, S. 489), das Eisenbahnprotokoll 1907 X 8 (Bernatzik 654) und XII 31 (ebenda 653), der Rentensteuervertrag 1907 (R. G. B. 1908, Nr. 9), der Rechtshilfevertrag 1914 (R. G. B. 1914, Nr. 299), der Vertrag über die Zulassung von Hebammen (R. G. B. 1915, Nr. 215).

190. Im Französischen werden diese Verträge als arrangements administratifs bezeichnet, z. B. 1906 X 12 (Vertrag zwischen dem französischen und dem bulgarischen Landwirtschaftsamt, N.R.G. 3. S. VIII, 389). Vgl. auch unten Anm. 267.

191. Vgl. oben Anm. 96, 97, 99 bis 103. Über den neuesten Stand der Entwicklung s. unten § 41.

192. Z. B. 1867 IX 30, 1877 V 16. Vgl. auch oben Anm. 103. Bezeichnenderweise wurden bei vielen Post- und Telegraphenverträgen die Hauptverträge, die inhaltlich über den Rahmen von Übereinkünften über die Beziehungen der Anstalten hinausgingen, im Namen des Staatshauptes oder der Regierungen unterzeichnet, die Ausführungsübereinkünfte über Betriebsleitung u. dgl. im Namen der »Verwaltungen« (administrations). Z. B. 1865 V 17, Art. 54, 1880 XI 3, 1885 III 21 usf.

193. Vgl. z. B. die ersten Artikel der deutsch - österreichischen Telegraphenvereinsverträge 1850 VII 25, 1851 X 14, 1868 X 25. San Marino, Andorra, Monaco und Liechtenstein werden in den Postverträgen durch die Nachbarstaaten vertreten. Dagegen treten die Postanstalten der Kolonien (in Weltpostverträgen, außerdem 1904 XII 23, 1905 II 10, 1906 VI 8, VIII 12) selbstständig neben dem Mutterland, die Postverwaltung von Bosnien und der Herzegowina selbstständig neben der österreichischen und der ungarischen auf (vgl. Bittner, Chron. Verz. III, S. VIII, Anm. 2).

werden private Post- und Telegraphenverwaltungen als Teilnehmer zugelassen.<sup>194</sup>

Diese Verträge der Staatsanstalten sind natürlich auch dann nicht als völkerrechtliche Verträge anzusehen, wenn sie von den auswärtigen Ämtern beurkundet werden, wie dies öfters vorkommt.<sup>195</sup> Die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter im Ausland können als gewohnheitsrechtlich anerkannte Urkundspersonen natürlich auch die Willenserklärungen der Leiter der Staatsanstalten über deren Ansuchen beurkunden. Damit sind auch die zahlreichen Fälle erklärt, in denen seitens der einen Vertragspartei der Minister des Äußern, seitens der andern der Leiter der Staatsanstalt urkundet oder in denen auf Seite der einen Vertragspartei neben dem Minister des Äußern auch andere Fachminister urkunden.<sup>196</sup>

Andere Urkundspersonen kommen nicht in Frage.<sup>197</sup> Die im Wege der mittelbaren Beurkundung mit einer Vollmacht versenen Vertragsunterhändler oder sonst vorübergehend zur Be- sorgung besonderer Staatsgeschäfte entsendeten Personen werden als Urkundspersonen in dem eben behandelten Sinne nicht aner- kannt. Die Vollmacht verleiht diese Befugnis nicht (vgl. oben S. 47). Bezeichnend ist, daß die Protokolle über den Austausch der Ratifikationen, welche Protokolle für sich betrachtet unmittelbare Beurkundungen über Beurkundungsauftrag darstellen, nur von den Ministern des Äußern und den ständig beglaubigten diplomatischen Vertretern, niemals aber von Unterhändlern ausgestellt werden, ausgenommen natürlich die Fälle, in denen diese Minister und diplo- matischen Vertreter auch als Unterhändler tätig gewesen waren.

Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht erkennt somit nur den Ministern des Äußern und den diplomatischen Vertretern die Fähig- keit zu, völkerrechtliche Verträge im Auftrag des Organs der Ver- tragschließung als glaubwürdige Urkundspersonen zu beurkunden, gerade so wie auch die innere Entwicklung der Staaten einer immer stärkeren Betonung und Erweiterung der Befugnisse der Minister zustrebt, denen gegenüber die Mitwirkung des Staatshaups einer-

194. Z. B. 1828 IV 23 (Bittner, Chron. Verz. II, Nr. 2288, außerdem IV unter »Telegraphengesellschaften« und »Thurn und Taxis«).

195. Z.B. 1852 VI 19, 1856 VII 23, 1868 X 24, 1872 IV 4, X 15, XII 10, 1873 VII 4, XI 21, 1875 VII 17, 1880 VI 30, 1885 III 24, 1888 IX 15, 1890 XI 11, 1904 V 18.

196. Z. B. 1850 VII 25, 1851 X 14, 1853 IX 23, 1856 IX 30, 1860 XII 31, 1867 XI 27, 1875 XII 11, 1879 VII 29, 1882 XI 3 u. a.

197. Ganz vereinzelte Fälle wie 1866 IV 17, wo die Mitglieder der gemischten Finanzkommission endgültig zu beurkunden scheinen, können wohl vernach- lässigt werden. Sie gehören zu den bei der Untersuchung der Vertragsurkunden oft begegnenden Unregelmäßigkeiten.

seits und außerhalb der Zentralregierung stehender Personen (Unterhändler aus anderen Kreisen) andererseits immer mehr zurücktritt (vgl. oben S. 25, unten § 28, besonders Anm. 389, § 36, bes. Anm. 434, § 41, § 51, bes. Anm. 568, § 55, bes. Anm. 639, § 57 Schlußabsatz, § 87).

### § 16. Die Beurkundungsbefugnis der diplomatischen Vertreter im Ausland und anderer Beamten der auswärtigen Ämter im Verhältnis zur Befugnis der Außenminister

Die Fähigkeit, als Urkundspersonen im völkerrechtlichen Verkehr aufzutreten, kommt den diplomatischen Vertretern im Ausland in gleicher Weise wie den Ministern des Äußern zu. Diese Beurkundungsbefugnis beruht im allgemeinen auf dem Beglaubigungsschreiben (Kredentiale), mit dem das Staatshaupt dem Staatshaupt des fremden Staates die Entsendung des diplomatischen Vertreters mitteilt und ersucht, diesem Glauben zu schenken,<sup>198</sup> im besondern auf dem Beurkundungsauftrag. In der Regel werden die Ministerialurkunden, durch deren Austausch der Vertrag vollzogen wird, in der Hauptstadt eines der vertragschließenden Staaten ausgestellt. Dann urkundet seitens der einen Vertragspartei der Minister des Äußern, seitens der andern der beglaubigte Botschafter oder Gesandte. Nur äußerst selten kommt es vor, daß statt des Ministers des Äußern ein mit dessen Vertretung betrauter Beamter des Ministeriums des Äußern urkundet.<sup>199</sup> Dagegen treten die diplomatischen Vertreter ohne Rücksicht auf ihren Rang als Urkundspersonen auf, sofern sie nur mit der Leitung der diplomatischen Vertretung betraut sind, also sowohl Botschafter und Gesandte als auch Geschäftsträger,<sup>200</sup> diplomatische Agenten und Generalkonsuln,<sup>201</sup> ja sogar auch Gesandte fremder Staaten, denen im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen die Vertretung anvertraut ist.<sup>202</sup>

Ein gewisser Unterschied zwischen der Beurkundung durch die Minister des Äußern und der durch die diplomatischen Ver-

198. E. Satow, A Guide to diplomatical practice, London 1917, I, 100 ff. H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920, S. 12. Zorn in Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts II, 208 (dort auch die einschlägige Literatur).

199. Z. B. 1866 XII 6, 1872 X 5, 1874 VIII 20, 1879 I 5, 1881 II 17, 1889 IX 20, 1890 VI 30, 1904 V 18.

200. 1860 XII 31, 1880 III 26, 1890 VII 29, 1892 VIII 29, 1906 X 15.

201. 1880 III 31, 1885 II 28, 1890 VIII 16, 1895 I 5.

202. 1861 II 9.

treter besteht nur darin, daß erstere den Beurkundungsauftrag unmittelbar durch das Organ der Vertragschließung, letztere durch Vermittlung des Ministers des Äußern erhalten.<sup>203</sup>

### § 17. Die Bezeichnung der Urheber des Beurkundungsauftrags in den Urkunden. Staatshäupter und »Regierungen«. Ihr konkurrierendes Vorkommen in den Urkunden. Scheinbarer Widerspruch mit den Verfassungen

Die bisherigen Ausführungen dürften zur Genüge dargetan haben, daß die urkundenden Beamten des auswärtigen Dienstes nicht als völkerrechtliche Vertreter ihrer Staaten, sondern nur als beauftragte Urkundspersonen handeln und daß als völkerrechtliche Vertreter (Organe der Vertragschließung) diejenigen Personen oder Körperschaften anzusehen sind, die den Beurkundungsauftrag ertheilen.

Wer erscheint nun nach dem Wortlaut der von den auswärtigen Ämtern ausgestellten Urkunden als Auftraggeber und somit als Organ der Vertragschließung? Wir haben die Klärstellung dieser Frage in den bisherigen Auseinandersetzungen vermieden und den Auftraggeber in der Beweisführung stets mit der Bezeichnung »Organ der Vertragschließung« eingesetzt, um zunächst die in der großen Mehrheit der Urkunden (95 Prozent, vgl. oben S. 44) klar durchgeführte Trennung zwischen dem eigentlichen völkerrechtlichen Vertreter und der beauftragten Urkundsperson deutlich hervortreten zu lassen. Wir wollen nun die in den Ministerialurkunden vorkommenden Bezeichnungen des Auftraggebers nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis und nach ihrer Bedeutung untersuchen.

Dabei finden wir nun, daß als Auftraggeber in diesen Urkunden bald die Staatshäupter, bald die »Regierungen« genannt werden. Zahlenmäßig überwiegen die Urkunden, die die Regierungen als

203. Klar ausgedrückt ist dies z. B. in der Erklärung des sächsischen Gesandten 1860 III 1. Sie wird ausgestellt: »In Gemäßheit der auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Sachsen von Allerhöchst dessen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Beauftragung.« Der Beurkundungsauftrag wird den diplomatischen Vertretern durch besondere Weisungen des Ministers des Äußern erteilt. Z. B. Weisung nach Paris 1881 XI 16 (St. A. Handelspolitische Akten 1—2—5—2—68: Vous êtes autorisé à signer simultanément 1. une déclaration de prorogation jusqu'au 1<sup>er</sup> Fevrier 1882, 2. une convention d'un an réglant la question des sures... Quant à la rédaction définitive de cette déclaration et de la convention nous acceptons le texte transmis par votre rapport du 18 octobre ...). Ähnlich 1882 I 31 (ebenda 1—2—5—2—74), 1890 VII 5 (ebenda 1891 14—12—1—30).

Auftraggeber nennen (90 Prozent) über die, die sich auf einen Auftrag der Staatshäupter berufen (10 Prozent). Irgendeine sachliche oder staatsrechtliche Grundlage für diese verschiedene Bezeichnungsweise lässt sich nicht nachweisen. Urkunden über dieselben Gegenstände berufen sich bald auf einen Auftrag der Staatshäupter, bald auf einen der »Regierungen«. Wir können dies beobachten bei Verträgen über hohe Politik,<sup>204</sup> Staatseigentum<sup>205</sup>, Grenzverkehr und Grenzpolizei,<sup>206</sup> Truppendiffusivzug und Truppenverpflegung,<sup>207</sup> Binnenschiffahrt,<sup>208</sup> Flußregulierung,<sup>209</sup> Post- und Telegraphen,<sup>210</sup> Eisenbahnen,<sup>211</sup> Rechtshilfe,<sup>212</sup> Legalisierung,<sup>213</sup> Markenschutz,<sup>214</sup> Vermögensfreizügigkeit<sup>215</sup> und bei Ergänzungen von Handels-<sup>216</sup> und von Auslieferungsverträgen.<sup>217</sup>

204. Neutralität: Auftrag der Staatshäupter 1870 VIII 17, Auftrag der Regierungen 1870 VIII 31, IX 12. Vgl. oben Anm. 91.

205. Auftrag der Staatshäupter 1874 VI 21, 1877 X 29, der Regierungen 1854 III 12. Vgl. oben Anm. 93.

206. Auftrag der Staatshäupter 1849 XII 6, 31, 1854 VI 15, 1863 VII 30, der Regierungen 1848 I 15, IV 22, 1851 XI 1, 1855 II 7, 1863 VII 30, 1870 VII 18, 1889 VIII 21 usf. Vgl. oben Anm. 94.

207. Auftrag der Staatshäupter 1858 II 1, 1863 VI 27, VIII 12, der Regierungen 1849 VI 10, 1850 XI 20, 1851 III 15, 1861 VII 27, 1863 VI 23. Vgl. oben Anm. 92.

208. Auftrag der Staatshäupter 1867 IX 22, der Regierungen 1866 XII 15, 1892 V 6. Teilweise zwischen denselben Staaten! Vgl. Anm. 96, 218.

209. Auftrag der Staatshäupter 1866 X 29, XI 10, der Regierungen 1858 VIII 19. Beide Verträge mit demselben Staat (Bayern)! Vgl. Anm. 97, 218.

210. Auftrag der Staatshäupter 1850 XII 9, 1855 IX 3, 1856 V 5, VII 23, 1858 VI 30, 1868 XII 14, 1871 VIII 8, 1891 VII 4, der Regierungen 1849 VII 2, 1851 IX 15, 1852 IX 23, 1880 XI 3 u. a. Vgl. Anm. 99 bis 102.

211. Auftrag der Staatshäupter 1860 III 1, VII 28, 1874 V 31, der Regierungen 1874 VIII 17, 1881 II 26, 1893 I 14. Teilweise zwischen denselben Staaten! Vgl. Anm. 103, 218.

212. Von 36 durch die Minister des Äußern beurkundeten Verträgen (Bittner, Chron. Verz. IV, 241) ist einer (1859 XII 21) über Auftrag des Staatshauptes beurkundet, alle anderen über Auftrag der »Regierungen«.

213. Auftrag der Staatshäupter 1865 VI 6, 23, VIII 7, 9, IX 4, X 15, der Regierungen 1863 VIII 27, 1865 V 24, VI 7, 23, 24, 28, 30, VII 2, 10, 26, VIII 2, IX 8, X 18, 24, XI 20, XII 9, 19, 1866 XII 12, 1867 I 2, 1874 II 7, 1878 VII 31. Vgl. Anm. 110.

214. Auftrag der Staatshäupter 1874 II 5, der Regierungen 1865 VIII 28, 1875 VIII 13, 1880 I 12, 1885 VI 22, 1886 VIII 28, IX 3, 1888 II 9, 1889 IX 20, 1894 IX 1. Vgl. Anm. 112.

215. Auftrag der Staatshäupter 1864 VII 30, der Regierungen 1864 XI 24.

216. Auftrag der Staatshäupter 1856 II 9, 1865 V 24, 27, 1892 V 2, 3, der Regierungen alle anderen oben Anm. 87 verzeichneten, von den Ministern beurkundeten Verträge.

217. Auftrag der Staatshäupter 1854 IX 25, 1855 V 21, der Regierungen alle anderen oben Anm. 90 verzeichneten, von den Ministern beurkundeten Verträge.

Der Wechsel in der Bezeichnung des Auftraggebers findet sich sogar bei gleichartigen Verträgen derselben Staaten.<sup>218</sup>

Schon diese Zusammenstellung zeigt, daß es sich bei den über Auftrag der »Regierungen« ausgestellten Urkunden gerade so um ausgesprochen völkerrechtliche Verträge handelt wie bei den im Auftrag der Staatshäupter ausgestellten und nicht etwa um Über-einkünfte zwischen Staatsanstalten (vgl. oben Anm. 189 ff.). Ausdrücklich werden auch in zahlreichen, im Auftrage der »Regierungen« ausgestellten Urkunden die Staaten als Subjekte der Vertragschließung bezeichnet.<sup>219</sup> Irgendein Zusammenhang des Vorkommens des Auftrags durch »Regierungen« mit bestimmten Staatsformen läßt sich nicht nachweisen. Er findet sich in den Ministerialurkunden von Einheitsstaaten wie von Staatenverbindungen, von Monarchien wie von Republiken.<sup>220</sup>

Die Formulierungen des Beurkundungsauftrags der »Regierungen« unterscheiden sich von den Formulierungen des Beurkundungsauftrags der Staatshäupter in keiner Weise, wie schon die oben Anm. 148 ff. gebrachten Belege deutlich erweisen.<sup>221</sup> Wir finden demnach ebenfalls Verträge, die im Namen,<sup>222</sup> im Auftrag,<sup>223</sup> in Vertretung,<sup>224</sup> über Autorisation<sup>225</sup> oder Instruktion<sup>226</sup> der »Regierungen« beurkundet sind, neben andern, in denen das Verhältnis zwischen »Regierung« als Auftraggeber und dem Minister als Beauftragten aus der Fassung der Urkunde deutlich erhellt,

218. Vgl. oben Anm. 208, 209, 211.

219. Z. B. 1858 VIII 19 (»die zwischen beiden Staaten durch vorgehende Artikel getroffene Übereinkunft«), 1865 VI 6 (die Übereinkunft wird für die »beiderseitigen Staaten« bindend erklärt), 1888 X 24 (Le Gouvernement . . . et le Gouvernement . . . sont convenu . . . En foi de quoi le ministre . . . a signé au nom de la monarchie Austro-Hongroise), 1891 V 16 (. . . Comme le Gouvernement du Roi attacherait du prix à conclure un arrangement . . . avec l'empire d'Autriche-Hongrie, j'ai l'honneur de prier Votre Excellence de vouloir bien me faire connaître, si le Gouvernement Imperial et Royal est disposé . . .), 1896 VII 20 (l'Autriche-Hongrie déclare . . .) usf. Vgl. oben Anm. 125.

220. So werden Beurkundungsaufträge erteilt von der »kaiserlich deutschen Regierung«, von der »schweizerischen Regierung« (z. B. 1865 IV 22, 1868 VII 22, 1870 X 5) usf. Unten Anm. 235.

221. Die Urkunden, in denen überhaupt kein Auftraggeber erwähnt wird (vgl. oben Anm. 160 a und 160 b) können natürlich bei dieser Erörterung nicht herangezogen werden.

222. Z. B. 1848 I 15, 1852 VII 30, 1879 XI 20, 1882 II 6, 1887 XII 31, 1897 I 30, 1910 V 27.

223. Z. B. 1852 VI 21, 1872 IX 16, 1888 VI 9, 1892 II 10, 1901 VII 18, 1904 III 9, 1909 V 9.

224. Z. B. 1859 III 30, 1868 XII 27, 1869 I 20, 1876 VIII 13.

225. Z. B. 1868 XII 11, 1874 VIII 17, 1876 XI 30, 1896 VII 20, 1906 X 15.

226. Z. B. 1878 V 21, 1894 IX 1, 1909 V 12.

ohne daß ein Beurkundungsauftrag ausdrücklich erwähnt wird.<sup>227</sup> Staatshäupter und »Regierungen« werden als Auftraggeber gleichwertig behandelt. Urkunden der einen Partei, die einen Beurkundungsauftrag des Staatshaups enthalten, werden gegen Urkunden der andern Partei ausgetauscht, die sich nur auf einen Beurkundungsauftrag der »Regierung« stützen.<sup>228</sup> Auch sonst werden beide Bezeichnungen in derselben Bedeutung gebraucht,<sup>229</sup> mitunter sogar in einer und derselben Vertragsurkunde durcheinander geworfen.<sup>230</sup>

Wie wir oben feststellen konnten, daß die Beurkundung von Verträgen durch die Minister in der Praxis als vollwertiger Ersatz der Beurkundung durch die Staatshäupter angesehen wird, so können wir hier feststellen, daß bei den Ministerialurkunden der Beurkundungsauftrag der »Regierungen« als vollwertiger Ersatz des

227. Z. B. 1849 IX 2, 30, 1858 VIII 19, 1864 XI 24, 1876 V 30, 1883 IX 29, X 15, 1890 VI 30.

228. So wird 1859 XII 21 gegen 1860 IX 16, 1870 VIII 17 und 31 gegen 1870 IX 10 ausgetauscht, die türkische Ratifikation 1882 I 21 gegen die österreichisch-ungarische:

229. Besonders kennzeichnend ist die Gegenüberstellung des Wortlauts der beiden Eisenbahnverträge 1869 V 18 und 1893 I 14. 1869 V 18: S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie et S. M. l'Empereur de toutes les Russies animés du désir d'étendre les relations commerciales entre leurs états respectifs et d'effectuer à cette fin une jonction entre le chemin de fer ... ont résolu de conclure dans ce but une convention et ont nommé pour leurs plénipotentiaires ..., 1893 I 14: Le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Autriche etc. et le Gouvernement de S. M. l'Empereur de toutes les Russies animés du désir d'étendre les relations commerciales usf. gleichlautend wie oben ... ont résolu de régler d'un commun accord par une convention les questions résultantes de ce nouveau raccordement et ont nommé à cet effet leurs commissaires, savoir ... Bezeichnend ist auch Art. 48 der preußischen Verfassung von 1850 (Posener 426): Der König hat das Recht ... die Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Dagegen enthält die bremische Verfassung in Art. 57a eine dem Verhältnis von Organ und Subjekt der Vertragschließung entsprechendere Fassung (Posener 196): Zum Wirkungskreis des Senats als der Regierung des bremischen Staates gehört die Sorge ... für getreue Ausführung aller Staatsverträge, Art. 57 f.: ... Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staates.

230. 1866 VIII 23 wird vom Minister des Äußern »in Gemäßheit spezieller Allerhöchster Ermächtigung« »im Namen der Regierung Seiner Majestät« beurkundet. Ähnlich 1851 V 16, 1867 XI 30, 1868 III 31. In 1875 VI 22 bezeichnet die Einleitung der Unterhändlerurkunde als Organe der Vertragschließung die »Regierungen«, die Vollmachtsformel nennt die Staatshäupter. Ähnlich auch 1865 VIII 5, 1870 VIII 27. Andere Unterhändlerurkunden bezeichnen als Organe der Vertragschließung überhaupt nur die »Regierungen«, die Ratifikationen werden jedoch von den Staatshäuptern ausgestellt (1871 X 5, 1879 I 20, 1880 IV 11, 1883 VIII 9, 1884 II 16, 1896 VI 25). Hierzu gehören auch die Brest-Litowsker Friedensverträge von 1918 (Karl Strupp, Die Friedensverträge. I. Die Ostfrieden, Berlin 1918).

Beurkundungsauftrags der Staatshäupter angesehen wird. Da in dem Auftraggeber nach dem Wortlaut dieser Urkunden das Organ der Vertragschließung, der völkerrechtliche Vertreter des Staates, zu erblicken ist, so folgt daraus, daß die »Regierungen« neben den Staatshäuptern die Staaten völkerrechtlich vertreten können. Damit gelangen wir scheinbar wieder zu einem Widerspruch mit allen Verfassungen der Erde bis 1920, die alle nur ein Organ der Vertragschließung kennen, nämlich das Staatshaupt.<sup>231</sup> Wir stünden also auf demselben Punkt wie die Forscher, die sich bisher mit dieser Frage beschäftigt haben (vgl. oben Anm. 18, 144, 145), nur daß wir die Ausübung der völkerrechtlichen Vertretung durch die »Regierungen« und nicht durch die Minister des Äußern, wie diese Forscher, zu rechtfertigen haben.

#### § 18. Begriffsbestimmung des Ausdrucks »Regierung« als Sammelausdruck für die Gesamtheit der regierenden Personen (Staatshaupt und Minister)

Die Lösung des ganzen Problems beruht somit auf der Klärstellung der Frage, in welchem Sinn der Ausdruck »Regierung« (Gouvernement) in den Vertragsurkunden gebraucht wird. Dieser Ausdruck wird in den Verträgen in persönlichem Sinn als Sammelausdruck für die Regierungsorgane angewendet<sup>232</sup> und gestattet eine weitere und eine engere Auslegung. Nach der weiteren Auslegung umfaßt der Begriff »Regierung« alle an der Regierung beteiligten Personen, die Gesamtheit der Personen, die regieren, also das Staatshaupt und dessen Ministerium,<sup>233</sup> in der engeren

---

231. Erst die österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 kennt eine Delegation des Vertragschließungsrechts. Darüber unten § 22.

232. Vgl. Rehm, Staatslehre, 181; G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 557.

233. Es ist bezeichnend für den Mangel des amtlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauchs an Genauigkeit, daß nicht einmal für so wichtige Begriffe eine eindeutige Benennungsweise besteht. Die weitere Auslegung dieses Begriffs findet sich u. a. in folgenden Werken: F. de Cussy, Dictionnaire du diplomate et du consul, Leipzig 1846, 343 (Art. Gouvernement: C'est le corps souverain dans les républiques, le chef de l'état et ses ministres dans les états monarchiques, que la nation a délégués pour conduire les affaires publiques et veiller au bonheur et la sûreté de tous ses membres); Staatslexikon von Welcker und Rotteck XIII, 504; Bluntschli, Staatswörterbuch IX, 729; Dictionnaire de l'académie française (7. Aufl., Paris 1879); Grimm, Deutsches Wörterbuch VIII (1893) 533; A. Esmein, Éléments de droit constitutionnel (Paris 1909) S. 13, 21; Kaufmann in Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, 700 (»als Abbreviatur für das höchst komplizierte Verhältnis des organisatorischen Nebeneinander- und Miteinanderarbeits von Kaiser, Bundesrat und den durch konstitutionelle Verantwortlichkeit und Instruktionsbeziehungen mit dem Kaiser bzw. den einzelnen Fürsten verbundenen Ministerien«). —

Bedeutung die Summe der vom Staatshaupt mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt betrauten Persönlichkeiten, also »das Ministerium«, das »Ministerkollegium«, das »Kabinett«, wie man etwa von einer »Regierung Bülow, Asquith oder Clémenceau« spricht.<sup>234</sup> Wird nun das Wort »Regierung« in den Vertragsurkunden in der weiteren oder in der engeren Bedeutung gebraucht? Eine Untersuchung der einzelnen näheren Bestimmungen, die in den Urkunden zu dem Wort »Regierung« hinzugefügt werden,<sup>235</sup> bringt uns der Lösung der Frage nicht näher. Sie können für beide Auslegungen ins Treffen geführt werden. Hingegen spricht die Tatsache, daß die hier genannten Verträge in Kraft bleiben, wenn die zur Zeit des Abschlusses im Amt befindlichen Minister zurücktreten, eher für die weitere Auslegung, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß ja nach Amtsrecht überhaupt die Willenserklärungen der Minister nicht Rechte und Verpflichtungen der Personen, sondern der von ihnen geleiteten Zweige der Staatsverwaltung darstellen.<sup>236</sup>

---

In vielen Vertragsurkunden wird das Wort unzweifelhaft in dieser Bedeutung gebraucht. So z. B. in der sächsischen und braunschweigischen Vollmacht zum deutschen Münzvertrag 1857 I 24 (der Unterhändler wird beauftragt, das Interesse »unserer Regierung« wahrzunehmen, das Staatshaupt erteilt Vollmacht »namens unserer Landesregierung« Erklärungen abzugeben).

234. Vgl. Bluntschli, Staatswörterbuch 732, 734; Esmein a. a. O. 21, Anm. 3; Brie in Fleischmanns Wörterbuch II, 878. In diesem Sinne wird »Regierung« vielfach auch in den Verfassungen gebraucht. Z. B. Luxemburgische Verfassung Art. 76, Darest I, 161; Österreichische Verfassung vom 1. Oktober 1920 (St. G. B. Nr. 450): »Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung.«

235. Wir finden die verschiedensten Formen: »Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von . . .«, »Die Regierung Österreich-Ungarns«, »Die österreichisch-ungarische Regierung«, »Die kaiserliche und königliche Regierung«, in persönlichen Noten einfach »meine (des Gesandten) Regierung«, mut. mut. bei anderen Staaten ganz gleichartig, also »die französische«, »die deutsche«, ja sogar »die Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft« (1868 XII 30). Vgl. oben Anm. 220.

236. Doch gibt es auch gewissermaßen persönliche Verpflichtungen der Regierungen, wenn z. B. Minister als Unterhändler auftreten (vgl. oben Anm. 166) und im Namen ihres Kabinetts die Verpflichtung eingehen, die Genehmigung der Unterhändlerurkunden durch die verfassungsmäßigen Gewalten durchzusetzen. Gelingt dies nicht, so muß das betreffende Ministerium zurücktreten. Dieser Standpunkt wurde z. B. vom österreichischen Bundeskanzler Dr. Seipel in der Debatte des Sonderausschusses des österreichischen Nationalrats vom 17. Oktober 1922 über die Genfer Protokolle vertreten. In diesem Falle erscheinen die Minister als besonders qualifizierte Unterhändler, nicht aber als völkerrechtliche Organe der Vertragschließung. Eine Verpflichtung der Staaten ist durch die von ihnen unterzeichneten Unterhändlerurkunden nicht gegeben. Vgl. unten Anm. 337 und § 109 letzter Absatz.

## § 19. Besonderer Nachweis auf Grund der österreichisch-ungarischen und schwedisch-norwegischen Urkunden

Bedeutungsvoll für die Auslegung des Wortes »Regierung« in diesen Vertragsurkunden ist jedoch die Tatsache, daß dieses Wort im Singular als Bezeichnung des Organs der Vertragschließung von Staatenverbündungen gebraucht wird, die eine einheitliche vollziehende Gewalt gar nicht besaßen, wie Österreich-Ungarn und Schweden und Norwegen.

Wie man die Ergebnisse des Ausgleichs von 1867 zwischen Österreich und Ungarn<sup>237</sup> auch beurteilen mag, das steht fest, daß für jeden Staat ein besonderes, nur dem gemeinsamen Staats-haupt unterstehendes Ministerkollegium geschaffen wurde und daß nur gewisse Angelegenheiten der Leitung durch gemeinsame Minister (den Minister des Äußern, den Kriegsminister und den gemeinsamen Finanzminister) vorbehalten waren. Es bestanden somit für Österreich-Ungarn drei Ministerkollegien, drei »Regierungen« also in des Wortes engerer Bedeutung, eine österreichische, eine ungarische und eine gemeinsame. Trotzdem sprechen die Vertragsurkunden, in denen die »Regierungen« der Vertragsparteien als Organe der Vertragschließung bezeichnet werden, fast ausnahmslos von einer österreichisch-ungarischen Regierung im Singular.<sup>238</sup>

237. Vgl. Anm. 61. Von der umfangreichen Literatur über das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hebe ich zunächst folgende Werke hervor, in denen auch die übrigen Schriften verzeichnet sind; F. Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, Wien 1907; H. Steinacker, Zur Frage nach der rechtlichen Natur der Gesamtmonarchie (Österr. Rundschau XXIII 249); Blüthgen, Die Realunion (Zeitschr. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht I, 240); J. Žolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911; E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Aufl., 1911; Hauke, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts; G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 757; G. Turba, Die pragmatische Sanktion, Wien 1913; J. v. Wlassies, Die rechtliche Natur des Gesetzartikels XII von 1867 (Ungarische Rundschau I, 308); J. Szekfű, Der Staat Ungarn, Stuttgart 1917; W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart 1918.

238. Die vorkommenden Bezeichnungen sind: Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich usw. und Apostolischen Königs von Ungarn (1875 III 30, IV 27, VIII 13, 1876 XI 30, 1877 VI 4, 8, XI 26, XII 14, 1878 III 28, V 26, VI 28, 1879 I 5, XI 20, 1881 XI 7, 1882 II 6, 1888 XI 26, 1889 VI 30, 1890 VI 30, XII 29, 1892 VIII 29), die Regierung Ihrer k. u. k. Apostolischen Majestät (1868 XII 27, 30, 1870 IV 26, 29, 1874 VIII 2, 1876 V 30, VI 20, XI 5, 29, 1877 I 24, II 3, 1878 VIII 1, 1879 IV 23, 30, 1884 V 23), die k. u. k. Regierung Österreich-Ungarns (1870 IV 26, 29, 1871 V 15, 27, 1874 V 5, 1875 VII 4, 1876 VIII 13, 1877 X 29, XI 21, XII 23, 1880 I 12, III 31, 1885 III 17, 1886 VIII 28, 1887 V 14, XII 31, 1888 III 5, 1890 III 3), die k. u. k. österreichisch-ungarische Regierung (1871 IV 30, 1874 III 21, 1879 XII 31, 1883 IX 29, X 15, 1885 VI 22,

Man könnte zur Erklärung dieser Tatsache zunächst angesichts der in den amtlichen Schriftstücken insbesondere in den Ausgleichsgesetzen herrschenden Ungenauigkeit der Ausdrucksweise auf den Gedanken kommen, mit dieser k. u. k. Regierung sei das Ministerium des Äußern gemeint. § 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes vom 12. Juni 1867 bestimmt:<sup>239</sup> »Das eine Mittel der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erheischt Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen betreffen. Infolgedessen gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Ausland und die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge auftauchen können, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung, unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen.« Das österreichische Ausgleichsgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 146 besagt in § 1: »Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt: a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrat und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt.« Weiters ist heranzuziehen der Art. III des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 1868 Nr. 4). Dieser bestimmt: »Die Negozierung und der Abschluß neuer derartiger Verträge (Handelsverträge) geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen nur durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben.« Diese Bestimmungen der Ausgleichsgesetze von 1867 wurden dann in der Folgezeit nicht wesentlich ausgestaltet, auch nicht durch

1892 V 2, 1909 III 31, IV 7), die k. u. k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung (1915 V 1, 1918 II 9, III 3) oder ganz einfach die k. u. k. Regierung (1868 IX 5, 1869 I 19, 21, 1870 IX 10, 1871 III 2, VII 22, 1872 III 6, IV 4, 1873 IV 16, 1874 VIII 20, 1876 VI 23, 1877 III 24, 1884 XI 27, 1885 II 28, V 10, 1890 VII 29, 1900 VI 26, 1901 VII 18, 1909 IV 20).

239. Žolger a. a. O. 90.

die entsprechenden Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich und Ungarn von 1907 (R. G. B. 1907 Nr. 238) und das Schlußprotokoll zu diesem Vertrag, welches lautet: »Die Verträge des Artikels III werden durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden.«

Wenn man diese Bestimmungen, insbesondere die des ungarischen Ausgleichsgesetzes und des Handelsbündnisses, zusammenhält, so kann man sich durch die unklare Ausdrucksweise leicht zu der Auffassung verleiten lassen, als sei darin etwas über die Natur der Vertragspersönlichkeiten und über das Organ der Vertragschließung<sup>240</sup> gesagt, ja man kann darin sogar die Zuweisung der völkerrechtlichen Vertretung an den Minister des Äußern erblicken. Sieht man jedoch näher zu, so erkennt man, daß all dies mit diesen Bestimmungen nicht gemeint sein kann und mit den sonstigen verfassungsmäßigen Grundgesetzen und der Praxis unvereinbar ist. Organ der Vertragschließung, völkerrechtlicher Vertreter, war nach den damals geltenden Verfassungen beider Staaten einzige und allein der gemeinsame Monarch.<sup>241</sup> Er allein konnte nach beiden Verfassungen die Verträge »abschließen«, d. h. also die endgültigen Willenserklärungen abgeben, durch die der Vertrag endgültig vollzogen wird. Die »hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen« des Ministers des Äußern können in politischer und praktischer Hinsicht von großer Wichtigkeit sein, in rechtlicher Beziehung sind sie für das Zustandekommen des Vertrags nur von untergeordneter Bedeutung. Sie bestehen in der Vorbereitung, Einleitung und Leitung der Verhandlungen und bei zusammengesetzter Beurkundung in vielen Fällen auch in der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde.<sup>242</sup> Denn dies ist unter dem Wort »Abschluß« im Zoll- und Handelsbündnis zu verstehen (vgl. oben Anm. 13). Nicht einmal die oben

240. Dies ist vielfach auch geschehen. Vgl. z. B. F. Tezner, Ausgleich und Ausgleichspolitik 60; H. Steinacker, Österr. Rundschau XXIII 250. Dagegen richtig: Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht 746, Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie 148, W. Schüßler a. a. O. 73.

241. Österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 145 Art. 6. Danach ist der Kaiser jedoch nicht Subjekt, wie bei Mayrhofer, Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes, Ergb. I 1139 behauptet wird, sondern Organ der Vertragschließung. Die ungarischen Verfassungsurkunden in den verschiedenen Ausgaben des Corpus juris hungarici, bei Bernatzik 78.

242. Bei weitem aber nicht immer. Der Monarch ist in der Auswahl der Personen, die er zu Unterhändlern bestellen will, vollkommen frei. Vgl. unten § 45. Lediglich bei den Handelsverträgen ist er gebunden, den Minister des Äußern als Unterhändler zu bevollmächtigen. Vgl. auch unten Anm. 522.

§ 14 besprochene Beurkundung über Auftrag konnte damit gemeint sein,<sup>243</sup> denn gerade die Handelsverträge wurden in der ganzen Zeit des Dualismus 1867—1918 fast ausnahmslos<sup>244</sup> durch den Monarchen mittels Ratifikation endgültig beurkundet. Die Minister des Äußern unterzeichneten nur die Unterhändlerurkunden.

Die speziellen Rechtsverhältnisse, die durch den Dualismus geschaffen wurden, haben also zu einer eigenartigen Ausgestaltung der Zuständigkeit des Ministers des Äußern nicht geführt, die eine Gleichsetzung der auftraggebenden »Regierung« mit dem Ministerium des Äußern ermöglichten. Dazu kommt ja, daß der Minister des Äußern in 95 Prozent aller von ihm endgültig beurkundeten Verträge als Beauftragter der österreichisch-ungarischen »Regierung« erscheint (vgl. oben Anm. 147). Diese auftraggebende »Regierung« muß demnach eine andere Rechtspersönlichkeit sein.

Man könnte nun denken, daß mit der in den Vertragsurkunden als Auftraggeber bezeichneten österreichisch-ungarischen »Regierung« das Kollegium der sogenannten gemeinsamen Minister gemeint sei (Minister des Äußern, Kriegsminister und gemeinsamer Finanzminister), die mit der Leitung der nach den Ausgleichsgesetzen gemeinsam gebliebenen Angelegenheiten betraut waren. Diese wurden ja mitunter im inneren amtlichen Sprachgebrauch tatsächlich als »gemeinsame Regierung« bezeichnet. Ein Blick auf die oben Anm. 204 bis 217 gegebene Zusammenstellung der im Auftrag der »Regierungen« beurkundeten Verträge nach ihrem Inhalt ergibt sofort die Unmöglichkeit dieser Auslegung. Fast alle diese Gegenstände fielen nicht unter die Zuständigkeit der gemeinsamen, sondern in die der österreichischen und ungarischen Ministerien. Es ist nach den Ausgleichsgesetzen wie überhaupt nach der ganzen staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Entwicklung der Monarchie ganz unmöglich, daß dieses aus dem Minister des Äußern, dem Kriegsminister und dem gemeinsamen Finanzminister bestehende Kollegium dem Minister des Äußern den Auftrag und die Ermächtigung hätte erteilen können, einen dem Gegenstand nach

243. Sie ist, obwohl sie zur Zeit des Abschlusses des Ausgleichs längst schon üblich war, in diesen Gesetzen wie überhaupt in keiner Verfassungsurkunde irgendwie festgelegt. Vgl. unten § 22.

244. Vgl. oben Anm. 84. Nur die Handelsverträge mit den nicht vollsouveränen Staaten des türkischen Staatenstaates (Rumänien 1875 VI 22, Ägypten 1890 VIII 16 und Bulgarien 1896 XII 21) wurden durch den Minister des Äußern ratifiziert. Dies war jedoch in den staatsrechtlichen Verhältnissen dieser Vertragsgegner begründet und wurde diesen gegenüber auch von anderen Staaten so gehandhabt. Sie kommen natürlich schon deshalb gegenüber der großen Zahl der übrigen, sämtlich durch den Monarchen beurkundeten Handelsverträge nicht in Betracht.

nicht unter die Zuständigkeit der im Kolleg vertretenen Minister fallenden Vertrag z. B. einen Rechtshilfevertrag zu beurkunden. Dieses Kollegium der drei gemeinsamen Minister kann also mit der in den Urkunden als Auftraggeber erscheinenden, österreichisch-ungarischen »Regierung« nicht gemeint sein.

Die fast ständig vorkommende Bezeichnung des Auftraggebers als österreichisch-ungarische »Regierung« im Singular kann andererseits nur so erklärt werden, daß damit eine Vielheit von Organen gemeint war, die sich durch einen verbindenden Faktor zu einer Einheit zusammenfassen ließ. Dieser verbindende Faktor kann nur das Staatshaupt sein. Denn die fallweise unter dem Vorsitz des Ministers des Äußern zusammentretenden gemeinsamen Ministerkonferenzen, an denen sich neben den gemeinsamen auch österreichische und ungarische Minister beteiligten, stellten kein ständig funktionierendes Regierungskollegium dar und haben sich auch, wie ihre Verhandlungsprotokolle dartun,<sup>245</sup> fast niemals mit dem Abschluß der oben Anm. 204 bis 217 angeführten Verträge beschäftigt.

Unter der in den Vertragsurkunden als Auftraggeberin bezeichneten »Regierung« ist somit die Gesamtheit der zur Leitung der Monarchie und der Einzelstaaten berufenen Persönlichkeiten einschließlich des Staatshaups zu verstehen.

Ganz ähnlich liegt der Fall bei den für Schweden und Norwegen beurkundeten Verträgen der gleichen Art. Auch in diesen erscheint als Auftraggeber der Beurkundung abwechselnd mit dem Staatshaupt »die schwedische und norwegische Regierung« im Singular.<sup>246</sup> Auch hier bilden nach den staatsrechtlichen Verhältnissen die an der Spitze beider Staaten stehenden Ministerkollegien zusammen nur eine Vielheit und nur unter Einbeziehung des gemeinsamen Staatshaups eine Einheit.

## § 20. Das Staatshaupt als Urheber des Beurkundungsauftrags auch in den »Regierungsverträgen«. Lösung des Widerspruchs mit den Verfassungen

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen. Wir haben gesehen, daß in den Vertragsurkunden die Staatshäupter und die »Regierungen« konkurrierend und gleichzeitig als Organe der Ver-

245. St. A., Politisches Archiv des Ministeriums des Äußern.

246. Ich führe z. B. nur folgende bei Sandgren, Recueil des traités de la Suède abgedruckten Verträge an: 1855 II 26 (S. 553), 1858 IV 16 (625), 1862 IX 29 (536), 1866 VI 20 (838), 1869 VII 25 (631), 1870 VII 1 (978), 1872 VIII 17 (978), 1877 XI 6 (563), 1881 V 31 (405), 1883 VII 21 (866), 1884 II 8 (564), 1896 XII 12 (571). A. Aall und Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union, Breslau 1912, sprechen über diese Fassungen nicht.

tragschließung bezeichnet werden, daß weder inhaltliche noch aus dem besonderen Staatsrecht der Vertragsparteien hergeleitete Gründe für den Gebrauch der einen oder der anderen Bezeichnung erkennbar sind, ja daß für Staatenverbindungen ohne einheitliche vollziehende Gewalt eine Regierung im Singular als Organ der Vertragschließung auftritt. Es geht daraus wohl mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß man ursprünglich mit dem Ausdruck »Regierung« die Gesamtheit aller Personen, die regieren, also das Staatshaupt und die Minister bezeichnete.<sup>247</sup> Daß man einmal das Staatshaupt ausdrücklich nannte, ein anderes Mal ohne ersichtliche innere oder äußere Gründe an dessen Stelle das Wort »Regierung« einsetzte, ist wohl eine Folge des bei der Fassung der Vertragsurkunden auch sonst oft bemerkbaren Mangels an Präzision. Die innere Voraussetzung für den häufigen Gebrauch des Wortes »Regierung« bildeten wohl die in unserem Zeitabschnitt immer allgemeiner durchdringenden Rechtsanschauungen über das Verhältnis zwischen dem Staatshaupt und dem verantwortlichen Ministerium.<sup>248</sup>

Mit der Annahme, daß in dem Begriff »Regierung« auch das Staatshaupt mitenthalten ist, fiele auch der scheinbare Widerspruch der Fassung der Urkunden mit den Verfassungen weg, die alle mit alleiniger Ausnahme der österreichischen Bundesverfassung von 1920 ausschließlich dem Staatshaupt die Befugnis zuerkennen, als Organ der Vertragschließung den Staat völkerrechtlich zu vertreten (§ 7). Wenn der Begriff »Regierung«, wie er in den Vertragsurkunden gebraucht wird, auch das Staatshaupt einschließt, »die Regierungsverträge« somit nichts anderes sind als auftragsgemäß von den auswärtigen Ämtern beurkundete Willenserklärungen der das Staatshaupt einschließenden Regierungen, so ist ja den Verfassungen Genüge getan.

Der interne Vorgang bei derartigen Verträgen wäre demnach folgender. Die Bestimmungen des abzuschließenden Vertrags werden, nachdem sie durch Verhandlungen des Ministeriums des Äußern oder des diplomatischen Vertreters mit den entsprechenden

247. Deutlich kommt dies z. B. auch in der Entschließung Kaiser Franz Josefs vom 29. Mai 1852 über den Vertrag 1852 IV 26 zum Ausdruck: »Ich ermächtige Sie (den Minister des Äußern) den . . . Vertrag im ministeriellen Wege namens meiner Regierung zu ratifizieren (St. A., Vorträge). Bezeichnend dafür ist auch, daß der Vertrag 1864 XII 18 von einer »allerhöchsten Regierung« spricht. Bei Staaten, deren Verfassungen ein eigenes Staatshaupt nicht kennen, kann jedoch tatsächlich die »Regierung«, das Organ der Vertragschließung, nur aus dem Ministerkollegium, dem Gesamtministerium, bestehen (bayrische, bairische und hessische Verfassung von 1919, wie Anm. 60).

248. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Minister 56, 121ff.; J. Hatschek, Allgemeines Staatsrecht I (Leipzig 1909) 115ff.

Vertretern des Vertragsgegners unter Mitwirkung und Zustimmung der Fachministerien festgestellt sind, dem Staatshaupt vorgelegt. Dieses erteilt die Genehmigung und gibt dem Minister des Äußern den Auftrag, den Vertrag endgültig zu beurkunden. Dies geht aus dem Wortlaut vieler Vertragsurkunden ganz deutlich hervor, die des Beurkundungsauftrags des Staatshaups in besonderen Klauseln deutlich gedenken. Außerdem liegen auch schriftliche Beurkundungsaufträge vor.<sup>249</sup> Derselbe Vorgang fand aber auch, wie die Verhandlungsakten dartun, bei vielen Verträgen statt, in denen die betreffende Klausel bloß die »Regierung« als Auftraggeber nennt. Sehr häufig können wir also, und zwar auch für die letzten Jahrzehnte, feststellen, daß ein Beurkundungsauftrag des Staatshaups erfolgt ist.

### § 21. Beurteilung der vorkommenden Beurkundungen ohne nachweisbaren Beurkundungsauftrag des Staatshaups

Neben und gleichzeitig mit diesen über Beurkundungsauftrag des Staatshaups beurkundeten Verträgen finden wir, und zwar in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts immer häufiger, Verträge, deren Beurkundung durch die auswärtigen Ämter erfolgte, ohne daß vorher die Genehmigung oder ein Beurkundungsauftrag des Staatshaups eingeholt wurde. Dies läßt sich für Österreich-Ungarn an der Hand der mir vorliegenden Verhandlungsakten ganz deutlich erweisen. Sie zeigen, daß bei vielen Verträgen die interne Vorbereitung sich lediglich zwischen den einzelstaatlichen Ministerien und dem Ministerium des Äußern vollzog. Die Verhandlungen mit dem Vertragsgegner führte der Minister des Äußern, der sich mitunter darauf beschränkte, den einzelstaatlichen Fachministerien die Vorschläge und Entwürfe des Vertragsgegners zu übermitteln und deren Antworten und Entwürfe an den Vertragsgegner weiterzuleiten. Auf diese Weise wurden die Bestimmungen des abzuschließenden Vertrags festgestellt, meist in formlosen Entwürfen, seltener in eigenen Unterhändlerurkunden. Den Schluß der internen Vorbereitung bildete eine ausdrückliche Erklärung der einzelstaatlichen Ministerien an den Minister des Äußern, in der dem letzten Entwurf oder der Unterhändlerurkunde zugestimmt und der Minister des Äußern ermächtigt wurde, den Vertrag unmittelbar zu unterzeichnen oder zu ratifizieren.<sup>250</sup>

249. Vgl. oben Anm. 163.

250. Diese Erklärung wird meist in Form einer Note an den Minister des Äußern, und zwar je nach der Natur des Vertrags bald von den Ministerpräsidenten bald auch nur von den Fachministern beider oder eines der Einzel-

Daraufhin fertigte dieser die Vertragsurkunde aus. Irgendein Schriftstück über eine vorher erfolgte Zustimmung des Staatshaups liegt nicht vor.<sup>251</sup> Daß eine solche auch mündlich nicht eingeholt wurde, geht aus den zahlreichen Vorträgen an das Staatshaupt ganz deutlich hervor, in denen der Minister des Äußern nach Abschluß des Vertrags um die Ermächtigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vor den Parlamenten nachsuchte. Wäre ein mündlicher Beurkundungsauftrag gegeben worden, so hätte dessen in diesen Vorträgen Erwähnung getan werden müssen. Das ist jedoch nicht der Fall.<sup>252</sup>

Als Auftraggeber zur Beurkundung, als ermächtigendes Organ der Vertragschließung, als »österreichisch-ungarische Regierung« im Singular erschienen also bei zahlreichen Verträgen nach dem Befunde der Vertragsurkunden und der Verhandlungsakten die Ministerkollegien beider Einzelstaaten, und zwar bei Verträgen, die beide Einzelstaaten berühren, die beiden Ministerkollegien dieser Staaten, bei Verträgen, die nur einen der beiden Staaten berühren, das Ministerkollegium dieses Staates, denn der Minister des Äußern scheidet ja als Beauftragter aus. Dies wären also die Organe, denen nach Pitamic<sup>253</sup> das Völkerrecht »eine selbständige, nicht durch Delegation abgeleitete Vertragskompetenz« zuerkennt.

Aber da kommt man gleich zu folgenden Unstimmigkeiten. Der Ausdruck »österreichisch-ungarische Regierung«, mit dem in allen diesen Urkunden das Organ der Vertragschließung bezeichnet wird, hätte jeweils einen verschiedenen Inhalt. Er umfaßte bald das österreichische und das ungarische Ministerkollegium zusammen, also nur die Summe zweier unabhängig nebeneinander stehender, begrifflich nicht zu einer Einheit zusammenfaßbarer Kollegien, bald das österreichische oder das ungarische Ministerkollegium allein.

---

staaten ausgestellt. Auch in den beiden letzten Fällen sind jedoch diese Erklärungen als Willenserklärungen der Gesamtministerien aufzufassen (vgl. auch Frisch, Die Verantwortlichkeit der Minister S. 214). Vgl. unten Anm. 931.

251. Beispiele: 1875 VIII 13 (Zustimmung des österreichischen Handelsministers 1875 VIII 10, des ungarischen Handelsministers 1875 VIII 8, des österreichischen Ministerrats 1875 VIII 10, St. A., Handelspolitische Akten 1—5—1—10—12), 1879 XI 20 (ebenda 1—2—17—1—56), 1881 XI 7 (ebenda 1—2—5—2—78), 1883 IV 23 (ebenda 1—2—5—2—203), 1888 II 9 (ebenda 4—5—1—17), 1888 X 24 (ebenda 1—15—7), 1895 I 5 (ebenda 4—6—1—71—75), 1896 VII 20 (ebenda 47—11—1—29).

252. Vgl. die oben Anm. 126 angeführten Verhandlungsakten.

253. A. a. O. S. 29. Allerdings sucht dieser den Ausdruck »Regierung« nicht näher zu erklären, scheidet auch nicht, wie dies dem Wortlaut der Vertragsurkunden entsprechen würde, zwischen der »Regierung«, der Auftraggeberin, und dem Minister des Äußern, dem Beauftragten.

Dabei ist in Erwägung zu ziehen, daß der ganze Vorgang verfassungswidrig gewesen wäre, denn sowohl die österreichische als auch die ungarische Verfassung kannten nur ein Organ der Vertragschließung, das Staatshaupt. Der Hinweis, »daß Staatsverträge kein verfassungs-, sondern ein völkerrechtliches Institut seien, und ihre Regelung vom Völkerrecht empfingen,«<sup>254</sup> hält hier nicht Stich. Denn abgesehen davon, daß bei Anerkennung dieses Grundsatzes verfassungsmäßige Bestimmungen über die Vertragschließung überflüssig wären, lassen sich völkerrechtliche Normen über die Vertretung des Organs der Vertragschließung überhaupt nicht feststellen. Gewohnheitsrechtlich ist, wie oben § 14 dargetan wurde, lediglich die Fähigkeit des Ministers des Äußern anerkannt, als glaubwürdige Urkundsperson auftragsgemäß die Vertragsurkunden auszufertigen. Der Minister des Äußern bezeugt die Willenserklärung des verfassungsmäßigen Organs der Vertragschließung und beruft sich deshalb in fast allen derartigen Urkunden auf den Auftrag (Ermächtigung, Autorisation usf.) des Staatshaupts oder der »Regierung«, nennt oft auch das Organ gar nicht ausdrücklich, sondern stellt einfach nur einen Auftrag fest. Dies allein läßt sich als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht auf Grund der in den Vertragsurkunden geübten Praxis feststellen. Dagegen kümmert sich die völkerrechtliche Praxis nicht darum, wer den Beurkundungsauftrag erteilt. Es ist gewohnheitsrechtlich festgestellt, daß die Vertragsparteien bei derartigen Vertragschließungen voneinander keinen Nachweis über den Beurkundungsauftrag verlangen, wie etwa bei der Führung von Vertragsverhandlungen durch bevollmächtigte Unterhändler die Vorlage der Vollmachten verlangt wird. Die Fähigkeit, die Verträge zu beurkunden, ist an die amtliche Eigenschaft der Minister des Äußern und der beglaubigten diplomatischen Vertreter im Ausland geknüpft. Der Vertragsgegner begnügt sich mit einer kurzen Feststellung des Beurkundungsauftrags in den Urkunden dieser Personen, für welche Feststellung eben wieder diese Urkunden die einzigen Beweisdokumente sind.

Da das Völkerrecht hinsichtlich des Auftraggebers zur Beurkundung keine Normen aufgestellt hat, so können die hierzu zuständigen physischen und juristischen Personen nur nach dem Staatsrecht ermittelt werden. Da die Verfassungen Österreichs und Ungarns nur ein Organ der Vertragschließung, das Staatshaupt, kannten, so war die endgültige Beurkundung von Staatsverträgen ohne Zustimmung, ja ohne Kenntnis des Staatshaups an sich ein

---

254. Pitamic, S. 30.

verfassungswidriger Vorgang. Vom Standpunkt des Völkerrechts aus wäre sie als eine Täuschung des Vertragsgegners und als ein Mißbrauch der völkerrechtlich anerkannten Stellung des Ministers des Äußern und der diplomatischen Vertreter als glaubwürdiger Urkundspersonen zu kennzeichnen. Allerdings ergibt eine Untersuchung der internen Verhandlungsakten, daß das Staatshaupt in Österreich-Ungarn diese Beurkundung von Staatsverträgen ohne seine Zustimmung tatsächlich fortgesetzt duldet, ohne dagegen Einspruch zu erheben. Wir können als besten Beweis dafür die oben Anm. 251, 252 erwähnten zahlreichen Entschließungen anführen, in denen das Staatshaupt die verfassungsmäßige Ermächtigung zur parlamentarischen Behandlung von Verträgen erteilt, die tatsächlich ohne sein Wissen bereits endgültig beurkundet und abgeschlossen waren. Die Erklärung für diesen absonderlichen Vorgang dürfte in einer mißverständlichen Auslegung der Bestimmungen des § 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes zu suchen sein. Vor dem Ausgleich erfolgte die Ausstellung der Ministerialurkunden, soweit ich dies nach den Verhandlungsakten feststellen konnte, nur über ausdrücklichen Auftrag des Staatshaupts (vgl. oben § 14). Bald nach dem Ausgleich mehren sich die Fälle, in denen der Beurkundung nur Zustimmungserklärungen der einzelstaatlichen Ministerien vorhergehen, eine Kenntnisnahme und Ermächtigung zur Beurkundung seitens des Staatshaupts sicher unterblieb. Man hat offenbar den § 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, der lautet: »Die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge auftauchen können, gehören im Einverständnis mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen« mißverständlich dahin ausgelegt, daß unter diesen »Verfügungen« die völkerrechtliche Vertretung bei der Vertragschließung zu verstehen sei und daß der Minister des Äußern dadurch berechtigt werde, ohne Ermächtigung des Staatshaupts die rechtsverbindlichen Willenserklärungen abzugeben. Wir haben oben S. 65 ff. dargelegt, daß diese Auslegung mit den übrigen Bestimmungen der Ausgleichsgesetze und mit den Bestimmungen der anderen in beiden Staaten geltenden Staatsgrundgesetze sowie mit Artikel III des gleichzeitig abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses und der in Ausführung dieses Artikels erfolgten Beurkundungen der Handelsverträge nicht vereinbar ist.<sup>255</sup> Nichtsdestoweniger bürge sich diese Aus-

255. Die Praxis wurde eben durchaus nicht einheitlich und folgerichtig gehandhabt. Während man die »Verfügungen« des Ministers des Äußern des § 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes im Sinne der endgültigen Beurkundung, des endgültigen Abschlusses, auslegte, hielt man in der Praxis bei den in Art. III des

legung durch die Duldung seitens des Staatshaups und durch vielfache Übung ein. Die einzelstaatlichen Ministerkollegien übten so die Funktionen des Organs der Vertragschließung aus, sie autorisierten an Stelle des Staatshaups den Minister des Äußern zur Beurkundung, sie erteilten den Beurkundungsauftrag. Diese Vertragskompetenz war in folgerichtiger Auslegung ihrer an sich irigen Begründung faktisch selbstständig und nicht durch Delegation aus der Kompetenz des Staatshaups abgeleitet.<sup>256</sup> In den Vertragsurkunden selbst kommt jedoch diese Tatsache fast nie zum Ausdruck. Hier wurde fast immer durch die Bezeichnung des Auftraggebers zur Beurkundung als »österreichisch-ungarische Regierung« im Singular eine ideelle Einheit aufrechterhalten, der aber durch die Ausschaltung des Staatshaups die reale Grundlage entzogen war. Maßgebend für diese Verschleierung der Tatsachen war wohl die bei zwei der beteiligten Stellen, dem Ministerium des Äußern und dem österreichischen Ministerium vorwaltende Tendenz, die Einheit der völkerrechtlichen Vertretung der Monarchie zu betonen, sowie im allgemeinen die Rücksichtnahme auf den Gleichklang mit der Bezeichnung des auf Seite des Vertragsgegners auftretenden Organs.

Wie schon oben hervorgehoben, lag eine derartige Ausschaltung des Staatshaups durchaus nicht bei allen Verträgen vor, die im Auftrag der »österreichisch-ungarischen Regierung« beurkundet wurden. In einer Reihe von Fällen finden wir auch bei derartigen Verträgen einen Beurkundungsauftrag des Staatshaups. Das Bestehen irgendwelcher Richtlinien inhaltlicher oder staatsrechtlicher Natur, in welchen Fällen der Beurkundungsauftrag vom Staatshaupt auszugehen hatte und in welchen nicht, lässt sich nicht feststellen. Die Ausschaltung des Staatshaups trat auch bei Verträgen ein, für die verfassungsmäßig die parlamentarische Genehmigung erforderlich war.<sup>257</sup> Die Möglichkeit der Ausschaltung des Staatshaups hing der Beurkundung durch die Minister des

---

Zoll- und Handelsbündnisses bezeichneten Verträgen an der Auslegung im Sinne der bloßen Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden fest.

256. Denn die Tatsache einer bestehenden Delegation hätte doch wenigstens in den Vorträgen zum Ausdruck gebracht werden müssen, in denen die Minister des Äußern beim Staatshaupt um Ermächtigung zur parlamentarischen Behandlung von Staatsverträgen ansuchen, die ohne Kenntnis des Staatshaups abgeschlossen worden waren. Vgl. oben Anm. 126 und 252. Meine Ansicht trifft sich in diesem Punkt mit der Pitamics a. a. O. 29.

257. Vgl. die oben Anm. 126 und 252 angeführten Verträge und Verhandlungsakten. Auch in diesem Sinne stellt Art. 66 der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (St. G. B. Nr. 450) ein Novum dar und keine Angleichung an das internationale Herkommen.

Äußern überhaupt an. Sie muß nicht ständig mit ihr verbunden sein, sie kann aber bei diesen Beurkundungen immer vorliegen. Das einzige, was gesagt werden kann, ist, daß die Ausschaltung des Staatshaups bei der einfachen, unmittelbaren Beurkundung durch die Minister in Form von Ministerialerklärungen, Protokollen und Noten häufiger vorkam als bei der zusammengesetzten Beurkundung in Form von Ministerialratifikationen über Unterhändlerurkunden.

So gestaltete sich also praktisch die Ausübung der Vertragskompetenz in Österreich-Ungarn. Wie der entsprechende Vorgang in anderen Staaten war, könnte erst auf Grund der betreffenden internen Verhandlungsakten festgestellt werden. Jedenfalls lagen für alle anderen Staaten mit Ausnahme der Schweiz keine Verfassungsbestimmungen vor, die auch nur die Möglichkeit zu einer gleichartigen irrgen Auslegung boten. In der Schweiz scheinen allerdings auch mitunter der Bundespräsident und der Bundeskanzler im Auftrag des Bundesrats, also der den beiden Ministerkollegien Österreich-Ungarns ungefähr entsprechenden Körperschaft, Verträge ohne vorhergehende Ermächtigung des Staatshaups, der Bundesversammlung, endgültig beurkundet zu haben.<sup>258</sup> Auch hier handelt es sich offenbar um eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse durch eine dem Art. 85, Abs. 5 der Schweizer Verfassung widersprechende Auslegung des Art. 102, Abs. 8 dieser Verfassung (vgl. oben Anm. 60). Für alle anderen Staaten müssen wir uns, solange nicht die Einzelheiten des Beurkundungsvorgangs auf Grund der internen Verhandlungsakten nachgewiesen sind, an den Befund der Vertragsurkunden halten, der wie oben dargelegt den Schluß nahelegt, daß unter »Regierung« die Gesamtheit aller Regierenden, also Staatshaupt und Ministerkollegien, verstanden wird. Sollte sich eine Ausschaltung des Staatshaups auch bei anderen Staaten nachweisen lassen, dann hätten wir eben eine de facto erfolgte Weiterbildung der Rechtsauffassung über die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis vor uns, mit denen die Verfassungen, auch die allerjüngsten mit Ausnahme der österreichischen, nicht Schritt gehalten haben. Jedenfalls ist eine derartige Entwicklung in den Vertragsurkunden

258. Vgl. Anm. 76, 128, 146, 324, 348. Allerdings wird dem Bundesrat mitunter von der Bundesversammlung die Befugnis zum Abschluß von Verträgen ausdrücklich eingeräumt (Wolf, Die schweizerische Bundesgesetzgebung I 12 Anm. 10), wobei es sich jedoch vornehmlich nur um Postverträge handelt (vgl. oben Anm. 191, 192). Vgl. auch Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch IX 734; Pinösch, Die Verteilung der Kompetenzen zum Abschluß von Staatsverträgen in der Schweiz, Dissertation, Leipzig 1906, S. 31, 32; Michon, Les traités devant les chambres a. a. O. 438.

noch nicht zum Ausdruck gekommen. Im Gegenteil. Noch aus der jüngsten Zeit besitzen wir Beispiele, daß der Begriff »Regierung« in einem Zusammenhang gebraucht wird, der deutlich zeigt, daß auch das Staatshaupt inbegriffen ist.<sup>259</sup> Sicher gestellt ist nach den Vertragsurkunden lediglich die Beurkundungsbefugnis des Ministers des Äußern.

## § 22. Die neue österreichische Verfassung

In der Bundesverfassung der Republik Österreich von 1920 wurde nun der Versuch gemacht, die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der »Regierung« auf eine gefestigte staatsrechtliche Grundlage zu stellen. Es muß auf diese Verfassung näher eingegangen werden, weil sie die einzige, auch unter den ganz modernen Verfassungen ist, die sich überhaupt mit der doch schon seit Jahrzehnten in den Vertragsurkunden aller Staaten erkennbaren Verschleierung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis der Staatshäupter abzufinden sucht.

Die beiden ersten österreichischen Verfassungsurkunden zeigen dieses Bestreben noch nicht. Sie lehnen sich im allgemeinen an die als Muster in Betracht kommenden Verfassungen anderer Staaten an. Die provisorische Verfassung vom 19. Dezember 1918 (Deutschösterr. St. G. B. Nr. 139) forderte in § 5 nach Schweizer Muster für alle Verträge die Genehmigung des Staatshaups, der Nationalversammlung, die diese bei bestimmten Verträgen im Plenum, bei den anderen durch den Staatsrat, einen aus ihrer Mitte gewählten, mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betrauten Ausschuß<sup>260</sup> ausübte. »Die Ratifikation erfolgt durch den Präsidenten der Nationalversammlung unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstand des Vertrags nach zuständigen Staatssekretärs.« Andere Beurkundungsarten, geschweige denn eine völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der Staatssekretäre waren nicht vorgesehen. Die zweite österreichische Verfassung vom 14. März 1919 (Deutschösterr. St. G. B. Nr. 180) band zwar den Abschluß von Verträgen mit Ausnahme der Friedensverträge und vielleicht auch der Handels- und Gebietsänderungsverträge,<sup>261</sup> die der Genehmigung des Staatshaups, der National-

259. Die Friedensverträge von Brest-Litowsk von 1918 (K. Strupp, Die Friedensverträge I) nennen als Organe der Vertragschließung die »Regierungen«, die Ratifikation erfolgt durch die Staatshäupter.

260. Gesetz vom 30. Oktober 1918 § 3 (Deutschösterr. St. G. B. 1918 Nr. 1).

261. Dies wird nicht ausdrücklich gesagt und könnte höchstens aus Art. 8 geschlossen werden, der die Bestimmungen des § 5 der Verfassung von 1918, allerdings nur den Abs. 3, übernimmt.

versammlung,<sup>262</sup> unterlagen, nur mehr an die Genehmigung des allerdings von der Nationalversammlung gewählten Kollegiums der Staatssekretäre, der Staatsregierung.<sup>263</sup> Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis wird jedoch auch in dieser Verfassung ausschließlich dem Präsidenten der Nationalversammlung zugewiesen, der namens der Nationalversammlung urkundet (Art. 8). An Beurkundungsarten wird allein diese Ratifikation vorgesehen. Erst die neueste Verfassung vom 1. Oktober 1920 (St. G. B. Nr. 450) unternimmt in Art. 66 den Sprung von der bisher in allen Verfassungen festgesetzten ausschließlichen Vertretungsbefugnis des Staatshaups zu einer vollen Delegation an die Ministerien. Dieser Artikel lautet: «Der Bundespräsident (das Staatshaupt) kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50<sup>264</sup> fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen.» Diese Bestimmungen wurden durch eine Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920 (St. G. B. 1921 Nr. 49) erläutert, die folgenden Wortlaut hat: »Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920 ermächtige ich zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht gemäß Art. 50 des Bundesverfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrats bedürfen, insofern solche Verträge nicht die ausdrückliche Bezeichnung als Staatsverträge führen oder der Vertragsabschluß nicht durch Austausch von Ratifikationsurkunden erfolgt a) die Bundesregierung, soweit solche Verträge in der Form von Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden, b) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Äußeres und, falls das Bundesministerium für Äußeres ressortmäßig zuständig ist, den Bundesminister für Äußeres, soweit solche Verträge in Form von Ressortübereinkommen abgeschlossen werden, c) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister, soweit sich solche Verträge als bloße Verwaltungübereinkommen darstellen.«

Der Grundgedanke dieser Bestimmungen, nämlich die vollständige Delegation der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis des Staatshaups an Minister oder Ministerkollegen, wonach bestimmte

262. Verfassung von 1919 Art. 1: »Die konstituierende Nationalversammlung übernimmt als höchstes Organ des Volks die oberste Gewalt der Republik.«

263. Nach Art. 6 dieser Verfassung gehen »die Geschäfte des Staatsrats und des Staatsradsdirektoriums (oben Anm. 260) auf die Staatsregierung über, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird. Letzteres ist, solange die Verfassung vom 14. März 1919 bestand, nicht geschehen.

264. Dieser lautet: »Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.« Vgl. hierzu auch Anm. 302, 369, 427 und 921.

Verträge dem Staatshaupt vor Abschluß überhaupt nicht zur Kenntnis zu bringen sind, beruht offenbar auf den Erfahrungen der Geschäftspraxis der früheren österreichischen und österreichisch-ungarischen Regierungen. Man ging offenbar von der Auffassung aus, die bei der österreichisch-ungarischen Vertragspraxis beobachteten Erscheinungen seien in einer stillschweigenden Delegation der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis des Staatshaupts an die Regierung begründet und diese stillschweigende Delegation sei ein Ausfluß einer gewohnheitsrechtlichen Weiterbildung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Vertretungsbefugnis gewesen. Beides war, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, nicht richtig, oder ist mindestens aus den Vertragsurkunden nicht nachzuweisen. Die faktisch ausgeübte Vertragskompetenz der österreichischen und der ungarischen Regierung beruhte auf einer irriegen Auslegung der Ausgleichsgesetze, war aber in diesem Sinn selbstständig und nicht delegiert (vgl. oben S. 73 ff.). Sie stellt ferner eine Sonderentwicklung dar, die aus den vielfach ungeklärten Verhältnissen des Dualismus erwachsen ist und keine allgemeine Geltung beanspruchen kann. Denn, wie ich oben § 14 nachzuweisen versucht habe, läßt sich auf Grund des Wortlautes der in Betracht kommenden Vertragsurkunden auf Seite der Vertragsgegner Österreich-Ungarns lediglich die Erteilung eines Beurkundungsauftrags an den Minister des Äußern als gesichert feststellen. Der Gebrauch des Worts »Regierung« gestattet auch die Auslegung, als sei darin das Staatshaupt miteingeschlossen (vgl. oben S. 58 ff.), so daß also eine Delegation nicht vorläge.

Unter derart, wie mir scheint, irriegen Voraussetzungen schuf man offenbar in der Absicht, die neue Bundesverfassung der vermeintlichen Weiterbildung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Vertretungsbefugnis anzupassen, ein System von Delegationen, das der einheitlichen Führung der auswärtigen Politik nicht förderlich sein kann. Diese weitgehenden Delegationen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnisse an Fachminister unter Ausschaltung des Ministers des Äußern ist eine vollkommene Neuerung, die mit der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung nicht übereinstimmt. Verfassungsmäßige Bestimmungen über Vertragschließung, die doch im Rechtsverkehr mit den auswärtigen Staaten beobachtet werden sollen, müssen sich den herrschenden Formen des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und des internationalen Herkommens anpassen. Sonst sind sie undurchführbar. Die anderen Staaten werden sich nicht leicht von der Anwendung der eingelebten Formen abhalten lassen oder sich neue Formen aufzwingen lassen. Ebensowenig ist zu erwarten, daß die anderen Staaten, deren

Verfassungen einzig und allein die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Staatshaups kennen, bei Vertragschließungen mit Österreich eine so weitgehende Delegation dieser Vertretungsbefugnis an die Minister werden eintreten lassen. Als einzige quellenmäßig als Gewohnheitsrecht feststellbare Stellvertretung des Staatshaups konnten wir die Beurkundung über Auftrag durch den Minister des Äußern nachweisen. Der Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter erscheinen allein als anerkannt glaubwürdige Urkundspersonen bei der Vertragschließung, die in Vertretung des Staatshaups oder der Ressortminister deren Willenserklärungen beurkunden können. Die Mitwirkung der Ressortminister bei der Beurkundung ist im allgemeinen eine ganz verschwindende und auf eine bestimmte Art von Verträgen eingeschränkt, die nicht als völkerrechtliche Verträge anzusehen sind. Nach der österreichischen Bundesverfassung bleibt dem Minister des Äußern lediglich die Beurkundung der Ressortübereinkommen, für die er zuständig ist.<sup>265</sup> Ich glaube kaum, daß man von der österreichischen Verfassung aus die gewohnheitsrechtliche Stellung des Ministers des Äußern als einziger anerkannter Urkundsperson im völkerrechtlichen Verkehr wird erschüttern können. Die anderen Staaten werden daran festhalten und bei Beurkundungen mit Österreich auf Gleichartigkeit auch hinsichtlich der Urkundspersonen dringen.

Auch die an und für sich zu billigende Bestimmung, daß bei Verträgen, die der Zustimmung des Nationalrats bedürfen, keine Delegation stattfinden dürfe, entspricht nicht der bisher allgemein eingehaltenen Übung. Wir haben oben Anm. 126 und 252 Beispiele bringen können, daß im Kaisertum Österreich die Ausschaltung des Staatshaups auch bei Verträgen erfolgte, die der parlamentarischen Genehmigung unterlagen.

Im übrigen ist die Terminologie dieser Bestimmungen unklar und operiert mit Begriffen, deren Inhalt keineswegs eindeutig feststeht. Welchen Arten von Verträgen kommt die Bezeichnung »Staatsverträge« eindeutig zu?<sup>266</sup> Es ist längst Gemeingut der Völkerrechtsliteratur, daß hierfür gar keine allgemeine Regel aufgestellt werden kann, daß ganz gleichartige Verträge bald als Staats-

---

265. Welche? Die politischen Verträge sind ja nach Art. 50 der Verfassung ausgeschlossen und müssen vom Staatshaupt vollzogen werden. Es bleibt daher für die Mitwirkung des Ministers des Äußern bei der Beurkundung nur ein geringer Spielraum.

266. Es ist hier nicht der Ort in eine eingehende Beantwortung dieser Fragen einzugehen. Es müßte ein großer Teil der bisherigen Ausführungen dieses Hauptstückes wiederholt werden.

verträge, bald als Übereinkommen bezeichnet werden und daß die Bezeichnung (Staatsvertrag, traité, oder Übereinkunft, convention usf.) für die rechtliche Beurteilung eines völkerrechtlichen Vertrags gar nichts austrägt (vgl. oben S. 35). Ebenso wenig hat die Tatsache, daß die endgültige Vollziehung durch Austausch von Ratifikationsurkunden erfolgt, für die Beurteilung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis irgendeine Bedeutung. Wir wissen, daß auch die Minister des Äußern im Auftrag der Staatshäupter oder der »Regierungen« immer und immer Ratifikationsurkunden über Verträge verschiedensten Inhalts ausstellten (vgl. oben Anm. 82 bis 124), ja daß ausgesprochene Verträge von Staatsanstalten von den Ministern des Äußern ratifiziert wurden (oben Anm. 195). Welche gewohnheitsrechtlich oder durch internationales Herkommen anerkannte eindeutige »Form« haben ferner die »Regierungsübereinkommen«, die »Ressortübereinkommen«, die »Verwaltungsübereinkommen«? Wir haben oben Anm. 82 bis 124 an zahlreichen Beispielen gezeigt, daß sämtliche Formen der Beurkundung von der zusammengesetzten Beurkundung durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation der Staatshäupter bis zum einfachen Notentausch für alle diese Übereinkünfte ziemlich unterschiedslos angewendet werden. Welcher Unterschied besteht zwischen »Regierungsübereinkommen«, »Ressortübereinkommen« und »Verwaltungsübereinkommen«?<sup>267</sup> Wer urkundet für die Bundesregierung?<sup>268</sup> usf. — Gerade die neue österreichische Verfassung zeigt, von welch großer praktischer Bedeutung eine genaue Feststellung des tatsächlich bestehenden internationalen Herkommens und des

267. Von der Einbürgerung eines gleichmäßigen Sprachgebrauchs für diese Begriffe in amtlichen und wissenschaftlichen Ausführungen sind wir noch weit entfernt. Es sind eigentlich noch nicht einmal die Anfänge dazu vorhanden. Sollen unter »Verwaltungsübereinkommen« die Verträge zwischen Staatsanstalten verschiedener Staaten über ihre Beziehungen untereinander zu verstehen sein (oben Anm. 189 ff.), unter »Ressortübereinkommen« Verträge zwischen Fachministern, in denen Verpflichtungen über diese Beziehungen hinaus eingegangen werden (oben S. 55)? Eine andere Unterscheidungsmöglichkeit vermag ich nicht zu finden. Die erstgenannten sind dann eben keine Staatsverträge, die letztgenannten wurden nach der bisherigen internationalen Praxis wohl von den Fachministern durch Führung der Verhandlungen und mitunter auch durch Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden vorbereitet, die endgültige Beurkundung erfolgte jedoch immer durch die Staatshäupter oder die auswärtigen Ämter. Unter »Regierungsübereinkommen« sollen wohl jene Verträge verstanden werden, in denen die Regierungen als Organe der Vertragschließung bezeichnet werden (oben § 17). Auch für diese läßt sich, wie wir oben nachgewiesen haben, keine bestimmte Abgrenzung nach Inhalt oder Rechtswirksamkeit geben.

268. Nach der bisherigen internationalen Praxis wohl der Minister des Äußern. Aus den eben wiedergegebenen Bestimmungen geht dies nicht hervor, eher ließe sich daraus ein Beiseitestellen des Ministers für Äußeres schließen.

Standes der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung ist und wie wenig Klarheit über viele fort und fort verwendete Begriffe besteht. Eine festere Grundlage hiefür kann nur durch umfassende Untersuchung der Verhandlungsakten und der Vertragsurkunden selbst erreicht werden.

### Dritter Abschnitt

## Beurkundung und parlamentarisches Genehmigungsrecht

### § 23. Die bisherigen Lehrmeinungen

Als Aussteller der Vertragsurkunden, als gewohnheitsrechtlich anerkannte glaubwürdige Urkundspersonen für die Beurkundung der staatlichen Willenserklärungen erscheinen somit die Staatshäupter sowie die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter im Ausland, die ersteren auf Grund ihrer staats- und völkerrechtlichen Stellung, die letzteren auf Grund ihres Amtsrechts über einen vom Staatshaupt erteilten Auftrag. Durch diese Personen werden die Erklärungen des staatlichen Willens beurkundet. Der Nachweis der nach den Verfassungen vieler Staaten für die Gültigkeit der Staatsverträge erforderlichen parlamentarischen Genehmigung wird bei der Beurkundung nicht verlangt. Dies läßt sich an der Hand der Vertragsurkunden als Gewohnheitsrecht feststellen.

Es ist notwendig, gerade diese Feststellungen eingehender zu besprechen, da sie meiner Ansicht nach von Wichtigkeit für die Lösung der Frage der rechtlichen Bedeutung der parlamentarischen Genehmigung von Staatsverträgen ist. Diese hat in der Literatur wohl von allen Fragen des Vertragsrechts die eingehendste Behandlung erfahren.<sup>269</sup> Die wichtigsten der über diesen Gegenstand aufgestellten Lehrmeinungen sind folgende.

269. Die wichtigste Literatur ist zusammengestellt bei: E. Meier, Über den Abschluß von Staatsverträgen, 1874; P. Laband, Deutsches Staatsrecht 5. Aufl., II, 125ff., 142; F. Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen 54ff.; Michon, Les traités devant les chambres, Paris 1901; Anzilotti, Volontà e responsabilità nella stipulazione dei trattati internazionali (Rivista di diritto internazionale V, 1910); Schoen, Die völkerrechtliche Bedeutung staatsrechtlicher Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter beim Abschluß von Staatsverträgen (Zeitschr. f. Völker- und Bundesstaatsrecht V, 400ff.); E. Radnitzky, Über den Anteil des Parlaments an Staatsgesetz und Staatsvertrag (Jahrb. d. öffentl. Rechts V, 49); M. Fleischmann im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, 511; L. Pitamic, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Österreich (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg.

Die sogenannte völkerrechtliche Theorie behauptet, daß die parlamentarische Zustimmung zur rechtlichen Vollziehung, zur völkerrechtlichen Gültigkeit des Vertrags notwendig sei, daß also hiezu die Willenserklärung des Staatshaupts nicht genüge, sondern die Willenserklärung des Parlaments hinzutreten müsse.<sup>270</sup> Im Gegensatz hiezu behauptet die staatsrechtliche Theorie, daß die parlamentarische Mitwirkung nur zur staatsrechtlichen Durchführung des Vertrags, nicht aber zur völkerrechtlichen Gültigkeit notwendig sei, daß also dem Staatshaupt die Vertretungsbefugnis unbeschränkt zukomme und daß alle von ihm für den Staat abgegebenen Willenserklärungen diesen nach außen binden, ohne Rücksicht auf das durch die Verfassungen festgesetzte Mitwirkungsrecht der Parlamente.<sup>271</sup> Zu diesen in direktem Gegensatz zueinander stehenden Theorien wurden mehrfach vermittelnde Theorien aufgestellt. Die verbreitetste ist die sogenannte bedingte völkerrechtliche Theorie, die in der Willenserklärung des Parlaments zwar eine Rechtsbedingung für das Zustandekommen des Vertrags erblickt, einen ohne solche Willenserklärung abgeschlossenen Vertrag jedoch nicht als absolut, sondern als relativ ungültig erklärt, da er durch die nachfolgende Willenserklärung des Parlaments volle Gültigkeit erlangen könne.<sup>272</sup> Eine weitere, vermittelnde Theorie ist in jüngster Zeit von Anzilotti<sup>273</sup> aufgestellt worden. Dieser gibt in Übereinstimmung mit der völkerrechtlichen Theorie zu, daß eine Erklärung des Staatshaupts, die ohne die von der Verfassung geforderte Mitwirkung des Parlaments abgegeben ist, nicht als eine Erklärung des staatlichen Willens angesehen werden könne. Doch fügt er hinzu, daß es nicht Sache des Vertragsgegners ist, nachzuprüfen, ob die ihm übermittelte Willenserklärung des Staatshaupts unter Erfüllung aller verfassungsmäßigen Vorbedingungen zustande gekommen sei. Nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht muß der Vertragsgegner die vom Staatshaupt ausgestellten Urkunden als Erklärungen des staatlichen Willens ansehen.<sup>274</sup> Wird eine solche Urkunde unter

---

von E. Bernatzik und E. v. Philippovich XII) 31ff. In diesen Werken ist auch das Für und Wider der einzelnen Lehrmeinungen ausführlich erörtert, so daß wir uns mit den zum Verständnis des Beurkundungsvorgangs notwendigen Feststellungen begnügen können.

270. Meier, Über den Abschluß von Staatsverträgen, 1874. Die übrigen Vertreter dieser Lehrmeinung sind behandelt bei Schoen 407, Radnitzky 49, Pitamic 32.

271. Über die Vertreter dieser Lehrmeinung s. Schoen 400, 408, Pitamic 33.

272. Vgl. Wegmann 73, Schoen 414 Anm. 1, Pitamic 32.

273. S. oben Anm. 269, Schoen 400.

274. Eine ähnliche Beobachtung konnten wir oben § 14 hinsichtlich der Beurkundungsbefugnis der Minister machen.

Mißachtung der verfassungsmäßigen Vorbedingungen ausgestellt, so verletzt die Urkundsperson damit wohl das Völkerrecht. Der Vertrag selbst jedoch ist als rechtsgültig zustandegekommen zu betrachten.

#### § 24. Ungleichartigkeit der Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen

Schon diese Gegenüberstellung der vorhandenen Lehrmeinungen zeigt, daß die Art der Rückwirkung des parlamentarischen Genehmigungsrechts auf die Beurkundung nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der ganzen Frage ist. Wenn wir dieser Frage näher treten, können wir zunächst die allgemeine Beobachtung machen, daß einer großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Verfassungsbestimmungen der einzelnen Staaten eine weitgehende, sich auf fast alle Staaten erstreckende Gleichförmigkeit der Beurkundung gegenübersteht, daß also die Verschiedenheit der Verfassungsbestimmungen nur wenig Rückwirkung auf die Beurkundung hat.

Zur näheren Erläuterung dieser Behauptung möchte ich vorerst einen kurzen Überblick über die verschiedenen Verfassungsbestimmungen geben. Wir haben zunächst Verfassungen, in denen die parlamentarische Genehmigung bei der Vertragschließung überhaupt nicht gefordert wird. Das Staatshaupt gibt die Willenserklärung ab oder beauftragt die Organe des auswärtigen Amtes mit deren Beurkundung. Die Genehmigung des Parlaments ist weder vor noch nach Abgabe der Willenserklärung erforderlich. Dies ist vor allem in England der Fall. Das englische Parlament wirkt nur indirekt mit, soweit die Durchführung einzelner Bestimmungen des Vertrags die Erlassung eines Gesetzes fordert.<sup>275</sup> Nicht einmal die Gegenzeichnung der Vertragsurkunden durch den verantwortlichen Minister wird verlangt und unterbleibt daher regelmäßig.<sup>276</sup> Ein unmittelbares Mitwirkungsrecht der Vertretungskörper an der Vertragschließung ist ebenfalls fremd den Verfassungen von Baden 1818,<sup>277</sup> Bayern 1818,<sup>278</sup> Braunschweig 1832,<sup>279</sup> Hessen

1.

275. Michon 311.

276. So in allen, im Wiener Staatsarchiv erliegenden englischen Vollmachten und Ratifikationsurkunden. Vgl. oben Anm. 74, unten Anm. 454, 455, 492 und § 81 Anm. 995.

277. Posener 68, Fleischmann 511.

278. Posener 123, Max v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, neubearbeitet von J. v. Großmann und R. Piloty II (Das öffentliche Recht der Gegenwart XXII, Tübingen 1913) S. 630.

279. Posener 140 (Art. 7). Vgl. auch Wegmann 97.

1828,<sup>280</sup> und Sachsen 1831<sup>281</sup> und den sich offenbar an das englische Vorbild anlehnden Verfassungen von Japan 1889,<sup>282</sup> Norwegen 1905,<sup>283</sup> und Schweden 1909.<sup>284</sup> Auch in der russischen Verfassung von 1905<sup>285</sup> fehlt jeglicher Hinweis auf ein parlamentarisches Mitwirkungsrecht.

Eine große Anzahl von Verfassungen fordert die parlamentarische Genehmigung für Verträge bestimmten Inhalts. Es ist dies vor allem die belgische Verfassung 1831,<sup>286</sup> deren Bestimmungen teils unverändert teils nur unwesentlich umgeformt in die Verfassungen von Frankreich 1875,<sup>287</sup> Italien 1848,<sup>288</sup> Österreich 1867,<sup>289</sup> Preußen 1850,<sup>290</sup> Spanien 1876<sup>291</sup> und der Türkei 1909<sup>292</sup> übergegangen sind. Ähnliche Begrenzungen auf Verträge bestimmten Inhalts kennen auch die deutsch-österreichischen Verfassungen von 1918 und 1919, die aber hier nicht in Betracht kommen, da nach diesen Verfassungen die Nationalversammlung nicht als neben dem Staatshaupt stehender Vertretungskörper, sondern selbst als Staatshaupt anzusehen ist.<sup>293</sup>

Andere Verfassungen fordern die Zustimmung des Parlaments für Verträge über alle Angelegenheiten, die verfassungsmäßig zu ihrer Regelung eines Gesetzes bedürfen, so die Verfassungen des Deutschen Reichs 1871<sup>294</sup> und 1919,<sup>295</sup> Bayerns 1919,<sup>296</sup> Sachsen 1919,<sup>297</sup> Griechenlands 1864,<sup>298</sup> Luxemburgs 1868,<sup>299</sup> der

280. Posener 242.

281. Ebenda 364.

282. Posener 926 Art. 13.

283. Posener 725 Art. 26 und 731 Art. 75. Nach Art. 75 kommt dem Storthing lediglich das Recht zu, sich die Bündnisse und Traktate mitteilen zu lassen.

284. Nach Art. 12 und 13 (Posener 820) wird nur die Zustimmung des Staatsrats gefordert. In den Artikeln 58, 76 und 78 handelt es sich nur um die nachträgliche gesetzliche Durchführung einzelner Regierungshandlungen, die auch den Gegenstand von Staatsverträgen bilden können.

285. Dareste II 152 Art. 13.

286. Dareste II 85. Art. 68 lautet: Les traités de commerce et ceux qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Belges. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

287. Dareste I 15 § 8.

288. Dareste I 674 Art. 5.

289. R. G. B. 1867 Nr. 145 Art. 6, Nr. 141 § 11.

290. Posener 326 Art. 48.

291. Dareste I 705.

292. Dareste II 324, 325 Art. 7.

293. Vgl. oben § 22.

294. Laband II 136 Art. 11.

295. Bornhak, Die Verfassung des Deutschen Reichs S. 38 Art. 45.

296. Jahrb. d. öffentl. Rechts IX 157 Art. 50 (etwas unklar).

297. Ebenda 170 Art. 13.

298. Dareste II 305 Art. 32.

299. Dareste I 156 Art. 37.

Niederlande 1887,<sup>300</sup> Serbiens 1903<sup>301</sup> und Österreichs 1920.<sup>302</sup>  
Ähnliche Bestimmungen haben auch die Verfassungen von  
Bremen,<sup>303</sup> Lübeck,<sup>304</sup> Württemberg 1879<sup>305</sup> und Dänemark  
1866.<sup>306</sup>

Den beiden letztgenannten Gruppen von Verfassungen ist gemeinsam, daß das parlamentarische Genehmigungsrecht nur für einen sachlich abgegrenzten Kreis von Verträgen ausgesprochen ist. Bei allen Verträgen, die außerhalb dieses Kreises liegen, wird eine parlamentarische Mitwirkung teils überhaupt nicht gefordert, teils wird nur eine einfache Mitteilung vorgeschrieben, meist mit dem nach dem Muster der belgischen Verfassung hinzugefügten Vorbehalt, daß eine solche Mitteilung nur dann erfolgen soll, wenn es das Staatsinteresse gestattet.<sup>307</sup>

Alle übrigen Verfassungen setzen die parlamentarische Mitwirkung für alle Verträge ohne Unterschied des Inhalts fest, so die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika 1787,<sup>308</sup> von Uruguay 1829,<sup>309</sup> Chile 1833 und 1893,<sup>310</sup> Portugal 1852,<sup>311</sup> Argentinien 1860,<sup>312</sup> Peru 1860,<sup>313</sup> Paraguay 1870,<sup>314</sup> Mexiko 1874,<sup>315</sup> Salvador 1886,<sup>316</sup> Brasilien 1891,<sup>317</sup> Panama 1904,<sup>318</sup> Venezuela 1904<sup>319</sup> und Nikaragua 1905,<sup>320</sup> außerdem von Hamburg 1879,<sup>321</sup> Baden

300. Posener 711 Art. 59.

301. Dreste II 266 Art. 52.

302. St. G. B. 1920 Nr. 450 Art. 50, oben § 22 und Anm. 264.

303. Posener 197 Art. 58.

304. Posener 274 Art. 50.

305. Posener 543 Art. 85.

306. Dreste II 7 Art. 18.

307. Belgien 1831 Art. 68, Italien 1848 Art. 5, Griechenland 1864 Art. 32, Ungarn (Gesetzartikel XII § 8 von 1867, Zolger a. a. O. 90), Luxemburg 1868 Art. 37, Frankreich 1875 Art. 8, Niederlande 1887 Art. 59, Serbien 1903 Art. 13, Norwegen 1905 Art. 75 wie oben.

308. Posener 1357 Art. II Sekt. 2. Vgl. Michon 446.

309. Posener 1316 Art. 17 Ziffer 7.

310. Verfassung von 1833 Art. 81 Ziffer 19 (J. V. Lastarria, Elementos de derecho publico de Chile, 3. Aufl., I, Gante 1865, S. 365), Verfassung von 1893 Art. 73 Ziffer 19 (Posener 1059).

311. Dreste II 50 Art. 75.

312. Posener 989 Art. 27, 67 Ziffer 19 und 21, 86 Ziffer 14.

313. Posener 1288 Art. 59 Ziffer 15, 16, Art. 94 Ziffer 11.

314. Posener 1276 Art. 72, 102.

315. Posener 1225 Art. 72.

316. Posener 1305 Art. 68 Ziffer 29, 91 Ziffer 6 und 7.

317. Dreste II 634 Art. 34 Ziffer 11 und 12, Art. 48 Ziffer 7 und 16.

318. Posener 1256 Art. 65 Ziffer 6 und 7, Art. 73 Ziffer 3.

319. Posener 1340 Art. 12.

320. Posener 1240 Art. 62 Ziffer 19 und 28, Art. 80 Ziffer 2, 11 und 27.

321. Posener 209 Art. 22, 62.

1919<sup>322</sup> und der Schweiz 1874.<sup>323</sup> Doch sind die Bestimmungen der beiden letztgenannten Verfassungen hier nicht in Betracht zu ziehen, da in diesen ebenso wie in der deutschösterreichischen und vielleicht auch in der bayrischen Verfassung von 1919 die Bundesversammlung oder der Landtag als Staatshäupter erklärt werden.<sup>324</sup>

Wir sehen also, daß die Verfassungen hinsichtlich des materiellen Umfangs des parlamentarischen Mitwirkungsrechts sehr voneinander abweichen. Dasselbe ist der Fall bei den Bestimmungen über die rechtliche Bedeutung der parlamentarischen Mitwirkung. Diese zeichnen sich meist nicht durch große Klarheit aus.

Die Verfassungen des belgischen Systems und einzelne diesem nahestehende Verfassungen begnügen sich mit der Feststellung, die betreffenden Verträge sollten erst nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften »Gültigkeit (effet)« haben.<sup>325</sup> Andere Verfassungen zählen unter den Befugnissen der gesetzgebenden Körperschaften das Recht zur »Genehmigung oder Verwerfung«,<sup>326</sup> ja sogar zur »Ratifikation«<sup>327</sup> der Verträge auf. Alle diese Bestimmungen können uns der Entscheidung der Frage, ob die parlamentarische Genehmigung zur völkerrechtlichen Gültigkeit der Verträge erforderlich ist oder nicht, nicht näher bringen. Sie stellen nicht einmal klar, ob die parlamentarische Genehmigung vor oder nach der Beurkundung zu erfolgen hat.

Andere Verfassungen sprechen sich über diesen Punkt deutlicher aus, ohne jedoch die üblichen Arten der Beurkundung in Betracht zu ziehen und ohne die Rückwirkung der parlamentarischen Genehmigung auf den Beurkundungsvorgang eindeutig klarzulegen. Zu diesen gehören die Verfassungen, nach denen das Staatshaupt die parlamentarische Genehmigung vor dem »Ab-

322. Jahrb. d. öffentl. Rechts IX 199 § 29. Vielleicht auch Bayern, oben Anm. 296.

323. Posener 853 Art. 85 Abs. 5.

324. Vgl. Anm. 76, 128, 146, 258, 262, 296, 348.

325. Belgische Verfassung Art. 68, griechische Verfassung Art. 32, italienische Verfassung Art. 5, luxemburgische Verfassung Art. 37, deutsche Verfassung 1870 Art. 11, französische Verfassung § 8, österreichische Verfassung R. G. B. 1867 Nr. 145 Art. 6, preußische Verfassung Art. 48, serbische Verfassung Art. 52. Vgl. oben Anm. 286 ff.

326. Verfassungen von Argentinien Art. 67 Ziffer 19, Bremen Art. 58, Österreich 1867 R. G. B. Nr. 141 § 11, Nr. 146 § 1 a, Paraguay Art. 72 Ziffer 18.

327. Verfassungen von Nikaragua Art. 80 Ziffer 11, Mexiko Art. 85 (Posener 1216), Salvador Art. 68 Ziffer 29. Hier ist »Ratifikation« jedoch nicht in dem im völkerrechtlichen Sprachgebrauch üblichen Sinn, sondern einfach in der Bedeutung von Bestätigung gebraucht. Die Ratifikation von Staatsverträgen wird auch nach diesen Verfassungen durch die Staatshäupter vollzogen.

schluß « einzuholen hat.<sup>328</sup> Da unter »Abschluß« oft auch die bloße Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde verstanden wird (oben Anm. 13), so sind auch hier gewisse Zweifel möglich. Diese Zweifel sind wohl in anderen Verfassungen beseitigt, die festsetzen, daß die Ratifikation der Verträge erst nach der parlamentarischen Genehmigung erfolgen dürfe.<sup>329</sup> Dafür ist in diesen Verfassungen wieder für die einfache, unmittelbare Beurkundung keine Vorsorge getroffen, die ja auch bei Verträgen vorkommt, welche der parlamentarischen Genehmigung unterliegen (vgl. oben Anm. 126, 252 u. 257).

### § 25. Gleichförmige Behandlung und geringe Berücksichtigung des parlamentarischen Genehmigungsrechts in den Urkunden

Dieser Verschiedenartigkeit der Verfassungsbestimmungen der einzelnen Staaten über die parlamentarische Mitwirkung steht eine ziemlich gleichförmige Behandlung dieser Mitwirkung in den Vertragsurkunden gegenüber. Wie verschieden auch die Verfassungsbestimmungen der miteinander vertragschließenden Staaten über die parlamentarische Genehmigung sind, in der Beurkundung kommt diese Verschiedenheit gar nicht oder nur in untergeordneter Weise zum Ausdruck. Überhaupt ist von einer Berücksichtigung des parlamentarischen Mitwirkungsrechts in den Vertragsurkunden wenig zu bemerken.

Diese Beobachtung ist von großer Wichtigkeit für die Beurteilung der Frage, ob die parlamentarische Genehmigung zur völkerrechtlichen Gültigkeit eines Vertrags erforderlich ist oder nicht. Denn nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht genügt zum gültigen Abschluß eines Staatsvertrags der Austausch von Geschäftsurkunden der Staatshäupter oder der von ihnen beauftragten Urkundspersonen (vgl. oben § 1, 2, 8, 14). Dieses Gewohnheitsrecht ist durch ununterbrochene Übung seit dem 12. Jahr-

328. Verfassungen von Brasilien Art. 48 Ziffer 16, Dänemark Art. 18, Lübeck Art. 50 Ziffer. 9, der Türkei Art 7. In diesem Sinn ist wohl auch die Bestimmung der Verfassung von Peru Art. 94 Ziffer 11 auszulegen, die lautet: Son atribucion del Presidente de la Republica . . . celebrar tratados poniendo en ellos la condicion expresa de que seran sometidos al Congreso para los efectos de la atribucion 16 art. 59 (in dem das Genehmigungsrecht des Kongresses vorbehalten wird). Allerdings ist hier nicht klar ersichtlich, ob der Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung in der Unterhändlerurkunde oder erst in der Ratifikation zu machen ist.

329. Chile Art. 73 Ziffer 19, Hamburg Art. 22, Niederlande Art. 59, Panama Art. 65, Portugal Art. 75, Spanien Art. 55, Uruguay Art. 81, Venezuela Art. 52 Ziffer 12.

hundert<sup>330</sup> also lange vor dem Aufkommen der parlamentarischen Verfassung festgestellt. Die Einführung des parlamentarischen Genehmigungsrechts hat in vielen Staaten darin keine Änderung bewirkt. Nach wie vor werden die Verträge durch den Austausch der Urkunden der Staatshäupter vollzogen. Durch den Austausch erkennt jede Vertragspartei die Urkunde der Gegenpartei als einzige gültige Erklärung des staatlichen Willens über den Vertrag an. Der Nachweis anderer Urkunden wird niemals gefordert, andere Urkunden wirken nicht beim Rechtsgeschäft mit, auch nicht etwa Bescheinigungen über die parlamentarische Genehmigung. Die ausgetauschten Urkunden der Staatshäupter stellen also den rechtlichen Bestand des Vertrags dar und nichts außer ihnen. Nur auf ihnen beruht die völkerrechtliche Gültigkeit, sie sind das einzige, im völkerrechtlichen Verkehr zulässige Beweismittel über den formellen und materiellen Inhalt des Vertrags. Der parlamentarischen Genehmigung kann nur die Bedeutung für die völkerrechtliche Gültigkeit beigemessen werden, die sich aus den über den Vertrag ausgestellten Urkunden entnehmen läßt.

Wenn wir nun die Stellen der Vertragsurkunden, in denen von der parlamentarischen Mitwirkung die Rede ist, richtig verstehen wollen, so müssen wir uns stets die rechtliche Bedeutung vor Augen halten, die der betreffenden Urkunde beim Abschluß zukommt. Wir haben demnach oben § 3 zwischen einer zusammengesetzten (mittelbaren) und einer einfachen (unmittelbaren) Beurkundung unterschieden. Bei ersterer führen schon die vorbereitenden Handlungen zur Ausstellung von Urkunden, der Vollmachten und der Unterhändlerurkunden, der Abschluß wird wieder durch besondere Urkunden vollzogen, die Ratifikationen. Bei letzterer findet der Abschluß seinen Niederschlag in einer einzigen Urkunde. Die Beobachtungen, die wir nun hinsichtlich der Rückwirkung des parlamentarischen Genehmigungsrechts auf die Beurkundung machen können, sind folgende.

Beginnen wir mit der zusammengesetzten Beurkundung. Sie wird eingeleitet durch die Ausstellung der Vollmachten,<sup>331</sup> durch die die Unterhändler zur Führung der Verhandlungen ermächtigt werden. Diese Vollmachtsurkunden zeigen fast alle ein schon seit dem 13. Jahrhundert so ziemlich in seiner heutigen Form ausgebildetes und für alle Staaten fast gleichartiges Formular und enthalten meist ausdrücklich das Versprechen des Staatshaupts, das von den Unterhändlern erzielte Verhandlungsergebnis, die

330. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914 S. 458 und oben § 3.

331. Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge S. 36; Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 459 und unten § 33 bis 43.

Unterhändlerurkunde, zu ratifizieren (vgl. unten § 41). Dieses Versprechen stammt also aus der vorkonstitutionellen Zeit. Es wurde aber auch nach Einführung der parlamentarischen Verfassung unverändert beibehalten.<sup>332</sup> Das Versprechen wird in der Regel durch gewisse Vorbehalte eingeschränkt, es wird die Einhaltung der Instruktionen, weiterer Befehle usf. vorbehalten, niemals jedoch die parlamentarische Genehmigung, wie es doch nach dem Wortlaut vieler Verfassungen zu erwarten wäre.

Ebenso läge es nahe, daß in den Unterhändlerurkunden regelmäßig Bestimmungen über die parlamentarische Genehmigung wiederkehrten, wenn man diese wirklich als gewohnheitsrechtlich festgesetzte Vorbedingung der völkerrechtlichen Gültigkeit auffaßte.<sup>333</sup> Ich erinnere nur daran, mit welcher Regelmäßigkeit in allen Unterhändlerurkunden die Ratifikation des Staatshaupts vorbehalten wird, die ein unbestrittenes Erfordernis der völkerrechtlichen Gültigkeit ist. Demgegenüber finden wir in den Unterhändlerurkunden nur ausnahmsweise Hinweise auf die parlamentarische Genehmigung.

Kaum der zwanzigste Teil aller Unterhändlerurkunden über österreichisch-ungarische Verträge 1867 bis 1911, die nach der Verfassung der betreffenden Staaten der parlamentarischen Zustimmung bedurften, enthält einen derartigen Hinweis.<sup>334</sup> Und auch die meisten dieser Hinweise sind nicht geeignet, die völkerrechtliche Theorie zu stützen. Wir können hier folgende Fassungen unterscheiden.

---

332. Beispiele von Originalvollmachten zu Verträgen, die nach den Verfassungen der betreffenden Staaten der parlamentarischen Mitwirkung unterlagen: Belgien 1872 XII 13, Frankreich 1854 XII 22, Österreich-Ungarn 1906 IX 19, 1918 V 7, Preußen 1899 VI 21, Niederlande 1855 XII 29, Sardinien 1851 X 18, Serbien 1892 VIII 9, Südafrikanische Republik 1892 VI 13, im Wiener Staatsarchiv.

333. Vgl. unten § 66b und 87. Man kann dem Wortlaut der Unterhändlerurkunden nicht, wie Pitamic a. a. O. 47 tut, jegliche Bedeutung für die Beurteilung dieser Frage absprechen, weil durch sie das Rechtsgeschäft nicht vollzogen wird. Denn erstens erwachsen die Bestimmungen der Unterhändlerurkunden durch die nachträgliche Ratifikation zu Rechtskraft und zweitens könnten gerade in den Unterhändlerurkunden Bestimmungen über die weiteren Stadien des Vertragsschlusses bis zur endgültigen Beurkundung getroffen werden, wie dies hinsichtlich der Ratifikation fast immer geschieht.

334. Das österreichisch-ungarische Vertragsmaterial ist in dieser Hinsicht allgemein beweiskräftig (vgl. oben § 4), da ja auch die Vertragsgegner Österreich-Ungarns in 95 Prozent aller Fälle nicht auf der Einschaltung derartiger Klauseln bestanden. Diese Einschaltung ist also nicht ständig geübter Brauch, wie Lambermont auf der Berliner Kongokonferenz am 23. Februar 1885 (2. S., X 362) behauptete.

Die am wenigsten weitgehende setzt lediglich die Verpflichtung fest, den Vertrag den Parlamenten zur Genehmigung vorzulegen. Dies wird entweder ohne weiteren Beisatz festgesetzt<sup>335</sup> oder es wird vereinbart, die Gesetze der vertragschließenden Staaten mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang zu bringen und den Parlamenten Maßregeln zur Ausführung der Vereinbarungen vorzuschlagen.<sup>336</sup> Nach dem Wortlaut dieser Klauseln wird die parlamentarische Zustimmung nur zur staatsrechtlichen Durchführung, nicht aber zur völkerrechtlichen Gültigkeit des Vertrags gefordert. Es wird nur die Einbringung der zur Durchführung notwendigen Vorlagen ausbedungen, ohne daß die Entscheidung des Parlaments über diese Vorlagen irgendwie als Vorbedingung für das rechts-gültige Zustandekommen des Vertrags erklärt würde.<sup>337</sup>

Verwandte Klauseln in anderen Verträgen fordern zwar die parlamentarische Genehmigung, erkennen ihr aber ganz ausdrücklich nur Bedeutung für die staatsrechtliche Durchführung zu.<sup>338</sup> Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung der Art. 122 der Algecirasakte von 1906 IV 7: *Au cas où les mesures législatives spéciales qui dans certains pays seraient nécessaires pour assurer l'application à leurs nationaux résidant au Maroc de quelquesunes des stipulations du présent Acte général n'auraient pas été adoptées avant la date fixée pour la ratification, ces stipulations ne deviendraient applicables en ce qui les concerne, qu'après que les mesures législatives ci-dessus visées auraient été promulguées.* Die Ratifikation soll also durch diese Umstände nicht verzögert werden, sondern lediglich nur die Durchführung.

Wieder andere Klauseln setzen den Zeitpunkt der parlamentarischen Zustimmung als Termin für den Beginn der Wirksamkeit

335. Z. B. 1880 IV 9 Art. 21, 1885 III 18 Art. 7.

336. Z. B. 1884 III 14 Art. 12 (Schutz der Unterseekabel), 1906 VII 6 Art. 27 (Revision der Genfer Konvention), 1910 V 4 (Bekämpfung des Mädchenhandels). Hier handelt es sich um Verträge, an denen eine große Zahl von Staaten beteiligt war, so daß diese Klauseln wohl als Äußerung einer gemeinsamen internationalen Rechtsauffassung angesehen werden können.

337. Derartigen Bestimmungen der Unterhändlerurkunden kann besondere faktische Bedeutung zukommen, wenn als Unterhändler verantwortliche Minister tätig sind (vgl. oben Anm. 166), die somit eine persönliche Verpflichtung übernehmen können, die Genehmigung der Parlamente durchzusetzen. Eine völkerrechtliche Bindung der Staaten findet jedoch durch solche Bestimmungen nicht statt. Die Ablehnung durch die Parlamente kann nur die Wirkung haben, daß dann das betreffende Ministerium zurücktreten muß. Vgl. oben Anm. 236 und Anm. 1051.

338. Z. B. die ebenfalls von zahlreichen Staaten unterzeichneten Verträge 1857 III 14 Art. 7, 1861 VI 22 Art. 6, 1865 V 31 Art. 6, außerdem 1885 III 14, 1889 II 13, 1896 VI 25.

des Vertrags fest. Der Beginn der Wirksamkeit ist jedoch nicht zu verwechseln mit dem rechtsgültigen Abschluß. Der Abschluß erfolgt durch den Austausch der Ratifikationen, dessen Zeitpunkt in den in Betracht kommenden Verträgen neben dem Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit besonders vorgesehen und nicht an die parlamentarische Zustimmung geknüpft ist.<sup>339</sup> Der Beginn der Wirksamkeit wird überhaupt in vielen Verträgen auf einen anderen Zeitpunkt verlegt als der Austausch der Ratifikationen, so auf einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Austausch der Ratifikationen<sup>340</sup> oder auf ein bestimmtes Tagesdatum<sup>341</sup> oder auf den Tag der amtlichen Kundmachung<sup>342</sup> oder auf den Zeitpunkt des Eintreffens gewisser sachlicher Voraussetzungen,<sup>343</sup> ja des Beginns der Wirksamkeit anderer Verträge.<sup>344</sup> In vereinzelten Fällen kommt es sogar vor, daß der Beginn der Wirksamkeit auf einen Zeitpunkt vor Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde verlegt wird, so daß der Vertrag rückwirkende Kraft erhält.<sup>345</sup> Durch die Festsetzungen über den Termin des Inkrafttretens eines Vertrags wird das Zustandekommen eines Vertrags nicht berührt, sondern lediglich die Durchführung. Auch diese Klauseln setzen daher die parlamentarische Genehmigung in Beziehung zur Durchführung und nicht zum Abschluß des Vertrags.

Zugunsten der völkerrechtlichen Theorie könnten etwa diejenigen Unterhändlerurkunden ins Treffen geführt werden, die bestimmen, daß die Ratifikation erst nach der parlamentarischen Genehmigung zu erfolgen habe.<sup>346</sup> Hier wird die endgültige Beurkundung von der parlamentarischen Mitwirkung abhängig gemacht. Diese Bestimmungen kommen jedoch viel zu selten vor (1 Prozent aller untersuchten österreichisch-ungarischen Verträge, also ein Fünftel aller Verträge, in denen das parlamentarische Mitwirkungsrecht be-

339. Z. B. 1873 II 22, 1874 V 31, 1879 III 24, 1880 XI 26, 1889 II 13, III 11, XI 10, 1896 VI 25, 1902 III 5. Vgl. auch Konferenzprotokoll 1883 X 17 (2. S. XI 247 bis 249).

340. 1856 VI 23 Art. 31 (14 Tage), 1856 VII 23 Art. 25 (2 Monate), 1859 XI 10 Art. 1, 1862 V 22 Art. 22, 1866 X 3 Art. 1, 1867 II 23, IV 23, 1871 XI 25 (3 Monate), 1896 XII 21 (8 Tage), 1905 VIII 23 Art. 14 (2. S. XXXIII 10), Staatsvertrag von St. Germain 1919 IX 10 Art. 381.

341. 1857 I 24, III 14, IX 3, XI 7, 16, 1860 VIII 18, 1866 II 9, 1867 IX 22.

342. 1855 XI 13, 1856 VI 12, 1857 III 18, 1873 XII 3, 1874 X 15, 1878 V 25, 1880 II 25, XI 24, 1881 I 12, VI 13, 1882 II 11, IX 30, XII 6, 1883 V 21, 1885 X 29, 1886 II 22, 1887 VI 25, 1888 XII 12.

343. 1856 V 5, 1897 XII 5.

344. Dies ist meist bei Zusatzverträgen der Fall.

345. 1903 I 31, 1908 XI 7. Vgl. auch Lippert, Internationales Finanzrecht, 289.

346. Z. B. 1870 VII 11 Art. 17, IX 26 Art. 6, 1875 V 20 Art. 14, 1879 I 20, 1884 II 18. Vgl. auch Michon 324, 330.

röhrt wird), als daß daraus irgendeine Rechtsregel abgeleitet werden könnte. Sie fehlen in ganz gleichartigen Verträgen mit denselben Staaten. Übrigens läßt sich diese selten vorkommende Einschaltung auch ganz gut vom Standpunkt der staatsrechtlichen Theorie aus erklären. Die Unterhändler tragen eben in diesen Fällen ihrer heimischen Verfassung Rechnung, die die Gültigkeit, ja vielfach ausdrücklich die Ratifikation der Verträge (s. oben Anm. 329) von der parlamentarischen Genehmigung abhängig machen. Damit sollen eben die Schwierigkeiten vermieden werden, die sich durch eine Verweigerung der parlamentarischen Genehmigung eines völkerrechtlich gültig zustandegekommenen Vertrags ergeben müßten.<sup>347</sup> Die peruanische Verfassung schreibt in Art. 94, Ziffer 11 direkt die Aufnahme eines solchen Vorbehalts in den Vertragstext vor (vgl. oben Anm. 328). Aus diesen Erwägungen heraus wird unter ganz außerordentlichen Umständen die parlamentarische Genehmigung sogar vor der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde eingeholt<sup>348</sup> oder es wird der Austausch der Ratifikationen solange verschoben, bis die parlamentarische Genehmigung erfolgt ist.<sup>349</sup>

347. Vgl. z. B. Konferenzprotokoll 1867 V 11 (N. R. G. XVIII 443): En se référant au terme fixé par l'art. VII (1867 V 11) pour l'échange de ratifications, M. M. les plénipotentiaires de Luxembourg font observer que, d'après la constitution du grand duché l'assentiment des Etats est nécessaire pour la ratification du traité, mais ils constatent qu'il n'y aura pas de difficulté à convoquer les états en session extraordinaire pour l'accomplissement de cet acte.

348. So wurde vor Unterzeichnung des Vertrags 1831 XI 15 durch die belgischen Unterhändler die Genehmigung der Kammern eingeholt (Martens N. R. XI 389). Am 19. Februar 1871 wählte die französische Nationalversammlung einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, die sich nach Paris zu begeben und mit den französischen Friedensunterhändlern einen ständigen Gedankenaustausch zu pflegen hatten (Schultheß, Europäischer Geschichtskalender XII 360). Die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde über den Frieden von Brest-Litowsk von 1918 III 3 durch Rußland erfolgte über Beschuß des Hauptausschusses der Sowjet-Regierung vom 24. Februar (Polit. Chron. der österreich.-ungarischen Monarchie 1918, 82), die des Friedens von Versailles 1919 VI 28 über eine von der Nationalversammlung in Weimar am 23. Juni erteilte Ermächtigung (Deutsche Allgemeine Zeitung vom 24. Juni 1919), die des Staatsvertrags von St. Germain 1919 IX 10 über Ermächtigung der deutsch-österreichischen Nationalversammlung vom 6. September (Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation; Konstituierende Nationalversammlung, 379 der Beilagen, II. Bd., S. 624 u. 628). In letzterem Falle ist allerdings nicht zu übersehen, daß die deutsch-österreichische Nationalversammlung nach der damals geltenden Verfassung Staatshaupt, also Organ der Vertragschließung war. Vgl. Anm. 76. 128, 146, 258, 263, 542, § 55, letzter Absatz.

349. So wird in den Protokollen über den Austausch der Ratifikationen der Verträge 1872 XII 13 und 1880 VII 3 (Or. Wiener Staatsarchiv) ausdrücklich hervorgehoben, daß der vereinbarte Termin des Austauschs nicht eingehalten werden konnte, weil die parlamentarische Genehmigung nicht recht-

Auch die ebenfalls selten in Unterhändlerurkunden vorkommenden Klauseln, in denen der Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung schlechtweg ohne nähere Bezeichnung seiner rechtlichen Wirkung ausgesprochen wird, lassen sich ebenfalls sowohl mit der völkerrechtlichen wie mit der staatsrechtlichen Theorie in Einklang bringen.<sup>350</sup> Dagegen ist die Tatsache, daß die Einrückung solcher Klauseln mehrfach als überflüssig bezeichnet wird, eher im Sinne der staatsrechtlichen als der völkerrechtlichen Theorie zu deuten.<sup>351</sup>

Weder die Vollmachten noch die Unterhändlerurkunden bieten einen Anhaltspunkt dafür, daß die internationalen, bei der Beurkundung wirksamen Rechtsanschauungen den Behauptungen der völkerrechtlichen Theorie entsprächen. Dieselbe Beobachtung können wir jedoch auch bei den Urkunden machen, durch die die rechtliche Vollziehung der Verträge erfolgt und die allein den recht-

---

zeitig erfolgt war. Vgl. auch Konferenzprotokoll 1878 IX 16 (2. S. VI 258). Die französischen Kammern konnten die Genehmigung des Vertrages 1881 XI 7 nicht vor dem für den Austausch der Ratifikationen festgesetzten Termin vollziehen. Deshalb wurde durch gegenseitige Erklärungen der Termin des Austauschs verlängert (1882 I 29, St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2 —90). Die parlamentarische Verabschiedung des Vertrags 1883 IV 28 war bis zum 15. Mai, an welchem Tage die Geltungsdauer der Handelskonvention 1882 I 31 abließ, nicht möglich. Es mußte daher, um den Eintritt eines vertraglosen Zustands zu verhüten, die Fortdauer dieser Konvention durch Verordnungen gesichert werden (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—211). Daß dies nur Ausnahmefälle sind, geht daraus hervor, daß wir andererseits viele Verträge anführen können, die vor der parlamentarischen Genehmigung ratifiziert wurden. Vgl. unten Anm. 361, 366.

350. Konferenzprotokoll 1861 VI 18 (N. R. G. XVII/1, 412), Verträge 1867 VII 4 (»die beiden Vertragschließenden behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Reichs- bzw. Landesvertretungen vor«). Ähnlich 1871 I 6 Art. 5, 1905 II 14 Schlußprotokoll.

351. Die Urheberrechtskonferenz faßte laut Protokoll 1884 IX 17 (2. S. XII 58) folgenden Beschuß zu Artikel 16 des Programmes: Le conseil fédéral avait proposé l'article suivant: »L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente convention est subordonnée, en tant que de besoin à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des H. P. C. qui sont tenues d'en proposer l'application, ce qu'elles s'engagent à faire dans le plus bref délai possible.« La disposition ci-dessus paraissant superflue, la commission s'est prononcée pour la supprimer. Konferenzprotokoll 1893 IV 15 (2. S. XIX 147): M. le President est d'avis, que la clause de la Convention concernant la Ratification contient déjà tacitement cette réserve pour celles des Puissances Signataires qui sont obligées de soumettre cette convention à l'approbation préalable de leurs Parlements respectifs. Konferenzprotokoll der Haager Friedenskonferenz 1899 VII 25 (offiz. niederländ. Ausgabe I 140): Il n'a pas été besoin de reserver l'intervention des Parlements. C'est à chaque Souverain ou Chef d'Etat à apprécier dans quelle mesure il est libre de ratifier la convention.

lichen und sachlichen Bestand des Vertrags darstellen. Es sind dies die Ratifikationen bei der zusammengesetzten Beurkundung, bei der einfachen die heute einzige und allein in Betracht kommenden, auftragsgemäß unterzeichneten Ministerialerklärungen, Protokolle und Noten.

Untersuchen wir zunächst die Ratifikationen<sup>352</sup> der Verträge, die nach den Verfassungen der betreffenden Staaten der parlamentarischen Genehmigung unterliegen.<sup>353</sup> Wir finden, daß in den Ratifikationen mancher Staaten sich keine Feststellung der erfolgten parlamentarischen Genehmigung findet,<sup>354</sup> während eine solche in die Ratifikationen anderer Staaten eingeschaltet ist.<sup>355</sup> Es kommt daher häufig vor, daß bei Verträgen, die nach den

352. Diese Untersuchung war bisher sehr erschwert, da die Ratifikationen in den amtlichen und privaten Veröffentlichungen von Staatsverträgen nur selten in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt wurden. Meine Ausführungen stützen sich auf die im Wiener Staatsarchiv verwahrten Originalratifikationen der fremden Staatshäupter und auf die Konzepte der österreichischen und österreichisch-ungarischen Ratifikationen. Die letzteren wurden übrigens im Reichsgesetzbuch ziemlich regelmäßig zum Abdruck gebracht.

353. Es kommen daher die Ratifikationen jener Staaten, deren Verfassungen die parlamentarische Mitwirkung überhaupt nicht kennen (oben Anm. 275 ff.) nicht in Betracht, dagegen die Ratifikationen der Staaten, deren Verfassung die parlamentarische Mitwirkung bei bestimmten Arten von Verträgen fordert (oben Anm. 286 ff.), für diese Arten von Verträgen und die Ratifikationen der Staaten, deren Verfassung die parlamentarische Mitwirkung für alle Verträge fordert, für alle Verträge (oben Anm. 308 ff.).

354. Z. B. Ratifikationen Belgiens, Dänemarks, des Deutschen Reichs, Italiens, Österreich-Ungarns (vgl. Pitamic 47), Preußens.

355. Z. B. französische Ratifikation der Meterkonvention 1875 V 20 (en vertu des dispositions de la loi votée par l'Assemblée nationale en séance du 16 dec. 1875), des Postanweisungsvertrags 1878 V 25 (en vertu des dispositions de la loi votée par le Sénat et par la chambre des députés), der Handelskonvention 1881 XI 7 (desgl.), der Funkentelegraphenkonvention 1912 VII 5 (Satow II 279); Luxemburgische Ratifikation des Weltpostvertrags 1891 VII 4 (approuvée par la loi votée par la chambre des députés . . . le 2 fevr. 1892 et sanctionnée par nous le 15 du même mois); Serbische Ratifikation des Handelsvertrags 1881 V 6 (en vertu des disp. de la loi votée par l'Assemblée nationale), des Schiffahrtsvertrags 1882 II 22 (desgl.); Argentinische Ratifikation des Weltpostvertrags 1891 VII 4 (por quanto han sido aprobados por el Congreso Nacional), desgleichen Ratifikation dieses Vertrags durch Brasilien, Guatemala und Mexiko; Chilenische Ratifikation des Vertrags 1885 VII 11 (i por quanto la Convencion preinserta ha sido aprobada por el Congreso Nacional); Portugiesische Ratifikation des Handelsvertrags 1872 I 13; Ratifikation von Liberia über den Handelsvertrag 1866 IX 1, den Weltpostvertrag 1891 VII 4 (in pursuance of the advice and consent of the senat); Ratifikation von Uruguay über den Auslieferungsvertrag 1887 VI 25 (por tanto habiendo sido sancionada por la honorable Asamblea generale); Ratifikation der Vereinigten Staaten von Amerika über den Auslieferungsvertrag 1856 VII 3, den Konsularvertrag 1870 VII 11 (Whereas the senate of the U. St. by their resolution of the 9th instant

Verfassungen beider Vertragsparteien der parlamentarischen Genehmigung unterliegen, die Ratifikation der einen Vertragspartei eine entsprechende Klausel enthält, die der anderen nicht. Trotzdem werden diese Ratifikationen und zwar immer nach protokollarisch festgelegter genauer Prüfung des Wortlautes als einander entsprechend befunden und daher ausgetauscht. So war dies z. B. bei den österreichisch-ungarischen Verträgen der Fall. Die österreichisch-ungarischen Ratifikationen über bereits parlamentarisch genehmigte Verträge enthalten niemals eine entsprechende Feststellung, werden aber anstandslos gegen die Ratifikationen anderer Staaten (Anm. 353), in die eine solche Feststellung eingeschaltet ist, ausgetauscht, ohne daß im Austauschprotokoll dieser Verschiedenheit auch nur Erwähnung getan wird. Auch sonst ist mir kein Fall bekannt, daß das Fehlen einer Feststellung der parlamentarischen Genehmigung von der Gegenpartei, die eine derartige Klausel in ihre Ratifikation aufgenommen hatte, beanstandet wurde.<sup>356</sup> Es erscheint daher die Auffassung, daß das Vorhandensein oder Fehlen einer derartigen Klausel für die rechtliche Vollziehung des Vertrags belanglos ist, von allen Staaten angenommen und in der Praxis betätigt. Die Möglichkeit, sich über die parlamentarische Behandlung des Vertrags bei der Gegenseite zu unterrichten, ist den Vertragsparteien natürlich nicht benommen. Dies geschieht vielmehr regelmäßig.<sup>357</sup> Die diplomatischen Vertreter der betreffenden Staaten können bei der Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen leicht und ohne Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates feststellen, ob die parlamentarische Behandlung rechtzeitig erfolgt ist. Es hat sich auch unter besonderen Umständen in vereinzelten Fällen ereignet, daß ein Vertragsstaat tatsächlich durch diplomatisches Eingreifen die rechtzeitige parlamentarische Behandlung betrieb.<sup>358</sup>

---

two thirds of the senators then present concurring did advise and consent to the ratification), desgleichen Niederlassungsvertrag 1870 IX 20, Markenschutzvertrag 1871 XI 25. Ähnliche Klauseln enthalten auch die schweizerischen Ratifikationen, die aber hier nicht in Betracht kommen, da ja die schweizerische Bundesversammlung selbst das Organ der Vertragschließung darstellt (vgl. oben Anm. 76).

356. Ein gutes Beispiel bei Michon 108, 2. Abs.

357. Die diplomatischen Vertreter berichten ziemlich regelmäßig über die parlamentarische Verabschiedung der Verträge. Z. B. Berichte des österreichisch-ungarischen Botschafters in Madrid über die Verhandlungen der Cortes betreffend den österreich.-ungarisch-spanischen Handelsvertrag 1880 VI 3 (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—86), des Gesandten in Brüssel über den Handelsvertrag mit Belgien 1891 XII 6 (ebenda 4—4—2—82, 89, 93) usf.

358. Hierher gehören die Bestimmungen des Art. 10 der Friedensprälimarien 1871 II 26 (»Les présentes seront immédiatement soumises à la rati-

Zu einer rechtskonstitutiven Feststellung verdichteten sich diese Schritte niemals. Es ist daher die Untersuchung, ob ein Staat das Recht habe, die Willensbildung des anderen Staats in dieser Hinsicht nachzuprüfen,<sup>359</sup> vom Standpunkt der Frage nach der Bedeutung der parlamentarischen Genehmigung für die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge belanglos. Denn eine rechtliche Rückwirkung auf die Beurkundung hatte eine solche Nachprüfung doch niemals. Entspräche sie einer allgemeinen Rechtsauffassung, so wäre sie längst in einer gleichmäßigen Aufnahme entsprechender Klauseln in die beiderseitigen Ratifikationsurkunden zum Ausdruck gekommen, was eben nicht der Fall ist. Es ist lediglich Sache politischer Erwägung im besonderen Fall, ob man sich entschließt, eine solche Nachprüfung vorzunehmen.

Dies gilt für die Ratifikationen, die nach der parlamentarischen Genehmigung ausgestellt wurden. Ein Teil derselben enthält wie

fication de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux et de Sa Majesté l'empereur d'Allemagne») und Art. 18 des Friedens 1871 V 10 (»Les ratifications du présent traité par l'Assemblée nationale et par le chef du pouvoir exécutif de la République française . . . seront échangées . . .). Bismarck verlangte auch die Vorlage des Gesetzes über die Genehmigung (Michon 189). Doch hier lagen ganz besondere Umstände vor. Da die Verfassung der französischen Republik sich damals noch in einem Übergangsstadium befand, mußte die Erklärung des Staatswillens durch die Nationalversammlung geschehen. Sie stellte eigentlich das Organ der Vertragschließung dar, etwa ähnlich wie die Schweizer Bundesversammlung nach der Verfassung von 1874. Ähnliches ereignete sich auch unter ähnlichen Vorbedingungen vor Abschluß des Friedens von Versailles 1919. Die Entente verlangte vor Ratifikation die Genehmigung der deutschen Nationalversammlung und schrieb der deutschen Regierung sogar vor, welche Dokumente der Nationalversammlung vorgelegt werden müßten (Havasmeldung vom 7. Juli 1919). Auch dieser Vorgang lag in ganz besonderen Umständen begründet, vor allem in dem Mißtrauen der Entente gegen die deutsche Regierung und in der Ohnmacht, in der diese nach dem Waffenstillstand lag. Besondere Verhältnisse, wenn auch von geringerer politischer Tragweite, lagen auch in einem anderen hierher gehörigen Fall vor, bei der Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich 1882 I 31. Das Zustandekommen dieser Handelskonvention war gerade durch einzelne, von den französischen Kammern kurz vorher beschlossene Gesetze, die verschiedene von Österreich-Ungarn geforderte Zugeständnisse unmöglich machen, wesentlich erschwert worden. Man fand jedoch einen Ausweg und die Unterhändlerurkunde 1882 I 31 wurde unterzeichnet. Gerade weil die Haltung der Kammern nach den vorausgegangenen Beschlüssen unsicher war, bestand die österreichisch-ungarische Regierung, als die französische Regierung die rechtzeitige Vorlage an die Kammern unterließ, mit aller Energie darauf (Bericht aus Paris 1882 V 15, St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—156). Mit Note des französischen Botschafters in Wien von 1882 V 18 (ebenda 154) versprach die französische Regierung, den Vertrag den Kammern vorlegen zu wollen und tat dies laut Bericht von 1882 V 30 (ebenda 163) auch tatsächlich.

359. Wie sie Schön a. a. O. 417, E. Radnitzky 58 anstellen.

gesagt nichts weiter als die Feststellung, daß die parlamentarische Genehmigung erfolgt sei. Wenn diese Klauseln von Bedeutung für die völkerrechtliche Gültigkeit wären, so müßte sich in Ratifikationen, die vor der parlamentarischen Genehmigung ausgestellt wurden, eine Klausel finden, in denen die Gültigkeit des Vertrags von der nachträglichen parlamentarischen Genehmigung abhängig gemacht wird.<sup>360</sup> Dies ist aber nicht der Fall. Es ereignet sich zwar sehr oft und zwar auch bei Staaten, deren Verfassungen die parlamentarische Genehmigung vor der Ratifikation verlangen, daß aus irgendwelchen Ursachen die parlamentarische Genehmigung erst nach der Ratifikation erfolgt.<sup>361</sup> Ein Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung findet sich jedoch in keiner dieser Ratifikationen.

Die mitunter, oft nur einseitig geübte Einschaltung der Klausel über die parlamentarische Genehmigung hat also nur staatsrechtliche Bedeutung. Die Ratifikationsurkunden haben ja außer ihrer unmittelbaren völkerrechtlichen Bestimmung auch eine staatsrechtliche zu erfüllen. Der staatliche Befehl zur Ausführung des Vertrags kann erst nach Ratifikation erlassen werden<sup>362</sup> und muß auf dem Wortlaut des in der Ratifikation enthaltenen Vertrags beruhen. In manchen Staaten muß sogar die Veröffentlichung der Ratifikation die Verkündigung des staatlichen Befehls ersetzen.<sup>363</sup> Der Wortlaut der Ratifikation sollte daher den Bestimmungen der Verfassung entsprechen. Dies allein rechtfertigt schon die Aufnahme der Klausel über die parlamentarische Genehmigung.<sup>364</sup>

---

360. Die Fälle, in der die Regierungen auf Grund von Ermächtigungsgesetzen abschließen, scheiden hier natürlich aus. In diesen Fällen erfolgt nach Ratifikation überhaupt keine parlamentarische Behandlung.

361. Beispiele für das Deutsche Reich bei Laband II 141, 142, 148 und Fleischmann a. a. O. 513 IV, für Österreich-Ungarn bei Pitamic 55, 56 und bei Werteimer, Andrassy III 186, 180, 183, 187, 194, 198, 201, für Frankreich bei Michon 107, 119, 144, 164, für Belgien ebenda 357, 358, für Sardinien ebenda 377, für Italien ebenda 379. Auch der Vertrag mit Frankreich 1881 XI 7 wurde von dem österreichischen und dem ungarischen Parlament erst nach erfolgter Ratifikation genehmigt (Weisung nach Paris 1882 IV 26, St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—128). Vgl. auch Anm. 349, 366.

362. Die verfassungsmäßige Grundlage bilden die Gesetze oder Parlamentsbeschlüsse, durch die die Verträge genehmigt wurden. Da diese jedoch meist vor der Ratifikation beschlossen wurden und die Vollziehung des Vertrags vom Austausch der Ratifikationen abhängt, so kann der staatliche Befehl erst nach erfolgtem Austausch erlassen werden.

363. Vgl. auch P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 128 bis 131.

364. Wir können auch andere Belege dafür beibringen, daß bestimmte Klauseln nur mit Rücksicht auf den staatlichen Durchführungsbefehl in die Vertragsurkunden aufgenommen wurden. So heißt es z. B. in der Erklärung 1876 V 30:

Die Untersuchung der Ratifikationen ergibt keine Beweise dafür, daß man bei der Beurkundung der Verträge von Anschauungen ausgegangen wäre, die der völkerrechtlichen Theorie entsprechen. Daselbe Ergebnis liefert die Untersuchung der unmittelbar, durch Ausstellung von Ministerialerklärungen, Protokollen oder Noten<sup>365</sup> beurkundeten Verträge. Wir haben bereits oben Anm. 126 festgestellt, daß sich diese Art der Beurkundung auch bei Verträgen findet, die nach den Verfassungen der betreffenden Staaten der parlamentarischen Genehmigung unterliegen. Hier kann, soweit nicht Ermächtigungsge setze vorliegen, was in den von mir untersuchten Fällen übrigens nicht der Fall ist, die parlamentarische Behandlung erst nach der endgültigen Beurkundung und rechtlichen Vollziehung der Verträge erfolgen.<sup>366</sup> Denn vor der endgültigen Unterzeichnung gibt es nur formlose Entwürfe, die zur Vorlage an die Parlamente nicht geeignet sind. Tatsächlich ist mir auch kein Fall bekannt, daß derartige formlose Entwürfe einer parlamentarischen Behandlung unterzogen worden wären. Ganz allgemein erfolgt die parlamentarische Genehmigung dieser Verträge erst nach der endgültigen Beurkundung. Vorbehalte der parlamentarischen Genehmigung finden sich in solchen Urkunden nur ganz ausnahmsweise.<sup>367</sup> In

---

Le Gouvernement de S. M. J. et R. Apostolique et le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie . . . sont convenus des dispositions suivantes approuvées par la diète provinciale à Trieste dans sa séance du 13 avril 1876. Diese Klausel hat gewiß keine völkerrechtliche Bedeutung, da den österreichischen Landtagen nach der Verfassung kein Mitwirkungsrecht bei Staatsverträgen zukam (vgl. Pitamic 115, dem dieser Fall übrigens nicht bekannt war). Dagegen war die Zustimmung des Landtags von Triest gewiß für die staatliche Durchführung notwendig.

365. Diese drei genannten Arten von Schriftstücken stellen heute die einzige gebräuchliche Form der einfachen, unmittelbaren Beurkundung dar (vgl. oben § 3), da die Staatshäupter nicht mehr in dieser Weise urkunden.

366. Vgl. auch oben Anm. 349, 361.

367. Die einzigen mir bekannten Beispiele sind folgende. Art. 16 des unmittelbar beurkundeten Handelsvertrags zwischen Österreich-Ungarn und Ägypten lautet: La présente convention entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1891 . . . ; Toutefois l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de renoncer à la présente convention avant le 1<sup>er</sup> janvier 1891 dans le cas où celle-ci n'obtiendrait pas l'approbation des corps législatifs autrichiens et hongrois. Diese Bestimmung ist überhaupt ungenau. Wie wäre die Rechtslage gewesen, wenn die parlamentarische Behandlung erst nach dem 1. Januar 1891 erfolgt und dann der Vertrag abgelehnt worden wäre? Dies wäre ganz leicht möglich gewesen, denn tatsächlich wurde der Vertrag erst kurz vor dem 30. Dezember 1890 verabschiedet (R. G. B. 1890, Nr. 226). In diesem Fall hätte der Vorbehalt keine Gültigkeit mehr gehabt. — Die Ministerialerklärung 1890 XII 27 besagt: Les Soussignés . . . ont dressé la présente déclaration avec réserve des formalités requises par les lois constitutionnelles des pays respectifs. Tatsächlich erteilte das Staatshaupt erst mit Entschließung vom 6. Januar 1891 die Ermächtigung zur parlamentarischen Behandlung (St. A.,

der Regel wird die Beurkundung vollzogen, ohne die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung auch nur zu erwähnen. Diese Tatsache ist wohl ein deutliches Zeichen, daß man in der Praxis der parlamentarischen Genehmigung lediglich staatsrechtliche Bedeutung beimaß.

### § 26. Nutzanwendung hinsichtlich der bisherigen Lehrmeinungen

Fassen wir unsere Ausführungen kurz zusammen. Wir haben gesehen, daß, obwohl die Verfassungen der einzelnen Staaten hinsichtlich des parlamentarischen Genehmigungsrechts sehr wesentlich voneinander abweichen, diese Verschiedenheit in den Vertragsurkunden nur sehr wenig zum Ausdruck kommt. Wir haben ferner gesehen, daß in den Urkunden die vor der parlamentarischen Genehmigung ausgestellt wurden und zwar sowohl in den Vollmachten und Unterhändlerurkunden als auch in den endgültigen Geschäftsurkunden nur äußerst selten ein Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung ausgesprochen wird, der im Sinne der völkerrechtlichen Theorie gedeutet werden könnte, und wir haben ferner festgestellt, daß auch die erfolgte parlamentarische Genehmigung sehr oft in den nach ihrer Erteilung ausgestellten Urkunden nicht vermerkt wird. Wir müssen daher zu dem Schlusse kommen, daß die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung für die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrags in der Beurkundung nicht zum Ausdruck gebracht wird. Da nun der formelle und materielle Rechtsinhalt eines Vertrags, der staatliche

---

Handelspolitische Akten 4—16—2—15). — Art. 14 des Protokolls 1907 IV 25 bestimmt: Le présent accord entrera en vigueur deux mois après la signature toutefois sous cette réserve, que la surtaxe de 3 pour cent ne pourra être perçue qu'après que les parlements dont l'intervention est nécessaire auront donné leur adhésion. Das daraufhin beschlossene österreichische Gesetz ist vom 23. September 1907 datiert (R. G. B. 1907, Nr. 236). Ähnliche Erwägungen dürften bei folgender Bestimmung des deutsch-russischen Abkommens vom 16. April 1922 (s. die Tagesblätter) maßgebend gewesen sein. Art. 6 lautet: »Die Artikel 1b und 4 dieses Vertrags treten mit ihrer Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags sofort in Kraft.« Die Art. 1b und 4 behandeln Fragen, die nach der deutschen Reichsverfassung der Genehmigung des Reichstags unterliegen. Unterzeichnet ist der Vertrag von den beiderseitigen Ministern des Äußern, so daß man ihn sowohl als eine Vermengung von zusammengesetzter und einfacher Beurkundung als auch als einen der in Anm. 1053 bis 1056 aufgezählten Ausnahmefälle ansehen könnte, in denen die Bestimmungen des Vertrags sofort nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde in Kraft treten. — Vgl. auch die Beiträge Mexikos 1905 III 18 (Bittner III, Nr. 5132) und Brasiliens 1906 IV 30 (ebenda 5203) mit Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, außerdem M. Fleischmann, Wörterbuch III 513 Sp. 2 § 5.

Willen, lediglich nur in den darüber von beiden Parteien ausgestellten Urkunden zum Ausdruck kommt, so muß ganz allgemein die Notwendigkeit der parlamentarischen Genehmigung für die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrags gelehnt werden. Der Aussteller der endgültigen Vertragsurkunde ist sowohl vom Standpunkt des Staatsrechts als auch des Völkerrechts dafür verantwortlich, daß alle verfassungsmäßigen Vorbedingungen zur Abgabe der Willenserklärung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so liegt eine Verletzung sowohl der Verfassung als auch des Völkerrechts durch den Aussteller vor,<sup>368</sup> indem dieser unter Mißbrauch seiner ihm vom völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht zuerkannten Vertrauensstellung als glaubwürdige Urkundsperson etwas als Staatswillen hinstellt, was in Wahrheit nicht Staatswillen ist. Der Staat muß aber in diesem Fall die Verbindlichkeit des Vertrags anerkennen wie er ja auch sonst für die Völkerrechtsverletzungen seiner Organe haftbar gemacht wird.

Auf die übrigen Fragen der parlamentarischen Mitwirkung wollen wir hier, wo wir uns nur mit der Beurkundung der Verträge beschäftigen, nicht eingehen. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß das parlamentarische Mitwirkungsrecht an der Stellung des Staatshaups (als Organ der Vertragschließung und glaubwürdige Urkundsperson) und der Minister des Äußern und der beglaubigten diplomatischen Vertreter (als glaubwürdige Urkundspersonen) wenigstens bisher nichts geändert hat.

---

368. Ich schließe mich hier der Auffassung Anzilottis (vgl. oben Anm. 269) an, trotz der von Schoen in Zeitschr. f. Völkerrecht V 423 vorgebrachten Einwände.

---

## Zweites Hauptstück

### Das zusammengesetzte Beurkundungsverfahren

#### § 27. Allgemeine Kennzeichnung

Wir haben oben § 3 einen kurzen Überblick über die vor kommenden Beurkundungsformen gegeben und gezeigt, daß für ihre Einteilung der Umstand maßgebend ist, ob die Beurkundung in einem einzigen Akt vollzogen wird (einfache, unmittelbare Beurkundung) oder ob der Beurkundungsakt sich in mehrere, einander bedingende Beurkundungen auflöst (zusammengesetzte Beurkundung). Die Einteilung läßt sich lediglich nach diesen Gesichtspunkten durchführen. Eine Verquickung mit der Persönlichkeit des Ausstellers, wie sie P. Laband in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs II 153 vornimmt, entspricht nicht dem Sachverhalt. Laband stellt die Beurkundung durch Vollmacht, Unterhändlerurkunde und Ratifikation des Staatshaupts als »feierliche« Form der »nicht feierlichen« Form der Beurkundung der Ministerialerklärungen, Protokolle und Noten durch die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter gegenüber.<sup>369</sup> Wir haben jedoch oben Anm. 16 u. 80 gezeigt, daß auch die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter im zusammengesetzten Verfahren beurkunden, abgesehen davon, daß bis zum 18. Jahrhundert häufig, im 19. Jahrhundert allerdings sehr selten, die Staatshäupter einfach und unmittelbar beurkunden. Immerhin kann man jedoch unter diesem Vorbehalt die zusammengesetzte Beurkundung als die feierliche bezeichnen. Jedenfalls wird die Mehrzahl der wichtigen Verträge, die einen größeren Komplex von Fragen behandeln, in dieser Form beurkundet, denn gerade Fragen von größerer Ausdehnung lassen sich nicht ausschließlich in einem immerhin schwerfälligen Schriftenwechsel, sondern nur

---

369. Auf der Labandschen Gegenüberstellung beruht offenbar auch die Bestimmung in der Entschließung des österreichischen Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920 (vgl. oben S. 77), nach welcher die Minister zum Abschluß von Verträgen ermächtigt werden, »insofern der Vertragsabschluß nicht durch Austausch von Ratifikationsurkunden erfolgt.«

in persönlicher Verhandlung bereinigen.<sup>370</sup> Wenn man von Vertragsurkunden spricht, denkt man gemeinhin an zusammengesetzte Beurkundungen. Mit ihnen hat man sich noch am eingehendsten beschäftigt. Eine nicht tiefergehende Betrachtungsweise hält sich in der Regel nur an sie. Die Verfassungen treffen, wenn sie sich überhaupt mit der Beurkundung beschäftigen, nur für sie Vorsorge (vgl. oben Anm. 327, 328). Und schließlich muß gesagt werden, daß die ganze Technik der Vertragsverhandlungen, die Einzelheiten der Vorbereitung und des Vollzugs des Abschlusses bei ihr in augenfälligerer und lehrreicherer Weise zum Ausdruck kommen als bei der einfachen, unmittelbaren Beurkundung. Wir wollen daher mit der Darstellung der zusammengesetzten Beurkundung beginnen und den ganzen Vorgang von der Einleitung der Verhandlungen bis zum Austausch der endgültigen Urkunden zunächst im Hinblick auf diese schildern. Es ist ja auch Tatsache, daß in der Regel die Art der Beurkundung schon zu Beginn der Verhandlungen geregelt und selten während der Verhandlungen geändert wird.<sup>371</sup> In der Regel folgt auf persönliche Verhandlungen durch eigens bevollmächtigte Unterhändler auch zusammengesetzte Beurkundung, auf unmittelbare Verhandlungen zwischen den Staatshäuptern oder den ständigen Ämtern des auswärtigen Dienstes einfache, unmittelbare Beurkundung. Verhandlung und Beurkundung bilden demnach in der Regel eine Einheit, die ihre Signatur durch die Art der Beurkundung empfängt.

### Erster Abschnitt

#### Die Vorverhandlungen bis zur Ausstellung der Vollmachten

##### § 28. Die Verhandlungsakten

Die Kenntnis der Vorverhandlungen ist natürlich für die sachliche und rechtliche Beurteilung und Auslegung sowohl der Verträge

370. Vgl. auch unten § 87 letzter Absatz.

371. Ausnahmefälle gibt es natürlich auch hier. Es kommt vor, daß von besonders bevollmächtigten Unterhändlern geführte Verhandlungen in einfache unmittelbare Beurkundungen auslaufen. Diese Fälle gehören meist der Zeit vor dem 19. Jahrhundert an (Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 459 Anm. 3, 476). Im 19. Jahrhundert ist dies seltener (vgl. unten Anm. 1114). Häufiger kommt es vor, daß die Verhandlungen zunächst unmittelbar zwischen den Staatshäuptern und den ständigen Regierungsorganen für den auswärtigen Dienst gepflogen, dann aber durch bevollmächtigte Unterhändler weitergeführt und beendet werden. Vgl. z. B. A. F. Pribam, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns I

selbst als auch des Beurkundungsvorgangs<sup>372</sup> von großer Wichtigkeit. Als Quellen<sup>373</sup> kommen hier in Betracht: die Vollmachten und Instruktionen, die Schriftstücke über die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen und Unterhändlern (Schriftenwechsel, Konferenzprotokolle, Entwürfe), die Berichte der Unterhändler und die Weisungen an sie, die Schriftstücke über die Verhandlungen im Schoße der beteiligten Regierungen,<sup>374</sup> schließlich auch tagebuchartige Aufzeichnungen der beteiligten Personen. Diese Verhandlungsakten werden als wichtige Hilfsmittel für die rechtliche Auslegung der Verträge angesehen.<sup>375</sup> Ja sogar in amtlichen Erklärungen geschieht dies. In der dem deutschen Reichstag zugegangenen Denkschrift der deutschen Regierung über den Frieden von Brest-Litowsk vom 9. Februar 1918 (Drucksachen Nr. 1293, S. 36) wird der Anschauung Ausdruck gegeben, daß Widersprüche zwischen den Texten des in fünf Sprachen ausgefertigten Vertrags durch ein Zurückgehen auf die Verhandlungen zu lösen sein würden. Um so weniger kann der Wert der Verhandlungsakten für die geschichtliche Würdigung eines Vertrags in Zweifel gezogen werden.<sup>376</sup> Manche dunkle Stellen in den Verträgen, manche Besonderheiten der Beurkundung<sup>377</sup>

136 ff., 172 ff., 215 ff., 257 Anm. 301. Da hier nur die vorbereitenden Schritte im Wege unmittelbarer Verhandlungen erfolgen, so sind diese Fälle zur zusammengesetzten Beurkundung zu rechnen.

372. Allerdings fließen die Quellen hinsichtlich des Beurkundungsvorgangs sehr spärlich. Die Vereinbarungen über den Beurkundungsvorgang wurden vielfach mündlich getroffen. In den Verhandlungsakten und in den Urkunden selbst finden sich verstreut einige Andeutungen über derartige Verhandlungen, die natürlich sorgfältig zu beachten sind (vgl. oben Anm. 39, 86, 139; Pribram, Österreichische Staatsverträge, England, II 52 und Urkunden 1813 IV 20, 1857 I 6, IV 24, VI 19, 1862 VI 24, 1874 II 5, 1877 III 24, 1880 I 12, IV 8, 1886 VIII 28, 1904 III 9, 1909 IV 19 bei Bittner, Chron. Verz.). In der Literatur wird diesen Verhandlungen über den Beurkundungsvorgang wenig Beachtung geschenkt. Ich habe in den vorliegenden Ausführungen versucht, nach Möglichkeit auch dieses Material zu verwerten.

373. Vgl. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 464.

374. Gute Übersicht über die besonderen Arten des diplomatischen Schriftenwechsels bei E. Nys, *Le droit international* II 480 ff.; H. Meyer, *Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst*, Tübingen 1920, S. 18 ff.; E. Satow, *A guide to diplomatical practice*, 2 Bde., London 1917.

375. Heilborn in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts I 78. In den Entwürfen des Vertrags über die Gründung einer Union zur Veröffentlichung von Staatsverträgen von 1892 und 1894 wird die Veröffentlichung der Verhandlungsakten gefordert (N. R. G. 2. S. XXI 462, 467). Vgl. auch Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I 133 bis 136.

376. Vgl. F. Martens, *Recueil des traités conclus par la Russie* I, S. VIII.; G. Wolf, *Einführung in das Studium der neueren Geschichte* 482.

377. Vgl. unten Anm. 432, 687, 850.

lassen sich heute nur mehr aus den Verhandlungsakten erklären.<sup>378</sup>

Der Beurkundungsvorgang läßt sich nur verstehen, wenn man die Verhandlungen, die sich vor, während und nach der Beurkundung abspielen, heranzieht. Denn wie in der Wirklichkeit Verhandlungen und Beurkundung in steter Wechselwirkung zueinander stehen, so lassen sie sich auch in der Darstellung nicht voneinander trennen. Allerdings eine genaue Klassifikation und systematische Darstellung dieser Wechselwirkung läßt sich nicht geben. Die Beurkundung zeitigt bestimmte und in bestimmter Reihenfolge auftretende Formen. Das überlieferte Material über die Verhandlungen zeigt wohl auch die Wiederkehr gleichartiger, auf dem Boden des internationalen Herkommens und der Staatenpraxis erwachsener Formen, jedoch in viel größerer Mannigfaltigkeit und in unzähligen Kombinationen, die sich gestalten, wie es eben im Einzelfall das Gebot der Stunde erheischt.<sup>379</sup> Von Verträgen, bei denen es sozusagen keine Verhandlungsakten gibt, bei denen dem Antrag des einen Staates die Annahme des anderen ohne Zwischenverhandlung folgt und durch diese beiden Schriftstücke die Beurkundung des Vertrags vollzogen wird (s. unten unter einfacher Beurkundung durch Notentausch), bis zu dem verwickelten Apparat eines Weltkongresses gibt es eine unendliche Reihe von Abstufungen.

378. Einige moderne Ausgaben von Staatsverträgen bringen daher als Einleitung zu den einzelnen Verträgen mehr oder weniger ausführliche Darstellungen der Vorverhandlungen. So F. de Martens, Recueil des traités conclus par la Russie, 15 Bde., St. Petersburg 1874—1909; A. F. Pribram, Österreichische Staatsverträge, England, 2 Bde., Wien 1907 und 1912; R. Gooß, Österreichische Staatsverträge, Siebenbürgen, Wien 1911; H. v. Srbik, Österreichische Staatsverträge, Niederlande, I. Bd., Wien 1912; J. E. Heeres, Corpus diplomaticum Neerlando-Indicum I (Bijdragen tot de Taal-, Land- en Velkenkunde van Nederlandsch-Indie 57, 7. Reihe, Teil 3); V. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 87. Bd., Leipzig 1913). Vgl. über diese Vertragsausgaben Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 465. Vorbildlich für die Verwertung der Verhandlungsakten ist das neueste Werk von A. F. Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns I, Wien 1920. Allerdings werden auch in diesen Werken die Fragen der Beurkundung nur gelegentlich gestreift. Nicht besser steht es in dieser Hinsicht mit den vorhandenen Monographien über einzelne Verträge und mit den sonstigen Darstellungen in geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Schriften. Vgl. Anm. 372.

379. Daß sich eine Systematik der Vertragsverhandlungen nicht restlos durchführen läßt, zeigt auch das sonst wertvolle Buch von Richard Gilády Gruber, Internationale Kongresse und Konferenzen, Berlin 1919, der sich zwar bemüht, die verwandten Einzelerscheinungen zusammenzufassen, schließlich aber doch vielfach seine Darstellung, wohl mehr als notwendig ist, in Schilde rungen der einzelnen Kongresse auflöst.

Es ist hier nicht der Ort für eine erschöpfende Darstellung der diplomatischen Verhandlungsformen, die eben auch bei den Vertragsverhandlungen angewendet werden, aber auf dem gesamten Gebiet der internationalen Beziehungen erwachsen sind.<sup>380</sup> Es handelt sich uns hier lediglich darum, die Anwendung der diplomatischen Verkehrsformen auf die Vertragsverhandlungen festzustellen, die Arten von Schriftstücken zu beschreiben, die dem besonderen Nährboden der Vertragsverhandlungen entstammen, und die wesentlichen Momente in der Vorgeschichte der Verträge festzuhalten, die zum Verständnis des Beurkundungsvorgangs notwendig sind. Es muß dabei jedoch nochmals betont werden, daß in der Praxis je nach Art des besonderen Falls einzelne der geschilderten Phasen übersprungen, andere wieder ungewöhnlich ausgedehnt werden und daß das Vorkommen und die Reihenfolge des Auftauchens der den Vertragsverhandlungen eigentümlichen Aktenstücke sich ebenfalls ganz nach den besonderen Umständen richtet.

### § 29. Anregungen, Anlässe, Vorbereitung und Einleitung der Verhandlungen

Die erste Anregung zur Vertragschließung kann auf die verschiedenste Weise erfolgen. Sie kann von privater Seite herrühren,<sup>381</sup> von Staatshäuptern,<sup>382</sup> von den in Betracht kommenden Fachbehörden oder anderen staatlichen Organen ausgehen.

---

380. Literatur Anm. 374.

381. So wird oft der Abschluß eines Handelsvertrags, eines Verkehrsvertrags, eines Rechtshilfevertrags zuerst von daran interessierten Kreisen der Bevölkerung gefordert, die ihre Forderung ihrer Regierung in irgendeiner Weise kundtun. Auch Einzelpersönlichkeiten können die erste Anregung bieten. Bekannt ist der Anstoß, den die Gründung des Deutschen Zollvereins durch die von Friedrich List entfachte Bewegung erhielt (vgl. Th. Sommerlad im Handwörterbuch für Staatswissenschaften VIII 1060), ebenso das Verdienst des Genfer Arztes Heinrich Dunant um das Zustandekommen der Genfer Konvention (C. Lueder, Die Genfer Konvention, Erlangen 1876, S. 47 bis 135), die Anregung des preußischen Oberpostrats H. Stephan zur Gründung des Weltpostvereins (*Mémoire publié par le Bureau international à l'occasion de la célébration du XXV<sup>e</sup> anniversaire de l'Union Postale Universelle*, Berne 1900, S. 16ff., H. Krains, *L'union postale universelle, sa fondation et son développement*, Bern 1908). Der Berner allgemeine Urheberrechtsvertrag von 1886 verdankt sein Entstehen der Werbearbeit der Association littéraire internationale (Dambach in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III 591). Den ersten Vorschlag zum Abschluß des Vertrags über die Errichtung des internationalen Landwirtschaftsinstituts zu Rom 1905 VI 7 hat der Amerikaner David Lubin erstattet (F. Zahn im Handwörterbuch für Staatswissenschaften VII 887). Vgl. auch die Protokolle internationaler Konferenzen 1882 X 18 (2. S. XI 111), 1884 IX 9 (2. S. XII 14), 1890 III 15 (2. S. XV 356), 1892 X 2 (2. S. XXI 460) usf. und unten Anm. 393.

382. So die Initiative des Zaren Nikolaus zur Einberufung der ersten Haager Friedenskonferenz 1899 (Fried, Handbuch der Friedensbewegung II 204; La

Ebenso verschiedenartig können die Anlässe zum Abschluß eines Staatsvertrags sein. Sie können sich einfach aus der Natur der Verhältnisse ergeben, die eine vertragliche Regelung erfordern, sie können im Gefolge anderer Verhandlungen entstehen, durch Einwirkung dritter Mächte in der Form guter Dienste oder einer Vermittlung,<sup>383</sup> durch Beschlüsse technischer Vorkonferenzen,<sup>384</sup> auf Grund eines vertragsmäßigen Zusammenwirkens<sup>385</sup> oder überhaupt durch Bestimmungen früherer Verträge und Übereinkünfte gegeben sein.<sup>386</sup> Hieher gehören auch die zahlreichen Präliminarverträge, die meist schon die Grundsätze der abzuschließenden endgültigen Verträge in Umrissen festsetzen.<sup>387</sup>

Zu den letztgenannten Fällen ist allerdings zu bemerken, daß eine vertragsmäßige Bindung auch gewisse Einschränkungen hin-

---

conférence internationale de la paix, La Haye 1899, I 9), Kaiser Wilhelms II. zur Veranstaltung der Konferenzen über Arbeiterschutzgesetzgebung (Elster im Handwörterbuch für Staatswissenschaften I 773; 2. S. XV 346), König Humberts von Italien zur Einleitung der Dreibundverhandlungen (Bericht aus Rom 1882 I 6, St. A., Politisches Archiv, Geheimakten VII 42b; Pribam, Die politischen Geheimverträge I 138). Vgl. oben § 8 und unten § 44, 94 und Anm. 428, 434, 649, 932.

383. Vgl. Bulmerineq in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV 17; Nys, Le droit international II 543, E. Satow, A guide to diplomatical practice II 289, 307 und die in diesen Werken angegebene Literatur. Beispiel einer derartigen Verhandlung nach Vermittlung dritter Mächte: Friedensverhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei 1897, 2. S. XXVIII 638 ff.

384. Konferenzbeschlüsse 1884 IX 17 (2. S. XII 63), 1885 IX 8 (ebenda 136), 1886 IX 6 (ebenda 168), 1893 IX 27 (2. S. XIX 513) u. a. Vgl. auch Gilady Gruber 32, 128, 210 bis 212, 279, 295, 299, 320, außerdem unten Anm. 399 und § 56.

385. Auf Grund der durch Notentausch vom 20./30. Jan. 1891 (St. A., Handelspolitische Akten 4—9—3—66—71) getroffenen Vereinbarung, Handelsvertragsverhandlungen mit gewissen Staaten nur gemeinsam durchzuführen, stellte die deutsche Regierung 1891 an die österreichisch-ungarische das Ansuchen, mit der Schweiz (St. A., Handelspolitische Akten 4—27—1—22) und mit Belgien (ebenda 4—4—2) Verhandlungen zu beginnen.

386. Vgl. z. B. 1807 I 28 (2. A. VIII 603), 1814 V 30 (Pariser Frieden, in dem der Zusammentritt des Wiener Kongresses festgesetzt wird), 1815 VI 9 (Wiener Kongreßakte, die ihrerseits wieder eine große Zahl von abzuschließenden Verträgen vorsah, vgl. Bittner, Chron. Verz. II), 1871 V 10 Art. 17 (de Clercq X 478), 1897 IX 18 (N. R. G. 2. S. XXVIII 716, 717). In den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain und Neuilly 1919, Trianon und Sèvres 1920 werden eine ganze Reihe noch abzuschließender Verträge vorgesehen.

387. Z. B. der Hamburger Vertrag 1641 XII 25 über die Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück, 1735 X 3 Friedenspräliminarien zwischen Kaiser Karl VI. und Frankreich, 1748 IV 30 zwischen England, den Generalstaaten und Frankreich, 1785 IX 30 desgl. zwischen Josef II. und den Generalstaaten, 1859 VII 11 zwischen Österreich und Frankreich, 1864 VIII 11 zwischen Österreich, Preußen und Dänemark, 1866 VII 26 zwischen Österreich und Preußen. Vgl. auch oben S. 53.

sichtlich der Vertragschließung nach sich ziehen kann. Abgesehen von den Verträgen über den Abschluß von Staatenverbindungen, die eine Einschränkung des Vertragschließungsrechts der Gliedstaaten festsetzen und auf die ich hier nicht näher einzugehen habe, finden sich derartige Bestimmungen in Verträgen, die keine organische Bindung bezwecken.<sup>388</sup>

Welcher Art die Anlässe auch sind, woher die ersten Anregungen auch kommen, die unmittelbar vorbereitenden Schritte zur Herbeiführung der Vertragsverhandlungen gehen von den auswärtigen Ämtern aus, denen die Einleitung der Verhandlungen und die Durchführung des vorbereitenden Schriftenwechsels obliegt.<sup>389</sup> Die meisten auswärtigen Ämter besitzen eigene Abteilungen zur Behandlung der mit der Vertragschließung zusammenhängenden Fragen.<sup>390</sup> Dies verbürgt angesichts des oft häufigen Wechsels der Minister eine gewisse Stetigkeit und die Ausbildung einer festen Überlieferung.<sup>391</sup> Inwieweit andere Ministerien zur internen Vorbereitung der Verträge herangezogen werden, das richtet sich nach dem Gegenstand. Politische Verträge werden in der Regel nur im Ministerium des Äußern bearbeitet, bei anderen Verträgen wird

388. Charakteristisch ist z. B. die in den meisten Bündnisverträgen übernommene Verpflichtung, keinen Frieden ohne Zustimmung der Verbündeten zu schließen. Vgl. z. B. die Bündnisse Österreich-Ungarns 1879 X 7 Art. 1, 1882 V 20 Art. 5, 1883 X 30 Art. 4 bei A. F. Pribam, *Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns*, Wien 1920, I 7, 26, 31. Noch weiter geht der Bündnisvertrag mit Serbien. Er bestimmt in Art. 4: *A moins d'une entente préalable avec l'Autriche-Hongrie la Serbie ne négociera ni ne conclura de traité politique avec un autre gouvernement . . .* (Pribam 19). Auch in nicht politischen Verträgen finden sich verwandte Bestimmungen, z. B. Art. 15 des Urheberrechtsvertrags 1886 IX 9.

389. Vgl. oben § 10, 15, 16, unten § 36, 41, 51, 55 bis 58, 87. Von dieser Regel wird nur bei Verträgen der Ressortverwaltungen bisweilen abgegangen. Vgl. oben Anm. 183 bis 194. So wurden z. B. die Verhandlungen über die Marinekonvention zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und Italien ausschließlich von den Marinebehörden geführt. Diese unterzeichneten auch die Unterhändlerurkunden. Die Ratifikation erfolgte durch die Monarchen als oberste Kriegsherren. Der österreichisch-ungarische Minister des Äußern erhielt erst nachträglich von den Konventionen Kenntnis (Pribam, *Geheimverträge* I 308).

390. Vgl. z. B. Konferenzprotokoll 1886 II 8 (2. S. XV 205), 1886 IX 6 (2. S. XII 162). Über die innere Organisation der auswärtigen Ämter: Garcia de la Vega, *Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères*, Paris 1882; H. Meyer, *Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst*, Tübingen 1920, S. 6ff., 9.

391. So war an der Vorbereitung der Dreibundverträge im italienischen Ministerium des Äußern 1882 bis 1902 immer eine bestimmte Persönlichkeit beteiligt, der *Commendatore Malvano* (St. A., Politisches Archiv, Geheimakten XXXIVa Nr. 106 und 137 aus dem Jahr 1902).

das Einvernehmen mit allen zuständigen Fachministerien,<sup>392</sup> bisweilen auch in kollegialer Beratung gepflogen. Mitunter werden auch Privatpersonen oder private Körperschaften bei der Vorbereitung herangezogen<sup>393</sup> oder hiezu besondere Arbeitsausschüsse eingesetzt.<sup>394</sup>

Auch für die Beteiligung der Staatshäupter an den vorbereitenden Schritten lässt sich keine bestimmte Regel aufstellen (vgl. oben S. 22). Bei wichtigen politischen Verträgen wird die Einleitung der Verhandlungen von der Genehmigung durch die Staatshäupter abhängig gemacht.<sup>395</sup> Hingegen ist dies bei nichtpolitischen Verträgen nur hie und da der Fall.<sup>396</sup> Es lassen sich zahlreiche Fälle feststellen, in denen die Vorbereitung und Einleitung der Verhandlungen ohne Vorwissen des Staatshaupts erfolgt.<sup>397</sup>

Wie die internen vorbereitenden Schritte sich auch gestalten, die Mitteilung des Wunsches, in Verhandlungen einzutreten, an die andere Vertragspartei erfolgt immer durch das Auswärtige Amt. Diese Mitteilung erfolgt nicht immer gleich durch einen förmlichen Antrag auf Einleitung der Vertragsverhandlungen. In vielen Fällen versucht man zunächst die Gegenpartei unverbindlich auszuholen.<sup>398</sup>

392. Beispiele von Zustimmungen der österreichischen und ungarischen Handelsminister zur Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen 1880 VI 3 (St. A., Handelspolitische Akten 1878 I—2—17—1—2), 1881 XI 7 (ebenda 1—2—5—2—25), 1883 IV 28 (ebenda 1—2—5—2—190), 1887 III 14 (ebenda 4—5—1—3), 1887 VIII 11 (ebenda 1—2—1—16—1), 1891 XII 10 (4—4—2—1—4). Vgl. auch oben Anm. 188 und § 21.

393. Vgl. auch oben Anm. 381 und Gilady Gruber 294, 295, 309 Anm. 45, 317.

394. So geschah dies z. B. in den Niederlanden, in Belgien, Frankreich und Rußland bei der Vorbereitung der Haager Privatrechtskonferenzen. Gilady Gruber 302 bis 305.

395. Vgl. oben Anm. 382. Der italienische Antrag auf Einleitung von Verhandlungen über die Erneuerung des Dreibunds 1902 V 3 erfolgt: »ayant pris les ordres de S. M.« (Pribram 257 Anm. 301). Auch Kaiser Franz Josef hatte die Zustimmung zur Einleitung dieser Verhandlungen gegeben (Vorträge des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußeren 1902 IV 11 und VI 15, St. A., Politisches Archiv, Geheimakten XXXIVa Nr. 39, XXXIVb Nr. 170). Dasselbe war bei der letzten Erneuerung des Dreibunds der Fall (Aktenstücke von 1911 IX 18 und 26, ebenda XLIII Nr. 14 und 16, vgl. auch Pribram I 277). Vgl. unten Anm. 428, 434, 640, 932.

396. So erfolgt die Einleitung der Verhandlungen zum Pruthschiffahrtsvertrag 1895 III 2 über Ermächtigung Kaiser Franz Josefs (österreichisch-ungarische Note 1894 XII 19, St. A., Handelspolitische Akten 25—2—1—56). Vgl. auch unten Anm. 428.

397. Noten des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern an den österreichischen und den ungarischen Handelsminister 1878 I 7 (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—2), 1881 VII 11 und 13 (ebenda 1—2—5—2—25), 1883 II 28 (ebenda 1—2—5—2—190), 1885 VII 25 (ebenda 1—2—1—16—1), 1891 V 17 und 22 (ebenda 4—4—2—1) usf.

398. Die Einleitung der Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz setzte im April 1891 mit einer vertraulichen Rücksprache zwischen dem österreichisch-

Ein förmlicher Antrag wird erst gestellt, wenn dies ein günstiges Ergebnis gehabt hat.

Oft wird der Verhandlungsgegenstand erst auf technischen Vorkonferenzen meist von Fachmännern vorberaten, bevor es zur Stellung eines förmlichen Antrags kommt.<sup>399</sup> Große Bedeutung hat in den letzten Jahrzehnten die Vorbereitung der Verträge durch internationale Vorbereitungsausschüsse<sup>400</sup> und ständige, internationale Bureaus<sup>401</sup> gewonnen.

### § 30. Antragstellung, Zeit, Ort, Einladung und Einberufung

Der förmliche Antrag erfolgt in der Regel in einer in den üblichen Formen abgefaßten diplomatischen Note des Ministers des Äußern des beantragenden Staates an den diplomatischen Vertreter der Gegenpartei oder des eigenen diplomatischen Vertreters an den Minister des Äußern der Gegenpartei.<sup>402</sup>

---

ungarischen Minister des Äußern und dem schweizerischen Gesandten ein (St. A., Handelspolitische Akten 4—27—1—37). Solche Sondierungen können natürlich auch schriftlich erfolgen (z. B. 1892 X 4, 2. S. XXI 460). Mitunter scheitern die Verhandlungen schon in diesem Stadium, so z. B. der englische Plan der Einberufung einer Konferenz über die Aufhebung des Art. 25 des Berliner Vertrags 1878 VII 13 in den Jahren 1908, 1909 (Diplomatische Aktenstücke über Bosnien und Herzegowina, hrsg. vom k. u. k. Ministerium des Äußern, Wien 1909). Vgl. auch A. F. Pribram, Geheimverträge I 133, 276 bezüglich der Dreibundverhandlungen. Über Kongresse s. Gilady Gruber a. a. O. 49, 53, 56.

399. Vgl. Anm. 384, 644, 645. Dies war z. B. der Fall bei den Verträgen 1857 I 24, IV 7, 1858 VI 17, 1862 VI 24, 1867 IX 8, 1869 II 9, 1905 I 25, 1906 III 9.

400. Gilady Gruber 317, 329ff., 336.

401. Internationales Bureau des Weltpostvereins (Gilady Gruber 290), der Union zum Schutz gewerblichen Eigentums (ebenda 297), der Union zum Schutz der literarischen Werke (ebenda 319).

402. Über die Form der Noten s. unten § 107. Gute Beispiele: der schweizerische Antrag 1878 V 13 (2. S. XIII 61), der Notenwechsel über die Vorbereitung einer Konferenz zur Beratung von Fragen des internationalen Privatrechts 1881 bis 1884 (2. S. XVI 89), der Notenwechsel über die Brüsseler Zuckerkonferenz 1888 (2. S. XV 30), die italienische Note 1902 V 3 (Pribram, Geheimverträge I 257 Anm. 301). Das deutsche Waffenstillstandsangebot wurde in eine durch die Schweizer Regierung dem Präsidenten der Vereinigten Staaten übermittelte Note vom 4. Oktober 1918 gekleidet (Helfferich, Der Weltkrieg III 537), die Einladung Österreichs nach St. Germain in eine französische Note vom 2. Mai 1919 (Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation. Konstituierende Nationalversammlung. 379 der Beilagen. I, Wien 1919, S. 17). Vgl. für die ältere Zeit: L. Bittner, Ein Schiedsgerichtsvertrag aus dem 17. Jahrhundert in den Historischen Blättern, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv I (1922), S. 428ff.

Der Antrag muß jedoch nicht in einer förmlichen Note gestellt werden. Die Einleitung der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und

Die Entscheidung über das Verfahren bei der Antragstellung und besonders bei der Einladung und Einberufung hängt meist von der Entscheidung über Zeitpunkt und Ort der Verhandlungen ab.

Bei Verträgen zwischen wenigen Staaten hat der Umstand, welcher Staat den Antrag stellt, für den äußeren Verlauf der Verhandlungen wenig Bedeutung, so kennzeichnend er vielfach auch für die Natur des Verhältnisses der beiden Staaten zueinander ist, z. B. wenn eine Macht um Frieden bittet oder gezwungen ist, einen Bündnisantrag zu stellen.<sup>403</sup> In diesen Fällen wird auch die Bestimmung der Zeit und des Orts der Verhandlungen meist schnell und leicht gelöst. Diese werden oft schon in der Antragsnote angegeben und gleichzeitig mit der Annahme des Antrags oder kurz darauf vereinbart. Wo aber Machtfragen mitspielen oder wo es sich um eine große Zahl von Staaten handelt, finden oft langwierige Verhandlungen über den Zeitpunkt und noch mehr über den Ort der Beratungen statt. Denn die Wahl des Orts ist vielfach, wenigstens äußerlich, für den weiteren Verlauf der Verhandlungen bestimmend. Der Staat, in dessen Gebiet der Verhandlungsort gelegen ist, hat in der Regel die Einladungen und Einberufungen durchzuführen. Er stellt bei den Verhandlungen meist den Präsidenten und das Bureau. Am Verhandlungsort werden in der Regel die Unterhändlerurkunden unterzeichnet, die Ratifikationen ausgetauscht und die Beitrittserklärungen abgegeben (vgl. oben Anm. 82 und unten Anm. 834, 852, 1072, 1073). Der Vertrag wird oft nach dem Ort bezeichnet, an dem die Unterhändlerurkunden unterzeichnet wurden. So spricht man von einem Berliner Vertrag, den Haager Friedenskonferenzen, der Brüsseler Antisklavereiakte, der Algecirasakte, den Friedensverträgen von Brest-Litowsk, Versailles, St. Germain.

---

Sansibar erfolgte durch einen vom Sultan dem österreichisch-ungarischen Konsul gegenüber am 20. Juli 1885 mündlich ausgedrückten Wunsch, der von der österreichisch-ungarischen Regierung mit einer schriftlichen Erklärung von 1886 X 4 beantwortet wurde (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—1—16—1 und 11). Für den Antrag auf Erneuerung des Dreibunds hatte der deutsche Staatssekretär Kiderlen-Wächter in seinem Schreiben 1911 VII 31 ursprünglich einen Briefwechsel der Staatshäupter vorgesehen (St. A., Politisches Archiv XLIII 1). Man sah davon ab. Die Willenserklärung der Monarchen über den Entschluß zur Vertragschließung wurde dann durch mündliche Mitteilungen der Botschafter zum Ausdruck gebracht (ebenda XLIII 16, 24, 26; Pribram, Geheimverträge 278). Der russische Antrag auf Einleitung der Friedensverhandlungen erfolgte am 28. November 1917 durch Funkspruch (Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1917). Die Wiederaufnahme der Verhandlungen wurde ebenfalls wieder durch Funkspruch beantragt. Die deutsche Regierung forderte jedoch eine schriftliche Ausfertigung (Politische Chronik 1918, S. 81ff.).

<sup>403</sup> Vgl. z. B. Pribram, Geheimverträge 135 ff.

Zu diesen äußerlichen Dingen, die jedoch zur Hebung des Ansehens und der Machtstellung eines Staates dienen können, hat der Staat, in dessen Gebiet die Verhandlungen geführt werden, gewisse Vorteile dadurch, daß seine Unterhändler jederzeit bequem die Meinung ihrer Regierung einholen können.<sup>404</sup> Bisweilen wurde übrigens auch der Verhandlungsort während der Verhandlungen gewechselt.<sup>405</sup>

In der Regel werden die Verhandlungen in der Hauptstadt eines der beteiligten Staaten abgeführt. Früher wurden häufig auch Lustschlösser der Staatshäupter zu Verhandlungsorten aussehen (Wusterhausen 1726 X 12, el Pardo 1728 III 6, Schönbrunn 1809 X 14). Es ist wohl durchaus müßig und wertlos, eine eingehendere Zusammenstellung der Verhandlungs- und Ausstellungsorte zu geben.

Bei Verträgen zwischen zwei Staaten fallen meist Antrag auf Einleitung der Verhandlungen sowie Einladung und Einberufung zur Besichtigung der Konferenzen zusammen. Doch kommt es auch vor, daß der erste Antrag lediglich die Erklärung grundsätzlicher Geneigtheit zu den Verhandlungen fordert und erst nach Einlangen dieser Erklärung die Einladung und, wenn diese zustimmend beantwortet wurde, die Einberufung der Konferenzen erfolgt. Bei den von einer größeren Zahl von Staaten veranstalteten Kongressen bezeichnen Antrag, Einladung<sup>406</sup> und Einberufung jede

404. So finden denn auch tatsächlich oft langwierige Verhandlungen über die Wahl des Ortes statt. Ich führe nur einige Beispiele an. Preußen wünschte, daß die Verhandlungen über das Bül. Inis mit Rußland 1730 in Berlin stattfänden (Loewe, Preußens Staatsverträge 395). 1814 wurde Wien als Kongreßort bestimmt, um Kaiser Franz I. zu ehren. Bei den Friedensverhandlungen mit Rußland 1917 und 1918 bestanden die Vierbundmächte darauf, daß die Verhandlungen in dem von ihnen besetzten Gebiet stattfänden und lehnten die russische Forderung auf Verlegung der Verhandlungen nach Stockholm ab (Czernin, Im Weltkrieg 318). Frankreich verlangte 1919, daß der Friede zu Versailles verhandelt werde, wo 1871 der Frankreich ungünstige Friede unterzeichnet worden war. Oft spielen auch besondere Gründe bei der Wahl des Verhandlungsorts mit. So schlug Rußland 1893 als Ort der Pruthschiffahrtskonferenzen Wien statt Bukarest vor, weil es nicht wollte, daß Rumänien in Bukarest als Territorialmacht über den Pruth auftrete (St. A., Handelspolitische Akten 25—2—1—16). 1901 beschloß man, die italienische Beitrittserklärung zum österreichisch-ungarisch-rumänischen Bündnis in Wien unterzeichnen zu lassen, weil dort das Geheimnis besser gewahrt werde (St. A., Politisches Archiv XXXIVa Nr. 17).

405. So wurden z. B. die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien 1877 in Wien begonnen, 1878 nach Madrid verlegt (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—5). Die Verhandlungen mit Belgien 1891 begannen in Berlin, Abschluß und Unterzeichnung erfolgten in Wien (ebenda 4—4—2—56). Die Verhandlungen über die Erneuerung des Dreibunds wurden 1911 in Rom geführt, 1912 in Wien abgeschlossen (Politisches Archiv XLIII 48).

406. Vgl. die Unterhausrede Greys vom 11. Dezember 1912. Th. Niemeyer in Jahrb. d. Völkerrechts II 490.

für sich besondere Phasen der Vorbereitung. Antrag und Einladung gehen sogar oft von verschiedenen Regierungen aus.<sup>407</sup>

Auch die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich in Form der üblichen diplomatischen Noten. Eine bestimmte Form war früher für diese Einladungsnoten nicht vorgesehen.<sup>408</sup> Seit dem Berliner Kongreß wurde die Form der Zirkularnoten oder Kreisschreiben üblich. Die Einladungsnote wurde in einer bestimmten Fassung festgestellt, die in gleichem Wortlaut und meist gleichzeitig an alle einzuladenden Mächte erging.<sup>409</sup> Bei periodisch wiederkehrenden Konferenzen wurden zweierlei Fassungen gewählt, die eine für die Staaten, die bereits an den früheren Konferenzen teilgenommen hatten, die andere für die übrigen Staaten.<sup>410</sup>

Auf die Einladungsnoten folgen nun die Antworten der einzelnen eingeladenen Regierungen. Die Antworten können ohne oder mit Vorbehalt zustimmend oder ablehnend sein, sie können nähere Aufklärung fordern,<sup>411</sup> sie können Anlaß zu weiteren Verhandlungen bieten, sie können überhaupt unterbleiben, je nachdem die Stellung der betreffenden Regierung zu der Angelegenheit eben ist. Der Inhalt der Antwortnoten entscheidet über den weiteren Fortgang der Verhandlungen. Jedenfalls hindert die Ablehnung einiger der eingeladenen Staaten an sich noch nicht das Zustandekommen der Verhandlungen zwischen den anderen, zustimmenden Staaten. Nur wenn die Mitwirkung eines ablehnenden Staates zur Erreichung des Endzwecks der Konferenz notwendig ist, kann diese Haltung die Konferenz vereiteln. Die Erfahrung lehrt, daß bei Kongressen und Konferenzen, die auf einen kleineren Kreis von Staaten beschränkt waren, die Einladungen meist von allen eingeladenen Staaten zustimmend beantwortet wurden, während bei den Kongressen und Konferenzen, zu denen alle oder zahlreiche Staaten herangezogen werden sollten, immer einzelne Staaten ausblieben. Das erste Beispiel, daß alle Staaten der Erde der Einladung Folge leisteten, bietet der Weltpostkongreß von 1906. Nahe kommen ihm in dieser Beziehung die zweite Haager Friedens-

407. Gilady Gruber 57 Anm. 13, 61, 62, 64, 65.

408. Ebenda 49, 56.

409. Beispiele: Italienische Zirkularnote 1884 III 19 (2. S. XVI 166), deutsche Zirkularnote 1908 II 18 (3. S. IV 324, 327), englische Zirkularnote 1908 II 27 (A. Hold v. Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09 in: Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von F. Stier-Somlo IV 3, Stuttgart 1914, S. 8). Vgl. auch Gilady Gruber 57, 70, 73.

410. Gilady Gruber 60, 66.

411. Vgl. z. B. den in 2. S. XVI 89ff. abgedruckten Notenwechsel aus den Jahren 1881—1884.

konferenz 1907 und die Londoner funkentelegraphische Konferenz 1912.<sup>412</sup>

Erscheint der einladenden Regierung der Kreis der zur Verhandlung bereiten Staaten ausreichend, so erfolgt die Einberufung meist in einer zweiten Zirkularnote,<sup>413</sup> in der Ort und Zeit der Zusammenkunft mitgeteilt werden.

Der sachliche Gehalt dieser Antrags-, Einladungs- und Einberufungsnoten kann nicht in ein bestimmtes Schema gebracht werden. Meist liegt sachlich das Schwergewicht auf der Antragsnote, während Einladung und Einberufung der technischen Vorbereitung der Konferenz dienen, doch muß dies nicht immer so sein.

### § 31. Denkschriften, Fragebogen, Programme und sonstiges vorbereitendes Material

Bei Verhandlungen über wichtigere, umfassendere Fragen, hauptsächlich bei internationalen Kongressen und Konferenzen, werden bisweilen ausführliche Denkschriften, Fragebogen, Programme, Materialsammlungen und Vertragsentwürfe ausgearbeitet. Diese werden oft schon den Antrags-, Einladungs- oder Einberufungsnoten beigelegt,<sup>414</sup> ebenso oft jedoch auch in anderen Abschnitten der Verhandlungen eingebracht.<sup>415</sup> Wenn also die Einbringung dieser Schriftstücke auch zeitlich oft in einen späteren Abschnitt fällt, so gehören diese doch ihrem Wesen nach zum vorbereitenden Material und sollen daher, mit Ausnahme der Entwürfe, deren Beschreibung weiter unten in § 53 und 56 ihren Platz findet, gleich hier kurz besprochen werden.

Den Antragsnoten nach Form und Inhalt am nächsten verwandt sind die Denkschriften. Der Unterschied zwischen Noten und Denkschriften ist überhaupt fließend. Wir finden als Denkschriften sowohl Schriftstücke bezeichnet, die direkt in Form von Noten gekleidet sind, als auch Ausarbeitungen, die mit Ausnahme der Überschriften aller formelhaften Bestandteile entbehren. Die Denkschriften enthalten eine ausführliche Darstellung des Verhandlungsgegenstands oft mit geschichtlichen Begründungen und bisweilen reichhaltigen Zusammenstellungen des Vertrags- und Gesetzesstoffs sowie statistischen Materials.

412. Vgl. Gilady Gruber 107 bis 130.

413. Z. B. 1894 VII 13, 2. S. XXI 465.

414. Z. B. 1893 VIII 14, Niederländische Denkschrift über Fragen des internationalen Privatrechts, 2. S. XIX 424.

415. Gilady Gruber 68, 299 Anm. 24, 323, 326. Konferenzprotokoll 1900 V 29, 2. S. XXXII 515; 1906 I 16, 2. S. XXXIV 7.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen werden von der antragstellenden Regierung<sup>416</sup> oft auch eigene Fragebogen vorgelegt, in denen ohne formelhafte Einleitung die einschlägigen Fragen kurz und knapp, meist fortlaufend gezählt, vorgebracht werden<sup>417</sup> und die meist in gleicher Weise beantwortet werden. Diese Fragebögen enthalten noch keine bestimmte Stellungnahme der antragstellenden Regierung, sondern sollen nur den Boden für eine Stellungnahme vorbereiten.

Dagegen entwerfen die Programme planmäßig bestimmte Richtlinien für die Verhandlungen und bedeuten schon eine gewisse Stellungnahme.<sup>418</sup> Das Verhandlungsprogramm wird natürlich je nach der Natur der Sachlage verschieden ausführlich sein. Bei Bündnis- und Friedensverträgen, überhaupt bei allen politischen Verträgen ist das Programm meist wenig ausführlich und ziemlich allgemein gehalten. Denn es handelt sich da meist um Fragen, die in ihrer steten Veränderlichkeit nicht so leicht im voraus in konkreter Weise zu formulieren sind<sup>419</sup> und sich im einzelnen oft überhaupt erst aus den Verhandlungen ergeben. Dagegen ist es bei nichtpolitischen Verträgen leichter möglich, ein gut vorbereitetes, genaues Programm aufzustellen.

416. Bei Kongressen oft auch von der Regierung, die die Einladung oder Einberufung vollzieht. Antragstellende und einladende Regierung müssen nicht identisch sein.

417. Beispiele: Österreichisch-ungarischer Fragebogen über sanitäre Maßregeln 1893 III 11, 2. S. XIX 3, 22; spanischer Fragebogen für die Algeciraskonferenz 1906 I 18, 2. S. XXXIV 8, 12; niederländischer Fragebogen zur Wechselkonferenz 1910 (Gilady Gruber 321 Anm. 274).

418. Beispiele: 1882 X 18 (zum Unterseekabelvertrag 1884 III 14, 2. S. XI 126), 1884 IX 8 (zum Urheberrechtsvertrag 1886 IX 9, 2. S. XII 1), 1890 III 15 (Arbeiterschutzkonferenz, 2. S. XV 335), 1893 IX 12 (zum internationalen Privatrechtsvertrag 1896 XI 14, 2. S. XIX 427), 1894 VII 13 (Konferenz über die Veröffentlichung von Staatsverträgen, 2. S. XXI 466), 1909 (Seerechtskonferenz, Hold v. Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts, Stuttgart 1914, S. 10, 15). Im übrigen vgl. auch Gilady Gruber 283, 288, 298.

419. Gilady Gruber 265 bis 287. Ein typisches Beispiel hiefür sind die Verhandlungen des Wiener Kongresses (ebenda 267 ff.). Auch beim Pariser und Berliner Kongreß war von einer ausführlichen Feststellung eines Programms nicht die Rede (ebenda 273, 282), ebenso beim Bukarester Kongreß (ebenda 286). Dagegen legten die russischen Unterhändler gleich in der ersten Vollsitzung des Brest-Litowsker Kongresses am 22. Dezember 1917 ein Friedensprogramm vor (Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1917; K. Helfferich, Der Weltkrieg III 261 ff.). Im deutschen Waffenstillstandsangebot vom 4. Oktober 1918 wurde das von Wilson »in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen« angenommen (Helfferich a. a. O. III 537).

Solche Programme werden meist von den Regierungen vorgelegt, von denen die Anregung oder der Antrag zu den Verhandlungen ausgeht,<sup>420</sup> seltener von anderen Regierungen.<sup>421</sup> Es hängt auch hier ganz von den Umständen ab, ob, von wem und wann ein solches Programm eingebracht wird. Bei vielen Kongressen wurden gar keine Programme eingereicht, oft an ihrer Statt gleich ausgearbeitete Vertragsentwürfe. Jedenfalls trägt ein wohlgedachtes Programm sehr zur gedeihlichen Abwicklung der Verhandlungen bei. Je besser jede der beteiligten Regierungen von der Tragweite der Verhandlungen unterrichtet ist, desto geringer ist die Gefahr, daß die Verhandlungen wegen unzureichender Instruktionen stocken oder scheitern. Deshalb sind die Programme selbst oft Gegenstand der vorbereitenden Verhandlungen.<sup>422</sup>

Neben den Programmen über den gesamten Verhandlungsgegenstand werden den Regierungen mitunter vor oder während der Konferenz einzelne zweckdienliche, sachliche und statistische Zusammenstellungen und andere Belege vorgelegt.<sup>423</sup>

### § 32. Der Vorvertrag

Ob nun der Antrag auf Einleitung der Vertragsverhandlungen und dessen Annahme in mehr oder weniger ausgedehnten und vielgestaltigen Schriftenwechseln erfolgt oder dies in eigenen Verträgen (oben Anm. 385 bis 387) beurkundet wird, jedenfalls liegen hier schon einander entsprechende Willenserklärungen, also ein Vorvertrag, vor, dessen Gegenstand eben der Eintritt in Verhandlungen ist.<sup>424</sup>

420. Z. B. Berliner Kongokonferenz 1884, 1885. Gilady Gruber 283, außerdem ebenda 288, 298, 306, 312, 321, 324.

421. Ebenda 298, 319, 321, 324.

422. Algeciraskonferenz 1906 (Gilady Gruber 285), Pariser Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels (ebenda 320).

423. So lag der Brüsseler Antisklaverekonferenz 1889 bis 1890 ein: »*Exposé sommaire de l'ensemble des dispositions du droit international pour la repression de traite sur la mer*« vor (2. S. XVI 30), der Haager Konferenz über internationales Privatrecht ein: »*Texte des dispositions des lois, conventions, qui concernent des matières de droit international privé en vigueur dans les Pays-Bas*« (2. S. XIX 433), der ersten Haager Friedenskonferenz eine Zusammenstellung der Schiedsgerichtsklauseln in früheren Verträgen (niederländische Ausgabe I 182 ff.), der Urheberrechtskonferenz 1908 eine Zusammenstellung aller einschlägigen früheren Verträge (3. S. IV 178) usf.

424. Die Einleitungsformeln der Unterhändlerurkunden stellen in der Regel den übereinstimmenden Willen der beteiligten Staatshäupter, einen Vertrag zu schließen, fest (s. unten § 65e 2). Dasselbe geschieht auch in den meisten Vollmachten (s. unten Anm. 474).

*Zweiter Abschnitt**Die Vollmachten und Instruktionen***§ 33. Die innere Begründung der Vollmachterteilung**

Während die eben dargestellten Vorverhandlungen in der Regel von Regierung zu Regierung zwischen den ständigen Behörden des Außendienstes in Ausübung ihrer normalen Funktionen geführt werden, erscheinen die weiteren Verhandlungen bei der zusammengesetzten Beurkundung gewissermaßen aus dem normalen Dienstbetrieb herausgehoben und an besonders ausersehene Persönlichkeiten geknüpft. Bestimmend hiefür ist die in den Umständen an sich begründete Tatsache, daß persönliche Verhandlungen, besonders bei einem größeren Komplex von Fragen viel leichter zum Ziel führen als ein immerhin schwerfälliger Gedanken-austausch von Regierung zu Regierung. Die persönlichen Verhandlungen bedingen jedoch eine besondere Kenntnis der einschlägigen Fragen sowie besondere Eignung, so daß den bevollmächtigenden Faktoren bei der Auswahl der mit den Verhandlungen betrauten Persönlichkeiten ein viel größerer Spielraum gewahrt bleiben muß, als bei der Verhandlung von Regierung zu Regierung. Den so ausersehnen Personen muß eine ausreichende Legitimation verliehen werden, die auch der Gegenseite die Sicherheit bietet, daß die entsandten Unterhändler befugt sind, das Staatshaupt bei den Verhandlungen zu vertreten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausstellung eigener Vollmachten.

Diese Umstände machten sich in früheren Zeiten, als noch keine ständigen Magistraturen für die zwischenstaatlichen Beziehungen bestanden und die Verkehrs- und Verständigungsmittel nicht auf der heutigen hohen Entwicklungsstufe waren, natürlich noch viel eindringlicher geltend. Heute bestehen in allen zivilisierten Staaten eigene Behörden für den auswärtigen Dienst, denen Staats- und Völkerrecht die Befugnis zuweist, im Namen ihres Staates zu verhandeln. Die Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse ermöglichen es den Unterhändlern, bei wichtigen Entscheidungen leicht und schnell die Willensmeinungen ihrer Regierungen einzuholen, obwohl auch heute noch der Geschicklichkeit, Schlagfertigkeit und Erfahrung ein großer Spielraum gewährt ist. Denn ungeschickt eingeleitete und geführte Verhandlungen lassen sich auch durch noch so zahlreiche Weisungen der Regierungen nur schwer wieder einrenken. Ganz unmöglich war dies in Zeiten, wo man zu einer Verständigung mit der heimischen Regierung Tage und Wochen benötigte. Diese Zeiten haben daher die besonderen Formen

der Vertragsbeurkundung geschaffen, die heute unter allerdings geänderten Verhältnissen noch beibehalten werden. Deshalb gehen auch die heute verwendeten Vollmachten auf die Formen vergangener Zeiten zurück.

### § 34. Die Erteilung von Vollmachten durch eigene Urkunden

Die Erteilung der Vollmacht ist das erste Stadium im zusammengesetzten Beurkundungsprozeß. Sie erfolgt durch Ausstellung besonderer Urkunden.<sup>425</sup> Nicht in Form von Urkunden erteilte Vollmachten sind äußerst selten.<sup>426</sup>

### § 35. Die Aussteller dieser Urkunden

Als Aussteller der Vollmachten erscheinen vorwiegend die Staatshäupter, seltener die Minister des Äußern über Beurkundungsauftrag der Staatshäupter.<sup>427</sup>

Die Vollmachtserteilung erfolgt in der Regel über Antrag des Ministers des Äußern, der dem Staatshaupt die Reinschrift der Vollmachtsurkunde zur Unterfertigung vorlegt.<sup>428</sup> Entwurf und

425. Da nur wenig Vollmachtsurkunden gedruckt sind, stützen sich die folgenden Ausführungen auf die im Wiener Staatsarchiv erliegenden Originale, die einfach nach ihrem Datum zitiert werden.

426. Genfer Konferenzprotokoll 1868 (N. R. G. XX 407): Bavière: Autorisation verbale à signer. Die italienische Vollmacht 1885 V 25 zum Handelsvertrag zwischen Italien und Sansibar bestand in einem Telegramm König Humberts an den Sultan: Je prie de vouloir bien considérer mes fidèles sujets . . . comme accredités auprès d'elle pour la négociation et stipulation d'un traité de commerce sous réserve de mon approbation et ratification (Handelspolitische Akten 1—2—1—16—3). Vgl. auch Anm. 427, 431, 458.

427. Vgl. oben Anm. 78 ff., besonders 148 ff. Beispiele zusammengesetzter Beurkundungen durch die Minister oben Anm. 16. Beispiele von Ministerialvollmachten 1860 III 1 (ausgestellt »in spezieller Ermächtigung S. k. k. apostol. Majestät«), 1867 IX 22, 1868 XII 14. Depeschen des Ministers des Äußern an den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreter in Paris mit Weisung zur Unterzeichnung der Verträge 1881 XI 7, 1882 I 31, 1883 IV 28 (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—38—68—78—102—203). Diese hatten nach den ausdrücklichen Erklärungen beider Regierungen die Vollmachten zu ersetzen. Tatsache ist also, daß die Minister des Äußern Vollmachten aussstellen können. Wenn sie jedoch selbst als Unterhändler auftreten (s. unten Anm. 522), müssen sie ihrerseits mit Vollmachten des Staatshaups versehen sein. Jedenfalls erfolgte die Ausstellung von Vollmachten durch die Minister des Äußern nicht aus eigener Machtvolkommenheit, sondern nur über Beurkundungsauftrag. In diesem Sinn sind die Ausführungen Gilady Grubers a. a. O. S. 202 zu berichtigen.

428. Vgl. oben Anm. 395, 396 und unten Anm. 640, 932. In Österreich-Ungarn geschah dies mittels eigener »Vorträge an Seine Majestät«. Sie hatten in der Regel

Reinschrift der Vollmacht werden im Auswärtigen Amt des bevollmächtigenden Staates hergestellt.<sup>429</sup>

### § 36. Die Rolle der Vollmachten im Zuge der Verhandlungen. Zeitpunkt der Ausstellung. Vollmacht und Verhandlungsauftrag

Ihrer Bestimmung gemäß müßten die Vollmachten immer zu Beginn der Verhandlungen ausgestellt werden. Das entspricht ihrem rechtlichen Charakter und ließe sich aus dem Wortlaut aller Vollmachten schließen. Eine Untersuchung der Verhandlungsakten ergibt, daß dies auch in vielen Fällen zutrifft<sup>430</sup> und daß oft auf einer sofortigen Beibringung der Vollmachten bestanden wurde.<sup>431</sup> In vielen Fällen liegen jedoch unwiderlegliche Beweise

---

folgenden Wortlaut: »Allergnädigster Herr! Nachdem Euer Majestät zur Einleitung der Verhandlungen mit . . . über . . . die allerhöchste Genehmigung erteilt haben, so erlaube ich mir Euer Majestät die zu den Verhandlungen, zum Abschluß und zur Unterzeichnung dieses Vertrags erforderliche Vollmacht für N. N. zur allerhöchsten Namensfertigung zu unterbreiten. Gleichzeitig gestatte ich mir, in der weiteren Beilage den Entwurf der betreffenden allerhöchsten Entschließung gehorsamst zu unterbreiten.« Die kaiserliche Entschließung lautet in der Regel: »Die mit meiner Unterschrift versehene Vollmachtsurkunde folgt hiemit zurück.« Solche Vorträge finden sich zahlreich in den Akten des Wiener Staatsarchivs, so z. B. 1880 IV 17 (Handelspolitische Akten 2—17—1—68), 1882 V 18 (Dreibund; Polit. Archiv, Geheimakten VII 74), 1887 II 8 (Handelspolitische Akten 4—5—1—3), 1891 XII 3 (ebenda 4—27—1—14 und 4—4—2—71), 1902 VI 15 (Geheimakten XXXIV b Nr. 170), XII 3 (ebenda XXXIV a Nr. 122), 1912 XI 27 (ebenda XLIII 125) usf. Über die Praxis im deutschen auswärtigen Amt, vgl. H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920, 70 ff.

429. Die Registratur des Wiener Ministeriums des Äußern enthält zahlreiche Entwürfe von Vollmachten, die von Beamten des für den Vertragsgegenstand zuständigen Departements, nicht von Beamten des eigentlichen Vertragsdepartements (vgl. oben Anm. 390) herrühren.

430. So z. B. auf der Londoner Konferenz 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 434), auf der Londoner Konferenz 1884 VI 28 (N. R. G. 2. S. IX 618), auf der Samoa-konferenz 1889 IV 29 (2. S. XVI 302), auf der Berliner Konferenz 1890 III 15 (2. S. XV 347), auf der Pruthschiffahrtskonferenz 1895 (Handelspolitische Akten des St. A. 25—2—1—69).

431. Vgl. oben Anm. 426, Bukarester Konferenz 1886 (2. S. XV 202, 205): S. E. Medjid Pacha n'ayant produit qu'une dépêche télégraphique de Son Gouvernement l'autorisant à se rendre à Bucarest pour y négocier la paix avec le délégué de Serbie, S. E. M. Mijatovich déclare, qu'il ne peut considérer ce télégramme comme des pleins pouvoirs formels et suffisants; il ne se croit dès lors pas autorisé à entrer en négociations. Bei einigen Kongressen ereignete es sich, daß die Unterhändler einiger Staaten bei der Eröffnung bereits förmliche Vollmachten, die anderer Staaten nur einfache Aufträge zur Teilnahme an den Verhandlungen hatten. So z. B. Londoner Konferenz 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 311), Genfer Konferenzen 1864 (N. R. G. XX 376, 380, 383),

vor, daß sich die Betrauung der Unterhändler gewissermaßen in zwei Stufen vollzog, indem zunächst nur ein einfacher Auftrag erteilt und die eigentlichen Vollmachten erst ausgestellt wurden, als sich die Verhandlungen einem günstigen Abschluß näherten.<sup>432</sup> Sehr oft werden die Vollmachten erst ausgestellt, wenn bereits der letzte, zur Unterzeichnung fertige Entwurf der Unterhändlerurkunde vorliegt.<sup>433</sup> In derartigen Fällen werden die Verhandlungen bis zur Aus-

1868 (ebenda 407), Reblauskonferenz 1878 (2. S. X 116), Berner Konferenz 1884 und 1885 (2. S. XII 9, 10, 158), Algeciraskonferenz 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 228). Stets wurde in diesen Fällen auf die Beibringung ordentlich ausgefertigter Vollmachten durch alle Staaten gedrungen.

432. Dies zeigt schon das Datum vieler Vollmachten, die nur um einige Tage früher ausgestellt erscheinen als die Unterhändlerurkunden. Die österreichisch-ungarische Vollmacht zum Vertrag 1898 XI 5 ist vom 2. November, die zum Vertrag 1905 I 18 Paris: »Wien, den 17. Jänner,« zum Vertrag 1910 X 19 Rio de Janeiro: »Wien, den 5. Oktober,« zum Vertrag 1910 VII 27 Belgrad: »Wien, den 25. Juli,« und zum Friedensvertrag mit Finnland 1918 V 29: »Wien, den 29. Mai« datiert. Die österreichisch-ungarische Vollmacht zum Schiedsgerichtsvertrag mit der Schweiz, dessen Unterhändlerurkunde vom 3. Dezember 1904 datiert ist, trägt das Datum: »Gödöllö, den 4. Dezember 1904.« In der Unterhändlerurkunde vom 3. Dezember findet sich trotzdem die Klausel: lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme . . . Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine Rückdatierung der Unterhändlerurkunde, die tatsächlich erst nach dem 4. Dezember unterzeichnet wurde (vgl. unten Anm. 850). Der Fall zeigt jedoch besonders deutlich, daß die Ausstellung der Vollmachten erst knapp vor Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde erfolgte.

Zu demselben Ergebnis führt uns die Untersuchung der Verhandlungsakten vieler Verträge. Im Briefe des Gesandten Karls V. in Portugal an den Kanzler Gattinara (Lanz, *Monumenta Habsburgica* II/1 210) heißt es: Je lui respondiz que l'on n'a coutume pas donner pouvoir sans premiers savoir resolutement les choses. Die Verhandlungen über den Handelsvertrag zwischen Österreich und England 1829 begannen schon im März, die Vollmachten wurden erst im November ausgestellt (Pribram, *Österreichische Staatsverträge*, England II 609). Denselben Tatbestand erweisen die Verhandlungsakten zu den Londoner Verträgen 1831 XI 15 (N. R. XI 323 ff.) und 1839 IV 19 (N. R. XVI 566). In einer Note von 1839 IV 19 teilt der belgische Geschäftsträger mit, que . . . il est autorisé à signer aux termes de l'acte du 23 janvier les traités entre S. M. (le roi des Belges) et les cinq cours et S. M. le roi des Pays-Bas. Die ungedruckten Verhandlungsakten zeigen in zahlreichen Fällen, daß schon Monate verhandelt wurde, bevor die Vollmachten ausgestellt wurden.

433. Z. B. Vortrag des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern von 1882 V 18 wegen Ausstellung einer Vollmacht zur Unterzeichnung des Dreibundvertrags 1882 V 20: . . . Nachdem Euer Majestät geruht haben, mich mit der Unterzeichnung des . . . Vertrags zu beauftragen, erlaube ich mir Euer Majestät die zum Abschluß und zur Unterfertigung dieses Vertrags erforderliche Vollmacht zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen (Politisches Archiv, Geheimakten VII 74). Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz begannen anfangs Mai 1891 und gediehen anfangs Dezember zur Ausfertigung eines endgültigen Entwurfs der Unterhändlerurkunde. Erst mit Vortrag 1891 XII 3

stellung der Vollmachten auf Grund einfacher Aufträge geführt. Dies geschah wohl aus praktischen politischen Rücksichten. Man trug Bedenken, in den Vollmachtsurkunden doch immerhin rechtlich bedeutsame Willenserklärungen abzugeben, solange ein günstiges Ergebnis der Verhandlungen nicht gesichert war. Dem entsprechend werden diese Aufträge zur Führung der Verhandlungen meist nicht durch das Staatshaupt, sondern oft sogar ohne dessen Vorwissen durch den Minister des Äußern erteilt.<sup>434</sup> Die Beauftragung erfolgt in gewöhnlichen Erlassen, mitunter sogar in telegraphischen Weisungen,<sup>435</sup> die den Vertragsgegnern entweder mittels einfacher Noten<sup>436</sup> oder durch Vermittlung des Kongreßbureaus<sup>437</sup> oder formlos durch Einsichtgewährung bekanntgegeben werden. Mitunter wird die Vorweisung des Auftrags zur Teilnahme an den Verhandlungen gar nicht verlangt und begnügt man sich mit mündlichen Erklärungen der Unterhändler.<sup>438</sup>

Doch handelt es sich hier, wie gesagt, nur um ein Auskunftsmitte praktisch-politischer Natur. Eine Spaltung der Vollmachtserteilung in zwei Willensakte: 1. Auftrag zur Führung der Ver-

---

wurde um Unterzeichnung der Vollmacht angesucht (St. A., Handelspolitische Akten 4—27—1—42 und 141). Ähnlich Vortrag 1912 XI 27 (Politisches Archiv, Geheimakten XLIII 125). Bezeichnenderweise erfolgt 1902 die Einsendung der Reinschrift des endgültigen Entwurfs der Unterhändlerurkunde und der ausgefertigten Vollmacht gleichzeitig mit Schreiben 1902 IV 13 (Politisches Archiv, Geheimakten XXXIVa Nr. 38 und 40). Diese Vollmacht enthält trotzdem noch die Weisung: »consilia desuper ineat«, obwohl die Verhandlungen tatsächlich schon abgeschlossen waren. Vgl. auch unten Anm. 650.

434. Vgl. oben § 15, 16 u. Anm. 382, 395, 396. Z. B. Erlaß des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern nach Madrid 1878 V 29: »Sobald wir Ew. diesen Entwurf vorgelegt haben und eine Einigung über alle Punkte mit der spanischen Regierung erzielt ist, werde ich Seiner Majestät über den Verlauf der Verhandlungen Bericht erstatten und behalte mir bis zu diesem Zeitpunkt vor, Allerhöchsten Orts um die Ausfertigung der nötigen Vollmachtsinstrumente zu bitten (Handelspolitische Akten 1—2—17—1—24).

435. So nahm der österreichische Bevollmächtigte an der Genfer Konferenz 1868 auf Grund eines telegraphischen Auftrags teil (N. R. G. XX 407). Auch der türkische Unterhändler auf der Bukarester Konferenz 1886 hatte zuerst nur einen telegraphischen Auftrag, wogegen aber der serbische Unterhändler Einspruch erhob. Vgl. oben Anm. 431.

436. 1884 VI 18 (2. S. XVI 194), Note der schweizerischen Gesandtschaft in Wien mit der Mitteilung der Aufträge an die Unterhändler 1891 V 7 (Handelspolitische Akten 4—27—1—42), gleichartige deutsche Note 1891 VIII (ebenda 4—27—1—76), rumänische Note 1894 XIII 15 (ebenda 25—2—1—56).

437. Konferenzprotokoll 1885 IX 7, 2. S. XII 84.

438. Pariser Konferenz 1866 (N. R. G. XVIII 167), Genfer Konferenz 1868 (N. R. G. XX 407), Berner Konferenzen 1881 und 1886 (2. S. XIII 142, 383), Brüsseler Konferenzen 1888 (2. S. XVI 474).

handlungen, 2. Vollmacht zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde, wurde wenigstens in der Form nicht durchgeführt, sondern formell die Einheit der Vollmachtseilung für Verhandlung und Unterzeichnung aufrechterhalten. Fast alle Vollmachturkunden erteilen, wie wir weiter unten noch näher feststellen werden, auch in den Fällen, in denen sie erst nach Abschluß der Verhandlungen ausgestellt wurden, ausdrücklich und ohne irgendeine Erwähnung der tatsächlich schon vorangegangenen Verhandlungen (und des Auftrags hiezu) die Vollmacht sowohl zur Führung der Verhandlungen als auch zur Unterzeichnung. Die Fassung auch dieser Urkunden ist gestaltet, als ob die Verhandlungen erst mit der Erteilung der Vollmachten zu beginnen hätten. Ausdrücklich werden die Unterhändler auch in diesen Urkunden ermächtigt: »zu verhandeln« (negocier, consilia conferre, transigere, to negotiate) und »abzuschließen« (concludere, conculere, pacisci). Bei den ganz vereinzelten Vollmachten, die lediglich auf Unterzeichnung lauten, liegen besondere Verhältnisse vor.<sup>439</sup>

### § 37. Die Zahl der Ausfertigungen

Die Vollmachten werden meist nur in einem Exemplar ausgefertigt, auch dann, wenn mehr als zwei Staaten als Vertragsgegner erscheinen,<sup>440</sup> oder nicht ein, sondern mehrere Unterhändler bevollmächtigt werden.<sup>441</sup> Werden die Unterhändler jedoch mit dem Abschluß mehrerer Verträge verschiedenen Inhalts betraut, so wird für jeden Vertrag eine besondere Vollmacht ausgestellt.<sup>442</sup>

439. So erhielten die Ministerpräsidenten von Österreich und Ungarn bei den wirtschaftlichen Zusatzverträgen zum Brest-Litowsker Frieden von 1918 III 3 und beim Frieden mit Finnland 1918 V 29, die beiden Handelsminister bei den Zusatzverträgen zum Bukarester Frieden 1918 V 7 lediglich Vollmachten zur Unterzeichnung. Dies war jedoch in den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Handelsvertrag zwischen Österreich und Ungarn von 1907 (E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Wien 1911, S. 614 Nr. 170) begründet. Vgl. oben Anm. 61.

440. Das hat seinen Grund darin, daß die Vollmachten meist nur vorgewiesen, nicht aber ausgetauscht werden. Sobald dies jedoch geschieht, erhält jede Vertragspartei ein Exemplar.

441. Z. B. österreichisch-ungarische Vollmachten zu 1908 III 14, 1910 V 4 und VII 27 u. a. Doch kommt es auch vor, daß für jeden Unterhändler eine besondere Vollmacht ausgestellt wird (so Vollmachten zu 1874 X 15, 1887 XII 8, 1918 V 7, V 29 im St. A.).

442. Niederländische Vollmacht zu den Verträgen 1855 XII 29, österreichisch-ungarische Vollmacht zu den Verträgen 1906 II 11 usf. Vgl. unten § 69.

### § 38. Die Ausbildung eines internationalen Urkundentypus

Nach ihren äußereren und inneren Merkmalen zeigen die Vollmachtsurkunden von heute die im späteren Mittelalter ausgebildeten Formen der offenen Briefe.<sup>443</sup> Im allgemeinen kann für die meisten Staaten eine ziemliche Übereinstimmung in den wesentlichsten Merkmalen und ein ziemlich gleichartiger Brauch festgestellt werden, wenn auch in Einzelheiten gewisse, besondere Kanzleigebraüche erhalten bleiben.<sup>444</sup> Diese Angleichung und damit die Ausbildung eines internationalen Urkundentypus seit dem späteren Mittelalter ist ja wohl auch bei anderen Urkundenarten zu bemerken,<sup>445</sup> bei den Vertragsurkunden jedoch besonders deutlich zu verfolgen. Dies ist aus der Bestimmung dieser Urkunden ohne weiteres zu erklären. Die einzelnen Kanzleien nahmen Urkunden anderer Staaten wohl kaum unter so beachtenswerten Umständen und in solcher Zahl auf wie gerade Vertragsurkunden. Bei kaum einer anderen Urkundenart drängte sich die Beachtung der äußereren und inneren Merkmale der übernommenen Urkunden so gebieterisch auf wie bei diesen. Immer wurden die Staatsverträge zu den wichtigsten Dokumenten gerechnet und sorgfältigst aufbewahrt. Die Wichtigkeit dieser Urkunden und die mannigfachen Rücksichten auf eine rechtlich einwandfreie und den diplomatischen Verkehrsformen entsprechende Fassung legten besondere Vorsicht und Sorgfalt nahe. Deshalb griff man hier, wie das ja menschlich ist, um so lieber zu erprobten Vorbildern. Diese lieferten natürlich Staaten, die vermöge ihrer politischen Stellung häufig Verträge abzuschließen hatten. Naturgemäß paßten sich kleinere Staaten bei Vertragschließungen den vom mächtigeren Vertragspartner angewandten Formen an. Je ausgebreiteter die Beziehungen einer Macht waren, desto weiter reichte die vorbildliche Wirkung ihrer in den Urkunden hervortretenden Kanzleigebraüche. So hat sich der internationale Typus der Vollmachts-

443. Die Vollmachten wie auch die Ratifikationen werden ausdrücklich als offene Briefe (*lettres patentes*) bezeichnet. Karl V. an Heinrich VIII. 1529 IV 29 bei Lanz, Mon. Habsb. II/1 172.

444. So sind z. B. die österreichisch-ungarischen Vollmachten in ihren äußereren und inneren Merkmalen von den Vorbildern der alten deutschen Reichskanzlei bestimmt.

445. Meines Wissens ist diese Erscheinung noch nicht zusammenfassend untersucht worden. Vgl. übrigens H. Breßlau, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters, Archiv für Urkundenforschung VI 19ff., der aber die spätere Entwicklung wenig berücksichtigt und daher keinen Anlaß hat, diese Erscheinung zu berühren. R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Leipzig 1921, S. 62, deutet die Erscheinung kurz an.

urkunden durch eine Angleichung der Kanzleibräuche der Staaten mit weitverzweigten internationalen Beziehungen und von starker politischer Geltung herausgebildet. Da die in der päpstlichen und in der kaiserlichen Kanzlei gebräuchlichen Formen sich wegen ihrer durch die Stellung dieser Machthaber bedingten Eigenart zu einer Übernahme durch andere Kanzleien weniger eigneten, so vollzog sich dieser Angleichungsprozeß mehr unter dem Einfluß französischer<sup>446</sup> und englischer Urkunden, die allerdings ihrerseits nur eine Weiterbildung des von der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei geschaffenen Vorlagenstoffes darstellen. Die ältesten in den heute üblichen Formen ausgefertigten Vollmachtsurkunden röhren, soweit ich das Material überblicke, von französischen und englischen Königen her.<sup>447</sup>

In unserem Zeitabschnitt hat sich bereits ein ganz bestimmter internationaler Urkundentypus herausgebildet, der von fast allen Staaten nahezu ständig verwendet wird und der schon Bestandteil des internationalen Herkommens geworden ist, denn es wird in den Formeln der Unterhändlerurkunden, die sich mit den Vollmachten beschäftigen, fast regelmäßig festgestellt, daß die Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form (*en bonne et due forme*) befunden worden seien.<sup>448</sup> Diese Prüfung setzt das Vorhandensein eines Maßstabs voraus und dieser war eben dadurch gegeben, daß man eine bestimmte Fassung als Normalform ansah, der die neu ausgestellten Urkunden zu entsprechen hatten.

446. Über den französischen offenen Brief vgl. A. Giry, *Manuel de diplomatique*, Paris 1894, S. 766 ff.

447. Vgl. meine Ausführungen in den Gött. Gel. Anz. 1914, 458 ff., oben § 3 und unten § 61. Stieber, *Böhmisches Staatsverträge* 35. Besondere Vollmachtsurkunden sind schon erwähnt in den Verträgen zwischen England und Frankreich 1228, 1248, 1294, 1297 (Dumont I 167, 197, 302, 423). Die englischen Vollmachten von 1303 (Dumont I 333), 1314 (ebenda I/2 13), die französischen Vollmachten von 1325 (Dumont I/2 79) und 1423 (Dumont II/2 176) zeigen schon die heute fast allgemein üblichen Formen. In Italien findet sich noch im 15. Jahrhundert die Beurkundung von Vollmachten in Form von Notariatsinstrumenten. Vgl. die Urkunden von 1423, 1434, 1467 (Dumont II/2 177, 274, III/1 355). Es wäre eine reizvolle Aufgabe dieser Ausbildung eines internationalen Urkundentypus im einzelnen nachzugehen. Wir müssen uns hier auf diese kurzen Andeutungen und auf die Feststellung beschränken, daß diese Entwicklung in dem von uns behandelten Zeitabschnitt bereits abgeschlossen erscheint.

448. ... lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvé en bonne et due forme sont convenus des articles suivants (1857 VI 19). So z. B. fast alle politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1882 V 20, 1883 X 30, 1887 II 20, 1889 II 9, 1891 V 6, 1892 VII 25, 1902 IV 17, VI 28, 1912 XII 5, 1913 II 5 (Přibram a. a. O. I passim), 1913 VIII 10 (3. S. VIII 62) und zahllose andere. Derartige Feststellungen finden sich auch in Kongreßprotokollen, z. B. 1866 III 19 (N. R. G. XVIII 169). Vgl. auch unten Anm. 664, 665, 690, 818.

Die Vollmachten fast aller Staaten zeigen demnach, wie die Untersuchung der im Wiener Staatsarchiv verwahrten zahlreichen Urkunden klar ergibt, in ihren äußeren und inneren Merkmalen weitgehende Gleichartigkeit, so daß es genügt, in den folgenden Ausführungen auf einzelne typische Beispiele hinzuweisen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Vollmachtsurkunden der Staatshäupter. Die Vollmachten der Minister des Äußern werden in der Regel in Form einfacher Erlasse ausgefertigt (vgl. oben § 34 Anm. 427).

### § 39. Die äußeren Merkmale

Als Schreibstoff wird in unserem Zeitabschnitt regelmäßig Papier verwendet. Nur vereinzelt finden sich Vollmachten noch auf Pergament geschrieben.<sup>449</sup> Was die Größenformen betrifft, so finden wir noch tief ins 19. Jahrhundert hinein große, quadratische, nach Art der alten offenen Briefe mehrfach gefaltete Papierblätter.<sup>450</sup> Doch herrscht immer mehr die einfache Bogenform vor und zwar in den bei den einzelnen Kanzleien üblichen Ausmaßen.

Das Siegel ist entweder auf Siegellack unter Papierdecke aufgedrückt oder — und das wird seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr gebräuchlich — ohne Verwendung von Wachs oder Siegellack in das Papier eingestanzt. Auch mit Gummi aufgeklebte Papiervignetten kommen vor, Hängesiegel jedoch nur äußerst selten.<sup>451</sup>

Die Schrift der Vollmachten röhrt in der Regel von Kanzleischreibern her.<sup>452</sup> Mir ist für unseren Zeitabschnitt kein Fall eigenhändiger Niederschrift durch ein Staatshaupt oder einen Minister des Äußern bekannt. Die Urkunden sind daher immer in Schönschrift ausgefertigt, die meist keine besonderen Eigentümlichkeiten zeigt. Nur die französischen und belgischen Urkunden zeichnen sich durch die charakteristische französische Kanzleischrift mit ihren Ligaturen und stärkeren Brechungen aus; auch die spanische Kanzleischrift hat ein gewisses charakteristisches Gepräge.

Die Verwendung von Zierschriften ist nach den einzelnen Kanzleien verschieden. In den österreichisch-ungarischen, bay-

449. Z. B. sardinische Vollmacht zu 1851 X 18, englische Vollmacht zu 1854 XII 2 im St. A.

450. Z. B. noch die österreichisch-ungarische Vollmacht zum Dreibundvertrag 1882 V 20 (Politisches Archiv, Geheimakten VII 74).

451. Englische Vollmacht 1854 XII 2.

452. Die Persönlichkeiten der daran beteiligten Kanzleibeamten lassen sich nach ihren Händen und nach den Personalakten in unserem Zeitabschnitt meist feststellen. Vielfach kehren dieselben Hände in einer langen Reihe von Jahren wieder.

rischen, preußischen, sächsischen und russischen Urkunden sind der Titel und meist auch die Devotions- und die Publikationsformel in Zierschrift geschrieben, während diese sich in den französischen Urkunden nur auf den Namen des Staatshaupts beschränkt, in den englischen überhaupt nicht vorkommt. Seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts finden wir jedoch immer häufiger die ganze Urkunde mit Ausnahme der Unterschriften gedruckt. Die Zierschriften werden durch Majuskelbuchstaben und Fettdruck ersetzt.

Sonst sind die Vollmachten ziemlich einfach ausgestattet, höchstens daß an der Spitze der Urkunden noch das Staatswappen angebracht ist, wie z. B. in den österreichisch-ungarischen und preußischen Vollmachten.

Die eigenhändige Unterschrift des Staatshaupts steht in der Regel links unter dem Text.<sup>453</sup> Rechts unter dieser wird die Gegenzeichnung des Ministers des Äußern angebracht.<sup>454</sup> In den englischen Vollmachten fehlt die Gegenzeichnung regelmäßig,<sup>455</sup> wohl weil nach englischem Staatsrecht der König bei der Vertragsschließung formell nicht an die Mitwirkung der Regierung gebunden ist. Die Gegenzeichnung besteht in der Regel aus der eigenhändigen Namensunterschrift des Ministers ohne weiteren Zusatz. Die Vollmachten einzelner Staaten tragen außerdem noch einen Vermerk des für die Richtigkeit der Ausfertigung verantwortlichen Beamten.<sup>456</sup>

#### § 40. Die inneren Merkmale, Sprache und Formular

Die Vollmachten werden in der Regel in der Landessprache ausgefertigt.<sup>457</sup> Die österreichisch-ungarischen Vollmachten waren mit Ausnahme der für Verträge mit dem Deutschen Reich und der Schweiz ausgefertigten in lateinischer Sprache abgefaßt. Den russischen Vollmachten lag oft eine amtliche französische Übersetzung bei.

453. In der englischen Vollmacht zu 1854 XII 2 befindet sich die Unterschrift an der Spitze der Urkunde oberhalb der Titelformel.

454. Vgl. oben Anm. 74.

455. Vgl. Anm. 74, 276, 995. Sie fehlt auch ab und zu in den Vollmachten anderer Staaten, z. B. in der niederländischen Vollmacht zu 1855 XII 29.

456. Bei den österreichischen Urkunden in der Regel der für den Gegenstand zuständige Referent des Ministeriums des Äußern, also z. B. bei Handelsverträgen der Leiter der handelspolitischen Abteilung. In belgischen Urkunden gibt den Vermerk der geheime Sekretär des Königs, ebenso in bayrischen. Auch Registervermerke finden sich, z. B. Sardinische Vollmacht zu 1851 X 18: »Enregistré au ministère des affaires étrangères à p. 323 registre XVIII. Actes publics. Frossi.«

457. Vgl. auch E. Satow, A guide to diplomatical practice I 106.

Noch mehr als bei den äußeren Merkmalen tritt bei den inneren die oben § 38 schon hervorgehobene Angleichung der besonderen Kanzleigebraüche der einzelnen Staaten und die Ausbildung eines internationalen Typus zutage. Der Wortlaut der Vollmachten zeigt ein Schema feststehender, immer wiederkehrender Formeln, das sind Satzgefüge, Sätze oder Satzteile, in denen gewisse Vorgänge, Handlungen und Erwägungen in einer bestimmten, häufig wiederkehrenden Fassung wiedergegeben werden. Die Gesamtheit dieser Formeln nennt man in der Sprache der Urkundenlehre das »Formular« einer Urkunde. Dieses Formular sowie die einzelnen Formeln der Vollmachten sind heute für alle Staaten mit Ausnahme einiger mohammedanischen, wie der Türkei und Marokkos, ziemlich gleichartig.<sup>458</sup>

Die Urkundenlehre hat ganz bestimmte technische Ausdrücke für die einzelnen Formeln und deren Anordnung geschaffen, die ich hier wiedergeben muß, um auch den nicht in diese historische Hilfswissenschaft eingeweihten Lesern die folgenden Ausführungen verständlich zu machen.<sup>459</sup>

Man scheidet die Formeln, aus denen sich eine Urkunde zusammensetzt, nach ihrer Natur und ihrem Zweck in zwei Gruppen. Die erste Gruppe faßt alle Formeln zusammen, die lediglich der Darstellung der Beurkundung an sich dienen, die zweite jene, die den Sach- und Rechtsinhalt darstellen. Die erste Gruppe umfaßt die Formeln über Aussteller und Empfänger, Beglaubigung, Datierung und Unterschrift und wird mit dem vieldeutigen Wort »Protokoll« bezeichnet, das wir in dieser Bedeutung in unseren Ausführungen, die das Wort »Protokoll« in anderer Bedeutung mehrfach verwenden müssen, nach Möglichkeit vermeiden wollen. Die andere Gruppe wird Text genannt. Besser wäre wohl die Bezeichnung: Allgemeine und besondere Formeln.

458. Einige Beispiele sind zusammengestellt bei Satow I 107. — Auch Ägypten, Hawaii, Japan, Liberia, Siam und Tunis scheinen sich des internationalen Formelschemas zu bedienen. Vollmachten dieser Staaten liegen mir zwar nicht vor, doch lassen die im Wiener Staatsarchiv erliegenden Ratifikationen dieser Staaten einen solchen Schluß zu. — Natürlich kommen Ausnahmen vor. So ist z. B. die österreichische Vollmacht zum Schönbrunner Frieden 1809 kurz und formlos (O. Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, Wien 1905, S. 133, Anm. 1), desgl. die montenegrinische Vollmacht zum Vertrag 1872 IX 23. Vgl. auch oben Anm. 426, 427, 431. Die türkischen Vollmachten waren in die Form eines Ferman gekleidet (1886 II 11, 2. S. XV 205).

459. Die feststehenden und allgemein gebrauchten Formeln sind am anschaulichsten vorgeführt bei O. Redlich in: Urkundenlehre, hrsg. von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, München und Leipzig 1907, S. 17ff., dem ich hier folge. Doch bringe ich hier nur die Formeln, die für die modernen Vertragsurkunden in Betracht kommen.

Die einzelnen Formeln sind in der Regel in folgender Weise angeordnet.

Allgemeine Formeln der Einleitung (in der Urkundenlehre Eingangsprotokoll genannt):

**Invocatio**, die Formel über die Anrufung Gottes, mit der die Urkunden vielfach eingeleitet werden.

**Intitulatio** und **Inscriptio** (Adresse), Namen und Titel des Ausstellers und Namen und Titel dessen, an den die Urkunde gerichtet ist.

**Salutatio** (Grußformel).

Besondere Formeln (Text):

**Arenga**, die Formel, in der die Rechtshandlung oder ihre Beurkundung aus allgemeinen Beweggründen gerechtfertigt wird.

**Publicatio** oder **Promulgatio**, die Formel, in der die nachfolgende Angelegenheit dem Kreise aller Beteiligten kundgemacht wird.

**Narratio**, Erzählung der Umstände, die die Rechtshandlung und Beurkundung veranlaßten.

**Dispositio**, der Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers, Darlegung des beurkundeten Rechtsgeschäfts, der sachliche Kern der Urkunde.

Allgemeine Formeln des Schlusses (Schlußprotokoll genannt):

**Corroboratio**. Ankündigung der Vollziehung und Beglaubigung der Urkunde.

**Datierung**.

**Unterschrift**.

**Gegenzeichnung** und **Kanzleivermerk**.

Die **Invocatio** fehlt in den Vollmachten regelmäßig.<sup>460</sup> Diese beginnen gleich mit der **Intitulatio**, mit dem Titel des Ausstellers. Die Behandlung der verschiedenen Fragen, die sich aus der Anwendung und Anerkennung von Prädikaten und Staatstiteln ergeben, bildete in früheren Jahrhunderten einen wichtigen Zweig der Staatenpraxis, da bedeutsame Belange des Machtzaubers und wirklicher Herrschaftsrechte sich mit ihnen verknüpften. Die Führung dieser Prädikate und Titel, überhaupt und im besonderen in den Vertragsurkunden, gab oft Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und vertragsmäßigen Regelungen.<sup>461</sup> Die in den einzelnen

460. S. unten § 65b über die **Invocatio** der Unterhändlerurkunden.

461. Beispiele bei L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII, Hamburg 1916, S. 68, 90, 303; M. Stieber, Böhmisches Staatsverträge, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hrsg. von A. Dopsch, 8. Heft, S. 60;

Urkunden gebrauchten Titel sind daher genau zu beachten. Führte doch die Feststellung des Gebrauchs ungewöhnlicher Titel zur Aufdeckung von Fälschungen.<sup>462</sup> Im 19. Jahrhundert treten diese Fragen mehr zurück, obwohl sie mitunter immer noch eine gewisse Rolle spielen.<sup>463</sup> Das jüngste Beispiel ist die Aberkennung des in der deutsch-österreichischen Verfassungsurkunde festgesetzten Staatstitels »Deutschösterreich« durch die »alliierten und assoziierten Mächte« im Staatsvertrag von St. Germain.<sup>464</sup>

Dumont V/2 597 (1629); C. Hallendorff, Sverges tractater VI/1 23 (1646); Dogiel, Codex dipl. Poloniae I 321 (1659); F. de Martens, Recueil des traités de la Russie I 1 (1675); G. F. de Martens, Recueil des traités, Suppl. I 433 (1720); B. Boëthius, Sverges tractater VIII/1 13 (1723), 20 (1724), 138 (1729); Loewe, Preußens Staatsverträge unter Friedrich Wilhelm I., S. 14 (1713), 374 (1729), 393 (1729); A. F. Pribram, Österreichische Staatsverträge, England I 221, II 52 Anm. 1; Bittner, Chron. Verz. II Nr. 1189 (1792). Außerdem Bestimmungen der Friedensverträge 1796 V 15 Separatart. 7 (de Clercq, Recueil des traités de la France I 275), 1796 VIII 7 Geheimart. 8 (ebenda I 286), 1797 II 19 Art. 9 (ebenda I 314), 1797 X 17 Art. 23 (ebenda 335), 1802 III 27 Separatart. 1 (ebenda 491), 1805 XII 26 Art. 21 (Neumann, Recueil des traités d'Autriche II 185), 1806 XII 11 Art. 3 (Clercq II 197), 1807 VII 7 Art. 15, 28 (ebenda 207), 1807 VII 9 Art. 4 (ebenda 217), 1809 X 14 Art. 17 (Clercq II 293), 1895 IV 17 Art. 1 (N. R. G., 2. S. XXI 642). — Eine nähere Erörterung dieser Dinge fällt in das Gebiet der geschichtlichen Betrachtung des Staatsrechts und der Staatenpraxis und kann hier nicht erschöpfend gegeben werden. Vgl. über diesen Gegenstand: C. de Martens, Guide diplomatique II, S. 10, 132, III 321; Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht (Berlin 1881) S. 62, 118, 411; Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I 399, II 13, 90, III 637, 683; F. Stoerk im Archiv für öffentliches Recht XX 613; Nys, Le droit internat. II 235, 253; Zorn in Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II 208; Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, S. 472; E. Satow, A guide to diplomatical practice, London 1917, I 13 bis 52; H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920, 11, 40, 46, 51, 77 ff. In diesen Werken ist auch die wichtigste Literatur angegeben. Sonstige Werke noch bei Olivart, Bibliographie du droit international Nr. 2072 ff., 4427 ff., 5473 ff.

462. Vgl. Th. Schiemann, Historische Zeitschrift 91 (1903) S. 334.

463. So verweigerte Österreich-Ungarn dem rumänischen Staate mehrere Jahre hindurch den Titel »Rumänen«. Rumänische Erklärung 1871 IX 1: ... avec réserve en ce qui concerne le titre employé dans la déclaration échangée contre la présente pour la désignation du pays (die österreichisch-ungarische Erklärung hatte die Bezeichnung »Moldau-Walachei« statt »Rumänien«). Vgl. darüber H. Schlitter, Österreich-Ungarn und die Anfänge Rumäniens in: Aus der Regierungszeit Kaiser Franz Josefs I., Wien 1919, S. 120 ff.). — Konferenzprotokoll 1861 VII 18 (N.R.G. XVII/1 408); M. le délégué de Portugal désire constater que le titre de son auguste souverain, tel qu'il est regu érement inséré dans les traités est celui de Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, ou bien de S.M. très fidèle le Roi de P. et des A. La conférence décide qu'il sera tenu compte de cette observation. M. le délégué de Russie énonce le désir de voir ajouter au nom de S.M.l'Empereur de toutes les Russies le titre de Roi de Pologne, Grand Duc de Finnland.

464. Über die Bedeutung der Staatstitel bei Staatenverbindungen s. unten Anm. 773.

Auch im Rahmen der Anwendung der nicht bestrittenen Titel tritt eine Vereinfachung ein. Während noch bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in den Vollmachten einzelner monarchischer Staaten die Anwendung der sogenannten großen Titel<sup>465</sup> üblich ist, beschränkt man sich in anderen Staaten und seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ziemlich allgemein auf die Anwendung der sogenannten mittleren oder kleinen Staatstitel,<sup>466</sup> die neben einer der Stellung des Staatshaupts entsprechenden Bezeichnung (Kaiser, König, Präsident usf.) nur die Gesamtbenennung des betreffenden Staates entweder schlechtweg oder in einer gewissen kurzen Umschreibung enthalten.

Die Vollmachten monarchischer Staaten sind in der Regel im Pluralis majestaticus gehalten und mit »Wir« eingeleitet. Doch kommt dies auch in Urkunden einzelner Präsidenten republikanischer Staatswesen und einzelner Minister vor.<sup>467</sup>

Mit dem Titel ist bei monarchischen Staaten auch vielfach die aus frühmittelalterlicher Zeit stammende Devotionsformel (von Gottes Gnaden u. dgl.), oft den besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, verbunden.<sup>468</sup>

---

465. In den großen Titeln werden sämtliche Länder und Ansprüche des Herrschaftsbereichs, sowie sämtliche Ehrentitel angeführt, in den mittleren nur ein Teil. Der große Titel findet sich noch lange in den österreichisch-ungarischen, bayrischen, sächsischen und württembergischen Vollmachten.

466. Z. B. der deutsche Kaiser: ... von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. etc.; das Staatshaupt Österreich-Ungarns führt im 19. Jahrhundert fast regelmäßig den mittleren Titel, im 20. Jahrhundert den kleinen Titel: Nos N. N. divina favente clementia Austriae Imperator, Bohemiae Rex etc. et Hungariae Rex Apostolicus; Napoleon III.: . . . par la grace de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français (in den Vollmachten der französischen Republik heißt es meist einfach: Le Président de la République Française, mitunter wird auch der Personennamen des Präsidenten genannt); der König von Belgien: N. N. Roi des Belges; der König von Italien: N. N. per grazia di dio e per volontà della nazione Re d'Italia (dagegen der König von Sardinien: N. N. Roi de Sardaigne, de Cypre et de Jerusalem); ähnlich wie der König von Italien auch der König von Serbien; Japan: N. N. par la grace de ciel Empereur de Japon placé sur le trône impérial occupé par la même dynastie depuis les temps les plus reculés; Rußland: Empereur et Autocrate de toutes les Russies. Im Titel des Sultans sind die Namen der Ahnen aufgezählt. — Bei Regentschaften wird der Titel entsprechend abgeändert: Guillemette Reine des Pays-Bas . . . en son nom Emma Reine-Regente du Royaume des Pays-Bas; Son Altesse le Régent de la nation espagnole par la volonté des cortés souveraines (1870 III 24). Die Prädikate rex apostolicus (König von Ungarn), rex christianissimus (König von Frankreich), defensor fidei (König von England), rex fidelissimus (König von Portugal) sind bekannt.

467. Ratifikation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika über 1870 VII 11, der Republik Uruguay 1887 VI 25, Kanadische Ratifikation 1891 VII 4.

468. Diese sind in Anm. 466 schon angeführt. In den belgischen Vollmachten fehlen sie immer.

Die Inscriptio (Adresse), die Formel über Namen und Titel des Empfängers, fehlt in der Regel.<sup>469</sup> Die Vollmachten richten sich an die Allgemeinheit und nicht etwa ausschließlich an die Person des vertragsgegnerischen Staatshaups. Dieses wird erst in der Narratio genannt.

Nun folgt die sogenannte Publikationsformel, in der die Verkündigung der Rechtshandlung ausgesprochen wird.<sup>470</sup> Sie ist oft mit einer Grußformel verbunden oder durch eine solche ersetzt.<sup>471</sup> Beide Formeln fehlen übrigens auch häufig, so z. B. in den belgischen und spanischen Vollmachten.

Um gleich auch die allgemeinen Formeln des Schlusses zu erledigen, so kann gesagt werden, daß die sogenannte Bekräftigungsformel (Corroboratio), die die Ankündigung der Beglaubigung enthält, in der Regel ziemlich gleichartig formuliert ist und weiter keinen Anlaß zu Bemerkungen bietet.<sup>472</sup>

Dasselbe gilt auch von der äußeren Gestalt der Datierungsformel.<sup>473</sup> Im übrigen haben wir schon oben S. 119 Anm. 432 aus-

469. Ausnahmsweise findet sich eine solche Formel in der Vollmacht des Präsidenten der Südafrikanischen Republik zu 1891 VII 4: J. P. Krüger, Staatspräsident der Zuid-afrikaansche republik aan S. K. u. K. M. Franz Jozef I.

470. Österreichisch-ungarische Vollmacht ständig: »Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus«, . . . in deutscher Sprache: »tun kund und bekennen . . . «; bayrische und deutsche Urkunden: »tun kund und bekennen« oder »tun kund und fügen zu wissen«.

471. Sardinische Vollmacht zu 1851 X 18: . . . à tous ceux qui les présentes lettres verront, salut; Englische Vollmacht zu 1854 XII 2: To all and singular, to whom there presents shall come, greeting; Französische Vollmacht zu 1854 XII 22: wie die obige sardinische. Die englischen, französischen und nordamerikanischen Vollmachten zeigen diese Formel heute noch.

472. Österreichisch-ungarische Vollmacht in der Regel: In quorum fidem praesentes plenae potestatis literas dedimus, manu Nostra signavimus atque sigillo Nostro adpresso firmari jussimus. Deutsche Vollmacht: Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Vollmacht vollzogen und mit unserem Insiegel versiehen lassen. Belgische Vollmacht: En foi de quoi, nous avons ordonné que les présentes fussent revêtues du sceau de l'Etat. Spanische Vollmacht: Y en fe de ello, He hecho expedir la presente, firmada de Mi mano, debidamente sellada y refrendada del infrascritto Mi Ministro de Estado. Englische Vollmacht: In witness whereof We have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these Presents, which We have signed with Our Royal Hand. Brasilische Vollmacht (1910 X 19): E em teste munho d'isso, mandei passar esta Carta que assigno e é sellada com o sello das Armas da Republica e subscripta pelo Ministro de Estado das Relações Exteriores usf.

473. Die Datierung nennt Ort und Tag der Ausstellung. Z. B. Bayrische Vollmacht zu 1904 XI 22: »Gegeben zu Oberstdorf, den 18. September 1904«. Österreichisch-ungarische Vollmacht in der Regel: »Dabantur Viennae die . . . mensis . . . anno . . . regnum nostrorum . . . «. Preußische Vollmacht zu 1899 VI 21: »Gegeben Malta, den 15. November 1898« usf.

geführt, welche Beobachtungen sich hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausstellung der Vollmachten machen lassen.

Wir gelangen nun zu den besonderen Formeln, die sich mit den individuellen Verhältnissen des Vertrags beschäftigen.

Die Arenga fehlt in den Vollmachten ständig. Die Narratio führt meist kurz und knapp aus, daß der Vollmachtgeber den Entschluß gefaßt habe, mit dem Vertragsgegner einen Vertrag über den betreffenden Gegenstand zu schließen. Oft wird dieser Entschluß geradezu als das Ergebnis eines Vorvertrags, einer Einigung über den Vertragschluß hingestellt.<sup>474</sup> Das Organ der Vertragschließung des vertragsgegnerischen Staates wird in der Narratio mit seinem Haupttitel, in der Regel aber ohne Nennung seines Eigennamens bezeichnet.<sup>475</sup> Der Gegenstand des abzuschließenden Vertrags wird meist nur kurz in wenigen Worten unter Vermeidung aller Einzelheiten umschrieben.<sup>476</sup> Es wird jede nähere Andeutung über die Art der Regelung vermieden.<sup>477</sup> Dies ist Sache der Instruktionen, die dem Unterhändler neben den Vollmachten erteilt werden (vgl. unten Anm. 491 und § 43) und die in der Regel nicht zur Mitteilung an den Vertragsgegner bestimmt sind. Durch die Vollmacht soll sachlich der Art der vertragsmäßigen Regelung in keiner Weise vorgegriffen werden. — Mitunter fehlt die Narratio gänzlich. Die Bezeichnung des Gegenstandes wird dann in den folgenden Teil der Urkunde verlegt.

Die Narratio führt zum eigentlichen sachlichen Kern der Urkunden über, der Dispositio, die den Ausdruck der Willenserklärung enthält. Die Dispositio bringt die Bezeichnung der Person des Unterhändlers, die Mitteilung seiner Bevollmächtigung und

474. Vgl. oben Anm. 424, unten § 65e 2. Österreichisch-ungarische Vollmacht zu 1851 X 18: »Postquam inter nos et ... conspiravit consensus ... conventionem concludendi ...«, zu 1861 II 23: »Nachdem uns der Wunsch der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen bekannt geworden ist, daß ... zu diesem Ende ein Staatsvertrag geschlossen werde, so ernennen wir ...« Deutsche Vollmacht 1899 VI 21: »Nachdem wir mit ... übereingekommen sind, zur ... in Unterhandlung zu treten ...«. Österreichisch-ungarische Vollmacht 1918 III 12 »Quum nobis ac imperatoris Ottomanorum Majestati necessarium visum sit, de ... conventionem concludere ...«

475. Siehe oben Anm. 56. Über die Titel der fremden Staatshäupter bestehen in den auswärtigen Ämtern meist eigene Titulaturbücher. Vgl. auch H. Meyer, Das politische Schriftwesen 78.

476. Vgl. auch Wegmann, Die Ratifikation, S. 37. Dagegen enthalten die Beurkundungsaufträge (vgl. oben S. 45 ff.) bisweilen bereits den vollständigen Text des Vertrags.

477. Dies geschieht auch in jenen Fällen nicht, in denen die Vollmachten erst zu einem Zeitpunkt ausgestellt werden, in dem die Verhandlungen tatsächlich schon bis zum Abschluß gediehen sind (vgl. oben S. 119 ff.).

seiner Befugnisse. Im einzelnen zerfällt die Dispositio in folgende Teile.

Zunächst die Bezeichnung der Person des Unterhändlers. Sie erfolgt unter Anführung des Eigennamens und der amtlichen Stellung des Unterhändlers.<sup>478</sup>

Sodann wird die Erteilung der Vollmachten ausgesprochen. Dabei wird meist ausschließlich der Ausdruck »Vollmacht« (plein pouvoir, plena potestas, plena facultas, full power) und der Ausdruck »Bevollmächtigter« (plénipotentiaire, plenipotentiarius, commissarius, procurator, commissioner, plenipotentiary) gebraucht. Mitunter finden wir auch die Bezeichnungen »Auftrag und Vollmacht«,<sup>479</sup> »Kraft und Vollmacht«<sup>480</sup> und was dergleichen Umschreibungen mehr sind. Die Vollmacht wird »erteilt«, »gegeben«, »übertragen« (donner, deferre, impartiri). Der Unterhändler wird »ernannt«, »bevollmächtigt«, »ermächtigt«, »mit Vollmacht versehen«, »ausersehen«, »erwählt«, »bestimmt« (choisir, nommer, constituer, designer, commettre, deputer, eligere, nominare, to name, to invest, to make, to appoint).<sup>481</sup>

Sodann werden die Befugnisse der Unterhändler auseinander gesetzt. Fast immer werden die Unterhändler bevollmächtigt, sowohl die Verhandlungen zu führen (negocier, consilia conferre, to negotiate)<sup>482</sup> als auch den Vertrag abzuschließen (stipuler, conclure,

478. Gegebenenfalles wurden auch die Orden mit angeführt, die der Bevollmächtigte besaß. In der Regel wurden nur die inländischen Orden genannt, mitunter auch die Orden des vertragsgegenständigen Staates, die der Unterhändler etwa besaß (z. B. Belgische Vollmacht zu 1872 XII 13, bayrische Vollmacht zu 1904 XI 22). Besonders in älteren Urkunden finden wir auch den Ausdruck des Vertrauens, das der Aussteller für den Bevollmächtigten hegt, weitschweifig auseinandergesetzt und begründet. Z. B. Sardinische Vollmacht zu 1851 X 18: pleins de confiance dans le zèle et les lumières du N. N.; Englische Vollmacht zu 1854 XII 2: Know be je therefore, that We reposing especial Trust and Confidence in the Judgment, Skill and Abilities of N. W. Ähnlich die belgische Vollmacht 1872 XII 13. Die österreichischen und österreichisch-ungarischen Urkunden haben ständig die aus der Reichskanzlei stammenden Beiwoorte: »Lieben und Getreuen« (fidelem et dilectum).

479. Z. B. Braunschweigische Vollmacht 1857 I 24.

480. Österreichische Vollmacht 1861 II 23.

481. Oft wird diese Ernennung zuerst im Perfectum mitgeteilt und dann im Praesens wiederholt. Bayrische Vollmacht 1851 XII 2: ... haben bevollmächtigt und bevollmächtigten; Englische Vollmacht 1854 XII 2: ... have named, made, constituted and appointed, as we do by Presents name, make, constitute and appoint ...; Französische Vollmacht 1854 XII 22: ... nous l'avons nommé et constitué et par les présents nous le nommons et constituons...; Österreichische Vollmacht 1854 XII 22: ... plenam potestatem dedimus ac hisce damus; 1918 V 29: ... plenipotentiarium nominavimus atque praesentibus hisce nominamus.

482. Auch in den oben S. 119 ff. angeführten Fällen.

concludere, pacisci, to conclude, to transact<sup>483</sup> und zu unterzeichnen (signer, signare, to sign).<sup>484</sup>

Daran schließt sich das Versprechen des Bevollmächtigenden, die vom Unterhändler getroffenen Vereinbarungen ratifizieren und durchführen zu wollen.

### § 41. Die Zusage der Ratifikation und die rechtliche Bedeutung der Vollmachten, an sich sowie im Verhältnis zu den anderen, im zusammengesetzten Beurkundungsverfahren ausgestellten Urkunden betrachtet

Dieses Versprechen wird in besonders feierlicher Form abgegeben, von den Monarchen mit ihrem kaiserlichen (königlichen usf.) Wort bekräftigt.<sup>485</sup> Es begründet gewiß eine Verpflichtung

483. Über die Verwirrung beim Gebrauch des Wortes »abschließen« s. oben S. 6.

484. Über Vollmachten, die bloß zur Unterzeichnung ausgestellt werden, s. oben Anm. 439.

485. Z. B. Österreichische Vollmacht 1851 X 18: »... verbo Nostro Imperatorio Regio spondentes Nos ea omnia, quae dicti plenipotentiarii Nostri ad mandata Nostra egerint, concluderint et signaverint, rata grataque habituos fideliterque executioni mandatuos fore.« Englische Vollmacht 1854 XII 2: ... Engaging and promising upon Our Royal Word, that whatever things shall be so transacted and concluded by Our said Commissioner, Procurator and Plenipotentiary, shall be agreed, acknowledged and accepted by Us in the fullest manner, and that we will never suffer, either in the whole or in part, any person whatever to infringe the same or act contrary thereto, as fare, as lies in Our Power. Französische Vollmacht 1854 XII 22: ... promettant d'accomplir et exécuter tout ce que Notre dit plenipotentiaire aura stipulé et signé en Notre nom sans jamais y contrevienir ni permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause et de quelque manière que ce soit sous le réserve de lettres de ratifications que Nous ferons délivrer en bonne forme pour être échangées dans le délai, qui sera convenu. Österreichische Vollmacht zu 1857 I 24: ... So erteilen Wir ... hiemit Vollmacht ..., die Übereinkunft ... vorbehaltlich unserer Ratifikation zu unterzeichnen. Zugleich versprechen Wir, dasjenige, was dieser Unser vorgenannte Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht verabreden und beschließen wird, genehm zu halten und pünktlichst in Vollzug zu setzen.« Belgische Vollmacht zu 1872 XII 13: ... promettant en foi et parole de Roi d'avoir pour agréable, de tenir pour ferme et stable à toujours, d'accomplir et d'exécuter ponctuellement tout ce que Notre dit plenipotentiaire aura stipulé, promis et signé en vertu des présents pleins pouvoirs et conformément à ses instructions sans jamais y contrevienir pour quelque prétexte que ce puisse être, comme aussi d'en faire expédier Nos lettres de ratification.« Preußische Vollmacht zu 1899 VI 21: ... Wir versprechen alles gutzuheißen und zu genehmigen, was Unser genannter Bevollmächtigter in Übereinstimmung mit den ihm erteilten Weisungen abgeschlossen und unterzeichnet haben wird.« Bayrische Vollmacht 1904 XI 22: ... und ermächtigen denselben mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät ... einen Vertrag vorbehaltlich Unserer Allerhöchsten Ratifikation abzuschließen.« Österreichisch-ungarische Vollmacht zum Konsularvertrag mit der Türkei 1918

des Staatshaupts zur Ratifikation, die jedoch nicht unbedingt ist und die Möglichkeit einer Verweigerung der Ratifikation (s. unten § 86, 87) oder eines Antrags auf Änderung der Unterhändlerurkunde (s. unten § 85) nicht vollständig ausschließt. Denn wäre dem so, so wäre eigentlich die Ratifikation gänzlich überflüssig. Das Vertragsgeschäft wäre mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde beendet. Ein solches Versprechen findet sich schon in den älteren, in ihrem vollen Wortlaut erhaltenen Vollmachten<sup>486</sup> und wird seither in den meisten Vollmachten wiederholt. Würde es tatsächlich die Ratifikation überflüssig machen, so hätte man doch diese rechtlich bedeutungslose Beurkundung nicht durch mindestens sechs Jahrhunderte mitgeschleppt.<sup>487</sup> Die Tatsache, daß alle Staaten durch all die Jahrhunderte neben den Vollmachten und den Unterhändlerurkunden auch die Ratifikationen ausgestellt und diese als Vorbedingung der Gültigkeit der Verträge angesehen haben, spricht schon allein dafür, daß man zu keiner Zeit dieses Versprechen als bedingungslose Zusage der Anerkennung der Vereinbarungen der Unterhändler betrachtet hat.

Dazu kommt für die Staatsverträge der Verfassungszeit folgendes. Wir haben oben S. 88 ff. darauf hingewiesen, daß in den, das Ratifikationsversprechen enthaltenden Formeln niemals ein Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung vorkommt, auch nicht in den Vollmachten zu Verträgen, deren Wirksamkeit nach den Verfassungen der betreffenden Staaten von der parlamentarischen Zustimmung abhängig ist. Wir haben dies oben als Stütze der Auffassung angeführt, daß die parlamentarische Zustimmung nur als Vorbedingung für die staatsrechtliche Wirksamkeit, nicht aber für die völkerrechtliche Gültigkeit anzusehen ist. In diesem Sinne wäre das Staatshaupt vom Standpunkt des Völkerrechts ja berechtigt, in den Vollmachten ein bedingungsloses Versprechen der Ratifikation zu geben. Vom Standpunkt des Staatsrechts betrachtet wäre jedoch jedes derartige Versprechen als gänzliche Außerachtlassung des parlamentarischen Genehmigungsrechts, dem-

---

III 2: »... verbo Nostro spondentes, Nos omnia, quae nominati plenipotentiarii Nostri intra limites mandatorum Nostrorum inierint, concluderint et signaverint rata grataque habituros esse.« Österreichisch-ungarische Vollmacht zum Frieden mit Rumänien 1918 V 7 und mit Finnland 1918 V 29: »... fidem Nostram interponentes omnia, quaecumque dictus plenipotentiarius Noster ad normam instructionum Nostrarum tractaverit ... Nos, ratificatione Nobis reservata comprobatueros esse.«

486. Vgl. oben Anm. 447. Außerdem Stieber a. a. O. 35 Anm. 11.

487. Einen ähnlichen Gedanken äußert schon G. Jellinek, *Die rechtliche Natur der Staatenverträge*, Wien 1880, 54. Vgl. auch Wegmann, *Die Ratifikation*, S. 30.

nach also als Verfassungsverletzung anzusehen, die auch den Keim zu Völkerrechtsverletzungen in sich trüge. Denn in jedem solchen Fall wäre auch die Möglichkeit der praktischen Unerfüllbarkeit gegeben, da ja die Möglichkeit der Ablehnung des Vertrags durch das Parlament in keinem Fall auszuschließen war.<sup>488</sup> War doch oft zur Zeit der Erteilung der Vollmacht der Inhalt des abzuschließenden Vertrags nicht einmal in den Umrissen bekannt. Man kann sich vorstellen, daß man sich einer derartigen Lage in einzelnen Fällen unter besonderen Umständen aussetzte. Daß jedoch die Staatshäupter fast aller parlamentarisch regierten Staaten dies bei fast allen, der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträgen getan hätten, ist doch nicht recht denkbar.

Schon diese allgemeinen Erwägungen machen es wahrscheinlich, daß das in den Vollmachten enthaltene Versprechen der Ratifikation und der Durchführung des von den Unterhändlern zu schaffenden Vertragsentwurfs nicht als bedingungslose Zusage anzusehen ist. Eine genauere Untersuchung der in Betracht kommenden Urkundenteile ergibt, daß eine derartige bedingungslose Zusage in den meisten Fällen gar nicht vorliegt. In einer großen Zahl von Vollmachten fehlt das Versprechen überhaupt oder es wird ausdrücklich die Ratifikation vorbehalten.<sup>489</sup> Wieder andere, ebenso zahlreiche Vollmachten versprechen Ratifikation und Durchführung nur für den Fall, daß die Unterhändler die ihnen erteilten Weisungen<sup>490</sup> oder Instruktionen<sup>491</sup> eingehalten haben. Dies bedeutet eine beträchtliche Einschränkung des Ratifikationsversprechens. Denn die Feststellung, ob die Weisungen oder Instruktionen eingehalten wurden, hängt doch in hohem Grad von dem Belieben des

488. Vgl. übrigens auch unten Anm. 1037.

489. So z. B. Sardinische Vollmacht zu 1851 X 18, bayrische Vollmacht zu 1851 XII 2, französische Vollmacht zu 1854 XII 2 und 22 (oben Anm. 485), österreichische Vollmacht zu 1857 I 24 (ebenda), preußische, bayrische, sächsische, braunschweigische, kurhessische und badische Vollmacht zu 1857 I 24, österreichische Vollmacht zu 1860 III 1, bayrische Vollmacht zu 1904 XI 22 und österreichisch-ungarische Vollmacht zu 1918 V 29 (oben Anm. 485) usf. (sämtlich Wiener Staatsarchiv).

490. Z. B. die oben Anm. 485 angegebenen Vollmachten 1851 X 18 und 1899 VI 21 und fast sämtliche österreichisch-ungarischen Vollmachten 1896 bis 1918 (*intra limites mandatorum nostrorum*).

491. Z. B. Niederländische Vollmacht zu 1855 XII 29, nassauische Vollmacht zu 1857 I 24, österreichische Vollmacht zu 1861 II 23, belgische Vollmacht zu 1872 XII 13 (oben Anm. 485), deutsche Vollmacht zu 1912 XII 5, österreichisch-ungarische Vollmacht zu 1918 V 7. Tatsächlich finden sich auch Klauseln in Ratifikationen, die besagen, daß die Unterhändlerurkunden mit den Instruktionen übereinstimmend befunden worden seien. So z. B. Päpstliche Ratifikation über 1856 V 5, preußische Ratifikation 1866 VII 26. W.St.A. Vgl. unten Anm. 989.

Bevollmächtigenden ab, da die Weisungen und Instruktionen in der Regel dem Vertragsgegner nicht mitgeteilt werden (vgl. oben S. 131 und unten § 43), dieser also nicht in der Lage ist, nachzuprüfen, ob die Verweigerung der Ratifikation wegen angeblicher Überschreitung der Weisungen und Instruktionen begründet ist oder nicht. Allerdings kommen auch Vollmachten vor, in denen das Versprechen der Ratifikation und Durchführung vorbehaltlos<sup>492</sup> oder in einer Fassung gegeben wird, die einer vorbehaltlosen Zusage nahezu gleichkommt.<sup>493</sup> Diese Fassungen sind jedoch in dem hier behandelten Zeitabschnitt weitaus in der Minderzahl. Sie erscheinen — die englischen Vollmachten vielleicht ausgenommen — nicht als Äußerungen einer planmäßig festgehaltenen Auffassung, sondern tragen mehr zufälligen Charakter, da die Vollmachten eines und desselben Staates bald Vorbehalte des Versprechens enthalten, bald nicht.<sup>494</sup> Dazu kommt, daß in derartigen Fällen oft die Vollmacht der einen Partei einen Vorbehalt aufweist, die der anderen Partei nicht.<sup>495</sup> Wollte man sich an den Buchstaben der Urkunden halten, so wäre in diesen Fällen die eine Partei berechtigt, unter Umständen die Ratifikation zu verweigern, die andere nicht. Die Berufung auf Überschreitung der »mandata« scheint vielfach auch bei Verträgen vorgekommen zu sein, deren Vollmachten einen derartigen Vorbehalt nicht enthielten.<sup>496</sup>

492. Es ist vielleicht kein Zufall, daß solche Vorbehalte regelmäßig gerade in englischen Vollmachten fehlen. Denn nach der englischen Verfassung war der König formell in der Lage, eine bedingungslose Zusage zu machen. Vgl. Anm. 276.

493. Die Ratifikation wird für den Fall zugesagt, daß der Unterhändler »innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht« geblieben sei. Z. B. Österreichische Vollmachten zu 1851 XII 2, 1857 I 24, 1898 XI 5, 1903 I 21, 1904 I 9, 1912 XI 29. Der Gegenstand des abzuschließenden Vertrages wird in den Vollmachten so kurz und in so allgemein gehaltenen Ausdrücken angegeben, daß mindestens bei Einzelbestimmungen eine Überschreitung kaum geltend gemacht werden kann. Doch haben wir auch hiefür Beispiele. Die Ratifikation des Vertrages 1732 XII 13 wurde vom Kaiser abgelehnt, weil der Unterhändler die Vollmachten überschritten hätte (Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 467). Vgl. auch Wegmann, Die Ratifikation a. a. O. 37.

494. Vgl. z. B. die in Anm. 485, 489, 490, 491, 493 angeführten österreichischen Vollmachten. Wir finden hier neben Vollmachten mit vorbehaltlosem Versprechen der Ratifikation (z. B. zu 1851 XII 2, 1857 I 24, 1898 XI 5, 1903 I 21, 1904 I 9, 1912 XI 29) Vollmachten, die die Erteilung der Ratifikation von der Einhaltung der Weisungen (z. B. zu 1851 X 18 und fast alle Vollmachten 1896 bis 1918) oder der Instruktionen (z. B. zu 1861 II 23, 1918 V 7) abhängig machen oder überhaupt die Ratifikation vorbehalten (z. B. zu 1860 III 1, 1918 V 29).

495. Z. B. 1854 XII 2. Die österreichische Vollmacht knüpft das Versprechen der Ratifikation an einen Vorbehalt, die englische nicht.

496. Englische Ratifikation des Vertrags 1520 IV 11 (W. St. A., England, Varia, Fasz. 2): »... adimpleri facere ... promittimus supplentes omnes tam

Die folgerichtige Auslegung und Verwertung der beobachteten Einzelerscheinungen in allen ihren rechtlichen Auswirkungen müßte hier, wie auch bei anderen Erscheinungen der Vertragsbeurkundung (vgl. oben S. 7, 9) zu unlösbaren Widersprüchen führen. Man kann daher nur abwägend und widersprechende, seltener Einzelerscheinungen vernachlässigend zu einer Feststellung dessen gelangen, was als vorwiegend hervortretende Rechtsanschauung praktisch sich auswirkt. Diese Be trachtung führt uns nach den eben dargelegten Gedankengängen zu der Auffassung, daß mindestens in dem hier behandelten Zeitabschnitt<sup>497</sup> das in den Vollmachten enthaltene Versprechen eine spätere Verweigerung der Ratifikation oder einen Antrag auf Abänderung der Unterhändlerurkunde nicht ausschließt. Eine unbedingte Verpflichtung zur Ratifikation ist also durch die Erteilung der Vollmacht nicht gegeben.

Auch der häufig zu beobachtende Vorgang, daß tatsächlich sehr viele Vollmachten erst nach Abschluß der Verhandlungen, also unter voller Kenntnis des Inhalts der zu unterzeichnenden Unterhändlerurkunde ausgefertigt werden, übt in dieser Hinsicht keine sichtbare Rechtswirkung aus. Dieser Vorgang ist nur ein praktisch-politisches Auskunftsmittel (vgl. oben 119 ff.), um Ratifikationsverweigerungen, die für die Beziehungen der Staaten gewiß nicht vorteilhaft sind, nach Möglichkeit zu verhüten. Wir finden, daß die Vorbehalte des Ratifikationsversprechens, die wir eben kennen gelernt haben, auch in die erst nach Abschluß der Verhandlungen ausgestellten Vollmachten eingeschaltet werden. Man nimmt also auch hier rechtlich und formell von dem praktischen Auskunftsmittel der Ausstellung der Vollmachten erst nach Beendigung der meritorischen Verhandlungen keine Notiz. Schließlich wäre es ja immer noch denkbar, daß auch nach der in Kenntnis des fertigen Entwurfes der Unterhändlerurkunde erfolgten Ausstellung der Vollmacht Bedenken gegen die endgültige Vollziehung auftauchten und deshalb wurden auch wohl die genannten Vorbehalte in derartige Vollmachten aufgenommen. Dem Bevollmächtigenden wird somit durch die Vollmacht rechtlich nicht die Möglichkeit benommen, die Ratifikation zu verweigern (vgl. unten § 86) oder wenigstens Abänderungen der Unterhändlerurkunde zu verlangen

---

*juris quam facti defectus, si qui forsitan ob defectum mandati vel alio quoquo modo intervinerint per presentes.*

497. In früheren Jahrhunderten sind Vollmachten mit vorbehaltlosem Ratifikationsversprechen viel häufiger. Man hielt aber auch in diesen Zeiten an der Ratifikation fest. Auch Verweigerungen der Ratifikation kamen damals vor, so daß das Gesamtbild nicht viel von dem für unseren Zeitabschnitt gewonnenen abweicht.

(vgl. unten § 85). Aus politischen Gründen wird man sich in der Praxis zu einem solchen Schritt nur ungern entschließen. Um daher nicht in eine solche Lage zu kommen, greift man eben oft zu dem Auskunftsmittel, die Vollmacht erst nach Kenntnisnahme des fertigen Entwurfs der Unterhändlerurkunde auszustellen.

Dies ist das Ergebnis der Untersuchung zahlreicher Vollmachtsurkunden der verschiedensten Staaten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Entwicklung der jüngsten Zeit allmählich auch zu einer Änderung des Rechtscharakters der Vollmachten und des ganzen zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens führt. Die Praxis der letzten Jahrzehnte, die einer Erweiterung der formellen und materiellen Machtvolkommenheit der Minister des Äußern und der Fachminister zustrebt (vgl. oben S. 56, 57, 107, 120), trägt immer mehr zur Aushöhlung der rechtlichen und materiellen Bedeutung der Vollmachten und der Befugnisse der Unterhändler bei. Besonders in der letzten Zeit ist durch Einholung der Zustimmung der deutschen und deutsch-österreichischen Nationalversammlung zu den Entwürfen der Unterhändlerurkunden über die Friedensverträge vor der Unterzeichnung ein bedeutsamer Schritt in dieser Richtung geschehen (vgl. oben S. 92, Anm. 348, unten § 55). Die Unterhändler sinken immer mehr zu Sprechern und beauftragten Urkundspersonen ohne materielle Handlungsfreiheit herab, die Vollmacht zu einem Auftrag zu einer vorläufigen Beurkundung<sup>498</sup> des von der eigenen Regierung bereits genehmigten Entwurfs, wenn sie auch ihrem Wortlaut nach immer noch dem Unterhändler die freie Entscheidung über die Unterzeichnung überläßt. Damit wird auch der Ratifikation ihre materielle Bedeutung genommen. Sie ist materiell nur mehr eine Bestätigung, daß die Unterhändler den Beurkundungsauftrag richtig vollzogen haben (vgl. auch unten § 87).

Es muß jedoch noch einmal betont werden, daß diese allerdings immer zahlreicher zu beobachtenden Einzelerscheinungen noch keine allgemeine Geltung beanspruchen können. Immer noch werden Vollmachten zu Beginn der Verhandlungen ausgestellt, immer noch werden Unterhändlerurkunden ohne vorherige Genehmigung der Regierungen unterzeichnet. Falls die eben angedeutete Entwicklung weiterschreitet, müßte sie zu einer wesentlichen Verein-

---

498. Als Beurkundungsauftrag stünde die Vollmacht formell und rechtlich den im Wege der unmittelbaren Beurkundung erteilten Beurkundungsaufträgen (oben S. 47) nach. Denn die letztgenannten Beurkundungsaufträge ermächtigen zum endgültigen Vollzug, während die auf Grund der Vollmachten unterzeichneten Urkunden erst durch nachträgliche Ratifikation Rechtskraft erhalten. Vgl. unten § 57 letzter Absatz.

fachung, zu einer fortschreitenden Verdrängung der zusammen gesetzten Beurkundung führen. Denn in vielen Fällen, in denen die Vollmachten nach Abschluß der Verhandlungen ausgestellt werden, würde ein Beurkundungsauftrag zum unmittelbaren Vollzug (vgl. oben S. 46 ff.) genügen und die Ratifikation könnte entfallen.

Solange jedoch die Praxis noch so viel Rückschläge auf dieser Bahn aufweist und die Beurkundung sowohl in ihrem Gesamt verlauf als auch im Wortlaut der einzelnen Urkunden keine Änderung erfährt, können wir die rechtliche Bedeutung der Vollmachten nicht anders auslegen als sie sich aus ihrem Wortlaut ergibt. Es ist keine Überschätzung von Äußerlichkeiten, wenn ich den Wortlaut dieser Rechtsquellen als entscheidend ansehe. Die Vollmachten sind rechtskonstitutive Urkunden, feierliche Willenserklärungen, von ihren Ausstellern, den befugten völkerrechtlichen Vertretern der Staaten, ausdrücklich mit der Bestimmung ausgefertigt, die rechtliche Grundlage des Vertragsschlusses zu bilden, als welche sie auch im weiteren Verlauf der Rechtshandlung, in den Unterhändlerurkunden und in den Ratifikationen, ausdrücklich anerkannt werden. Für die Auslegung ihres Rechts inhaltes muß doch vor allem ihr eigener Wortlaut maßgebend sein. Man kann den Vollmachten nicht einen Sinn unterlegen, der ihrem Wortlaut nicht entspricht. Meiner Ansicht nach irrt deshalb auch Seligmann (Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, Freiburg 1890, S. 36), wenn er sagt: »Die Vollmacht enthält nur die Beglaubigung, daß der mit den Verhandlungen betraute Vertreter mit den Absichten und Wünschen seiner Regierung vertraut, oder doch dasjenige Organ ist, durch welches die Regierung ihre An schauungen und Verlangen dem anderen Staat zur Kenntnis gelangen lassen will.« Das, was hier Seligmann als rechtliche Bedeutung der Vollmacht<sup>499</sup> ausgibt, ist gewiß auch in der Vollmacht ent-

499. Es geht auch nicht an, sie als Schriftstücke »von weit weniger juristischer als vor allem politischer Bedeutung« anzusehen, wie dies Wegmann a. a. O. S. 30 tut. Sie sind ihrer Bestimmung wie ihren inneren und äußeren Merkmalen nach rechtskonstitutive Urkunden ebenso wie die Ratifikationen, deren rechts konstitutiven Charakter wohl niemand leugnet und von denen sie sich weder der Form noch der Behandlung nach unterscheiden. Wie diese werden sie dem Vertragsgegner vorgewiesen (s. unten § 42) oder ausgetauscht und sorgfältig geprüft. Ihr rechtskonstitutiver Charakter wird in der Unterhändlerurkunde (Vollmachtsformel unten § 65e 7) feierlich bekräftigt. Ganz unmöglich ist es, das Ratifikationsversprechen mit Wegmann S. 31 als politisch-praktisches Auskunftsmittel anzusehen, »damit der andere Staat überhaupt sich auf Ver handlungen einlässe.« Wir wissen ja, daß gerade aus politisch-praktischen Er wägungen die Vollmacht als Rechtsurkunde oft erst lange nach Beginn der Verhandlungen ausgestellt wurde. Vgl. auch Anm. 500.

halten<sup>500</sup> und entspricht ungefähr dem, was materiell von den Befugnissen der Unterhändler, besonders in den Fällen, in denen die Vollmacht erst nach Abschluß der Verhandlungen ausgestellt wird, übrig bleibt, wozu noch in jedem Fall die Befugnis zur Beurkundung des Verhandlungsergebnisses kommt. Gewiß werden in vielen Fällen, bei weitem nicht in allen, die in der Vollmacht zugewiesenen Befugnisse in der praktischen Durchführung teils vorweggenommen, teils durch interne Weisungen ihrer Bedeutung entkleidet. Es geht jedoch nicht an, bei der Begriffsbestimmung der Vollmachten die in allen Urkunden so klar und deutlich aufgezählten Befugnisse »zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen« einfach verschwinden zu lassen. Nach den Bestimmungen aller Vollmachten haben die Unterhändler zu verhandeln, in den Verhandlungen den Wortlaut des Vertrages nach den Weisungen und Instruktionen des Bevollmächtigenden festzustellen und das Ergebnis der Verhandlungen unter Vorbehalt der Genehmigung der Auftraggeber zu beurkunden. Im rechtlichen Sinn beginnt die durch den Vorvertrag (Antrag auf Verhandlungen und dessen Annahme) vorbereitete eigentliche Vertragshandlung mit der Ausstellung der Vollmachten, mag auch auf Grund eines Auftrages tatsächlich schon lange verhandelt worden sein. Rechtlich ist der Bevollmächtigte befugt, die Unterhändlerurkunde ohne vorherige Befragung seines Auftraggebers zu unterzeichnen, mag dies auch aus praktischen Erwägungen noch so selten geschehen. Rechtlich liegt es in seinem Ermessen, vor der Unterzeichnung zu beurteilen, ob er den ihm erteilten Instruktionen und Weisungen nachgekommen ist. Die Überprüfung durch den Auftraggeber wird durch den klaren Wortlaut der Vollmachtsurkunden nicht in die Zeit vor, sondern in die Zeit nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden verlegt und deshalb das Ratifikationsversprechen an entsprechende Vorbehalte geknüpft. Solange die Staaten an dem bisherigen Wortlaut der Vollmachten festhalten, ist deren Inhalt rechtlich nicht anders auszulegen.

Trotzdem sind die den Unterhändlern durch die Vollmachten verliehenen Befugnisse beschränkter als die des Vollmachtträgers bei zivilrechtlichen Vollmachten. Während diese den Bevollmächtigten zur Feststellung des materiellen Inhalts und zum recht-

---

500. Vgl. auch Anm. 499. Tatsächlich unterscheidet sich die Vollmacht in dem Umfang, den ihr Seligmann zuweist, nicht von einem Akkreditiv für diplomatische Vertreter. Daß die Vollmacht darüber hinaus noch eine andere Bedeutung haben muß, geht schon allein aus der Tatsache hervor, daß auch mit Akkreditiv beglaubigte Diplomaten, wenn sie mit Vertragsverhandlungen betraut werden, noch eigene Vollmachten erhalten. Vgl. Anm. 522.

lichen Vollzug des Rechtsgeschäfts ermächtigen,<sup>501</sup> weisen die völkerrechtlichen Vertragsvollmachten dem Unterhändler wohl die Feststellung des materiellen Vertragsinhalts zu, behalten jedoch dem Bevollmächtigenden die Überprüfung dieses Ergebnisses und den endgültigen rechtlichen Vollzug vor.

Die Untersuchung der Vollmachtsurkunden ergibt also schon klar das Verhältnis der drei Stadien der Vertragsbeurkundung in ihrer rechtlichen Bedeutung zueinander. Das in der Vollmacht mit Vorbehalt abgegebene Versprechen der Ratifikation des von den Unterhändlern erzielten Verhandlungsergebnisses bietet den Schlüssel zum Verständnis des ganzen Beurkundungsverfahrens, so daß man dem internationalen Herkommen oder gar einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen kann.<sup>502</sup> Der übereinstimmende Wille der Vertragschließenden im Einzelfall ist in erster Linie für die Art des Abschlusses und der Beurkundung maßgebend.<sup>503</sup> Dieser Wille kommt bei der zusammengesetzten Beurkundung durch die Vollmachten zum Ausdruck. Die rechtliche Bedeutung der weiteren Beurkundungen (Unterhändlerurkunden, Ratifikationen und Protokolle über deren Austausch) läßt sich unabhängig vom internationalen Herkommen und einem etwaigen Gewohnheitsrecht aus den Vollmachten ableiten. Die Rechtsgültigkeit eines im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Vertrags ruht gewissermaßen autarkisch auf einem System einander bedingender Willenserklärungen beider Parteien. Das internationale Herkommen (vgl. oben S. 8, 123, 126) liefert nur die Formen, unter denen die beiden Parteien die ihnen geeignet erscheinenden auswählen. So beruht es auf internationalem Herkommen, wenn beide Parteien die Form der zusammengesetzten Beurkundung durch Vollmachten, Unterhändlerurkunde und Ratifikation wählen. Ebenso beruhen die Formen dieser einzelnen Urkunden auf internationalem Herkommen. So ist es gewiß auch internationales Herkommen, daß in die Vollmachten ein allerdings mehr oder weniger bedingtes Versprechen der Ratifikation aufgenommen wird. Es hat sich aber kein Gewohnheitsrecht gebildet, das die Staaten verpflichten würde, diese Formen zu wählen. Wenn z. B. beide Parteien in den Vollmachten ausdrücklich erklärten, daß die Ratifikationen zu entfallen haben, so könnte dagegen auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage

501. Oben S. 47. Vgl. auch Wegmann 30; A. Esmein, *Eléments de droit constitutionnel* S. 573; E. Nys, *Le droit international* II 509.

502. Wie dies Seligmann a. a. O. 36 und Wegmann a. a. O. 31 ff. tun. Vgl. auch Bittner in Götting. Gel. Anz. 1914, S. 475.

503. Vgl. oben S. 8, 102.

keine Verpflichtung zur Ratifikation eingewendet werden.<sup>504</sup> Da sich kein Gewohnheitsrecht gebildet hat, so können die Fragen, ob eine Verpflichtung zur Ratifikation vorliegt, ob Unterhändlerurkunden vor der Ratifikation abgeändert werden können usf., nicht generell beantwortet werden. Es müssen alle Versuche, dies zu tun, an der Fülle der einander widersprechenden Tatsachen scheitern und wir begegnen daher auch in amtlichen Erklärungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen den widersprechendsten Auffassungen (vgl. oben S. 7, 9). Die Verpflichtung zur Ratifikation besteht rechtlich im Grunde genommen nur dann und insoweit, als sie in den Vollmachten ausgesprochen wurde. Dabei ist nicht zu vergessen, daß, wie oben S. 136 ff. ausgeführt wurde, gerade in unserem Zeitabschnitt die bedingungslos gegebenen Ratifikationsversprechen nicht mehr zur vollen Wirksamkeit gelangen können. Eine absolute Bindung, die Ratifikation zu erteilen, liegt somit nicht vor, die relativen Bindungen können meist nicht in Wirksamkeit treten. Dies entspricht wohl auch dem Geist der zusammengesetzten Beurkundung. Sie wäre sinnlos, wenn dem Staatshaupt nicht eine gewisse Freiheit belassen würde, die Handlungen der Unterhändler zu überprüfen.

Soviel vom Standpunkte des Rechtes. Vom Standpunkt der Praxis und der Politik hingegen muß gesagt werden, daß die Ratifikation nicht leicht verweigert werden kann (vgl. auch unten § 86). Die in den Vollmachten ausgesprochenen feierlichen Erklärungen des Vertragswillens lassen eine Verweigerung der Ratifikation nur in Ausnahmefällen zulässig erscheinen. Die große, bei den Verhandlungen meist von beiden Seiten aufgewendete Mühe, die zahlreichen, während der Verhandlungen ausgewechselten amtlichen Erklärungen, die persönlichen Zusagen der Unterhändler und maßgebender Regierungsorgane schaffen zusammen mit den Tatsachen, die die Vertragschließung an sich nahelegen, eine Atmosphäre, die eine Verweigerung der Ratifikation außerordentlich erschweren. Eine gewisse Verstimmung muß in den meisten Fällen eintreten, wenn die Ratifikationsverweigerung auch an sich nicht gerade als unfreundliche Handlung aufgefaßt werden kann.

#### § 42. Mitteilung und Austausch. Stand der Veröffentlichung

Die Vollmachtsurkunden werden den Unterhändlern der Gegenseite mitgeteilt<sup>505</sup> und von diesen geprüft. Dies geschieht ent-

504. Vgl. 1773 VI 28 oben Anm. 163.

505. Einige Beispiele von Konferenzprotokollen, in denen über die Vorweisung der Vollmachten berichtet wird: 1878 (2. S. III 278, 2. S. VI 232), 1883 (2. S. X 132), 1884 (2. S. IX 618), 1899 (*La conférence de la paix I* 19).

weder zu Beginn der Verhandlungen oder in einem späteren Abschnitt (vgl. oben S. 119 ff.). In den Unterhändlerurkunden findet sich fast ständig eine Formel, die besagt, die Vollmachten seien geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden (vgl. oben S. 123). Bei Kongressen erfolgt die Prüfung durch das Bureau des Kongresses.<sup>506</sup> Diese Prüfung erstreckt sich auf die Form der Urkunden; daneben wird wohl auch die Befugnis des Ausstellers, die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes u. dgl. geprüft.<sup>507</sup> Nach erfolgter Prüfung werden die Vollmachten in der Regel zurückgestellt. Dies geht schon daraus hervor, daß die meisten österreichisch-ungarischen Vollmachten sich in Urschrift im Wiener Staatsarchiv befinden. In einer entschiedenen Minderzahl von Fällen werden die Vollmachten ausgetauscht.<sup>508</sup> Vereinzelt wurden sogar Protokolle über den Austausch der Vollmachten ausgefertigt<sup>509</sup> oder die Vollmachten aller vertragschließenden Mächte bei einer derselben hinterlegt und über diese Hinterlegung ein Protokoll ausgestellt.<sup>510</sup>

In früheren Zeiten, noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, war es üblich, die Vollmachten in ihrem vollen Wortlaut in den Text der Unterhändlerurkunden aufzunehmen oder diesen als offizielle Beilagen beizuschließen.<sup>511</sup> Im 19. Jahrhundert kam dieser Brauch gänzlich ab. Die älteren Vollmachten gelangten

506. Gilady Gruber 195 ff. Beim Friedenskongreß 1919 bestand ein eigenes Komitee zur Prüfung der Vollmachten, das die am 19. Mai übermittelten deutsch-österreichischen Vollmachten am 29. Mai 1919 mit einem Schreiben zurückstellte (Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation, Beilagen der Nationalversammlung 1919 Nr. 379, I 30).

507. Dabei verfährt man oft nicht gerade genau. So kommt es vor, daß die Vollmacht des einen Staates ein bedingungsloses Versprechen der Ratifikation enthält, die des anderen Staates nicht (vgl. oben Anm. 495). Die italienische Vollmacht zum Dreibundvertrag 1902 enthielt die Ermächtigung zur Verhandlung und Unterzeichnung nicht bloß eines Hauptvertrags, sondern auch von Zusatzprotokollen. Die Unterzeichnung der letzteren wurde jedoch von Deutschland und Österreich-Ungarn abgelehnt. Italien fragte an, ob die Vollmachten demgemäß verbessert werden sollten. Die beiden Mächte erklärten nicht darauf bestehen zu wollen (Bericht aus Berlin 1902 VI 14, Polit. Archiv XXXIV b Nr. 168).

508. Von diesen Fällen röhren die Originale der fremden Vollmachten her, die sich im Wiener Staatsarchiv befinden.

509. So z. B. zu 1857 I 24, 1872 IX 23.

510. Z. B. beim Vertrag 1854 XII 2. Bei Kongressen war dies sehr häufig. 1867 (N. R. G. XVIII 434), 1886 (2. S. XV 205), 1889 (2. S. XVI 302), 1890 III 15 (2. S. XV 347).

511. Schon bei den Verträgen von 1325 (Dumont II/1 360) und 1423 (ebenda II/2 176), 1520 IV 11 (St. A. England, Varia 2) war dies der Fall. Vgl. auch V. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Zeit Friedrich Wilhelms I., Berlin 1913, S. 188; E. Satow a. a. O. I 106.

daher zusammen mit den Unterhändlerurkunden nicht selten zur Veröffentlichung, während dieser Anlaß für die Veröffentlichung der Vollmachten des 19. Jahrhunderts wegfiel. Da sie auch sonst nur äußerst selten abgedruckt wurden, so verfügte man bisher nur über einen äußerst dürftigen Vergleichsstoff, was sicherlich die Erkenntnis des Wesens der Vertragsbeurkundung erschwert hat.

Mit dem Abschluß der Verhandlungen erlischt die Wirksamkeit der Vollmachten, denn diese sind nur für diesen besonderen Zweck erteilt.

### § 43. Die Instruktionen und Weisungen

Die Vollmachten bilden die formelle rechtliche Grundlage für die Stellung und die Tätigkeit der Unterhändler, wenn auch ihre praktische Wirkung durch die oben S. 119 ff. besprochenen Aufträge oft vorweggenommen ist. In materieller Hinsicht bieten sie keine Richtlinien, indem sie den Gegenstand, über den verhandelt werden soll, nur ganz kurz angeben (oben S. 131). Nähtere sachliche Richtlinien erhalten die Unterhändler durch interne Instruktionen und Weisungen.<sup>512</sup> Diese können während des ganzen Laufs der Verhandlungen erteilt werden. Sie sind interne Aufträge und sind rechtlich für das Verhältnis zum Vertragsgegner nur insofern von allerdings fragwürdiger Bedeutung, als die Einhaltung des in den Vollmachten gegebenen Ratifikationsversprechens vielfach an ihre Beobachtung geknüpft wird (vgl. oben S. 135 ff.). Dieser Vorbehalt ist, wie wir schon oben hervorgehoben haben, sehr dehnbar, da die Instruktionen und Weisungen dem Vertragsgegner in der Regel nicht mitgeteilt werden, es also im Belieben des Bevollmächtigenden liegt, eine Überschreitung der Instruktionen einzuwenden.

In früheren Jahrhunderten, noch häufig im 18., wurden die Instruktionen sehr ausführlich gehalten und der Zweck des Vertrags, die Anweisungen für das Verhalten, die Grenzen der Zugeständnisse sehr breit auseinandergesetzt.<sup>513</sup> Diese Ausführlichkeit war bis zu einem gewissen Grade notwendig, da wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse eine Verständigung zwischen den Unterhändlern und der heimischen Regierung während der Verhandlungen schwierig, ja oft unmöglich war. Im 19. Jahrhundert kommen derartig ausführliche Instruktionen fast gänzlich ab. Man be-

512. Beispiele bietet auch Gilady Gruber 198 ff., der nur manchmal Instruktionen und Vollmachten zusammenwirft.

513. Beispiele aus dem 18. Jahrhundert bei Boëthius, Sverges tractater med främmande magter VIII/1 (Stockholm 1915), S. 9, 86, 108. Vgl. H. Meyer, Das politische Schriftwesen, S. 19.

schränkt sich darauf, dem Unterhändler zu Beginn seiner Sendung gewisse allgemeine Richtlinien für sein Verhalten mitzugeben und regelt dessen fernere Haltung durch weitere Einzelweisungen während der Verhandlungen. Der Inhalt dieser allgemeinen und besonderen Weisungen richtet sich nach den besonderen Umständen. Manchmal wird den Unterhändlern eine gewisse Handlungsfreiheit belassen.<sup>514</sup> Oft sinkt jedoch der Unterhändler gewissermaßen nur zum Sprachorgan seiner Regierung herab, das deren Stellungnahme dem Vertragsgegner mitteilt, dessen Gegenäußerungen entgegennimmt und an die eigene Regierung weiterleitet.

Die Geltungsdauer der Instruktionen ist unter Umständen befristet, die Bereitwilligkeit zu gewissen Zugeständnissen gilt nur für einen bestimmten Zeitraum.<sup>515</sup> Die Ausfertigung der Instruktionen erfolgt in der Regel durch die Minister des Äußern, mitunter nach Befragung des Staatshaupts, häufiger nach Anhörung der Fachminister<sup>516</sup> oder nach kollegialer Beratung der Gesamtregierung. Zur Bekanntgabe der Instruktionen und Weisungen an die Gegenseite ist der Bevollmächtigte nicht verpflichtet. Wenn sie hie und da doch erfolgt,<sup>517</sup> so geschieht dies freiwillig, meist über besonderen Auftrag und auch nur insoweit, als es der mitteilenden Regierung ratsam erscheint. Da die Ratifikation aber meist ausdrücklich, praktisch genommen eigentlich immer an die Einhaltung dieser Instruktionen und Weisungen geknüpft ist, so ist, wie schon oben ausgeführt wurde, dem Bevollmächtigenden fast immer die Möglichkeit gewahrt, die Ratifikation mit dem Hinweis auf eine Überschreitung der Instruktionen abzulehnen. Auch ist der Unterhändler jederzeit in der Lage, die Verhandlungen mit dem Hinweis auf den Mangel an Instruktionen zu unterbrechen, ohne daß der Vertragsgegner in der Lage wäre, diese Begründung anzufechten.<sup>518</sup>

514. Z. B. Konferenzprotokoll 1906 X 31, 3. S. I 690.

515. Bericht aus Bern 1891 V 1 (St. A. Handelspolitische Akten 4—27—1—40).

516. So wird der materielle Inhalt der Instruktionen und Weisungen bei Handelsverträgen durch die Handelsminister festgestellt (z. B. St. A. Handelspolitische Akten 1878 1—2—17—1—2, 1879 1—2—17—1—46, 1880 1—2—17—1—68, 1895 25—2—1—67 u. a.).

517. Z. B. 1874 VII 28.

518. Beispiele, daß sich die Unterhändler auf den Mangel an Instruktionen beriefen, gibt es natürlich in Hülle und Fülle. Ich führe nur einige an: Londoner Konferenz 1867 (N. R. G. XVIII 436), Berliner Kongreß 1878 (2. S. III 276), Londoner Konferenz 1884 (2. S. IX 658, 659), Brüsseler Konferenz 1888 (2. S. XVI 472 bis 474), Berner Konferenz 1894 (2. S. XXI 475), Brüsseler Konferenz 1906 (3. S. I 694).

Dritter Abschnitt

Die Unterhändler und ihre Hilfskräfte

§ 44. Die Verhandlungen durch die Staatshäupter selbst

Es ist an sich nicht ausgeschlossen, daß die Staatshäupter selbst die Verhandlungen führen. In früherer Zeit hat sich dies nicht so selten ereignet.<sup>519</sup> Neuestens hat Präsident Wilson die Vereinigten Staaten auf dem Friedenskongreß von Versailles vertreten.<sup>520</sup> Die Staatshäupter handeln in diesem Fall aus eigener Machtvollkommenheit.

§ 45. Berufliche Stellung und Staatsangehörigkeit der übrigen mit den Verhandlungen betrauten Personen. Die Vollmachten als einzige Grundlage der Befugnisse der Unterhändler

Alle übrigen Unterhändler erhalten durch die Vollmachtsurkunde die rechtliche Befugnis zur Führung und zum Abschluß der Verhandlungen. Diese Befugnis wird ausschließlich aus der Vollmachtsurkunde abgeleitet.

Die sonstige amtliche und persönliche Stellung des Unterhändlers spielt rechtlich bei der Erteilung der Vollmacht keine Rolle. Es liegt im Belieben des Staatshaupts, wen es zu den Verhandlungen und zur Unterzeichnung ermächtigen will.<sup>521</sup> Die

519. Vgl. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 472. Über die persönlichen Verhandlungen Napoleons vgl. E. v. Wertheimer, Friedenskongresse und Friedensschlüsse, Berlin 1917, S. 33 ff. König Milan von Serbien führte 1881 und 1889 die Bündnisverhandlungen mit Österreich-Ungarn persönlich (Polit. Archiv, Geheimakten V 2a, VI/II 15, 16, 30. Vgl. auch oben S. 5, Anm. 11). Auf den Kongressen zu Erfurt (1808), Wien (1814, 1815), Aachen (1818), Troppau (1820), Laibach (1821), Verona (1822) waren die Staatshäupter wohl anwesend und griffen auch in die Verhandlungen ein, jedoch wurden auch offizielle Unterhändler ernannt. Vgl. auch unten Anm. 802.

520. Bezeichnenderweise wird der Anführung des Präsidenten Wilson als Unterhändler in der Unterhändlerurkunde über den Staatsvertrag von Versailles die Klausel beigelegt: *agissant en son nom personnel que de sa propre autorité*. Wilson bedurfte natürlich als Staatshaupt keiner Vollmacht zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden, sondern war nur hinsichtlich der Ratifikation an die Zustimmung des Senats gebunden. Durch diese Klausel soll also die Stellung Wilsons von der anderen Unterhändler, unter denen sich zahlreiche Außenminister und akkreditierte Diplomaten befanden, unterschieden werden.

521. Natürlich soweit der betreffende Staat volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit besitzt. So beansprucht bei Staatenstaaten der Oberstaat ein Genehmigungsrecht bei der Wahl des Unterhändlers durch das Oberhaupt des Unterstaats. Z. B. 1886 III 3. Der Delegierte Bulgariens wird folgendermaßen bezeichnet: ... le Sieur J. E. Guéchoff ... comme Deuxième Délégué, dont le choix a été approuvé par S. M. le Sultan ..., 2. S. XV 211.

Unterhändler sind Vertreter des Bevollmächtigenden und nicht Vertreter des betreffenden Staates.

So bedürfen auch die Minister des Äußern und die akkreditierten diplomatischen Vertreter zur Führung von Vertragsverhandlungen und zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden einer besonderen Vollmacht.<sup>522</sup> Da die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter auf Grund eines Beurkundungsauftrags auch Ratifikationen ausstellen können, so kann es vorkommen, daß eine und dieselbe Person die Unterhändlerurkunde und die Ratifikation unterzeichnet.<sup>523</sup> Außer den Ministern des Äußern und den diplomatischen Vertretern können auch Konsulen als Unterhändler auftreten.<sup>524</sup>

Neben diesen Amtswaltern des auswärtigen Dienstes können aber auch andere Persönlichkeiten bevollmächtigt werden. So z. B. nicht dem auswärtigen Dienst angehörende Staatsbeamte,<sup>52</sup> bei militärischen Verträgen Offiziere<sup>526</sup> und schließlich fachkundige Privatpersonen.<sup>527</sup> Vielfach finden wir in den Abordnungen einzelner Staaten Fachleute und Gelehrte neben berufsmäßigen Diplo-

522. Eine gegenteilige, durch Belege nicht gestützte Anschauung vertritt Gilady-Gruber 202. Tatsächlich sind auch die Minister und akkreditierten diplomatischen Vertreter, wenn sie als Unterhändler auftreten, fast stets mit Vollmachten versehen. Im Wiener Staatsarchiv erliegen zahlreiche Vorträge an den Kaiser, in denen die Minister des Äußern um Ausstellung von Vollmachten für ihre eigene Person ersuchen. Die österreichisch-ungarischen Minister des Äußern erhalten auch bei Handelsverträgen besondere Vollmachten, obwohl sie nach den Ausgleichsgesetzen und nach dem Zoll- und Handelsbündnis von 1867 ausdrücklich zur »Negozierung und zum Abschluß« (hier kann nur die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden gemeint sein, vgl. oben S. 65 f.) befugt waren (vgl. z. B. Vortrag des Ministers des Äußern in Handelspolitische Akten 1891 4—4 —2—71). Nur in Ausnahmefällen sah man von der Ausfertigung von Vollmachtsurkunden für solche Personen ab und erteilte nur einfache Aufträge (vgl. oben Anm. 426, 427). Vielfach werden die Verhandlungen auf Grund einfacher Aufträge begonnen, diese später jedoch in Vollmachten umgewandelt (oben S. 119). In ganz vereinzelten Fällen handeln die Gesandten ohne Auftrag und Vollmacht. So z. B. 60 VIII 3. Doch wird auch in diesem Protokoll (Art. 6) folgendes bestimmt: Il est entendu que le six Articles précédents seront textuellement convertis en une convention qui recevra les signatures des représentants soussignés aussitôt qu'ils seront munis des pleins pouvoirs de leurs Souverains.

523. Z. B. 1851 III 15, 1861 VII 27, 1874 II 5, 1896 XII 21. Vgl. Anm. 166, 236, 237, 337 und § 83.

524. Z. B. 1855 I 30, 1866 IX 1, 1867 I 15, 1868 VII 14, 1875 V 28, VI 18.

525. Z. B. 1857 XI 16, 1858 X 26, 1860 I 23, VI 16, 1863 VI 13, VI 17, 1864 VIII 20, 1865 VIII 5, 1867 IX 22, 1868 XII 11, 1872 V 21, 1873 V 21, 1874 VIII 27, X 9, 1875 V 20, 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4, 1897 VI 15, 1906 V 26.

526. Vgl. auch oben S. 53.

527. Z. B. 1864 VIII 22, 1875 V 20, 1899 VII 29, 1907 X 18, 1912 VII 23 u. a. Unter den Unterhändlern Griechenlands beim Bukarester Friedenskongreß 1913 befand sich der Professor der Pariser Universität Politis. Auf der Arbeitskonferenz 1890 war Frankreich durch einen Arbeiter, Delahaye, vertreten (2. S. XV 423).

maten<sup>528</sup> oder stehen Diplomaten des einen Staates Fachleuten des anderen gegenüber.<sup>529</sup> Sogar Staatsangehörige eines fremden Staates können zu Bevollmächtigten ernannt werden.<sup>530</sup>

#### § 46. Rang, Bezeichnung und Zahl der Unterhändler

Auf Ranggleichheit der Unterhändler wird nicht gesehen.<sup>531</sup> Die früher eine große Rolle spielenden Rangstreitigkeiten zwischen den Unterhändlern<sup>532</sup> treten in unserem Zeitabschnitt kaum mehr in Erscheinung. Die Unterhändler werden in der Regel als Bevollmächtigte (plénipotentiaires),<sup>533</sup> mitunter auch als Delegierte oder Kommissäre bezeichnet, ohne daß diese wechselnde Bezeichnungsweise immer eine Verschiedenheit der Befugnisse ausdrückte. Wir finden Delegierte und Kommissäre, deren Funktionen sich von denen der in anderen Verträgen als »Bevollmächtigte« bezeichneten Personen in nichts unterscheiden. Doch wird die Bezeichnung »Kommissäre« wohl vorwiegend für die bevollmächtigten Fachmänner<sup>534</sup> gewählt, seltener für bevollmächtigte Berufsdiplomaten.

528. Z. B. 1860 IX 9, 1861 II 23, 1866 XII 11, 1870 VIII 27, 1871 I 6, 1885 III 14, 1893 IV 15, 1899 VII 29, 1906 IX 19, 1907 X 18, 1908 III 14, 1909 II 26, 1913 VIII 1 (Bukarester Frieden), 1918 (Brest-Litowsker Verträge). Vgl. auch Gilady-Gruber 154 bis 186.

529. 1860 III 1, 1864 XI 30, 1873 V21, 1875 V 20, 1906 II 11.

530. Konferenzprotokoll 1879 II 21 (2. S. VI 518; der belgische Gesandte vertritt Schweden und Norwegen, der englische Österreich-Ungarn, die Niederlande und Dänemark, der portugiesische Brasilien), 1880 VII 3 (der englische Gesandte vertritt Dänemark, 2. S. VI 550), 1885 VII 11 (für Österreich-Ungarn unterzeichnet ein deutscher Legationsrat), 1885 IX 18 (der Vertreter von Honduras unterzeichnet das Konferenzprotokoll für Paraguay, 2. S. XII 149), 1891 VII 4 und 1893 IV 15 (für Montenegro unterzeichnen die österreichisch-ungarischen Unterhändler), 1899 VII 29 (für Montenegro unterzeichnet der russische Bevollmächtigte), 1906 IX 19 (für Luxemburg unterzeichnet der niederländische Gesandte), 1908 (Urheberrechtskonferenz; Liberia ist durch die deutschen Unterhändler vertreten, 3. S. IV 469; die Geschäftsordnung bestimmt: En cas d'empêchement, une délégation peut se faire représenter par celle d'une autre pays, 3. S. IV 404). Vgl. unten Anm. 1065.

531. Den Vertrag 1859 IX 13 unterzeichnen österreichischerseits ein Oberst, ein Finanzsekretär und ein Bezirksvorsteher, schweizerischerseits der Bundespräsident, der Bundeskanzler und der graubündische Kanzleidirektor.

532. Vgl. oben S. 127 und unten § 65c, § 67c. Hier sei nur ein Beispiel angeführt. Bei der Unterzeichnung des Haager Bündnisses 1701 beanspruchte Marlborough als Botschafter das Recht, vor dem kaiserlichen Gesandten zu unterzeichnen. Pribram, Österreichische Staatsverträge, England I 221.

533. In älteren Urkunden finden wir auch die Ausdrücke oratores, negotatores, negotiorum gestores, procuratores, legati, ambassiatores (z. B. 1520 IV 12, St. A. England, Varia 2 usf.).

534. Z. B. 1867 XII 22, 1868 VII 14, 1869 X 1, 1874 VII 28, 1881 VII 6. Diese Delegierten und Kommissäre sind als vollberechtigte Unterhändler wohl zu unterscheiden von den unten § 47 angeführten Hilfsdelegierten.

Wie für die amtliche und persönliche Stellung der Unterhändler, so gibt es auch für deren Zahl keine Vorschriften des internationalen Herkommens. Es liegt durchaus im Belieben des betreffenden Staates, wieviel Unterhändler er entsendet. Demnach wird auch die Gleichzahl der auf beiden Seiten auftretenden Unterhändler niemals gefordert.<sup>535</sup> Bei Verträgen zwischen einzelnen Staaten finden wir meist auf beiden Seiten nur je einen Unterhändler. Manchmal ist eine Mehrzahl von Unterhändlern im Staatsrecht einer Vertragspartei begründet, so z. B. bei den Handelsverträgen Österreich-Ungarns, bei denen gemäß den Ausgleichsgesetzen und dem Zoll- und Handelsbündnis zwischen Österreich und Ungarn neben dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern auch die einzelstaatlichen Minister als Unterhändler auftraten.<sup>536</sup> Bei großen internationalen Kongressen und Konferenzen finden wir oft mehrköpfige Abordnungen.<sup>537</sup> Im ganzen genommen sind die Abordnungen bei politischen Kongressen<sup>538</sup> kleiner an Zahl als bei nicht politischen.<sup>539</sup> Durchschnittlich stellen die großen Staaten größere Abordnungen als die kleineren. Die stärkste Abordnung entsendet meist der Einberuferstaat. Oft werden amtliche Delegiertenlisten ausgegeben.<sup>540</sup>

Die Abordnungen der einzelnen Staaten treten in der Regel geschlossen auf und geben die entscheidenden Erklärungen erst

535. 1870 VIII 27 (1 österr., 2 bayr., 1 schweiz. Bevollm.), 1873 V 21 (1 österr., 2 russ.), 1875 V 20 (3 franz., von den anderen Staaten je 1 Bevollm.), 1906 II 11 (Handelsvertrag mit Italien, 1 österr.-ung., 10 ital. Bevollm.) usf.

536. Vgl. oben S. 20 Anm. 61, S. 65, 121, 147 Anm. 522.

537. Vgl. u. a. E. Satow, A guide to diplomatical practice II S. 1 bis 172.

538. Bei vielen politischen Kongressen war jede Macht nur durch je einen Unterhändler vertreten. So auf den Kongressen von Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821, Verona 1822, London 1831, 1850, Paris 1860 IX 5, 1861 III 19, 1866 III 28, London 1871 III 13, 1885 III 17. Bei einigen Kongressen entsandten einzelne Staaten mehrköpfige Abordnungen, so Österreich zur Meerengenkonferenz 1841 deren zwei, die Niederlande und Luxemburg zur Londoner Konferenz 1867 deren drei. Ähnlich verhielt es sich auch beim Marokkovertag 1880 VII 3, beim Kongovertrag 1885 II 26. Auf dem Wiener Kongreß 1815 gab es Abordnungen von zwei bis vier Personen, auf dem Pariser Kongreß 1856 von zwei, auf dem Berliner Kongreß 1878 von zwei bis drei, auf der Algierskonferenz 1906 von zwei bis vier. Dagegen schwankten die Zahlen der Unterhändler auf dem Bukarester Kongreß 1913 zwischen zwei und sechs, in Brest-Litowsk zwischen eins und fünf, desgleichen in Versailles und St. Germain.

539. Weltpostverträge zwei bis vier, Haager Privatrechtsverträge 1896 und 1905 eins bis drei, Haager Friedenskonferenzen 1899 eins bis fünf, 1907 eins bis sechs.

540. Beispiele: 1888 III 14 (2. S. XVI 467), 1890 III 15 (2. S. XV 337), 1893 IX 12 (2. S. XIX 438), 1894 IX (2. S. XXI 468), 1899 VII 29 (La conférence de la Haye I S. 3), 1908 X 14 (Arch. dipl. 1910 IV 77).

nach internen Beratungen ab, wenn es auch hie und da vorkommt, daß Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Abordnungen auch gegenüber dem Vertragsgegner in Erscheinung treten.<sup>541</sup>

#### § 47. Hilfsdelegierte und Schreibkräfte

Den eigentlichen, bevollmächtigten Unterhändlern, die die Unterhändlerurkunde zu unterzeichnen haben, werden oft Hilfsdelegierte (assistants, délégués adjoints) beigegeben,<sup>542</sup> die keine Vollmacht, sondern nur einen Auftrag erhalten, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Heute steht die Sache meist so, daß in Wirklichkeit zunächst alle Delegierten nur einen Auftrag zur Führung der Verhandlungen erhalten (vgl. oben S. 119 ff.). In den darüber ausgestellten Schriftstücken ist die als Vollmachsträger in Aussicht genommene Persönlichkeit als Führer der Delegation bezeichnet. Dieser erhält, wenn die Verhandlungen sich dem Abschluß nähern, die Vollmacht. Die Hilfsdelegierten können sich an den Verhandlungen beteiligen, Anträge stellen,<sup>543</sup> können in die Unterausschüsse gewählt werden,<sup>544</sup> die Verhandlungsprotokolle unterzeichnen,<sup>545</sup> ja den letzten Entwurf para-

541. So enthält z. B. Art. 6 der Geschäftsordnung 1878 V 13 Bestimmungen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Abordnung (2. S. XIII 5). Bei den Handelsvertragsverhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz ereignete es sich, daß »das Dutzend schweizerischer Delegierten sich gegenseitig immer widersprachen« (Bericht aus Bern 1891 V 1 in St. A. Handelspolitische Akten 4—27—1—40).

542. So war es schon am Wiener Kongreß. In der sächsischen Vollmacht zu 1857 I 24 wird die Zuziehung eines Hilfsdelegierten vorgesehen. Ähnlich auch in den Vollmachten zu 1851 X 18, XII 2. In 1874 VI 21 wird ausdrücklich zwischen »plénipotentiaires« und »assistants« unterschieden. Andere Beispiele: 1899 VII 29 (vgl. auch Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, München 1905, S. 20 ff.), 1905 I 25, 1906 III 9, X 16 (3. S. I 644), 1907 X 18, 1908 III 14, X 14 (Arch. dipl. 1910 IV 78), 1909 II 26, 1913 VIII 1 (Bukarester Konferenzen, vgl. auch Dungern im Jahrbuch des Völkerrechts II 251). In frischer Erinnerung sind die Friedensunterhandlungen in Versailles und St. Germain 1919, zu denen das Deutsche Reich und Deutschösterreich vielköpfige Abordnungen entsandten, während die Unterzeichnung für Deutschland durch zwei, für Deutschösterreich durch einen Bevollmächtigten erfolgte. Eine Neuerung (vgl. übrigens Anm. 348) war die Zuteilung von Vertretern politischer Parteien an die deutsch-österreichische Abordnung (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation an die konstituierende Nationalversammlung a. a. O. I 19).

543. Z. B. 1881 IX 21, 2. S. XIII 144.

544. Z. B. 1890 III 15, 2. S. XV 351. Unter den Hilfsdelegierten kann eine weitere Arbeitsteilung stattfinden, indem einzelne einen Auftrag für das ganze Gebiet der Verhandlungen erhalten, andere wieder nur für einzelne Teilgebiete. Meurer a. a. O., S. 20, Gilady-Gruber 160, 171, 172, 214.

545. So Verhandlungsprotokoll mit der Schweiz 1891 XII 7 (Handelspolitische Akten 4—27—1—153).

phieren.<sup>546</sup> Die Unterhändlerurkunde unterfertigen jedoch meist die Führer der Abordnungen allein.<sup>547</sup>

Neben diesen nicht zur Unterzeichnung, wohl aber zur Unterhandlung berechtigten Delegierten werden den Abordnungen natürlich auch die notwendigen Hilfs- und Schreibkräfte zugeellt, die erforderlichenfalls an den Sitzungen teilnehmen können.<sup>548</sup>

#### § 48. Die persönlichen Rechte der Unterhändler

Die bevollmächtigten Unterhändler genießen während der Dauer ihrer Sendung die Rechte der ständig akkreditierten diplomatischen Vertreter, also Unverletzlichkeit, Unabhängigkeit und Exterritorialität, auch wenn sie sonst nicht dem auswärtigen Dienst angehören.<sup>549</sup> Die Verletzung dieser Privilegien wie überhaupt ein auf die Unterhändler ausgeübter äußerer Zwang stellt an sich die Gültigkeit des Vertrags noch nicht in Frage. Werden auf diese Weise zustandegekommene Unterhändlerurkunden ratifiziert, so sind sie dennoch gültig.<sup>550</sup> Jedenfalls bildet ein solches Vorgehen jedoch einen triftigen Grund zur Verweigerung der Ratifikation.

546. Z. B. 1905 I 25, 1906 II 11. Siehe unten § 57.

547. Die Weisung nach Bukarest 1895 I 13 (Handelspolitische Akten 25—2—1—69) erklärt, »daß es wohl entsprechend erscheinen dürfe, den Akt nur von den ersten Delegierten unterzeichnen zu lassen. Sollte aber die Ansicht prävalieren, daß auch die zweiten Delegierten mitzuunterzeichnen hätten, so würde von seiten des Ministeriums des Äußern kein Bedenken dagegen obwalten«. Darauf wird 1895 II 1 aus Bukarest berichtet: »Da es sich bei der Prüfung der Vollmachten herausstellte, daß den zweiten Delegierten Rumäniens und Rußlands nur die Eigenschaft technischer Delegierter mit beratender Stimme zukommt und dieselben daher in keinem Fall die in Aussicht genommene Nachtragskonvention unterzeichnen könnten, so habe ich mich dahin ausgesprochen, daß der Akt nur von dem ersten Delegierten unterzeichnet werden soll.« Ausnahmsweise unterzeichnen auch die Hilfsdelegierten (1899 VII 29, Conférence internationale de la paix 1899 I 96; 1913 VIII 10, 3. S. VIII 59).

548. Konferenzprotokoll 1890 III 17 (2. S. XV 350), 1891 V (Handelspolitische Akten 4—27—1—50), 1906 I 22 (2. S. XXXIV 13), 1907 X 18.

549. Vgl. Stoerck in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II 662; Nys, Le droit international II 406 ff.

550. Dies muß gegenüber den Ausführungen Kirchenheims und der von ihm herangezogenen Werke in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV 818 hervorgehoben werden. Lediglich der äußere Zwang gegen das zur Ratifikation berufene Organ der Vertragschließung führt die Ungültigkeit herbei. Vgl. oben Anm. 62.

## Vierter Abschnitt

Die Verhandlungen bis zur Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde

**§ 49. Die Eröffnung der Verhandlungen und die Formen des Meinungsaustauschs im allgemeinen**

Die Verhandlungen zwischen den Unterhändlern werden je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls bald vorwiegend mündlich, bald vorwiegend schriftlich geführt.<sup>551</sup> Meist wird der eigentliche Meinungsaustausch mündlich gepflogen; nur ausführliche Belege, sachliche Begründungen und Entwürfe sowie wichtige Erklärungen werden schriftlich übergeben.

Die Eröffnung der Verhandlungen erfolgt, zumal bei größeren Kongressen, in feierlicher Form und in einer besonderen Sitzung. Diese wird durch Ansprachen der Vertreter der Regierung des Verhandlungsortes eingeleitet, die von Mitgliedern der fremden Abordnungen beantwortet werden. Hierauf folgt Vorlage, Prüfung, Austausch oder Hinterlegung der Vollmachten oder, wenn die Ausstellung der Vollmachten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, die Mitteilung der Aufträge (vgl. oben S. 119 ff.). Weitere Eröffnungshandlungen sind gegebenenfalls die Wahl des Vorsitzenden und der Kanzlei des Kongresses, meist ebenfalls unter Ansprachen, die Absendung von Grüßen an das Staatshaupt des Wirtschaftsstaates u. dgl. Die gegenständlichen Verhandlungen beginnen in der Regel erst in der zweiten Sitzung. Ein bestimmtes Schema des Verhandlungsverlaufs lässt sich nicht geben. Dieser gestaltet sich je nach den besonderen Umständen.<sup>552</sup> Dasselbe gilt

551. Ein Beispiel fast ausschließlich mündlicher Verhandlungen stellen die Brest-Litowsker Friedensverhandlungen bis zur vierten Sitzung dar, Beispiele fast ausschließlich schriftlicher Verhandlungen die Friedensverhandlungen von Versailles und St. Germain. Vgl. die Note des französischen Ministerpräsidenten Clémenceau an die deutsch-österreichische Abordnung vom 31. Mai 1919, in der mündliche Verhandlungen abgelehnt werden, in: Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation an die konstituierende Nationalversammlung, 379 der Beilagen, I 36.

552. Lebhafte Schilderungen von Verhandlungen bei E. v. Wertheimer, Friedenskongresse und Friedensschlüsse im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1917; aus persönlicher Erfahrung bei A. D. White, Aus meinem Diplomatenleben, Leipzig 1906; O. Czernin, Im Weltkrieg, Berlin und Wien 1919, 291 ff.; K. Helfferich, Der Weltkrieg III 243 ff. Ein interessanter, noch unveröffentlichter Bericht von 1889 I 19 über die Belgrader Verhandlungen aus der Feder des Unterhändlers Freiherrn v. Hengelmüller findet sich im Wiener Staatsarchiv (Politisches Archiv, Geheimakten VI/II 16). Vgl. hiezu jetzt Pribram in den Historischen Blättern, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv I 464 ff. Kurze Übersichten über die Verhandlungen der wichtigsten Kongresse und Konferenzen bei E. Satow, A guide to diplomatical practice II, S. 1 bis 172.

von der Dauer der Verhandlungen. Wir finden Verhandlungen, die sich viele Jahre hinziehen, und solche, die in wenigen Sitzungen erledigt sind.

### § 50. Die Verhandlungsprotokolle

Über die Verhandlungen werden häufig Protokolle abgefaßt. Bei größeren Kongressen und Konferenzen ist dies die Regel.<sup>553</sup> Meist wird über jede Sitzung ein besonderes Protokoll ausgefertigt. Mitunter werden die Ergebnisse der Konferenzen noch in eigenen Schlußprotokollen zusammengefaßt,<sup>554</sup> die entweder selbständig oder zusammen mit den Unterzeichnungsprotokollen ausgefertigt werden.

Diese Verhandlungsprotokolle sind in den verschiedensten Formen abgefaßt.<sup>555</sup> Es gibt ganz einfache protokollartige Aufzeichnungen, die nur aus der Wiedergabe der in der betreffenden Sitzung geführten Verhandlungen, Datum und Unterschrift bestehen, bis zu sorgfältig formulierten Schriftstücken, die sich in ihrer Fassung von Urkunden in voller Form kaum mehr unter-

553. Solche Protokolle sind in großer Zahl abgedruckt bei G. F. de Martens, *Recueil général des traités*, Göttingen und Leipzig 1791 bis 1914 (alle Serien), in den »Archives diplomatiques«, Paris 1861 bis 1914, in »Das Staatsarchiv«, Hamburg und Leipzig 1861 bis 1914, und in vielen Einzelveröffentlichungen. Zur leichten Übersicht nenne ich als Beispiele die bei G. F. de Martens abgedruckten Akten und Protokolle folgender Konferenzen: N. R. XI 209 (Londoner Konf. 1831), N. R. G. XVI/2 14 (Orientfrage 1858), N. R. G. XVII/2 1 (Züricher Frieden 1859), ebenda 92 (Libanon 1861), 311 (Londoner Konf. 1852), N. R. G. XVII/1 (Staderzoll 1861), N. R. G. XVIII 166 (Donau 1866), ebenda 432 (Luxemburger Frage 1867), XX 375 (Genfer Konv. 1864), 2. S. III 276 (Berliner Kongreß 1878), IV 625 (St. Gotthardbahn 1877), IV 224 (Reblaus 1878), VI 515 (Marokko 1879, 1880), IX 346 (Donau 1883), 618 (Ägypten 1884, 1885), X 3 (Markenschutz 1880 bis 1883), 199 (Kongo 1885), XI 104 (Unterseekabel 1882 bis 1884), 307 (Suez 1885 bis 1888), XII 1 (Urheberrecht 1884 bis 1886), XIII 1 (Eisenbahnfrachtverkehr 1886 bis 1890), XV 136 (Ostrumelien 1886), XVI 30 (Antisklaverei 1889, 1890), 301 (Samoa 1889), 444 (Union für Zolltarifsveröffentlichung 1890), XVII 259 (Markschutz 1890, 1891), XIX 3 (Sanität 1893), 424 (internationales Privatrecht 1893 bis 1896), XXI 113 (desgl.), XXXII 499 (desgl. 1900), XXXIV 3 (Algeciras 1906), 3. S. I 643 (Geistige Getränke in Afrika 1900), II 185 (Spitalschiffe 1904), 323 (Revision der Genfer Konvention 1906), IV 323 (Urheberrecht 1908), VIII 19 (Bukarester Frieden 1913).

554. Z. B. 1874 VIII 27 (2. S. IV 228), 1899 VII 29 (2. S. XXVI 258), 1903 VIII 13 (2. S. XXXIII 471), 1907 X 18 (3. S. III 323). Sie sind übrigens begrifflich zu scheiden von den Schlußakten (vgl. unten Anm. 673) und den mit »Schlußprotokoll« bezeichneten Nebenurkunden (vgl. unten § 75).

555. Die verschiedenen Formen der protokollartigen Aufzeichnungen werden uns noch an mehreren Stellen beschäftigen. Zusammenfassend werden diese Formen unten § 61, 64, 103, 104 behandelt.

scheiden.<sup>556</sup> Vielfach finden sich in den Geschäftsordnungen der Kongresse auch Vorschriften für die Abfassung der Verhandlungsprotokolle. Diese Vorschriften kehren in den Geschäftsordnungen meist in gleichem Wortlaut wieder<sup>557</sup> und lauten:

Le procès verbal donne une image aussi succincte que possible des délibérations. Il relate toutes les propositions formulées dans le cours de la discussion avec le résultat des votations; il donne en outre un résumé sommaire des arguments présentés. Chaque Délégué a le droit de réclamer l'insertion in extenso de ses discours ou déclarations; mais, dans ces cas, il est tenu d'en remettre le texte au secrétariat dans la soirée qui suit la séance.

Die Sprache der Verhandlungsprotokolle ist meist die französische.<sup>558</sup> Das am häufigsten verwendete Formelgerippe ist folgendes. An der Spitze steht die Überschrift: Protokoll (procès verbal). Dann folgt die Datierung mit Angabe des Ortes, vielfach auch des Hauses und Raumes, in dem verhandelt wurde,<sup>559</sup> ein Verzeichnis der Verhandlungsteilnehmer mit Hinzufügung der Namen der von ihnen vertretenen Staaten. Die Feststellung der Zusammentretung zu Verhandlungen (s'étant réunis en conférence) leitet zum eigentlichen Verhandlungsbericht über, der bald ausführlich die abgegebenen Erklärungen und Ansprachen, oft sogar in ihrem vollen Wortlaut wiedergibt, bald nur die wichtigsten

556. So z. B. die Konferenzprotokolle 1884 XI 15 (2. S. X 199), 1885 III 30 (2. S. XI 307), 1890 III 15 (2. S. XV 343), 1893 III 11 (2. S. XIX 3), IX 12 (2. S. XIX 440), 1894 VI 25 (2. S. XXI 113), 1899 V 18 (La conférence internationale de la paix I 9), 1900 V 29 (2. S. XXXII 497), 1906 X 16 (3. S. I 643). Über das Formelgerippe der Urkunden s. oben S. 127.

557. Geschäftsordnungen von 1878 V 13 Art. 7 (2. S. XIII 4) = 1878 IX 9 Art. 5 (2. S. VI 233) = 1881 IX 21 Art. 7 (2. S. XIII 144) = 1884 IX 9 Art. 6 (2. S. XII 9) = 1885 IX 7 Art. 6 (2. S. XII 85) = 1890 III 15 Art. 7 (2. S. X 347) = 1893 III 14 Art. 7 (2. S. XIX 22) = 1894 IX 25 Art. 6 (2. S. XXI 474) = 1908 X 14 Art. 5 (3. S. IV 405). Geschäftsordnung der Londoner Seerechtskonferenz 1909 (Hold a. a. O. 17).

558. Die Protokolle der Konferenzen über Eisenbahnfrachtverkehr wurden laut Geschäftsordnung (1878 V 13 und 1881 IX 21) deutsch und französisch verfaßt (2. S. XIII 5, 144). Bei der Samoakonferenz ging man im Laufe der Verhandlungen zur englischen Sprache über (2. S. XVI 303). Vgl. außerdem E. Satow, A guide to dipl. pract. I 58.

559. L'Hotel de la Ville de Genève (1864 VIII 8, N. R. G. XX 375), la résidence officielle du Premier Lord de la Trésorerie (N. R. G. XVIII 432), Foreign office (1883 II 8, 2. S. IX 346), l'Hotel du Ministère des affaires étrangères (1883 III 6, 2. S. X 110), le Kiosque impérial de Top-Hané (1885 XI 5, 2. S. XV 137), les Salons de réception du Ministère des affaires étrangères à Dresden (1893 III 11, 2. S. XIX 3), dans les Salons de la Casa Consistorial d'Algeciras (1906 I 16, 2. S. XXXIV 3).

Verhandlungsergebnisse zusammenfaßt.<sup>560</sup> Dann folgen eine der Corroboratio der Urkunden gleichartige Formel und die Unterschriften, bald aller Teilnehmer,<sup>561</sup> bald nur des Vorsitzenden und des Schriftführers.<sup>562</sup> Eine Besiegelung findet in der Regel nicht statt. Umfangreichere Erklärungen und Belege werden oft als Beilagen hinzugefügt. Doch gibt es wie gesagt noch zahlreiche andere Arten der Fassung, in denen sich die oben genannten Satzteile und Formeln in anderer Zusammenstellung finden oder gänzlich fehlen.

Die Protokolle werden heute in der Regel sofort durch Druck vervielfältigt und so den Unterhändlern zur Prüfung vorgelegt. Die Genehmhaltung und Unterzeichnung wird in einer der nächsten Sitzungen vollzogen.<sup>563</sup> Eine Veröffentlichung erfolgt entweder gar nicht oder jedenfalls erst nach Abschluß der Verhandlungen, und zwar ist dies auch bei Kongressen sowohl bei politischen<sup>564</sup> als auch bei nicht politischen<sup>565</sup> der Fall. Eine Ausnahme wurde bei den Brest-Litowsker Verhandlungen 1917/18 gemacht. Sie bewährte sich jedoch nicht.<sup>566</sup>

560. Oft stellen die Verhandlungsprotokolle keineswegs eine vollständige Wiedergabe der Verhandlungen dar. Gerade die ausschlaggebenden Verhandlungen werden nicht in offiziellen Sitzungen, sondern in weniger förmlichen Besprechungen durchgeführt. Vgl. z. B. den Antrag des Vorsitzenden der Bukarester Konferenz vom 2. August 1913 (N. R. G. 3. S. VIII 27): »Si vous le voulez bien, Messieurs, nous emploierons la journée de demain à des pourparlers qui, nous l'espérons tous, aboutiront à un résultat appréciable.« Tatsächlich enthalten die Protokolle der Bukarester Konferenzen fast nur Feststellungen der Verhandlungsergebnisse, die in vertraulichen Besprechungen außerhalb der förmlichen Sitzungen erreicht worden waren. Dieser Vorgang ist keine Neuerung, wie Dungern (Die Bukarester Friedenskonferenz in Jahrbuch des Völkerrechts II 249) meint. Schon die Protokolle des Wiener Kongresses enthalten nur die Feststellung der Ergebnisse.

561. Konferenzprotokoll 1895 II 22 (St. A., Handelspolitische Akten 25—2 —1—90).

562. Z. B. 1893 IX 19 (2. S. XIX 453), 1908 X 14 (Arch. dipl. 1910 IV 101).

563. Geschäftsordnungen 1877 VI 4 (2. S. IV 628), 1878 V 13 (2. S. XIII 5), IX 9 Art. 5 (2. S. VI 233), 1881 IX 21 (2. S. XIII 144), 1884 IX 8 Art. 6 (2. S. XII 10), 1890 III 15 Art. 7 (2. S. XV 347), 1893 III 14 Art. 8 (2. S. XIX 22), 1894 IX 25 Art. 6 (2. S. XXI 474), 1908 X 14 Art. 5 (3. S. IV 405).

564. Konferenzprotokoll 1866 III 10 (N. R. G. XVIII 107), 1867 V 7 (ebenda 434).

565. Geschäftsordnungen und Konferenzprotokolle 1878 IX 9 (2. S. XVI 233), 1883 II 10 (2. S. IX 348), 1884 IX 9 (2. S. XII 10), 1884 XII 1 (2. S. X 247), 1885 III 30 (2. S. XI 311), 1885 XI 5 (2. S. XV 138), 1889 III 29 (2. S. XVI 302), 1889 VI 24 (2. S. XVI 361), 1890 III 15 (2. S. XV 347) usf. Vgl. auch Th. Niemeyer, Die Londoner Botschaftervereinigung, Jahrbuch des Völkerrechts II 488.

566. K. Helfferich, Der Weltkrieg, Berlin 1919, III 249.

## § 51. Das Verfahren bei mündlichen und schriftlichen Verhandlungen

Der schriftliche Meinungsaustausch bewegt sich meist in den üblichen Formen des diplomatischen Schriftenwechsels,<sup>567</sup> der unterzeichneten Noten, Verbalnoten, Privatbriefe, Aide-mémoires usf. Nebenher läuft der Verkehr der Unterhändler mit ihrer eigenen Regierung,<sup>568</sup> durch schriftliche Berichte und Weisungen, Telegramme und Telephongespräche.<sup>569</sup> Die Schnelligkeit der modernen Verkehrsmittel bietet den Regierungen heute die Möglichkeit, die Leitung der Verhandlungen fest in der Hand zu behalten. Die ausschlaggebenden Erklärungen werden von den Unterhändlern meist auf Grund ad hoc eingeholter Weisungen abgegeben.

Oft werden die Verhandlungen zwecks Einholung von Instruktionen unterbrochen. Meist geschieht dies nur auf kurze Zeit, doch finden sich auch lange Unterbrechungen.<sup>570</sup> Bisweilen bricht

567. Über diese vgl. oben S. 102 und E. Nys, *Le droit international* II 480, wo auch die wichtigste einschlägige Literatur angegeben ist. Außerdem Ch. de Martens-Geffcken, *Guide diplomatique*, 5. Aufl., Leipzig 1866; Garcia de la Vega, *Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères*, 3. Aufl., Paris 1882; Heffter-Geffcken, *Das europäische Völkerrecht*, 7. Aufl., Berlin 1881, 456ff.; Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts* III 672; A. de Clercq et C. de Vallat, *Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires*, 7. Aufl., von Jules de Clercq, Paris, Pedone, 1912; G. Wolf, *Einführung in das Studium der neueren Geschichte*, Berlin 1910, 578ff.; E. Satow, *A guide to diplomatical practice* I 68ff.; H. Meyer, *Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst*, Tübingen 1920, S. 18ff.; Wilh. Bauer, *Einführung in das Studium der Geschichte*, Tübingen 1921.

568. Vgl. oben S. 107, 119, 138, 144 und § 55 bis 58.

569. Konferenzprotokoll 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 312), 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 436), 1878 VII 13 (2. S. III 276ff.), 1883 III 12 (2. S. X 129), 1884 VII 31 (2. S. IX 658, 659), 1886 II 17 (2. S. XV 207), 1888 III 15 (2. S. XVI 472 bis 474), 1906 X 31 (3. S. I 694). Vgl. auch E. v. Wertheimer, *Friedensverträge a. a. O.* S. 83ff.

570. Mitunter werden die bis zur Unterbrechung erzielten Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten. Dies geschah bei einer zeitweiligen Unterbrechung der Handelsvertragsverhandlungen zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und der Schweiz durch das Protokoll von 1891 VIII 15. Dieses lautete: »Angesichts des dermaligen Standes der am 23. Mai 1. J. eröffneten Verhandlungen zwischen den Delegierten des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz und im Hinblick auf die weit vorgeschrittene Zeit erscheint es ausgeschlossen, daß ein abschließendes Resultat noch innerhalb jener kurzen Frist erzielt werden könne, welche bis zur Aufnahme der einem weiteren Aufschub nicht mehr zugänglichen kommissarischen Verhandlungen Österreich-Ungarns und des Deutschen Reichs mit Italien erübrigts. Unter diesen Umständen sind die Delegierten der verhandelnden Staaten auf Grund erhalten ermaächtigung in die Lage versetzt worden, die einstweilige Vertagung in Betracht ziehen zu müssen. Hiebei hat es denselben förderlich erschienen, den Stand der Verhandlungen, wie er sich nach den bisherigen Ergebnissen am

man die mündlichen Verhandlungen, wenn sie bis zu einem bestimmten Punkt gediehen sind, ab und verhandelt schriftlich weiter.<sup>571</sup>

### § 52. Besonders organisierte Verhandlungen auf größeren Kongressen und Konferenzen

Die Aufeinanderfolge und überhaupt die Anwendung all dieser Verhandlungsformen ist durch die besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt, so daß es müßig ist, alle möglichen Abwandlungen vorzuführen. Bemerkenswert sind nur jene Fälle, in denen eine gewisse, feste Organisation der Verhandlungen festzustellen ist. Diese stellt sich etwa folgendermaßen dar.

#### a) Die Vorsitzenden und die Geschäftsstellen

Zur Leitung der Verhandlungen wird ein Vorsitzender aus der Mitte der versammelten Unterhändler gewählt. In der Regel werden die Vereinbarungen über den Vorsitz schon vor Beginn der Sitzungen getroffen. In der Eröffnungssitzung wird dann die betreffende Persönlichkeit von einem Mitglied der Versammlung vorgeschlagen und ohne weitere Wechselrede gewählt. Meist wird der Vorsitzende aus den Unterhändlern des Staates genommen, in dessen Gebiet der Kongreß tagt. So war Graf Walewski Vorsitzender auf dem Pariser Kongreß 1856, Lord Stanley auf dem Londoner Kongreß 1867, Bismarck auf dem Berliner Kongreß 1878, der rumänische Ministerpräsident Majorescu auf dem Bukarester Kongreß 1913, Clémenceau auf den Kongressen von St. Germain und Versailles. Einzelne Ausnahmen von dieser Übung kommen freilich vor, so z. B. auf der Brüsseler Konferenz von 1874, wo der belgische Vertreter zugunsten des russischen verzichtete, dessen Regierung die Einberufung veranlaßt hatte, oder auf den Konstantinopeler Konferenzen 1876 bis 1877, die unter Leitung des

---

12. August darstellte, in einer zweifellosen Weise zu konstatieren. Zu diesem Behufe wurden die Entwürfe des Vertragstextes zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz und des Vertragstextes zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz in einer am 12. August abgehaltenen Konferenz richtiggestellt und heute diesem Protokoll angeschlossen. Es versteht sich von selbst, daß durch die in dem vorliegenden Protokoll bewirkte Feststellung des dermaligen Verhandlungsstandes in keiner Weise jener Freiheit der Entschließung vorgegriffen werden soll, welche jedem der verhandelnden Teile sowohl in der Totalität als in allen Details insolange zusteht, als die Verhandlungen nicht zum formellen positiven Abschluß gelangt sind« (Wiener Staatsarchiv, Handelspolitische Akten 4—27—1—109).

571. Z. B. Konferenzprotokoll 1881 X 4 (2. S. III 315), 1883 X 24 (2. S. XI 271), schweizerische Note 1891 XI 12 (Handelspolitische Akten 4—27—1—120).

russischen Botschafters als Alterspräsidenten beriet. Die am 2. Dezember 1917 eröffneten Waffenstillstandsverhandlungen zu Brest-Litowsk fanden unter der Leitung des deutschen Generals Hoffmann statt. Bei den Friedensverhandlungen zu Brest-Litowsk führten die Hauptunterhändler der beteiligten Staaten abwechselnd den Vorsitz.

Mitunter werden auch noch Stellvertreter der Vorsitzenden<sup>572</sup> oder Ehrenvorsitzende gewählt, als solche häufig die Minister des Äußern des Tagungsstaates oder um die Sache besonders verdiente Männer.<sup>573</sup>

Der Vorsitzende leitet die Wechselrede, erteilt und entzieht das Wort,<sup>574</sup> faßt die Ergebnisse der Beratungen zusammen, verkündet die Beschlüsse. Unter seiner Leitung werden die Verhandlungsprotokolle abgefaßt. Ihm untersteht auch die Geschäftsstelle (secrétariat, bureau) des Kongresses. Mitunter obliegt ihm auch die Feststellung der Geschäftsordnung.<sup>575</sup>

Die Personen, die die Arbeiten der Geschäftsstelle zu besorgen haben, werden in der Regel in der ersten Sitzung über Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.<sup>576</sup> Während man hiezu bei früheren Kongressen lediglich Beamte des Tagungsstaates heranzog,<sup>577</sup> werden bei den Kongressen der letzten Jahrzehnte auch Beamte anderer Teilnehmerstaaten in die Geschäftsstelle entsendet.<sup>578</sup> In vereinzelten Fällen ist der Tagungsstaat in der Geschäftsstelle gar nicht vertreten.<sup>579</sup> Bei Kongressen, die durch Vermittlung eines Staates zustande gekommen sind, ist die Geschäftsstelle bisweilen lediglich aus Beamten des Vermittlerstaates zusammengesetzt.<sup>580</sup> Der Geschäftsstelle obliegt die Protokollführung, die Vorbereitung der Sitzungen, die Erledigung der laufenden Geschäfte usf.

572. Geschäftsordnungen und Konferenzprotokolle 1878 V 13 Art. 1 (2. S. XIII 4), 1881 IX 21 (2. S. XIII 143), 1884 IX 9 (2. S. XII 15), 1893 III 11 (2. S. XIX 8), 1893 IX 12 (2. S. XIX 446), 1894 VI 25 (2. S. XXI 123), 1899 V 18 (*La conférence internationale de la paix I* 15), 1900 V 29 (2. S. XXXII 509), 1908 X 14 (3. S. IV 398).

573. Die in der vorigen Anmerkung zitierten Protokolle von 1893 IX 12, 1894 VI 25, 1899 V 18, 1900 V 29, außerdem 1904 XII 31 (3. S. II 187).

574. Geschäftsordnungen 1878 V 13 (2. S. XIII 5), 1881 IX 21 (2. S. XIII 144), 1894 IX 25 (2. S. XXI 473).

575. Pariser Kongreß 1856. Gilady-Gruber 274.

576. Allerdings wurde auch hier die Auswahl der Personen einvernehmlich vorher getroffen. Geschäftsordnungen 1878 V 13 Art. 1, 1881 IX 21 Art. 1.

577. Konferenzprotokolle 1861 VI 22 (N. R. G. XVII/1 406), 1866 III 10 (N. R. G. XVIII 167), 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 433).

578. Konferenzprotokolle 1885 XI 5 (2. S. XV 137), 1889 IV 29 (2. S. XVI 302), 1890 III 15 (2. S. XV 342), 1899 VII 29 (*Confér. intern. de la paix I* 8), 1904 XII 13 (3. S. II 188), 1906 I 16 (2. S. XXXIV 5), 1906 X 16 (3. S. I 646), 1913 VII 30 (3. S. VIII 21). Vgl. auch Gilady-Gruber 164 Anm. 23, 310.

579. Z. B. Konferenzen 1884 XI 15 (2. S. X 201).

580. Konferenzen 1886 II 8 (2. S. XV 205).

b) Die Geschäftsordnungen

Vielfach wurden auch eigene Geschäftsordnungen für die Verhandlungen aufgestellt. Bei allen politischen und einigen nicht politischen Kongressen wurden solche Geschäftsordnungen erst während der Verhandlungen vom Vorsitzenden vorgeschlagen oder in gemeinsamer Beratung ausgearbeitet.<sup>581</sup> Bei vielen nicht-politischen Kongressen werden die Geschäftsordnungen nicht selten schon vor Beginn der Verhandlungen über Vorschlag des Einberuferstaates festgesetzt.<sup>582</sup>

Auch bei diesen Geschäftsordnungen läßt sich vielfach die Anlehnung an frühere Vorbilder bemerken. Die Form und die Fassung der in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ausgearbeiteten Geschäftsordnungen ist maßgebend auch für die späteren Geschäftsordnungen geworden. Der Kreis der darin geregelten Fragen hat sich nicht mehr wesentlich erweitert. Manche Bestimmungen der älteren Ordnungen kehren in den späteren Ordnungen wörtlich gleichlautend wieder, auch bei Kongressen, die ganz andere Fragen behandeln.<sup>583</sup> Auch dies wieder ein Beispiel der gleichmachenden Wirkung des zwischenstaatlichen Verkehrs auf Form und Fassung der Geschäftsstücke, die wir bei den Vollmachten (oben S. 8 u. 122) bereits feststellen konnten und auf die wir auch bei der Beschreibung der Unterhändlerurkunden, Ratifikationen, Erklärungen und Noten stoßen werden. In der Regel enthalten die Geschäftsordnungen Bestimmungen über die Befugnisse des Vorsitzenden,<sup>584</sup> über die Form der Antragstellung<sup>585</sup> und der Wechselrede,<sup>586</sup> über die Sprache der Verhandlungen und der Konferenzakten,<sup>587</sup> über die Bestellung von Aus-

581. Konferenzen 1878 V 13 (2. S. XIII 63), 1882 X 18 (2. S. XI 113), 1893 IX 12 (2. S. XIX 447). Vgl. außerdem Gilady-Gruber 274, 287, 308, 318, 319.

582. Gilady-Gruber 298 bis 301, 327, 338.

583. Einige Beispiele: Art. 1 der Geschäftsordnung von 1878 IX 9 (2. S. VI 233) = Art. 1 von 1884 IX 8 (2. S. XII 9) = Art. 1 von 1890 III 15 (2. S. XV 346) = Art. 1 von 1893 III 14 (2. S. XIX 21) = Art. 1 von 1894 IX 25 (2. S. XXI 473). Art. 4 von 1884 IX 8 = Art. 4 von 1885 IX 7 (2. S. XII 85) = Art. 4 von 1890 III 15 = Art. 5 von 1893 III 14 = Art. 4 von 1894 IX 25. Außerdem die oben Anm. 557 gegebenen Beispiele.

584. Z. B. 1878 V 13 Art. 3 (2. S. XIII 5), 1881 IX 21 Art. 3 und 4 (2. S. XIII 144), 1884 IX 8 Art. 2 (2. S. XII 9), 1885 IX 7 Art. 2, 3 (2. S. XII 85), 1890 III 15 Art. 2 (2. S. XV 347), 1893 III 14 Art. 4 (2. S. XIX 21), 1894 IX 25 Art. 3 (2. S. XXI 473).

585. 1878 V 13 Art. 4, 1878 IX 9 Art. 3, 1881 IX 21 Art. 2, 1884 IX 8 Art. 2, 1894 IX 25 Art. 3, 1908 X 14 Art. 3.

586. 1878 V 13 Art. 3, 1881 IX 21 Art. 3.

587. 1877 VI 4 (2. S. IV 628), 1878 V 13, 1878 IX 9 Art. 2, 1881 IX 21 Art. 5, 1884 IX 8 Art. 1, 1890 III 15 Art. 1, 1893 III 14 Art. 1, 1894 IX 25 Art. 1, 1908 X 14 Art. 8.

schüssen (Kommissionen),<sup>588</sup> über Form und Fassung der Protokolle,<sup>589</sup> über die Behandlung der vorgelegten Programme und Entwürfe,<sup>590</sup> über die Abstimmung,<sup>591</sup> über die endgültige Feststellung der Entwürfe und über die Unterzeichnung.<sup>592</sup> Andere Fragen, wie die Stellung der Hilfsdelegierten,<sup>593</sup> die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Delegation,<sup>594</sup> die Teilnahme neuer Staaten an Konferenzen zur Ausgestaltung früherer, von ihnen nicht unterzeichneter Verträge,<sup>595</sup> über die Eröffnung der Verhandlung und die Einsetzung einer Geschäftsstelle<sup>596</sup> usf., werden nur hie und da geregelt.

c) Zeit, Sprache, Tagesordnung, Vollsitzungen, Ausschüsse, Abstimmungen

Die Tagesstunden, während welcher verhandelt werden soll, werden seiten von vornherein festgesetzt,<sup>597</sup> sondern meist von Fall zu Fall nach dem augenblicklichen Bedürfnis bestimmt. Vielfach dauern die Beratungen bis tief in die Nacht.

Die Sprache, in der die Verhandlungen geführt werden, ist meist die französische.<sup>598</sup> Mitunter werden mehrere Sprachen als Amtssprachen der Konferenzen erklärt.<sup>599</sup>

Die notwendigen Verhandlungsgrundlagen sind vielfach schon vor Zusammentritt der Konferenz vorbereitet (vgl. oben S. 113 ff.). Mitunter müssen sie jedoch erst auf der Konferenz geschaffen

588. 1877 VI 4, 1878 V 13 Art. 2, 1881 IX 21 Art. 2, 1884 IX 8 Art. 4, 1885 IX 7 Art. 4, 1890 III 15 Art. 4, 1893 III 14 Art. 5, 1894 IX 25 Art. 4, 1908 X 14 Art. 4.

589. 1878 V 13 Art. 7, IX 9 Art. 5, 1881 IX 21 Art. 7, 1884 IX 9 Art. 6, 1885 IX 7 Art. 6, 1890 III 15 Art. 7, 1893 III 14 Art. 7, 1894 IX 25 Art. 6, 1908 X 14 Art. 5.

590. 1878 V 13 Art. 2, IX 9 Art. 3, 1884 IX 8 Art. 2, 1885 IX 7 Art. 2, 1908 X 14 Art. 1.

591. 1877 VI 4, 1878 V 13 Art. 6, 1878 IX 9 Art. 4, 1881 IX 21 Art. 6, 1884 IX 9 Art. 4, 5, 1885 IX 7 Art. 4, 1890 III 15 Art. 6, 1893 III 14 Art. 7, 1894 IX 25 Art. 5, 1908 X 14 Art. 2.

592. 1878 V 13 Art. 8, 1878 IX 9 Art. 3 und 6, 1884 IX 8 Art. 7, 1885 IX 7 Art. 7, 1890 III 15 Art. 5 und 9, 1893 III 14 Art. 2 und 10, 1894 IX 25 Art. 7, 1908 X 14 Art. 7.

593. 1881 IX 21 Art. 4.

594. 1878 V 13 Art. 6.

595. 1908 X 14 Art. 6.

596. 1878 V 13 Art. 1, 1881 IX 21 Art. 1.

597. 1878 V 13, IX 9, 1881 IX 21.

598. 1878 IX 9 Art. 2, 1884 IX 8 Art. 1, 1890 III 15 Art. 1, 1894 IX 25 Art. 1, 1908 X 14 Art. 1. Vgl. auch oben S. 154 und H. Meyer, Das politische Schriftwesen im auswärtigen Dienst, 50.

599. Geschäftsordnung 1877 VI 4, 1878 V 13, 1881 IX 2.

werden.<sup>600</sup> Oft werden auch die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im voraus bestimmt.<sup>601</sup> Die Anträge müssen in der Regel schriftlich eingebracht werden<sup>602</sup> und werden vielfach durch Druck vervielfältigt.<sup>603</sup> Mitunter werden besondere Berichterstatter gewählt.<sup>604</sup>

Die Verhandlungen wurden meist nicht durchwegs in Vollsitzungen durchgeführt, sondern es wurden oft zur Beratung einzelner Fragen besondere Ausschüsse eingesetzt. Dies war schon auf dem Wiener Kongreß der Fall.<sup>605</sup> Von den Ausschüssen (Kommissionen, Komitees) werden wieder Unterausschüsse (Subkommissionen, Subkomitees) abgezweigt. Auch über die Sitzungen dieser Ausschüsse werden besondere Protokolle geführt. Meist erstatten die Ausschüsse auch ausführliche Berichte an die Vollversammlungen.<sup>606</sup> Auch auf den jüngsten Friedenskongressen spielten die Ausschußverhandlungen eine große Rolle. In Brest-Litowsk wurden verschiedene Ausschüsse zusammengestellt,<sup>607</sup> die in der Zeit zwischen den Vollsitzungen tagten. In Versailles und St. Germain fanden Ausschußberatungen nur innerhalb der Ententemächte statt. Deutschland und Österreich wurden zu derartigen Beratungen, wie überhaupt zu persönlichen Verhandlungen, nicht zugelassen.

Sehr häufig finden auch Abstimmungen statt. Vielfach beruhen die endgültigen Fassungen der Unterhändlerurkunden auf Mehrheitsbeschlüssen.<sup>608</sup> Dies bedeutet keine Beschränkung der Hand-

600. Geschäftsordnung 1884 IX 8 Art. 2, 1885 IX 7 Art. 2.

601. Geschäftsordnung 1877 VI 4.

602. Geschäftsordnung 1878 V 13 Art. 4, 1881 IX 21 Art. 4, 1884 IX 8 Art. 2, 3, 1885 IX 7 Art. 2 und 3, 1890 III 15 Art. 2, 1893 III 14 Art. 3 und 4, 1908 X 14 Art. 13.

603. Geschäftsordnung 1878 IX 9 Art. 3.

604. Geschäftsordnung 1877 VI 4.

605. Gilady-Gruber 272; E. v. Wertheimer, Friedenskongresse a. a. O. 57. Über die Ausschüsse der zweiten Haager Friedenskonferenz vgl. auch Gilady-Gruber 315 Anm. 60, 322 Anm. 76a.

606. Beispiele für alle diese Vorgänge in Geschäftsordnungen und Konferenzprotokollen: 1877 VI 4 (2. S. IV 628), 1878 V 13 (2. S. XIII 4), 1878 V 14 (2. S. XIII 66), 1881 IX 21 (2. S. XIII 143), 1882 X 18 (2. S. XI 113), 1884 IX 8 (2. S. XII 9), 1884 IX 17 (2. S. XII 26), 1884 XI 19 (2. S. X 215), 1884 XI 27 (2. S. X 228), 1885 IX 7 (2. S. XII 85), 1886 VII 5 (2. S. XIII 385), 1890 III 15 (2. S. XV 347 bis 353), 1893 III 14 und 17 (2. S. XIX 21, 49 bis 52, 152), 1893 IX 12 (2. S. XIX 452), 1899 V 20 (La conférence intern. de la paix I 18, 20), 1900 V 29 (2. S. XXXII 512 bis 514), 1908 X 14 (3. S. IV 404).

607. Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1918 I, S. 4, 7 bis 10, 15, 16.

608. Geschäftsordnung 1881 IX 21 Art. 6: »Les propositions en faveur desquelles se prononce la majorité des délégations formeront la base de la Convention définitive (2. S. XIII 144).

lungsfähigkeit der in der Minderheit gebliebenen Staaten, wie dies etwa bei Mehrheitsbeschlüssen von Bundesversammlungen einiger Staatenbünde der Fall ist.<sup>609</sup> Es ist nicht zu vergessen, daß ja auf den Kongressen durch Mehrheitsbeschuß nicht wie bei den Bundesversammlungen über die Herstellung des endgültigen Rechtsverhältnisses entschieden wird, sondern nur über den Wortlaut der Unterhändlerurkunde. Überstimmt wird ja nicht der Staat,<sup>610</sup> sondern nur der Unterhändler. Gerade bei von zahlreichen Staaten beschickten Kongressen ist die Abstimmung das einzige Mittel, die Willensmeinung der einzelnen Abordnungen klar und deutlich festzustellen und einen geordneten Fortgang der Verhandlungen zu ermöglichen. Meist verweigern auch die Regierungen der hinsichtlich gewisser Punkte in der Minderheit gebliebenen Unterhändler angesichts des Gesamtergebnisses ihre Ratifikation nicht. Jedenfalls erleichtert die Kenntnis der Stimmenverhältnisse den Regierungen die Beurteilung des Erreichbaren. Finden wir doch sogar Instruktionen, in denen die Unterhändler angewiesen werden, die von der Mehrheit angenommene Fassung zu unterzeichnen.<sup>611</sup>

Die in der Praxis hinsichtlich der Zulässigkeit von Abstimmungen zutage getretenen Anschauungen sind nicht ganz einheitlich. Bei politischen Kongressen vermeidet man in der Regel ausgesprochene Abstimmungen und Überstimmungen in der richtigen Erkenntnis, daß politische Fragen sich hiezu nicht eignen. Man läßt Abstimmungen höchstens nur für Fragen der Geschäftsbehandlung auf dem Kongresse zu.<sup>612</sup> Auch bei nicht-

609. Gründungsakte des Deutschen Bundes 1815 VI 8 Art. 7 (N. R. II 379), Wiener Schlußakte des Deutschen Bundes 1820 V 15 Art. 12, 13, 49, 50 (N. R. V 467). Vgl. auch Bittner, Chronol. Verz. II S. XIV, für die Schweiz 1815 VIII 7 Art. 8 (N. R. IV 176) und dazu O. Pinösch, Die Verteilung der Kompetenzen zum Abschluß von Staatsverträgen in der Schweiz, Leipziger Dissertation, 1906, S. 68, für die Vereinigten Staaten von Amerika Art. 9 § 6 des Bundesvertrags 1778 VII 9 (Rich. Peters, The Public Statutes at Large of the U. St. I, Boston 1845, S. 4).

610. Dies kommt auch in Art. 405 des Vertrags von Versailles und Art. 350 des Vertrags von St. Germain, in denen die Abstimmung des ständigen Verbandes zur Organisation der Arbeit geregelt wird, ganz deutlich zum Ausdruck. Vertragsmäßig (in Vorverträgen) kann natürlich jederzeit die Verpflichtung zur Unterwerfung unter einen Mehrheitsbeschuß mit endgültiger Wirksamkeit übernommen werden. Dies ist auch im Völkerbundsabkommen Art. 1, 3 bis 6, 15 und 16 und an anderen Stellen der Verträge von Versailles (z. B. Art. 213, 348, 437) und St. Germain (z. B. Art. 29, 48, 55, 69, 303 und 379) festgesetzt.

611. Konferenzprotokoll 1904 XII 17 (3. S. II 200).

612. Protokoll des Berliner Kongresses vom 13. Juni 1878: »Son Altesse (Bismarck) considère comme un principe incontestable que la minorité du Congrès ne pourra pas être tenue de se soumettre à un vote de majorité. Mais il abandonne à l'appréciation de M. M. ses collègues de décider, s'il ne serait pas

politischen, von einer kleinen Zahl von Staaten beschickten Kongressen, bei denen sich die Stellungnahme der Abordnungen leicht übersehen läßt, umgeht man meist eine eigentliche Stimmenabgabe.<sup>613</sup> Dagegen kommt man bei nichtpolitischen Kongressen mit zahlreicher Beteiligung selten ohne eine solche aus.

In der Regel hat jede Abordnung nur eine Stimme.<sup>614</sup> Der Aufruf erfolgt nach Staaten und in der Reihenfolge, in der diese auch in den Unterhändlerurkunden angeordnet sind, also meist nach der alphabetischen Reihenfolge der französischen Staatenbezeichnungen.<sup>615</sup>

### § 53. Die Entwürfe zu den Unterhändlerurkunden

In diesen Verhandlungen wird nun der Wortlaut der zu unterzeichnenden Unterhändlerurkunde entworfen.<sup>616</sup> Der Entwurf erwächst bald stufenweise aus den Beschlüssen der Unterhändler<sup>617</sup> oder aus den Beratungen von Unterausschüssen,<sup>618</sup> bald werden von einzelnen Parteien bereits fertige Entwürfe eingebracht und als Ganzes oder punktweise durchberaten. Es hängt durchaus von den besonderen Verhältnissen im Einzelfall ab, welche Parteien Entwürfe einbringen. Es läßt sich daraus kein allgemeiner Schluß auf die Stellung der Parteien zueinander ziehen.<sup>619</sup>

---

utile dans l'intérêt des travaux que les résolutions de la majorité concernant la procédure, sans toucher au fond, pussent être regardées comme décisions du Congrès toutes les fois que la minorité ne croirait pas devoir faire enregistrer une protestation formelle (2. S. III 281).

613. Geschäftsordnung 1877 VI 4 (2. S. IV 628): »La Conférence ne prend pas de décisions sauf celles nécessaires pour régler les questions d'ordre, mais les votes des délégués sont inscrits au protocole.

614. Über Meinungsverschiedenheiten innerhalb der einzelnen Abordnungen vgl. oben Anm. 541.

615. Geschäftsordnungen 1878 V 13 Art. 6, 1878 IX 9 Art. 4, 1881 IX 21, 1884 IX 9 Art. 5, 1885 IX 7 Art. 5, 1890 III 15 Art. 6, 1893 III 14 Art. 7, 1894 IX 25 Art. 5, 1908 X 14 Art. 6. Vgl. unten § 65 c.

616. Ich will im folgenden in möglichster Kürze die Erfahrungen zusammenfassen, die sich mir aus dem Studium der Verhandlungsakten ergaben, und die Darstellung möglichst von der ermüdenden Aufzählung von Einzelbeispielen entlasten. Derlei Beispiele übrigens auch bei Gilady-Gruber 276, 284, 290, 292, 293, 296, 300, 305, 311, 312, 320.

617. Es gibt auch da natürlich die verschiedensten Kombinationen. So wurden die Artikel der Übereinkunft 1857 IV 24 zwischen Österreich und Baden (Orig. W. St. A.) einzeln jeder für sich schriftlich im Wege des Notentausches vereinbart und sodann in mündlicher Verhandlung unter teilweiser Neufassung zu einem vollständigen Vertragsentwurf vereinigt.

618. Einleitung zu 1890 X 14 (2. S. XIX 290). Vgl. auch Gilady-Gruber 299.

619. Dies gilt für unsere Periode wohl ziemlich allgemein. Nur bei größeren Kongressen und Konferenzen läßt sich häufig feststellen, daß die Staaten, von

Mitunter werden auch gleichzeitig von mehreren Parteien Entwürfe eingebracht<sup>620</sup> oder es werden von einer Partei nach und nach mehrere Entwürfe vorgelegt.<sup>621</sup> Bisweilen werden den Unterhändlern schon von ihrer Regierung mehrere Entwürfe übergeben und es ihnen überlassen, welchen von diesen sie zur Vorlage an den Vertragsgegner für geeignet halten.<sup>622</sup> Es können auch Entwürfe früherer Konferenzen vorliegen.<sup>623</sup> Die bestehenden internationalen Bureaus haben eine ausgebreitete Tätigkeit sowohl durch selbständige Ausarbeitung von Entwürfen wie durch Sammlung und Übermittlung der von einzelnen Mächten eingebrachten Entwürfe entfaltet.<sup>624</sup> In den Verträgen von Versailles (Art. 405) und St. Germain (Art. 350) wird eine derartige Tätigkeit auch den Organen des Völkerbunds zugewiesen. Auf Kongressen werden die Entwürfe in der Regel beim Vorsitzenden eingebracht, von diesem dann in den Sitzungen vorgelegt und als Beilagen den Konferenzprotokollen angeschlossen.<sup>625</sup> Bei gewöhnlichen Vertragsverhandlungen

denen die Anregung oder die Einberufung ausgegangen ist, den ersten Entwurf vorlegen. Beispiele bringt Gilady-Gruber 276ff., 290ff., der jedoch auf eine gesonderte, systematische Untersuchung der Entwürfe verzichtet und die Darstellung auf einer chronologisch angeordneten Beschreibung der einzelnen Kongresse aufbaut, in der natürlich alle Arten von vorbereitenden Aktenstücken durcheinandergeworfen sind. Feststellungen in Konferenzprotokollen über die Einbringung von Entwürfen: 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 311), 1861 VI 22 (N. R. G. XVII/1 408), 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 434), 1878 V 13 (2. S. XIII 4), 1884 XI 5 (2. S. X 202, 203), 1885 IV 13 (2. S. XI 317), 1888 III 15 (2. S. XVI 467). Wir haben jedoch auch Beispiele dafür, daß die Macht, an die der Antrag zur Vertragschließung ergangen war, den ersten Entwurf einbrachte (Dreibund 1882; Pribam, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 146). In früheren Zeiten kam es vor, daß sich Staaten das Recht vorbehielten, Entwürfe einzubringen. So erklärte die russische Regierung dem preußischen Unterhändler, der den Entwurf eines Abkommens über Truppenhilfe vorgelegt hatte, sie sei nicht gewohnt, von Vertretern anderer Staaten den Entwurf eines Vertrags entgegenzunehmen, und stellte einen russischen Entwurf in Aussicht. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. S. 124.

620. Konferenzprotokoll 1878 (2. S. XIII 6, 61 bis 64), 1880 VII 3 (2. S. VI 575 bis 580), 1886 II 15 und 22 (2. S. XV 206 bis 209), 1892 X 4 (2. S. XXI 461), 1893 IX 12 (2. S. XIX 448), 1906 I 16 und II 20 (Algeciras, 2. S. XXXIV 6, 100, 117), 1908 II 18 (3. S. IV 328).

621. So lagen für das österreichisch-französisch-englische Bündnis 1854 XII 2 fünf Entwürfe vor (W. St. A.). Vgl. auch Loewe, Preußische Staatsverträge 150, 210, Gilady-Gruber 299.

622. So z. B. zum Vertrag 1716 VI 5. Pribam, Österreichische Staatsverträge, England I 333.

623. Z. B. Konferenzprotokoll 1885 XI 6 (2. S. XII 159), 1886 VII 17 (2. S. XIII 485), 1886 IX 6 (2. S. XII 161).

624. Gilady-Gruber 290, 296, 319.

625. Z. B. Konferenzprotokoll 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 311), 1861 VI 22 (ebenda XVII/1 408), 1867 V 7 (ebenda 434), 1878 VII 9 (2. S. III 430), 1888

geschieht die Vorlage der Entwürfe mehr formlos, mitunter sogar telegraphisch, was übrigens vereinzelt auch bei Kongressen vor kommt.<sup>626</sup> Für die weitere Behandlung der Entwürfe lassen sich natürlich gar keine Regeln aufstellen. Diese hängt von den besonderen Umständen, in hohem Maße auch von den Machtverhältnissen ab. Legt der Sieger dem Besiegten einen Entwurf vor, so kommt diesem ausschlaggebende Bedeutung zu. Abänderungsvorschläge des unterlegenen Teiles werden entweder gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maß entgegengenommen und berücksichtigt, die Annahme wird in Form eines Ultimatums befristet. Gerade in den letzten Friedenschlüssen wurde dieses Verfahren den Vierbundmächten gegenüber eingeschlagen.<sup>627</sup>

Auch bezüglich des Zeitpunktes der Einbringung der Entwürfe besteht gar keine gewohnheitsmäßige Bindung. Diese kann in allen Stadien der Verhandlungen erfolgen. Man bezeichnet mitunter die vor Beginn der Tagung oder in den ersten Sitzungen eingebrachten Entwürfe als Vorentwürfe und scheidet sie so von den später eingebrachten. Diese Scheidung ist jedoch nicht allgemein durchführbar, weil viele Verhandlungen zunächst ohne Entwurf abgeführt werden, Entwürfe überhaupt erst in späteren Abschnitten eingebracht oder punktweise in gemeinsamer Beratung ausgearbeitet werden. Eine begriffliche Trennung läßt sich nur durchführen zwischen den Entwürfen, die einseitig von den einzelnen Parteien eingebracht werden, und den eigentlichen, bereits auf Grund von Verhandlungen einstimmig oder durch Mehrheitsbeschuß entstandenen Entwürfen. Die ersteren könnte man etwa als Vorentwürfe bezeichnen, da ihr Schicksal erst in den darauf folgenden Verhandlungen entschieden wird.

Ausgearbeitet werden die Vorentwürfe bald durch die heimischen Regierungen, bald durch die Unterhändler, bald durch Einzelpersonen, bald in kollegialer Beratung.<sup>628</sup>

---

III 15 (2. S. XVI 467), 1888 VIII 16 (2. S. XV 5), 1904 XII 13 (3. S. II 189), Vertrag von Versailles Art. 405, von St. Germain Art. 350.

626. 1886 II 22 (2. S. XV 208).

627. Die Annahme der Deutschösterreich am 2. September 1919 vorgelegten Friedensbedingungen der Entente war mit 5 Tagen befristet (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation, Konstituierende Nationalversammlung, 379 der Beilagen, II S. 316).

628. Die Entwürfe 1882 III 22 und 1882 IV 11 zum Dreibundvertrag (1882 V 20) wurden von dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern Grafen Kálmán verfaßt und eigenhändig niedergeschrieben (W.St.A., Politisches Archiv, Geheimakten VII 71). Der Verfasser des Entwurfs des Vertrags über die Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1883 III 20) war der französische Gesandte Ch. Jagerschmidt (2. S. X 115). Der Verfasser der meisten italienischen Entwürfe während der Dreibundverhandlungen vor 1902 war der General-

Auch für die Form der Entwürfe bestehen keine irgendwie allgemeine Geltung besitzenden Vorschriften.<sup>629</sup> Naturgemäß hält man sich schon bei der Abfassung der Entwürfe die Gestalt der künftigen Unterhändlerurkunde vor Augen. Das Ausmaß, in dem dies geschieht, hängt ganz von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Wir finden daher die verschiedensten Abstufungen von einfachen formlosen Aufzeichnungen der Vertragspunkte bis zu Schriftstücken vor, die alle Formeln der Unterhändlerurkunden enthalten und denen nur Datum und Unterschriften fehlen.<sup>630</sup> Sehr beliebt ist es, die Einleitung und jeden der vorgeschlagenen Artikel auf ein besonderes Blatt zu schreiben. Vielfach werden bei der Abfassung der Entwürfe andere ältere Verträge als Muster herangezogen, worauf wir bei der Behandlung der inneren Merkmale der Unterhändlerurkunden noch zu sprechen kommen werden.

---

sekretär des italienischen Ministeriums des Äußern, *Commendatore Malvano* (W. St. A., Politisches Archiv, Geheimakten XXXIVa Nr. 106 und 137). Der Entwurf des Zusatzprotokolls zum Dreibundvertrag 1912 XII 5 stammt vom österreichisch-ungarischen Gesandten v. Biegeleben (ebenda XLIII 128).

629. Eine eingehende Behandlung haben die Entwürfe in den Vertragsausgaben der Kommission für neuere Geschichte Österreichs erfahren (A. F. Pribram, *Österreichische Staatsverträge*, England, 2 Bde., Innsbruck 1907 und Wien 1913; R. Gooß, *Fürstentum Siebenbürgen*, Wien 1911; H. R. v. Srbik, *Niederlande*, I. Bd., Wien 1912). Ferner in den neu erschienenen Bänden der *Sverges Tractater med främmande Magter*, besonders durch Boëthius (VIII. Bd. dieser Sammlung, Stockholm 1915), der viele interessante Entwürfe abdrückt (z. B. zu 1724 II 22 S. 33, 1727 III 14 S. 89, 1729 IV 16 S. 115, 1734 X 5 S. 192). Vgl. auch Bittner, *Ein österreichisch-bayrischer Schiedsgerichtsvertrag aus dem 17. Jahrhundert* (Historische Blätter, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 3. Heft, 1922). Besonders reichhaltig in der Darstellung des Werdegangs der Verträge aus Vorverhandlungen und Entwürfen ist das Buch von A. F. Pribram, *Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns I.*, Wien 1919. — Beispiele von gedruckten Entwürfen aus den letzten Jahrzehnten: 1832 (N. R. XII 349, 418, 447), 1864 VIII 16 (N. R. G. XX 391), 1867 V 11 (N. R. G. XVIII 437), 1878 V 13 (2. S. XIII 6), IX 17 (2. S. VI 224, 237), 1880 VII 3 (2. S. VI 616), 1881 X 4 (2. S. XIII 317), 1882 XI 2 (2. S. XI 215), 1883 X 26 (2. S. XI 277), 1884 IX 17 (2. S. XII 27), XI 15 (2. S. X 207), XII 1 (2. S. X 248), 1885 II 23 (2. S. X 384), V 19 (2. S. XI 401), VI 12 (2. S. XI 451, 456), IX 18 (2. S. XII 150), 1886 VII 17 (2. S. XIII 447), 1888 VIII 16 (2. S. XV 18, 50), 1889 V 27 (2. S. XVI 337), 1890 IV 1 (2. S. XVII 259), 1894 VI 25 (2. S. XXI 126), 1900 VI 18 (2. S. XXXII 601, 726), 1902 III 2 (Pribram, *Die politischen Geheimverträge I* 251), 1904 XII 14 (2. S. II 191), XII 21 (3. S. II 207), 1906 X 29 (3. S. I 682), 1908 XI 13 (3. S. IV 551), 1912 X 21 bis 23 (Pribram 294 bis 296).

630. So z. B. die dem Deutschen Reich, Deutschösterreich und Ungarn vorgelegten Entwürfe zu den Verträgen von Versailles, St. Germain und Trianon, in denen allerdings manche Flüchtigkeiten vorkamen. So steht in Art. 77 des Entwurfs für Ungarn »Österreich« statt »Ungarn«. In Art. 176 dieses Entwurfs werden in den Verweisen auf andere Artikel nicht die Artikelnummern des ungarischen, sondern die des ersten österreichischen Entwurfs eingesetzt.

So wenig sich bestimmte Normen des internationalen Herkommens hinsichtlich der Entwürfe feststellen lassen, so große Bedeutung haben diese Schriftstücke im Einzelfall für die sachliche Würdigung und geschichtliche Betrachtung eines Vertrags. Die Kenntnis der Entwürfe sowie ihres Schicksals bei den Verhandlungen, insbesondere deren Vergleich mit den schließlich vereinbarten Unterhändlerurkunden zeigen am besten, was jede Partei bezweckte und was sie erreichte und welcher Sinn den schließlich angenommenen Bestimmungen der Unterhändlerurkunden zu unterlegen sei.<sup>631</sup>

#### § 54. Die Schlußredaktion

Für die Verhandlungen über die Entwürfe gilt naturgemäß auch das oben § 52 über die Vertragsverhandlungen überhaupt Gesagte. Auch hier finden wir wieder alle möglichen Kombinationen, von der unveränderten Annahme eines Entwurfs durch die Gegenpartei bis zur vollständigen Ablehnung. Werden die Verhandlungen nach einer solchen Ablehnung nicht gänzlich abgebrochen, so werden neue Entwürfe eingebbracht. Werden von beiden Seiten Entwürfe vorgelegt, so sucht man diese Entwürfe in Verhandlungen einander anzunähern. Bald werden die Entwürfe in ihrer Gesamtheit verhandelt, bald Punkt für Punkt teils in Vollversammlungen teils in Ausschüssen durchgesprochen und die vereinbarte Fassung für jeden Punkt besonders durch Paraphierung festgehalten.<sup>632</sup> Dabei werden natürlich die verschiedensten Gesichtspunkte geltend gemacht, wie es eben die Verhandlungstaktik erfordert. Bald werden Zugeständnisse in einzelnen Punkten nur unter der Voraussetzung gemacht, daß der ganze Vertrag zustande kommt, bald werden Zugeständnisse der einen Partei in einem Punkt durch Zugeständnisse der Gegenpartei auf einem andern Gebiet ausgeglichen. Natürlich entsteht dadurch ein mehr oder weniger kunstvoller Aufbau gegenseitiger Rechte und Verpflichtungen, aus dem später nicht leicht ein Stein herausgenommen werden kann, ohne das Ganze zum Einsturz zu bringen. Deshalb betrachtet man in den späteren Stadien der Verhandlungen das

---

631. Über die wissenschaftliche Verwertung der Entwürfe vgl. oben Anm. 375 bis 378, 629.

632. Z. B. Geschäftsordnungen und Konferenzprotokolle 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 312), 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 435), 1878 IX 9 Art. 3 (2. S. VI 233). Ich weise hier besonders auf die Konferenzprotokolle 1861 VI 18 (N. R. G. XVII/1 408) und 1884 IX 17 (2. S. XII 27 ff.) hin, in denen der Werdegang der Unterhändlerurkunde aus den Entwürfen und Abänderungsanträgen übersichtlich dargestellt ist. Mitunter werden eigene Tabellen über die verschiedenen Vorschläge und Anträge zu den Entwürfen angefertigt (1908 X 14 und XI 13, 3. S. IV 437, 559).

bisher Erreichte als abgeschlossen und sucht es möglichst unverändert zu erhalten. Freilich sind dies nur auf naheliegenden Erwägungen beruhende Verhandlungsbräuche, jedoch keine starren, unabänderlichen Vorschriften. In gegenseitigem Einvernehmen kann jederzeit davon abgewichen werden, was auch nicht selten geschieht.

Ist man sachlich einig geworden, so schreitet man zur endgültigen Feststellung des Wortlautes. Nun werden, wenn dies nicht schon in den Entwürfen geschehen ist, auch die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundung abgefaßt. Auf Kongressen wird diese Arbeit meist besonderen Ausschüssen anvertraut,<sup>633</sup> doch kommen auch Schlußredaktionen durch Einzelpersonen vor.<sup>634</sup> Die Ausschüsse oder Einzelpersonen erstatten sodann nach Vollendung ihrer Arbeiten Bericht in der Vollversammlung,<sup>635</sup> worauf dann diese über die endgültige Fassung beschließt.<sup>636 a</sup>

### § 55. Die Vorgenehmigung

Sind auch diese Dinge erledigt, so könnte eigentlich nach dem Wortlaut der Vollmachten zur Unterzeichnung geschritten werden. Es kann jedoch mindestens für die letzten Jahrzehnte fast immer festgestellt werden, daß die Entwürfe in ihrer endgültig vereinbarten Form vor der Unterzeichnung den Regierungen vorgelegt werden (vgl. auch oben S. 56, 107, 119 ff, 138, 145, unten § 87). Die Unterzeichnung erfolgt erst, wenn diese ihre Vorgenehmigung erteilt haben.<sup>636 b</sup> Nicht selten werden die Vollmachten erst

633. Z. B. Konferenzprotokolle 1864 VIII 16 (N. R. G. XX 391), 1878 VI 26 (2. S. III 321), 1884 XII 1 (2. S. X 236, 238, 246, 250), 1889 V 27 (2. S. XVI 337), 1899 VII 5 (La conférence intern. de la paix I 46, 95, 100), 1906 I 18 (2. S. XXXIV 11, 12), IV 2 (ebenda 228), 1908 XI 13 (3. S. IV 470), 1913 VIII 7 und 8 (3. S. VIII 41, 47).

634. Z. B. Konferenzprotokoll 1886 I 7 (2. S. X 333).

635. Meist geht dieser Bericht oder die vorgeschlagene Fassung der Vollversammlung schon im Druck zu.

636 a. Z. B. Geschäftsordnungen 1878 V 13 Art. 8 (2. S. XIII 4), 1878 IX 9 Art. 3 und 6 (2. S. VI 233), 1884 IX 8 Art. 7 (2. S. XII 10), 1885 IX 7 Art. 7 (2. S. XII 85), 1890 III 15 Art. 5 und 9 (2. S. XV 347), 1893 III 14 Art. 2 und 10 (2. S. XIX 21), 1908 X 14 Art. 7 (3. S. IV 405).

636 b. Vgl. auch E. Satow, A guide to diplomatical practice II 275. Einzelne Beispiele für die Vorlage der Entwürfe an die Regierungen vor Unterzeichnung: Note des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern an den österreichischen und den ungarischen Handelsminister 1879 VI 29 (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—52), Bericht aus Madrid 1879 VIII 17 (ebenda 1—2—17—1—56), Konferenzprotokoll 1880 VI 30 (2. S. VI 621: »Le Gouv. Italien a accepté en effet le principe de cet Article, mais s'est réservé de prendre connaissance du texte complet de la Convention avant d'en autoriser la signature par son Repré-

nach Genehmigung des endgültigen Entwurfs durch die Regierungen ausgestellt (vgl. oben S. 119 ff., 138 ff.). Doch wird die Vorgenehmigung zur Unterzeichnung meist auch dann für erforderlich gehalten, wenn die Unterhändler bereits im Besitz von Vollmachten sind.<sup>637</sup> Entschließen sich die Unterhändler vor Ein treffen der Genehmigung doch zur Unterzeichnung, so unterfertigen sie meist unter Beisetzung des Vorbehalts »ad referendum«.<sup>638</sup>

In der Regel wird die Entscheidung über die Vorgenehmigung im Schoße der Regierung ohne Mitwirkung des Staatshaups getroffen, meist durch die Minister des Äußern nach Befragung der beteiligten Fachminister oder über Beschuß des Gesamt ministeriums.<sup>639</sup> Bei wichtigen, vor allem politischen Verträgen, wird vor Unterzeichnung oft auch die Genehmigung des Staatshaup tes eingeholt.<sup>640</sup> Bisweilen geschieht dies auch bei nicht-

sentant«), Konferenzprotokoll 1881 IX 12 (2. S. XIII 144), 1881 X 10 (2. S. XIII 315), Bericht aus Paris 1882 II 3 (Handelspolitische Akten 1—2—5—2—99), Weisungen 1882 III 3, 17, 18 (Pribram, Geheimverträge 144 bis 146), Konferenz protokoll 1883 III 6 (2. S. X 116), Weisung nach Paris 1883 IV 23 (Handels politische Akten 1—2—5—2—203), Konferenzprotokoll 1886 II 22 (2. S. XV 210, 211), 1886 VII 16 (2. S. XIII 447), Weisung 1887 II 18 (Handelspolitische Akten 4—5—1—3), Konferenzprotokoll 1889 VI 14 (2. S. XVI 359 bis 361), Konferenzprotokoll 1899 VII 29 (La confér. intern. de la paix I 201), Weisung 1902 IV 13 (Politisches Archiv, Geheimakten XXXIV Nr. 40), Bericht aus Berlin 1902 VI 10 (ebenda XXXIVb Nr. 164), Konferenzprotokoll 1904 XII 21 (3. S. XII 199, 211), 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 228), 1912 XI 27 (Politisches Archiv, Geheimakten XLIII 125).

637. Die Bemerkungen Gilady-Grubers S. 208 sind somit nicht ganz zutreffend.

638. Z. B. 1893 III 14 (2. S. XIX 12), 1893 IV 15 (2. S. XIX 133), 1896 III 20 (Or. Wiener Staatsarchiv), 1899 VII 29 (La conférence internationale de la paix I 201), 1903 XII 3 (Martens, Traité de la Russie XV 784), 1904 XII 21 (3. S. II 199), 1906 VII 6 (3. S. II 646).

639. Die innerstaatlichen Verhandlungen über den Vertrag 1881 XI 7 wurden ausschließlich zwischen dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern und dem österreichischen und dem ungarischen Handelsminister geführt, die vor Unterzeichnung ihre Zustimmung erteilten. Erst nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde wurde dem Kaiser mit Vortrag von 1881 XI 15 Bericht erstattet (Handelspolitische Akten 1—2—5—2—78). Dasselbe war der Fall bei den Verträgen 1882 I 31 (ebenda 1—2—5—2—108) und 1883 IV 23 (ebenda 1—2—5—2—203). Vgl. oben S. 156 ff.

640. Vgl. oben S. 108, 117, 145, 156, unten Anm. 932. Ein gutes Beispiel bieten die Vorverhandlungen über den Zweibund von 1879. Die Unterhändler fertigten, nachdem sie zu einer Übereinstimmung über den Entwurf gelangt waren, ein Protokoll aus (1879 IX 24, Pribram, Geheimverträge 4), in dem sie versprachen, den Entwurf den Staatshäuptern zur Genehmigung zu empfehlen. Sie sahen sogar von einer Unterzeichnung des Entwurfs ab. Die ursprüngliche Fassung, die eine Unterzeichnung vorsah, wurde getilgt, »um der Allerhöchsten

politischen Verträgen.<sup>641</sup> Eine Befragung der Volksvertretungen vor Unterzeichnung findet nur in Ausnahmefällen statt (s. oben Anm. 348).

### § 56. Die Beglaubigung der endgültigen Entwürfe durch Protokolle

Die Vorlage des Verhandlungsergebnisses vor Unterzeichnung läßt oft eine vorläufige Beglaubigung durch die Unterhändler beider Teile notwendig erscheinen, damit die beiderseitigen Regierungen die Sicherheit haben, wirklich den von den Unterhändlern einvernehmlich festgestellten Wortlaut des Entwurfs vor sich zu haben.

Eine häufig benützte Form der Beglaubigung ist die durch eigene Protokolle, denen der vereinbarte Entwurf als Beilage angeschlossen wird.<sup>642</sup> Die auf diese Art beglaubigten Entwürfe

Sanktion nicht vorzugreifen«. Die Ratifikationsformel des Bündnisvertrages lautet: »Dieser Vertrag wird seine Gültigkeit durch die Genehmigung der beiden hohen Souveräne erhalten und nach erfolgter Genehmigung von Allerhöchst denselben innerhalb 14 Tage ratifiziert werden.« Diese Fassung stammt offenbar aus dem ursprünglichen Entwurf, der zur Unterzeichnung vor Genehmigung bestimmt war. Jedenfalls beweisen diese Tatsachen, daß eine Genehmigung der Staatshäupter vor der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde für erforderlich gehalten wurde. — Der österreichisch-ungarische Entwurf zum Dreibundvertrag (1882 V 20) wird dem deutschen Kaiser vorgelegt (Bericht 1882 IV 18, W. St. A., Geh. A. VII 67). Der Vortrag des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern von 1882 V 18 wegen Ausstellung einer Vollmacht zur Unterzeichnung des Dreibundvertrages lautet: »... Nachdem Euer Majestät geruht haben, mich mit der Unterzeichnung des... Vertrages zu beauftragen, erlaube ich mir Euer Majestät die zum Abschluß und zur Unterfertigung dieses Vertrags erforderliche Vollmacht zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen« (W. St. A., Polit. Arch., Geheimakten VII 74). — Konferenzprotokoll 1889 VI 13 (2. S. XVI 358): »His Excellency added that His Imperial Majesty the Emperor had approved of the General Act (Samoa) in its present form, and that the german Plenipotentiaries were prepared to sign it at is stood.« — Der König von Italien ermächtigt seinen Minister des Äußern die Unterhändlerurkunde über den Beitritt Italiens zum Vertrag 1902 IV 17 zu unterzeichnen (W. St. A., Polit. Arch., Geh. A. XXXIV a Nr. 106). Die Unterzeichnung erfolgt über »les ordres de S. M.« (Brief des ital. Min. d. Äuß. 1902 V 3, ebenda Nr. 133).

641. Der Entwurf des Handelsvertrags 1829 XII 21 wird Kaiser Franz zur Genehmigung vorgelegt (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, II 598). — Die Weisung nach Madrid 1878 V 29 (W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—24) lautet: Sobald mir Ew. diese Entwürfe vorgelegt haben und eine Einigung über alle Punkte mit der spanischen Regierung erzielt ist, werde ich Seiner Majestät über den Verlauf der Verhandlungen Bericht erstatten. — Auf der Urheberrechtskonferenz 1908 wurden laut Protokoll 1908 XI 13 (3. S. IV 469) Erklärungen ausdrücklich über Ermächtigung der Staatshäupter abgegeben.

642. Z. B. Konferenzprotokoll 1831 X 14 (N. R. XI 323), 1858 VIII 19 (N.R.G. XVI/2 18 und 20), 1867 V 7 (N.R.G. XVIII 435), 1883 X 19, 24 und 26

behalten ihren sachlichen Wert, auch wenn die Unterzeichnung nicht zustande kommt.<sup>643</sup> Sie werden oft auf späteren Konferenzen verwendet.<sup>644</sup> Man wählt diese Form der Beglaubigung auch auf Konferenzen, die zunächst nicht zwecks Abschluß eines Vertrags, sondern nur zur vorläufigen Fühlungnahme und sachlichen Verständigung abgehalten wurden. Dies war besonders häufig bei den sogenannten technischen Vorkonferenzen der Fall, zu denen nur Fachmänner entsendet wurden (vgl. oben S. 106, 109) mit dem Auftrag, lediglich einen Entwurf festzustellen. Die Umwandlung dieser Entwürfe in Unterhändlerurkunden geschah nachträglich auf eigenen diplomatischen Konferenzen.<sup>645</sup> Oft gingen der eigentlichen diplomatischen Schlußkonferenz zwei und mehr Fachmännerkonferenzen voraus,<sup>646</sup> deren jede einen Entwurf ausarbeitete.

### § 57. Die Beglaubigung der endgültigen Entwürfe durch Paraphierung

Eine andere Form der vorläufigen Beglaubigung der Entwürfe ist die Paraphierung, die Beisetzung des meist abgekürzten Namenszuges der Unterhändler unter den Entwurf.<sup>647</sup> Es ist vielfach

(2. S. XI 260, 272, 277), 1885 VI 12 (2. S. XI 451), 1885 IX 18 (2. S. XII 149, 157, 161), 1900 VI 11 (2. S. XXXII 726). Nach Art. 405 des Vertrags von Versailles und 350 des Vertrags von St. Germain werden die Vertragsentwürfe des ständigen Verbandes für Arbeit vom Vorsitzenden der Hauptversammlung oder vom Leiter des Arbeitsamts unterzeichnet und jedem Mitgliedstaat in beglaubigter Abschrift übersandt.

643. Beispiele von Entwürfen, die das einzige Ergebnis von Konferenzen blieben: 1874 VIII 27, 1881 X 4 (2. S. XVIII 315), 1882 XI 2 (2. S. XI 212), 1883 X 16 (ebenda 220), 1884 IX 17 (2. S. XII 66), 1885 IX 18 (2. S. XII 149, 157), 1890 III 15 (2. S. XV 347), 1893 IX 27 (2. S. XIX 505, 509), 1894 VII 13 (2. S. XXI 252), 1903 VIII 13.

644. Z. B. Konferenzprotokoll 1878 IX 17 (2. S. VI 230), 1883 III 6 (2. S. 112, 115). Vgl. oben S. 106 ff., 109 ff.

645. Z. B. Konferenzprotokoll 1885 XI 6 (2. S. XII 159), 1886 VII 17 (2. S. XIII 485), 1886 IX 6 (2. S. XII 161). Vgl. oben S. 106 ff., 109 ff.

646. Dies war z. B. der Fall beim Urheberrechtsvertrag 1886 IX 9 (2. S. XII 802), dem Eisenbahnfrachtverkehrsvertrag 1890 X 14 (2. S. XIII 714) und dem Privatrechtsvertrag 1896 XI 14 (2. S. XIX 513).

647. Über Paraphierung vgl. die Ausführungen in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 29. April 1918 Nr. 217. Außerdem: Konferenzprotokoll 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 312): . . . et après s'être mis en accord en tous points sur l'ensemble, ils en ont paraphé un des exemplaires déposé aux actes de la Conférence jusqu'à signature formelle du traité. 1861 VI 9 (N. R. G. XVII/1 417): Un exemplaire du traité concernant l'abolition . . . est collationné sur la rédaction dudit traité telle qu'elle a été arrêtée dans la séance du 18 juin. L'exemplaire collationné est parafé par M. M. les délégués. 1867 V 9 (N. R. G. XVIII 441): M. M. les plénipotentiaires procèdent à parapher le projet de traité. Originale von paraphierten Entwürfen liegen im Wiener Staatsarchiv in großer

die Meinung verbreitet, Paraphierung bedeute ganz allgemein die Unterzeichnung eines Vertragsentwurfs durch Unterhändler, die noch nicht mit Vollmachten versehen sind. Der Besitz der Vollmachten ist jedoch nicht das unterscheidende Moment. Wir haben oben S. 118 ff. gesehen, daß die Vollmachten bald zu Beginn, bald beim Abschluß der Verhandlungen ausgestellt werden. Paraphierungen finden auch durch Unterhändler statt, die bereits seit Beginn der Verhandlungen im Besitz der Vollmachten sind. Das unterscheidende Moment ist die Vorgenehmigung. Paraphierung ist die Unterzeichnung vor Vorgenehmigung. Da vielfach die Vorgenehmigung gleichzeitig mit der Ausstellung der Vollmachten erteilt wird, so trifft es in der Praxis freilich oft zu, daß auch die Vollmachten erst nach der Paraphierung erteilt werden.

An der Paraphierung beteiligen sich oft auch die nur mit einem Auftrag versehenen, nicht bevollmächtigten Hilfsdelegierten (vgl. oben S. 150 ff. Anm. 546), die die Unterhändlerurkunde selbst nicht unterzeichnen.

Über die Paraphierung wurden bisweilen eigene Protokolle ausgefertigt, in die zahlreiche erläuternde Erklärungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen aufgenommen wurden. Diese Protokolle werden vielfach zur Festlegung vertraulicher Abmachungen zwischen den Regierungen benutzt, da sie weder den Parlamenten vorgelegt noch sonst veröffentlicht werden.<sup>648</sup>

Die Paraphierung der Entwürfe ist gewissermassen als eine hypertrophische Neubildung des Beurkundungsverfahrens anzusehen, da ihr Zweck, die Festlegung der beiderseitigen Unterhändler auf das Verhandlungsergebnis, eigentlich der ursprüngliche Zweck der Unterhändlerurkunde ist. Dadurch, daß sich die Übung eingebürgert hat, die Unterhändlerurkunden erst nach Vor-

Zahl vor, so z. B. zu dem bisher nicht veröffentlichten Vertrag mit Sachsen 1884 VI 17 (der paraph. Entwurf trägt das Datum V 5), desgleichen für die Handelsverträge 1891 XII 6 (Handelspolitische Akten 4—4—2—68), 1905 I 25, 1906 II 11, 1908 III 14 usf.

648. Solche Paraphierungsprotokolle wurden z. B. vor Abschluß der Handelsverträge 1891 XII 6, 1905 I 25, 1906 II 11, 1908 III 14 ausgestellt (Or. W. St. A., Urkunden und Handelspolitische Akten 1891 4—4—2—68). Sie haben in der Regel folgendes Formular: »Die Unterzeichneten sind heute zusammengetreten, um zur Paraphierung folgender Urkunden zu schreiten« (folgt die Aufzählung der Urkunden). »Vor Vornahme des Paraphierungsaktes wurden zum Teil in Bestätigung schon früher zum Sitzungsprotokoll erfolgter Feststellungen folgende Erklärungen abgegeben . . . (folgen die Erklärungen). »Nach diesen Erklärungen sind die Unterzeichneten dazu geschritten, die beiliegenden Urkunden zum Zeichen, daß über ihren Inhalt Einigung erzielt ist, mit ihren Paraphen zu versehen. Dann folgen Datierung, Unterschrift oder Paraphen. Besiegelung fehlt.

genehmigung unterzeichnen zu lassen, ja die Vollmachten erst nach erteilter Vorgenehmigung auszustellen, ist die Unterhändlerurkunde ihrer eigentlichen Bedeutung entkleidet worden und man muß nun mittels Paraphierung das Stadium der Vertragschließung festhalten, das bei einfacheren Verhältnissen durch die Unterhändlerurkunde verkörpert wird. Dieser hypertrophische Neubildungsprozeß, durch den das Geschäft der Unterhändler fast aller Verantwortlichkeit entkleidet wird und im wesentlichen zu einem Weitergeben der Willenskundgebungen der Regierungen (besser gesagt der Minister des Äußern und der Fachminister) und einer auftragsgemäßen Beurkundung eines bereits genehmigten Vertragsinhalts herabsinkt (vgl. oben S. 56, 138, 156, unten § 87) schreitet mitunter noch weiter vor. Man sucht auch vor Paraphierung um Genehmigung der Regierungen an.<sup>649</sup>

### § 58. Die Unterzeichnung

In allen diesen Formen kann sich die Feststellung der endgültigen Entwürfe vollziehen. Die Ermächtigung zur Unterzeichnung erfolgt meist durch einfache Weisungen oder Telegramme der Minister des Äußern. Mitunter werden, wie schon wiederholt bemerkt, die Vollmachten erst in diesem Stadium ausgestellt.<sup>650</sup> Manchmal wird die Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung dem Vertragsgegner in besonderen Noten mitgeteilt.<sup>651</sup>

649. Die Möglichkeit einer besonderen Ermächtigung zur Paraphierung wird schon im Konferenzprotokoll 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 311) angedeutet: Le chargé d'affaires d'Autriche a fait observer toutefois, qu'il n'était pas encore muni des pleins pouvoirs nécessaires pour signer, bien qu'il se crut autorisé à accepter et à parapher la rédaction proposée. Später finden wir zahlreiche Fälle, in denen ausdrücklich auch um Genehmigung zur Paraphierung angeucht wird. So z. B. die Telegramme aus Berlin 1891 XI 29 und 30 (W. St. A., Handelspolitische Akten 4—4—2—52 und 57).

650. Vgl. oben S. 118 ff. Sehr bezeichnend ist folgende Depesche an den österreichisch-ungarischen Unterhändler in Kopenhagen von 1887 II 18 (Handelspolitische Akten 4—5—1—3): »... Indem ich mich beeubre, Ew. unter Anschluß der bezüglichen Allerhöchsten Vollmacht hievon in Kenntnis zu setzen, ersuche ich Sie, Sich wegen Unterzeichnung des Vertrages nach dem mit Erlaß vom 29. Oktober mitgeteilten und von der dänischen Regierung laut Bericht vom 12. d. M. gebilligten Wortlaut mit ... in Verbindung zu setzen.«

651. Z. B. Note des französischen Ministers des Äußern an die österreichisch-ungarische Botschaft 1882 II 1 (W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—100), Note des dänischen Ministers des Äußern an den österreichisch-ungarischen Gesandten 1887 I 11 (ebenda 4—5—1), Note des italienischen Ministers des Äußern an die österreichisch-ungarische Botschaft 1902 V 3 (Pol. Arch., Geheimakten XXXIV b Nr. 133), 1912 XI 19 (Pribram, Geheimverträge 297, Anm. 412).

Wenn eine Regierung zwar an einzelnen Bestimmungen Anstoß nimmt, der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde sich aber doch nicht entziehen will, so beauftragt sie den Unterhändler, zwar zu unterzeichnen, der Unterschrift jedoch einen entsprechenden Vorbehalt beizufügen. Dies kommt besonders häufig auf von zahlreichen Staaten beschickten Kongressen vor, von deren Ergebnissen sich die einzelnen Regierungen trotz Widerstrebens gegen die eine oder die andere Bestimmung nicht ausschließen wollen. Diese Vorbehalte können auch schon in den Sitzungsprotokollen niedergelegt werden.<sup>652</sup> Mitunter werden diese Vorbehalte in den Ratifikationen zurückgezogen. Sehr oft werden sie jedoch auch in diesen Urkunden aufrecht erhalten, ja es kommt vor, daß solche Vorbehalte überhaupt erst gelegentlich der Ratifikation<sup>653</sup> oder des Austauschs der Ratifikationen<sup>654</sup> oder bei Beitritten<sup>655</sup> ausgesprochen werden.

In der Regel hält man daran fest, daß nach erfolgter Genehmigung durch die Regierungen an dem Entwurf keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Doch kommen auch nachträgliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen vor.<sup>656</sup>

Auf Grund der endgültigen Entwürfe, die in der Regel schon alle Merkmale und Formeln der auszufertigenden Unterhändlerurkunden bis auf Datierung, Unterschrift und Besiegelung aufweisen, werden die Reinschriften<sup>657</sup> angefertigt. Oft verstreicht zwischen der Fertigstellung der Reinschrift und der Unterzeich-

652. Z. B. 1886 IX 9 (2. S. XII 190), 1892 I 30 (2. S. XIX 286), 1893 IV 15 (2. S. XIX 131), 1899 VII 25 (La confér. intern. de la paix I 143), 1899 VII 29, 1904 XII 21 (Arch. dipl. 1907 I 327), 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 228, 235), 1906 IV 7, XI 3, XI 29 (3. S. I 592), 1907 X 18, XII 19. Vorbehalt der russischen Unterhändler bei Unterzeichnung des Friedens von Brest-Litowsk 1918 III 3 (Wiener Abendpost 1918 Nr. 52).

653. 1855 IX 3 (Niederländ. Ratifikation), 1906 XI 3, 1907 V 16, 20, 21, 22, VI 6, 17, 19, 29, VII 22, VIII 5, 24, X 18, 1908 IV 2, 17. Vgl. auch unten Anm. 1045.

654. Z. B. 1892 I 2, II 2, 1903 I 31, 1907 IV 6, 15. Vgl. unten Anm. 1104.

655. Z. B. 1893 VII 13, 15, 1902 VI 20, 1903 II 7, IV 6, XI 24, 1906 VI 21, VIII 21, 1907 I 30, II 7, 25, III 1, 1909 XII 3, 1910 XII 24, 1911 II 2.

656. Laut Weisung des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern nach Madrid wird es dem Unterhändler überlassen, gewisse Änderungen an dem von der österreichisch-ungarischen Regierung genehmigten Entwurf vorzunehmen (W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—68). Das Paraphierungsprotokoll 1891 XII 3 (ebenda 4—4—2—68) lautet: Toutefois il a été convenu que si les plénipotentiaires chargés de signer le traité à Vienne n'étaient pas d'accord pour admettre l'interprétation donnée au premier Alinéa de l'Art. 4, il leur reste réservé de faire disparaître cet Alinéa du texte du traité.«

657. Französisch: Texte integre (Konferenzprotokoll 1908 XI 13, 3. S. IV 588). Vgl. unten Anm. 703 bis 706.

nung noch geraume Zeit.<sup>658</sup> Mitunter wird übrigens auch die Reinschrift vor Unterzeichnung den Regierungen vorgelegt.<sup>659</sup>

Der Tag der Unterzeichnung wird einvernehmlich festgestellt.<sup>660</sup> Der Sieger stellt dem Besiegten eine bestimmte Frist zur Unterzeichnung.<sup>661</sup> Die Unterzeichnung wird meist in besonderen Zusammentretungen unter Ansprachen<sup>662</sup> und unter bestimmten Förmlichkeiten vollzogen.<sup>663</sup> Zuerst werden die Unterhändlerurkunden nochmals verlesen und die einzelnen Ausfertigungen miteinander Wort für Wort verglichen (*collationner*).<sup>664</sup> Dabei er-

658. Die Reinschrift des Dreibundvertrages 1902 VI 28 war im Berliner auswärtigen Amt schon im April fertiggestellt worden (Bericht aus Berlin vom 4. April, W. St. A., Geheimakten XXXIV a. Nr. 36). Vgl. auch Pribram, Geheimverträge I 257 Anm. 301.

659. Bericht aus Berlin 1902 VI 10 (ebenda XXXIVb Nr. 164).

660. Z. B. Konferenzprotokolle 1839 IV 19 (N. R. G. XVI 566), 1852 IV 28 (N. R. G. XVI/2 312), 1883 III 12 (2. S. X 129), 1904 XII 21 (3. S. II 200), 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 229).

661. So die Entente dem Deutschen Reich und Deutschösterreich in Versailles und St. Germain.

662. Beispiele solcher Ansprachen in den Konferenzprotokollen 1852 IV 28 (N. R. G. XVII/2 313), 1864 VIII 22 (N. R. G. XX 399), 1867 V 11 (N. R. G. XVIII 443), 1878 VII 13 (2. S. III 447), IX 16 (2. S. VI 259), 1880 VII 3 (2. S. VI 623), 1883 III 10 (2. S. IX 390), III 12 (2. S. X 129), 1885 II 26 (2. S. X 410), 1886 III 3 (2. S. XV 212), 1889 VI 14 (2. S. XVI 361), 1893 IV 15 (2. S. XIX 147), 1899 VII 29 (La conférence internationale de la paix I 212), 1904 XII 21 (3. S. II 211), 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 236), 1906 XI 3 (3. S. I 698), 1913 VIII 10 (3. S. VIII 59).

663. So werden Glückwunschtelegramme zwischen den Staatshäuptern ausgewechselt (z. B. Dreibund 1912 XII 5, W. St. A., Geheimakten XLIII 131). Es finden feierliche Empfänge statt, kirchliche Feierlichkeiten werden abgehalten (Bukarester Frieden 1913 VIII 9, 3. S. VIII 54, 59), Ordensauszeichnungen verliehen (Dreibund 1912, Geheimakten XLIII 139).

664. Ein Bericht an die kaiserlichen Gesandten in der Schweiz vom 21. Mai 1521 (W. St. A., Schweiz, Fasz. 5) besagt, daß der seitens der Eidgenossenschaft mit der Ausfertigung betraute Stadtschreiber es versäumt hätte, den lateinischen Text des Bündnisses zwischen der Schweiz und Frankreich mit dem deutschen zu vergleichen. Tatsächlich wiesen beide Texte derartige Verschiedenheiten auf, daß sich einzelne eidgenössische Stände weigerten, die Urkunde zu unterzeichnen. Weitere Beispiele: Konferenzprotokoll 1858 VIII 19 (N. R. G. XVI/2 50), 1861 VI 22 (N. R. G. XVII/1 417: »M. M. les délégués collationnent sur l'instrument, parafé dans la précédente séance . . . et cet acte ayant été trouvé en due forme, ils y apposent leur signature), 1864 VIII 22 (N. R. G. XX 399), 1867 V 11 und 13 (N. R. G. XVIII 443, 444), 1878 IX 16 und 19 (2. S. VI 258 bis 260), 1881 V 24 (Clercq, Recueil des traités de la France XIII 32), 1883 III 10 (2. S. IX 391), III 20 (2. S. X 132), 1884 III 14 (2. S. XI 281), 1885 II 26 (2. S. X 412), 1886 III 3 (2. S. XV 212), 1888 VIII 30 (2. S. XV 59), 1889 IV 15 (2. S. XV 570), 1895 VII 16, 1898 VI 16, 1903 XII 3 (Raccolta dei trattati d'Italia XVII 204), 1904 V 18 (Archives diplomatiques 1905 II 24), XII 21 (3. S. II 211), 1906 IV 2 (2. S. XXXIV 235), IX 19 (Neumann, N. S. XXIV 158), 1907 X 18 (3. S. III 323), 1913 VIII 19 (3. S. VIII 59).

folgt auch die Prüfung, ob die Reinschriften sich in »guter und gehöriger Form« befinden (oben S. 7 ff., 123, 126, 159), d. h. also, ob alle Voraussetzungen erfüllt seien, die das internationale Herkommen hinsichtlich der Form fordert. Bei dieser Gelegenheit werden auch Vorbehalte, Bestimmungen über nachträgliche Unterzeichnung und über Beitritte oder andere auf den Abschluß der Verhandlungen bezügliche Erklärungen zu Protokoll gegeben.<sup>665</sup> Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der häufig auf Konferenzen beschlossenen Forderungen (*vœux*), in denen Fragen behandelt werden, die in den ausgearbeiteten Verträgen aus irgendeinem Grund nicht berücksichtigt werden konnten.<sup>666</sup> Sodann erfolgt die Unterzeichnung und Besiegelung. Über alle diese Vorgänge werden oft eigene Protokolle abgefaßt (Vollziehungsprotokolle, Schlußprotokolle, *Protocols de signature*), über die wir unten in den § 67 b, c und 74 noch näher zu sprechen kommen werden.

### Fünfter Abschnitt

#### Die Unterhändlerurkunde

##### A. Allgemeines

#### § 59. Die vorkommenden Bezeichnungen der Unterhändlerurkunden

Die heutige Form der Unterhändlerurkunde stellt das Ergebnis einer Jahrhunderte hindureh wirksamen Wechselwirkung der Kanzleigewohnheiten der Staaten des europäischen Kulturkreises dar. Man hat sich mit ihren Merkmalen im einzelnen noch wenig beschäftigt.

Schon die Bezeichnung (vgl. oben S. 6) ist keineswegs einheitlich. Vielfach wird die Unterhändlerurkunde als »Vertrag« schlechtweg bezeichnet,<sup>667</sup> wohl deshalb, weil ja in der Regel tatsächlich der ganze materielle Inhalt des Vertrags in ihr enthalten ist. Man hat sich daher gewöhnt, die Verträge nach dem Datum dieser Urkunden zu zitieren, was auch aus Bequemlichkeitsgründen geschah, weil die Verträge meist nur nach dem Datum der gemeinsam unterzeichneten

665. Z. B. *Signaturprotokolle* 1884 III 14 (2. S. XI 281), 1886 IX 9 (2. S. XII 190), 1889 IV 15 (2. S. XV 570), 1892 I 30 (2. S. XIX 283), 1893 IV 15 (2. S. XIX 131), 1899 VII 29 (Neumann, *Recueil des traités d'Autriche, Nouv. Suite XIX* 354), 1906 XI 29 (3. S. I 592), 1907 X 18.

666. Vgl. Gilady-Gruber 30. *Vertrag von Versailles* Art. 405, von St. Germain Art. 350.

667. So z. B. 1881 VI 18 Art. 7 (Pribram, *Geheimverträge I* 13) und sonst in zahlreichen Fällen. Auch in den Ratifikationen findet sich diese Bezeichnung überaus häufig.

Unterhändlerurkunden auf einen bestimmten Tag und Ort festzulegen sind. Denn die Ratifikationen sind ja fast immer an verschiedenen Tagen und Orten ausgestellt. Dazu kommt, daß im Erinnerungsbild der Zeitgenossen als auch der späteren Geschlechter die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden am stärksten hervortritt, weil sie den Schlußpunkt der gemeinsamen Beratungen bildet. Dieser Brauch hat sich so eingelebt, daß man kaum davon abkommen wird, obwohl es richtiger wäre und zur Vermeidung falscher zeitlicher Einreihung der Verträge<sup>668</sup> empfehlenswerter wäre, nach dem Datum des Austauschs der Ratifikationen zu zitieren, das den Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses darstellt und ebenfalls die Zitierung eines bestimmten Tages und Ortes gestattet. Aber der Brauch, die Verträge nach dem Datum der Unterhändlerurkunden zu zitieren, war schon in einer Zeit eingebürgert, in der man den Austausch der Ratifikationen noch nicht protokollarisch festhielt. Als man dann im 18. Jahrhundert zu einer Festlegung des Zeitpunkts des Austausches überging, hätte sich der eingebürgerte Brauch nur schwer beseitigen lassen, selbst wenn man den Versuch hiezu gemacht hätte.

Neben der Bezeichnung »Vertrag« schlechthin kommt auch die Bezeichnung »Original des Vertrags« vor, bei der offensichtlich dieselben Beweggründe maßgebend waren.<sup>669</sup>

Andere Bezeichnungen suchen den eigentlichen Charakter dieser Urkunden besser zu treffen, so z. B. die Bezeichnung »Entwurf«, die hauptsächlich in völkerrechtlichen Werken vorkommt. Diese gibt zwar die Rechtsnatur dieser Urkunden im Verhältnis zu den übrigen Stadien der Beurkundung wieder, stellt aber doch wieder eine gewisse Vernachlässigung des urkundlichen Charakters dieser Schriftstücke dar. Denn die Unterhändlerurkunden sind fertige, in voller Form ausgestellte und beglaubigte Urkunden und für sich betrachtet keine Entwürfe im fachtechnischen Sinne. Die Bezeichnung »Entwurf« kann zu einer Verwechslung mit den Entwürfen zu den Unterhändlerurkunden selbst verleiten.

Amtliche Bezeichnungen wie »Unterschriftsexemplar«, »Instrument«,<sup>670</sup> »Vertragsinstrument«,<sup>671</sup> »diplomatiche Instrument«,<sup>672</sup>

668. Vgl. Bittner in Gött. Gal. Anz. 1914, S. 480 und unten § 67 b.

669. Z. B. 1724 II 22 bei Boëthius, Sverges tractater VIII.

670. Konferenzprotokolle 1861 VI 22 (N. R. G. XVII/1 417), 1867 V 13 (N. R. G. XVIII 444), 1904 XII 21 (3. S. II 212, 213).

671. Bericht aus Berlin 1902 VI 7 (W. St. A., Geheimakten XXXIV Nr. 161), Bericht aus Bukarest 1902 XII 13 (ebenda XXXIVa Nr. 130), Weisung nach Bukarest 1913 I 25 (ebenda XLIIIB Nr. 20).

672. Konferenzprotokoll 1886 IX 6 (2. S. XII 169), Austauschprotokoll zu 1887 XII 7 (Djuvara, Traité de la Roumanie, Paris 1888, 855), Verträge 1892 VI 9, 1897 X 30, 1906 IX 19 (Vollziehungsprotokoll).

»Schlußakte«,<sup>673</sup> »Protokoll«<sup>674</sup> kommen dem Wesen unserer Urkunden schon näher, bringen jedoch die besonderen Eigentümlichkeiten nicht scharf zum Ausdruck. Ich möchte daher die Bezeichnung »Unterhändlerurkunden« vorschlagen (vgl. oben S. 6), die sowohl die Rolle dieser Urkunden im Rahmen des ganzen Beurkundungsvorganges wie auch deren Eigenschaft als vollwertige Urkunden klar zum Ausdruck bringt.

### § 60. Die gebräuchlichen Formen der Unterhändlerurkunden (typische Unterhändlerurkunden, Erklärungen, Protokolle u. a.)

Wenn wir nun die vorhandenen Unterhändlerurkunden nach ihren äußeren und inneren Merkmalen untersuchen, so treten uns im wesentlichen drei Grundformen entgegen, wobei jedoch gleich hervorgehoben werden muß, daß zahlreiche Mischformen bestehen, die die Merkmale der drei Grundformen vermischt enthalten.

Die erste, ungleich wichtigste Form stellt ein mit allen herkömmlichen Mitteln der urkundlichen Beglaubigung ausgestattetes Schriftstück dar, das durch objektive, protokollartige Fassung und Verwendung ganz bestimmter, eigenartiger Formeln in einer dem Rechtsgeschäft angepaßten Anordnung ausgezeichnet ist, die an Regelmäßigkeit und Bestimmtheit den kanzleimäßig entstandenen Urkundengruppen nicht nachsteht. Da diese Beurkundungsform unter den im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Verträgen die größte Verbreitung zeigt — 90 vom Hundert aller von mir untersuchten Verträge dieser Art —, wollen wir sie als Normalform der Unterhändlerurkunde oder kurz als »typische Unterhändlerurkunde« bezeichnen.

Der Rest der vorhandenen Unterhändlerurkunden entfällt nach seiner Form betrachtet zum größeren Teil auf sogenannte Erklärungen, zum geringeren Teil auf einfache Protokolle.

Die Erklärungen sind ebenfalls mit allen herkömmlichen Mitteln der urkundlichen Beglaubigung ausgestattete Schriftstücke,

673. 1865 XI 2, 1867 XII 22, 1885 II 26, 1890 VII 2. Doch wird dieses Wort meist in übertragener Bedeutung für den ganzen Vertrag gebraucht. Vgl. übrigens Konferenzprotokoll 1885 II 23 (2. S. X 404): »La Commission s'est trouvée d'accord avec l'auteur du projet pour donner à ce document diplomatique la qualification d'Acte général de la Conférence de Berlin. Outre qu'il est en concordance avec un précédent bien connu, ce titre a l'avantage de représenter collectivement une série d'actes partiels. La dénomination d'Acte général empêchera d'ailleurs les confusions qui pourraient se produire entre le traité à intervenir et le traité de Berlin de 1878.«

674. Darüber vgl. oben S. 153 und unten Anm. 681 bis 683, 756, 758, 759 und § 103 und 104.

in denen jedoch der protokollartige Charakter mehr zugunsten einer subjektiven Fassung weicht oder in denen doch der Aussteller mehr in den Mittelpunkt der Handlung gestellt ist als bei der typischen Unterhändlerurkunde. Die Rechtswirksamkeit dieser Erklärungen ist dieselbe wie die der typischen Unterhändlerurkunden.<sup>675</sup> Diese Form der Erklärung wird übrigens bei der zusammengesetzten Beurkundung verhältnismäßig selten angewendet. Dagegen bedient man sich ihrer umso häufiger bei der Ausfertigung der Abschlußurkunden im Wege der einfachen, unmittelbaren Beurkundung.<sup>676</sup> Wir wollen daher die genauere Beschreibung dieser Urkundenart unten in § 97 bis 102 im Rahmen der Darstellung der einfachen Beurkundung bringen, zumal ja die äußerlichen Unterschiede zwischen den im zusammengesetzten und den im einfachen Verfahren beurkundeten Erklärungen sehr gering sind. Sie unterscheiden sich der Hauptsache nach dadurch, daß die im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Erklärungen Formeln über die Bevollmächtigung der Unterhändler und über den Vorbehalt der Ratifikation aufweisen, die in den einfach beurkundeten Erklärungen fehlen. Diese enthalten dafür die Autorisationsformel (oben S. 41 ff.) und eine Formel über den Austausch, durch den der Vertrag vollzogen werden soll. Oft sind aber auch diese Unterschiede verwischt und die Feststellung, ob zusammengesetzte oder einfache Beurkundung vorliegt, ergibt sich nur aus den Begleitumständen, hauptsächlich aus der Vornahme oder dem Unterbleiben der Ratifikation.

Was die ebenfalls nicht zahlreichen, in einfacher Protokollform ausgefertigten Unterhändlerurkunden betrifft,<sup>677</sup> so gilt für

675. Beispiele solcher Erklärungen: 1866 VIII 23, 1869 II 27, 1870 VIII 3, 1874 II 5, 1891 IV 14, 1892 IV 25, 1893 IX 20, 1896 VI 25, 1897 X 30, 1899 VII 29, 1900 I 24, 1901 VI 26, 1907 X 18, 1910 VI 15, 1911 VI 22. Diese als Unterhändlerurkunden ausgefertigten Erklärungen enthalten oft die Bestimmung, daß sie die gleichen Rechtsfolgen haben sollen wie typische Unterhändlerurkunden. Z. B. schon 1805 VII 28: »La présente déclaration et celle remise en retour par M. l'ambassadeur d'Angleterre, qui doivent tenir lieu et avoir la valeur de l'acte le plus solennel, seront ratifiés par les souverains respectifs. Vgl. auch die Konferenzprotokolle 1888 III 14 (2. S. XVI 444), 1890 VII 5 (2. S. XVI 532) und oben Anm. 19.

676. Vgl. oben Anm. 85 und die in den Anm. 86 bis 122 gegebenen Zusammenstellungen.

677. Von Staatshäuptern ratifizierte Protokolle: 1771 VII 24, IX 11, 1852 IX 5, 1854 II 8, 1859 IX 13, 1863 IV 4, 1867 XII 2, 1883 III 22 (Pribram, Geheimverträge I 28), 1884 III 27 (ebenda 35), 1891 IV 15, 1909 II 26. Von Ministern des Äußern ratifizierte Protokolle: 1846 VIII 11, 1849 X 3, 1850 I 21, 1854 II 20, 1857 XII 5, 1860 VI 16, 1869 II 25, 1871 XII 7, 1874 VI 21, VII 28, 1877 II 6, V 16, 1879 IX 2, 1886 V 15, 1887 VII 6, 1889 IX 21, 1891 VII 30, 1892 XI 9, 1893 XI 2, 1895 V 22, VI 21, XII 10, 1896 III 20, 1905 VII 30. Vereinzelt (1874 VI 21) finden wir sogar eine typische Unterhändlerurkunde in den Rahmen eines Protokolls eingefügt.

sie zunächst das oben Seite 153 ff. Gesagte. Auch die in dieser Form ausgefertigten Urkunden haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie die typischen Unterhändlerurkunden.<sup>678</sup> Die eingehendere Behandlung dieser Beurkundungsform erfolgt wie die der Erklärungen besser im Rahmen der Darstellung der einfachen, unmittelbaren Beurkundung (unten § 103). Die Unterschiede zwischen den im zusammengesetzten und den im einfachen Verfahren beurkundeten Protokollen sind im wesentlichen dieselben wie die zwischen zusammengesetzt und einfach beurkundeten Erklärungen.

Die Form des Notentauschs (oben Anm. 85 ff.) kommt bei Unterhändlerurkunden nicht in Betracht (vgl. übrigens unten § 73).

Neben diesen drei Grundformen tauchen noch ganz vereinzelt andere Formen auf. So werden z. B. die Texte von Verordnungen und Erlassen, deren Hinausgabe vertragsmäßig vereinbart wird, schon in ihrem endgültigen Wortlaut von den Unterhändlern ausgearbeitet und einfach unterschrieben, ohne daß sonst urkundliche Formen angewendet werden.<sup>679</sup> Doch sind dies Ausnahmefälle, die für eine Gesamtbeurteilung nicht in Betracht kommen. Im wesentlichen erfolgt die Ausfertigung der Unterhändlerurkunden in einer der genannten Grundformen. Irgendeine Regel dafür, welche dieser Grundformen in den einzelnen Fällen anzuwenden sind, läßt sich nicht erkennen. Auch die Persönlichkeit der Aussteller der Vollmachten oder der Ratifikationen ist hiefür nicht bestimmend. Derselbe Wechsel der Grundformen läßt sich auch innerhalb des Kreises jener Unterhändlerurkunden feststellen, die über Vollmacht der Minister des Äußern (oben § 35) unter-

678. Auch in diesen, in einfacher Protokollform ausgefertigten Unterhändlerurkunden wird betont, daß sie rechtlich den typischen Unterhändlerurkunden gleichwertig sind (vgl. oben Anm. 19). Z. B. 1866 VI 14: »Durch die Ratifikation sollen gegenwärtige Punktationen die Natur und Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erhalten«; 1874 VI 21: »Le présent protocole final aura seul force obligatoire pour les deux parties contractantes, les protocoles précédents ne devant être considérés que comme travail préparatoire«; Konferenzprotokoll 1883 III 7 (2. S. IX 385): »Le premier plenipotentiaire de France fait cependant observer qu'une déclaration faite au Protocole émanant d'une conférence a la même valeur que le traité; que la forme, pour être moins solennelle n'en engage pas moins les pays donnant les pleins pouvoirs«. Der großbritannische Bevollmächtigte stimmt dem zu. Daraufhin wird beschlossen: »... que le consignation de ce droit au Protocole a la même efficacité que si elle faisait partie du traité«.

679. Folgende ratifizierte Stücke: 1785 X 1, XI 12, 1855 II 7 (von den österreichischen und türkischen Unterhändlern vereinbarte und unterzeichnete Weideordnung), 1867 IX 22, 1907 IV 15, V 15, 16. Viel öfter wurden derartige Beurkundungen unmittelbar, ohne nachfolgende Ratifikation, vollzogen. Vgl. unten § 109.

zeichnet oder von diesen ratifiziert werden (vgl. oben S. 7, 25, 47, 147).<sup>680</sup>

Die Einteilung der vorhandenen Unterhändlerurkunden in drei Hauptformen beruht ausschließlich auf der Gestalt der Urkunden selbst. Die offiziellen Bezeichnungen »Erklärung« oder »Protokoll«, die diese Urkunden oft, bald in Überschriften, bald im Text selbst, tragen oder die ihnen in anderen amtlichen Schriftstücken gegeben werden, kann für die Zuweisung zu einer dieser Gruppen nicht maßgebend sein (vgl. oben S. 9). Denn oft werden Schriftstücke als Protokolle (vgl. oben S. 153, 178) bezeichnet, die vollständig in der Form typischer Unterhändlerurkunden<sup>681</sup> oder gemeinsamer Erklärungen<sup>682</sup> ausgefertigt sind, während andererseits als »diplatisches Instrument« bezeichnete Urkunden oft die Form von Erklärungen oder Protokollen zeigen.<sup>683</sup>

### B. Die typische Unterhändlerurkunde

#### § 61. Die Ausbildung eines internationalen Urkundentypus. Die Verwendung von Vorlagen

Wie wir schon in der Einleitung § 3 und bei der Beschreibung der Vollmachten S. 122 ausführten, hat die seit dem 15. Jahrhundert immer deutlicher erkennbare Tendenz zur allmählichen Angleichung der nationalen Beurkundungsgewohnheiten gerade bei der Beurkundung der Staatsverträge zur Ausbildung ausgesprochen internationaler, von allen Staaten des abendländischen Kulturkreises angewandter Urkundentypen geführt. Diese Entwicklung, die schon bei den Vollmachten zutage tritt, gelangt bei den Unterhändlerurkunden naturgemäß zu noch viel stärkerer Auswirkung. Denn diese Urkunden wurden ja ihrer ganzen Bestimmung gemäß von allen Vertragsparteien gemeinsam ausgearbeitet, so daß der Anlaß für eine Verschmelzung der nationalen Beurkundungs-

680. Beispiele für von den Ministern des Äußern ratifizierte Unterhändlerurkunden typischer Form: 1849 VI 10, VII 2, VII 3 (Bittner, Chron. Verz. Nr. 2773), 1850 XII 9, 1851 III 15, VI 4, IX 15, 1852 IV 23, 1856 V 5, VII 23, 1858 II 8, VI 30, 1860 III 1, VI 16, 1864 VI 6, VIII 20, 1867 VI 13, VIII 20, IX 22, 1868 XII 14, 1871 VI 4, IX 19, 1874 V 31, 1875 VI 22, 1878 XII 17, 1879 VIII 14, 19, IX 20, 1891 VII 4, 1896 XII 21, desgl. in Form von Erklärungen: 1866 VIII 23, XII 15, 1867 XI 27, 1870 VIII 3, 1872 VII 25, 1880 XI 3, 1896 VI 25, desgl. in Form von Protokollen: 1849 X 3, 1869 II 25, X 1, 1886 V 15, 1887 VII 6.

681. Z. B. 1869 X 1, 1874 VI 21, 1883 III 22, 1884 III 27 (Pribram, Geheimverträge I 28, 35), 1910 XII 23 (3. S. VIII 286).

682. Z. B. 1881 VI 18 (Pribram, Geheimverträge I 14), 1891 V 4 (ebenda 61), 1912 XII 5 (ebenda 106).

683. Z. B. 1896 VI 25, 1908 I 18 (3. S. VIII 249).

formen am unmittelbarsten gegeben war. Diese Internationalisierung vollzog sich jedoch nicht im Zeichen einer gleichmäßigen Wechselwirkung der Kanzleigebraüche vieler Staaten, sondern im wesentlichen durch Übernahme eines im Verkehr zwischen einzelnen, tonangebenden Staaten ausgebildeten Vorbilds. Ein solches Vorbild wurde im Gefolge der überaus regen und häufigen Vertragschließung zwischen England und Frankreich im 12. und 13. Jahrhundert geschaffen. In diesen Verträgen tauchen die Unterhändlerurkunden zum ersten Mal in größerer Zahl auf, und zwar in einer Form, die schon die Grundelemente der modernen Unterhändlerurkunde erkennen läßt. Freilich darf nicht übersehen werden, daß ja die Natur der Verhandlungen durch bevollmächtigte Unterhändler an sich schon die Ausfertigung von Unterhändlerurkunden nahelegen mußte. Wir finden deshalb auch schon früher vereinzelt derartige Urkunden.<sup>684</sup> Eingebürgert hat sich diese Beurkundungsform eben erst in den Verträgen zwischen England und Frankreich seit dem 12. und 13. Jahrhundert und hat dann, getragen durch die weit verzweigten und sich immer mehr ausbreitenden Vertragsbeziehungen dieser beiden Staaten nach und nach bei allen anderen Staaten des abendländischen Kulturkreises Anwendung gefunden. So läuft denn von den Unterhändlerurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bis zu den modernen eine stetige, ununterbrochene Entwicklung, die den Grundcharakter dieser Urkunden ziemlich unverändert beläßt und nur in Einzelheiten bis zum 17. Jahrhundert merkliche Veränderungen mit sich bringt, im 17. Jahrhundert aber schon so ziemlich abgeschlossen ist.<sup>685</sup>

Die Verbreitung dieser Beurkundungsweise erfolgte auf ganz natürlichem Wege. Es ist klar, daß England und Frankreich die Formen, die sie in den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ausgebildet hatten, nun auch bei Verträgen mit dritten Staaten anzuwenden suchten. Je ausgebreiteter die Vertragsbeziehungen beider Staaten wurden, bei desto mehr Staaten konnte auch das

684. Eine Urkunde in einer der heutigen Unterhändlerurkunde verwandten Form liegt schon beim Vertrag von 561 zwischen Byzanz und Persien vor (vgl. darüber auch K. Güterbock, Byzanz und Persien in ihren diplomatisch-völkerrechtlichen Beziehungen im Zeitalter Justinians, Berlin 1906). Vgl. außerdem Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 458 ff.

685. Es wäre eine dankbare Aufgabe, diese Entwicklung im einzelnen zu verfolgen. Im Rahmen dieses Buches, das der Darstellung der modernen Vertragsurkunden gewidmet ist, kann auf diese Verhältnisse nur andeutungsweise eingegangen werden. Vielleicht regt jedoch gerade die hier gegebene Schilderung der modernen Vertragsbeurkundung zu einer eingehenden, rückschauenden Betrachtung an, die durch die Kenntnis des Endergebnisses dieser Entwicklung gewiß erleichtert werden dürfte.

Vorbild weiterwirken. Dazu kam dann noch der tonangebende Einfluß, den insbesondere Frankreich seit dem 17. Jahrhundert auf diplomatischem Gebiete ausühte. Als ein weiteres Verbreitungsmittel wirkten die seit dem 17. Jahrhundert immer zahlreicher erscheinenden gedruckten Vertragssammlungen, besonders die großen universellen und territorialen Gesamtausgaben, die einen vielfältigen, allgemein zugänglichen und Verträge aller Staaten und des verschiedensten Inhalts umfassenden Vorlagenstoff darboten und daher zur Vereinheitlichung und Angleichung wesentlich beitrugen.<sup>686</sup> Das Endergebnis dieser Entwicklung ist also, daß heute die überwiegende Mehrheit der von allen Staaten des abendländischen Kulturkreises ausgefertigten Unterhändlerurkunden sowohl im Gesamtaufbau als auch in den einzelnen, dem Vertragschluß und der Beurkundung gewidmeten allgemeinen Formeln gleichartiges Gepräge, ja vielfach wörtliche Übereinstimmung zeigt.

Die Verwandtschaft geht soweit, daß auch die Feststellung des individuellen Vertragsinhalts oft unter deutlicher Abhängigkeit von anderen Vorlagen vor sich geht. Wir können in dieser Beziehung noch in neuer und neuester Zeit in zahlreichen Fällen die Verwendung anderer Verträge als Vorlagen feststellen. Es werden hiezu nicht nur ältere Verträge der beteiligten Staaten verwendet,<sup>687</sup>

686. Vgl. Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 449 ff und oben Anm. 37.

687. Vgl. Bittner, Ein Schiedsgerichtsvertrag aus dem 17. Jahrhundert in: Historische Blätter, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv I 427. Außerdem oben Anm. 39. Laut einem Vortrag Metternichs an Kaiser Franz 1812 III 2 (W. St. A., Vorträge, Fasz. 281) wird das Bündnis 1756 V 1 als Vorlage für das Bündnis mit Napoleon 1812 III 14 verwendet. Art. 7 des Wiener Friedens 1864 X 30 bestimmt: »Les dispositions des articles XX, XXI, XXII du traité conclu entre l'Autriche et la Russie le 3 mai 1815 . . . relatives aux propriétaires mixtes . . . seront appliquées aux propriétaires, ainsi qu'aux propriétés qui, en Slesvie et en Jutland se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions«. Verträge gleichen Betreffs werden oft auch in gleichem Wortlaut abgefaßt. So z. B. 1858 XI 6, 7 und 1858 XII 22, 1859 I 5 oder 1865 VI 23, VIII 7, 9, X 15, 1895 VI 21, XII 10, 1896 III 20. Sehr weitgehend ist die Verwandtschaft der Bündnisverträge zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Italien und Rumänien 1879 bis 1913 (vgl. A. F. Pribram, Geheimverträge) untereinander. Viele Bestimmungen des Zürcher Friedens 1859 XI 10 kehren wörtlich gleichlautend in den Friedenschlüssen 1864 X 30 und 1866 X 3 wieder. Die Einleitungen der Handelsverträge 1866 XIII 11 und 1906 II 12 sind fast wörtlich gleichlautend. In den Vertrag 1880 VI 3 werden Bestimmungen des spanisch-holländischen Vertrags 1871 XI 18 aufgenommen (W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—6 u. 28). Bericht aus Sansibar 1885 XI 7 (»als Basis bei den Verhandlungen dürfte sich der ausgearbeitete deutsche Traktat mit Sansibar empfehlen . . .«, Handelspolitische Akten 1—2—1—16—5). Die Verträge der Entente mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei 1919 und 1920 sind in ganzen Artikelserien gleichlautend. — Diese Beispiele ließen sich noch beträchtlich vermehren. Die Untersuchung der Verhandlungsakten dürfte noch manch lehrreiche Einzelheit zutage fördern.

sondern auch Verträge anderer Staaten.<sup>688</sup> Die moderne typische Unterhändlerurkunde stellt somit einen internationalen Urkundentypus von Weltgeltung im vollsten Sinne des Wortes dar. Wenn die Feststellung der »guten und geziemenden« Form (bonne et due forme) der Unterhändlerurkunden in den Unterzeichnungsprotokollen<sup>689</sup> sich auch nicht immer auf die Einhaltung dieses Typus beziehen muß,<sup>690</sup> so wollte man doch mit dieser Klausel in den meisten Fällen die Einhaltung dieser international eingebürgerten Form bestätigen.

### § 62. Die Anzahl der Ausfertigungen, die Herstellung und die äußeren Merkmale der typischen Unterhändlerurkunden

Der Natur des Vertragsgeschäfts entsprechend werden in der Regel soviel urschriftliche Ausfertigungen der Urkunden hergestellt, als Mächte am Vertrag beteiligt sind.<sup>691</sup> Denn die Unterhändler-

688. Bekannt ist die textliche Verwandtschaft z. B. der Auslieferungs- und der Handelsverträge. Gewisse Artikel der Bündnisverträge (z. B. die Bestimmungen über die Verpflichtung, nur gemeinsam Frieden zu schließen) kehren im selben Wortlaut in Verträgen der verschiedensten Staaten wieder. Dasselbe gilt von vielen Bestimmungen der Friedensverträge. Bei den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien durchgeführten Vorarbeiten für das Corpus pacificationum (Berlin, Reichsdruckerei 1917, in beschränkter Anzahl ausgegeben) konnte dies in zahlreichen Fällen festgestellt werden. So ist, um nur einige Beispiele zu erwähnen, Art. III des Friedens zwischen Frankreich und Abd-el-Kader 1834 II 26 (Clercq, Traité de la France IV 262) wörtlich gleichlautend mit Art. VI des Pariser Friedens 1856 III 30, Art. II des Züricher Friedens 1859 XI 10 mit Art. II des Wiener Friedens 1866 X 3 und mit Art. IV des Friedens zwischen Griechenland und der Türkei 1897 XII 4, Art. I des Züricher Friedens 1859 XI 10 mit Art. I des Bukarester Friedens 1913 VIII 10 (3. S. VIII 62), Art. XIII des Friedens von Portsmouth zwischen Japan und Rußland 1905 IX 5 mit Art. IX des Bukarester Friedens. — Der Übernahme des Wortlautes anderer Verträge wird auch in Sitzungsprotokollen gedacht, so z. B. 1882 X 30 (2. S. XI 194), 1885 II 23 (2. S. X 404), 1904 XII 21 (3. S. II 198, 206, 207) u. a.

689. S. die oben Anm. 664 angeführten Protokolle.

690. Vgl. oben S. 123ff., 176. Die Feststellung wird auch in den Fällen gemacht, in denen die Unterhändlerurkunden nicht die typische Form haben. Sie bezieht sich wohl ursprünglich auf die Einhaltung der allgemeinen Erfordernisse hinsichtlich der Befugnisse der Aussteller und der Beglaubigungsmittel.

691. Vielfach erhält auch jede Ausfertigung einen Vermerk, für welchen Staat sie bestimmt ist. So z. B. die Urkunden des Wiener Staatsarchivs über 1856 III 30, 1857 V 26, VI 19, 1858 VIII 19, 1860 IX 5, 1882 XII 6. Mitunter wird der Austausch der Ausfertigungen schon in den Unterhändlerurkunden selbst vorgeschrieben. So z. B. im Frieden von Vasvár 1664 VIII 10 (Dumont VI/3 25 Art. X) und im Frieden von Sistow 1791 VIII 4 (Neumann I 461 Art. 14): Deux instruments originaux parfaitement conformes du présent traité, l'un en langue françoise dont on s'est servi pour la commodité, et l'autre en langue turque, seront signés, le premier des deux ministres plénipotentiaires impériaux et royaux, et le second des trois ministres plénipotentiaires ottomans échangées

urkunde ist eine Geschäftsurkunde, durch deren Ausstellung die Unterhändler das ihnen aufgetragene Rechtsgeschäft vollziehen. Der Besitz der Urkunde ist somit für jeden Teil sowohl als Beweismittel als auch als Symbol des vollzogenen Rechtsgeschäfts (Abschluß der Verhandlungen durch die Unterhändler) notwendig.

Bei Verträgen, die von einer aus mehreren Staaten bestehenden Mächtengruppe<sup>692</sup> auf der einen Seite mit einer zweiten Mächtengruppe oder einem einzelnen Staat auf der anderen Seite abgeschlossen werden, wird mitunter von jedem Staat der einen Mächtengruppe für jeden Staat der anderen Mächtengruppe je eine besondere Ausfertigung der Unterhändlerurkunde hergestellt, so daß jeder Staat nicht eine Ausfertigung, sondern so viele erhält, als eben Staaten der Mächtengruppe der Gegenseite angehören.<sup>693</sup>

Außer den eigentlichen Vertragsparteien erhalten oft auch die etwa beteiligten Vermittler oder Garanten je eine Ausfertigung.<sup>694</sup> Bei Unterhändlerurkunden, die in mehreren Sprachen abgefaßt sind, werden mitunter für jede Sprache besondere Ausfertigungen hergestellt, so daß die Zahl der Ausfertigungen die Zahl der Vertragsmächte übersteigt.<sup>695</sup> Bei Kongressen kommt es vor, daß die am

---

l'un contre l'autre par l'entremise des ministres plénipotentiaires médiateurs, et envoyés respectivement aux deux hautes cours contractantes. — Vielfach kommen Verwechslungen vor. So findet sich z. B. die für Montenegro bestimmte Ausfertigung von 1878 VI 1 im Wiener Staatsarchiv. Werden, wie dies mitunter vor kommt, die Originale der Unterhändlerurkunden bei der Ratifikation verwendet und dabei die Ratifikationsklauseln einfach auf das Original der Unterhändlerurkunde geschrieben, so gelangt durch den Austausch der Ratifikationen das für den einen Staat bestimmte Original der Unterhändlerurkunde in die Hände des anderen, und umgekehrt. Die für Rumänien bestimmte Ausfertigung der Unterhändlerurkunde über 1868 VII 24 erliegt mit der rumänischen Ratifikationsklausel versehen im Wiener Staatsarchiv.

692. Es handelt sich hier nicht um organische Staatenverbindungen irgend welcher Natur (Zollverein, Staatenbund, Realunion, Bundesstaat u. dgl.), sondern um aus zufälligen, politischen oder sonstigen Beweggründen erfolgte Gruppierungen, wie Bündnisse (Koalitionen, napoleonische Kriege z. B. 1814 IV 23, 1815 V 18, V 31, VIII 2, XI 5, 20, 1818 X 9, Krimkrieg, Weltkrieg, Friedensverträge von Versailles und St. Germain), Verträge über Zollablösungen (Staderzoll 1861 VI 22, Sundzoll 1857 III 14), die belgische Frage 1831 XI 15, 1839 IV 19, die dänische Frage 1852 V 8, die orientalische Frage usf. Vgl. M. Huber, Gemeinschafts- und Sonderrecht unter Staaten in: Festschrift für O. Giercke, Weimar 1911, S. 819 ff.; Gilady Gruber a. a. O. 16, 93.

693. So z. B. Pariser Frieden 1814 V 30, 1815 XI 20, Aachener Vertrag 1818 X 9, vgl. Regesten bei Bittner, Chron. Verz. II.

694. Vgl. z. B. 1579 (Dumont V/1 342), 1779 V 13, 1783 IX 3. Der Bukarester Frieden 1886 III 3 wurde in drei Ausfertigungen ausgestellt. Eine erhielt die Türkei (als Oberstaat Bulgariens), eine Serbien und eine der Vermittlerstaat Rumänien (2. S. XV 212).

695. So z. B. von 1869 IX 2 vier, von 1869 X 18 sieben, ähnlich 1887 VI 25, VIII 11.

Kongreß beteiligten Mächte urschriftliche Ausfertigungen aller auf dem Kongreß abgeschlossenen Verträge erhalten, auch solcher, an denen sie nicht beteiligt waren.<sup>696</sup>

Andererseits entschließt man sich bei Verträgen, an denen zahlreiche Staaten beteiligt sind, immer häufiger, nur eine einzige Ausfertigung herzustellen, die bei der Regierung des Verhandlungsorts hinterlegt wird. Die beteiligten Staaten erhalten in diesem Fall nur beglaubigte Abschriften.<sup>697</sup>

Zur Sicherheit wird oft in den Corroborationen- oder in den Datierungsformeln (vgl. oben S. 127) der Unterhändlerurkunden ausdrücklich bemerkt, wieviel Ausfertigungen hergestellt wurden.<sup>698</sup> Jede Ausfertigung erhält mitunter einen schriftlichen Vermerk, für welchen Staat sie bestimmt ist.<sup>699</sup> Vielfach wird die Siegelschnur der betreffenden Ausfertigung in den Farben dieses Staates ausgeführt.<sup>700</sup>

Sobald mehrere Ausfertigungen ausgestellt werden, müssen diese vollkommen gleichlautend sein.<sup>701</sup> Nur bei der Reihenfolge der Staatstitel wird der sogenannte Alternat in der Weise gehandhabt, daß in jeder Ausfertigung der Staat, für den sie bestimmt ist, an erster Stelle genannt wird.<sup>702</sup>

Die Reinschriften (vgl. oben S. 174) werden in der Regel sämtlich am Verhandlungsort hergestellt, meist von der dortigen Regierung.<sup>703</sup> Doch kommt es auch vor, daß die Herstellung der Reinschriften durch den vom Vertragsgegner entsendeten Unterhändler veranlaßt wird oder in der betreffenden Gesandtschaft oder Bot-

696. So erhielt z. B. Argentinien eine urschriftliche Ausfertigung der Unterhändlerurkunde des auf dem Weltpostvereinskongreß abgeschlossenen Vertrags über den Postauftrag 1891 VII 4, an dem es nicht beteiligt war (W. St. A.).

697. So z. B. 1857 I 24, 1861 II 13, 1865 IV 11, 1867 V 11 (N. R. G. XVIII 443), 1904 V 18, 1906 XI 3 (3. S. I 726), Staatsverträge von Versailles und St. Germain.

698. »Fait en double original« (z. B. 1857 IX 3, 1860 III 1, VI 16, 1865 IX 4, 1892 VI 23), »Fait en dix neuf expéditions« (1867 IV 8), »Fait en onze expéditions« (1906 IX 19).

699. Oben Anm. 691.

700. Z. B. Pariser Kongreß 1856 III 30. W. St. A.

701. Wenn trotzdem Verschiedenheiten im Wortlaut vorkommen, werden sie durch besondere Erklärungen richtiggestellt. Vgl. z. B. die preußische Erklärung 1763 II 15 über gewisse, übrigens ganz belanglose Verschiedenheiten zwischen der österreichischen und der preußischen Ausfertigung des Hubertusburger Frieden (Bittner, Chron. Verz. II Nr. 1121). Vgl. Anm. 720.

702. Näheres über die Reihenfolge unten § 65 c.

703. Wir finden in der Registratur des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern häufig Konzepte, in denen die Schreibanweisungen auch für die vertragsgegnerischen Ausfertigungen gegeben werden, z. B. 1852 X 23, 1855 VI 5 (W. St. A.).

schaft<sup>704</sup>, ja überhaupt nicht am Verhandlungsort, sondern im Ministerium des Äußern des Vertragsgegners erfolgt.<sup>705</sup>

Der Herstellungsort der Reinschriften ist auf Grund der Verhandlungsakten leicht festzustellen. Außerdem ist er aus vielen äußersten Merkmalen zu erkennen, so z. B. aus dem Format des Papiers, aus den Wasserzeichen, aus der Schrift, aus dem amtlichen Aufdruck.<sup>706</sup> Für die Beurteilung des Einzelfalls sind diese Umstände oft von Wichtigkeit, allgemeine Normen sind jedoch nicht ausgebildet worden.

Die äußere Ausstattung der Unterhändlerurkunden ist sehr einfach. Die heute üblichen Formen finden sich schon bei vielen Verträgen des 16. Jahrhunderts, seit dem 17. Jahrhundert sind sie vollständig eingebürgert.

Als Schreibstoff dient in unserem Zeitabschnitt in der Regel Papier, äußerst selten Pergament.<sup>707</sup> Verwendet wird in unserem Zeitabschnitt ausschließlich, vorwiegend jedoch schon seit dem 17. Jahrhundert, das Bogenformat,<sup>708</sup> in den bei den einzelnen Kanzleien üblichen Ausmaßen.<sup>709</sup> Sind die Urkunden umfangreicher, so werden die Bogen zu größeren Heften oder Bänden zusammengeheftet.<sup>710</sup> Die Einbände solcher Urkunden sind meist sehr einfach.<sup>711</sup>

704. So hat z. B. das Papier der Unterhändlerurkunden über die zu Berlin 1882 II 11 und 1885 I 17 unterzeichneten Verträge den Aufdruck: K. u. k. österreichisch-ungarische Botschaft (Ambassade d'Autriche-Hongrie).

705. So wurde die Reinschrift des in Belgrad unterzeichneten Bündnisses zwischen Österreich-Ungarn und Serbien 1889 II 9 in Wien angefertigt (W. St. A., Politisches Archiv, Geheimakten VI/II 25; vgl. hierzu auch die oben Anm. 552 zitierte Schrift Pribrams), weil dort das Geheimnis besser gewahrt schien. Die italienischen Beitrittserklärungen zu den Verträgen 1902 IV 17 und 1913 II 5 wurden ebenfalls in Wien geschrieben. Zur Ausfertigung wurde das italienische Siegelband aus Rom eingesendet (ebenda XXXIVa Nr. 110, XLIIIb Nr. 65).

706. Vgl. oben Anm. 704. So trägt das Papier der Unterhändlerurkunde 1857 I 21 die Aufschrift: »Sublime porte, Ministère des affaires étrangères«, das der Erklärung 1875 V 28: »Ministère de la justice« (Ägyptens).

707. Pariser Frieden 1856 III 30, Berliner Kongreß 1878 VII 13 (W. St. A.).

708. Im 16. Jahrhundert findet sich noch die Verwendung großer, mehrfach senkrecht oder wagrecht gefalteter Blätter. Einzigartig sind die Unterhändlerurkunden über die Brester Verträge 1918 II 9 und III 3 ausgestattet. Sie sind einseitig auf große Pappeblätter (68 : 50 cm) geschrieben.

709. Vgl. z. B. Weisung zur Einhaltung der Ausmaße bei Neumann-Plason, Recueil des traités d'Autriche X 92 Nr. 983.

710. So z. B. die Originale der Friedensschlüsse von Münster, Nymwegen, Ryswik und der folgenden großen Friedensverträge, W. St. A. Aber auch Handels- und Postverträge füllen oft stattliche Bände. Selten werden die Urkunden ungeheftet belassen (z. B. 1901 VI 14/27, W. St. A.).

711. Prunkvoller ausgestattet sind z. B. die Einbände der Unterhändlerurkunden über den Pariser Frieden 1856 III 30, über den österreichisch-chinesischen Handelsvertrag 1869 IX 2 (in gelber und roter Seide), über den Post-

Die einzelnen Blätter sind in der Regel ganzseitig beschrieben. Nur bei in mehreren Sprachen abgefaßten Urkunden werden die einzelnen Lesarten in Spalten nebeneinander gestellt.<sup>712</sup>

Die Schrift stammt in der Regel von berufsmäßigen Kanzleischreibern. Es erscheinen hier die üblichen Schönschriften meist ohne besondere unterscheidende Merkmale, soweit nicht ein bestimmter landschaftlicher Schriftcharakter hervortritt wie bei den französischen, belgischen oder spanischen Ausfertigungen. Verzierungen sind selten.<sup>713</sup>

Bisweilen wechseln die Schreiber in ein und derselben Urkunde.<sup>714</sup> Die Person des Schreibers läßt sich heute aus den Verhandlungs- und Personalakten und sonstigen Behelfen meist leicht feststellen, mitunter kann sie direkt aus der Urkunde ermittelt werden.<sup>715</sup> Es sind, wie gesagt, berufsmäßige Kanzleihilfskräfte. Nur äußerst selten fertigen die Unterhändler die Reinschriften selbst aus.<sup>716</sup> Häufiger ist dies nur bei Geheimverträgen der Fall, die von den Ministern selbst oder eingeweihten höheren Beamten eigenhändig reingeschrieben werden.<sup>717</sup> Doch sind dies Ausnahmefälle. In der Regel fertigen die Unterhändler außer den Unterschriften höchstens noch die Datierung eigenhändig aus.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts werden die Reinschriften übrigens immer häufiger lithographiert oder gedruckt.<sup>718</sup> In den

vereinsvertrag 1874 X 9, den Berliner Vertrag 1878 VII 13 (roter Samt), oder über die Verträge 1875 VI 18, 1878 IX 17, 1901 VI 26, 1903 V 19. Die Brest-Litowsker Verträge 1918 II 9 und III 3 ruhen in großen Leinenmappen.

712. So sind die Unterhändlerurkunden der Brester Verträge 1918 II 9 und III 3 in fünf Spalten geschrieben. Beim Frieden von St. Germain wurden die einzelnen sprachlichen Fassungen zusammenhängend hintereinander gebracht, nur beim Völkerbund- und Arbeitsabkommen in Spalten nebeneinander.

713. Die Urkunden 1857 VI 19 und 1858 VIII 19 tragen rote Randleisten, in 1862 VI 24 ist der Titel des Kaisers von Österreich in schwarzer Tinte mit goldener Verzierung, der des Königs von Bayern in blauer Tinte, in 1869 II 9 der Titel beider Herrscher in Goldschrift ausgeführt.

714. So in den Brester Verträgen 1918 II 9 und III 3.

715. So röhrt die Reinschrift von 1845 X 3 und 1849 VII 3 von der Hand des unterzeichneten Protokollführers her (W. St. A.).

716. In der Unterhändlerurkunde 1856 VII 3 ist der englische Text von der Hand des nordamerikanischen Staatssekretärs Mercy, der deutsche Text von der Hand des österreichischen Gesandten Hülsemann geschrieben.

717. So wurden die Reinschriften des österreichisch - ungarisch - serbischen Bündnisses 1881 VI 28 vom serbischen Minister Mijatovich und dem österreichisch-ungarischen Geschäftsträger Herbert angefertigt (Bericht aus Belgrad 1881 VI 26, W. St. A., Geheimakten V 2b). »Die gesamte Manipulation und Kopiatur (der Dreibundverträge) ist vom Generalsekretär des Ministeriums des Äußern, Commendatore Malvano, selbst besorgt worden« (Bericht aus Rom 1902 XII 28, ebenda XXXIV a Nr. 137).

718. So ist z. B. schon 1828 VII 2 gedruckt, 1838 VII 3 lithographiert (W. St. A.). Mitunter ist sogar die Druckerei angegeben. So z. B. 1878 VI 1 (Paris, Imprimerie nationale).

letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert sind handschriftliche Ausfertigungen geradezu als Ausnahmen zu bezeichnen<sup>719</sup> und unter diesen sind viele mit Schreibmaschine hergestellt.

Die Reinschriften oder -drucke sind nicht immer fehlerlos. Oft werden die Fehler vor der Unterzeichnung bemerkt und ohne weitere Förmlichkeiten richtiggestellt.<sup>720</sup> Um nachträgliche Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, daß die beiderseitigen Unterhändler alle nachträglich vorgenommenen Änderungen und Verbesserungen eigenhändig beglaubigen. Das kann durch Unterschrift oder Paraphierung auf der Originalurkunde selbst neben der verbesserten Stelle geschehen.<sup>721</sup> Oft aber werden zu diesem Zweck eigene Protokolle, Erklärungen und Noten ausgefertigt.<sup>722</sup> Nicht selten aber bleiben Fehler auch stehen.<sup>723</sup>

Die Unterschriften der Unterhändler stehen unter dem Text des Vertrags.<sup>724</sup> Sie sind meist in Lateinschrift, bei Verträgen zwischen deutschen Staaten auch in deutscher Schrift geschrieben. Andere Schriften kommen selten vor.<sup>725</sup>

Unter oder neben den Unterschriften folgen die Siegel der Unterhändler. Wir finden hier ohne erkennbare Regel die Privatsiegel der Unterhändler neben amtlichen Siegeln in Gebrauch, mitunter in ein und derselben Urkunde. Die aus Fachkreisen genommenen Unterhändler siegeln meist mit ihren Privatsiegeln, die Diplomaten benützen bald ihre Privatsiegel, bald die Amtssiegel der betreffenden Missionen. Mitunter werden neben dem Privatsiegel auch noch die

719. So z. B. 1899 XII 30, 1901 VI 27, 1903 I 21, 1908 XI 7, die Brester Friedensverträge 1918 II 9 und III 3 (W. St. A.).

720. Vgl. auch Anm. 701, 974, 1043, 1078, 1096. Die im Wiener Staatsarchiv erliegenden Unterhändlerurkunden bieten hiefür zahlreiche Belege. In den Urkunden 1857 V 26, 1875 XII 7 und 1884 III 14 sind einige Stellen radiert, in 1856 VI 19, 1864 X 30, 1885 III 21 sind einzelne Stellen durchstrichen, in 1866 VI 26, 1882 I 31, 1893 XI 18, 1906 VII 30 sind Wörter nachgetragen.

721. Z. B. 1856 VII 23, 1866 VI 14, 1874 X 15, 1876 XII 5 (W. St. A.) u. Anm. 848.

722. Vgl. E. Nys, *Le droit international* II 514, Lippert, *Internationales Finanzrecht* 41, 279. Z. B. 1763 II 15 (Bittner, *Chron. Verz.* II Nr. 1121), 1871 II 27 (gemeinsame österreichisch-ungarisch-italienische Erklärung über die Richtigstellung eines Irrtums in 1871 I 6, Neumann-Plason, N. S. I 1869). Vgl. unten § 85.

723. Vgl. V. Loewe, Preußens Staatsverträge unter Friedrich Wilhelm I. 190 Anm. 1; Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts* III 677. In Art. 1 des Vertrags 1857 V 17 wird der Beginn der Wirksamkeit für den Tag der Unterzeichnung, in Art. 14 desselben Vertrags für den Tag des Austauschs der Ratifikationen angesetzt. In 1859 IX 13 Art. 7 steht Ratifikationen statt Ratifikationen usf.

724. Vgl. unten § 67c.

725. Der marokkanische Bevollmächtigte unterzeichnet 1865 V 31 in arabischer, der chinesische 1869 IX 2 in chinesischer Schrift.

Amtssiegel aufgedrückt,<sup>726</sup> in anderen Fällen begnügt man sich bei mehrgliederigen Abordnungen mit dem Aufdruck eines einzigen Siegels, meist eines Amtssiegels.<sup>727</sup> Manche Urkunden weisen nur das Amtssiegel einer der vertragschließenden Regierungen auf.<sup>728</sup> Wir finden auch Unterhändlerurkunden, die überhaupt nicht besiegelt sind.<sup>729</sup>

Als Siegelstoff wird fast immer Siegellack, meist in roter Farbe, seltener in schwarzer, verwendet. In Ausnahmefällen findet sich auch Stampiglienaufdruck.<sup>730</sup>

Die Siegel sind in der Regel unter oder neben den Unterschriften aufgedrückt, nur ausnahmsweise an der Heftschnur frei hängend angebracht.<sup>731</sup> Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so wird sie mit einer Heftschnur geheftet. In der Regel werden die Enden der Heftschnur neben die Unterschriften geführt und dort durch Aufdruck der Siegel befestigt. Die Heftschnur wird in den Landesfarben des Staates gehalten, für den die Ausfertigung bestimmt ist,<sup>732</sup> bisweilen erscheinen auch die Landesfarben beider vertragschließenden Staaten.<sup>733</sup> Es finden sich auch Ausfertigungen, deren Heft-

726. 1856 VI 19, 1860 VIII 18, 1868 VI 2, VII 21. Manche Urkunden sind auch zweimal besiegelt, das eine Mal neben den Unterschriften, das andere Mal zum Verschluß der Heftschnur (1867 IV 17, IX 22; W. St. A.).

727. So z. B. 1845 X 3, 1849 VII 3, 1869 IX 2, 1895 XII 10, 1896 III 20.

728. Und zwar wird vielfach je die für einen Staat bestimmte Ausfertigung nur von der Gegenpartei besiegelt. Z. B. 1856 VII 23, 1866 XII 15 (W. St. A.). Bei Kongressen siegelt oft nur die Regierung des Verhandlungsortes. Z. B. 1874 X 9, 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4. W. St. A.

729. So z. B. 1863 XII 23 (hier ist die Unterhändlerurkunde über den Hauptvertrag nicht besiegelt, während merkwürdigerweise die Separatartikel besiegelt sind), 1895 VI 21, 1905 I 25 (Nebenabkommen). Beim österreichisch-ungarischen Exemplar des Brester Vertrags 1918 II 9 scheint die Besiegelung vergessen worden zu sein. Es trägt wohl die Heftschnur, das Siegel fehlt jedoch.

730. 1869 V 17 (seitens des siamesischen Unterhändlers), 1869 IX 2 (seitens des chinesischen Unterhändlers), 1880 VII 3 (seitens des deutschen und nordamerikanischen Unterhändlers).

731. Z. B. 1860 IX 9.

732. So waren die Heftschnüre der für das Kaisertum Österreich bis 1867 bestimmten Ausfertigungen schwarz-gelb. Auch bei den österreichisch-ungarischen Verträgen war diese Farbe bis 1903 ganz allgemein gebräuchlich. Erst seit 1903 wurde bei Verträgen, in denen autonome Angelegenheiten Ungarns behandelt wurden, neben einer schwarzgelben noch eine rotweißgrüne (ungarische Landesfarbe) Heftschnur verwendet, zuerst meines Wissens beim Vertrag 1903 XII 31, fernerhin z. B. 1909 IV 23, 1918 II 9, III 3, III 18. Die Verträge über gemeinsame und paktiert gemeinsame Angelegenheiten (gemäß Zoll- und Handelsbündnis von 1867, vgl. oben S. 20 Anm. 61, S. 65 ff., 121, 149) wurden dagegen ausschließlich mit schwarzgelber Schnur geheftet.

733. Z. B. Urkunden 1860 IX 9, 1863 VI 17, XII 23, 1867 IV 23, 1869 II 27, 1870 VII 11, 1871 I 6, 1874 V 15, 1875 VI 18, 1884 V 5, 1897 I 21, 1908 XI 7 im W. St. A.

schnüre lediglich die Landesfarben des Vertragsgegners zeigen<sup>734</sup> oder deren Farben überhaupt keine Beziehungen zu den vertragsschließenden Staaten aufweisen.<sup>735</sup>

### § 63. Die Sprache

Die Tendenz zur Ausbildung eines internationalen Urkundentypus ist auch bei der Sprache zu bemerken, in der die Unterhändlerurkunden abgefaßt werden.<sup>736</sup> Es werden statt der Nationalsprachen oft gewisse internationale Vermittlungssprachen verwendet. Im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit ist es das Lateinische, das aber seit dem 17. Jahrhundert immer mehr durch das Französische verdrängt wird. Zeitweise und für gewisse Landschaften treten auch andere Vermittlungssprachen auf, so das Deutsche im Osten und Norden Europas im Mittelalter und in der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert,<sup>737</sup> stellenweise auch noch im 19. Jahrhundert,<sup>738</sup> das Italienische im Orient.<sup>739</sup> In der Gegenwart erscheint auch das Englische als Vermittlungssprache, besonders bei Verträgen mit asiatischen und afrikanischen Staaten.<sup>740</sup>

734. Z. B. Urkunden des W. St. A.: 1845 X 3, 1854 V 2, 1856 I 17, V 5, X 3, 1857 XI 16, 1861 VI 22, 1863 VI 13, 1865 V 31, 1868 VI 2, XI 5, 1874 X 15, 1875 VI 22, 1880 VII 3, 1881 II 26, 1884 IV 2, 1896 I 25, 1904 XII 21, 1906 II 15. Hier werden die Landesfarben des Staates verwendet, in dessen Gebiet der Verhandlungsort lag.

735. Einfach blau oder rot oder grün. Z. B. Urkunden des W. St. A. 1857 I 21, 1858 II 1, 1860 VIII 3, IX 5, 1862 V 22, 1865 V 17, 1866 X 1, 1868 VII 14, 1879 V 14, 1881 XI 3, 1884 III 14, 1894 IV 3, 1905 I 6, 1909 I 25.

736. Vgl. hierzu: Rößler, Die Sprache der Verträge seit dem westfälischen Frieden, Jahresbericht der königl. sächsischen Fürsten- und Landesschule zu Grimma, Grimma 1875; Meene, Die Sprache der deutschen Staatsverträge in: Zeitschrift für Völkerrecht XI 337; E. Satow, A guide to diplomatical practice I 58 ff.

737. Vgl. die Werke von L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII, Hamburg 1916; M. Stieber, Böhmisches Staatsverträge a. a. O. S. 46; die verschiedenen Bände der Sverges tractater; V. Loewe, Preußens Staatsverträge unter Friedrich Wilhelm I. und meine Ausführungen in Götting. Gel. Anz. 1914, S. 479, 1916 S. 620 und Zeitschrift für Völkerrecht XI 392.

738. So sind einige Verträge zwischen deutschen Staaten und Rußland ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt. So z. B. 1855 V 15, 1860 I 23, IV 18, 1866 II 9.

739. So sind die Verträge mit den Barbarenstaaten meist italienisch ausgefertigt, z. B. noch der Vertrag zwischen Österreich und Tunis 1856 I 17.

740. So ist der Handelsvertrag zwischen Österreich und Liberia 1866 IX 1 in englischer, der Vertrag mit Siam 1869 V 17 in deutscher, englischer und siamesischer Sprache abgefaßt. Art. 23 des deutsch, englisch und japanisch abgefaßten Vertrags 1869 X 18 bestimmt, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der englische Wortlaut maßgebend sein solle.

Die meiste Verbreitung als Vermittlungssprache hat jedoch das Französische. Bei politischen Verträgen zwischen Staaten verschiedener Staatssprache ist es fast regelmäßig im Gebrauch. Oft wird auch den in den Nationalsprachen ausgefertigten Verträgen eine französische Fassung beigegeben. Dieser Gebrauch des Französischen stellt jedoch keine gewohnheitsrechtliche Norm, sondern nur eine eingelebte Übung ohne jegliche Verbindlichkeit dar, die im Einzelfall über ausdrückliches oder stillschweigendes Übereinkommen hin angewendet wird. Bekannt sind die ausdrücklichen Vorbehalte, die seitens verschiedener Staaten gegen den Gebrauch der französischen Sprache gemacht wurden<sup>741</sup> und die grundsätzliche Erklärung in Art. 120 der Wiener Kongreßakte von 1815 VI 9.

Neben diesen Vermittlungssprachen gelangen die verschiedenen Landessprachen, besonders seit dem 13. Jahrhundert, zur Anwendung.<sup>742</sup> Man kann sagen, daß seit den letzten Jahrzehnten die Verwendung der Landessprachen im Vordringen begriffen ist und die Vorherrschaft des Französischen nicht im gleichen Maße andauert, wie etwa in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Handelt es sich um Staaten gleicher Landessprache, so werden die Urkunden einsprachig, sonst mehrsprachig in den Landessprachen der Vertragschließenden und außerdem oft noch in einer Vermittlungssprache ausgefertigt. Es wird dann meist eine dieser Fassungen, am häufigsten die in der Vermittlungssprache, als »Original«, d. h. als der bei Auslegungen maßgebende Wortlaut erklärt.<sup>743</sup> In anderen Fällen unterbleibt dies und wird die Gleichwertigkeit aller Fassungen ausdrücklich festgestellt.<sup>744</sup>

---

Der Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Hawaii 1875 VI 18 ist nur englisch ausgefertigt. Vgl. auch Lippert, Internationales Finanzrecht 279, Meene a. a. O. S. 337 Anm. 2.

741. Z. B. Vertrag von Versailles 1758 XII 30, Friede von Amiens 1802 (Separatart. Clercq I 491).

742. Für den Wortlaut der Eide (nicht für Urkunden) schon in den bekannten Straßburger Eidsprüchen von 870 zwischen Ludwig dem Deutschen, der französisch, und Karl dem Kahlen, der deutsch den Vertrag beschwore (E. Mühlbacher, *Regesta imperii* Nr. 1331 d).

743. Oben Anm. 740. Außerdem Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts* III 252, Lippert 278, 279, Meene 337. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und China 1861 (N. R. G. XIX 170), 1874 III 28, 1885 I 17, 1887 VIII 11, XII 27, 1892 VI 23, 1903 XII 31; Verträge von Versailles Art. 400, von St. Germain Art. 381: Le présent Traité, rédigé en français, en anglais et en italien sera ratifié. En cas de divergence, le texte français sera foi, excepté dans la Partie I et la Partie XIII, dans lesquelles les textes français et anglais auront la même valeur.

744. Österreichisch - ungarisch - italienische Zusatzerklärung zum Auslieferungsvertrag 1869 II 27: ... que les deux textes de la convention savoir le texte allemand et le texte italien doivent être considérées comme également

Staaten ohne amtliche Staatssprache, wie Österreich-Ungarn, bevorzugten die französische Sprache. Doch wurden Verträge mit deutschen Staaten und der Schweiz,<sup>745</sup> einzelne auch mit Rußland,<sup>746</sup> deutsch, mit italienischen Staaten bald ausschließlich italienisch,<sup>747</sup> bald deutsch und italienisch abgefaßt,<sup>748</sup> wie denn auch sonst bei nicht französisch abgefaßten Verträgen der Monarchie mit nicht deutschen Staaten neben der Staatssprache des Vertragsgegners die deutsche Sprache verwendet wurde.<sup>749</sup> Nach Abschluß des Ausgleichs von 1867 (vgl. oben S. 65) wurde in allen derartigen Fällen auch die ungarische Sprache berücksichtigt. Die Verträge über gemeinsame, paktiert gemeinsame und beide Staaten gleichzeitig berührende autonome Angelegenheiten<sup>750</sup> wurden deutsch und ungarisch<sup>751</sup> und daneben in der Sprache des Vertragsgegners, die Verträge über autonome, ausschließlich österreichische Angelegenheiten nur deutsch und in der Sprache des Vertragsgegners<sup>752</sup>, über autonome, ausschließlich ungarische An-

---

authentiques et que s'il pouvait se trouver une divergence entre ces deux textes, de même que s'il surgissait un doute sur l'interprétation d'un passage quelconque, l'on suivra l'interprétation la plus favorable à l'extradition du prévenu. Ähnlich 1887 VI 25 Art. 16. 1906 IX 19 Schlußprotokoll: Un texte allemand est annexé au présent procès verbal et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un pays, où l'allemand est employé exclusivement ou à côté d'autres langues comme langue d'affaires. Über ähnliche Bestimmungen der Brest-Litowsker und Bukarester Verträge von 1918 vgl. Meene 338.

745. Die österreichisch-schweizerischen Verträge 1868 VI 2, 1884 I 8 sind jedoch in französischer Sprache abgefaßt.

746. Vgl. oben Anm. 738.

747. Z. B. 1851 X 18, 1856 V 5, VI 19, 23, 1857 X 15, 1867 XII 22, 1869 X 1, 1883 VIII 9, 1905 IX 4 (W. St. A.).

748. Z. B. 1867 IV 23, 1869 II 27, 1905 VII 30 (W. St. A.).

749. Z. B. 1856 VII 3, 1859 III 15, 1865 XII 16, 1866 IX 1, 1868 IV 30, 1869 XII 30, 1870 VII 11, 1887 VI 25.

750. Vgl. oben S. 20 Anm. 61, 64 ff. Über die Scheidung zwischen gemeinsamen, paktiert gemeinsamen und autonomen Verträgen s. E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze S. 649. Eine eingehende Erörterung dieser Verhältnisse werde ich in einem besonderen Aufsatz bieten.

751. Dies wurde in Art. III des Handelsvertrags zwischen Österreich und Ungarn 1907 X 8 (Öst. R. G. B. 1907 Nr. 278) ausdrücklich festgesetzt, war aber schon lange vorher in Übung z. B. 1871 X 5, XI 25, 1881 I 12, 1885 I 17, 1886 II 22, 1887 I 25, 1891 XII 6, 1893 IV 24, 1905 I 25, III 21, 1906 III 9, 1910 VII 16, 1918 II 9, III 3. Darüber verbreitet sich eine Note des Ministers des Äußern an die ungarische Regierung von 1871 XII 23 (W. St. A., Handels-politische Akten F <sup>27</sup><sub>v</sub>).

752. So die Grenzverträge 1869 II 9, 1882 IX 30, 1885 X 29, 1898 I 19, XI 14, die Eisenbahnverträge 1870 VIII 27, 1877 III 2, 1884 V 5, die Steuer-verträge 1899 VI 21, 1903 I 21, 1905 II 4, 1908 XI 7.

gelegenheiten nur ungarisch und in der Sprache des Vertragsgegners ausgefertigt.<sup>753</sup>

In allen den Fällen, in denen es zu mehrsprachigen Fassungen kommt, werden diese heute in allen Ausfertigungen gleichmäßig gebracht,<sup>754</sup> während es in früheren Jahrhunderten vorkam, daß jeder Vertragschließende eine nur in der Sprache des Vertragsgegners abgefaßte Ausfertigung erhielt.<sup>755</sup>

#### § 64. Die inneren Merkmale im allgemeinen und das Gesamtformular. Protokollartige Fassung. Anordnung der einzelnen Formeln

Die oben S. 181 ff. besprochene Ausbildung eines internationalen Urkundentypus tritt noch klarer als bei den äußeren Merkmalen bei den inneren Merkmalen zutage. Wortlaut, Fassung und Stil der Unterhändlerurkunden zeigen daher ganz bestimmte, eigentümliche Formen.

Suchen wir das Gesamtbild der inneren Merkmale der Unterhändlerurkunden zu erfassen, so erscheint als hervorstechendster Grundzug die protokollartige Fassung. Ich sage protokollartig, weil nun einmal das vieldeutige Wort »Protokoll« für die beglaubigte Niederschrift eines Berichts über einen Vorgang eingebürgert ist.<sup>756</sup> Viel eindeutiger ist das heute sich immer mehr Geltung verschaffende deutsche Wort »Verhandlungsschrift«. Diese Kennzeichnung der Unterhändlerurkunden als protokollartiger Schriftstücke

---

753. Z. B. 1909 IX 16.

754. Vgl. oben Anm. 695, 712. Doch kommt es vor, daß über jede Fassung besondere Ratifikationsurkunden ausgestellt werden. Vgl. z. B. Ratifikation von Uruguay über 1887 VI 25. Schon der Vertrag zwischen Friedrich II. und den Sarazenen von 1231 wurde in einer lateinischen und einer arabischen Ausfertigung beurkundet (Dumont I 168; Böhmer-Ficker, Regesta imperii V/4 Nr. 13066).

755. Über die Verträge von 1664 und 1791 s. oben Anm. 691.

756. Über Protokolle vgl. oben S. 153. Außerdem: E. Graf Kielmannsegg, Vorträge über Geschäftsreform, Wien 1906, S. 50; E. Satow a. a. O. II 235. Heute bezeichnet man mit diesem Wort sowohl die Verhandlungsschriften, als auch die Amtsbücher, in die die ein- und auslaufenden Stücke eingetragen werden, ja weiter sogar das Amt, in dem dies geschieht. Daneben hat die Urkundenlehre noch eine weitere Bedeutung des Wortes aufgebracht und verwendet es als Sammelbezeichnung für die Einleitungs- und Schlußformeln der Urkunden. Vgl. oben S. 126 ff. — Der protokollartige Charakter der Unterhändlerurkunden wird auch in der Praxis oft empfunden. Z. B. Konferenzprotokoll 1904 XII 21 (3. S. II 207): La Commission a maintenu la base du préambule inséré en tête du projet, que nous a soumis le Gouvernement de la République Française, c'est à dire la mention des dispositions prises par l'Acte du 29 juillet 1899; elle ne l'a que légèrement modifiée; mais elle a cru devoir donner au projet de convention une forme protocolaire semblable à celle du Traité, dont nous voulons étendre les bienfaits.

stützt sich auf ihre durchweg unpersönliche, objektive Fassung und auf die Anordnung der Formeln, die nicht wie bei den meisten anderen Urkunden unter dem Gesichtspunkt des Ausstellers als handelnder Rechtspersönlichkeit, sondern unter dem Gesichtspunkt der objektiven Darstellung des Verhandlungsergebnisses erfolgt.<sup>757</sup> Die ganze Urkunde gibt sich nicht als Verfügung oder Erklärung der Aussteller, sondern als ein mit den Beglaubigungsmitteln einer Urkunde ausgestatteter, beweiskräftiger Bericht über den Abschluß der Verhandlungen. In dieser Hinsicht besteht eine gewisse Verwandtschaft mit den einfachen Beweisurkunden (*notitiae*) des früheren Mittelalters, aus denen die ältesten Unterhändlerurkunden sicher auch hervorgegangen sind.<sup>758</sup>

Obwohl dieser protokollartige Charakter augenfällig in Erscheinung tritt, dürfte es sich doch nicht empfehlen, die Unterhändlerurkunden als »Protokolle« schlechthin zu bezeichnen, wie dies mitunter in amtlichen Äußerungen geschieht. Denn mit diesem Ausdruck werden Schriftstücke so verschiedener Form und so verschiedener rechtlicher Bedeutung bezeichnet, daß er zur eindeutigen Begriffsbestimmung nicht ausreicht.<sup>759</sup> Auch treten bei den typischen Unterhändlerurkunden die rein urkundlichen Elemente so stark hervor, daß es doch notwendig erscheint, den urkundlichen Charakter auch bei der Bezeichnung zu betonen (vgl. übrigens oben S. 176 ff.).

Charakteristisch für die typische Unterhändlerurkunde ist in erster Linie die unpersönliche objektive Fassung. Diese ist heute ausnahmslos in Verwendung. Die Aussteller der Urkunde, die Unterhändler, werden in der dritten Person eingeführt, und zwar nicht am Beginn der Urkunde, wie dies in anderen Urkunden gewöhnlich der Fall ist, sondern erst nach der Einleitung. Die ganze Urkunde gibt sich als objektive Darstellung des Tatbestandes in

757. Am schärfsten ausgeprägt erscheint diese Art der Anordnung in den älteren Waffenstillstands- und Kapitulationsverträgen, in denen die Anträge der einen Partei und die Zugeständnisse der anderen Partei artikelweise aneinander gereiht werden. So z. B. noch in der Kapitulation von Ulm 1805 X 17. Ähnlich noch der deutsch-chinesische Handelsvertrag 1880 III 31. N. R. G. 2. S. VIII 280.

758. Vgl. Bittner in Götting. Gel. Anz. 1914, S. 459. Allerdings gilt dies uneingeschränkt nur für die Form, nicht für die rechtliche Bedeutung der Urkunden. Denn die Unterhändlerurkunde ist, wie wir unten näher ausführen werden, ihrer rechtlichen Bedeutung nach nicht als reine Beweisurkunde, sondern — vom Standpunkt ihrer Aussteller, der Unterhändler, aus betrachtet — als Geschäftsurkunde anzusehen, durch deren Ausstellung das Rechtsgeschäft, nämlich die Erfüllung des in der Vollmacht erteilten Auftrags, nicht nur bezeugt, sondern auch vollzogen wird.

759. Vgl. oben S. 153, 178, 181, 194, unten § 103, 104.

folgenden Umrissen.<sup>760</sup> Die Staatshäupter oder Regierungen (Organe der Vertragschließung) der beteiligten Staaten (Subjekte der Vertragschließung) seien infolge verschiedener Umstände oder Erwägungen (die mehr oder weniger breit auseinander gesetzt werden) zu dem Entschluß gekommen, einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke hätten sie bestimmte, mit Namen genannte Personen zu bevollmächtigten Unterhändlern ernannt. Diese (die Aussteller) seien zusammengetreten und nach Prüfung ihrer Vollmachten über bestimmte Punkte übereingekommen... (Nun wird der Inhalt der Vereinbarung wiedergegeben.) Urkund dessen hätten die Unterhändler die Urkunde unterschrieben. Den Beschuß machen Datierung, Unterschrift und Siegel.

Wir haben also keine subjektive Kundmachung der Aussteller über die von ihnen vollzogene Handlung, sondern einen unpersönlichen, objektiven Bericht des ganzen Hergangs bis zur Unterzeichnung vor uns. Dieser Bericht wird mit Ausnahme des besonderen Vertragsinhalts in feststehende, immer wiederkehrende Formeln gekleidet (vgl. oben S. 126), so daß diese auf internationalem Boden erwachsene Urkundenart dieselbe Erstarrung in bestimmten Formen aufweist wie sie sonst nur bei Urkundengruppen zu bemerken ist, die aus einer bestimmten Kanzlei hervorgegangen sind. Dies trifft bei den Unterhändlerurkunden in noch höherem Maße zu als bei den Vollmachten.

Der zweiseitige Charakter und die persönliche Stellung der Aussteller als bevollmächtigter Vertreter ihrer Staatshäupter bewirkt sowohl eine gewisse Änderung in der sonst gebräuchlichen Anordnung der Formeln (vgl. oben S. 127) als auch die Ausbildung eigentümlicher besonderer Formeln. An die Spitze der Urkunde wird nicht selten eine Überschrift (Regest) gestellt, die die Namen der vertragschließenden Staaten bringt und kurz den Inhalt des Vertrags andeutet. Darauf folgt in vereinzelten Fällen eine

760. Die objektive Fassung ist bei Verträgen übrigens auch in Urkundengruppen eingedrungen, die sonst regelmäßig subjektiv gefaßt waren, wie in die Kaiserurkunden, so z. B. mehrfach in Verträge der Ottonen. Vgl. Th. v. Sickel, Das Privilegium Ottos für die römische Kirche S. 89, 107; Fanta, Die Verträge der Ottonen mit Venedig in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergb. 103 ff.; W. Erben, Urkundenlehre 296. Diese objektive Fassung deutet wohl auf die Benützung einer Aufzeichnung des Verhandlungsergebnisses hin, die wir als Vorläufer der Unterhändlerurkunde anzusehen haben (oben Anm. 758). — In früheren Jahrhunderten kommen wohl vereinzelt Unterhändlerurkunden in subjektiver Fassung vor, z. B. 1193 (Dumont I 380), 1228 (ebenda I 166), 1248 (ebenda 197), 1256 (ebenda 202), 1294 (ebenda 423), 1297 (ebenda 302), 1303 (ebenda 334), 1434 (ebenda II/2 277), 1490, 1502 und 1507 (Pribam, Österr. Staatsverträge, England I 28, 47, 57, 64), 1579 (Dumont V/1, 341). Für das 18. und 19. Jahrhundert ist mir kein Fall bekannt.

**Invocatio** (Anrufung Gottes). Von den nun in anderen Urkunden folgenden Formeln fällt die **Inscriptio** (Adresse) bei diesen zwei- oder mehrseitig gefaßten, heute für sämtliche Beteiligten gleichlautend formulierten Urkunden weg, ebenso fehlt heute fast immer auch die sogenannte **Publicatio** sowie die Grußformel. **Intitulatio**, **Arenga** und **Narratio** sind zusammen mit anderen Formeln, die sich aus der Stellung der Unterhändler und aus der Natur des Rechtsgeschäfts ergeben, zu einem geschlossenen Satzganzen verbunden, das wir der in den Urkunden selbst und in den amtlichen Verhandlungsakten gebrauchten Ausdrucksweise folgend<sup>761</sup> unter der Bezeichnung »Einleitung« (*préambule*) zusammenfassen wollen.

Diese Einleitung beginnt nicht wie die anderer Urkunden mit der **Intitulatio** der Aussteller, der Unterhändler, sondern mit der **Intitulatio** der Subjekte (der vertragschließenden Staaten) oder noch viel häufiger mit der **Intitulatio** der Urheber der Beurkundung, der Organe der Vertragschließung. An diese schließt sich die übrigens nicht selten fehlende **Arenga** und sodann eine vielgliedrige Formelgruppe, die die Stelle der **Narratio** vertritt. Diese enthält 1. eine Formel, in der die Vorgeschichte des Vertrags erzählt wird, 2. eine Formel über die zwischen den Organen der Vertragschließung zustande gekommene Einigung, einen Vertrag zu schließen, 3. eine Formel, in der kurz der Inhalt des abzuschließenden Vertrags angedeutet wird, 4. eine Formel, in der die Ernennung bevollmächtigter Unterhändler festgestellt wird, 5. Namen und Titel der Unterhändler (also die eigentliche **Intitulatio** der Aussteller, die hier mitten in den Text der Urkunde gerückt ist) meist unter Wiederholung der Staatstitel der vertragschließenden Staaten oder der Organe der Vertragschließung, 6. eine wohl vielfach fehlende Formel über die Zusammenkunft der Unterhändler zu Verhandlungen, 7. eine Formel über die Prüfung, etwa auch den Austausch der Vollmachten, 8. eine Formel mit der Feststellung, daß zwischen den Unterhändlern eine Einigung erzielt wurde. Diese leitet zur **Dispositio** der Urkunde über.

Alle diese Formeln der Einleitung bilden in der Regel ein einziges natürlich sehr umfangreiches Satzganzes, das entweder aus einer

761. Konferenzprotokoll 1861 VI 18 (N. R. G. XVII/1, 408), 1864 VIII 16 (N. R. G. XX 391), 1867 V 7 (N. R. G. XVIII 435), 1882 X 30 (2. S. XI 158), 1884 IX 17 (2. S. XII 27), XII 22 (2. S. X 317), 1885 II 23 (2. S. X 404), 1885 IV 13 (2. S. XI 318, 407), 1886 III 2 (2. S. XV 211), 1899 VII 25 und 27 (La confér. intern. de la paix I 101, 195 bis 198), 1904 XII 17 (3. S. II 195), 1913 VIII 8 (3. S. VIII 47). Daß die Fassung dieser Einleitung mitunter sogar von Wichtigkeit für die Aufdeckung von Fälschungen sein kann, zeigt Th. Schiemann in der Historischen Zeitschrift 91 (1903), S. 334.

Satzverbindung mehrerer beigeordneter Hauptsätze oder aus einem Satzgefüge von einem Haupt- und mehreren Nebensätzen gebildet wird. Die Hauptsätze werden in der Regel durch die Intitulatio und Formel 2 der Narratio oder durch die Intitulatio und die Formeln 2 und 4 der Narratio gebildet, denen die Arenga und die übrigen Formeln der Narratio in Nebensätzen, Partizipialkonstruktionen sowie substantivischen und adjektivischen Attributen eingegliedert werden. Als Subjekt der Hauptsätze erscheinen meist die vertragschließenden Staaten oder die Organe der Vertragschließung. Mitunter bilden auch die Formeln 6 bis 8 der Narratio einen besonderen Hauptsatz, dessen Subjekt die Unterhändler sind.

Die Dispositio bringt den Wortlaut der vereinbarten Bestimmungen, meist in fortlaufend gezählte Artikel eingeteilt. Corroboratio, Datierung und Unterschriften weisen in der Regel die allgemein bei Urkunden übliche Gestalt auf.

## § 65. Die Einleitung

### a) Die Überschriften

Die Überschriften, die einzelne Unterhändlerurkunden tragen,<sup>762</sup> geben in schlagwortartiger Kürze die Namen der vertragschließenden Staaten und den Inhalt an. In vereinzelten Fällen ersetzt die Überschrift die Einleitung.<sup>763</sup>

### b) Die Anrufungsformel (Invocatio)

Die Invocatio, die Formel über die Anrufung Gottes, kommt heute nur mehr selten und in besonders feierlichen Verträgen vor. In früheren Jahrhunderten war sie viel häufiger in Gebrauch. Im 19. Jahrhundert findet sie sich hauptsächlich noch bei Friedensschlüssen<sup>764</sup> oder sonstigen bedeutenderen politischen Verträgen,<sup>765</sup> ganz vereinzelt auch bei Handels-, Schiffahrts- und Eisenbahnverträgen.<sup>766</sup> Sie lautet in der Regel: »Au nom de la très-Sainte et

762. Z. B. 1856 V 5, VII 3, 23, X 3, 1857 I 21, V 17, 26, IX 3, XI 16, 1858 IX 20, 1859 XI 10, 1860 III 1, 1864 XI 30, 1865 V 31, 1867 IV 23, IX 22, XII 22, 1870 VIII 27, 1878 VI 1, 1884 V 5, 1885 III 14. Beratungen über die Überschrift im Konferenzprotokoll 1885 IX 8 (2. S. XII 110).

763. Z. B. 1856 I 17, 1866 X 1 (die Überschrift lautet: Convention spéciale conclu en vertu du traité du 24 aout 1866 entre Mr. le général Moering, commissaire de S. M. l'Empereur d'Autriche et Mr. le général Le Boeuf... commissaire de S. M. l'Empereur de France), 1895 XII 10.

764. 1856 III 30, 1859 XI 10, 1864 X 30, 1866 VIII 23, X 3.

765. 1813 X 3, 1865 V 31, 1867 V 11, 1871 III 13, 1878 VII 13.

766. 1857 V 17, 1860 IX 14, 1867 VIII 20, 1883 III 10.

Indivisible Trinité (In nomine sanctae et individuae trinitatis).<sup>767</sup>  
 Bei Verträgen mit nichtchristlichen Staaten wird eine Kompromißformel gewählt.<sup>768</sup>

c) Die Titel der Staaten oder der Organe der Vertragschließung.  
 Formen und Reihenfolge. Alternat

Die Formel, die die Bezeichnung der vertragschließenden Parteien enthält, die man als Intitulatio (oben S. 127) der Rechtssubjekte und Urheber zum Unterschied von der Intitulatio der Aussteller (der Unterhändler, Formel 5 der Narratio, oben S. 197) bezeichnen kann, hat ihren Platz in der Regel am Anfang der Einleitung und wird in der letztgenannten Formel 5 der Narratio wiederholt. Mitunter werden, besonders bei Verträgen zwischen zahlreichen Staaten, auch den Unterschriften der Unterhändler die Namen der betreffenden Staaten beigefügt, jedoch in wesentlich vereinfachter Form. Selbstverständlich werden die Namen der Parteien auch sonst im Vertrage öfters genannt, vielfach auch durch die Bezeichnung »die hohen vertragschließenden Mächte« (Les hautes parties contractantes) ersetzt. Diesen Benennungen neben den Unterschriften und im Text kommt jedoch keine eigentlich formelhafte Bedeutung zu. Sie sind auch meist kürzer gehalten. Immerhin können auch sie, insbesondere bei Verträgen von Staatenverbindungen (Staatenbund, Realunion, Bundesstaat usf.) von Wichtigkeit für die Kennzeichnung der Vertragssubjekte sein.

In der Mehrzahl der Fälle bringt diese Formel den Titel der Organe der Vertragschließung (vgl. oben S. 16ff.), also entweder der Staatshäupter oder der Regierungen (vgl. oben S. 61, Anm. 230), in einer geringen Minderzahl die Staatstitel der Staaten selbst.<sup>769</sup> Die somit herrschende Übung, daß auch heute noch die Organe der Vertragschließung in den Urkunden als Träger der Rechtshandlung auftreten und nicht die Subjekte, die Staaten, selbst, ist darauf zurückzuführen, daß in den modernen Staatsverträgen oft und oft die Formulierungen älterer Verträge beibehalten wurden, die aus einer Zeit stammen, der die begriffliche Scheidung zwischen dem Staats-

767. 1813 X 3, 1859 XI 10, 1860 IX 14, 1864 X 30, 1866 VIII 23, X 3, 1867 V 11.

768. 1856 III 30, 1871 III 13 und 1878 VII 13 (Au nom de dieu tout puissant), 1857 V 17 (Au nom de dieu élément et misericordieux), 1865 V 31 (Au nom de dieu unique. Il n'y a de force et de puissance qu'en dieu).

769. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Einleitung durch Überschriften (oben S. 198) ersetzt wird, oder bei Verträgen, an denen zahlreiche Staaten beteiligt sind. Außerdem bei gewissen Staatenverbindungen wie bei den Vereinigten Staaten von Amerika (1776 bis 1787: The thirteen United States of North-America, später The United States of America) oder beim Deutschen Bund. Vgl. außerdem oben Anm. 125.

haupt, dem Organ, und dem Staat, dem Subjekt der Vertragschließung, noch nicht geläufig war (vgl. oben S. 19 ff.). Diese älteren Formulierungen konnten um so eher beibehalten werden, als sie schließlich auch mit der Organstellung der Staatshäupter in Einklang zu bringen waren. Denn wenn auch heute das Staatshaupt nicht mehr als Subjekt der Vertragschließung, sondern nur als Vertreter des Subjekts, als Organ der Vertragschließung, auftritt, so fällt ihm doch als physischer Person die Vornahme der erforderlichen Rechtsakte und damit die Ausstellung der rechtsvollziehenden Urkunden zu.

Übrigens wird die Benennungsweise der Rechtssubjekte und der Urheber in vielen Staatsverträgen nicht immer einheitlich durchgeführt. Es kommt z. B. vor, daß am Anfang der Einleitung die Staaten, in der Formel 5 der *Narratio* desselben Vertrags die Organe, im Text und bei den Unterschriften wieder die Staaten genannt werden.<sup>770</sup>

In der Regel wird heute nur der sogenannte kleine Titel des Staatshaups gebraucht.<sup>771</sup> Die Personennamen der Staatshäupter werden in den Unterhändlerurkunden regelmäßig weggelassen.<sup>772</sup> Wie schon oben S. 127 bis 129 bei der Besprechung der Titelformel der Vollmachten ausgeführt wurde, spielen die Titelfragen heute nicht mehr eine so große Rolle wie in den vergangenen Jahrhunderten. Immerhin werden sie bisweilen auch in unserem Zeitabschnitt aktuell. Besonders zu beachten sind die Titelformeln auch heute noch bei Vertragsurkunden der Staatenverbindungen aller Art, weil mitunter sie allein eine Feststellung enthalten, ob die Staatenverbindung als Ganzes oder ob alle oder einzelne Gliedstaaten, jeder für sich, als Teilnehmer anzusehen sind.<sup>773</sup> Freilich versagen die Urkunden in dieser Hinsicht nicht selten.<sup>774</sup> Die Titelformeln der Vollmachten und auch die der Ratifikationen bringen oft lediglich

770. Zuletzt Staatsverträge von Versailles und St. Germain.

771. Vgl. oben S. 127 bis 129. In älteren Urkunden wird oft noch der große oder der mittlere Titel verwendet. Z. B. Vertrag 1657 zwischen den Generalstaaten und Dänemark (bei Dumont VI 183), außerdem 1857 VI 17, 1861 VI 22. Bei größeren Konferenzen werden vor Ausfertigung der Unterhändlerurkunden besondere amtliche Übersichten über die Titel der einzelnen Staatshäupter ausgearbeitet (*Conférence internationale de la paix, La Haye 1899*, I 207), meist nach den Angaben der Unterhändler (Konferenzprotokoll 1906 X 29; 3. S. I 679).

772. Vgl. oben Anm. 56.

773. Vgl. oben Anm. 463, 464. Über die staats- und völkerrechtlichen Schlußfolgerungen, die sich aus der Beachtung dieser Formeln, insbesondere hinsichtlich der Realunion ergeben, werde ich an anderer Stelle handeln. Für die Darstellung des Beurkundungsvorgangs scheint mir eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Beispiele zu genügen.

774. Vgl. unten Anm. 777, 781, 782.

den gewohnten Titel des Staatshaups, der keine besonderen Hinweise enthält, ob der Vertrag für die gesamte Staatenverbindung oder nur für einzelne Teilstaaten gilt. Die meiste Berücksichtigung finden diese Dinge noch in den Unterhändlerurkunden. In diesen wird in der Regel doch dem Staatstitel ein Vermerk beigefügt, der etwas über die Beteiligung der gesamten Staatenverbindung oder der Gliedstaaten aussagt. Derartige Vermerke finden wir in Verträgen rein wirtschaftlicher Staatenverbindungen wie des Deutschen Zollvereins,<sup>775</sup> des Deutsch-österreichischen Telegraphenvereins,<sup>776</sup> der Zollunionen,<sup>777</sup> ebenso wie in Verträgen fester organisierter Staatenverbindungen wie der Staatenbünde (Deutscher Bund,<sup>778</sup> Schweizer Eidgenossenschaft vor 1848<sup>779</sup>), der Real-

775. In den Handelsverträgen des Deutschen Zollvereins vor 1867 lautete die Intitulatio der Urheber meist: »Seine Majestät der König von Preußen sowohl für sich als in Vertretung der übrigen Mitglieder des Deutschen Zollvereins, nämlich der Krone Bayern« usf. (vgl. die bei Martens, Recueil gedruckten Verträge, angeführt in Table générale zu diesem Recueil, Göttingen 1876, S. 543 ff). Nach 1867 lautete die Intitulatio: Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (1868 III 9, III 30, V 8, 1869 II 20, V 13, VIII 28, 1870 VI 13 sämtlich in N. R. G. XIX).

776. Bittner, Chr. Verz. III zu 1852 X 4, 1853 IX 28, 1854 IX 22, 26, 1855 VI 29, 1856 X 3, 1857 I 21, 1858 VI 30, X 26, 1860 I 23, 1863 XI 1, 1865 IV 15.

777. »Seine Majestät der König von Preußen ... in Vertretung der dem preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landesteile« (1865 IV 11). »Seine Majestät der Kaiser von Österreich usw. zugleich in Vertretung des souveränen Fürstentums Liechtenstein (1865 IV 11 und 1868 III 9). Gerade aber bei vielen von Österreich in Vertretung Liechtensteins geschlossenen Verträgen fehlt ein entsprechender Vermerk in den Titelformeln der Unterhändlerurkunden und auch der Vollmachten und Ratifikationen. Die Vertretung wird dann in einem Artikel des Vertrags (z. B. 1867 II 23 Art. 5, 1867 III 26 Art. 6, 1872 I 13 Art. 17, 1873 XI 3 Art. 7, 1878 XIII 16 Art. 24, 1881 V 6 Art. 16, 1888 XI 30 Art. 14, 1891 XII 10 Art. 14, 1892 VIII 9, 1896 XII 21 Art. 15, 1897 XII 5 Art. 21, 1905 I 25, 1906 III 9 Art. 15, 1910 VII 27 Art. 18, 1911 II 6 Art. 3) oder des Schlußprotokolls (1892 VI 23) ausgesprochen. Vielfach fehlt jedoch überhaupt jeglicher Hinweis (z. B. 1854 V 2, 1855 XII 29, 1856 I 17, 1856 VI 12, 1860 IX 14, 1862 V 22, 1866 XII 11, 1869 V 17, IX 2, X 18, 1870 II 28, V 2, VI 14, X 27, 1875 VI 18, VI 22, 1878 VII 8, 1887 III 14, IV 11, VIII 11, 1905 III 21). Ein Beleg für unsere oben S. 200 ausgesprochene Behauptung, daß die vertretenen Subjekte in den Titelformeln nicht immer genau festgestellt werden.

778. Sa Majesté le roi de Prusse ... en son nom ainsi qu'au nom et de la part de la confédération Germanique (1848 VIII 26, 1850 VII 2).

779. Verträge 1820 VII 6 (N. R. V 356), 1821 VIII 16 (ebenda 559), 1823 VII 15 (N. R. VII 29), 1827 XII 10 (ebenda 359), 1846 IX 11 (N. R. G. IX 323).

unionen (Österreich-Ungarn,<sup>780</sup> Schweden und Norwegen<sup>781</sup>), der Bundesstaaten (Norddeutscher Bund und Deutsches Reich<sup>782</sup>,

780. Über die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Österreich-Ungarns und der Einzelstaaten Österreich und Ungarn werde ich an anderer Stelle handeln, kann mich daher hier kurz fassen. Nach dem Zustandekommen des Ausgleichs von 1867 wurden die Staatstitel entsprechend geändert. Das Staatshaupt führte von da ab auch in den Unterhändlerurkunden den Titel: »Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn«, die Monarchie den Titel: »Österreich-Ungarn«, »österreichisch-ungarische Monarchie«. Diese Titeländerung wurde bei einzelnen kurz nach 1867 geschlossenen Verträgen durch eigene Zusatzverträge mit den betreffenden Staaten vereinbart (1868 XI 22 u. XI 27 zu 1868 VII 15, 1869 II 25 zu 1868 VII 24, 1871 VII 5 zu 1868 IV 30, W. St. A.). Eine besondere Hervorhebung der Einzelstaaten erfolgte bei »pragmatisch und paktiert gemeinsamen« Verträgen (vgl. oben S. 20, Anm. 61, S. 65, 121, 147, 190, 193, außerdem Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze S. 649) überhaupt nicht, auch nicht bei den Handelsverträgen, die von österreichischen und ungarischen Ministern mitunterzeichnet wurden. Bei den »autonomen« Verträgen (über Angelegenheiten, hinsichtlich welcher in den Ausgleichsgesetzen keinerlei Gemeinsamkeit festgesetzt wurde) bürgerte sich nach längeren Schwankungen der Brauch ein, den Titelformeln und Unterschriften einen Vermerk über die Vertretung der Einzelstaaten beizufügen. Dies geschah bei Post- und Telegraphenverträgen, die als Verträge der Postverwaltungen anzusehen sind (vgl. oben S. 54) häufig schon seit 1868, bei eigentlichen Staatsverträgen zum ersten Mal 1893 IX 20 (Vermerk: pour l'Autriche et pour la Hongrie). Weitere Beispiele: 1896 VI 25, 1897 X 30, 1898 VI 16, 1900 I 24, 1901 VI 26, 1902 III 5, 19, VI 12, 1905 VI 7, VII 17, 1906 IX 19, 26, XI 29, 1908 III 2, 1910 V 4 u. a. Dieser Vermerk erscheint in der Regel nur bei der Wiederholung der Intitulatio der Urheber in der Formel 5 der Narratio (vgl. oben S. 199) und bei den Unterschriften, fehlt jedoch in der an die Spitze der Einleitung gestellten Intitulatio. Zu einer normgemäßen Festsetzung dieses Brauchs kam es erst im Gefolge der »staatsrechtlichen Vereinbarung« von 1907 (vgl. Bernatzik 649).

781. Auch bei Schweden und Norwegen wurde die Praxis vielfach unklar und widersprüchsvoll gehandhabt. Bald erfolgt in den Titelformeln eine Hervorhebung der Einzelstaaten als Vertragssubjekte, z. B. 1885 XI 12 (Sandgren Recueil des traités de la Suède 546), 1900 XII 9 (Bittner, Chr. Verz. III Nr. 4976), 1902 III 5 (N. R. G. 2. S. XXXI 272), 1902 III 19 (Sandgren 170), 1902 VI 12 (ebenda 174), 1904 II 6 (ebenda 108) usf., bald unterbleibt sie, ohne daß bestimmte inhaltliche Gesichtspunkte für diesen Wechsel erkennbar wären.

782. »Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes« z. B. 1867 XI 23, 1868 III 9, X 25, 1870 VI 22; Seine Majestät der Deutsche Kaiser, . . . im Namen des Deutschen Reiches: z. B. 1880 II 25, 1888 VIII 16 (2. S. XV 7), 1890 VII 2, X 14, XII 2, 1891 XII 6, 1894 IV 3, 1897 III 19, 1898 I 19, VI 16, 1899 XII 30, 1902 III 5, 19, 1903 XII 3, 1905 I 25. Doch fehlt dieser Vermerk auch oft z. B. 1875 V 20, 1880 VII 3, 1881 V 23, 1882 IX 30, 1884 III 14, 1886 V 9, 1899 VII 29. Wird ein Vertrag für einen Einzelstaat geschlossen, so wird dies oft auch in der Titelformel hervorgehoben. Z. B. »Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hiebei Preußen auf dessen Antrag vertritt« in den Verträgen 1902 XI 2, 1904 I 9 (Bittner, Chr. Verz. III), 1904 XIII 6 (2. S. XXXV 486, 492). Vgl. auch M. Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts III

Schweiz<sup>783</sup>) usf.<sup>784</sup> Bei Verträgen von Kolonialstaaten wird häufig der Titelformel ein Vermerk hinzugefügt, ob die Verträge auch für die Kolonien gelten.<sup>785</sup>

Was die Reihenfolge betrifft, in der die vertragschließenden Staaten in den Unterhändlerurkunden angeführt werden, so beruht sie in unserem Zeitabschnitt auf dem Grundsatz der Gleichheit der Staaten, also der Gleichberechtigung aller Staaten im völkerrechtlichen Verkehr.<sup>786</sup> Ein Vorrang, wie ihn etwa noch im 18. Jahrhundert der Deutsche Kaiser vor allen anderen Herrschern, souveräne Fürsten vor Reichsfürsten<sup>787</sup> beansprucht hatten, wird nicht mehr anerkannt. Allgemein wird deshalb bei Verträgen zwischen zwei Staaten der sogenannte Alternat durchgeführt, nach welchem jeder Staat in der Ausfertigung der Unterhändlerurkunde, die in seinem Besitz verbleibt, vorangestellt wird. Weder die Staatsform (Republik oder Monarchie),<sup>788</sup> noch der Größenunterschied,<sup>789</sup> noch Titel und Rang der Staatshäupter<sup>790</sup> werden bei der Gewährung

510, 2. Sp. Ebensooft fehlt jedoch eine derartige Hervorhebung in der Titelformel und es geht nur aus dem Inhalt des Vertrages hervor, daß dieser nur für einen Einzelstaat geschlossen ist. Z. B. 1872 V 21, 1878 III 12 (2. S. IV 674), 1887 XII 18 (2. S. XV 506), 1892 XI 28 (2. S. XIX 908), 1898 I 19, 1900 II 12 (2. S. XXIX 501).

783. Z. B. 1865 VIII 5 und 1870 VIII 27 (Bittner III Nr. 3554).

784. In den Verträgen der anderen Bundesstaaten fehlen in der Regel derartige Vermerke, wohl, weil nach deren Verfassungen der Vertragschließung der Einzelstaaten ein äußerst beschränktes Feld überlassen ist, so daß sich eine besondere Hervorhebung, daß der Vertrag für den ganzen Bund gelte, erübrigkt.

785. Z. B. 1883 III 20, 1890 VII 5, 1891 IV 14, 1902 III 5, 1904 V 18. Vgl. oben S. 51.

786. Vgl. darüber Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II 12; Heffter-Geffcken, Völkerrecht (1881), S. 61; Max Huber, Die Gleichheit der Staaten in: »Rechtswissenschaftliche Beiträge, Juristische Festgabe des Auslandes zu Josef Kohlers 60. Geburtstag«, Stuttgart 1909, S. 90; E. Nys, Le droit international II 235 ff., E. Satow, A guide to diplom. practice I 25. Außerdem oben S. 127 ff., 148.

787. Vgl. z. B. Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, S. 472.

788. Dies wird schon in Art. 23 des Friedensvertrags von Campo Formio 1797 X 17 ausdrücklich hervorgehoben. Auch späterhin wird der Alternat großen wie kleinen Republiken zugestanden. Die Schweiz bestand erfolgreich gegenüber der ablehnenden Haltung einiger Mächte auf der Einhaltung des Alternats auch ihr gegenüber. Vgl. die Protokolle über den Austausch der Ratifikationen der Verträge 1857 V 26 und 1858 X 26 (Or. W. St. A.). Auch dem Freistaat Liberia wurde 1866 IX 1 der Alternat zugestanden.

789. Auch Monaco wird seitens der Großmächte der Alternat zugestanden z. B. 1886 II 22 (W. St. A.). Vgl. übrigens die vorige Anm.

790. Allerdings kommen Zwischenfälle vor. So verweigerte Österreich den Herzogtümern Parma und Modena in den Vertragsurkunden 1851 V 1, IX 17 und 1856 VI 23 den Alternat, wogegen die parmesanische Regierung Einspruch erhob. Nachhaltigere Bedeutung hat der Fall nicht erlangt. Österreich gewährte späterhin Staaten gleichen Titels stets den Alternat.

des Alternats berücksichtigt. Vielfach vorkommende Verstöße gegen den Alternat sind auf Nachlässigkeit bei der Ausfertigung zurückzuführen.<sup>791</sup> Auch den in ihrer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkten Gliedstaaten von Staatenverbindungen wird, wenn sie als Vertragssubjekte auftreten, der Alternat gewährt. Die Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit liegt darin, daß diesen Staaten die Befugnis zum Abschluß gewisser Arten von Verträgen fehlt. Bei den Verträgen jedoch, zu deren Abschluß sie befugt sind, erscheinen sie dem Vertragsgegner gegenüber als gleichberechtigte Partner.<sup>792</sup> So wurde den Gliedstaaten des Deutschen Reichs nach 1870 bei den Verträgen, die sie gemäß der Reichsverfassung schließen konnten, der Alternat gewährt. Dagegen wurde anfänglich den sogenannten »halbsouveränen« Unterstaaten des türkischen Staatenstaats wie den Vereinigten Fürstentümern<sup>793</sup> und Bulgarien<sup>794</sup> der Alternat verweigert, in späteren Verträgen aber doch zugestanden.<sup>795</sup>

Die grundsätzliche Ranggleichheit der Staaten kommt im 19. und 20. Jahrhundert auch bei Kollektivverträgen, also bei Verträgen, an denen mehr als zwei Staaten teilnahmen, zum Ausdruck. Die Reihung nach bestimmten Rangverhältnissen ist selten. Sie findet sich in einer gewissen Regelmäßigkeit nur bei Kollektivverträgen der deutschen Bundesstaaten zur Zeit des Deutschen Bundes, in welchen die einzelnen Staaten nach der in der deutschen Bundesakte von 1815 aufgestellten Reihenfolge eingereiht wurden.<sup>796</sup>

791. So ist z. B. in der österreichischen Ausfertigung 1856 VI 19 Sardinien, in der nordamerikanischen Ratifikation 1856 VII 3 Österreich, im österreichischen Exemplar 1857 I 21 die Türkei, in der altenburgischen, japanischen und hawaiischen Ratifikation 1867 VI 13, 1869 X 18, 1875 VI 18 Österreich, im österreichischen Exemplar 1887 VIII 1 Sansibar vorangestellt (Or. W. St. A.). Bezeichnenderweise besagt das Protokoll über den Austausch der Ratifikationen des Pariser Vertrags 1856 III 30: Les Soussignés constatent, que l'alternat n'a pas été observé par toutes les puissances de la même manière dans les actes de ratification, qu'il ne l'a pas été du tout par la Turquie, que cette différence de forme ne préjuge rien sur la question de l'alternat et ne tirera pas à conséquence pour l'avenir (Or. W. St. A.). Das Austauschprotokoll 1881 VI 18 bestimmt: Les Soussignés ont constaté les errata suivants: 1. Dans l'exemplaire allemand destiné à la Russie, l'alternat n'a pas été observé (Pribram, Geheimverträge 17).

792. Dies möchte ich auch gegenüber M. Huber, Die Gleichheit der Staaten a. a. O. 97 aufrechthalten.

793. Original der rumänischen Ratifikation 1865 VI 6, 1874 V 31 (W. St. A.).

794. Z. B. 1883 V 9 (W. St. A.).

795. 1896 XII 21 (Or. der bulg. Ratif., W. St. A.).

796. Z. B. 1850 VII 25, X 21, 1855 V 29, IX 3, 1857 I 24 (dessen Schlußprotokoll unter Punkt VIa allerdings einen Vorbehalt dagegen enthält), 1860 VIII 18, 1863 IV 4, ja sogar noch 1867 VI 13, 1868 X 25. Die Einleitung des

Auch die jüngsten Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon usf. zeigen bei der Anführung der »alliierten und assoziierten Mächte« eine gewisse Abstufung. An die Spitze sind die »Hauptmächte« in alphabetischer Reihenfolge gestellt, dann folgen die kleineren Staaten ebenfalls wieder nach dem Alphabet. Sonst findet man jedoch bei Kollektivverträgen keinerlei Berücksichtigung der Rangverhältnisse. Schon Art. 7 der Erklärung 1815 III 19 des Wiener Kongresses verfügte, daß für die Reihenfolge der Staaten das Los bestimmt sein solle. Am gebräuchlichsten ist jedoch die alphabetische Reihenfolge gemäß der im Vertrag gebrauchten Sprache.<sup>797</sup> In französisch abgefaßten Verträgen erhalten also die Staaten ihren Platz nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer französischen Bezeichnungen. In den für die einzelnen Staaten bestimmten Ausfertigungen wird mitunter überdies noch der Alternat beobachtet, so daß also in der dem betreffenden Staate verbleibenden Ausfertigung der Unterhändlerurkunde dieser Staat ohne Rücksicht auf die Buchstabenfolge an die erste Stelle gesetzt wird. Sehr oft werden jedoch solche Umstellungen gänzlich vermieden und wird in allen Ausfertigungen gleichmäßig die alphabetische Reihenfolge eingehalten.<sup>798</sup> Ist die Reihung nach dem Alphabet für einen Vertrag einmal grundsätzlich angenommen, so wird davon nur selten mit Rücksicht auf gewisse Rangunterschiede abgegangen. So sind in 1861 VI 22 z. B. die Hansestädte ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge an den Schluß gestellt. Dasselbe Schicksal hatte bei einzelnen Verträgen (1883 V 9, 1899 VII 29) auch Bulgarien.<sup>799</sup> Ziemlich vereinzelt sind auch die Fälle, in denen bei in mehreren Sprachen abgefaßten Verträgen jeder Staat in dem in seiner Staatssprache abgefaßten Teil ohne Rücksicht auf Alternat oder alphabetische Reihenfolge an erste Stelle gesetzt wird.<sup>800</sup>

Dagegen bewirken häufig bestimmte, aus politischen oder sachlichen Gründen erfolgte Gruppierungen innerhalb der Vertragsstaaten (s. oben S. 185, unten Anm. 945 und 1081) eine Durch-

Vertrags 1857 XI 16 hebt dies ausdrücklich hervor: »... haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. 4 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten ...«

797. Über die Reihung im Pariser Kongreßvertrag 1856 vgl. T. Delord, Histoire du Second empire I, Paris 1869, S. 634.

798. Das zeigen die Originalurkunden im W. St. A.: 1863 VII 16, 1865 V 31, 1867 V 11, 1868 VII 21, 1881 XI 3, 1882 V 20, 1884 III 14, 1906 IX 19 u. a.

799. Vgl. oben Anm. 794, 795. Bei den Verträgen der zweiten Friedenskonferenz 1907 X 18 war dies nicht mehr der Fall.

800. Vgl. oben § 63. So stehen im englischen (spanischen) Text der im W. St. A. befindlichen Ausfertigungen der Unterhändlerurkunden 1870 VII 11 (1903 XII 31) die Vereinigten Staaten (Mexiko) an erster Stelle.

brechung des Alternats und der alphabetischen Reihenfolge. Diese werden dann nur innerhalb der einzelnen Mächtegruppen und außerdem etwa auch zwischen den Mächtegruppen, jede als Gesamtheit genommen, durchgeführt.

d) Die Darstellung der allgemeinen Beweggründe zum Vertragschluß  
(Arenga)

Die Formel, die etwa der Arenga der Urkundenlehre entspricht (vgl. oben S. 127),<sup>801</sup> enthält die Begründung der Vertragschließung aus allgemeinen Beweggründen und ist in der Regel nur bei Verträgen von größerer Tragweite üblich.<sup>802</sup> So besagen die Arengen der Friedensverträge, daß die Herrscher von dem Wunsche beseelt seien, den Greueln des Krieges ein Ende zu bereiten und deren Wiederkehr vorzubeugen.<sup>803</sup> Die Arengen der Bündnisverträge verbreiten sich über die Erspräßlichkeit der Anknüpfung des Bundesverhältnisses für die Allgemeinheit und für die vertragschließenden Staaten im besonderen;<sup>804</sup> die

801. Verhandlungen über diese Formeln: Konferenzprotokoll 1888 III 14 (2. S. XVI 444), 1899 VII 27 (La conférence de la paix I 204, 205).

802. In früheren Zeiten waren diese Formeln oft ungemein weitschweifig und schwulstig gefaßt (z. B. 1424 Dumont II/2 175), mit Zitaten aus antiken Schriftstellern, Kirchenvätern und Evangelien durchsetzt. Bezeichnend ist die Tagebuchaufzeichnung Max von Löwenthals vom 9. September 1839 (E. Castle, Aus dem Tagebuch des Freiherrn Max von Löwenthal in: Historische Blätter, hrsg. vom Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv 1922, S. 499): »Der Post- und Regierungsrat Turneretscher war nach Italien gesendet worden, um mit den dortigen Regierungen Postkonventionen abzuschließen. Er hatte auch eine Audienz beim Herzog von Modena. Ich bin zwar keineswegs überzeugt, sagte ihm dieser, daß Vermehrung und Beschleunigung der Postverbindungen für die Länder vorteilhaft sei, vielmehr bin ich überzeugt, daß mir dadurch nur die Revolutionärs mit aller Eile ins Land gebracht werden, indessen um Österreich gefällig zu sein . . . Und in diesem Sinne mußte der Eingang der Postkonvention mit Modena abgefaßt werden.«

803. 1814 IV 11 (Sa Majesté . . . et Sa Majesté . . . étant animés d'un égal désir de mettre fin aux longues agitations de l'Europe et aux malheurs des peuples, par une paix solide, fondée sur une juste répartition de forces entre les puissances et portant dans ses stipulations la garantie de sa durée), 1849 VIII 6 (Sa Majesté . . . et Sa Majesté . . . ayant également à coeur de mettre fin aux calamités de la guerre et de rétablir les anciennes relations d'amitié et de bonne intelligence, qui ont subsisté entre leurs états respectifs), 1859 XI 10 (Sa Majesté . . . et Sa Majesté . . . voulant mettre un terme aux calamités de la guerre et prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître), 1913 VIII 10 (. . . animés du désir de mettre fin à l'état de guerre actuellement existant entre leur pays respectifs, voulant, dans une pensée d'ordre, établir la paix entre leurs peuples si longtemps éprouvés, starke Anklänge an die Arenga von 1856 III 30!). In den Verträgen von Versailles und St. Germain treten die rein formhaften Teile hinter der Erörterung der Kriegsgründe usf. zurück.

804. 1813 X 3 (Sa Majesté . . . et Sa Majesté . . . désirant renouveler les rapports d'amitié et de bonne intelligence entre leurs couronnes et leurs états

der Handelsverträge drücken die Absicht aus, die Bande der Freundschaft enger zu knüpfen und die wirtschaftlichen Beziehungen reger zu gestalten<sup>805</sup> usf. Vielfach zeigt sich schon bei diesen Arengen deutlich die Abhängigkeit der Fassungen jüngerer Staatsverträge von der älteren Verträge derselben oder dritter Staaten, die bis zur wörtlichen Übernahme geht.<sup>806</sup> Es gibt übrigens zahlreiche Unterhändlerurkunden, in denen sich die Arengen nicht als besondere Formel von der Narratio (oben S. 197) abtrennen lassen, sondern in denen die Darstellung der allgemeinen Beweggründe durchaus mit der Erzählung der Vorgeschichte vermengt ist,<sup>807</sup> und ferner zahlreiche Staatsverträge, in denen die Arenga überhaupt fehlt.

#### e) Die Vorgeschichte und spezielle Begründung

Diese stark gegliederte Formelgruppe zerfällt meist in acht Einzelformeln (vgl. oben S. 197).<sup>808</sup>

##### 1. Die Vorgeschichte

In der ersten, der typischen Urkundennarratio am nächsten verwandten Formel werden die besonderen Umstände, Ursachen und Vorgänge, die zur Vertragschließung geführt haben, mitunter auch der Gegenstand des Vertrags (vgl. auch dritte Formel, unten e 3) kurz dargelegt. Der Inhalt dieser Formel ist natürlich wie die zur Vertragschließung führenden Tatsachen selbst ungemein verschiedenartig. Demgemäß wechselt auch der Umfang der Formel. Wir finden da alle möglichen Zwischenstufen, von kurzen Aneutungen in ein paar Worten bis zu langatmigen, oft in besondere

---

respectifs et pénétrés de la nécessité de se concerter entre eux dans le but d'accélérer l'époque tant désiré d'une paix générale qui, par le rétablissement d'un juste équilibre entre les puissances, assure le repos et le bonheur de l'Europe sous la garantie de bases fixes et permanentes), Dreibundverträge 1882 V 20 (... animés du désir d'augmenter les garanties de la paix générale, de fortifier le principe monarchique et d'assurer par cela même le maintien intact de l'ordre social et politique dans leurs états respectifs) und ähnlich die Erneuerungen 1887 II 20, 1891 V 6, 1902 VI 28, 1912 XII 5 (Pribram, Geheimverträge).

805. 1866 XII 11 (Sa Majesté... et Sa Majesté... animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre leurs états respectifs...), gleichlautend z. B. 1906 II 12, ähnlich 1854 V 2, 1867 III 26.

806. S. oben S. 183.

807. Das sind vor allem die Unterhändlerurkunden, deren Einleitungen durch ein mehrfach wiederholtes »in Erwägung, daß« (considérant) die allgemeinen und besonderen Beweggründe darlegen. Z. B. 1879 X 7, Die Friedensverträge von Versailles und St. Germain.

808. Verhandlungen über diese Formeln: Konferenzprotokoll 1884 XII 22 (2. S. X 317), 1885 IV 15, VI 4 (2. S. XI 318, 408).

Absätze eingeteilten Auseinandersetzungen vertreten.<sup>809</sup> Auch in diesen Formeln ist vielfach die Anlehnung an ältere Vorlagen unverkennbar.

## 2. Die Mitteilung des Entschlusses zur Vertragschließung

Die nächste Formel enthält die Mitteilung des Entschlusses der Staatshäupter oder Regierungen, einen Vertrag zu schließen. Sie stellt die Willenseinigung über die Vertragschließung (Vorvertrag vgl. oben S. 115, 131) fest und ist deshalb für die Beurteilung der Rechtsgrundlagen des Vertrags wichtig. In älteren Verträgen findet sich bisweilen der volle Wortlaut der Willenserklärungen eingeschaltet.<sup>810</sup> Heute ist diese Formel jedoch meist ganz kurz gehalten und lautet: Die Organe der Vertragschließung hätten sich entschlossen (*ont résolus*) oder seien übereingekommen (*tombés d'accord*), einen Vertrag zu schließen (*de conclure un traité*).

## 3. Der Gegenstand des Vertrags

Die dritte Formel nennt, wenn dies nicht schon in der ersten geschehen ist, den Gegenstand des Vertrags in kurzem Auszug, der oft nur aus einer schlagwortartigen Bezeichnung (Frieden, Bündnis, Handel und Schiffahrt, Auslieferung u. dgl.) besteht. Wenn der Vertrag einen speziellen Inhalt hat, wird dieser kurz angedeutet. So werden bei Bahnanschlußverträgen entweder die Anschlußpunkte oder die betreffenden Bahnstrecken, bei Grenzverträgen die Grenzzüge usf. genannt. Bei Verträgen von Staatenverbindungen wird mitunter an dieser Stelle festgestellt, ob der Vertrag die ganze Staatenverbindung oder nur einen Teilstaat betrifft.<sup>811</sup>

809. Diese Formel füllt z. B. im Frieden zwischen Ferdinand II. und Venedig 1617 IX 26 (Dumont V/2 304) fast die Hälfte der ganzen Urkunde aus. Besonders umfangreich ist diese Formel z. B. auch im schwedisch-russischen Vertrag 1646 III 2 (Rydberg-Hallendorf, *Sverges tractater VI/1 5*), im Vertrag über die erste Teilung Polens 1772 VIII 5, im zweiten Pariser Frieden 1815 XI 20, im Zweibundvertrag 1879 X 7 (Pribram, *Geheimverträge I*) und in den Verträgen von Versailles und St. Germain 1919. In Grenzverträgen (z. B. 1867 XII 22, 1869 II 9) enthält sie oft eine Darstellung des ganzen Grenzbegehungsgeschäfts.

810. 1646 III 2. Rydberg-Hallendorf, *Sverges tractater VI/1 5*.

811. Vgl. oben S. 202 ff. Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser sind übereingekommen zur Regelung der Beziehungen zwischen Österreich (also nicht auch für Ungarn) und Preußen einen Vertrag zu schließen . . . So z. B. 1902 XI 20, 1903 I 21, 1908 XI 7, 17, 1909 IX 19, 1910 XI 26. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et Sa Majesté . . . animés du désir d'assurer les relations de commerce entre la Suède et . . . So z. B. 1884 VII 4 (Sandgren, *Recueil des traités de la Suède 407*), 1888 I 24 (ebenda 409), 1888 VII 7 (ebenda 411), 1892 VI 27 (ebenda 688), 1896 V 18 (ebenda 417), 1895 VI 15 (ebenda 814), VI 27 (ebenda 844).

#### 4. Die Ernennung der Unterhändler

Die vierte Formel der Narratio teilt die Ernennung der bevollmächtigten Unterhändler mit (oben S. 146). Sie fehlt nur selten<sup>812</sup> und lautet meist: *ont nommé pour leurs plénipotentiaires* (Subjekt des Satzes ist der an der Spitze der Einleitung stehende Titel der Urheber; vgl. oben S. 199 ff.).

#### 5. Die Titel der Unterhändler

In der fünften Formel werden unter Wiederholung der Intitulatio der Urheber Namen und Amtstitel der Bevollmächtigten aufgezählt.<sup>813</sup> Noch im 19. Jahrhundert war es recht beliebt, dem Titel der Unterhändler noch die inländischen Orden,<sup>814</sup> seltener auch die ausländischen,<sup>815</sup> beizufügen. Im 20. Jahrhundert kommt das ab. Bei Verträgen von Staatenverbindungen (vgl. oben S. 200 ff.) enthält diese Formel oft einen Vermerk darüber, ob die ganze Staatenverbindung oder nur einzelne Gliedstaaten am Vertrage teilnehmen.<sup>816</sup> Bemerkenswert ist die Klausel, die dem Namen des Präsidenten Wilson im Friedensvertrag von Versailles 1919 hinzugefügt wird: *agissant tant en son nom personnel que de sa propre autorité*. Damit soll die eigentümliche Verquickung der Befugnisse eines Staats-haupts und eines Unterhändlers in der Person des Präsidenten zum Ausdruck gebracht werden. Er bedurfte keiner Vollmacht,

812. Z. B. 1860 VIII 18, 1865 VI 6, 1885 I 17.

813. (L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche etc., l'Empereur d'Allemagne . . . et le Roi d'Italie . . . résolus d'assurer . . . ont à cet effet nommé comme leurs plénipotentiaires, savoir:) Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie: le comte Leopold Berchtold von und zu Ungarschitz, son ministre de la maison impériale et royale et des affaires étrangères . . .; Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse: le sieur Heinrich von Tschirschky und Bögendorff, son ambassadeur extraordinaire . . .; et Sa Majesté le Roi d'Italie: le duc Giuseppe d'Avarna, son ambassadeur extraordinaire . . .

Der Titel der Unterhändler wird meist entsprechend den von den Unterhändlern selbst schriftlich übermittelten Angaben formuliert, z. B. 1878 IX 14 (2. S. VI 257) und Bericht aus Rom 1902 XII 2 (W. St. A. Geheimakten XXXIV Nr. 121).

814. Doch fehlen sie auch oft. Z. B. 1878 VII 13, IX 17, XII 27, 1882 IX 30, 1890 VII 8.

815. Z. B. 1857 IX 3, 1859 XI 10, 1862 VI 24, 1867 V 11, 1874 V 15, 1887 XII 27 u. a.

816. Z. B. 1906 IX 26: Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apost. de Hongrie:

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

S. E. M. le Baron Heidler . . ., Envoyé extraordinaire . . .

Pour l'Autriche:

M. le Dr. Fr. Müller, Conseiller ministeriel . . .

Pour la Hongrie:

M. Nicolas Gerster, Inspecteur supérieur . . .

konnte jedoch nach den Bestimmungen der amerikanischen Verfassung ohne Zustimmung des Senats nicht endgültig abschließen (vgl. oben S. 20, 85 Anm. 308, S. 146, 147).

Mit diesen bisher beschriebenen Formeln wird mitunter ein Satzgefüge geschlossen und sodann mit den folgenden Formeln ein neues Satzgefüge begonnen, in dessen Hauptsatz nun nicht mehr die Organe der Vertragschließung, sondern die Unterhändler das Subjekt bilden. In der überwiegenden Mehrzahl der Urkunden werden jedoch auch die folgenden Formeln im Rahmen von Relativsätzen an die früheren angeschlossen.

#### 6. Bericht über die Zusammenkunft zu den Verhandlungen

Eine sechste Formel der Narratio, die übrigens nicht häufig vorkommt, berichtet über die Zusammenkunft der Bevollmächtigten zu den Unterhandlungen. Sie findet sich in einer gewissen Regelmäßigkeit bei größeren Kongressen, was auch in der Formel deutlich zum Ausdruck kommt (»lesquels se sont réunis en conférence oder en congrès).<sup>817</sup> Diese Formel bringt den protokollartigen Charakter der Unterhändlerurkunden (oben S. 194 ff.) besonders deutlich zum Ausdruck.

#### 7. Prüfung und Austausch der Vollmachten

Dasselbe gilt auch von der siebenten Formel, welche die Vorweisung und Prüfung und unter Umständen auch den Austausch der Vollmachten feststellt und in fast allen Urkunden in gleichem Wortlaut wiederkehrt.<sup>818</sup> Sie lautet:... nach Austausch (Mitteilung) ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten (»... après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme).

#### 8. Die Einigung der Unterhändler

Die achte Formel der Narratio stellt die Tatsache der erfolgten Einigung der Unterhändler fest und leitet zur Dispositio, den sachlichen Kern der Urkunde, über. Sie lautet, je nachdem sie im Rahmen des Hauptsatzes eines neuen Satzgefüges oder eines weiteren Nebensatzes (oben Punkt 5) erscheint: »... sind ... über folgende Artikel übereingekommen,« [welche]... über folgende

817. Z. B. 1879 X 7, 1913 VIII 10 (3. S. VIII 62) u. a. In der Berliner Kongreßakte findet sich hier noch eine eigentlich in die erste Formel der Narratio gehörige Einschaltung: »lesquels suivant la proposition de la cour d'Autriche-Hongrie et sur l'invitation de la cour d'Allemagne se sont réunis.

818. Vgl. oben Anm. 448 und S. 142. Nur ganz selten fehlt sie an dieser Stelle und wird in anderem Zusammenhang gebracht (so z. B. 1857 I 21 und 1872 IX 23 im Schlußprotokoll, W. St. A.).

Artikel übereingekommen sind« (»lesquels . . . sont convenus des articles suivants«). Es ist dabei hervorzuheben, daß diese Formel ausdrücklich nur die Einigung der Unterhändler, nicht den Abschluß des Vertrages feststellt. In objektiver, protokollartiger Fassung wird eben der ganze Hergang bis zur Ausstellung der Unterhändlerurkunde erzählt.

### § 66. Der sachliche Kern der Urkunde (Dispositio)

#### a) Formelle und sachliche Einteilung der Artikel

Dieser Teil der Unterhändlerurkunde ist fast immer in fortlaufend gezählte Artikel eingeteilt,<sup>819</sup> die ihrerseits oft in Unterabteilungen zerfallen. Diese Unterabteilungen werden bald als eigene »Punkte« oder Paragraphen fortlaufend gezählt, bald nur durch besondere Absätze hervorgehoben, die auch beim Abdruck der Verträge in Veröffentlichungen eingehalten werden sollen. Umfangreichere Verträge zerfallen in größere »Teile«, »Abschnitte« (sections), »Kapitel«.<sup>820</sup> Natürlich gibt es auch Verträge, die nicht in Artikel eingeteilt sind oder nur aus einem einzigen Artikel bestehen, wie z. B. der Frieden zwischen Serbien, Bulgarien und der Türkei 1886 III 3 (2. S. XIV 284).

Nach ihrem Inhalt können wir diese Bestimmungen in zwei Gruppen teilen. Die eine Gruppe umfaßt die Bestimmungen über die formelle Gestaltung des Vertragsverhältnisses. Diese sind durch das Vertragsverhältnis an sich bedingt, gewissermaßen Begleiterscheinung jedes Vertrages ohne Rücksicht auf den Gegenstand. Wir können sie daher als allgemeine oder formell-vertrags-

819. Diese Einteilung in Artikel, die sich übrigens aus der Natur der Sache ergibt, findet sich schon in frühmittelalterlichen Verträgen. Vgl. Sickel, Das Privilegium für die römische Kirche a. a. O. S. 112, Fanta, Die Verträge der Ottonen mit Venedig (Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung Ergb. I 94, 97), außerdem Verträge: 847 (Dumont I 10), 878 (ebenda I 201), 1083 XII 27 (Dumont I 158), 1101 (ebenda 371), 1173 (ebenda 374), 1491 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, I 29), 1507 (ebenda 64). Allerdings werden die Artikel nicht immer fortlaufend gezählt. Noch im 17. Jahrhundert werden die Artikel mitunter wie Reichsgesetze und Papstbulle nach ihren Anfangsworten zitiert. So wird z. B. 1649 III 1 eine Zusatzerklärung der kaiserlichen Unterhändler zu den Paragraphen »Ad haec concedit« und »Totam Pomeraniam« des westfälischen Friedens abgegeben (Dumont-Rousset, Suppl. II/1 358). — Die älteren Waffenstillstands- und Kapitulationsverträge werden gewissermaßen in Dialogform gebracht, indem artikelweise die Anträge der einen Partei mit den Antworten der Gegenpartei aufgezeichnet werden (vgl. oben Anm. 757). — Verhandlungen über die Reihung der Artikel: Konferenzprotokoll 1885 II 23 (2. S. X 404), 1906 XI 3 (3. S. I 696, 697).

820. Kongoakte 1885 II 26, Sanitätsvertrag 1903 XII 3, Verträge von Versailles, St. Germain, Trianon 1919, 1920.

rechtliche Bestimmungen bezeichnen. Die andere Gruppe umfaßt den eigentlichen sachlichen Inhalt. Wir bezeichnen sie als besondere oder materiell-vertragsrechtliche Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen lassen sich wieder in zwei Untergruppen scheiden. Zu der einen Untergruppe rechnen wir die Bestimmungen, die sich lediglich mit der Beurkundung beschäftigen (Ratifikation und Aufbewahrung der Vertragsurkunden); zu der zweiten die Bestimmungen, die die Rechtswirksamkeit und die Rechtsfolgen des Vertrages im allgemeinen regeln (parlamentarische Genehmigung, Inkrafttreten, Dauer, Ausführung, Veröffentlichung, Auslegung, Kündigung, Wirkung auf dritte Staaten, Beitritt, Rückwirkung auf andere Verträge, Sicherung des Vertragsverhältnisses, Garantie usf.).

Die Dispositio der typischen Unterhändlerurkunden beginnt in der Regel mit den besonderen Bestimmungen, darauf folgen die allgemeinen Bestimmungen der zweiten Untergruppe, den Schluß bilden die Bestimmungen, die sich lediglich mit der Beurkundung beschäftigen.

Vom Standpunkt der Beurkundung ist zu bemerken, daß die besonderen Bestimmungen sowie die zweite Untergruppe der allgemeinen Bestimmungen in allen Verträgen ohne Unterschied den Beurkundungsart in gleicher Weise erscheinen, also sowohl bei der im zusammengesetzten als auch bei den im einfachen Verfahren beurkundeten. Sie gehören in das Gebiet der allgemeinen Vertragslehre und haben in vielen Darstellungen des allgemeinen Vertragsrechts und der einzelnen Vertragsarten eingehende Behandlung gefunden. Wir haben uns daher lediglich mit den Bestimmungen über die Beurkundung zu beschäftigen.

b) Die Bestimmungen der Dispositio über die Ratifikation und sonstige Fragen der Beurkundung<sup>821</sup>

Diese sind in der Regel im letzten Artikel untergebracht.<sup>822</sup> Sie enthalten in der Regel eine Zusicherung der Ratifikation,<sup>823</sup>

821. Die Behandlung der Ratifikation erfolgt unten in einem eigenen Abschnitt (VI). Hier beschränke ich mich auf eine kurze Beschreibung der in den Unterhändlerurkunden vorkommenden Bestimmungen. Über ihre rechtliche Bedeutung siehe unten § 87.

822. Nur ausnahmsweise finden sie sich an anderer Stelle, so z. B. in der Einleitung (1874 X 9, 1878 VI 1) oder überhaupt erst in einem eigenen Schlußprotokoll (1857 I 24).

823. Dieser Artikel lautet meist folgendermaßen: »Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen bis... (oder sobald als möglich) ausgetauscht werden« (Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de... ou plus tôt si faire se peut). Mitunter

in älteren Verträgen unter ausdrücklicher Erklärung einer persönlichen Verpflichtung der Unterhändler, für die Erteilung der Ratifikation wirken zu wollen;<sup>824</sup> ferner eine Festsetzung des Zeitpunkts der Ratifikationen<sup>825</sup> oder des Austauschs der Ratifikationen. Die Fristen werden recht verschieden bemessen.<sup>826</sup> Bei politischen Verträgen sind sie oft sehr kurz.<sup>827</sup> Bei nicht-politischen Verträgen finden wir Fristen von zwei,<sup>828</sup> drei,<sup>829</sup>

wird die Zusicherung der Ratifikation nicht ausdrücklich ausgesprochen. In diesem Fall beschränken sich die Artikel lediglich auf die Feststellung des Zeitpunkts. So z. B. in den Verträgen 1881 VI 28, 1882 V 20, 1883 X 30, 1887 II 20, 1892 VII 25, 1902 IV 17, 1913 II 5 (Pribram, Geheimverträge 20, 32, 43, 70, 86, 108). Vgl. unten Anm. 826 und 833, § 79, 90.

824. Z. B. 1274 IX 4 (Dumont I 236, 237), 1303 V 20 (ebenda 334 § 6), 1325 (ebenda I/2 79 § 10), 1424 (ebenda II/2 176 Art. 11), 1491 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England I 31), 1598 (Dumont V/1, 564, 567), 1601 (ebenda V/2 13), 1715 II 3 (Loewe, Preuß. Staatsvertr. a. a. O. 84; der sächsische Unterhändler stellte einen eigenen Revers aus, worin er sich verpflichtete, die Ratifikation innerhalb vier Wochen oder noch eher zu erwirken, oder, wenn ihm dies nicht gelänge, das ihm ausgehändigte Original der Unterhändlerurkunde zurückzugeben), 1716 VI 27 (Loewe 149; Art. 8: Damit nun die Sache soviel eher beschleunigt werde, so will der königl. dänische Gesandte . . . Ihr kön. Maj. von Dänemark Ratification über diese Punkte sobald als möglich einbringen), 1729 I 25 (Loewe 381: Es haben auch . . . die . . . Commissarien diesen Rezeß eigenhändig unterschrieben und besiegelt, welche denn daran sein wollen, daß solcher fordert samst zur Allerhöchst- und Höchsten Ratification und Bestätigung vorgetragen werden möge). Dagegen lag im Separatartikel 1714 VI 12 offenbar eine besondere Willenserklärung des Staatshaups vor (Loewe 76: Obgleich in dem Beschlusse oben gesetzten Tractates angeführt worden, daß selbiger bis zu beiderseits hohen Principalen Genehmhaltung und Ratification errichtet worden, so deklarirt dennoch und verspricht obgedachter Seiner Zarischen Majestät Reichskanzler in Kraft der von Seiner Zarischen Majestät ihm hierzu allergnädigst erteilten Vollmacht, daß, sobald von dem kön. preußischen Ministro von Schlippenbach die Ratification über gedachten Tractat von Seiner Königlichen Majestät in Preußen ausgewirkt und erhalten sein wird, die Ratification von Seiner Zarischen Majestät alsdann gleichfalls gewiß erfolgen soll). 1859 IX 13 Art. 7: Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichteten sich, die gegenwärtige Vereinbarung ihren Regierungen zur Genehmigung und Ratifikation vorzulegen. 1891 II 26 (Neumann N. S. XX 396): Les Plénipotentiaires ont signé la présente déclaration, qu'ils soumettront immédiatement aux Gouvernements respectifs pour en obtenir l'approbation et l'exécution.

825. Oben Anm. 823.

826. Über die Zeiträume, die tatsächlich zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation liegen, unten § 79, 90.

827. Z. B. 1866 VI 14 acht Tage, 1866 VII 26 zwei Tage, 1854 XII 2 vierzehn Tage, 1856 III 30 Art. 34 vier Wochen. Wir finden auch in früheren Jahrhunderten Fristen, die in Anbetracht der Verkehrsverhältnisse sehr kurz erscheinen, so 1325 vierundzwanzig Tage (Dumont I 79 § 10), 1729 IX 6 eine Woche (Loewe 392).

828. 1855 IX 3, 1856 V 5, 1857 III 18, 1867 IV 23.

829. 1855 XI 13, 1860 VIII 18.

sechs Monaten,<sup>830</sup> ja einem Jahr.<sup>831</sup> Mitunter wird kein bestimmter Zeitpunkt angegeben, sondern die Ratifikation an das Eintreten gewisser Tatsachen geknüpft<sup>832</sup> oder es wird kurz gesagt, daß die Ratifikation so bald als möglich zu erfolgen habe.<sup>833</sup> Nicht selten wird auch der Ort bestimmt, an dem der Austausch der Ratifikationen vorgenommen werden soll.<sup>834</sup>

Über den Aussteller der Ratifikationen werden nur ausnahmsweise nähere Angaben gemacht.<sup>835</sup>

In Verträgen zwischen einer größeren Anzahl von Staaten wird oft festgesetzt, daß der Vertrag für die ratifizierenden Staaten auch dann in Kraft treten solle, wenn einzelne Signatarstaaten der Unterhändlerurkunde die Ratifikation verweigern. Voraussetzung des Inkrafttritts ist in derartigen Fällen bald die Ratifikation durch die Mehrzahl bald durch eine bestimmte Zahl von Staaten bald durch bestimmte Staaten.<sup>836</sup>

Nähere Bestimmungen über die Form der Beurkundung finden sich selten. Sie beschränken sich auf Anweisungen für die Zahl der Ausfertigungen der Unterhändlerurkunden und Ratifikationen,<sup>837</sup> für den Umfang der Einschaltungen der Unterhändlerurkunden in

830. 1855 VII 17, 1856 VII 3, 1859 IX 13.

831. 1866 IX 1, 1869 V 18, IX 2, 1881 V 28, 1897 III 19.

832. 1726 X 12 (Loewe 320): Es soll aber dieselbe (Allianz) nicht eher von den Allerhöchsten Principalen ratificiret werden, bis die oben Art. 5<sup>to</sup> stipulirte Cession des Herzogtums Berg an Ihr Königl. Majestät in Preußen und dero Erben und Successoren wirklich zu Seiner königl. Majestät in Preußen Vergnügen erfolgt sein wird. 1888 XII 12: . . . dès que les formalités prescrites par les lois constitutionnelles des états respectifs auront été accomplies.

833. Oben Anm. 823, unten § 79, 90. 1856 X 3, 1879 I 20.

834. Z. B. 1856 VI 19, VII 3, 23, X 3, 1857 I 24, III 18, V 17, 1859 III 15, 1860 III 1, IX 5, 1863 IV 4, 1867 IV 17, 23, 1868 III 9, 1869 IX 2, 1897 XII 5.

835. So wenn es heißt, daß die »allerhöchsten« Ratifikationen ausgetauscht werden sollen. Ausdrückliche Bestimmungen, daß die Ratifikation durch die Staatshäupter erfolgen soll, finden sich z. B. 1865 VIII 5, 14, 1879 X 7. 1856 V 5 wird festgesetzt, daß die Ratifikation durch Ministerialnoten zu erfolgen hat. Vgl. oben S. 33, 45; unten Anm. 1012.

836. 1878 VI 1 Schlußprotokoll (Neumann, N. S. X 415), 1902 III 5 Art. 3, 1912 III 17 (3. S. VI 9), Frieden von St. Germain 1919 Art. 26, 381, Frieden von Versailles 1919 Art. 26, 440. Vgl. unten Anm. 1062.

837. Vgl. oben Anm. 698. Bei Verträgen zwischen zahlreichen Staaten wird oft bestimmt, daß jeder Staat nicht für alle anderen Teilnehmer je eine Ausfertigung der Ratifikation herzustellen hat, sondern nur für bestimmte Staaten oder nur eine einzige, die an einem bestimmten Ort hinterlegt werden soll. Z. B. 1865 IX 30, 1881 V 28, XI 3, 1883 III 20, 1891 VII 4, 1892 I 30, 1902 III 5, 1904 V 18, 1905 VI 7, 1906 VII 6, IX 26, 1907 VIII 28, X 18, 1909 X 11, 1910 V 4, Vertrag von Versailles Art. 440, Vertrag von St. Germain Art. 381. Vgl. unten Anm. 1082.

die Ratifikationsurkunden<sup>838</sup> und für die Aufbewahrung der Unterhändlerurkunden und Ratifikationen.<sup>839</sup>

In einigen Unterhändlerurkunden fehlen die Bestimmungen über die Beurkundung und auch über die Ratifikation gänzlich.<sup>840</sup>

### § 67. Der Schlußteil

#### a) Die Bekräftigungsformel (Corrobatio)

Diese hat die bei fast allen Urkunden gebräuchliche Form (oben S. 127) und verkündet die Anbringung der urkundlichen Beglaubigungsmittel, Unterschrift und Besiegelung, durch die Aussteller.<sup>841</sup> Oft findet sich noch ein Vermerk über die Zahl der Ausfertigungen (oben S. 186) und gegebenenfalls über die Sprachen, in denen die Urkunden abgefaßt sind.<sup>842</sup> Die Corrobatio fehlt nur in einer verschwindenden Minderzahl von Unterhändlerurkunden.<sup>843</sup>

Die in älteren Vertragsurkunden vorkommende Nennung von Zeugen und Bürgen kommt für unseren Zeitabschnitt nicht in Betracht (vgl. oben S. 22).

#### b) Die Datierung. Absichtliche Fehldatierungen. Notwendige Vorsicht bei der zeitlichen Einreihung von im zusammengesetzten und einfachen Verfahren beurkundeten Verträgen

Die Datierungsformel, in der Regel durch das Wort »Geschehen« (actum, fait) eingeleitet, bringt Tag, Monat, Jahr und Ausstellungsort der Unterzeichnung.

Die Zeitbestimmung erfolgt heute in der Regel nach dem Gregorianischen Kalender. Sind Staaten am Vertrage beteiligt, die nach einem anderen Kalender rechnen, so werden die entsprechenden Tagesbezeichnungen hinzugefügt.<sup>844</sup> Datierungen nach den Regie-

838. 1857 I 24 Schlußprotokoll Punkt VI d, 1867 XI 30 Art. 9, 1881 VI 18 Art. 7 (Pribram, Geheimvertr. 13). Vgl. unten Anm. 1015.

839. Z. B. 1863 VI 13, 1865 IX 30, 1891 VII 4, 1893 XI 18, 1896 XI 14 u. a.

840. Z. B. 1862 XII 22, 1867 IX 22.

841. »Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt« (En foi de quoi les plénipotentiaries respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le sceau de leurs armes).

842. Z. B. 1871 XI 25, 1885 VII 11.

843. Z. B. 1857 XI 16, 1866 XII 15, 1867 VI 4.

844. So in den Verträgen mit Rußland, Serbien, Griechenland, Rumänien und Bulgarien die Julianischen, in einzelnen Verträgen mit der Türkei, Persien und den Barbareskenstaaten die mohammedanischen (z. B. 1856 I 17, 1857 V 17), bei Verträgen mit Japan und China die in diesen Staaten üblichen (1869 IX 2, X 18, 1897 XII 5). Die großen Kongreßverträge werden jedoch ausschließlich nach dem Gregorianischen Kalender datiert. Im 17. und 18. Jahrhundert spielte die Verschiedenheit der Kalender eine größere Rolle, da die

rungsjahren der Staatshäupter u. dgl. finden sich in unserem Zeitabschnitt nur selten.<sup>845</sup>

In der Regel zeigen die Unterhändlerurkunden, die ja das Ergebnis persönlich und gemeinsam geführter Verhandlungen darstellen, eine einheitliche Datierung. Nur ausnahmsweise finden sich Doppeldatierungen. Dies ist der Fall, wenn die Schlußverhandlungen schriftlich geführt wurden.<sup>846</sup> Bei Teilnahme zahlreicher Staaten kam es bisweilen vor, daß die Unterzeichnung seitens des einen oder des anderen Staates später erfolgte. Mitunter wird in solchen Fällen noch eine weitere Datierungsformel ausgefertigt,<sup>847</sup> viel öfter jedoch der Tatsache, daß die Unterzeichnung des einen oder anderen Staates erst nachträglich erfolgte, in der Urkunde überhaupt keine Erwähnung getan und die Unterschrift ohne weitere Datumangabe neben den anderen Unterschriften eingesetzt.<sup>848</sup>

---

protestantischen Staaten (England bis 1753) nach dem Julianischen Kalender rechneten. Eine besondere Schwierigkeit bieten hier die Verträge mit den Generalstaaten der Niederlande, da die einzelnen Provinzen den Gregorianischen Kalender nicht zu gleicher Zeit annahmen. Vgl. H. Grotewold, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1891, I 133; H. v. Srbik, Österr. Staatsverträge, Niederlande, I (Wien 1912); A. F. Pribram, Österr. Staatsverträge, England, II 52 Anm. 2.

845. So 1871 XI 25, wo dem Datum nach dem Gregorianischen Kalender noch die Datierung nach den Regierungsjahren Kaiser Franz Josephs und nach der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten hinzugefügt ist.

846. Das trifft z. B. beim Vertrag zwischen Preußen und Nassau-Oranien, dessen Unterhändlerurkunden 1732 V 14 zu Berlin und VI 16 zu Dieren unterzeichnet wurden (Loewe a. a. O.); bei der Separatakte zum Hubertusburger Frieden, österreichischerseits 1763 III 12 zu Dresden, preußischerseits III 20 zu Berlin unterzeichnet; beim Postvertrag zwischen Österreich, Preußen und Rußland 1860 I 23, 30 und II 9; beim Eisenbahnvertrag zwischen Österreich und Sachsen 1867 IX 30 und 1868 I 2; außerdem 1875 VII 14 (X 7 und 18), 1876 I 20 (II 25 u. III 2), 1880 VI 30 (VIII 16, IX 21), 1885 VI 3 (VI 12, 17).

847. So z. B. 1871 IV 24, 1886 XII 1 (1887 III 23), 1891 VII 2 (VII 9), 1893 IV 15 (2. S. XIX 134), 1899 VII 29 (La Conférence de la paix I 96), 1907 X 18 (1909 V, Bittner III Nr. 5354). Der Hauptvertrag über den Brest-Litowsker Frieden mit Rußland 1918 III 3 wurde durch Czernin und Kühlmann zu Bukarest am 7. März unterzeichnet. Auch der Friede von St. Germain wurde durch den südslawischen Staat und Rumänien nachträglich unterzeichnet.

848. So wurde z. B. in einem Protokoll 1881 XII 17 (W. St. A.) die Zulassung des ungarischen Delegierten zur nachträglichen Unterzeichnung des Reblausvertrags 1881 XI 3 vereinbart: »Il est exposé préliminairement ce qui suit: M. Emich d'Emoëke, qui avait été délégué par le Ministère de l'Agriculture hongrois pour prendre part aux travaux de la conférence phylloxérique ayant été rappelé par Son Gouvernement pendant les cours de délibérations n'a pu assister à la dernière partie des travaux de la conférence ni à la signature de la convention, Son Gouvernement ayant exprimé le désir, que son nom figurât néanmoins au nombre des signatures de ce document, les Etats contractants se sont empressés de déférer à ce voeu. Il a été convenu que

Dieses Verfahren wird auch auf größeren Kongressen beobachtet. Doch werden auf diesen mitunter amtliche Tabellen über die Unterzeichnungsdaten ausgegeben wie bei den Haager Friedenskonferenzen 1899 VII 29 und 1907 X 18 oder es werden die Daten der nachträglichen Unterzeichnung im Protokoll über den Austausch der Ratifikationen festgestellt (z. B. 1905 VII 17). In anderen Fällen werden eigene Signaturprotokolle (vgl. oben S. 176) aufgelegt, die ankündigen, daß den an den Verhandlungen beteiligten Staaten, die nicht gleichzeitig mit den übrigen unterzeichnet haben, die Möglichkeit der Unterzeichnung bis zu einer bestimmten Frist offen gehalten wird. In diese Protokolle wird dann oft der Tag der nachträglichen Unterzeichnung eingetragen, während dies in der Unterhändlerurkunde selbst unterbleibt.<sup>849</sup>

Liegt schon in diesen Fällen eine absichtliche Rückdatierung hinsichtlich einzelner Unterschriften vor, so finden wir mitunter Falschdatierungen ganzer Urkunden aus politischen oder sonstigen Rücksichten.<sup>850</sup>

Ist also schon aus diesem Grunde gegenüber den amtlichen Datierungen eine gewisse Vorsicht am Platz und muß daher bei historischen Forschungen an der Hand der Verhandlungsakten (vgl. oben S. 102 ff.) festgestellt werden, wann der Vertrag tat-

M. Emich se rendrait à Berne pour apposer son sceau et sa signature en présence de soussignés sur les instruments déjà remis à chacun des Etats contractants et que ceux-ci ont bien voulu mettre pour la circonstance en main de leurs représentants diplomatiques auprès de la Confédération Suisse. Das Original der Unterhändlerurkunde 1881 XI 3 zeigt nach der Unterschrift des österreichischen Delegierten die Unterschrift Emichs, ohne irgendeinen Vermerk über die nachträgliche Beisetzung. Ähnlich 1904 XII 21 (3. S. II 198), 1905 VII 17 (Bittner, Chron. Verz. III 544 Anm.), 1907 X 18 (ebenda 580 Anm.). Der österreichisch-ungarisch-russische Zusatzvertrag zum Brest-Litowsker Frieden zeigt nur die Datierung 1918 III 3. Dieser Vertrag wurde auch vom österreichischen und vom ungarischen Ministerpräsidenten unterzeichnet. Die Vollmacht für diese beiden Minister ist erst vom 7. März 1918 datiert. Sie haben also erst nachträglich unterzeichnet, was aus der Urkunde selbst nicht ersichtlich ist.

849. Z. B. 1892 I 30, 1893 IV 15 (bei Bittner, Chron. Verz. III).

850. Vgl. oben Anm. 432. Außerdem Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 481. Beispiele: 1718 V 5/16 (Loewe, Preuß. Staatsverträge 195), 1719 VIII 4 (ebenda 211), 1745 VI 8 (Pribram, Österr. Staatsrv., England, I 714), Konferenzprotokoll 1864 VIII 8 (N. R. G. XX 377), 1867 V 13 (über die Unterzeichnung des mit 11. V. datierten Vertrages, N. R. G. XVIII 444), 1878 X 11 (W. St. A., Polit. Arch.). Das Abkommen 1882 I 31, das tatsächlich erst am 6. II. unterzeichnet wurde, wurde auf den 31. I. rückdatiert, um das Eintreten eines vertraglosen Zustands zu vermeiden und der französischen Regierung parlamentarische Schwierigkeiten zu ersparen. Alle Staaten, die damals in einem ähnlichen Vertragsverhältnis mit Frankreich standen, fügten sich in dieselbe Vorgangsweise (Bericht aus Paris 1882 II 4, W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—101). Ein weiteres Beispiel 1892 I 30 (Bittner, Chron. Verz. III 435 Anm.).

sächlich unterzeichnet wurde, so muß außerdem bei der zeitlichen Einreihung der Verträge stets die Art des Beurkundungsverfahrens in Betracht gezogen werden. Das Datum der Unterhändlerurkunde stellt, wie wir wissen, nicht das Datum des rechtlichen Vollzuges des Vertrags dar (vgl. auch oben S. 177). Dieses ist erst durch die Ratifikation gegeben. Dagegen fällt bei der einfachen, unmittelbaren Beurkundung (vgl. oben S. 5, 26 ff., unten § 100) das Datum der Beurkundung mit dem des rechtlichen Vollzugs zusammen. Die einfach beurkundeten Verträge werden selbstverständlich nach dem allein vorliegenden Datum des einzigen Beurkundungsakts zitiert. Da nun die im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Verträge nach dem Datum der Unterhändlerurkunden (vgl. oben S. 177) zitiert werden, können leicht irrite Einreihungen der Verträge entstehen. Folgen beispielsweise einfach und zusammengesetzt beurkundete Verträge einander in geringem zeitlichen Abstand, so kann es geschehen, daß die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde des zusammengesetzt beurkundeten Vertrags zeitlich vor der des einfach beurkundeten stattfindet, die Ratifikation des zusammengesetzt beurkundeten Vertrags nach Ausstellung des einfach beurkundeten. Der zusammengesetzt beurkundete Vertrag erwuchs somit später zu Rechtskraft als der einfach beurkundete. Die übliche Zitierweise verleiht jedoch leicht zu einer zeitlichen Einreihung des zusammengesetzt beurkundeten Vertrags vor dem einfach beurkundeten<sup>851</sup>, was zu einer falschen Beurteilung der Vertragsbeziehungen führen kann. Es muß also stets auch auf diese Umstände geachtet werden.

Die Datierungsformel nennt außer der Zeit auch den Ort der Unterzeichnung. In der Regel wird nur die Stadt genannt, in der die Unterzeichnung erfolgte. Eine nähere Bezeichnung des Hauses oder des Amtsraumes, wo die letzten Förmlichkeiten vor sich gingen, entfällt gewöhnlich.<sup>852</sup>. Fast immer erfolgt die Unterzeichnung an dem Ort, an dem die Verhandlungen stattgefunden hatten (vgl. oben S. 110 ff.).

Außer der Zeit- und Ortsangabe enthält die Datierungsformel bisweilen auch Feststellungen über die Zahl der Ausfertigungen (oben S. 184)<sup>853</sup> und über die Sprache.<sup>854</sup>

851. Ich habe solche Fälle in Gött. Gel. Anz. 1914, S. 480 zusammengestellt.

852. In einfachen Verhandlungsprotokollen kommt dies öfter vor, vgl. oben Anm. 559.

853. Z. B. in den Friedensverträgen von Brest-Litowsk 1918 und St. Germain 1919.

854. Zusatzprotokoll zum Vertrag von St. Germain 1919.

c) Die Unterschriften<sup>855</sup>

In der Regel wird heute jede Ausfertigung von den Unterhändlern aller vertragschließenden Staaten unterzeichnet. In früherer Zeit ergriff man oft, um Rangstreitigkeiten zwischen den Staaten oder den Unterhändlern zu umgehen, das Auskunftsmittel, jede Partei eine Ausfertigung allein unterzeichnen zu lassen. Diese Ausfertigungen wurden dann ausgetauscht.<sup>856</sup>

Bei der Reihenfolge der Unterschriften sind die jeweils für die Einreihung der Vertragsstaaten üblichen Bräuche maßgebend (vgl. oben S. 127, 148, 203 bis 206). Rangverschiedenheiten der Unterhändler werden nicht berücksichtigt. Sind die Unterschriften senkrecht untereinander angeordnet, so ist der oberste Platz der Ehrenplatz, bei wagrechter Anordnung der erste Platz auf der linken Seite vom Standpunkt des Beschauers.

In der Regel unterzeichnen die Unterhändler mit ihren Familiennamen. Amtstitel werden nur selten hinzugefügt, dagegen um so häufiger die Staatennamen. Dies ist besonders wichtig bei Staatenverbindungen, weil dadurch angedeutet wird, ob der Bevollmächtigende für die gesamte Staatenverbindung oder nur für einzelne Gliedstaaten handelt (vgl. oben S. 200 ff.).

Die nachträglichen Unterzeichnungen wurden bereits oben S. 216 ff., die Unterzeichnungen ad referendum oben S. 169, die unter Vorbehalt oben S. 174 behandelt.

Die Vorgänge bei der Unterzeichnung werden oft in eigenen Unterzeichnungsprotokollen festgehalten (vgl. oben S. 176, 217 und unten § 74).

## C. Andere Formen der Unterhändlerurkunden

## § 68. Mischformen, Erklärungen und Protokolle

Die eben beschriebenen Formen werden bei den typischen Unterhändlerurkunden über Verträge so ziemlich aller Staaten der Erde mit großer Regelmäßigkeit eingehalten. Natürlich kommen ab und zu Abweichungen von diesem Typus im einzelnen vor. So fehlt mitunter die Narratio und wird durch ein an die Spitze gestelltes Regest ersetzt<sup>857</sup> oder es fehlen die Bevollmächtigtenformel, die Ra-

855. Vgl. oben S. 189.

856. So das Haager Bündnis 1701 IX 7 (Pribram, Österr. Staatsv., England, I 221), Preußische Verträge 1714 VI 12, 1716 V 22, V 27, 1719 VIII 4, 1720 I 21, III 3, 1723 X 10 (Loewe a. a. O. 77, 142, 144, 214, 218, 220, 240, 250, 282), Sistower Frieden 1791 VIII 4 (Neumann I 461).

857. Z. B. 1862 XII 22, 1865 V 22, VI 24, XI 22, XII 8, 14, 21, 1869 VII 21, 1873 VI 13, 1876 VIII 31, 1896 III 20.

tifikationsformel, die Corroboration<sup>858</sup> oder andere Formeln oder es werden für einzelne Formeln besondere eigenartige Fassungen gewählt. Auch wesentlich vereinfachte Fassungen kommen vor, in denen alle Wiederholungen vermieden und die einzelnen Formeln oft nur durch ein einziges Wort angedeutet werden.<sup>859</sup> Diese vereinfachten Fassungen bilden den Übergang zu den beiden anderen Hauptformen der Unterhändlerurkunden, den Erklärungen und Protokollen (vgl. oben S. 178 bis 181), deren Gestalt im einzelnen im dritten Hauptstück § 97 bis 104 erörtert werden soll.

#### D. Die Nebenurkunden zu den Unterhändlerurkunden

##### § 69. Die Ausfertigung mehrerer, ihrer Bedeutung nach einander beigeordneter Urkunden im Zuge einer Verhandlung

Wenn bei einer Verhandlung ein großer Fragenkomplex behandelt wird, so stellt man oft, statt die Einigung über den ganzen Fragenkomplex in einer einzigen Urkunde festzulegen,<sup>860</sup> mehrere Urkunden aus, die zwar meist miteinander einen gewissen inneren Zusammenhang haben, deren jede aber ein selbständiges, abgeschlossenes Gebiet behandelt und die Bestimmungen eines besonderen Vertrags enthält, der durch Ratifikation unabhängig von den anderen auf derselben Konferenz entworfenen Verträgen Rechtskraft erhalten kann, soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich ausgemacht ist. Diese Urkunden stehen also zueinander im Verhältnis der Beiordnung.<sup>861</sup> Oft ist diese Scheidung schon von Anfang an vorgesehen und werden auch für jeden dieser Verträge besondere Vollmachten ausgestellt (vgl. oben S. 121).

858. Z. B. 1861 VII 27, 1866 XII 15, 1871 V 25, 1872 IX 23, 1896 III 20.

859. So z.B. Weltpostverträge 1874 X 9, 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4, 1897 VI 15: Les Soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés (dieser Satzteil ersetzt Narratio, Intitulatio und Bevollmächtigtenformel, die Bezeichnung der Vertragschließenden erfolgt durch Vermerke bei den Unterschriften) ont d'un commun accord et sous réserve de ratification arrêté la convention suivante: . . . Ähnlich 1867 XI 27, 1872 VII 25, 1880 XI 3, 1896 VI 25.

860. Wie dies z. B. in der Schlußakte der Kongokonferenz 1885 II 26 oder im internationalen Sanitätsvertrag 1903 XII 3 geschehen ist.

861. Vgl. z. B. die am Wiener (1815), Aachener (1818), Pariser Kongreß (1856) ausgestellten Verträge. So werden bei handelspolitischen Konferenzen neben eigentlichen Handelsverträgen von denselben Unterhändlern und meist auch gleichzeitig besondere Verträge über Schiffahrt, Urheberrecht, Markenschutz, Konsularwesen, Verlassenschaften, Viehseuchen, Post, Auslieferung, Rechtshilfe, Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr usf. ausgearbeitet. Z. B. 1866 XII 11, 1867 IV 23, 1881 V 6, 1887 XII 7, 1891 XII 6, 1906 II 11, III 9, 1911 III 30. Auf den Weltpostkongressen wurden nebeneinander schließlich

### § 70. Haupt- und Nebenurkunden

Viel häufiger steht jedoch, wenn es im Zuge einer Verhandlung zur Ausfertigung mehrerer Urkunden kommt, eine derselben formell und inhaltlich im Verhältnis der Überordnung zu den anderen. Sie wird *Hauptvertrag*, Hauptinstrument genannt.<sup>862</sup> Sie bringt die wesentlichen grundsätzlichen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen, während die zu ihr im Verhältnis der Unterordnung stehenden Nebenurkunden Ergänzungen, Erläuterungen und spezielle Regelungen enthalten. Sie sind meist gleichzeitig mit der Haupturkunde ausgestellt. Wir müssen jedoch auch alle später noch vor Ratifikation unterzeichneten derartigen Urkunden zu den Nebenurkunden rechnen. Diese Nebenurkunden sind begrifflich streng von den eigentlichen Zusatzverträgen zu scheiden, welche Bezeichnung jenen Verträgen vorbehalten sein soll, die nach abgeschlossener rechtlicher und urkundlicher Vollziehung des Vertrags (Ratifikation und deren Austausch) als Ergebnis neuerlicher Verhandlungen und eines neuerlichen Beurkundungsvorganges erscheinen (vgl. oben S. 27). Allerdings muß dabei betont werden, daß eine solche in der rechtlichen Natur der Vertragsurkunden begründete Scheidung in der Praxis bei der Bezeichnung derartiger Urkunden nicht durchgeführt wird. Es werden oft auch Nebenurkunden als Zusatzartikel, Zusatzverträge, Zusatzprotokolle usf. bezeichnet.

Irgendwelche nähere Vorschriften dafür, in welchen Fällen die Spaltung in Haupt- und Nebenurkunden einzutreten hat, hat das internationale Herkommen nicht geschaffen. Die Entscheidung über diese Frage liegt im Belieben der Vertragschließenden, die die Fassung und Gliederung der Vertragsurkunden in gemeinsamem Einvernehmen bestimmen. Die Ausstellung solcher Nebenurkunden kann gleich zu Beginn der Verhandlungen und in den ersten Entwürfen vorgesehen sein,<sup>863</sup> ebensogut aber auch erst während der Verhandlungen ins Auge gefaßt werden.<sup>864</sup>

---

sechs Verträge gleichzeitig unterzeichnet (1874 X 9, 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4, 1897 VI 15, 1906 V 26). Die erste Haager Friedenskonferenz 1899 VII 29 zeigte drei typische Unterhändlerurkunden und drei Erklärungen, die zweite 1907 X 18 dreizehn typische Unterhändlerurkunden und eine Erklärung.

862. So werden diese Urkunden auch amtlich bezeichnet. Erklärung 1868 V 3 (Neumann, Recueil des traités d'Autriche N. S. V 499), Bericht aus Madrid 1878 IV 2 (Handelspolitische Akten 1—2—17—1—19), Protokoll 1891 VIII 15 (ebenda 4—27—1—109).

863. So erscheinen die Nebenurkunden zu den Dreibundverträgen 1882 V 20 und 1912 XII 5 schon in den ersten Entwürfen (Polit. Archiv, Geheimakten XLIII 31; Pribram, Die politischen Geheimverträge I 162).

864. Konferenzprotokoll 1867 V 9 (N. R. G. XVIII 441), 1883 X 19 (2. S. XI 260), 1884 IX 17 (2. S. XII 27), 1886 II 7 (2. S. XV 207), 1886 VII 10 und 16

Die Gründe zur Ausstellung solcher Nebenurkunden können die verschiedenartigsten sein. Vielfach spielen da Rücksichten auf die Übersichtlichkeit und Klarheit des Vertrags mit, indem man die Haupturkunde durch Verlegung ausführlicher Nachweisungen, unwesentlicher Einzelheiten und besonderer Durchführungsbestimmungen in die Nebenurkunden entlasten will.<sup>865</sup> So werden z. B. bei Handelsverträgen zwischen Nachbarstaaten die allgemeineren Fragen im Hauptvertrag geregelt, während die besonderen, im Hinblick auf den Grenzverkehr getroffenen Vereinbarungen in Nebenurkunden verlegt werden. Sonst gibt es die mannigfältigsten Beweggründe politischer<sup>866</sup> und verhandlungstechnischer<sup>867</sup> Natur für die Ausfertigung von Nebenurkunden. Oft wurden Vereinbarungen, für die eine andere Geltungsdauer<sup>868</sup> oder andere Bestimmungen für Art und Grad der Verbindlichkeit<sup>869</sup> ausgemacht wurden, in Neben-

(2. S. XIII 395, 400, 443, 485), Protokoll 1891 VIII 15 (W. St. A., Handelspolitische Akten 4—27—1—109), Konferenzprotokoll 1908 X 14 (Arch. dipl. 1910 IV 13).

865. Schlußprotokoll 1863 VI 17: »Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei dem heutigen Abschluß des Vertrages... übereingekommen, diejenigen Nebenbestimmungen, Erläuterungen und Erklärungen, welche sich nicht wohl zur Aufnahme in die eigentliche Vertragsurkunde eignen, in gegenwärtiges Schlußprotokoll aufzunehmen.« Im Entwurf zum Handelsvertrag 1891 XII 6 (Beil. zum Protokoll 1891 VIII 15, W. St. A., Handelspolitische Akten 4—27—1—109) findet sich zu Art. I die Randbemerkung: »Vorbehalten, ob ins Schlußprotokoll zu übernehmen.«

866. Das Zusatzprotokoll zum Dreibundvertrag 1912 XII 5 verdankt seine Entstehung dem Umstand, daß das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn Gewicht darauf legten, daß der Dreibund unverändert erneut werde. Was sich an zeitgemäßen Änderungen und Zusätzen als notwendig erwies, wurde in einem Zusatzprotokoll untergebracht (Polit. Archiv, Geheimakten XLIII 37, Pribam a. a. O. I 278).

867. So wurden gewisse Punkte, über die erst verhandelt wurde, nachdem der Hauptvertrag schon festgestellt war und die vorher zurückgestellt worden waren, um nicht das ganze Vertragswerk zu gefährden, in Nebenurkunden beurkundet, falls noch nachträglich über sie eine Einigung erzielt wurde. Z. B. 1869 II 27, Konferenzprotokoll 1883 X 19 (2. S. XI 260), 1886 II 7 (2. S. XV 207). Schlußprotokoll 1867 IX 22: Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den Vertrag... zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit nachfolgende, der Schlußverhandlung vorbehaltenen Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

868. 1856 III 30 (Article additionnel et transitoire), 1856 VI 23, 1880 VI 23 (Bericht aus Madrid: »Dem Vertrag wird eine Geltungsdauer von sechs Jahren, gleich den Separatartikeln, verliehen; doch erlöschen diese letzteren nach Ablauf der festgesetzten Zeit, ohne daß eine Aufkündigung nötig wäre,« während für den Hauptvertrag eine Aufkündigung notwendig ist. W. St. A. Handelspolitische Akten 1—2—17—1—86).

869. In den Verträgen 1857 XI 16 und 1865 IX 30 heißt es: »Die Beilagen... können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnis der

urkunden niedergelegt. Durch Nebenurkunden wurden auch Vereinbarungen für die Beziehungen der vertragschließenden Staaten bis zum Inkrafttreten des Hauptvertrags beurkundet.<sup>870</sup> Auch die noch nachträglich vor Ratifikation an den Unterhändlerurkunden vorgenommenen Änderungen geben Anlaß zur Ausstellung von Nebenurkunden (vgl. unten § 85). Viele Nebenurkunden verdanken ihre Entstehung der Vereinbarung der Vertragschließenden, gewisse Teilabmachungen geheim zu halten, in welchem Fall man neben der zur Veröffentlichung bestimmten Haupturkunde geheime Zusatz- oder Separatabkommen, Geheimartikel, geheime Zusatz-, Separat- oder Nebenartikel, Geheimprotokolle, geheime Erklärungen usf. beurkundete.

### § 71. Übersicht über die vorkommenden Formen der Nebenurkunden und die allen Nebenurkunden gemeinsamen Merkmale. Bestimmungen über die Rechtskraft, die Ratifikation u. dgl.

Wie die Entscheidung über die Ausfertigung von Nebenurkunden an sich, so bleibt auch die Entscheidung über die Form dieser Urkunden ganz dem Einvernehmen der Vertragschließenden im Einzelfall überlassen. Alle für die Unterhändlerurkunden überhaupt verwendeten Formen (vgl. oben S. 178) treten auch bei den Nebenurkunden auf, also typische Unterhändlerurkunden in reiner<sup>871</sup> und in Mischform,<sup>872</sup> Protokolle<sup>873</sup> und Erklärungen,<sup>874</sup> nur daß diese

---

Vereinsregierungen geändert werden.« 1878 V 29 (Weisung nach Madrid) und 1878 VI 5 (Bericht aus Madrid, W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—17—1—24): »Da die spanische Regierung sich bezüglich der Zollsätze nicht auf zehn Jahre binden will, so dürfte es am zweckmäßigsten erscheinen, hiefür die Form eines gelegentlich der Unterzeichnung des Vertrags zu vollziehenden Notentauschs zu wählen.«

870. Z. B. 1892 VIII 9.

871. 1854 IV 20, 1856 VI 23, 1862 V 22, 1865 XI 2, 1866 X 1, 1868 XII 30, 1905 I 25, 1906 XI 3.

872. 1867 IV 23, 1897 XII 5. Mitunter fehlt die Unterzeichnung (1875 VI 22) oder die Besiegelung (1867 XI 27, 1868 VII 22, 1875 VI 22, 1884 V 5).

873. 1850 VII 2, 1859 VIII 8, XI 10, 1864 X 30, 1866 X 3, 1867 VI 30, 1868 VII 14, 1871 I 6, 1875 VII 22, 1881 II 26, V 24, 1887 XII 7, 1890 XII 2, 1892 VI 23, 1895 VIII 6, 1903 XII 31, 1906 IV 7.

874. 1860 IX 9, 1866 VIII 23, 1867 V 11, 1868 V 3, 1869 II 27, 1871 II 27, 1874 V 15, 1879 I 20, 1881 V 24, XI 7, 1882 I 21, 1885 VII 25, 1886 XII 1, 1888 VIII 30, 1890 VII 2, 1891 XII 6, 1892 VIII 9, 1896 XII 21, 1897 XII 5, 1905 II 28, 1906 III 9, VI 28. Diese Erklärungen werden von den Unterhändlern aller vertragschließenden Parteien abgegeben. Daneben finden sich auch Erklärungen einzelner Parteien: 1850 VII 2, 1876 II 29, 1878 VII 13, XII 27, 1884 II 18, III 14, 1885 III 18, 30, IV 2, 1894 V 18, 1907 VIII 28.

Arten der Nebenurkunden meist doch etwas vereinfachte Formen zeigen.

Daneben finden wir Beurkundungsformen, die diesen Nebenurkunden eigentümlich sind. Es sind dies die gesondert beurkundeten Artikel (Zusatz-, Neben-, Separatartikel, geheime Zusatz-, Neben- oder Separatartikel), die Unterzeichnungs- und Schlußprotokolle, die ausgetauschten Noten und die Beilagen.

Alle diese Nebenurkunden haben gewisse gemeinsame Merkmale, die sich eben aus ihrer Natur und ihrer Bestimmung ergeben.

Über die äußereren Merkmale ist nicht viel zu sagen. Sie sind eben die der betreffenden Urkundenarten (typische Unterhändlerurkunden, Erklärungen, Protokolle, Noten usf.). Meist werden die Nebenurkunden auch äußerlich getrennt von den Haupturkunden ausgefertigt, also auf besonderen Blättern, Bogen oder Heften. Dies ist insbesondere bei Geheimurkunden der Fall. In anderen Fällen werden sie an die Haupturkunden angeheftet<sup>875</sup> oder direkt in ein und demselben Schriftstück wie die Haupturkunden ausgefertigt.<sup>876</sup> Viel häufiger als bei den Haupturkunden fehlt die Be siegelung.<sup>877</sup>

Was die inneren Merkmale betrifft, so sind hier einige für die Nebenurkunden charakteristischen Formulierungen hervorzuheben. Hiezu gehört zunächst der übrigens selbstverständliche Hinweis auf den Hauptvertrag in der Einleitung.<sup>878</sup>

Die meisten Nebenurkunden enthalten ferner die Feststellung, daß ihren Bestimmungen die gleiche Rechtskraft zukommen solle

875. Separatartikel 1866 IX 1, X 1.

876. An die Unterschriften der Haupturkunden schließen sich auf derselben Seite oder demselben Blatt die Nebenurkunden an; z. B. Separatartikel 1853 II 19, 1863 XII 23, 1866 VIII 24, 1881 XI 7, 1884 III 14, Schlußprotokoll 1901 VI 27.

877. Z. B. Zusatzverträge 1867 XI 27, 1868 VII 22, 1875 VI 22, 1884 V 5; Zusatzprotokoll 1864 X 30, 1866 VIII 23, 1868 VII 14, 1883 IV 16; Zusatz erklärung 1867 V 11; Schlußprotokoll 1861 VI 22, 1863 IV 4, 1864 X 30, 1867 VI 4, XI 23, 1881 XI 3, 1887 VII 7 u. a.

878. Die Urkunden werden in der Regel mit folgenden Worten eingeleitet: »Bei der Unterzeichnung des... Vertrages haben sich die Unterzeichneten über nachstehende Artikel (Vorbehalte, Erklärungen, Abmachungen u. dgl.) geeinigt:... (Au moment de procéder à la signature du... les plénipotentiaries soussignées ont fait les réserves et déclarations suivantes und ähnlich). Z. B. gemeinsame Zusatzerklärungen 1874 V 15, 1878 XII 27, 1879 I 20, 1896 XII 21, 1907 VIII 28, Separatartikel 1867 VI 13. Fast ständig ist diese Formel in den Schlußprotokollen. Häufig auch in ausgetauschten Noten, z. B. 1891 XII 10, 1896 XII 21, 1897 XII 5, 1906 II 15, 1908 III 14, 1911 III 30. Natürlich kommen in Einzelfällen auch andere Fassungen der Einleitung vor. Mitunter fehlt die Einleitung überhaupt und wird durch die Überschrift (Zusatz-Protokoll, -Erklärung, -Artikel, -Note usf.) ersetzt.

wie den Bestimmungen der Haupturkunden<sup>879 a</sup> und daß sie zur selben Zeit in Kraft treten sollen wie diese.<sup>879 b</sup> Bald wird die gleiche Geltungsdauer mit der Haupturkunde vereinbart,<sup>880</sup> bald eine verschiedene (oben Anm. 868). Im allgemeinen muß angenommen werden, daß Haupt- und alle Nebenurkunden zusammen den inhaltlichen Bestand des Vertrags ausmachen, auch dann, wenn einzelne Nebenurkunden nur einseitige Erklärungen der einen Partei enthalten. Der Rücktritt einer Partei von den in einer Nebenurkunde eingegangenen Verpflichtungen ist daher nicht statthaft.<sup>881</sup>

Eine eigentümliche Gestaltung erfährt in den Nebenurkunden oft die Ratifikationsformel (oben S. 212). Wir werden auf die Ratifikation der Nebenurkunden noch unten (§ 84) bei der zusammenfassenden Behandlung des Verhältnisses zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation näher zu sprechen kommen. Hier sei nur festgestellt, daß neben Ratifikationsformeln, die denen der Haupturkunden gleichartig sind oder die besagen, daß die Nebenurkunde zusammen mit der Haupturkunde ratifiziert werden solle,<sup>882</sup> sich auch Formeln finden, in denen erklärt wird, daß die Bestimmungen der Nebenurkunden ohne besondere Ratifikation in Kraft treten sollen oder daß die Nebenurkunde durch die Ratifikation des Hauptvertrags ratifiziert gelten solle.<sup>883</sup>

879 a. Zusatzverträge 1529 VI 29 (Dumont IV/2 1), 1731 (A. F. Pribam, Österr. Staatsverträge, England, I 511). Am gebräuchlichsten sind folgende Fassungen: . . . aura la même force, valeur et durée, que le traité, z. B. Zusatzvertrag 1887 III 30 Art. 2, Zusatzerklärung 1892 VIII 9, Separatartikel 1859 XI 10, 1866 IX 1, 1867 VI 13, Schlußprotokoll 1884 IX 17 (2. S. XII 63), 1885 IX 8 (2. S. XII 136), 1901 VI 27, 1909 V 15. Oder: . . . aura la même force et valeur que s'il était textuellement insérée dans le traité . . . de ce jour (Separatartikel 1854 XII 2, 1856 VI 12, 1857 XI 5, 1866 X 3, Schlußprotokoll 1878 VI 1, 1885 III 21). Oder: . . . aura la même force et valeur que le traité . . ., dont il fait partie intégrante (Separatartikel 1862 V 22, Schlußprotokoll 1863 VI 17, 1864 XI 30, 1867 IV 23, 1868 VII 14, 1906 II 15). — Diese Formel hat hier eine wesentlich andere Bedeutung als gleichartige Formeln einfach beurkundeter selbständiger Verträge. Hier besagt sie nur die Gleichstellung mit der Rechtswirkung der Unterhändlerurkunde des Hauptvertrags, setzt also wie diese die Ratifikation voraus, dort besagt sie die Gleichstellung mit der Rechtswirkung einer Ratifikation (vgl. oben S. 36f. und unten Anm. 1123, 1201, 1217).

879 b. Zusatzvertrag 1866 XII 11, 1890 XII 2, Zusatzerklärung 1860 I 23, IV 18 u.a.

880. Zusatzvertrag 1857 III 18, 1868 XII 30.

881. Vgl. auch H. Lammasch, Vertragstreue im Völkerrecht, Österr. Zeitschrift für öffentliches Recht II 16.

882. Z. B. Zusatzartikel 1859 XI 10.

883. Zusatzabkommen 1881 XI 7 (Austauschprotokoll), 1905 I 25, 1906 III 9, Zusatzprotokoll 1892 VI 23, Zusatzerklärung 1868 V 3, 1892 VIII 9, 1896 XII 21, 1911 II 6, Zusatzartikel 1867 VI 13, 1880 VI 3, Zusatznote 1897 XII 5 (Austauschprotokoll). Bei den Schlußprotokollen kommt diese Formel fast ständig vor. Vgl. unten Anm. 919, 1024, 1031, 1060, 1106, 1169.

An der Unterzeichnung von Nebenurkunden nehmen nur jene Staaten teil, die die Haupturkunde unterzeichnet haben. Die Einbeziehung von Erklärungen und Noten von Mächten, die am Hauptvertrag nicht beteiligt sind, unter die Nebenurkunden wird abgelehnt.<sup>884</sup> Dagegen müssen die Nebenurkunden nicht von allen Ausstellern der Haupturkunde unterfertigt sein. Oft stellt nur ein Teil derselben oder eine einzelne Signatarmacht solche Nebenurkunden aus. Dies ist besonders häufig bei den Vorbehalten (oben S. 173, 174) der Fall. Aber auch sonst kommt es vor, daß die Unterhändler einzelner Signatarmächte entweder auf Wunsch der anderen Vertragschließenden<sup>885</sup> oder zur Wahrung ihres Standpunkts Nebenurkunden (meist Erklärungen) ausstellen (vgl. oben Anm. 874).

### § 72. Die Neben-<sup>886</sup>(Zusatz-, Separat-, Geheim-)artikel<sup>887</sup>

Die Beurkundung besonderer Artikel ist eine in der Regel nur bei Nebenurkunden gebräuchliche Form. Diese Nebenartikel zeigen das Formular der typischen Unterhändlerurkunden in wesentlicher Vereinfachung. Die Einleitung fehlt in der Regel gänzlich.<sup>888</sup> An deren Stelle tritt eine kurze Überschrift: »Nebenartikel«, »Separatartikel«, »Zusatzartikel«, »Geheimartikel« (article séparé, additionnel, secret). Dann folgen die Artikel in der Fassung der in der Dispositio der Unterhändlerurkunden gebrachten Artikel mit den oben S. 224 und 225 beschriebenen Klauseln über Beginn der Wirksam-

884. Konferenzprotokoll 1883 III 12 (2. S. X 127): »La Conférence peut déclarer acceptable la réserve éventuelle du Gouvernement Américain; mais une déclaration de cette nature ne saurait figurer au Protocole de clôture, acte diplomatique que signeront seuls les Etats contractants et qui ne doit contenir que des stipulations concernant ces Etats; elle ne peut trouver place qu'au procès-verbal de la présente séance.

885. Z. B. 1876 II 29, 1878 XII 27, 1884 II 18.

886. Beispiele aus den letzten Jahrzehnten: 1851 X 18, XII 2, 1852 VI 5, VIII 9, 1853 II 19, 1854 IV 20, 1856 III 30, VII 23, 1857 I 24, 1858 VII 15, 1859 XI 10, 1861 VI 19, 1863 XII 23, 1866 VIII 24, IX 1, X 3, 1867 IV 8, VI 13, 1878 XII 27, 1880 VI 3, 1881 III 30, V 24, XI 7, 1884 II 18, III 14, 1887 XII 7, 1888 XI 23, 1891 XII 6, 1893 XII 21, 1900 I 17, 1906 II 11, III 9.

887. Diese noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts häufig vorkommenden Geheimartikel sind seitdem so ziemlich abgekommen (vgl. noch 1852 III 9, 1854 XII 2, 1857 X 15, 1866 XII 11 W. St. A.). Man schließt jetzt entweder den ganzen Vertrag geheim ab oder man bringt vertrauliche Vereinbarungen in Noten, Schluß- und Signaturprotokollen, ja sogar in Paraphierungsprotokollen (oben Anm. 648) unter.

888. Nur ganz vereinzelt kommt sie vor. Z. B. 1867 VI 13: »Bei Abschluß des Vertrages zum heutigen Tage... sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel vereinbart worden:... Ähnlich 1867 IV 8, 1887 XII 7, 1891 XII 6, XII 10.

keit und Ratifikation, sodann die Corroboratio, die übrigens oft fehlt, sowie Datierung und Unterschrift. In dieser Form wird bald ein einziger, bald eine größere Anzahl von Artikeln beurkundet.

### § 73. Nebenurkunden in Form von diplomatischen Noten

Die Nebenurkunden werden heute immer häufiger in Form diplomatischer Noten der Unterhändler ausgefertigt.<sup>889</sup> Diese Form ist für die Haupturkunden der Unterhändler gänzlich ungebräuchlich, gewinnt dagegen bei der einfachen Beurkundung eine immer steigende Verbreitung. Wir behalten uns daher vor, eine nähere Beschreibung dieser Noten im dritten Hauptstück über die einfache Beurkundung § 105 bis 108 zu geben, zumal sich die Form der als Nebenurkunden ausgestellten Noten von der der einfach beurkundeten nicht unterscheidet.

### § 74. Die Signatur- oder Vollziehungsprotokolle

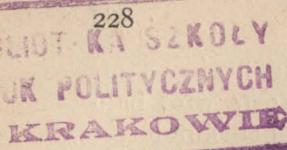
Diese (vgl. auch oben S. 153, 176, 217, 219) sind Verhandlungsprotokolle, die häufig über den Abschluß der Verhandlungen und über den Vorgang der Unterzeichnung ausgestellt werden. Sie enthalten demgemäß gewöhnlich Feststellungen über den Verlauf der Unterzeichnungssitzung und die in dieser vollzogenen Förmlichkeiten, über die Prüfung der Vollmachten und Reinschriften, über den Akt der Unterzeichnung (und etwa über Verweigerungen der Unterzeichnung), über Zulassung nachträglicher Unterzeichnungen, über Vorbehalte und sonstige Erklärungen einzelner Unterzeichner.

In einzelnen Fällen werden Protokolle als Signaturprotokolle bezeichnet, die außer diesen mehr formellen Dingen auch gegenständliche Erläuterungen und Erklärungen zum Hauptvertrag enthalten.<sup>890a</sup> Der gewöhnlich gebrauchte Ausdruck für Protokolle dieser Art ist jedoch Schlußprotokoll. Umgekehrt werden wieder in einzelnen Fällen Protokolle, die nach ihrem Inhalt zur Klasse der in diesem Paragraphen behandelten Signaturprotokolle gehören, als Schlußprotokolle bezeichnet.<sup>890b</sup> Die Hauptmasse der Signaturprotokolle unterscheidet sich jedoch von der Hauptmasse der Schlußprotokolle durch den Inhalt in der angegebenen Weise.

889. Z. B. 1859 X 29, XI 8, 1866 IX 27, X 3, 1891 XII 6, XII 10, 1892 VIII 9, 1893 XII 21, 1896 XII 21, 1905 I 25, 1906 II 15, 1908 III 14, 1911 III 30.

890a. Z. B. 1868 III 9.

890b. Z. B. Haager Schlußakte 1899 VII 29, 1907 X 18.



## § 75. Die Schlußprotokolle<sup>891</sup>

### a) Inhalt

Die Schlußprotokolle stellen weitere Ausgestaltungen der Signaturprotokolle dar, indem sie neben der Darstellung des Vorgangs bei der Unterzeichnung auch materielle und formelle Erläuterungen und Zusätze zur Haupturkunde bringen. Meist werden darin nähere Bestimmungen über die Ausführung der einzelnen Artikel getroffen, jedoch fehlen auch grundsätzliche Erklärungen nicht. An formellen Bestimmungen finden wir Vereinbarungen über die Ratifikation<sup>892</sup> und die parlamentarische Genehmigung<sup>893</sup> des Vertrags, ja bei manchen Verträgen werden wichtige Feststellungen hinsichtlich der Subjekte der Vertragschließung erst in den Schlußprotokollen gebracht.<sup>894</sup>

Mitunter werden die Schlußprotokolle zur Festlegung vertraulicher Vereinbarungen benutzt und nicht veröffentlicht.<sup>895</sup>

Die Bestimmungen über Rechtskraft und Ratifikation der Schlußprotokolle haben wir bereits oben S. 224 ff. dargelegt.

### b) Äußere und innere Merkmale

Die Schlußprotokolle können als die heute verbreitetste Form der Nebenurkunden angesehen werden. Für ihre äußereren und inneren Merkmale gilt das oben § 71 im allgemeinen für die Nebenurkunden Gesagte. Im einzelnen wäre noch folgendes zu bemerken.

Die Schlußprotokolle werden oft nur in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt, auch in Fällen, in denen von den Haupturkunden mehrere Ausfertigungen gemacht wurden. Die einzige Ausfertigung

891. Beispiele aus den letzten Jahrzehnten: 1839 I 21 (N. R. XVI 424), 1843 XII 19, 1847 VI 6, 1851 X 18, 1853 II 19, 1857 I 24, III 14, 1861 II 23, VI 22, 1863 VI 17, 1864 XI 30, 1865 IV 11, XII 16, 1866 XII 11, 1867 IV 23, VI 24, VIII 5, IX 8, IX 22, XI 23, 1868 III 9, V 3, VII 14, VII 15, 1870 III 24, VIII 27, XII 24, 1872 I 13, 1874 X 9, 1875 VI 22, 1876 XII 5, 1877 III 2, V 16, 1878 VI 1, XII 16, 27, 1879 X 2, 1880 IV 9, VI 3, XI 3, 1881 II 26, V 6, 23, XI 3, 1883 III 20, 1885 III 21, 1887 XII 7, 1888 XI 23, 1890 VII 5, X 14, XII 2, 1891 IV 14, VII 4, XII 6, 10, 1892 VIII 9, 1893 VII 5, XII 21, 1896 III 10, VI 25, XII 21, 1897 VI 15, XII 5, 1899 VI 21, VII 29, XII 30, 1901 VI 27, 1902 III 5, 1903 II 15, 1904 XII 21, 1905 I 25, II 4, 1906 II 11, II 12, III 9, V 20, VII 6, XI 3, 1907 III 4, VIII 28, X 18, 1908 III 14, XI 7, XI 17, 1909 II 26, 1910 VII 27.

892. 1867 XI 23, 1884 IX 17 (2. S. XII 63), 1885 IX 8 (2. S. XII 136).

893. 1867 VI 4, 1875 VI 22, 1905 II 4.

894. So wird bei manchen Verträgen der Vertretung Liechensteins (vgl. oben S. 201 Anm. 777) durch Österreich nur im Schlußprotokoll gedacht. Z. B. 1865 XII 16, 1867 IV 23, 1876 XII 5, 1878 XII 27, 1892 VI 23.

895. Z. B. 1865 VIII 5, 1869 IX 29, 1872 V 21, IX 23, 1884 V 5, 1885 III 14 im W. St. A.

bleibt im Besitz des Staates, in dessen Gebiet die Unterzeichnung erfolgte.<sup>896</sup> Nicht selten kommt es vor, daß für mehrere gleichzeitig abgeschlossene Verträge verschiedenen Inhalts (oben S. 220) ein einziges Schlußprotokoll ausgefertigt wird.<sup>897</sup> Die Besiegelung unterbleibt gerade bei den Schlußprotokollen sehr häufig. Kommt sie doch vor, so werden vielfach nicht die Privatsiegel der Unterhändler, sondern die Amtssiegel einer Behörde des Verhandlungsorts verwendet.<sup>898</sup>

Was die inneren Merkmale betrifft, so herrscht ein dem Formular der typischen Unterhändlerurkunde verwandtes, natürlich vereinfachtes Formular vor. In der Regel findet sich die Überschrift: »Schlußprotokoll« (protocol final), vereinzelt »Signaturprotokoll« (oben S. 227). Die Einleitung nimmt, wie bei den anderen Nebenurkunden, in der Narratio Bezug auf die Haupturkunde und enthält auch oft nähere Feststellungen über den Vorgang bei der Unterzeichnung.<sup>899</sup> Die in den Haupturkunden üblichen Formeln über die Intitulatio der Urheber (oben S. 199) und der Aussteller (oben S. 209 bis 211) fehlen und werden durch die Wendung »die Unterzeichneten« (les soussignés) ersetzt. Die Formel über die Prüfung der Vollmachten fehlt ebenfalls. Den Übergang zur Dispositio bildet wie bei den Haupturkunden die Feststellung des zustandegekommenen Einverständnisses zwischen den Unterhändlern.

Die Dispositio nimmt in der Regel Bezug auf die einzelnen Artikel und Abschnitte der Haupturkunden sowie der anderen etwa gleichzeitig ausgefertigten Nebenurkunden und bringt Punkt für Punkt die vereinbarten Feststellungen.

Corroboration (die übrigens oft fehlt), Datierung und Unterschriften beschließen in der üblichen Weise das Schriftstück.

Neben dieser typischen Form der Schlußprotokolle fällt bisweilen eine Form auf, die als rein protokollarisch zu bezeichnen wäre (vgl. oben S. 153, unten § 104). Sie findet sich meist bei Verträgen, an denen Preußen oder das Deutsche Reich teilnahmen. Sie beginnt mit der Aufschrift »Protokoll«, reiht daran sofort die Datierung (eingeleitet mit dem Wort »Verhandelt . . .«), ein Verzeichnis der Anwesenden und die gegenständlichen Vereinbarungen, denen nur mehr die Unterschriften folgen.<sup>900</sup>

896. 1868 X 25 (W. St. A.), 1878 VI 1, 1880 XI 3, 1885 III 21.

897. 1866 XII 11, 1867 IV 23, 1885 III 21, 1899 VII 29, 1907 X 18.

898. Münzvertrag 1857 I 24 (österr. Finanzministerium), 1865 IV 11 (preuß. Ministerium des Äußern).

899. 1857 I 24, 1861 II 23, 1865 IV 11, 1867 VIII 5 u. a.

900. 1863 IV 4, 1865 IV 11, 1867 IX 22, 1870 VIII 27.

### § 76. Die Beilagen

Die Beilagen (annexes) sind Schriftstücke, ja auch Gegenstände, die zur näheren Erläuterung, Nachweisung, Begründung und Ausführung der in den Haupt- und Nebenurkunden enthaltenen Bestimmungen dienen und über gemeinsamen Beschuß der Unterhändler als Beilagen erklärt werden. Ein Typus für diese Beilagen läßt sich natürlich nicht aufstellen. Ihre Entstehung und ihre Natur ergibt sich aus dem Einzelfall.<sup>901</sup> Doch ist es bei bestimmten Verträgen infolge ständigen Gebrauchs auch bei den Beilagen zu einer gewissen herkömmlichen Ausgestaltung gekommen. Dies ist besonders bei den Handelsverträgen der Fall. Diese erhalten als Beilagen gewöhnlich Zolltarife, Warenverzeichnisse und ähnliche Zusammenstellungen, ferner Zollkartelle behufs gegenseitiger Rechts-hilfe bei Schädigung der beiderseitigen Zollgefälle, besondere Handelsvorschriften, Bestimmungen über die Erleichterungen im Grenzverkehr, Formulare von Gewerbeausweiskarten für Handelsreisende, ja selbst Warenmuster.<sup>902</sup> Den Viehseuchenverträgen werden Verzeichnisse der Sperrgebiete und der Grenzzollämter für den Viehverkehr beigelegt.<sup>903</sup> Sehr umfangreich sind die Beilagen oft bei Postverträgen.<sup>904</sup> Wir finden da fast regelmäßig: Vereinbarte Postordnungen (Réglements), in denen die Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Haupturkunde geregelt wird und die vereinbarungsgemäß den Verordnungen zugrunde gelegt werden sollen, die die beteiligten Regierungen in ihren Staaten zu erlassen haben, ferner Tarife, Tabellen der Taxen, Postamtsverzeichnisse und ein vielgestaltiges Material an Formularen für die im Postdienst zu verwendenden amtlichen Schriftstücke und Drucksorten sowohl für den Parteienverkehr (Empfangscheine, Postanweisungen, Postaufträge, Frachtkarten, Begleitadressen, Zolldeklarationen) als auch für den

901. Die Erwägungen, die zur Ausfertigung von Beilagen, ja zur Verlegung einzelner sonst in Haupturkunden gebrachter Bestimmungen in die Beilagen führen, sind oft politischer Natur. Vgl. z. B.: *La conférence internationale de la paix 1899 I 196*. Oft sind auch nur rein äußerliche Gründe dafür bestimmt. Z. B. Austauschprotokoll über 1887 XII 7, worin eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß die Beilagen A und B einen integrerenden Bestandteil des Vertrags bilden sollen »étant signés par les délégués austro-hongrois et roumains, dument autorisés... et n'ayant pas pu matériellement être jointe à l'instrument diplomatique«. Manchmal geht man jedoch über solche Schwierigkeiten hinweg und schaltet umfangreiche tabellarische Zusammenstellungen in die Haupturkunden ein. Z. B. 1852 III 30.

902. Vgl. die im Abschnitt »Handel« bei Bittner, Chron. Verz. IV 123 ff. angeführten Verträge.

903. Z. B. 1905 I 25.

904. Vgl. die im Abschnitt »Post« bei Bittner, Chron. Verz. IV 222 ff. angeführten Verträge.

zwischenamtlichen Verkehr (Avisoblätter, Reklamationsschreiben, Rückmeldungen, Abrechnungstabellen, statistische Tabellen, Übernahms- und Austauschverzeichnisse, Überweisungen, Beförderungsanweisungen u. dgl.). Auch bei Telegraphenverträgen finden wir zahlreiche Beilagen ähnlicher Natur. Den Unterhändlerurkunden über Eisenbahnverträge werden Ausführungsbestimmungen und Ordnungen, Bestimmungen über die Bewilligung und Vergabe von Eisenbahnbetrieben, Fahrpreis- und Gepäckstarife, Münz- und Gewichtstabellen, Verzeichnisse über Eisenbahnstrecken und Bahnhöfe, Formulare von Frachtbriefen u. dgl. beigelegt. Bei Schiffahrtsverträgen erscheinen als Beilagen Schiffahrts- und Hafenordnungen, Signalordnungen, Vorschriften für die Beförderung feuergefährlicher Gegenstände, Bestimmungen über die Verhältnisse des Schiffspersonals, Warenverzeichnisse, Gewichtstabellen, Tarife der Schiffahrtsabgaben, Formulare von Schifferpatenten und Schiffsprüfungsurkunden, bei Grenzverträgen Grenzbeschreibungen, Karten des Grenzzuges, Verzeichnisse der mit der Überwachung des Grenzzugs betrauten Behörden und Dienstvorschriften für diese. Bei den internationalen Sanitätsverträgen sind die eigentlichen sachlichen Vereinbarungen vielfach in den als amtliche Beilagen erklärten Sanitätsordnungen zusammengefaßt.<sup>905</sup> Der Vertrag 1858 VIII 19 über die Schaffung der Vereinigten Fürstentümer (Moldau und Walachei) erhielt als Beilage eine Wahlordnung für die Vertretungskörper und Flaggenmodelle. Die Haager Landkriegsordnung ist eine Beilage zum vierten Vertrag der zweiten Friedenskonferenz 1907 X 18. Vielfach werden auch frühere Verträge als Beilagen erklärt.<sup>906</sup> In einem Fall erscheint die deutsche Übersetzung des französischen Urtextes als Beilage (1906 IX 19).

In formeller Hinsicht finden wir die verschiedensten Arten von Schriftstücken als Beilagen behandelt. Selbständige, den andern Nebenurkunden verwandte Zusatzbestimmungen (Zoll- und Münzkartelle, Bestimmungen über den Grenzverkehr), frühere Verträge, amtliche Übersetzungen der Haupturkunde, nähere Erläuterungen der Haupturkunde (Grenzbeschreibungen u. a.), Entwürfe innerstaatlicher Verordnungen und Dienstanweisungen,<sup>907</sup> Tarife, Waren- und Behördenverzeichnisse, Tabellen, Karten, Formulare, Drucksorten, Marken und Abzeichen, Flaggenmodelle, ja sogar Warenproben in Natur.<sup>908</sup>

905. Z. B. 1892 I 30, 1893 IV 15, 1903 XII 3. Vgl. unten Anm. 1114, 1280.

906. 1815 VI 9, 1819 VII 20, 1839 IV 19, 1851 X 29, 1852 III 30, IV 26, 1856 III 30, 1862 VI 24, 1863 IV 4, 1867 XII 22, 1876 II 29, 1883 III 10.

907. Z. B. 1854 II 8, 1857 XI 16, 1859 XII 21, 1861 II 3, 1862 IX 8, 1867 VIII 5, 1885 III 17, 1892 I 30, 1903 XII 3, 1907 IV 25.

908. Dem Original der Unterhändlerurkunde 1909 XI 18 liegen Warenproben, Muster von Textilien, bei (mittels Amtssiegel auf einem von den Unterhändlern unterschriebenen Pappeblatt aufgeklebt). W. St. A.

Die Zahl der Beilagen ist oft groß. Die Wiener Kongreßakte 1815 VI 9 hat deren 17, der Vertrag mit Bayern 1824 XII 28 deren 12, der Frankfurter Vertrag 1828 VII 2 deren 15, der Vertrag mit China über die Beendigung des Boxeraufstands 1901 IX 7 deren 19. Die Beilagen zum Vertrag zwischen Österreich und Bayern 1829 III 18 machen eine kleine Bibliothek aus.<sup>909</sup>

Von den äußereren Merkmalen dieser Beilagen läßt sich keine systematische Beschreibung geben. Sie richten sich nach der besonderen Natur des einzelnen Stückes. Meist sind die Beilagen der Haupturkunde beigeheftet.<sup>910</sup> Hinsichtlich der Besiegelung läßt sich kein fester Brauch feststellen. Bald ist sie vorhanden, bald fehlt sie.

Dieselbe Regellosigkeit tritt uns auch bei den inneren Merkmalen entgegen. Urkundliche Formen finden wir in größerem Ausmaße nur bei den Ordnungen angewendet, die mitunter, wenn auch alle anderen Formeln fehlen, doch eine vereinfachte Einleitungsformel, Corroboratio, Datierung und Unterschrift aufweisen.<sup>911</sup> Daneben gibt es allerdings auch Ordnungen, die nur Corroboratio, Datierung und Unterschrift aufweisen,<sup>912</sup> und schließlich Ordnungen, bei denen auch diese fehlen. Die übrigen Arten von Beilagen sind höchstens datiert und unterschrieben<sup>913</sup> oder lediglich unterschrieben<sup>914</sup> oder paraphiert,<sup>915</sup> meist aber ohne jegliche urkundliche Beglaubigung. Das ist z. B. der Fall bei allen Zollkartellen, Bestimmungen über Grenzverkehrserleichterungen, Tabellen und Formularen. Die Zugehörigkeit zur Haupturkunde wird durch einen Titelvermerk mit fallweise fortlaufender Zählung angedeutet. Außerdem findet sich in der Haupturkunde fast regelmäßig ein Hinweis auf die Beilagen, in dem diese aufgezählt werden, bisweilen unter ausdrücklicher Feststellung, daß sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden.<sup>916, 917</sup>

909. Vgl. Bittner Chron. Verz. II Nr. 2298 und 2370.

910. Und zwar in der Regel am Schluß. Vereinzelt werden die Beilagen auch in die Haupturkunde beim Artikel, auf den sie sich beziehen, eingehetzt. Z. B. 1887 XII 7 (Or. W. St. A.).

911. Z. B. Ordnungen zu den Weltpostverträgen 1878 VI 1, 1880 XI 3, 1885 III 21, 1891 VII 4 (Les Soussignés . . . ont arrêté d'un commun accord les mesures suivantes). Ebenso Beilage zu 1860 III 1.

912. Z. B. 1868 VII 21, 1869 V 17, 1890 X 14, 1892 VI 23.

913. Karten 1860 VI 16, 1869 II 9, 1873 II 9, Bestimmungen 1869 IX 2, X 18, Beilagen zu 1865 V 17.

914. Bestimmungen 1875 V 20, Karten 1887 XII 7, Tarife 1856 VII 23, 1866 XII 11, 1868 III 9, 1869 V 17, 1892 VI 23, 1909 IV 23.

915. Abgekürzte Namensfertigung. Beilagen zu 1891 XII 6, 1896 XII 21, Karten 1857 VI 19, Flaggenmodell 1858 VIII 19, Tarif 1896 XII 21.

916, 917. Z. B. 1857 XI 16, 1865 IV 11 Art. 29, Austauschprotokoll zu 1887 XII 7, 1892 XII 30 Art. 3. Hierfür gibt es auch andere Fassungen, so z. B. »daß die

## Sechster Abschnitt

## Die Ratifikation

## A. Aussteller und Formen

**§ 77. Die Stellung der Ratifikation im Rahmen des gesamten Beurkundungsverfahrens**

Wie wir bereits oben S. 140 ff. ausgeführt haben, ist mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde der Vertrag noch nicht abgeschlossen. Durch Ausstellung der Unterhändlerurkunden vollziehen lediglich die Unterhändler das ihnen in den Vollmachten aufgetragene Rechtsgeschäft. Die Rechtswirksamkeit des Vertrags kann nur auf den Willenserklärungen der Organe der Vertragschließung, der Staatshäupter, beruhen. Den Willenserklärungen der Unterhändler, den Unterhändlerurkunden, kommt für den Abschluß des Rechtsgeschäfts nur diejenige rechtliche Bedeutung zu, die ihnen in den Willenserklärungen der Staatshäupter zugeschieden wird. Die zu Beginn der Verhandlungen abgegebenen Willenserklärungen der Staatshäupter, die Vollmachten, machen in der Regel das Zustandekommen des Vertrags von der Genehmigung der Unterhändlerurkunde durch eine weitere Willenserklärung der Staatshäupter abhängig. Diese erfolgt durch die Ratifikationen.<sup>918</sup>

In der Regel werden über die Ratifikationen eigene Urkunden ausgestellt. Die vertragschließenden Staaten können natürlich auch vereinbaren, daß die Ausstellung eigener Ratifikationsurkunden zu unterbleiben habe und daß die Erteilung der Ratifikation durch andere Handlungen, etwa durch das Verstreichenlassen einer bestimmten Frist oder durch tatsächliche Durchführung der Vereinbarungen als erfolgt zu betrachten sei.<sup>919</sup> Dieser

---

Beilagen die gleiche Geltung haben sollen, als wenn sie in den Hauptvertrag aufgenommen wären (1893 IV 15 Art. 3), »daß sie dieselbe Dauer und Rechtskraft wie dieser haben sollen« (1856 III 30 Art. 33, 1857 X 15 Art. 26, 1878 XII 17 Art. 9, 80 XI 3) usf. Oft fehlen jedoch auch derartige Feststellungen gänzlich, ja im Gegenteil, es wird sogar erklärt (1857 XI 16 Art. 25 und 1865 IX 30), daß die Beilagen unbeschadet des Vertrags im gemeinsamen Einvernehmen der vertragschließenden Regierungen geändert werden können.

918. So sehr ich sonst bestrebt bin, den Gebrauch von Fremdwörtern zu vermeiden, will ich doch in diesem Fall das Wort Ratifikation verwenden, das infolge vielhundertjähriger Anwendung schon eine bestimmte Beziehung zu den Staatsverträgen gewonnen hat, was bei den deutschen Wörtern Genehmigung oder Bestätigung nicht der Fall ist.

919. Wegmann, Die Ratifikation a. a. O. S. 19; E. Nys, Le droit international II 512. Vgl. auch die Ausführungen des österreichischen Gesandten Mercy 1791 IV 22 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, II 185), 1867 IV 8 Art. 3:

Vorgang kann schon in den Unterhändlerurkunden in Aussicht genommen sein oder nachträglich vereinbart werden. Immer jedoch wird er als seltener Ausnahmefall zu gelten haben und es wird auch stets zu untersuchen sein, ob nicht unmittelbare Beurkundung über Beurkundungsauftrag vorliegt (vgl. oben S. 45 ff.). Außerdem sind diese Fälle, in denen die Beurkundung der Ratifikation überhaupt unterbleibt, zu scheiden von den ebenfalls seltenen Fällen, in denen vereinbart wird, daß die Verträge schon vor Erteilung der Ratifikation in Kraft treten sollen.<sup>920</sup> Denn in den letztgenannten Fällen kommt es ja doch noch zu einer Beurkundung der Ratifikation.

Was die Formen der Ratifikationen im allgemeinen betrifft, so weisen sie eine große Verwandtschaft mit denen der Vollmachten auf, die in der ähnlichen Rechtsnatur — beide sind für den Vertragsgegner bestimmte Willenserklärungen der Staatshäupter und der von diesen beauftragten Urkundspersonen — begründet ist. Wir werden uns daher im folgenden vielfach auf die entsprechenden Ausführungen im zweiten Abschnitt (Vollmachten) beziehen können.

### § 78. Die Aussteller

Als Aussteller erscheinen bei der Mehrzahl der Ratifikationen die Staatshäupter, bei einer Minderzahl die Minister des Äußeren<sup>921</sup> oder

Les présents articles additionnels, qui ne seront pas ratifiés, auront néanmoins la même force, valeur et durée que la Convention télégraphique internationale (1865 V 17). 1890 VII 5 Schlußprotokoll: Les délégués déclarent qu'elle (la mise en exécution) sera précédée, si possible, d'une notification d'adhésion définitive de la part des Gouvernements intéressés; que, néanmoins, cette formalité n'est pas indispensable et que l'on maintiendra sur la liste des adhérents les pays signataires de la présente convention qui à la date du 1<sup>er</sup> avril 1891, n'auraient pas exprimé formellement l'intention de se retirer. Ähnliche, wenn auch hier nicht ganz zutreffende Bestimmungen in Art. 4 der Algecirasakte 1906 IV 7: Le règlement devra être soumis au Corps diplomatique à Tanger qui formulera son avis dans le délai d'un mois. Passé ce délai, le règlement sera mis en application. Vgl. auch N. R. G. 3. S. V 93. Hieher gehören auch die häufig in Nebenurkunden enthaltenen Feststellungen, daß die Nebenurkunde durch die Ratifikation der Haupturkunde als ratifiziert angesehen werden solle (oben S. 225).

920. Vgl. unten Anm. 1053 bis 1056.

921. Vgl. oben S. 7, 25, 35, 54, 78, 101, 117, 181, 214. Beispiele solcher Ratifikationen aus den letzten Jahrzehnten: 1849 VI 10, VII 2, 3, IX 30, X 3, 1850 XII 31, 1851 III 15, VI 4, IX 15, 1851 X 3, 14, 1852 IV 23, 26, 1853 IX 23, 1854 II 20, 1855 II 7, 1856 V 5, VII 23, 1858 II 1, VI 30, 1860 VI 16, 1861 VII 27, 1862 XII 22, 1864 VI 6, VIII 20, 1866 XII 15, 1867 VIII 20, IX 22, XI 27, 1869 II 25, 1871 IX 19, 1872 IX 23, 1874 V 31, VI 21, 1875 VI 22, 1878 XII 17, 1879 VIII 14, 1887 VII 6, 1896 XII 21 u. a. Seit den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts wird die zusammengesetzte Beurkundung durch die

die diplomatischen Vertreter,<sup>922</sup> beide über Beurkundungsauftrag der Staatshäupter (oben S. 45 ff.). Mitunter kommt es auch vor, daß seitens der einen Partei das Staatshaupt, seitens der anderen der Minister des Äußern oder der diplomatische Vertreter die Ratifikationen ausstellt.<sup>923</sup> Da die Minister des Äußern und diplomatischen Vertreter auch als Unterhändler auftreten können, so kann es vorkommen, daß sowohl die Unterhändlerurkunde als auch die Ratifikation von derselben Person, dem Minister des Äußern oder dem betreffenden diplomatischen Vertreter, unterzeichnet sind.<sup>924</sup>

Der Beurkundungsauftrag des Organs der Vertragschließung an diese Urkundspersonen (vgl. oben S. 41 ff.) ist in der Regel in den Ministerialratifikationen ausdrücklich erwähnt. Bald wird die erfolgte Genehmigung des Organs der Vertragschließung mitgeteilt,<sup>925</sup> bald wird die Urkunde über dessen Entschließung,<sup>926</sup> in dessen Namen,<sup>927</sup> über dessen Ermächtigung und Autorisation,<sup>928</sup> Befehl<sup>929</sup> oder Dekret<sup>930</sup> ausgestellt. — Wie gesagt, kommt jedoch die Ratifikation von Unterhändlerurkunden durch die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter nicht gerade häufig vor. Der größte Teil der von diesen Beamten endgültig beurkundeten Willenserklärungen wurde in Form von Ministerialerklärungen oder Noten ausgefertigt.

---

Minister des Äußern immer seltener. Für Österreich-Ungarn treffen auf das Jahrzehnt in der Zeit von 1850 bis 1880 durchschnittlich 22, in der Zeit von 1881 bis 1910 durchschnittlich 8 zusammengesetzte Beurkundungen durch die Minister des Äußern.

922. Z. B. 1860 III 1, VIII 3, 1866 III 28, 1875 VII 11, 14, 17, 1877 II 6, 1880 VI 30, 1882 VI 2, 1890 VII 5, 1906 VI 28, 1907 IX 17.

923. Vgl. oben S. 34, 47, 117. Beispiele: 1850 IV 6, 1852 IV 23, 26, 1855 IX 3, 1856 I 17, 1863 IV 4, VI 13, XI 1, 1867 VI 13, 1871 VI 14, 1872 VIII 2, IX 23, 1875 VII 22, 1876 I 20, 1880 XI 3, 1881 V 24, 1882 I 21, 1891 VII 4.

924. 1851 III 15, 1861 VII 27, 1874 II 5, 1896 XII 21.

925. Z. B. 1855 IX 3, 1864 VIII 20, 1866 XII 15 (russ. Ratifikation), 1867 VIII 20, 1867 IX 22 (bayr. u. württemberg. Ratifikationen), 1867 XI 27, 1868 X 25, 1879 VIII 14, IX 20, 1891 VII 4 (serb. Ratifikation).

926. Z. B. 1855 II 7, 1858 VI 30, 1874 VI 21.

927. Z. B. 1856 V 5, 1858 II 1, 1866 XII 15 (rumän. Ratifikation), 1868 VII 24 (rumän. Ratifikation), 1893 XI 2.

928. Z. B. 1856 I 17, VII 23, 1862 XII 22, 1863 VI 13, 1865 VI 6, 1867 VI 13, IX 22 (österr. Ratifikation), 1868 XII 14, 1874 II 5, 1876 I 6, 1885 IX 17.

929. Z. B. 1860 III 1, 1863 IV 4, 1867 IX 22 (bad. Ratifikation), 1874 V 31, 1875 VI 22, 1891 VII 4 (pers. Ratifikation), 1896 XII 21.

930. Z. B. 1850 XII 9 (griech. Ratifikation), 1871 VIII 8 (rumän. Ratifikation).

## § 79. Vorbereitung, Zeitpunkt der Ausstellung und Zahl der Ausfertigungen

Der Ausstellung der Ratifikationsurkunden gehen meist interne Verhandlungen zwischen den beteiligten Amtsstellen (vgl. oben S. 70 ff., 107 ff., 169 ff.), gegebenenfalls auch die parlamentarische Beratung (vgl. oben S. 100) voraus.<sup>931</sup> Sind diese beendet, so ergibt meist eine Verständigung an den Vertragsgegner über die Geneigtheit zur Ratifikation. Die Beurkundung durch das Staatshaupt erfolgt sodann in der Regel über schriftlichen Antrag des Ministers des Äußern, dem die Reinschrift der Ratifikationsurkunde beigeschlossen wird.<sup>932</sup>

Entwurf und Reinschrift der Ratifikationsurkunde werden demnach in der Regel im auswärtigen Amt des ratifizierenden

931. In Österreich-Ungarn wurde nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde die Ermächtigung des Staatshaups zur parlamentarischen Behandlung durch einen eigenen Vortrag des Ministers des Äußern eingeholt. Beispiele solcher Vorträge im W. St. A.: 1880 VI 21 (Handelspolitische Akten 1—2—17—1—84), 1882 II 13 (ebenda 1—2—5—2—108), 1883 IV 29 (1—2—5—2—204), 1895 IV 20 (25—2—1—96) usf. Die Genehmigung wurde in einer Entschließung des Staatshaups erteilt, die in der Regel folgenden Wortlaut hatte: »Ich habe die Unterzeichnung des . . . Vertrages zur Kenntnis genommen und ermächtige Sie, die verfassungsmäßige Behandlung dieses Vertrages durch die Ministerpräsidenten der beiden Reichshälften einzuleiten.« Ähnlich wohl auch in anderen Ländern. So lautet z. B. die Ermächtigung des Königs von Spanien 1880 VI 13 in Übersetzung: In Übereinstimmung mit dem Ministerrat ermächtige ich den Staatsminister, den Cortes einen Gesetzesvorschlag behufs Bewilligung zur Ratifizierung des . . . Vertrages vorzulegen (Beilage zum Bericht aus Madrid 1880 VI 23, Handelspolitische Akten 1—2—17—1—86). Nach erhaltener Ermächtigung sendete der österreichisch-ungarische Minister des Äußern je eine Note an den österreichischen und den ungarischen Ministerpräsidenten, mitunter auch noch an die beteiligten Fachminister beider Staaten, in der diese ersucht wurden, die verfassungsmäßige Behandlung durchzuführen (z. B. 1881 XI 20, Handelspolitische Akten 1—2—5—2—78; 1895 IV 29, ebenda 25—2—1—98). Diese brachten die notwendigen Gesetzesvorlagen schriftlich bei den Präsidien der Parlamente ein. Diese Präsidien teilten den erfolgten Parlamentsbeschuß in eigenen Noten den beiden Ministerpräsidenten mit (z. B. 1880 XII 25, Handelspolitische Akten 1—2—17—1—94; 1887 III 14, ebenda 4—5—1—9), die diese Mitteilung wiederum in eigenen Noten an den Minister des Äußern weiterleiteten (z. B. 1882 I 24, Handelspolitische Akten 1—2—5—2—87; 1882 IV 21, ebenda 1—2—5—2—128; 1883 V 18, ebenda 1—2—5—2—217; 1887 V 20 und VI 2, ebenda 1—5—1—8, 9).

932. In Österreich-Ungarn hatten diese Anträge in der Regel folgenden Wortlaut: »Allergnädigster Herr! In der Anlage nehme ich mir die ehrbietigste Freiheit, Euer Majestät das Ratifikationsinstrument des . . . Vertrages zur Allerhöchsten Vollziehung in tiefster Ehrfurcht zu unterbreiten. Gleichzeitig verfehle ich nicht, einen Entwurf der Allerhöchsten Entschließung ehrbietigst beizufügen.« Die kaiserliche Entschließung lautete: »Das mit meiner Unterschrift versehene Ratifikationsinstrument folgt hier zurück.« Bei Verträgen, die der

Staates hergestellt.<sup>933</sup> Bei Geheimverträgen haben sich mitunter einzelne Staatshäupter zur besseren Wahrung des Geheimnisses bestimmt gefunden, die Ratifikationsurkunden im auswärtigen Amt des Vertragsgegners herstellen zu lassen, wenn die eigene Kanzlei eine sichere Gewähr für die Geheimhaltung nicht zu bieten schien.<sup>934</sup>

Über den Zeitraum, der zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation verstreicht, lassen sich natürlich keine allgemeingültigen Angaben machen. Politische Verträge werden gewöhnlich schneller ratifiziert als unpolitische,<sup>935</sup> da bei den ersteren die Überprüfung und Entschließung, wenn einmal eine bestimmte Politik eingeschlagen ist, leichter und schneller erfolgen kann als bei den letzteren. Bei Verträgen, die der parlamentarischen Behandlung unterliegen, erfordert schon diese einen größeren Zeitraum. In den Unterhändlerurkunden finden wir freilich meist bestimmte Fristen für die Ratifikation angegeben (oben S. 213 ff.), doch werden sie sehr oft nicht eingehalten.<sup>936</sup> Darüber wird meist stillschweigend hinweggegangen, doch schließt man bisweilen auch eigene Nachtragsübereinkünfte zur Verlängerung dieser Fristen ab.<sup>937</sup> In einzelnen Fällen ziehen sich die Ratifikationen oft Jahre

---

parlamentarischen Genehmigung unterlagen, enthielten diese Ministervorträge eine entsprechende Feststellung. Z. B. 1882 I 24 (Handelspolitische Akten 1—2—5—2—86), 1882 VIII 18 (ebenda 1—2—5—2—169), 1887 VI 9 (ebenda 4—5—1—9). Der Vortrag mit dem Antrag auf Erteilung der Ratifikation ist also bei derartigen Verträgen der dritte im Laufe einer Vertragshandlung erstattete. Der erste beantragt die Vollmachtserteilung (oben S. 117), der zweite die Ermächtigung zur parlamentarischen Behandlung (oben Anm. 931), der dritte die Ratifikation.

933. So enthält die Registratur des Wiener Ministeriums des Äußern zahlreiche Entwürfe von Ratifikationen, die in der Regel von dem nach dem Gegenstande zuständigen Referenten verfaßt wurden, also nicht von Beamten der Vertragsabteilung (vgl. oben S. 107), sondern z. B. bei Handelsverträgen von Beamten der handelspolitischen Abteilung, bei politischen von Beamten der politischen Abteilung usf.

934. Vgl. oben S. 187. Die serbische Ratifikation des Geheimvertrags 1889 II 9 wurde im Wiener auswärtigen Amt angefertigt (Berichte aus Belgrad 1889 II 9 und 16, W. St. A., Polit. Archiv, Geheimakten VI/II 31, 32, 40).

935. Vgl. 1859 VII 8, 11, 1866 VIII 23, sowie die meisten bei Pribram, Geheimverträge, abgedruckten Urkunden.

936. So z. B. 1855 IX 3, 1864 X 19 (Austauschprotokoll: . . . non obstant que le terme fixé dans la dite convention pour échanger les ratifications ait été dépassé, Or. St. A.), ebenso 1883 IV 28, 1884 II 18 (Austauschprotokoll: Die Überschreitung der Frist sei erfolgt »par suite de circonstances indépendantes de la volonté de deux gouvernements«), ähnlich 1884 III 14. Mitunter hält nur ein Teil der Vertragsparteien die Fristen ein (1880 VII 3, 1902 III 5, 1907 VIII 28).

937. 1832 (N. R. XII 322 bis 329, 348, 385, 386), 1839 (N. R. XVI 804), Protokoll 1873 II 10 (W. St. A.) über die Verlängerung der Fristen für die Rati-

hinaus.<sup>938</sup> Aber fast immer, auch in den letztgenannten Fällen werden die Ratifikationen seitens der vertragschließenden Parteien ziemlich gleichzeitig erteilt, da man selten ratifiziert, ohne bei der Gegenseite anzufragen, ob sie bereit sei.<sup>939</sup> Nur bei Verträgen mit zahlreichen Teilnehmern war dies nicht gut möglich und wurde deshalb unterlassen.<sup>940</sup>

Jeder Staat fertigt in der Regel soviel Ratifikationsurkunden aus, als ihm Vertragspartner gegenüberstehen.<sup>941</sup> Gehen aus einer Verhandlung mehrere Unterhändlerurkunden hervor (vgl. oben

---

fikation des Vertrags 1872 XII 13, Austauschprotokoll über 1878 IX 17 (Or. St. A.), 1881 XI 3 (ebenda), 1892 I 30, 1897 III 19, 1902 III 5, 1907 VIII 28. Der Austauschtermin des Vertrags 1881 XI 7 war für den 1. Februar 1882 festgesetzt. Da die französischen Kammern den Vertrag nicht rechtzeitig erledigt hatten, mußte der Termin verlängert werden. Dies geschah durch eine tatsächlich erst am 7. Februar 1882 unterzeichnete Übereinkunft, die aber, um die rechtzeitige Verlängerung vorzutäuschen, auf den 31. Januar rückdatiert wurde (W. St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—90 und 101). Vgl. oben Anm. 850.

938. Die Ratifikation von 1864 VIII 20 erfolgt erst 1871, des Handelsvertrags zwischen Spanien und Dänemark 1872 IX 2 erst 1878 XII 21 (W. St. A., Handelspolitische Akten 2—17—1—49), von 1873 II 22 erst 1881, von 1887 VI 25 erst 1896, von 1897 I 21 erst 1900. Vgl. die Regesten bei Bittner III.

939. Doch gibt es Ausnahmen. 1901 VI 26 (großbrit. Ratifikation 1901 VII 11, österr.-ungar. 1902 VI 8), 1902 XI 20 (österr.-ungar. Ratifikation 1903 II 13, deutsche 1903 VI 18), 1904 I 9 (österr.-ungar. Ratifikation 1904 III 27, deutsche 1904 VII 31), 1904 XII 3 (schweiz. Ratifikation 1905 VI 26, österr.-ungar. 1905 X 10), 1904 XII 21 (griech. Ratifikation 1905 VIII 19, österr.-ungar. 1906 XII 31).

940. Konferenzprotokoll 1885 II 23 (2. S. X 404): Chaque Puissance aura la faculté de ratifier séparément sans devoir attendre que ses cosignataires soient en mesure d'accomplir la même formalité; Konferenzprotokoll 1904 XII 21 (3. S. II 206 letzter Absatz), 1906 X 30 (3. S. I 686). Vgl. außerdem die Hinterlegungsprotokolle zu 1892 I 30, 1897 III 19, 1899 VII 29, 1900 I 24, 1902 III 5, 1904 XII 21, 1905 VI 7, 1907 VIII 28, laut welchen die Hinterlegungen der Ratifikationen in großen zeitlichen Zwischenräumen erfolgten.

941. Vgl. oben S. 212 bis 214. Beispiele: Wiener Kongreßakte 1815 VI 9 (Bittner, Chron. Verz. II 121), Pariser Frieden 1815 XI 20 (ebenda 133), Pariser Kongreß 1856 III 30 (ebenda III 73), 1867 VI 13 (ebenda 204) usf. Das Schlußprotokoll zu 1857 I 24 bestimmt in Punkt VI d: »Da der gegenwärtige Vertrag 28 teilnehmende Regierungen umfaßt, so wird jede derselben die von ihr auszustellenden Ratifikationsurkunden in 27 zur Auswechslung bestimmten Exemplaren ausfertigen lassen. Zur Vermeidung des Zeitaufwandes bei deren Ausfertigung bleibt es den hohen Kontrahenten anheimgestellt, nicht nur eine solche Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung des offenen Vertrags und der Separatartikel hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Ratifikation für beide Aktenstücke in einer und derselben Urkunde, folglich nicht für jede besonders zu erteilen.« Im Austauschprotokoll zum Vertrag 1881 VI 18 zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reich und Rußland heißt es: . . . Les six instruments ayant été produits . . .

S. 220), so werden bald alle diese Urkunden in einer einzigen Ratifikation bestätigt, bald wird über jede eine besondere Ratifikation ausgestellt.<sup>942</sup> Meist werden auch die Nebenurkunden (oben § 69 bis 76) zusammen mit der Haupturkunde in einer einzigen Ratifikationsurkunde ratifiziert. Doch kommt es — bei geheimen Nebenurkunden ist dies selbstverständlich — vor, daß über Haupt- und Nebenurkunden besondere Ratifikationen ausgestellt werden. Ja, wir finden, daß bei mehrsprachig abgefaßten Unterhändlerurkunden jede Fassung besonders ratifiziert wird.<sup>943</sup> Bei Verträgen mit zahlreichen Teilnehmern einigt man sich jedoch oft dahin, daß jeder Staat nur eine Ausfertigung ausstellt, die an einem bestimmten Ort hinterlegt wird.<sup>944</sup> Bei Verträgen zwischen zwei Mächtegruppen (vgl. oben S. 185, 205, Anm. 1079, 1081) werden die Ratifikationen oft nur von Mächtegruppe zu Mächtegruppe ausgetauscht. Jedes Mitglied der einen Mächtegruppe stellt sonach Ratifikationen für die Mitglieder der anderen Mächtegruppe aus, jedoch nicht für die Mitglieder der eigenen Mächtegruppe.<sup>945</sup>

942. Z. B. 1852 IV 23, 26, 1871 I 6, 1891 VII 4 (brasil., argent., schweiz. Ratifikation) u. a.

943. Der Präsident von Uruguay stellt über die deutsche, ungarische und spanische Fassung von 1887 VI 25 je eine besondere Urkunde aus.

944. Vgl. oben S. 212 bis 214 und unten Anm. 1082. So auch in den Verträgen von Versailles Art. 440 und St. Germain Art. 381 vom Jahre 1919.

945. Es ist daher formell gewiß die Schlußfolgerung berechtigt, daß der Vertrag nur im Verhältnis zwischen den Mächten verbindlich ist, die die Ratifikationen ausgetauscht haben, also zwischen den Mitgliedern der einen Mächtegruppe und den Mitgliedern der andern Mächtegruppe, nicht aber zwischen den Mitgliedern jeder Mächtegruppe untereinander. Der Einwand, daß der Vorgang des partiellen Austauschs nur der Einfachheit halber eingeschlagen wurde, ist nicht recht stichhaltig, da ja hiefür andere Wege (z. B. Hinterlegung nur je einer Ausfertigung) zur Verfügung stehen und bei derartigen Verträgen ja auch oft ein allgemeiner Austausch stattgefunden hat (z. B. 1865 V 31, 1871 III 13, 1880 VII 3, 1881 V 24). Es muß der partielle Austausch also doch eine bestimmte rechtliche Bedeutung haben, zumal ja ganz allgemein das Vertragsverhältnis auf einem Austausch der Willenserklärungen beruht. Meiner Ansicht nach haben deshalb Österreich und Preußen auf der Londoner Konferenz 1864 mit Recht geltend gemacht, daß der Vertrag 1852 V 8 nur im Verhältnis zwischen den einzelnen Signatarmächten und Dänemark Gültigkeit besessen habe (N. R. G. XVII/2 360, 416, 420, 431, 444). Demnach wären die Verträge 1831 XI 15 und 1839 IV 19 über die Neutralität Belgiens ebenfalls nur zwischen den Großmächten einer- und Belgien und den Niederlanden andererseits verbindlich gewesen, nicht aber zwischen den Großmächten untereinander, denn die Ratifikationen wurden nur zwischen jeder Großmacht und Belgien und den Niederlanden ausgetauscht, nicht aber zwischen den einzelnen Großmächten untereinander. Die Verpflichtung zur Beobachtung der Neutralität Belgiens bestand daher nur im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, nicht aber im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und England (bzw. Frankreich und Rußland). Bei Verträgen, die im Verhältnis zwischen allen

## § 80. Die äußeren Merkmale. Internationaler Urkundentypus

Was die äußeren und inneren Merkmale der Ratifikationen im allgemeinen betrifft, so gilt hiefür das oben Seite 7 ff., 122 und 182 Gesagte. Wie bei den Vollmachten und Unterhändlerurkunden, so hat sich auch bei den Ratifikationsurkunden, wahrscheinlich ausgehend von den englisch-französischen Verträgen des 12. und 13. Jahrhunderts und unter weiterer Beeinflussung durch kaiserliche und päpstliche, noch mehr aber durch französische und englische Kanzleibräuche ein internationaler Urkundentypus entwickelt, der heute mit geringen Abweichungen von fast allen Staaten verwendet wird und wohl bei der fast regelmäßigen Feststellung der »guten und gehörigen Form« in den Protokollen über den Austausch der Ratifikationen als Maßstab dient.<sup>946</sup> Die Ratifikationen übertreffen jedoch die Vollmachten weitaus an Umfang und sind meist auch prunkvoller ausgestattet.<sup>947</sup>

Der große Umfang der Ratifikationen, in die ja meist die Unterhändlerurkunden samt den Nebenurkunden in ihrem vollen Wortlaut eingeschaltet werden, legt die Ausfertigung in Heft-<sup>948</sup> oder Buchform nahe. Meist wählt man die Buchform mit festem, mehr oder weniger prunkvoll ausgestattetem Einband. Wir finden da Einbände aus einfacher Pappe,<sup>949</sup> aus Samt mit Seidenfütte-

---

Signatarmächten Verbindlichkeit haben sollten, wurden die Ratifikationen entweder zwischen allen Signatarmächten ausgetauscht oder der Einfachheit halber nur in je einem Exemplar ausgestellt, an einem bestimmten Ort hinterlegt und darüber ein gemeinsames, von allen Signatarmächten unterzeichnetes Hinterlegungsprotokoll ausgefertigt. Z. B. Wiener Kongreßakte, Bittner, Chron. Verz. II unter 1815 VI 9, Frankfurter Territorialvertrag 1819 VII 20 ebenda, Pariser Kongreßakte 1856 III 30, Bittner, Chron. Verz. III, Pontusvertrag 1871 III 13 ebenda, usf. (vgl. auch unten Anm. 1081). Für alle diese Verträge verwahrt das Archiv des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern auch die Ratifikationen der Staatshäupter von England, Frankreich und Rußland im Original, während z. B. bei den Verträgen von 1815 XI 20 (2. Pariser Frieden), 1831 XI 15 (belg. Frage), 1839 IV 19 (belg. Frage), 1852 V 8 (dän. Frage) nur die französische, bzw. belgische, niederländische und dänische Ratifikation im Original vorliegt.

946. Z. B. 1856 IV 21, 1862 VI 24, 1878 VII 13, 1883 III 10, 1891 VII 2, 1904 V 18. Vgl. auch die bei Satow a. a. O. II 252 abgedruckten Protokolle.

947. Die folgenden Ausführungen sind ein Ergebnis der Untersuchung der zahlreichen im W. St. A. erliegenden Ratifikationsurkunden fast aller Staaten der Erde.

948. Ratifikation in einfachen Heften: 1855 IX 3 (Österreich und Preußen), 1866 IX 1 (Liberia), 1891 VII 4 (Ägypten, Argentinien, Japan), 1905 III 21 (Österreich-Ungarn).

949. Z. B. 1863 IV 4 (Anhalt), 1891 VII 4 (Guatemala), 1875 VI 18 (Hawaii), 1881 V 24, 1882 XII 6, 1883 II 9, 1896 VI 25 (Italien), 1855 IX 3 (Luxemburg),

rung,<sup>950</sup> Seide,<sup>951</sup> Leinen,<sup>952</sup> Leder<sup>953</sup> mit oder ohne Verschlußschleifen. Samt scheint als die prunkvollste Ausstattung zu gelten.<sup>954</sup> Meist werden die Einbände samt der Innenfütterung und den Verschlußschleifen in den Landesfarben gehalten,<sup>955</sup> bald mit den Initialen der Staatshäupter,<sup>956</sup> bald mit kurzen Aufschriften,<sup>957</sup> bald mit

1870 VII 11 (Vereinigte Staaten), 1857 V 17 (Persien), alle schweizerischen Ratifikationen ab 1859 usf.

950. Fast sämtliche bayrischen, deutschen und preußischen Ratifikationen bis 1890, fast sämtliche französischen Ratifikationen, griechische Ratifikation 1856 VI 12, fast sämtliche großbritannischen Ratifikationen bis 1901, italienische Ratifikationen 1866 X 3, 1867 IV 23 und 1867 V 11, japanische Ratifikation 1897 XII 5, nordamerikanische Ratifikation 1856 VII 3, fast sämtliche österreichisch-ungarischen, oldenburgischen, portugiesischen, rumänischen, russischen, schwedischen, spanischen und türkischen Ratifikationen.

951. Bayrische Ratifikationen 1865 VIII 5, 1866 VI 14, französische Ratifikation 1866 XII 11, griechische Ratifikationen 1867 IV 17, 1874 III 28, 1878 XII 16, 1887 IV 11, italienische Ratifikation 1867 XII 22.

952. Badische Ratifikation 1908 XI 7, schweizerische Ratifikation 1906 III 9.

953. Bayrische Ratifikation 1904 XI 22, deutsche Ratifikation 1898 I 19, 1902 XI 20, 1904 I 9, großbritannische Ratifikationen ab 1900, italienische Ratifikationen 1887 XII 7, 1891 VII 4, XII 26, kongostaatliche Ratifikation 1891 VII 4, portugiesische Ratifikation 1906 II 13, rumänische Ratifikationen 1893 XII 21, 1895 III 2, 1901 VI 27, 1908 III 2, sächsische Ratifikation 1903 I 21, schwedische Ratifikation 1911 VI 22, serbische Ratifikation 1892 VIII 9, Ratifikation von Uruguay 1887 VI 25, Ratifikation von Sansibar 1887 VIII 11.

954. Die Ratifikation der Haupturkunde 1866 XII 11 ist in Samt, die der Nebenurkunden in Seide eingebunden.

955. Die Einbände der anhaltischen Ratifikation sind grün mit weißer Fütterung, die der badischen rot mit gelber Fütterung, die der bayrischen blau mit weißer Fütterung, die der belgischen rot, die der brasilianischen grün mit gelber Fütterung, die der dänischen rot mit gelber Fütterung, die der deutschen und preußischen rot mit weißer Fütterung (ab 1890 jedoch meist lichtbraun), die der französischen blau mit weißer Fütterung und roten Verschlußschleifen, die der griechischen blau mit weißer Fütterung, die der großbritannischen bis 1900 rot mit blauer Fütterung mit zwei blauen, einem grünen und einem roten Verschlußband, von 1900 ab blau mit weißer Fütterung, die der italienischen bald blau, bald weiß, bald braun (1896 VI 25, 1900 I 24), bald grün (1868 VII 14), die der japanischen und koreanischen blau, die der liechtensteinischen rot, die der luxemburgischen rot und blau, die der niederländischen blau, mitunter (1891 VII 4) weiß, die der nordamerikanischen blau, die der österreichisch-ungarischen rot, die der oldenburgischen blau, die der persischen grün, die der portugiesischen blau, die der rumänischen blau (1908 III 2 jedoch grün), die der russischen rot (jedoch 1881 V 24 schwarz), die der sächsischen grün (1903 I 21 jedoch grau), die der schwedischen blau, die der schweizerischen rot, später ab 1875 grau, ab 1888 olivengrün, mitunter (1896 III 10) braun oder (1906 III 9) weiß, die der serbischen blau, die der spanischen rot mit gelben Verschlußschleifen, die der türkischen rot mit roten Verschlußschleifen, die der Ratifikation von Uruguay braun, von Venezuela grün, von Württemberg rot.

956. Bulgarische Ratifikation 1883 V 9, braunschweigische und hannoverische Ratifikation 1865 IV 11, italienische Ratifikationen 1874 V 15, 1876 II 29, 1878 XII 27.

957. Ratifikation von Guatemala 1891 VII 4, der Schweiz 1888 XI 23.

den Landes- oder Hauswappen (entweder in Metall auf dem Einband befestigt oder im Einband ausgeschnitten),<sup>958</sup> bald mit starken Metallbeschlägen versehen.<sup>959</sup> Meist beharren die einzelnen Staaten auf der einmal gewählten Form und nehmen beim Wechsel der Staatshäupter oder der Regierungsform keine Änderungen vor.<sup>960</sup> Nur in einzelnen Fällen scheint der persönliche Geschmack des Staatshaups Neuerungen verursacht zu haben.<sup>961</sup>

Mitunter ruhen die Ratifikationsurkunden noch in besonderen Umschlägen aus Seide, Leinen, Leder<sup>962</sup> oder in Schachteln und Kistchen aus Pappe und Holz,<sup>963</sup> die oft reich verziert sind und in denen für die manchmal umfangreichen Hängesiegel eigene Fächer ausgespart sind.<sup>964</sup>

Diese Einbände, Umschläge und Kistchen, die nicht selten wertvolle kunstgewerbliche Erzeugnisse darstellen, werden meist von

958. Bayrische, belgische, bulgarische, griechische, italienische, liechtensteinische, portugiesische, rumänische, russische, sächsische und schweizerische Ratifikationen.

959. Bulgarische Ratifikation 1883 V 9, schweizerische Ratifikation 1896 III 10, serbische Ratifikation 1892 VIII 9, Ratifikation von Uruguay 1887 VI 25, 1891 VII 4.

960. So ändert sich die äußere Ausstattung der französischen Ratifikationen nach dem Übergang zur Republik 1870 nicht, dasselbe ist der Fall bei den mexikanischen Ratifikationen (1864 X 19 und 1891 VII 4 sind gleich ausgestattet).

961. So wechselt Farbe und Stoff des Einbands der deutschen Ratifikationen mit dem Regierungsantritt Wilhelms II., der großbritannischen mit dem Regierungsantritt Eduards VII.

962. Die türkische Ratifikation des Karlowitzer Friedens 1699 I 26 wurde in einem silberdurchwirkten Seidensack übersendet. Die Ratifikation des Kongostaates 1891 VII 4 ruht in einer Ledermappe, desgleichen die portugiesischen Ratifikationen 1872 I 13, 1885 III 14, III 21, 1891 VII 4, die schweizerischen Ratifikationen 1890 XII 5, 1891 XII 10, 1892 XII 30, die siamesische Ratifikation 1885 I 17.

963. So ruht die siamesische, chinesische und japanische Ratifikation 1869 V 17, IX 2 und X 18 in Holzkistchen, die in goldgewirkte rote Seidendecken eingehüllt sind, die italienische Ratifikation 1867 IV 23 in einem reich verzierten, mit einem Schloß versehenen Holzkistchen, dessen vergoldeter Schlüssel beiliegt, die Ratifikation von Uruguay 1887 VI 25 in einer mit Leder überzogenen Holzkassette, in der in drei Schubfächern die Ratifikationsurkunden liegen.

964. Bayrische Ratifikationen 1856 IV 21, 1857 XI 7, belgische Ratifikationen 1854 V 2, 1863 VII 16, 1867 II 23, V 11, 1872 XII 13, 1880 VII 19, 1887 III 30, dänische Ratifikation 1864 X 30, deutsche Ratifikation 1878 VII 13, großbritannische Ratifikationen 1881 V 24, 1905 I 11, italienische Ratifikationen 1866 X 3, 1867 V 11, 1871 III 13, 1878 VII 13, XII 27, 1882 XII 6, 1887 XII 7, päpstliche Ratifikationen 1851 V 1, 1856 XII 5, luxemburgische Ratifikation 1882 II 11, mexikanische Ratifikation 1864 X 19, niederländische Ratifikation 1855 XII 29, nordamerikanische Ratifikation 1856 VII 3, türkische Ratifikationen 1857 VI 19, 1881 V 24.

privaten kunstgewerblichen Anstalten des Inlands, mitunter sogar des Auslands<sup>965</sup> hergestellt.

Als Schreibstoff wird im 19. Jahrhundert häufig, hie und da auch noch im 20. Jahrhundert Pergament verwendet,<sup>966</sup> sonst aber in der Regel Papier im amtlichen Format des ausstellenden Staates.<sup>967</sup>

Die Schrift der Ratifikationsurkunden (vgl. oben S. 124, 188 ff.) röhrt in der Regel von amtlichen Schreibkräften her. Selten sind die Ratifikationen eigenhändig von den Ministern des Äußern oder gar den Staatshäuptern geschrieben.<sup>968</sup> Die Urkunden sind daher meist in Schönschrift ausgefertigt,<sup>969</sup> oft teilweise auch in Zierschrift,<sup>970</sup> die sich meist auf den Titel des Ausstellers unter besonderer Verzierung des Namens erstreckt. Vielfach werden dabei

965. Einzelne Ratifikationsurkunden tragen noch die Geschäftsmarken der betreffenden Anstalten, so die luxemburgische Ratifikation 1855 IX 3 (J. B. Beffort in Luxemburg), bulgarische Ratifikation 1883 V 9 (Maison Stern, graveur heraldique, 47 passage Panorama, Paris), Ratifikation von Uruguay 1887 VI 25 (Rachetti), deutsche Ratifikation 1898 I 19 (W. Collin, Hofbuchbinder, Berlin).

966. Belgische Ratifikationen 1854 V 2, 1857 III 18, 1863 VII 16, 1867 V 11, chilenische Ratifikation 1885 VII 11, deutsche Ratifikation 1878 VII 13, französische Ratifikationen 1854 XII 22, 1856 III 30, IV 15, 1857 VI 19, 1863 XI 14, 1878 VII 13, griechische Ratifikation 1904 XII 21, großbritannische Ratifikationen 1856 III 30, IV 15, 1857 V 26, VI 19, 1858 VIII 19, 1860 IX 5, 1861 III 19, 1863 XI 14, 1865 XII 16, 1867 V 11, 1868 IV 30, 1869 XII 30, 1878 VII 13, 1881 V 24, 1905 I 11, italienische Ratifikationen 1866 X 3, 1867 IV 23, 1871 III 13, 1878 XII 27, niederländische Ratifikation 1855 XII 29, portugiesische Ratifikation 1872 I 13, russische Ratifikationen 1856 III 30, 1857 V 26, VI 19, 1858 VIII 19, 1860 I 23, IX 5, 14, 1861 III 19, 1863 XI 14, 1866 II 9, 1867 V 11, 1869 V 18, 1878 VII 13, 1881 V 24, sardinische Ratifikationen 1851 X 18, 1856 III 30, 1857 VI 19, 1858 VIII 19, 1859 XI 10, schwedische Ratifikationen 1868 VI 2, 1892 IV 25, türkische Ratifikationen 1856 III 30, 1857 I 21, VI 19, XI 7, 1860 IX 5, 1861 III 19, 1862 V 22.

967. In den Fällen, in denen die Ratifikation in der Kanzlei des Vertragsgegners hergestellt wurde, mußte deshalb das Amtspapier des ausstellenden Staates eingesendet werden (vgl. oben Ann. 934). Durch besonders große Formate zeichnen sich die russischen und türkischen Urkunden aus.

968. Die serbische Ratifikation 1881 VI 28 ist vom serbischen Minister des Äußern Mijatovich geschrieben, die Ratifikation von Liberia 1891 VII 4 scheint vom Präsidenten der Republik geschrieben zu sein.

969. Vielfach wird die eigentliche Ratifikation in Rundschrift, die eingeschaltete Unterhändlerurkunde in Schrägschrift geschrieben. Oft lassen sich noch Kanzleischriften feststellen, die einzelnen Staaten eigentlich sind. Besonders die französische Kanzleischrift fällt durch ihre eigentümlichen Formen, besonders in der Gestaltung des r, s und t auf. In dieser Schrift wurden auch die belgischen Ratifikationen geschrieben (vgl. oben S. 124). Lange Jahrzehnte tritt auch in den preußischen und deutschen Ratifikationen eine eigenartige gotische Schrägschrift auf.

970. Doch weisen z. B. die ägyptischen, brasilianischen, großbritannischen, portugiesischen und württembergischen Ratifikationen gar keine Zierschrift auf.

auch farbige Schriften verwendet.<sup>971</sup> Mitunter werden die Urkunden noch mit Ornamenten geschmückt.<sup>972</sup> Die Ratifikation des Präsidenten von Uruguay über 1887 VI 25 trägt gar das Bildnis des Ausstellers. In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch auch die Originalausfertigungen der Ratifikationen mit Ausnahme der Unterschriften lithographiert oder gedruckt, die Zierschriften durch Majuskelbuchstaben und Fettdruck ersetzt.<sup>973</sup>

Die Reinschriften und Reindrucke der Ratifikationen sind nicht immer fehlerlos.<sup>974</sup> Bald werden Ratifikationen wegen solcher Fehler von der Gegenseite zurückgewiesen,<sup>975</sup> bald werden die Fehler gelegentlich des Austauschs ausgebessert und die Verbesserungen durch Unterschriften der zum Austausch Bevollmächtigten beglaubigt.<sup>976</sup>

---

971. Bei den dänischen Ratifikationen 1864 X 30, 1887 III 14 Goldfarbe, bei der liechtensteinschen Ratifikation 1884 I 19 blaue, rote und Goldfarbe, bei den russischen Goldfarbe, der schweizerischen 1875 XII 7 blaue, rote, schwarze und Goldfarbe. Die türkischen Ratifikationen sind ganz in Goldfarbe, die Ratifikation von Uruguay 1887 VI 25 auf abwechselnd rotem und schwarzem Papier mit weißer und goldfarbiger Tinte geschrieben.

972. So weist die niederländische Ratifikation 1880 XI 24 Blumenornamente auf, die der Vereinigten Staaten von Amerika 1870 VII 11 ebenfalls Blumenornamente nebst den Wappen der Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarns. Die Malerei der letztgenannten Urkunde stammt von der Hand der Miß Alice King (vgl. Geschäftstück des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Nr. 219 von 1871). Mit Wappen und Ornamenten geschmückt sind auch die meisten russischen Ratifikationen. Unter den Anfangsbuchstaben der schwedischen Ratifikation 1868 VI 2 befindet sich die Abbildung eines Staatswappens und eines Schlosses.

973. Anfangs wurden nur die Unterhändlerurkunden gedruckt eingeschaltet, während die Ratifikationsurkunden geschrieben wurden (z. B. 1873 XII 3, 1875 V 20, 1876 XII 5, 1878 VII 13, 1881 I 12, V 6, 24), bald aber finden wir auch Ratifikationsurkunden, die bis auf Unterschrift und Kanzleivermerk vollständig gedruckt sind (französische Ratifikation 1878 VI 1, 1880 XI 3, bulgarische Ratifikation 1883 V 9, portugiesische Ratifikation 1885 III 21, italienische und schweizerische Ratifikation 1891 VII 4, serbische Ratifikation 1892 VIII 9 usf.). Der Druck wird auch bei Pergamenturkunden angewendet (englische Ratifikationen 1873 XII 3, 1881 V 24).

974. Vgl. oben S. 189 und unten Anm. 1043, 1078, 1096, 1105. So fehlt in der schweizerischen Ratifikation 1852 IV 26 beim Datum die Tageszahl (Bittner, Nr. 2896). Die Ratifikation der Vereinigten Staaten 1856 VII 3 ist wenig sorgfältig ausgefertigt, an zahlreichen Stellen finden sich Rasuren, einzelne Wörter sind mit Bleistift geschrieben (W. St. A.). In der Narratio der liechtensteinischen Ratifikation über 1876 XII 3 wird statt dieses Vertrags von dem Vertrag 1875 XII 12 gesprochen (W. St. A.); die österreichisch-ungarische Ratifikation 1879 V 14 gibt als Datum der Unterhändlerurkunde V 15 statt V 14 an; in den Ratifikationen von Dänemark und Hawaii über 1891 VII 4 hat man die Tageszahl einzusetzen vergessen (W. St. A.).

975. Z. B. 1714 VI 21 (Loewe, Preußische Staatsverträge 74, 75).

976. Z.B. 1701 (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England, I 229 Anm. 2), 1720 I 17 (Loewe 225), 1729 IX 20 (ebenda 394), 1860 III 1 (das falsche Datum der sächsischen Ratifikation wird getilgt und am Rande verbessert, W. St. A.),

Das Siegel ist in der Regel am Ende der Urkunde angebracht.<sup>977</sup> Die Besiegelung erfolgt lediglich durch das ratifizierende Staats-haupt.<sup>978</sup> Sie fehlt nur ganz selten.<sup>979</sup>

Für die Form der Siegel gilt das oben S. 124 Gesagte. Jedoch muß betont werden, daß die Hängesiegel bei den Ratifikationen viel häufiger vorkommen als bei den Vollmachten, besonders bei wichtigeren Verträgen.<sup>980</sup> Die Hängesiegel ruhen in oft prunkvoll ausgeführten, versilberten oder vergoldeten Kapseln.<sup>981</sup> Die Siegelschnüre sind meist in den Landesfarben gehalten und enden oft in kunstvollen Quasten. Als Gegenstück finden wir in anderen Urkunden nur einfache Stampiglienaufdrücke.<sup>982</sup>

### § 81. Die inneren Merkmale. Internationaler Urkundentypus. Die einzelnen Formeln

Hinsichtlich der Sprache der Ratifikationen ist auf die einschlägigen Ausführungen über die Sprache der Vollmachten (oben S. 125) zu verweisen. Häufig wird statt der Landessprache das Französische verwendet.<sup>983</sup>

---

1873 XII 3 (die Verbesserungen an der englischen Ratifikation sind durch Unterschrift beider Bevollmächtigten beglaubigt, W. St. A.), 1876 XII 5 (in der englischen Ratifikation wird das ganze irrtümlich eingeschaltete Schlußprotokoll durchstrichen und die Streichung durch Unterschrift beider Bevollmächtigten beglaubigt). Vgl. übrigens unten Anm. 1078.

977. In der siamesischen Ratifikation 1869 V 17 und in der japanischen Ratifikation 1869 X 18 am Anfang.

978. Die beiden Könige von Siam bringen an der Ratifikation 1869 V 17 je zwei Siegel, ein Privat- und ein Staatssiegel an. Es heißt in der Einleitung der Ratifikation: N. N. Supreme King of Siam, using for our official Seal and for our personal Seal . . .

979. Z. B. französische Ratifikation 1866 X 1.

980. So trägt die niederländische Ratifikation des Handelsvertrags 1855 XII 29 ein Hängesiegel, die des Konsularvertrages vom selben Tag ein aufgedrücktes Siegel.

981. Bemerkenswert sind die kunstvoll geschnitzten, mit Alpenblumen-ornamenten geschmückten Holzkapseln der schweizerischen Ratifikationen 1875 XII 7 und 1878 IX 17. Besonders prunkvoll sind die Siegel der russischen Ratifikationen.

982. Z. B. ägyptische und brasilianische Ratifikation 1891 VII 4, japanische Ratifikation 1897 XII 5, koreanische Ratifikation 1892 VI 23, moldau-walachische Ratifikation 1865 VI 6, siamesische Ratifikation 1869 V 17.

983. Z. B. ägyptische Ratifikation 1891 VII 4, bayrische Ratifikation 1857 XI 7, bulgarische Ratifikation 1883 V 9, deutsche Ratifikation 1871 III 13, 1878 VII 13, hannoverische Ratifikation 1861 VI 22, italienische Ratifikation 1881 V 24, mexikanische Ratifikation 1864 X 19, niederländische Ratifikationen 1855 XII 29, 1868 X 25, 1891 VII 4, preußische Ratifikationen 1856 III 30, 1861 III 19, 1867 V 11, schwedisch-norwegische Ratifikation 1892 IV 25, viele schweizerische Ratifikationen.

Bei den inneren Merkmalen tritt die Angleichung an einen internationalen Urkundentypus (oben S. 8 ff., 122, 182, 240) besonders klar zutage, und zwar gilt dies auch für die orientalischen Staaten Ägypten, Tunis, Liberia, Siam, Hawaii und Japan. Nur die Türkei und Marokko halten an ihren Kanzleibräuchen fest.<sup>984</sup>

Die Fassung ist wie bei den Vollmachten immer subjektiv. Meist wird der Pluralis *majestaticus* gebraucht.

Viele Ratifikationen tragen auf dem ersten, sonst leer bleibenden Blatt eine Aufschrift mit kurzer Inhaltsangabe des Vertrags. Darauf folgt auf dem zweiten Blatt der Wortlaut der Urkunde. Dieser beginnt mit dem Titel des Staatshaups oder des urkundenden Ministers. Für die Titel sowie die darauffolgenden Publikations- und Grußformeln gilt dasselbe wie für die entsprechenden Formeln der Vollmachten (oben S. 127). Nun folgt die Narratio, die wieder in mehrere Teile zerfällt.

Im ersten Teil wird meist in einem Temporalsatz oder in einer Partizipialkonstruktion<sup>985</sup> berichtet, daß zwischen den Unterhändlern des Ausstellers und des mit dem Staatstitel, ohne Nennung des Eigennamens bezeichneten Organs der Vertragschließung der Gegenpartei ein Vertrag geschlossen worden sei. Dieser wird mit seinem Datum und kurzer Inhaltsangabe näher bezeichnet. In der Regel wird bei der Reihenfolge der Kontrahenten der Ausstellerstaat zuerst genannt. Ist eine größere Zahl von Staaten beteiligt, so wird oft bei ihrer Aufzählung der Alternat (oben S. 203 ff.) insofern beobachtet, als der Staat, für den das betreffende Exemplar bestimmt ist, unter den Gegenkontrahenten als erster genannt wird.<sup>986</sup>

---

984. Bei den türkischen Ratifikationen steht die Unterschrift des Sultans an der Spitze. Dann folgt die Tugra, ein Schriftzeichen, das etwa den Monogrammen der mittelalterlichen deutschen Königsurkunden entspricht und in seltsamen Verschlingungen den Namen des Sultans und seines Vaters enthält. Dann folgt wohl im großen und ganzen das Formelschema der abendländischen Urkunden, jedoch in eigentümlicher, sehr wortreicher Fassung. Die marokkanische Ratifikation 1865 V 31 besteht lediglich aus einem Stampiglienaufdruck auf der Unterhändlerurkunde. Die marokkanische Ratifikation 1880 VII 3 setzt sich erstens aus der eigenhändigen Unterschrift und der Stampiglie des Sultans, zweitens aus einem Erlaß, in dem der Sultan erklärt, den Vertrag anzunehmen, und drittens aus einer arabischen Übersetzung der Unterhändlerurkunde zusammen.

985. Österreichisch-ungarische Ratifikation: *Cum a plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae... conventio... inita et signata fuit...*; deutsche Ratifikation: Nachdem von unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät... ein Vertrag zwischen... über... unterzeichnet worden ist; englische Ratifikation: *Whereas a treaty... between Us and... was concluded and signed...*; französische Ratifikation: *Une convention ayant été arrêtée à...*

986. So steht in den mit Österreich-Ungarn ausgetauschten italienischen und französischen Ratifikationen 1871 III 13 und 1875 V 20 Autriche-Hongrie zum Unterschied von der Unterhändlerurkunde vor Allemagne. Ebenso Austauschprotokoll 1881 XI 3 (Or. W. St. A.).

Hierauf folgt der zweite Teil meist in Form eines dem ersten Teil koordinierten Temporal- oder Relativsatzes oder einer Partizipialkonstruktion. Er kündigt die wörtliche Einschaltung der Unterhändlerurkunde an.<sup>987</sup>

Den dritten Teil bildet die eingeschaltete Urkunde (vgl. unten § 84).

Im vierten Teil der Narratio wird — wieder in Form eines Temporalsatzes oder einer Partizipialkonstruktion — berichtet, daß die eingeschaltete Urkunde dem Organ der Vertragschließung zur Prüfung vorgelegt und von diesem gutgeheißen wurde.<sup>988</sup> Bisweilen wird hier auch mitgeteilt, daß die Unterhändlerurkunde den Instruktionen entsprechend befunden worden sei<sup>989</sup> oder daß der Vertrag die parlamentarische Genehmigung erhalten habe.<sup>990</sup> Damit ist die Narratio abgeschlossen.

Nun folgt die Dispositio (vgl. oben S. 127). Sie bringt die Willenserklärung des Ausstellers, also die Erklärung der Genehmigung und das Versprechen der Erfüllung und Durchführung.<sup>991</sup>

---

987. Österreichisch-ungarische Ratifikation: tenoris sequentis; Deutsche Ratifikation: »... und nachdem dieser Vertrag, der wörtlich also lautet...«; englische Ratifikation: »as follow«; französische Ratifikation: ... dont la teneur suit.

988. Österreichisch-ungarische Ratifikation: Nos visis et perpensis conventionis huius stipulationibus; deutsche Ratifikation: »... (Und nachdem dieser Vertrag) ... Uns vorgelegt und von Uns geprüft und in allen Stücken Unseren Absichten gemäß befunden worden ist;« englische Ratifikation: We, having seen and considered the treaty aforesaid, have approved, accepted and confirmed the same in all and every one of ... Articles and Clauses ...; französische Ratifikation: Ayant vu et examiné les dites Conventions, Nous les avons approuvées et approuvons en vertu des dispositions de la Loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés.

989. Vgl. oben Anm. 491. Beispiele: Päpstliche Ratifikation 1856 V 5, preußische Ratifikation 1866 VII 26.

990. Vgl. oben Anm. 355.

991. Österreichisch-ungarische Ratifikation: »... ea rata grataque habere profitemur verbo Nostro spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse« (dazu findet sich in älteren Urkunden noch der Beisatz: neque permissuros ut iisdem ab aliis unquam contraveniatur). Deutsche Ratifikation: »... so erklären Wir, daß Wir den vorstehenden Vertrag ... genehmigen und ratifizieren, auch versprechen, ihn erfüllen und ausführen zu lassen.« Französische Ratifikation: »... Déclarons qu'elles seront acceptées, ratifiées et confirmées, et Promettons qu'elles seront inviolablement observées.« Englische Ratifikation: »... as We do by these Presents approve, accept, confirme and ratify ... for Ourselves, Our Heirs and Successors; engaging and promising upon Our Royal Word that We will sincerely and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the treaty aforesaid, and that We will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as far as it lies in Our power (diese im Vergleich mit den Ratifikationen anderer Staaten etwas weitschweifig erscheinende Fassung war in der Zeit vom 12. bis zum 18. Jahrhundert fast bei allen Staaten im Gebrauch und wurde nur in dem in Formsachen so konservativen England nicht vereinfacht).

In früheren Zeiten findet sich hier auch oft der Verzicht auf die Anwendung von Rechtsmitteln zur Anfechtung des Vertrags ausgesprochen.<sup>992</sup>

Dadurch, daß Narratio und Dispositio meist in ein einziges Satzganzes zusammengezogen sind, in welchem die Narratio samt der eingeschalteten Unterhändlerurkunde (und oft noch den Nebenurkunden) in einem System koordinierter Nebensätze untergebracht wird, dem als Hauptsatz die Dispositio folgt, entstehen wahre Satzungetüme.

Die Corroboratio<sup>993</sup> und die Datierungsformel sind in der Regel gleichartig wie bei den Vollmachten (vgl. oben S. 130).

Dasselbe gilt von den Unterschriften der Staatshäupter, die meist lediglich aus deren Namenszügen (ohne Titel) bestehen,<sup>994</sup> und von der Gegenzeichnung der Minister des Äußern (vgl. oben Anm. 74, 276, 455, 456). Meist wird die Gegenzeichnung schon vor Unterzeichnung durch das Staatshaupt angebracht.<sup>995</sup> Auch die Gegenzeichnung besteht in der Regel nur aus der einfachen Namensfertigung. Bisweilen wird noch der Amtstitel des Ministers beigesetzt,<sup>996</sup> in ganz

992. Z. B. 1411 (Dumont II/1 342 Art. 36), 1513 (Pribam, Österreichische Staatsverträge, England, I 89), 1648 (Dumont VI/1 488).

993. Ausnahmsweise finden sich in der Corroboratio noch nähere Bestimmungen; z. B. niederländische Ratifikation 1891 VII 4 (W. St. A.): ... les ratifications sont destinées à être déposées dans les archives du Gouvernement Autrichien et à tenir lieu de ratifications pour chacun des gouvernements intéressés.

994. Mitunter wird auch ein kurzer Staatstitel beigefügt. Z. B. 1867 VII 13 (»Albert, Fürst zu Schwarzburg«, »Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt«). Die spanischen und portugiesischen Könige zeichnen: El Rey oder Jo el Rey. Auch der blinde König Georg von Hannover unterzeichnete eigenhändig. Der Generalsekretär des hannoverschen Ministeriums des Äußern fügte der Unterschrift eine Klausel bei, die besagte, daß der König die Urkunde in seiner Gegenwart nach Verlesung des Inhalts eigenhändig unterzeichnet habe (1857 I 24, 1865 IV 11). Sogar der geisteskranke Herzog von Anhalt-Bernburg bringt (1857 I 24, 1863 IV 4) links unter der Urkunde eine unleserliche Kritzelei an, neben welcher rechts die Herzogin-Regentin unterschreibt. Über die Unterzeichnung des türkischen Sultans s. oben Anm. 984. Andere orientalische Herrscher unterzeichnen nicht, da nach orientalischer Auffassung das Siegel die Unterschrift ersetzt (Ratifikation von Tunis 1891 VII 4, Ratifikation von Abessinien 1905 III 21, W. St. A.). Im Austauschprotokoll 1880 VII 3 erklärt der marokkanische Minister des Äußern, daß der Sultan aus Freundschaft für die europäischen Mächte sich der europäischen Sitte anbequemt und seine eigenhändige Unterschrift beigesetzt hätte. Doch stelle der Minister des Äußern fest, daß bei den Muselmanen das Siegel vollkommen die eigenhändige Unterschrift des Herrschers vertrete.

995. Dies ist aus den im Wiener Staatsarchiv erliegenden Konzepten und nicht unterzeichneten Reinschriften der Ratifikationen (z. B. 1860 I 23) ersichtlich.

996. Belgische Ratifikationen: Par le Roi le Ministre des Affaires Étrangères N. N.; ähnlich bulgarische Ratifikationen; französische Ratifikationen: Par l'Empereur, bzw. par le Président de la République Française N. N.; Ratifikationen

seltenen Fällen auch dessen Siegel.<sup>997</sup> Mitunter unterfertigt statt des Ministers des Äußern der ihn vertretende oberste Beamte des Ministeriums. In den deutschösterreichischen Verfassungsgesetzen von 1918 und 1919 ist neben der Gegenzeichnung des Ministers des Äußern noch die Gegenzeichnung des zuständigen Fachministers vorgesehen.<sup>998</sup> Eine ähnliche Bestimmung einer anderen Verfassung ist mir nicht bekannt.

Die Gegenzeichnung fehlt nur ausnahmsweise.<sup>999</sup> Nur in den englischen Ratifikationen unterbleibt sie regelmäßig (vgl. oben S. 23, 83, 125, 136).

Die Kanzleivermerke der Ratifikationen sind in der Regel gleichartig mit denen der Vollmachten.<sup>1000</sup>

### § 82. Ungewöhnliche Formen der Ratifikationen

Die in den vorhergehenden Paragraphen geschilderten Merkmale sind fast bei allen Ratifikationen nahezu sämtlicher Staaten zu beobachten. Wesentliche Abweichungen von dieser Normalform finden wir nur selten. Von den besonderen Formen der Ratifikationen einzelner mohammedanischer Staaten haben wir schon oben S. 246 gesprochen, desgleichen von der Beglaubigung der Ratifikationen im Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit durch öffentliche Notare.<sup>1001</sup> Hie und da finden wir in älterer Zeit Ratifikationen in Form einfacher Briefe.<sup>1002</sup> In einzelnen Fällen wird die Ratifikation lediglich durch Beisetzung der Unterschrift<sup>1003</sup> oder kurzer Klauseln auf den Urschriften der

---

des Königs von Hawaii: By the King N. N., Minister of Foreign Affairs; italienische Ratifikationen: Per parte di S. M. di Re il ministro segretario di stato per gli affari esteri; nordamerikanische Ratifikationen: By the President N. N. Secretary of State; russische Ratifikationen: Contresigné: Le Ministre des Affaires Étrangères N. N.; tunesische Ratifikationen: Par S. A. le Bey de Tunis le Resident Général de la République Française, Ministre des Affaires Étrangères.

997. Japanische Ratifikation 1897 XII 5, tunesische Ratifikation 1891 VII 4.

998. Deutsch - österreichische Verfassung vom 19. Dezember 1918 (St. G. B. Nr. 139) Art. 5 Abs. 3, vom 14. März 1919 Art. 8 (St. G. B. Nr. 180). Vgl. oben S. 76 ff. und A. Merkl, Die österreichische Verfassung, Wien 1919, S. 85 bis 91.

999. Meist handelt es sich wohl nur um Zufall und Versehen. Z. B. Ratifikation von Anhalt-Dessau 1857 I 24, Hessen-Kassel 1865 IV 11, Liechtenstein 1884 I 19, Monaco 1886 II 22, Siam 1891 VII 4. Die anderen Ratifikationen dieser Staaten weisen die Gegenzeichnung auf.

1000. Vgl. oben S. 125. Sie lauten in der Regel: »Auf Allerhöchsten Befehl N. N.« und finden sich ständig in den badischen, bayrischen, österreichisch-ungarischen und württembergischen Ratifikationen. In den Ratifikationen der anderen Staaten fehlen sie.

1001. Z. B. 1467 (Dumont III/1 357). Vgl. oben S. 49.

1002. Z. B. 1813 X 2. Bittner, Chron. Verz. II Nr. 1568.

1003. Z. B. Waffenstillstand von Villafranca 1859 VII 8.

Unterhändlerurkunden<sup>1004</sup> erteilt. Es kommt auch vor, daß die Ratifikation in den Vollmachten gewissermaßen im voraus erteilt wird, indem bereits in den Vollmachten der Inhalt der zu unterzeichnenden Urkunde festgestellt wird. Doch werden wir diese Fälle eher zur einfachen, unmittelbaren Beurkundung zu rechnen haben, da das Mittelglied einer eigentlichen Unterhändlerurkunde fehlt.<sup>1005</sup>

### § 83. Die Ratifikationen der Außenminister und der diplomatischen Vertreter

Eine besondere Entwicklung zeigen vielfach auch die von den Ministern des Äußern und den ständig beglaubigten diplomatischen Vertretern ausgestellten Ratifikationsurkunden.<sup>1006</sup> Die äußere Ausstattung dieser Urkunden ist in der Regel einfacher als bei den von Staatshäuptern ausgestellten. Der Einband fehlt meist, doch finden wir auch Ministerialratifikationen, die denen der Staatshäupter an prunkvoller Ausstattung nicht nachstehen.<sup>1007</sup> Die Besiegelung erfolgt bald mit dem Siegel des Staatshaups,<sup>1008</sup> bald mit dem Amtssiegel des Ministeriums oder der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft,<sup>1009</sup> bald (jedoch seltener) mit dem Privatsiegel der Aussteller. Einfache Formen der Besiegelung (Aufdruck mit oder ohne Papierdecke, Durchstanzung auf dem Papier) werden bevorzugt. Einzelne Ministerialratifikationen schließen sich auch in ihrem Formular mehr oder weniger eng an die typischen Ratifikationen der Staatshäupter an. Die Minister sprechen in der ersten Person und wenden manchmal sogar den Pluralis majestaticus an.<sup>1010</sup> Gegenzeichnung und Kanzleivermerk fehlen.

1004. Österreichische Ratifikation 1866 X 1: »La convention ci-dessus est approuvée et ratifiée dans toute sa teneur. Fait à Vienne, le 15 octobre 1866. François Joseph.« Montenegrinische Ratifikation 1871 VI 14, 1872 IX 23, 1876 I 20 (die Klausel lautet einfach: Vu et approuvé). Vgl. unten Anm. 1076.

1005. Vgl. die oben S. 45 Anm. 163 angeführten Urkunden 1624 V 8, 1773 VI 28, 1896 IX 30. Bezeichnend sind auch die Ausführungen des österreichischen Vertreters in der Note 1791 IV 22 (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England II, 185).

1006. Vgl. oben S. 25, 34, 41 ff., 101, 117, Anm. 523, 680, 921.

1007. Schaumburgische Ratifikation 1867 VI 13, serbische Ratifikation 1868 XII 14, bulgarische Ratifikation 1896 XII 21.

1008. Oben Anm. 161.

1009. 1856 I 17, VII 23, 1858 II 1, 1862 XII 22, 1863 VI 13, 1866 XII 15, 1867 VI 13, VIII 20, IX 22, XI 27, 1868 X 25, XII 14, 1869 II 25, X 1, 1871 VIII 8, 1874 II 5, V 31, VI 21, 1896 XII 21.

1010. Österreichische Ratifikationen 1860 III 1, 1867 IX 22, 1874 VI 21, kanadische Ratifikation 1891 VII 4, spanische Ratifikation 1870 VIII 3.

Viele Ministerialratifikationen sind jedoch nicht in den Formen der typischen Ratifikationsurkunden, sondern in Form einfacher Ministerialerklärungen<sup>1011</sup> und Noten<sup>1012</sup> abgefaßt, die wir unten in unseren Ausführungen über die einfache, unmittelbare Beurkundung (drittes Hauptstück) näher beschreiben werden. Verhältnismäßig häufig, viel häufiger jedenfalls als bei den Ratifikationen der Staatshäupter findet sich bei den Ministerialratifikationen die Ausfertigung in kurzen Klauseln,<sup>1013</sup> die nicht selten auf die Urausfertigungen der Unterhänderurkunden geschrieben werden.<sup>1014</sup>

#### B. Das Verhältnis zwischen Unterhändlerurkunde und Ratifikation

##### § 84. Umfang und Bedeutung der Einschaltung der Unterhändlerurkunden in die Ratifikationen. Die Ratifikation der Nebenurkunden

Die rechtliche Bedeutung der Vollmachten, Unterhändlerurkunden und Ratifikationen und ihr Verhältnis zueinander haben wir bereits oben S. 133 und 233 bei der Untersuchung der in den Vollmachten enthaltenen Erklärungen über die Ratifikation grundsätzlich klarzulegen versucht. Hier handelt es sich uns nunmehr darum, dieses Verhältnis an der Hand von Einzelbeobachtungen über die Behandlung der Unterhändlerurkunden in den Ratifikationen darzulegen.

Die Unterhändlerurkunde wird, wie wir schon oben S. 214, 247 und 248 angedeutet haben, meist in ihrem ganzen Wortlaut

1011. Vgl. unten § 97 bis 102. So z. B. 1858 II 1, 1861 VIII 7, 1864 VI 6, VIII 20, 1867 IX 22 (badische, bayrische und württembergische Ratifikationen), XI 27 (bayrische und württembergische Ratifikationen), 1874 VIII 6, 1875 VII 11.

1012. Vgl. oben Anm. 835 und unten § 105 bis 108. Z. B. 1855 II 7, 1856 V 5, 1858 VI 30, 1865 XI 2, 1871 XII 7, 1874 VII 28, 1875 VII 14, 17, 18, 22, XII 11, 1876 I 6, 1877 II 6, 1879 VIII 14, 19, IX 20, X 25, 1882 I 21, 1886 VII 20, 1887 VI 15, 1889 VIII 1, IX 21, 1891 VII 4 (montenegrinische und serbische Ratifikation), VII 30, 1892 XI 9, 1893 XI 2, 1895 V 22, VI 21, XII 10, 1896 III 20, 1905 VII 30, 1907 IV 15.

1013. Z. B. 1862 XII 22, 1863 IV 4 (anhaltische Ratifikation), VI 13 (hannoverische Ratifikation), 1867 VI 13 (schaumburgische Ratifikation), 1868 X 25, XII 14, 1871 VIII 8, 1896 XII 21. Vgl. oben § 82.

1014. 1865 VI 6, 1866 XII 15 (rumänische Ratifikation), 1867 VIII 20 (russische Ratifikation: »Vu et approuvé par le Gouvernement Impérial de Russie. St. Petersbourg, le 29 Decembre 1867. Le Chancelier de l'Empire. Gortchakow), 1868 VII 24 (rumänische Ratifikation), XII 14, 1870 VIII 3 (spanische Ratifikation: Nous N. N., ministre d'Etat, confirmons et ratifions la déclaration en promettant son fidèle exécution . . .), 1874 II 5, V 31, 1875 VI 22, 1891 VII 4 (belgische Ratifikation).

in die Ratifikation eingeschaltet. Nicht selten sieht man jedoch davon ab und begnügt sich mit einer kurzen Inhaltsangabe<sup>1015</sup> oder mit der Einfügung der Eingangs- und Schlußworte der Unterhändlerurkunde.<sup>1016</sup> Schon daraus geht hervor, daß die vollständige Einschaltung nicht unbedingt erforderlich ist. Es werden auch anstandslos Ratifikationen, in denen die Unterhändlerurkunden nur kurz angegeben sind, gegen Ratifikationen ausgetauscht, in denen die Unterhändlerurkunden vollständig eingeschaltet sind.<sup>1017a</sup> — In der Regel wird die Einschaltung auch äußerlich als integrierender Bestandteil der Ratifikation behandelt und die Unterhändlerurkunde ohne Unterbrechung an die vorausgehenden Formeln der *Narratio* (oben S. 214) angeschlossen. Bisweilen kommt es jedoch vor, daß die eigentliche Ratifikationsurkunde handschriftlich ausgefertigt wird, während die Unterhändlerurkunde in Lithographie oder Druck eingeschaltet wird.<sup>1017b</sup> In anderen Fällen sieht man von einer Einschaltung ab und heftet die Unterhändlerurkunde in Urschrift<sup>1018</sup> oder in Abschrift<sup>1019</sup> der Ratifikation am Schlusse bei.

1015. Vgl. oben Anm. 838. — Schlußprotokoll zu 1839 I 21 zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und den Niederlanden (N. R. XVI 430): »Zur Beschleunigung der Anfertigung der Ratifikationsurkunden ist man übereinkommen, daß es nicht notwendig sein wird, darin den Vertrag und seine besonderen Artikel in seiner ganzen Ausdehnung aufzunehmen und daß man sich mit einer derartigen Ratifikation begnügen soll, daß daraus der Gegenstand hinlänglich erkannt werden kann.« Beispiele für derartige Ratifikationen: 1855 IX 3 (braunschweig., luxemburg., mecklenburg. Ratifikation), 1857 V 18 (russische Ratifikation), 1860 III 1 (österreichische und sächsische Ratifikation), 1868 X 25 (norddeutsche, badische, bayrische, niederländische und württembergische Ratifikation), 1891 VII 4 (brasiliische, luxemburgische und japanische Ratifikation).

1016. Z. B. 1857 I 24 (fast sämtliche Ratifikationen), 1862 VI 24 (bayrische Ratifikation), 1867 VI 13 (schwarzburgische und waldecksche Ratifikation), 1867 XI 23 (norddeutsche Ratifikation), 1868 III 9, 1868 V 3 (bayrische Ratifikation).

1017 a. So die verschiedenen Ratifikationen von 1855 IX 3, 1867 VI 13, 1891 VII 4.

1017 b. Z. B. Württembergische Ratifikation 1857 XI 16, schweizerische Ratifikation 1863 XI 1, preußische Ratifikation 1865 IV 11, braunschweigische und lippe'sche Ratifikation 1867 VI 13.

1018. Z. B. Siamesische Ratifikation 1869 V 17, chinesische Ratifikation 1869 IX 2, japanische Ratifikation 1869 X 18, argentinische Ratifikation 1891 VII 4, koreanische Ratifikation 1892 VI 23, japanische Ratifikation 1897 XII 5. Vgl. oben Anm. 1003, 1004. In den dort angeführten Urkunden werden jedoch nur kurze Klauseln auf die Urschriften der Unterhändlerurkunden gesetzt.

1019. Z. B. 1855 IX 3 (österreichische und sächsische Ratifikation), 1867 VI 13 (detmoldische Ratifikation), 1891 VII 4 (ägyptische, nordamerikanische, österreichisch-ungarische, schwedisch-norwegische und siamesische Ratifikation).

In der Regel schaltet jeder Staat die ihm übergebene Ausfertigung der Unterhändlerurkunde ein, was auf dem ersten Blick aus der Behandlung des Alternats (oben § 65 c) hervorgeht. Dies geschieht auch dann, wenn die Urkunde in Urschrift beigeheftet wird. In diesem Fall gelangt die nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden dem einen Staat übergebene Ausfertigung wieder in den Besitz des anderen Staates und umgekehrt.

Auf die unveränderte Wiedergabe der eingeschalteten Urkunde wird großes Gewicht gelegt. Vor Austausch der Ratifikationen werden die Texte genau verglichen. Die in mehreren Sprachen ausgefertigten Unterhändlerurkunden (vgl. oben § 63) werden meist in allen Fassungen eingeschaltet. Nur selten begnügt man sich mit der Einschaltung einer einzigen Fassung.<sup>1020</sup> Vereinzelt werden auch statt der ursprünglichen Fassung Übersetzungen in der Landessprache des ratifizierenden Staates eingeschaltet.<sup>1021a</sup>

Wird eine Ratifikation gleichzeitig über mehrere Unterhändlerurkunden ausgestellt (vgl. oben S. 220, 225, 238), so werden alle diese Urkunden aufgenommen. Bezuglich der Nebenurkunden (oben S. 221) herrscht große Reglosigkeit. Bald werden sämtliche, bald nur einzelne Nebenurkunden zusammen mit dem Hauptvertrag in eine einzige Ratifikationsurkunde eingeschaltet.<sup>1021b</sup>

1020. So wird in die schweizerische Ratifikation 1875 XII 7 nur die deutsche Fassung der deutsch-ungarisch abgefaßten Unterhändlerurkunde, in die belgische Ratifikation 1880 VII 19 nur die deutsche und französische Fassung der deutsch, französisch und ungarisch abgefaßten Unterhändlerurkunde eingeschaltet.

1021 a. So wurde in die spanische Ratifikation 1720 II 17 eine spanische Übersetzung des französischen und lateinischen Urtextes eingeschaltet, wogegen die Vertreter Frankreichs und Englands Verwahrung einlegten (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England, I 407 Anm. 1). In die Ratifikation des Präsidenten von Guatemala 1891 VII 4 ist die Unterhändlerurkunde in spanischer Übersetzung eingeschaltet.

1021 b. Schlußprotokoll zu 1857 I 24 (Punkt VI d): »Zur Vermeidung des Zeitaufwands bleibt es den hohen Kontrahenten anheimgestellt, . . . die Ratifikation für beide Aktenstücke (Haupturkunde und Separatartikel) in einer und derselben Urkunde, folglich nicht für jede besonders zu erteilen.« So sind z. B. folgende Nebenurkunden zusammen mit den Haupturkunden in die Ratifikationen eingeschaltet: Zusatzartikel 1859 XI 10, 1866 VIII 24, IX 1, X 3, 1867 IV 23, 1878 XII 27, 1891 XII 6; Schlußprotokolle 1867 VIII 5 (österreichische Ratifikation), 1868 VII 15, 1870 VIII 27 (bayrische Ratifikation), 1870 XII 24, 1872 I 13, 1880 VI 3 (spanische Ratifikation), 1881 XI 3, 1885 III 21 (portugiesische Ratifikation), 1887 XII 7 (italienische Ratifikation), 1888 XI 23, 1890 XII 2 (deutsche Ratifikation), 1891 VII 4, XII 6 (belgische und italienische Ratifikation), XII 10 (schweizerische Ratifikation), 1892 VIII 9 (serbische Ratifikation), 1893 XII 21 (rumänische Ratifikation), 1896 III 10 (österreichisch-ungarische und schweizerische Ratifikation), 1896 VI 25 (italienische Ratifikation), XII 21 (bulgarische Ratifikation), 1901 VI 27 (österreichisch-ungarische und rumänische Ratifikation), 1905 II 4 (württembergische Ratifikation), 1906 II 11 (italienische Ratifikation),

In anderen Fällen werden über eine oder mehrere Nebenurkunden besondere Ratifikationen ausgestellt.<sup>1022</sup> Vielfach werden sie überhaupt nicht in die Ratifikationen eingeschaltet, sondern darin bloß erwähnt.<sup>1023</sup> Ja, oft fehlt selbst diese Erwähnung.<sup>1024</sup> In manchen dieser Fälle werden die Nebenurkunden den Ratifikationen wenigstens noch in beglaubigter Abschrift beigelegt<sup>1025</sup> oder es wird in dem Protokoll über den Austausch der Ratifikationen noch eine Erklärung über die Verbindlichkeit der Nebenurkunden abgegeben.<sup>1026</sup> Oft fehlt jedoch jeglicher Hinweis.

---

II 12 (belgische Ratifikation), 1908 XI 17 (deutsche Ratifikation), 1909 V 15 (bayrische Ratifikation), 1910 V 4; die Zusatzprotokolle 1850 VII 2, 1864 X 30, 1866 VIII 23, 1868 VII 14, 1871 I 6, 1892 VI 23 (österreichisch-ungarische Ratifikation); die Zusatzerklärungen 1860 IX 9, 1866 VIII 23, 1869 II 27, 1871 I 6, 1881 V 24 (französische Ratifikation), 1890 VII 2, 1905 II 28, 1906 VI 28; die Beilagen 1851 IX 18, X 29, 1855 IX 3, 1857 VI 19 (preußische Ratifikation), 1857 IX 3 (französische Ratifikation), 1858 II 1, VIII 19, 1861 II 23 (preußische Ratifikation), 1862 VI 24, 1863 VII 16, 1865 IV 11, 1866 XII 11, 1867 IV 23, VIII 5, 1869 II 9 (preußische Ratifikation), 1870 III 24, 1876 II 29, 1878 XII 27, 1881 V 6, 23, 1887 XII 7 (rumänische Ratifikation), 1887 XII 7 (italienische Ratifikation), 1888 IV 16, XI 23, 1891 VII 4 (dänische Ratifikation), XII 6, 1892 VI 23, VIII 9, 1893 XII 21, 1894 IV 3, 1906 II 11, 12, 15, III 9, 1910 VII 27.

1022. 1854 IV 20 (Haupturkunde und Separatartikel wurden in gesonderten Urkunden ratifiziert). Dies geschieht regelmäßig bei den geheimen Nebenurkunden. Z. B. 1825 III 9, 1831 XII 14, 1844 III 14, XI 28, 1857 X 15. Vgl. auch oben S. 224.

1023. Die Schlußprotokolle 1867 VIII 5 (preußische Ratifikation), 1867 IX 22 (alle Ratifikationen), 1868 V 3 (bayrische Ratifikation), 1870 VIII 27 (schweizerische und österreichische Ratifikation), 1881 V 23 (deutsche Ratifikation), 1891 XII 6 (deutsche Ratifikation), 1899 XII 30 (deutsche Ratifikation), 1908 XI 7 (badische Ratifikation); die Zusatzprotokolle 1890 XII 2; die Beilagen 1868 III 9 (norddeutsche Ratifikation), 1873 II 9 (bayrische Ratifikation).

1024. So sind in den Ratifikationen nicht erwähnt: die Schlußprotokolle 1851 X 18, 1857 I 24, 1861 II 23, VI 22, 1863 IV 4, 1868 III 9 (norddeutsche Ratifikation), V 3, VII 14 (schweizerische Ratifikation), 1872 V 7, 21, VI 22, 1877 III 2, V 16, 1878 VI 1, 1879 X 2, 1881 V 6, 1884 V 5, 1885 III 21 (österreichische Ratifikation), 1891 VII 4 (Guatemala), 1891 XII 6, 1897 XII 5; die Zusatzprotokolle 1859 VIII 8, XI 10, 1866 X 3, 1875 VII 22, 1881 V 24, 1887 XII 7, 1906 IV 7; die Zusatzerklärungen 1874 V 15, 1876 II 29, 1878 XII 27, 1879 I 20, 1881 XI 7, 1884 II 18, 1891 XII 6, 1894 V 18, 1896 XII 21, 1906 III 9, 1907 VIII 28, 1911 II 6; die Zusatznoten 1866 IX 27, X 3, 1891 XII 6, 10, 1892 VIII 9, 1893 XII 21, 1896 XII 21, 1905 I 25, 1906 II 15, 1911 III 30; die Beilagen 1878 VI 1, 1885 III 21, 1891 VII 4 (alle Ratifikationen mit Ausnahme der dänischen), 1909 V 15.

1025. Schlußprotokolle 1866 X 3 (ital. Ratifikation), 1867 IV 23 (italienische Ratifikation), 1868 VII 14 (schweizerische Ratifikation), 1878 XII 27 (italienische Ratifikation), 1881 V 6 (serbische Ratifikation), 1884 V 5 (sächsische Ratifikation); die Beilagen 1857 VI 19 (französische und russische Ratifikation), X 15 (modenesische Ratifikation), 1865 IX 4, XII 6, 1868 VII 14, 1870 III 24, 1874 VI 21.

1026. Schlußprotokoll 1865 XII 16, Noten 1897 XII 5. Vgl. oben Anm. 883.

Irgendwelche leitende Gesichtspunkte lassen sich bei dieser Behandlung der Nebenurkunden nicht beobachten. Nicht einmal bei ein und demselben Vertrag herrscht hier Gleichmäßigkeit. Ratifikationsurkunden des einen Staates, in welchen die Nebenurkunden vollständig eingeschaltet sind, werden ausgetauscht gegen Ratifikationsurkunden des anderen Staates, in welchen die Nebenurkunden nur unvollständig eingeschaltet oder nur erwähnt oder gänzlich mit Stillschweigen übergegangen werden.<sup>1027</sup> Nur höchst selten finden wir Andeutungen, daß diese Ungleichmäßigkeit beachtet wurde.<sup>1028</sup> Auch bei den Ratifikationen eines und desselben Staates ist keine gleichmäßige Behandlung der Nebenurkunden zu bemerken. Sie werden — und zwar auch bei zeitlich einander nahe liegenden Urkunden — bald eingeschaltet, bald erwähnt, bald ganz vernachlässigt.<sup>1029</sup> Und

1027. Z. B. 1855 IX 3 (die Beilagen sind in allen Ratifikationen mit Ausnahme der badischen eingeschaltet), 1857 I 24 (das Schlußprotokoll ist nur in die braunschweigische Ratifikation eingesehaltet, in die anderen nicht), 1865 IV 11 (die meisten Staaten schalten in die Ratifikation nur den Hauptvertrag und die drei Anlagen ein, einige jedoch auch die Schlußprotokolle und die Formulare), 1867 VI 13, VIII 5 (in der österreichischen Ratifikation ist das Schlußprotokoll eingeschaltet, in der preußischen bloß angeführt), 1867 XI 30 (in die preußische Ratifikation ist der Zusatzvertrag eingeschaltet, in die österreichische nicht), 1870 VIII 27 (in die bayrische Ratifikation ist das Schlußprotokoll eingeschaltet, in der österreichischen und schweizerischen nur erwähnt), 1881 V 24 (in die französische Ratifikation ist die Zusatzerklärung und das Ergänzungsprotokoll eingeschaltet, in die deutsche, italienische und russische nicht). Vgl. außerdem die Regesten bei Bittner, Chron. Verz. III (Abschnitte über Ratifikationen): 1888 XI 23, 1891 VII 4, XII 6 Nr. 4686, 4687, 1892 VIII 9, 1893 XII 21, 1896 XII 21, 1906 II 11, 12, III 9 und viele andere.

1028. In der englischen Ratifikation 1876 XII 5 war ursprünglich das Schlußprotokoll eingeschaltet. Diese Einschaltung wurde gestrichen und die Streichung durch Unterschrift der mit dem Austausch der Ratifikationen betrauten Vertreter beglaubigt. — Da in der türkischen Ratifikation 1881 V 24 die Separatakte nicht eingeschaltet war, wurde der türkische Minister des Äußern veranlaßt, bei Gelegenheit des Austauschs der Ratifikationen in einem besonderen Revers zu erklären, daß diese Separatakte einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. — Im Austauschprotokoll über 1885 III 21 wird festgestellt, daß in der österreichisch-ungarischen Ratifikation das Schlußprotokoll nicht eingeschaltet sei, und von Seiten des österreichisch-ungarischen Vertreters erklärt, daß die österreichisch-ungarische Regierung das Schlußprotokoll voll und ganz annehme. — Die Tatsache, daß Beilage III zu 1897 X 30 nicht in die großbritannische Ratifikation eingeschaltet ist, gehört nicht hierher, denn Art. III der Unterhändlerurkunde bestimmt: »Les Gouvernements signataires consentent à ce, que les ratifications du Gouvernement de S. M. Britannique ne contiennent pas l'annexe III de la convention. Les dispositions de cette annexe ne seront pas appliquées en conséquence aux navires de guerre ou de commerce de la Grande-Bretagne.

1029. Dies zeigt ein Blick auf die oben S. 253 bis 254 gebrachten Belege. Eine gewisse Stetigkeit läßt sich hinsichtlich der Behandlung der Schlußprotokolle nur in den deutschen und italienischen Ratifikationen bemerken. In den ersten

ebensowenig läßt sich bezüglich der einzelnen Spielarten von Nebenurkunden die Anwendung gewisser leitender Gesichtspunkte feststellen. Diese fehlen in gleicher Weise bei der Behandlung aller Nebenurkunden, ob es sich um Zusatzartikel, -protokolle und -erklärungen, um Schlußprotokolle oder um Beilagen handelt. Nur bezüglich der Zusatznoten (vgl. oben § 73) kann gesagt werden, daß sie in der Regel nicht in die Ratifikationen eingeschaltet werden.<sup>1030</sup> Auch die in den Nebenurkunden enthaltenen Bestimmungen (vgl. oben S. 225) über die Ratifikation werden nicht immer eingehalten.<sup>1031</sup>

Da also keinerlei Gleichmäßigkeit bei der Behandlung der Nebenurkunden zu bemerken ist, andererseits aus der Einschaltung der Nebenurkunden oder aus deren Unterbleiben keine Rechtsfolgerungen abgeleitet werden, so haben wir anzunehmen, daß die Ratifikation der Nebenurkunden gewohnheitsrechtlich ganz allgemein als schon durch die Tatsache der Ratifikation der Haupturkunde gegeben erachtet wird.<sup>1032</sup> Diese Auffassung wird auch in vielen Urkunden ausdrücklich ausgesprochen.<sup>1033</sup> Wollte man diese Erklärung der oben zusammengestellten Tatsachen nicht annehmen, so käme man zu der Schlußfolgerung, daß diese nicht weiter ratifizierten Nebenurkunden als von den Unterhändlern unmittelbar beurkundet und demgemäß als vor den Haupturkunden rechtlich vollzogen anzusehen seien. Abgesehen davon, daß die Unterhändler nicht unmittelbar rechtsverbindlich beurkunden können (vgl. oben S. 56 ff. und 140 ff.), müßte man bei gegenteiliger Annahme solche Nebenurkunden auch dann als rechtlich vollzogen und verbindlich betrachten, wenn die Ratifikation der Haupturkunde unterbleibt, was natürlich widersinnig ist.<sup>1034</sup>

---

werden die Schlußprotokolle in der Regel nur erwähnt, den letzteren werden sie in beglaubigter Abschrift beigelegt.

1030. Nur bei einem einzigen Zusatznotenpaar ist mir eine Berücksichtigung in der Ratifikation bekannt geworden, nämlich bei 1897 XII 5. Auch dieses wurde nicht in die Ratifikationen eingeschaltet, sondern nur im Austauschprotokoll ratifiziert erklärt.

1031. So werden z. B. die Schlußprotokolle in die Ratifikation eingeschaltet, obwohl in den Haupturkunden ausdrücklich bestimmt wird, daß die Bestimmungen der Schlußprotokolle ohne besondere Ratifikation in Kraft treten sollen (spanische Ratifikation 1880 VI 3, schweizerische Ratifikation 1888 XI 23, belgische und italienische Ratifikation 1891 XII 6, schweizerische Ratifikation 1891 XII 10, serbische Ratifikation 1892 VIII 9, rumänische Ratifikation 1893 XII 21, bulgarische Ratifikation 1896 XII 21, württembergische Ratifikation 1905 II 4, italienische Ratifikation 1906 II 11, belgische Ratifikation 1906 II 12). Ebenso das Zusatzprotokoll 1892 VI 23 (österreichisch-ungarische Ratifikation). Vgl. oben Anm. 883.

1032. Vgl. auch Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 477.

1033. S. oben S. 225 und 226. Außerdem Austauschprotokoll 1897 XII 5.

1034. Ein solcher Fall liegt z. B. beim Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Serbien 1908 III 14 vor. Die Zusatznoten zur Unterhändlerurkunde,

### § 85. Die Abänderungen der Unterhändlerurkunden in den Ratifikationen. Abänderungen auf Grund von Vorschlägen der Parlamente

In der Regel vermeidet man es, an den Unterhändlerurkunden nach der Unterzeichnung irgendwelche Änderungen vorzunehmen. In der völkerrechtlichen Literatur und auch in amtlichen Äußerungen wird oft behauptet, derartige Änderungen seien überhaupt unstatthaft und unzulässig.<sup>1035</sup> Die Untersuchung der Vertragsurkunden selbst bestätigt diese Auffassung nicht. Was ganz allgemein bezüglich der Formen der Vertragschließung zu sagen ist, trifft auch hier zu. Es bestehen keine bestimmten Vorschriften. Es ist jeder Vorgang zulässig, der die Zustimmung aller Vertragsparteien findet. Einigen sich diese über Änderungen an den Unterhändlerurkunden vor Ratifikation, so kann dagegen nichts eingewendet werden.<sup>1036</sup> Solche Änderungen sind sowohl mit dem rechtlichen Charakter der Vollmachten als auch mit dem der Unterhändlerurkunden durchaus vereinbar. Der Wortlaut des in den Vollmachten erteilten Versprechens der Ratifikation läßt in den meisten Fällen die Möglichkeit der Änderung und Ablehnung offen (vgl. oben S. 142) und ebensowenig begründen die Urkunden der Unterhändler über das Ergebnis der ihnen aufgetragenen Verhandlungen eine Verpflichtung des Organs der Vertragschließung, sie gänzlich unverändert in die Ratifikation aufzunehmen.

Eine solche Verpflichtung wäre schon mit Rücksicht auf das parlamentarische Genehmigungsrecht für die hiefür in Betracht kommenden Staaten garnicht aufrechtzuerhalten (vgl. oben S. 134 ff.). Das parlamentarische Genehmigungsrecht setzt doch eine Prüfung des Vertrags voraus. Diese Prüfung kann einzelne Abänderungsvorschläge ergeben, die sich ganz gut durchführen lassen, ohne das ganze Vertragswerk zu gefährden. Sehr oft findet sich in der Literatur und auch in amtlichen Äußerungen die Ansicht ausgesprochen, daß die Parlamente keine Abänderung der Unterhändlerurkunden vorschlagen könnten. Diese müßten als Ganzes entweder angenommen oder verworfen werden.<sup>1037</sup> Auch mit diesen Äußerungen

---

die keine Klausel enthielten, daß ihre Wirksamkeit an die der Haupturkunde gebunden sei, waren bereits ausgetauscht, die Ratifikation der Haupturkunde unterblieb.

1035. Vgl. oben S. 142 und u. a. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht, Berlin 1881, 191; Nys, Le droit international II 513; Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 474.

1036. Vgl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., II 159, Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III 508. Außerdem oben S. 174, 189, 216 Anm. 848, 233.

1037. Vgl. Fleischmann im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts III 512. Bemerkenswerte Belege führt Michon, Les traités internationaux devant Bittner, Vertragsurkunden. 17

ist die Praxis nicht ganz in Einklang zu bringen. Nur wenige Verfassungsurkunden sprechen sich über diese Frage aus, und diese wenigen in widerspruchsvoller Weise.<sup>1038</sup> Dagegen lassen sich mehrfache Belege dafür beibringen, daß Unterhändlerurkunden über Parlamentsbeschuß abgeändert worden sind.<sup>1039</sup>

Die Abänderung der Unterhändlerurkunde im gegenseitigen Einvernehmen ist also durchaus zulässig. Man trachtet allerdings aus praktischen Rücksichten Änderungen zu vermeiden, um das mühsam aufgebaute Werk nicht in Frage zu stellen. Wo dies jedoch nicht zu umgehen ist und ein Einvernehmen zwischen allen Vertragspartnern zustande kommt, geschieht es eben doch. Änderungen durch einen der Vertragspartner ohne Zustimmung der anderen sind natürlich unmöglich.<sup>1040</sup>

Die Änderungen, die übrigens nur selten wesentlicher Natur sind,<sup>1041</sup> werden bald von den Unterhändlern in eigenen Nachtrags-

---

les chambres 126 und 132 (für Frankreich), 355 (für Belgien) an. Eine ähnliche Anschauung soll auch die englische Regierung hinsichtlich des Friedens von Versailles kundgetan haben (Haager Meldung des Berliner Tageblatts vom 30. Mai 1919).

1038. Während die Verfassungen von Argentinien, Uruguay, Venezuela, Panama, Paraguay und Peru ein Abänderungsrecht der Parlamente auszuschließen scheinen (die argentinische Verfassung Art. 67 Ziffer 19, Posener 994, bestimmt, daß der Kongreß das Recht habe, aprobar ó desechar los tratados, ähnlich die anderen oben genannten Verfassungen), besagen die Verfassungen von Nicaragua Art. 62 (Posener 1239) und Salvador Art. 68 (ebenda 1303), daß das Parlament das Recht hätte: ratificar, modificar ó desaprobar los tratados. Alle anderen Verfassungen bringen hier überhaupt keine näheren Festsetzungen.

1039. Gelegentlich des Austauschs der Ratifikationen über 1870 VII 11 stellt der nordamerikanische Staatssekretär eine Erklärung aus, daß er die vom österreichischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen annehme (W. St. A.). — Das Schlußprotokoll 1881 II 26 zum Vertrag 1873 II 22 (Neumann-Plason N. S. XI 1093) hat folgende Feststellung: »Les deux Gouvernements reconnaissent, que les dispositions du présent protocole sont entièrement conformes aux réserves faites par les Chambres Roumaines.« Erst nach Vornahme der entsprechenden Änderungen wurde der Vertrag 1873 II 22 ratifiziert. — Der ungarische Text der Unterhändlerurkunde über den österreichisch-ungarisch-belgischen Auslieferungsvertrag 1881 I 12 wurde vor der Ratifikation gemäß den Vorschlägen des ungarischen Parlaments durch österreichisch-ungarische Note 1881 III 2 und belgische Note 1881 III 18 (W. St. A.) abgeändert.

1040. Beispiele von Ablehnungen einseitiger Änderungen: 1686 III 22 (Bittner, Chron. Verz. I 498), 1718 VIII 18 (Loewe 200), 1791 IV 22 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, II 185). Vgl. auch Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 474.

1041. Vgl. z. B. Bittner, Chron. Verz. III 435 Anm. zu 1892 I 30, zu welchem Vertrag eine ganz neue, allerdings auf den Tag der Unterzeichnung der ursprünglichen Unterhändlerurkunde zurückdatierte Unterhändlerurkunde ausgefertigt wurde. Diese Änderung erfolgte auf Grund eines von den Bevollmächtigten der österreichisch-ungarischen, französischen und großbritannischen Regierung

urkunden beurkundet und danach in den Ratifikationen durchgeführt,<sup>1042</sup> bald werden sie nach gegenseitigem, meist durch Notentausch getroffenem Einvernehmen unmittelbar in den Ratifikationsurkunden vorgenommen.<sup>1043</sup>

unterzeichneten Protokolls vom 9. Juni 1892 (W. St. A.), in welchem umfangreiche Zusätze und Abänderungen zur ursprünglichen Unterhändlerurkunde vereinbart und folgende Bestimmungen über die Durchführung dieser Änderungen getroffen wurden: »En ce qui concerne la procedure à suivre pour porter à la connaissance de tous les autres Gouvernements qui ont pris part à la Conférence de Venise la nouvelle rédaction interprétative des articles 2 et 3 du »Règlement contre le choléra« et les modifications de détail introduites dans le libelle des annexes de la Convention et qui sont reproduites ci-dessus, les Délégués sous-signés sont convenus de ce qui suit: Ils sont d'avis de confier au Gouvernement austro-hongrois le soin de communiquer aux dites Puissances les modifications susindiquées, en les priant, si elles les approuvent, de les substituer aux textes primitifs des annexes, dans l'instrument des ratifications de la Convention sanitaire signée à Venise le 30 janvier 1892 . . . Ayant constaté d'autre part, que dans l'annexe IV de l'instrument diplomatique de ladite Convention, le »Règlement concernant l'institution d'un corps des gardes sanitaires« a été omis, ainsi que le Secrétariat de la Conférence en a informé les Délégués, le 25 février 1892, ils émettent l'avis que le Gouvernement austro-hongrois transmette également aux Puissances le texte complet de la Convention et des annexes, en mettant en caractères spéciaux les changements de forme résultant du présent procès verbal.«

1042. Vgl. oben Anm. 720ff., 937. In den Protokollen 1868 VIII 19 (Or. St. A.) zum Vertrag 1868 VI 2, 1868 XI 22 und 27 (Or. St. A.) zum Vertrag 1868 VII 15 und 1869 II 25 (Bittner, Chron. Verz. III 226) zum Vertrag 1868 VII 24 werden die in den betreffenden Unterhändlerurkunden gebrachten Titel des österreichisch-ungarischen Staatshaups gemäß den Bestimmungen des Ausgleichs von 1867 abgeändert. Die Ratifikationen enthalten bereits die neue Fassung. Durch ein Protokoll von 1873 II 10 (Or. St. A.) werden die Bestimmungen des Vertrags 1872 XII 13 über den Austausch der Ratifikationen geändert. Über das Nachtragsprotokoll 1881 XII 17 zum Reblausvertrag 1881 XI 3 s. oben Anm. 848. Mit Protokoll 1883 IV 16 (Or. St. A.) werden Ergänzungen der Unterhändlerurkunde 1883 III 31 vereinbart. Der internationale Sanitätsvertrag 1894 IV 3 wird durch die gemeinsame Zusatzerklärung aller Vertragstaaten von 1897 X 30 (2. S. XXIV 553) vor Ratifikation in wesentlichen Punkten abgeändert, desgleichen der österreichisch-ungarisch-schweizerische Handelsvertrag 1906 III 9 durch gemeinsame Erklärung 1906 VI 28 (2. S. XXXV 183). In den Ratifikationsurkunden über die hier genannten Verträge erscheinen die Änderungen entweder in den eingeschalteten Unterhändlerurkunden durchgeführt (Ratifikationen über 1868 VI 2, VII 15, VII 24, 1872 XII 13, 1881 XII 17, 1883 IV 16) oder es werden die betreffenden Nachtragsprotokolle in ihrem vollen Wortlaut eingeschaltet (Ratifikationen zu 1894 IV 3, 1906 III 9).

1043. Vgl. auch Wegmann, Die Ratifikation S. 19, E. v. Wertheimer, Andrassy I 420ff. Beispiele: 1496 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, I 46), 1647 VII 24 (Hallendorf, Sverges tractater VI/1 114), 1649 II 18 (Ghillany, Diplomatiche Handbuch I 74), 1672 VII 25 (v. Srbik, Österr. Staatsverträge, Niederlande, I 131 Anm.), 1690 XII 9 (Bittner, Chron. Verz. I Nr. 539), 1696 III 18 (ebenda Nr. 573), 1700 XI 16 (ebenda Nr. 608; in der Ratifikation wird ein Artikel

Die Schriftstücke, durch die diese Änderungen nachträglich beurkundet werden, gehören in die Klasse der oben § 69 bis 76 behandelten Nebenurkunden, die gleichzeitig mit dem Hauptvertrag ratifiziert werden. Fehlt eine solche Zwischenbeurkundung, so sind die Änderungen als unmittelbar durch die Ratifikationen beurkundet anzusehen.

In vereinzelten Fällen werden in den Ratifikationen auch gewisse Vorbehalte (vgl. oben § 58, unten Anm. 1104) ausgesprochen.<sup>1044</sup> Wenn diese Vorbehalte von den anderen Vertragsstaaten etwa durch Aufnahme in das Protokoll über den Austausch der Ratifikationen angenommen werden, so erwachsen sie zu Rechtskraft. Werden sie abgelehnt und beharrt die betreffende Macht darauf, so scheidet sie aus der Reihe der Vertragsteilnehmer aus.<sup>1045</sup>

Über die mitunter in den Unterhändlerurkunden vorkommenden Fehler und deren nachträglichen Verbesserungen haben wir oben S. 189 schon gesprochen.

### § 86. Die Verweigerung der Ratifikation

Die Ratifikation einer Unterhändlerurkunde kann auch überhaupt verweigert werden, wie bereits oben S. 134 und 142 ausgeführt wurde.<sup>1046</sup> Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Ratifikation besteht nicht. Derartige Verweigerungen kommen allerdings ver-

---

der Unterhändlerurkunde unterdrückt), 1727 V 1 (V. Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. S. 327, 329), 1737 I 10 (Sverges tractater VIII 247), 1779 XI 18 (Bittner, Chron. Verz. II Nr. 1244), 1804 XII 20 (ebenda Nr. 1459), 1856 VII 3 (Original der nordamerikanischen Ratifikation, W. St. A.), 1856 VII 23 (Neumann, N. S. I 125, Ersetzung eines Artikels durch eine neue Fassung), 1866 VI 14 (bayrische Ratifikation, St. A., Neumann, N. S. IV 442), 1867 IX 22 (Art. 25 wird in allen Ratifikationen gleichmäßig abgeändert, was in den Ratifikationen hervorgehoben wird; z. B. badische Ratifikation: »... Nachdem die kontrahierenden Teile sich im Korrespondenzwege dahin geeinigt haben, daß an Stelle der getroffenen Bestimmungen ... folgende Bestimmungen zu treten haben ...«), 1881 II 26 (Schlußprotokoll mit Rumänien, vgl. oben Anm. 1039), 1881 III 2 und 18 (Notentausch über die Änderung des österreichisch-ungarisch-belgischen Vertrages 1881 I 12, Or. St. A., ebenfalls oben Anm. 1039), 1898 I 19 (Neumann, N. S. XIX 353). Vgl. oben Anm. 720.

1044. Vgl. Hinterlegungsprotokolle zu 1892 I 30, 1897 III 19; außerdem Regesten bei Bittner, Chron. Verz. III zu 1906 XI 3, 1907 V 16, 1908 IV 2, 17.

1045. Hinterlegungsprotokoll 1899 X 31 (zu 1897 III 19).

1046. Diese Ansicht ist in der vorliegenden Literatur mehrfach vertreten. Vgl. E. Nys, *Le droit international* II 513; M. Fleischmann, *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts* III 508. Ältere Literatur bei Wegmann, *Die Ratifikation* S. 21ff. Da eine vorbehaltlose Verpflichtung zur Ratifikation nicht vorliegt, so erübrigts es sich, eine Reihe bestimmter Bedingungen aufzuzählen, unter denen die Verweigerung der Ratifikation zulässig sein soll (vgl. den Litteraturnachweis bei Wegmann 26).

hältnismäßig selten vor.<sup>1047</sup> Dies hat seinen Grund darin, daß man einen solchen Schritt wegen der Gefahr politischer Verstimmungen scheut. Man sucht daher meist, dieser Möglichkeit dadurch vorzubeugen, daß man die Unterhändler anweist, noch vor der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde die Genehmigung der heimischen Regierung einzuholen (vgl. oben S. 142, § 55). Die Unterzeichnung erfolgt also meist mit Zustimmung der Zentralregierung. Daraus erklärt sich das seltene Vorkommen von Verweigerungen der Ratifikation.

### § 87. Die rechtliche Bedeutung der Unterhändlerurkunden und der Ratifikationen

Abänderungen der Unterhändlerurkunde und Verweigerungen der Ratifikation sind also rechtlich zulässig und werden immer und immer wieder geübt. Diese Feststellung kennzeichnet die rechtliche Bedeutung, die der Unterhändlerurkunde und der Ratifikation beim Abschluß der Verträge zukommt. Im Hinblick auf die rechtliche Vollziehung des Vertrags stellt die Unterhändlerurkunde lediglich einen beglaubigten Entwurf dar.<sup>1048</sup> Der Abschluß des Vertrags erfolgt durch die Ratifikation.<sup>1049</sup> Nicht einmal als Sponsion oder

1047. Doch lassen sich genug Beispiele von Ratifikationsverweigerungen bringen. Die von den Anhängern der bedingungslosen Verpflichtung zur Ratifikation als Beleg für ihre Ansicht herangezogenen amtlichen Äußerungen stehen im Widerspruch mit der tatsächlichen Übung und sind meist recht deutlich auf das augenblickliche Bedürfnis des betreffenden Staates zugeschnitten, indem man der von politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen bestimmten Handlungsweise ein juristisches Mäntelchen umzuhängen trachtet. Gegebenenfalls läßt sich dies auch für die gegenteilige Ansicht machen. Beispiele von Ratifikationsverweigerungen sind schon in der in Anm. 1046 zitierten Literatur angegeben. Andere Beispiele: 1630 X 13, 1718 VIII 18 (Loewe 199), 1732 XII 13 (ebenda 431), 1772 VII 16 (Bittner, Nr. 1182), 1791 IV 22 (Note des österreichischen Gesandten bei Pribam, Österr. Staatsverträge, England, II 185), 1867 VII 31 (Bittner III Nr. 3697), 1870 II 28 (ebenda Nr. 3823), 1870 VI 14 (ebenda Nr. 3831), 1870 X 11 (ebenda Nr. 3850), 1870 X 27 (ebenda Nr. 3851), 1872 XI 9 (ebenda Nr. 3925), 1878 IV 13 (Or. St.A., der Vertrag wurde dann 1878 X 11 in neuer Fassung ausgefertigt), 1908 III 14 (Bittner Nr. 5307), die Londoner See-rechtsklärung 1909 II 26 (Archives dipl. 1909 I 177).

1048. Vgl. die vorhergehenden Ausführungen, vor allem § 41, 59, 84.

1049. Dies ist ein heute wohl in Theorie und Praxis allgemein anerkannter Rechtssatz. Vgl. die bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II 156 und bei Nys, Le droit international II 510 angegebene Literatur. Bezeichnet ist das Konferenzprotokoll des Berliner Kongresses 1878 VII 12 (2. S. III 445): »Le Congrès considére en effet que ce sont les ratifications et non pas seulement la signature (der Unterhändlerurkunden) qui donnent aux traités leur valeur définitive. — Über den vielfach irrgigen Gebrauch des Wortes »Abschluß« s. oben S. 6, 66, 86, 87.

Offert<sup>1050</sup> möchte ich die Unterhändlerurkunde ansehen, sondern lediglich als eine dispositive Urkunde der Unterhändler über den Abschluß der Verhandlungen, durch die diese das ihnen aufgetragene Geschäft, die Herstellung eines Entwurfs, bezeugen und vollziehen.<sup>1051</sup> Rechtlich erfolgt mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden keinerlei Bindung der Staaten, wie dies mitunter behauptet wird;<sup>1052</sup> beruhen doch manche Unterhändlerurkunden geradezu auf Mehrheitsbeschlüssen (vgl. oben S. 162), während das Zustandekommen eines verpflichtenden Vertrags durch Mehrheitsbeschuß mit dem Wesen des Vertragsverhältnisses unvereinbar wäre. Auch die Artikel der Unterhändlerurkunden, in denen die Ratifikation zugesichert und Zeit und Ort des Austauschs vereinbart werden (oben § 66 b), sind nicht anders als alle übrigen Bestimmungen dieser Urkunden zu werten. Ihre Durchführung hängt, wie bei den letzteren, von der Entschließung des Staatshaups ab. Ein gewisser Unterschied liegt nur darin, daß sie mit der Erteilung der Ratifikation und deren Austausch bereits ausgeführt erscheinen und daher von der weiteren Durchführung des Vertrags ausscheiden.

Auch die Tatsache, daß in vereinzelten Fällen bestimmt wird, daß der Vertrag oder Teile des Vertrags sofort nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde in Kraft treten sollen,<sup>1053</sup> läßt sich nicht

1050. So G. Jellinek, Rechtliche Natur der Staatsverträge S. 55. Da die Unterhändler keine verbindlichen Willenserklärungen abgeben können, so können sie natürlich auch kein Versprechen oder Offert machen. Denn auch solche Erklärungen könnten nur die Staatshäupter entweder selbst oder durch speziell beauftragte Organe abgeben. Als ein solcher spezieller Auftrag ist die Vollmacht jedoch nicht anzusehen (vgl. oben S. 47, 141, 250), da sie ja den Inhalt der abzuschließenden Vereinbarungen nicht näher bestimmt. Die Weisung zur Unterzeichnung (vgl. oben § 56, 58), die als ein derartiger Auftrag zur Stellung eines Offertes gewertet werden könnte, ist wieder ein interner Akt und keine Willenserklärung gegenüber dem Vertragsgegner.

1051. So möchte ich meine in den Gött. Gel. Anz. 1914, S. 459 und 474 vorgetragene Auffassung abändern. Die Unterhändlerurkunden sind vom Standpunkt ihrer Aussteller, der Unterhändler, nicht bloß Beweisurkunden, sondern auch dispositive Urkunden, durch die das ihnen aufgetragene Geschäft, die Aufstellung eines Entwurfs, vollzogen wird. In älteren Unterhändlerurkunden übernehmen die Unterhändler ausdrücklich persönliche Verpflichtungen, z. B. die, die Ratifikation ihres Staatshaups erwirken zu wollen (vgl. oben Anm. 236, 337 und 824).

1052. Z. B. bei Lippert, Internationales Finanzrecht 279.

1053. Erklärungen 1731 VII 22 (Pribram, Österr. Staatsverträge, England, I 525), 1813 X 8 (dritter Separatvertrag, Bittner II Nr. 1570), 1840 VII 15 (Reservatprotokoll, Neumann IV 459: »Les dits plénipotentiaires . . . sont convenus que les mesures préliminaires . . . seront mises à exécution tout de suite et sans attendre l'échange des ratifications consentent formellement par le présent acte et avec l'assentiment de leurs cours à l'exécution immédiate de ces mesures), 1857 V 17 Art. 1, 1869 X 1 Art. 4 (»La presente convenzione avrà

als Beweis dafür anführen, daß mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde schon eine Bindung des Staats eintritt. Diese Fälle sind so vereinzelt, daß sie schon deshalb gegenüber der erdrückenden Mehrheit der übrigen Verträge nicht in Betracht kommen. Meist liegen außerordentliche Verhältnisse vor, die ein rasches Inkrafttreten notwendig machen. Mitunter wird auch eine besondere ad hoc erteilte Ermächtigung der Regierungen zur Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Unterhändlerurkunden erteilt oder es wird vereinbart, noch eine ausdrückliche, vor der eigentlichen Ratifikation zu erteilende Genehmigung zur sofortigen Inkraftsetzung einzuholen.<sup>1054</sup> Ist dies nicht der Fall, so steht die Sache rechtlich so, daß die betreffenden Regierungen durch die sofort nach Unterzeichnung erfolgte Durchführung eine faktische vorläufige Genehmigung zum Ausdruck bringen, die dann durch die nachfolgenden Ratifikationen auch formell erteilt wird.<sup>1055</sup>

definitivo vigore tostoche avrà riportato l'approvazione dei due (sic!) Governi interessati. Nel desiderio peraltro di raggiungere quanto prima lo scopo del pacifico esercizio della pesca e caccia . . . si conviene che la presente convenzione abbia fino da oggi provvisoria efficacia), 1880 VII 1 (. . . par consentement exceptionnel des Hautes Parties Contractantes les dispositions de la présente convention entreront en vigueur à partir du jour de la signature . . . Bezeichnend hiezu das Konferenzprotokoll 1880 VI 30, 2. S. VI 621: »Le Plénipotentiaire d'Autriche-Hongrie déclare accepter cette rédaction sous la réserve faite par son Gouvernement, que la disposition exceptionnelle dont il s'agit ne devra pas créer un précédent. Les autres Plénipotentiaires s'associent au nom de leurs Gouvernements à la réserve faite par le Comte Ludolf«), 1891 II 26 (Neumann, N. S. XX 396), 1893 IV 15 (Konferenzprotokoll 2. S. XIX 133: »... Les Délégués d'Allemagne etc. déclarent, que leurs Gouvernements . . . n'attendront pas les délais de ratification pour appliquer . . . les dispositions de la Convention«), 1906 III 9 (Erklärung, Bittner III Nr. 5163: »... sind die Unterzeichneten übereingekommen, daß dieser Handelsvertrag für die Zeit vom 12. März bis längstens 30. Juni 1906 provisorisch in Kraft gesetzt wird«), 1908 VIII 29, X 10. Das deutsch-russische Abkommen vom 16. April 1922 bestimmt in Art. 6: »Die Art. 1b und 4 dieses Vertrages treten mit ihrer Ratifikation, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.« Hiezu ist zu bemerken, daß diese Unterhändlerurkunde von den Ministern des Äußern beider Staaten unterzeichnet wurde, so daß auch an eine Mischung von zusammengesetzter und unmittelbarer Beurkundung (vgl. oben S. 47) gedacht werden könnte.

1054. Vgl. die in Anm. 1053 gesperrt gedruckten Stellen.

1055. Diese Ansicht schon bei Heffter-Geffcken, Völkerrecht, 1881, S. 191, Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts III 17. Vgl. auch Fleischmann, Wörterbuch III 514. Die vorläufige Inkraftsetzung erfolgt je nach der internen Rechtslage durch Verordnung (z. B. Verordnung der österreichischen Regierung vom 28. Dezember 1887 über die vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrags mit Italien, R. G. B. Nr. 148; Lippert, Internationales Finanzrecht 286) oder Gesetz (Österreichisches Gesetz vom 29. Dezember 1909 über die vorläufige Ausführung des Handelsvertrags mit Rumänien, R. G. B. Nr. 218, Lippert 285). Vgl. übrigens auch oben S. 233.

Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen einzelner Friedensverträge, die besagen, daß der Friedenszustand und die Beendigung der Feindseligkeiten bereits mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde eintreten sollen. Auch sie können die Gültigkeit des Satzes, daß der Beginn der Wirksamkeit eines Vertrags erst nach Ratifikation eintreten könne, nicht berühren. Sie sind in der Regel nicht, wie sonst derartige Bestimmungen, in den letzten Artikeln untergebracht, sondern im ersten Artikel, der die Herstellung des Friedenszustands und die Beendigung der Feindseligkeiten ausspricht,<sup>1056</sup> und beziehen sich ausdrücklich nur auf die in diesem Artikel übernommenen Verpflichtungen. Nur die Herstellung des Friedenszustands und die Beendigung der Feindseligkeiten sollen mit der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden eintreten, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags beginnt erst nach erfolgter Ratifikation.<sup>1057</sup> Diese Ausnahme von der Regel wird eben bei Friedensverträgen deshalb oft gemacht, um weiteres Blutvergießen und weitere Zerstörungen zu verhindern. Durch diese Bestimmungen der Unterhändlerurkunden werden die Staaten nicht verpflichtet. Sie haben an sich keine andere rechtliche Bedeutung als die übrigen Bestimmungen der Unterhändlerurkunden. Ihre sofortige Ausführung stellt eine *de facto* Genehmigung der beteiligten Regierungen dar. Übrigens gibt es auch eine Reihe von Friedensverträgen, und zwar derselben Staaten und aus demselben Zeitabschnitt, in denen der Beginn der Wirksamkeit auch dieser Bestimmungen an die Ratifikation geknüpft wird.<sup>1058</sup>

In vielen Fällen geht überdies der Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde über den Friedensvertrag die rechtskräftige Voll-

1056. Z. B. 1805 XII 26, 1806 VII 20 (Clercq, Recueil des traités de la France II 180), 1806 XII 11 (ebenda 196), 1814 I 14 (N. R. I 678), 1814 V 30 (Neumann II 463), 1829 IX 14 (N. R. VIII 143), 1886 III 3 (2. S. XIV 285).

1057. Es kommt auch sonst vor, daß die einzelnen Bestimmungen von Verträgen zu verschiedenen Zeiten in Kraft treten. So z. B. 1868 X 25 Art. 11, 1897 XII 5 Art. 23 und der deutsch-russische Vertrag 1922 IV 16 (vgl. oben Anm. 1053). Ebenso kennen wir auch andere Bestimmungen der Unterhändlerurkunden, die noch vor Ratifikation auszuführen sind. Es sind dies z. B. die Bestimmungen über die Vorlage zur parlamentarischen Genehmigung (vgl. oben S. 88), über die Ratifikation selbst (vgl. oben § 66 b, S. 262) u. a.

1058. Z. B. 1807 VII 7 (Clercq II 208), 1856 III 30, 1859 XI 10, 1866 X 3, 1913 V 30 (3. S. VIII 16), 1913 VIII 10 (ebenda 61). Verträge von Versailles und St. Germain 1919. Vgl. die Note Clémenceaus an die deutsche Delegation vom 29. Juni 1919: »Ich beeubre mich, Sie in Kenntnis zu setzen, daß der Waffenstillstandsvertrag zwar die Aufrechterhaltung der Blockade bis zur Ratifizierung des Friedensvertrags durch die alliierten und assoziierten Mächte vorsieht, daß sich die Mächte aber bereit erklären, die Blockade aufzuheben, sobald sie von der Ratifikation des Vertrages durch Deutschland amtlich verständigt worden sind« (nach Zeitungsmeldungen).

ziehung eines Waffenstillstandes voraus, der die Beendigung der Feindseligkeiten ohnedies zur Folge hat (vgl. oben S. 53 ff.).

Die Unterhändlerurkunde ist also vom Standpunkt der Herstellung des Vertragsverhältnisses nur als Entwurf zu betrachten. Immerhin wird der Vertrag regelmäßig schon in den Unterhändlerurkunden vollinhaltlich festgestellt. Bei nachträglichen Änderungen handelt es sich fast immer nur um Einzelheiten (vgl. oben § 85), die die Grundlinien des Vertrags wenig oder gar nicht berühren. So gering also die rechtliche Bedeutung der Unterhändlerurkunde ist, faktisch ist sie doch für die Gestaltung des Vertrags ausschlaggebend. Deshalb knüpft der Sprachgebrauch auch bei der Bezeichnung der Verträge an die Unterhändlerurkunden an (vgl. oben § 59).

Diese faktische Bedeutung der Unterhändlerurkunden besteht noch heute fort, doch geht die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, wie schon oben S. 56 f., 120, § 41, 51, 55 bis 58 ausgeführt wurde, dahin, die Tätigkeit der Unterhändler mehr und mehr ihrer materiellen Bedeutung zu entkleiden. Die Selbständigkeit ihrer Entschließungen wird immer mehr eingeengt. Die Leitung der Verhandlungen gerät immer mehr in die Hände der Zentralregierungen, die stets in die Verhandlungen eingreifen und auch über die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden entscheiden. Durch diese Bureaucratierung der Vertragschließung — um dieses schöne Wort zu gebrauchen — muß die Unterhändlerurkunde immer mehr und mehr entbehrlich werden. Denn tatsächlich ist heute in den meisten Fällen, wie wir schon oben S. 138 ff. ausgeführt haben, die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde nur mehr eine Unterzeichnung des von den Regierungen genehmigten Textes über Beurkundungsauftrag, und zwar eines Beurkundungsauftrags, der eine wesentlich geringere rechtliche Bedeutung hat als der bei der endgültigen Beurkundung durch die Außenminister und diplomatischen Vertreter festgestellte (vgl. oben S. 45 ff.). Denn der letztere ermächtigt zur endgültigen rechtlichen Vollziehung des Vertrags, während der erstere, vom Standpunkt der Herstellung des Vertragsverhältnisses gesehen, rechtlich eigentlich nur ein Auftrag zur Beglaubigung eines Entwurfs ist. Allerdings wird dadurch der urkundliche Charakter der Unterhändlerurkunden an sich nicht berührt, im Rahmen ihres beschränkten Rechtszwecks sind sie Urkunden (vgl. oben S. 262). Da jedoch der tatsächliche Einfluß der Unterhändler auf die Gestaltung des Vertrags immer mehr im Schwinden begriffen ist, so muß sich auch die Verhandlung und Beurkundung durch die Unterhändler vielfach als überflüssig erweisen. Der Prozeß der Verdrängung der zusammengesetzten durch die einfache, unmittelbare Beurkundung, der schon seit

Anfang des 19. Jahrhunderts als allgemeine Erscheinung (vgl. oben S. 25ff. und Anm. 921) zu beobachten ist, wird dadurch gewiß gefördert und ist heute im starken Fortschreiten. Immerhin dürfte es zu einer völligen Verdrängung der zusammengesetzten Beurkundung nicht kommen (vgl. oben S. 138ff.). Davor schützt die Zähigkeit, mit der man im internationalen Verkehr an den überkommenen Formen festhält, sowie die nicht aus der Welt zu schaffende Tatsache, daß schwierige und umfassende Fragen nur durch persönliche Verhandlungen einer gedeihlichen und raschen Lösung zugeführt werden können (vgl. oben S. 101, 102). Je größer das Maß an Handlungsfähigkeit ist, das den Unterhändlern dabei gewährt wird, um so leichter wird eine solche Lösung möglich sein. Besonders in dringenden Fällen wird man deshalb auch in Zukunft von dem heute so stark ausgebildeten System der Bevormundung der Unterhändler abgehen und die Entscheidung diesen überlassen müssen. Die so erzielten Ergebnisse erfordern eine sofortige Beglaubigung, damit sie nicht wieder in Frage gestellt werden, und damit ist auch das Weiterbestehen der Unterhändlerurkunde gesichert.

### C. Der Austausch der Ratifikationen

#### § 88. Die rechtliche Bedeutung

Solange die Ratifikationsurkunde nicht in den Besitz des Vertragsgegners gelangt ist, ist der Vertrag rechtlich nicht vollzogen. Die Ratifikation ist eine dispositive Urkunde, die bei der Vollziehung des Rechtsgeschäfts mitwirkt. Erst durch den Formalakt der gegenseitigen Übergabe der Ratifikationsurkunden wird der Vertrag vollzogen.<sup>1059</sup> Nicht selten wird daher sowohl in der Literatur als auch in amtlichen Quellen der Austausch schlechtweg als Ratifikation bezeichnet.<sup>1060</sup> Ganz richtig besagt Art. 52

1059. So auch P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., II 153. Über dispositive Urkunden vgl. O. Redlich in: Urkundenlehre, hrsg. von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, I., München und Leipzig 1907, S. 30. Vgl. oben S. 49, 185, 239 und Anm. 1081.

1060. In der Urkunde 1881 V 18 (Pribram, Geheimverträge I 10) wird der Zweibund bezeichnet »als das am 7. Oktober 1879 unterzeichnete und am 21. desselben Monats ratifizierte Defensivbündnis«. Der 21. Oktober ist der Tag des Austauschs. Bei Martens und in vielen anderen Vertragsammlungen wird unter dem Vermerk »ratifié« meist der Tag des Austauschs angegeben. In den Austauschprotokollen zu 1865 XII 16, 1881 XI 7 und 1897 XII 5 heißt es, daß durch den Austausch der Ratifikationen des Hauptvertrags auch die Ratifikationen der Nebenurkunden als erteilt angesehen werden sollen. Zusatzerklärung 1911 II 6: »La présente déclaration, qui sera considérée comme approuvée et sanctionnée... sans autre ratification spéciale par le seul fait de l'échange des ratifications du traité de commerce...« Vgl. oben S. 225.

Ziffer 12 der Verfassung von Venezuela (1904):<sup>1061</sup> La ley aprobatoria que dicte el Congreso no recibirá el »Ejecutese«, sino cuando conste que el tratado está aceptado por la otra parte. Los tratados no se publicarán hasta después de haber sido ratificados y canjeados.

Wohl werden Verträge in einzelnen Fällen auch in der Zeit zwischen Erteilung der Ratifikation und Austausch zur Ausführung gebracht, wie ja manche Verträge schon nach Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde durchgeführt werden (vgl. oben S. 262 ff.). Doch sind dies eben Ausnahmefälle. In der Regel erscheint der Vertrag erst dann rechtlich vollzogen, wenn die Ratifikationen aller beteiligten Mächte ausgetauscht sind. Es bedarf besonderer Vereinbarungen, wenn einzelne Teilnehmer einen Vertrag für ihre Beziehungen untereinander vor Austausch der Ratifikationen aller Vertragsmächte in Wirksamkeit treten lassen wollen.<sup>1062</sup>

### § 89. Die mit dem Austausch betrauten Personen

Der Austausch erfolgt in der Regel nicht durch die Unterhändler, sondern durch die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter.<sup>1063</sup> In älteren Zeiten wurden mitunter zu diesem Zweck eigene Sondergesandtschaften abgefertigt.<sup>1064</sup> In Ausnahmefällen können auch Vertreter fremder Staaten mit dem Austausch betraut werden.<sup>1065</sup>

1061. Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs, S. 1340.

1062. Vgl. oben Anm. 836. Ferner: 1714 III 9 (Loewe, Preußens Staatsverträge 56); erstes Austauschprotokoll zu 1878 IX 17 (Or. W. St. A.): »Il est convenu, que, quoique la convention n'ait pas encore été ratifiée par tous les Etats signataires, les Gouvernements des pays qui l'ont ratifiée se regardent néanmoins comme liés entre eux et sont désireux de la mettre en vigueur dès les 15 janvier 1880«; ähnlich erstes Austauschprotokoll zu 1881 XI 3 (Or. W. St. A.), 1907 VIII 28 Art. 3.

1063. In den Fällen, in denen diese auch als Unterhändler tätig waren, erfolgt die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunde und der Austausch der Ratifikationen durch dieselben Personen. Doch ist dies nur ein zufälliges Zusammentreffen. Vgl. oben S. 147.

1064. Z. B. 1646 III 2 (Rydberg, Sveriges tractater VI/1 5), 1664 (Dumont VI/3 25).

1065. Vgl. oben Anm. 530. So wurde z. B. beim Vertrag 1857 I 24 der Austausch der Ratifikationen Liechtensteins, Schaumburg-Lippes und Frankfurts durch Österreich, der Anhalt-Bernburgs, Schwarzburg-Sondershausens, Waldecks und Lippes durch Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt durch Bayern vorgenommen (W. St. A.). Die verspätet einlangenden Ratifikationen des Vertrags 1865 V 17 wurden durch den französischen Minister des Äußern ausgetauscht (W. St. A.), die niederländische Ratifikation 1868 X 25 durch die badische Regierung.

Der Befehl zum Austausch wird durch einen internen Erlaß erteilt, der den Vertretern der Gegenseite nicht vorgewiesen werden muß. Die Befugnis zum Austausch beruht auf der Amtsstellung der Beamten des auswärtigen Dienstes (vgl. oben S. 45 ff.). Dieser Auftrag ist somit dem Beurkundungsauftrag zur endgültigen Vollziehung von Verträgen verwandt.<sup>1066</sup> Ja, er hat geradezu die Bedeutung eines Beurkundungsauftrags, wenn in die Austauschprotokolle noch nachträgliche Erklärungen eingeschaltet werden sollen (unten Anm. 1105). Nur äußerst selten werden Vollmachten zum Austausch ausgestellt und der Gegenseite vorgewiesen.<sup>1067</sup>

### § 90. Zeit und Ort des Austauschs

Der Zeitpunkt des Austauschs wird vielfach schon in den Unterhändlerurkunden festgesetzt (oben S. 213). Der Austausch erfolgt in der Regel bald nach Erteilung der Ratifikationen.<sup>1068</sup> Mehrmonatliche Abstände kommen selten vor.<sup>1069</sup> Bei Verträgen, an denen zahlreiche Staaten teilnehmen, erfolgt der Austausch nur

1066. Auch der Hinweis auf diesen Auftrag findet in denselben Formen statt wie beim Beurkundungsauftrag. Er wird ebenfalls als »Autorisation« bezeichnet (oben S. 42), die mit dem Austausch betrauten Personen erscheinen als »dument autorisé«. Z. B. 1832 IV 18 (N. R. XII 386), V 4 (ebenda 390), 1883 III 10, 1911 XII 12 (Satow II 251). Die Ermächtigung zum Austausch der Ratifikation über 1881 XI 7 erfolgt durch folgende Weisung des österreichisch-ungarischen Ministers des Äußern an den Geschäftsträger zu Paris 1882 I 26: »Ich beeöhre mich das bezügliche Ratifikationsinstrument Ew. mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Auswechselung desselben gegen die betreffenden französischen Urkunden in der üblichen Weise vorzunehmen und mir letztere sowie das für uns bestimmte Exemplar des über den erfolgten Austausch gefertigten Protokolls einzusenden. Den stattgehabten Austausch wollen mir Ew. telegraphisch anzeigen.«

1067. So erliegen im Wiener Staatsarchiv aus dem 19. und 20. Jahrhundert lediglich folgende Vollmachten: 1822 IX 4 (Toskana), 1891 VII 4 (Bulgarien, Kongostaat, Uruguay), 1892 VIII 29 (Serbien), 1896 VIII 29 (Uruguay; das Protokoll über den Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages enthält sogar die Feststellung der Auswechselung der Vollmachten zum Austausch), 1910 X 19 (Brasilien). Vgl. auch oben Anm. 163.

1068. Meist nur wenige Tage später. Z. B. 1866 VIII 23, 1890 XII 5, 1891 II 26, 1901 VI 27, 1905 I 25, 1906 II 11, 12, 13, 15, III 9, 1910 VII 27, 1911 II 6. Oft erfolgt der Austausch sogar am Tag der zuletzt erteilten Ratifikation. Z. B. 1860 III 1, 1866 VII 26, 1896 XII 21, 1901 VI 27. Vgl. übrigens oben S. 237 f.

1069. 1900 I 24 (italienische Ratifikation 1900 II 7, österreichisch-ungarische Ratifikation 1900 V 14, Austausch 1900 VI 12), 1904 I 9 (österreichisch-ungarische Ratifikation 1904 III 27, deutsche Ratifikation 1904 VII 31, Austausch 1904 IX 6).

selten für alle Staaten gleichzeitig,<sup>1070</sup> sondern meist zu verschiedenen Zeiten.<sup>1071</sup>

Zum Schauplatz des Austauschs wird in der Regel der Ort gewählt, an dem die Unterhändlerurkunde unterzeichnet wurde (und zwar ist es meist die Hauptstadt des betreffenden Staates, vgl. oben S. 110, 218, und in dieser das Ministerium des Äußern).<sup>1072</sup> Dies ist auch dann der Fall, wenn die Unterhändlerurkunde nicht in der Hauptstadt, sondern an einem anderen Ort des betreffenden Staates unterzeichnet wurde. Von diesem Brauch geht man selten ab.<sup>1073</sup>

### § 91. Form und Durchführung des Austauschs. Hinterlegung statt Austausch

Der Austausch erfolgte in früheren Zeiten oft in besonders feierlicher Weise.<sup>1074</sup> Heute vollzieht er sich entweder überhaupt nur auf schriftlichem Wege<sup>1075</sup> oder in einfachen Zusammentreffen der damit betrauten Personen, die sich in vereinzelten Fällen gegenseitig die urschriftlichen Ausfertigungen der Ratifikationsurkunden zur Einsicht geben,<sup>1076</sup> in der Regel aber über-

1070. Z. B. 1899 VII 29, 1904 V 18, 1905 VII 17. Vgl. Konferenzprotokolle 1885 II 23 (2. S. X 404), 1906 X 30 (3. S. I 686).

1071. Vgl. oben Anm. 940. Außerdem Regesten bei Bittner, Chron. Verz. II und III zu 1815 VI 9, XI 20, 1817 VI 10, 1819 VII 20, 1852 V 8, 1865 V 17, 1875 V 20, 1880 XI 3, 1884 III 14, 1890 VIII 2, 1892 I 30, II 2, 1893 II 14, IV 15, IX 20, 1895 VII 16, 1897 III 19, 1900 I 24, XII 14, 1902 III 5, 1905 VI 7, 1907 VIII 28 usf.

1072. So fand der Austausch der Ratifikationen über 1867 XI 23 im norddeutschen Bundeskanzleramt, über 1871 VIII 8 im rumänischen Ministerium des Äußern, über 1883 III 10 im Foreign Office zu London, dagegen über 1860 I 23 im Gebäude der österreichischen Botschaft in St. Petersburg statt.

1073. 1857 I 21 unterzeichnet: Konstantinopel, Austausch: Wien; 1860 X 30 unterzeichnet: Mailand, Austausch: Paris; 1866 IX 1 unterzeichnet: Wien, Austausch: London; 1875 VI 22 unterzeichnet: Wien, Austausch: Bukarest; 1880 VII 3 unterzeichnet: Madrid, Austausch: Tanger; 1885 I 17 unterzeichnet: Berlin, Austausch: Paris usf.

1074. 1529 VI 29 z. B. unter Eidesleistung vor dem Altar der Kathedrale von Barcelona (Dumont IV/2 6). Über feierliche Sondergesandtschaften s. oben Anm. 1064.

1075. Z. B. 1850 VII 25, 1855 V 29, 1857 XI 16, 1863 VI 13, 1865 IX 30, 1868 VII 22, 1872 IV 23, 1883 V 9 (bulgar. Ratifikation), 1905 III 21. Vgl. Anm. 1077.

1076. Dies geschieht bei Ratifikationen, die durch Beifügung kurzer Klauseln auf den Urschriften der Unterhändlerurkunden erfolgen (z. B. 1868 VII 24, 1889 VIII 31 im W. St. A.). Vgl. oben Anm. 1004, unten 1077.

reichen.<sup>1077</sup> Vor dem Austausch werden die Urkunden geprüft und verglichen.<sup>1078</sup>

Die Durchführung des Austauschs gestaltet sich bei einer größeren Zahl von Vertragsteilnehmern ziemlich schwierig und zeitraubend.<sup>1079</sup> Es finden daher oft noch Verhandlungen statt, um Vereinfachungen zu erzielen.<sup>1080</sup> So wird häufig vereinbart, die Ratifikationsurkunden nicht zwischen allen beteiligten Staaten, sondern nur mit dem Staat, in dessen Hauptstadt der Austausch stattfindet,

1077. Daher verwahrt jeder Staat in der Regel in seinen Archiven die Ratifikationen der Vertragsgegner. Urschriften eigener Ratifikationen finden sich in den Archiven selten. Es sind dies entweder wegen fehlerhafter Ausfertigung oder wegen Unterbleiben des Austauschs zurückgelangte Exemplare (z. B. die österreichischen Ratifikationen über 1727 V 31, 1732 XI 3, 1739 I 13, 1848 V 8, 1849 I 31, 1856 VII 3, 1866 X 1, 1878 IV 13, 1894 IV 3 im Wiener Staatsarchiv) oder Stücke, die in den Fällen, in denen kein Austausch, sondern eine Hinterlegung bei der betreffenden Regierung stattfand, ordnungsgemäß zurückbehalten wurden (österreichisch-ungarische Ratifikationen 1855 IX 3, 1883 V 9, 1891 VII 4 im W. St. A.; vgl. auch 1911 XII 22 bei Satow II 251) oder Stücke, die ausnahmsweise nicht ausgetauscht, sondern nur mitgeteilt wurden (österreichisch-ungarische Ratifikation 1905 III 21 im W. St. A.; vgl. auch oben Anm. 1076).

1078. Was nicht hindert, daß oft Fehler und Ungenauigkeiten stehen bleiben (vgl. oben S. 189, 244, 257, unten Anm. 1096). Oft werden jedoch solche Fehler auch festgestellt. Z. B. 1701 (Pribram, Österreichische Staatsverträge, England, I 229 Anm. 2). Im Austauschprotokoll zu 1867 XI 23 wird festgestellt: »Bei Prüfung der vorgelegten Ratifikationsurkunden ergab sich, daß diejenige des norddeutschen Bundes nicht bloß auf den im Eingang erwähnten Vertrag, sondern auch auf den Vertrag . . . (1867 XI 30) sich bezieht, während die österreichische Ratifikation nur den Hauptvertrag enthält. In diesem Mangel an Übereinstimmung glaubte man ein Hindernis nicht finden zu sollen, denn der österreichische Gesandte erklärte, daß die österreichische Ratifikation über . . . (1867 XI 30) bald erfolgen würde« (W. St. A.). Beim Austausch der Ratifikationen über 1869 IX 2 und 1876 XII 5 wurden durch die mit dem Austausch betrauten Personen Korrekturen in den Ratifikationen vorgenommen (W. St. A.). Austauschprotokoll über 1881 VI 18 (Pribram, Geheimverträge I 17): »Les six instruments ayant été produits, les Soussignés ont constaté les errata suivants: 1. Dans l'exemplaire allemand destiné à la Russie, l'alternat n'a pas été observé, 2. usf.«).

1079. So mußten z. B. bei 1857 I 24 von jedem Staat je 27 Ratifikationsurkunden, zusammen also 594 Stück ausgetauscht werden. Vgl. auch die Bemerkungen über die Ratifikationen bei Bittner, Chron. Verz. II 120, 133, 194. Um Verwechslungen vorzubeugen, versieht man mitunter die einzelnen Exemplare mit Aufschriften. So tragen die in Wien befindlichen französischen Ratifikationen über 1856 III 30, 1857 V 26, VI 19, 1860 IX 5, 1861 III 19 die Aufschrift: Autriche. In der englischen Ratifikation über 1856 IV 15 findet sich ein Zettel eingelegt: »To be exchanged with Austria«.

1080. So erfolgt der Austausch über 1878 IX 17 nach der in einer schweizerischen Note vom 14. Februar 1879 beantragten Weise. Das Austauschprotokoll 1880 VII 3 besagt, daß Art. 18 dieses Vertrags wohl bestimmt hätte, daß der Austausch in Tanger erfolgen solle, »mais sans specifier dans quelle forme. Les Puissances signataires ont plus tard complété les dispositions«.

auszutauschen.<sup>1081</sup> In den letzten Jahrzehnten hat eine weitere Vereinfachung insofern Platz gegriffen, als man von einem Austausch absah und lediglich die Hinterlegung der von allen Vertragsstaaten nur in einer einzigen Ausfertigung ausgestellten Ratifikationsurkunden bei einer bestimmten Regierung vornahm.<sup>1082</sup> Meist wird die Regierung gewählt, bei der die Unterhändlerurkunde unterzeichnet worden war,<sup>1083</sup> und als Aufbewahrungsort in der Regel das Archiv des betreffenden Ministeriums des Äußern.<sup>1084</sup> Diese Regierungen erhalten unter Umständen auch Ratifikationen von Verträgen zur Aufbewahrung, an denen sie gar nicht beteiligt waren.<sup>1085</sup> In der Regel werden über die Hinterlegung Protokolle ausgestellt. Das nachträgliche Einlaufen von Ratifikationen wird den übrigen Vertragsstaaten durch die übernehmende Regierung schriftlich bekannt gegeben.<sup>1086</sup>

1081. So wurden die Ratifikationen aller Teilnehmer über 1857 III 14 nur mit Dänemark, 1857 XI 16 nur mit Württemberg, 1858 X 26 nur mit der Schweiz, 1861 VI 22 nur mit Hannover, 1863 XI 1 nur mit der Schweiz, 1875 V 20 und 1878 VI 1 nur mit Frankreich, 1878 IX 17 nur mit der Schweiz, 1880 XI 3 nur mit Frankreich, 1881 XI 3 nur mit der Schweiz, 1883 III 20 nur mit Frankreich ausgetauscht. Dies ist jedoch nur ein praktisches Auskunftsmittel und soll keine Mächtegruppierung andeuten. Es läßt sich daraus nicht schließen, daß diese Verträge etwa nur im Verhältnis zwischen den austauschenden Staaten und Dänemark, Württemberg, der Schweiz usf. Gültigkeit erlangt hätten. Die Rolle, die die letztgenannten Staaten spielen, beruht lediglich auf dem äußerlichen Umstand, daß der Austausch am Sitz ihrer Regierung vorgenommen wurde. Anders verhält es sich in den oben Anm. 945 besprochenen Fällen. In diesen beruht der partielle Austausch auf einer Mächtegruppierung und hat daher eine rechtliche Bedeutung.

1082. In diesen Fällen stellte die aufbewahrende Regierung auch nur eine einzige Ausfertigung aus, während sie in den in der vorigen Anmerkung angeführten Fällen für alle austauschenden Staaten je eine Ausfertigung ausstellen mußte.

1083. Vgl. oben Anm. 837. Beispiele: 1863 IV 4, 1881 V 28, 1885 II 26, 1891 VII 4, 1892 I 30, 1893 IX 20, 1894 IV 3, 1896 XI 14, 1897 III 19, XI 9, 1899 VII 29, 1900 I 24, 1902 III 5, 1904 V 18, XII 21, 1905 VI 7, 1906 VII 6, IX 26, 1907 VIII 28.

1084. 1884 IX 17 (2. S. XII 63), 1892 I 30, 1896 XI 14, 1897 III 19, 1904 V 18.—Die Ratifikationen über 1865 IX 30 wurden im Staatsarchiv zu Schwerin hinterlegt. Die mecklenburgische Regierung gab den anderen Vertragsstaaten mit Note 1865 XII 4 von der erfolgten Hinterlegung Kenntnis und fügte hinzu, daß die Urkunden bei dem am 1. Dezember 1865 im Schweriner Staatsarchiv ausgebrochenen Brande unversehrt geblieben seien. — Die Ratifikationen 1881 V 28 wurden im Archiv der europäischen Donaukommission hinterlegt.

1085. So die österreichisch-ungarische Regierung z. B. die Ratifikationen gewisser Nebenverträge des 1891 VII 4 zu Wien unterzeichneten Weltpostvertrags, die sie nicht unterzeichnet hatte.

1086. Vgl. oben Anm. 1075. Außerdem 1907 X 18 (Art. 92 des ersten Vertrags der zweiten Friedenskonferenz: Die niederländische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die bei ihr nachträglich einlaufenden Ratifikationen den übrigen Vertragsstaaten bekannt zu geben).

## § 92. Die Austausch- und Hinterlegungsprotokolle.<sup>1087</sup> Äußere und innere Merkmale. Internationaler Typus

Die Austausch- und Hinterlegungsprotokolle stellen den Abschluß eines zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens dar. Durch sie wird die rechtliche Vollziehung eines Vertrags beweiskräftig festgestellt.

In früheren Jahrhunderten war die Ausstellung derartiger Protokolle nicht allgemein üblich. Man begnügte sich mit der Zusendung der Ratifikationen. Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wird die Ausfertigung solcher Protokolle häufiger, wird jedoch erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu einer ständig wiederkehrenden Erscheinung.<sup>1088</sup>

Die Austauschprotokolle stellen für sich betrachtet unmittelbare Beurkundungen dar (vgl. oben S. 5). Über Beurkundungsauftrag (meist dument autorisés vgl. oben S. 45 ff.) bezeugen die mit dem Austausch betrauten Minister des Äußern und ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter die vollzogene Auswechselung oder Hinterlegung der Ratifikationen. Diese Persönlichkeiten sind als Urkundspersonen von völkerrechtlicher Glaubwürdigkeit zur endgültigen Vollziehung und Beurkundung des ihnen aufgetragenen Geschäfts des Austauschs oder der Hinterlegung befugt. Eine nachträgliche Genehmigung dieses Aktes durch die Staatshäupter ist nicht mehr erforderlich.

Die Zahl der urschriftlichen Ausfertigungen der Austauschprotokolle richtet sich in der Regel nach der Zahl der Vertragschließenden (vgl. oben S. 184, 205, 239), so daß jeder vertragschließende Staat eine urschriftliche Ausfertigung erhält. In vereinzelten Fällen wird darüber hinaus noch eine urschriftliche Ausfertigung hergestellt, die im Archiv der Regierung des Ausstellungsorts verbleibt.<sup>1089</sup> Mitunter begnügt man sich mit einer einzigen urschriftlichen Ausfertigung, die ebenfalls bei der Regierung des Ausstellungsorts aufbewahrt wird.<sup>1090</sup> Bisweilen wird sogar über den Austausch der Ratifikationen mehrerer Verträge nur ein einziges Protokoll ausgefertigt.<sup>1091</sup>

1087. Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf die eigentlichen Austauschprotokolle als auch auf die Hinterlegungsprotokolle, deren Zweck und Bedeutung ja ganz gleichartig sind.

1088. Vgl. Bittner, Gött. Gel. Anz. 1914, 478. Vgl. auch die Regesten bei Bittner, Chron. Verz. Bd. I, II. Die Austauschprotokolle treten hier erst ab 1785 bei wichtigeren Verträgen häufiger auf, regelmäßig sind sie erst ab 1809 zu beobachten.

1089. Z. B. 1875 V 3, 1881 V 28.

1090. Z. B. Schlußprotokolle zu 1857 I 24 Punkt VI f, 1892 I 30, 1897 III 19, 1904 XII 21, 1905 VII 17 u. a.

1091. Z. B. 1866 VII 26, 1881 V 6, 1882 II 22, 1885 III 21 usf.

Die Herstellung sämtlicher Ausfertigungen erfolgt in der Regel im Auswärtigen Amt des Ausstellungsorts,<sup>1092</sup> in vereinzelten Fällen auch in der betreffenden Gesandtschaft oder Botschaft.<sup>1093</sup>

Die Schrift röhrt in der Regel von Kanzleikräften her, in Ausnahmefällen, besonders bei Geheimverträgen, von höheren Beamten.<sup>1094</sup> In seltenen Fällen wird das Austauschprotokoll gedruckt.<sup>1095</sup> Auch die Austauschprotokolle sind nicht immer frei von Fehlern und Korrekturen.<sup>1096</sup>

Die Besiegelung erfolgt meist mit den Privatsiegeln der Aussteller, vielfach fehlt sie überhaupt.<sup>1097</sup>

Die Sprache des Austauschprotokolls richtet sich in der Regel nach der Unterhändlerurkunde, doch vermeidet man oft die Mehrsprachigkeit.<sup>1098</sup>

Auch für die Fassung der Austauschprotokolle haben sich gewisse internationale Typen ausgebildet (vgl. oben S. 8). Die am häufigsten verwendete Fassung ist die eines Protokolls (vgl. oben § 50, 61, 64, unten § 103, 104), in dem zwar die rein protokollartigen Merkmale stärker hervortreten als bei der Unterhändlerurkunde, das aber doch, wenn auch nicht in demselben Maß wie diese, eine unverkennbare Verwandtschaft mit in voller Form

1092. Dies erhellt aus verschiedenen Merkmalen der Schriftstücke, aus dem Format, der Schrift, dem Aufdruck (z. B. 1864 X 19: Ministère de la Maison Impériale et des affaires étrangères; 1869 I 20: niederländisches Wappen mit der Umschrift: Ministerium van buitenlandsche Saken; 1869 V 17: siamesischer Aufdruck) usf.

1093. Z. B. 1882 II 11 (Aufdruck: K. u. k. öst.-ung. Botschaft), 1885 I 17 (Ambassade d'Autriche-Hongrie).

1094. So ist das Austauschprotokoll 1869 XII 30 vom österreichisch-ungarischen Ministerialrat v. Gagern geschrieben. In das Austauschprotokoll zu 1881 XI 7 fügt der österreichisch-ungarische Geschäftsträger eigenhändig einige Wörter ein (W. St. A.).

1095. Z. B. 1883 V 9, 1906 II 11.

1096. Vgl. oben S. 189, 244, 270. Im Austauschprotokoll zu 1869 II 12 (W. St. A.) steht statt »l'empereur des Français«: »l'empereur d'Autriche«. »d'Autriche« wurde sodann mit Bleistift durchgestrichen und »des Français« darüber geschrieben. Im Austauschprotokoll 1873 I 9 (W. St. A.) ist der Ausstellungstag der Unterhändlerurkunde irrig wiedergegeben mit Februar 9. Vom Austauschprotokoll 1890 XII 2 wird die für das Deutsche Reich bestimmte Ausfertigung in Wien verwahrt.

1097. Z. B. 1857 I 24, 1867 XI 23, 1868 III 9, X 25, 1869 IX 29, X 18, 1872 V 7, 1878 XII 16, 1880 II 25, 1882 II 11, V 20, IX 30, 1884 V 5, 1899 VI 21, XII 30, 1902 XI 20, 1904 IV 26, 1905 II 4, 1908 XI 7, 1909 V 15 im W. St. A.

1098. So sind z. B. die Austauschprotokolle über die mehrsprachig ausgefertigten Verträge 1861 IV 17 und 1867 IV 23 einsprachig französisch abgefaßt.

ausgefertigten Urkunden zeigt.<sup>1099</sup> Am nächsten stehen diese Austauschprotokolle ihrer Form nach gewissen gemeinsamen Erklärungen (s. unten S. 295 Anm. 1187). Sie beginnen mit der Einführung der Aussteller als logischer Subjekte der ganzen Urkunde. Hierauf folgt die Darstellung des Austauschs, dann Corroboratio, Datierung und Unterschrift.

Im einzelnen ist über das Formelgerippe dieser Protokolle nicht viel zu berichten. Die Aussteller werden im Text gewöhnlich nur als »die Unterfertigten« (*les Soussignés*) bezeichnet.<sup>1100</sup> Zur näheren Bestimmung der ausgetauschten Ratifikationen wird meist kurz der Titel des Organs der Vertragschließung, eine Inhaltsangabe des Vertrags und das Datum der Unterhändlerurkunde gebracht. Die Ausstellungstage der Ratifikationen werden selten angegeben.<sup>1101</sup>

Neben diesen in annähernd urkundlichen Formen ausgefertigten Austauschprotokollen finden sich auch solche, die in Form reiner Sitzungsprotokolle (vgl. oben S. 154, 229) abgefaßt sind. Sie beginnen mit einer Überschrift, die kurz über den Inhalt unterrichtet, dann folgt die Angabe von Tag und Ort, ein Verzeichnis der Handlungsteilnehmer mit dem Beisatz: »Sind zusammengetreten« (*S'étant réunis en conférence*), ein Bericht über die Auswechselung und die etwa dabei gehaltenen Ansprachen und Erklärungen, schließlich Corroboratio und Unterschriften.<sup>1102</sup>

1099. Z. B.: Die Unterzeichneten sind zusammengetreten, um die Auswechselung der Ratifikationen des Vertrags ... vorzunehmen. Nachdem die Instrumente geprüft und in guter und gehöriger Form befunden wurden, sind die Unterzeichneten zur Auswechselung in der üblichen Weise geschritten. Urkund dessen... Oder: »Les Soussignés s'étant réunis aujourd'hui à l'hôtel du Ministère des affaires étrangères pour procéder à l'échange des ratifications de ..., les instruments de ces ratifications ont été produits et ayant été soigneusement examinés [trouvés en bonne et due forme], l'échange en a été opéré. En foi de quoi ...« Oder (noch mehr der vollen urkundlichen Form angepaßt): »Les Puissances signataires de... étant tombés d'accord pour que l'échange des ratifications s'effectue à ..., les Soussignés dument autorisés à cet effet se sont réunis au ... pour procéder au dépôt des dites ratifications. Les instruments ... ont été produits ... et ayant été, après examen trouvés en bonne et due forme et conformes il a été pris acte du dépôt des dites ratifications. En foi ...« Vgl. auch die bei Satow II 253 abgedruckten Protokolle.

1100. Eine Anführung der Titel und amtlichen Stellung der Aussteller kommt selten vor (z. B. 1884 I 8, III 14).

1101. Dies geschieht z. B. in den Protokollen zu 1867 III 26, 1872 XII 13, 1873 II 9, 1881 V 28, 1909 V 15.

1102. Protokolle 1857 I 24 (mit Ansprachen), 1863 XI 1, 1865 V 31, 1867 XI 23, 1869 X 18 (»der österreichisch-ungarische Bevollmächtigte erhielt aus den Händen des japanischen Bevollmächtigten das japanische Ratifikationsinstrument« und umgekehrt), 1872 V 7, 1880 VII 3 (mit Ansprachen), 1885 III 14, 1891 VII 2, 1892 I 2, 1905 VI 7, 1907 VIII 28, 1908 XI 7.

Bei Verträgen mit zahlreichen Teilnehmern verzichtet man auf eine gemeinsame und gleichzeitige Unterzeichnung des Austausch- oder Hinterlegungsprotokolls durch alle Teilnehmer. Die Regierung des Ausstellungsorts eröffnet an einem bestimmten Tag das Protokoll, in das die Feststellung der Hinterlegungen der einzelnen Staaten in der Reihenfolge, in der sie erfolgten, eingetragen wird, und das die einzelnen Beauftragten in derselben Reihenfolge nacheinander unterzeichnen. Sind alle Ratifikationen hinterlegt oder ist die hiefür bestimmte Frist abgelaufen, so wird das Protokoll geschlossen.<sup>1103</sup>

### § 93. Die Beurkundung von Nachtragsübereinkünften durch Austauschprotokolle

Über den unmittelbaren Zweck der beweiskräftigen Feststellung der vollzogenen Auswechselung oder Hinterlegung der Ratifikationen hinaus werden diese Protokolle auch zur Festlegung von Vorbehalten<sup>1104</sup> und zur Beurkundung von Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen benutzt.<sup>1105</sup> Auch die Ratifikation von

1103. Z. B. 1892 I 30, 1897 III 19, 1900 I 24, 1902 III 5, 1905 VI 7, 1906 X 30 (3. S. I 686), 1907 VIII 28. Zu 1907 X 18 (zweite Friedenskonferenz) wurde das Protokoll nur bei den ersten Hinterlegungen gemeinsam unterzeichnet. Die späteren Hinterlegungen wurden in ähnlicher Weise protokolliert. Die niederländische Regierung übernahm die Verständigung der übrigen Teilnehmerstaaten auf diplomatischem Wege.

1104. Vgl. oben S. 174 Anm. 652, 176, 260. Z. B. 1883 VIII 24 (Bittner, Chron. Verz. III Nr. 4372), X 25 (ebenda Nr. 4376), 1886 XI 4 (ebenda Nr. 4494), 1892 I 2 (ebenda Nr. 4690), II 2 (ebenda Nr. 4694), 1907 IV 6 (ebenda Nr. 5211).

1105. Vgl. oben S. 189, 244, 257, 268, 270. Hierher gehören auch die schon oben Anm. 974 erwähnten Richtigstellungen des Textes der Ratifikationen. — Beispiele von Zusätzen und Änderungen in Austauschprotokollen: 1839 IV 19 (N. R. XVI 806), 1848 III 11 (W. St. A.), 1849 VI 23 (Bittner III Nr. 2767), 1849 VIII 17 (ebenda Nr. 2783), 1852 V 14 (ebenda Nr. 2901), 1852 VIII 24 (ebenda Nr. 2913), 1855 VIII 27 (ebenda Nr. 3054), 1857 V 26 (ebenda Nr. 3193), 1857 XI 24 (ebenda Nr. 3212), 1859 XI 21 (W. St. A.), 1862 VI 24 (Or. St. A.), zu 1862 XII 22 (ebenda), 1867 V 31 (N. R. G. XVIII 445), 1868 II 3 (Bittner Nr. 3722), zu 1868 VI 2 (W. St. A.), zu 1874 VIII 17 (Bittner Nr. 3986), 1875 IV 21 (zu 1874 V 15, W. St. A.), 1875 V 3 (zu 1874 X 9, Bittner Nr. 4014), 1876 IV 27 (zu 1875 VI 18 ebenda), 1876 VIII 13 (ebenda 4081), 1878 XII 31 (zu 1878 XII 16, W. St. A.), 1879 XII 31 (zu 1878 IX 17, W. St. A.), 1881 VI 27 (Pribam, Geheimverträge I 17), 1883 VIII 24 (Bittner Nr. 4372), 1883 X 25 (ebenda Nr. 4376), 1886 XI 4 (Nr. 4494), 1888 IV 16 (Nr. 4545), 1888 XII 28 (Nr. 4580), 1891 VII 2 (Nr. 4662), 1892 I 2 (Nr. 4690), II 2 (Nr. 4694), 1893 II 14 (Nr. 4739), 1896 VIII 29 (Nr. 4843), 1899 VII 13 (zu 1896 VI 25, W. St. A.), 1899 X 31 (Nr. 4949), 1902 III 5, 1905 VI 7 (Bittner III 543 Anm. 2), 1906 II 28 (zu 1906 II 11, W. St. A.), 1906 VII 30 (Bittner Nr. 5186), 1907 IV 6 (Nr. 5211), 1907 VIII 28.

Nebenurkunden wird mitunter erst in diesen Protokollen ausgesprochen.<sup>1106</sup>

Alle diese nachträglichen Erklärungen erscheinen im Austauschprotokoll durch die Aussteller (Minister des Äußern und ständig begläubigte diplomatische Vertreter als Urkundspersonen mit Glaubwürdigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr, vgl. oben S. 45 ff.) unmittelbar beurkundet, so daß eine abermalige Ratifikation entfällt. Sie sind demnach als einfach und unmittelbar beurkundete Zusatzübereinkünfte nach erfolgter Ratifikation anzusehen. Mitunter werden diese Zusatzübereinkünfte auch gleichzeitig und neben den Austauschprotokollen in besonderen Urkunden ausgefertigt.<sup>1107</sup>

1106. Vgl. oben S. 225, 254, 266. Das Austauschprotokoll zu 1865 XII 16 hat Bestimmungen über die verbindliche Kraft des Schlußprotokolls (W. St. A.). Das Austauschprotokoll zu 1881 XI 7 (Or. St. A.) besagt: »Il est entendu, que l'échange des dites ratifications implique l'approbation de la convention additionnelle« (1882 I 31), wozu allerdings der österreichisch-ungarische Geschäftsträger hinzufügt: qui sera ratifiée le plus tôt possible. Das Austauschprotokoll zu 1897 XII 5 (W. St. A.) besagt, daß mit dem Austausch auch die Zusatzerklärung zur Unterhändlerurkunde ratifiziert erscheine.

1107. Erklärung 1857 XI 24 (Bittner Nr. 3212), Protokoll 1860 X 30 (zu 1860 IX 9, W. St. A.), Notenwechsel 1871 VI 26 (zu 1870 VII 11, W. St. A.), Protokolle 1871 XI 27 (zu 1869 IX 2, W. St. A.), 1876 VIII 13 (Bittner Nr. 4081), 1881 II 26 (ebenda Nr. 4284).

---

## Drittes Hauptstück

### Die einfache, unmittelbare Beurkundung

#### Erster Abschnitt

##### Die Aussteller

§ 94. Vorherrschende Beurkundung durch die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter

Die einfache, unmittelbare Beurkundung<sup>1108</sup> durch die Staatshäupter ist in unserem Zeitabschnitt ungemein selten, während sie früher viel häufiger vorkam.<sup>1109</sup> Die unmittelbar von den Staatshäuptern beurkundeten Verträge seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sind bald ähnlich formuliert wie Unterhändlerurkunden,<sup>1110</sup>

---

1108. Das Wesen der einfachen, unmittelbaren Beurkundung haben wir bereits oben S. 5 ff. kurz dargelegt. Im folgenden geben wir eine Beschreibung der einzelnen Arten der einfachen, unmittelbaren Beurkundung, in die auch die Darstellung der zu dieser führenden Vorverhandlungen eingeflochten werden soll. Denn es folgen, wie wir bereits oben S. 102 ausgeführt haben, in der Regel auf unmittelbare Verhandlungen zwischen den Regierungen auch unmittelbare Beurkundungen, auf Verhandlungen durch Unterhändler auch zusammengesetzte Beurkundungen, so daß sich die Verhandlungen jeweils nur im Zusammenhang mit den Beurkundungen darstellen lassen.

1109. Vgl. oben S. 5 Anm. 11 und Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, 458, 467, 472. Aus der Zeit nach dem Wiener Kongreß weiß ich nur folgende Beispiele zu nennen: Die Heilige Allianz 1815 IX 26, die Präliminarien von Villafranca zwischen Kaiser Franz Joseph I. und Napoleon III. von 1859 VII 8 und 11, das Geheimbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Serbien 1881 X 24 (Pribram, Geheimverträge I 22 und Historische Blätter, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv I 464ff.), den Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Äthiopien 1905 III 21, der von König Menelik unmittelbar unterzeichnet wurde, und schließlich die Abmachungen von Spaa zwischen Kaiser Wilhelm II. und Kaiser Karl vom Mai 1918 (Ludendorff, Kriegserinnerungen, Berlin 1919, S. 533). Geplant war eine unmittelbare Beurkundung der Staatshäupter für das Geheimbündnis zwischen Österreich-Ungarn, Frankreich und Italien, über das in den Jahren 1869 und 1870 verhandelt wurde (vgl. E. Wertheimer, Deutsche Rundschau 1920, S. 230).

1110. Z. B. 1815 IX 26, 1859 VII 8, 1881 X 24, 1905 III 21.

bald sind sie in Form einfacher Briefe<sup>1111</sup> ausgefertigt. Die für das 19. und 20. Jahrhundert fast ausschließlich in Betracht kommenden Formen der einfachen, unmittelbaren Beurkundung sind die durch die Minister des Äußern und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter<sup>1112</sup> ausgestellten Erklärungen, Protokolle und Noten.

## Zweiter Abschnitt

### Die Verhandlungen

#### § 95. Die Befugnis hiezu

Die Verhandlungen werden in der Regel unmittelbar und ausschließlich zwischen den Ministern des Äußern und den beglaubigten diplomatischen Vertretern geführt.<sup>1113</sup> Es läßt sich zwar mitunter feststellen, daß den unmittelbaren Beurkundungen Verhandlungen durch Unterhändler oder Fachdelegierte vorangehen, die zur Ausfertigung unbeglaubigter Entwürfe, ja auch zur Unterzeichnung von Protokollen führen. Die auf Grund dieser Verhandlungen ausgestellten Ministerialurkunden berücksichtigen jedoch diese Tatsache meist nicht und übernehmen aus derartigen Entwürfen und Protokollen nur das sachliche Verhandlungsergebnis. Diese Beurkundungen sind deshalb ebenfalls als unmittelbare anzusehen.<sup>1114</sup>

1111. Z. B. die Bündnisse zwischen Josef II. und Katharina II. von Rußland 1781 V 18 und 1789 V 20, die Abänderungen des Schönbrunner Friedens 1810 IX 30 und 1812 V 28.

1112. Diese können auch im zusammengesetzten Verfahren beurkunden, d. h. Unterhändlerurkunden ratifizieren (s. oben S. 101). Die Begriffe »einfache, unmittelbare Beurkundung« und »Beurkundung durch die Minister« decken sich daher nicht.

1113. 1851 XI 14: »Infolge einer mit dem Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft im gesandtschaftlichen Wege getroffenen Abrede erklärt der Minister des Äußern ...«; 1860 VIII 8: »Nachdem zwischen der k. k. österreichischen und der k. bayrischen Regierung ... eine Ausgleichung verabredet worden ist, so wird ... durch das Ministerium ... das obige Übereinkommen andurch bestätigt«; 1865 V 27: »Unter Bezugnahme auf die am 11. April 1. J. zwischen dem kaiserlich österreichischen und dem königlich preußischen Bevollmächtigten zu Berlin ausgewechselten Noten gibt das unterzeichnete kaiserliche österreichische Ministerium die Erklärung ab«; 1872 VII 22: »En suite d'une entente établie entre le Gouvernement Royal d'Italie et le Gouvernement des Royaumes et Provinces de la Monarchie Austro-Hongroise ...«; 1886 XII 13: »Le Soussigné ... adhère aux propositions suivantes ayant fait l'objet d'un accord préalable entre le Gouvernement Russe et le Gouvernement Autrichien.«

1114. Diese Sachlage läßt sich in zahlreichen Fällen aus den Verhandlungsakten erweisen, verrät sich mitunter auch in den Urkunden selbst. So findet sich z. B. in der Erklärung 1863 VIII 12 Art. 26 folgende Bestimmung: »Die gegen-

Besondere Vollmachten (vgl. oben § 33 bis 43) werden für diese unmittelbaren Verhandlungen der Minister des Äußern und der ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter nicht ausgestellt. Wenn auch vielfach Aufträge der Staatshäupter vorliegen, so sind dies interne Akte, die der anderen Vertragspartei nicht vorgewiesen werden, wie dies bei den Vollmachten geschieht. Nach internationalem Herkommen sind die Außenminister und diplomatischen Vertreter zu den Verhandlungen kraft Amtsrecht zuständig. Diese Zuständigkeit muß nicht durch besondere Ermächtigungen nachgewiesen werden. Wir haben oben Seite 45 ff. ausgeführt, daß diese Beamten des auswärtigen Dienstes als glaubwürdige Urkundspersonen im zwischenstaatlichen Verkehr angesehen werden. Auf denselben Grundlagen ruht ihre Zuständigkeit zu den Verhandlungen. Sie vermitteln daher auch den Meinungsaustausch zwischen den beiderseitigen Fachministern (vgl. oben S. 54, 56, 57). Die von ihnen während der Verhandlungen abgegebenen Äußerungen werden ohne besonderen Nachweis der Ermächtigung als Äußerungen ihrer Regierungen angesehen, wenngleich ihnen meist pro foro interno eine Verständigung mit den sachlich zuständigen übrigen Regierungsorganen vorangeht, was ja durch die Schriftlichkeit dieser Verhandlungen besonders erleichtert ist.

### § 96. Form und Gang der Verhandlungen

Die Verhandlungen werden am häufigsten ausschließlich schriftlich, seltener mündlich und schriftlich,<sup>1114</sup> ganz selten ausschließlich mündlich geführt. Für das mündliche und das gemischt mündlich-schriftliche Verfahren gilt mutatis mutandis das oben S. 102ff. Gesagte, nur daß selten ein so verwickelter Apparat aufgeboten wird. Beim

wärtige Übereinkunft tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch die kontrahierenden Teile in Kraft. « Da nun keine Genehmigung einer Unterhändlerurkunde, sondern einfache, unmittelbare Beurkundung vorliegt, so kann dieser Artikel nur aus einem derartigen Entwurf stammen und dürfte versehentlich in die Erklärung übernommen worden sein, in der er eigentlich keinen Sinn hat. Ähnlich Art. 9 der Erklärungen 1875 XI 5 und 29: »La présente déclaration sera delivrée en deux exemplaires conformes à signer par les ministres respectifs des affaires étrangères et à échanger entre eux«; Erklärung 1877 X 29: »Le soussigné Ministre ... confirme et ratifie l'arrangement susmentionné.« In vereinzelten Fällen wird das Ergebnis der Verhandlungen formlos in einem besonderen Schriftstück aufgezeichnet und den Erklärungen beigelegt; die Erklärungen selbst beschränken sich auf die Feststellung, daß die Willenseinigung über den Inhalt der Beilage zustandegekommen sei. So z. B. 1813 IV 20, 1855 V 15. Dies ist gewissermaßen ein Rückfall in die Zeit der Entstehung der Unterhändlerurkunde, deren Vorläufer ja derartige formlose Aufzeichnungen waren. Vgl. Bittner in Gött. Gel. Anz. 1914, S. 458 ff., 476 und oben Anm. 12, 371, 905, unten Anm. 1280.

ausschließlich schriftlichen Verfahren erfolgen die Verhandlungen durch diplomatischen Notenwechsel. Dieser wird solange fortgesetzt, bis eine Einigung erzielt ist, die dann unmittelbar durch Erklärungen, Protokolle oder wieder durch Noten beurkundet wird. Anregung, Antrag, Einladung, Einberufung, Vorvertrag, Vollmachten oder Aufträge, Instruktionen, Programme usf. fallen teils weg, teils werden sie im Rahmen dieses Notenwechsels vorgebracht. Meist erledigt schon der erste im Zuge der Verhandlungen vollzogene Schriftenwechsel alle vorbereitenden Schritte und dient der weitere Schriftenwechsel lediglich der gegenständlichen Einigung. All das regelt sich im einzelnen nach den besonderen Umständen. Auch im Zuge dieser Verhandlungen werden häufig Entwürfe der auszufertigenden Urkunden aufgesetzt, besonders häufig bei Erklärungen und Protokollen,<sup>1115</sup> seltener bei Noten.<sup>1116</sup> Von diesen Entwürfen gilt mut. mut. das oben § 53 Gesagte. Nach erfolgter Einigung werden die Entwürfe den Organen der Vertragschließung vorgelegt, die im Falle der Genehmigung den Außenministern oder Diplomaten den Beurkundungsauftrag erteilen (vgl. oben S. 45 ff. und 70 ff.). Auf Grund dieses Auftrags werden sodann die Vertragsurkunden ausgestellt. Hiefür kommen folgende Formen in Anwendung: die Erklärungen, die Protokolle und die Noten.

### Dritter Abschnitt

#### Die Erklärungen

##### § 97. Begriffsbestimmung und Allgemeines. Einteilung nach Form und Inhalt. Verbreitung

Wohl bei keinem Wort kommt der Mangel an Genauigkeit und eindeutiger Bestimmtheit, unter dem der Sprachgebrauch des zwischenstaatlichen Verkehrs leidet, so sehr zum Ausdruck wie bei

1115. Vgl. oben Anm. 158. Beispiele solcher Entwürfe: 1881 X 18 (W. St. A., Handelspolitische Akten III 1—2—5—2—40), 1881 XI 6 (oben Anm. 203), 1883 IV 21 (Handelspolitische Akten 1—2—5—2—203), 1888 III 14 (2. S. XVI 444), 1888 I 21 (Handelspolitische Akten 4—5), 1890 IV 1 (2. S. XVII 259).

1116. Vgl. oben Anm. 158. Z. B. 1851 V 16: »Il Sottoscritto . . . si è fatto un dovere di rassegnare à Sua Maestà il Re il foglio contenente gli accordi confidenziali . . . , il quale era annesso alla nota de' 26 Marzo direttagli da S. E. il Inviato . . . Ed in risposta il Sottoscritto si reca a premura di far palese all' S. E. che Sua Maestà il Re si è degnata di accedere al mentovato progetto di accordi, espresso ne' seguenti termini: . . . « Weiter: Bericht aus Madrid 1879 VIII 1 (Handelspolitische Akten III 1—2—17—1—55), Bericht aus London 1887 III 17 und 18 (Politisches Archiv, Geheimakten XIV Nr. 21, 24).

der Bezeichnung »Erklärung«. Es läßt sich keine einheitliche Begriffsbestimmung für die verschiedenen im amtlichen zwischenstaatlichen Verkehr und in der Literatur als »Erklärungen« bezeichneten Schriftstücke finden. Die bisher, übrigens meist nur nebenbei gegebenen Begriffsbestimmungen je nach dem Gesichtspunkt des Inhalts oder der Rechtswirksamkeit treffen immer nur einen Teil der vorhandenen, tatsächlich als »Erklärungen« bezeichneten Schriftstücke.

So werden nach dem Gesichtspunkt des Inhalts jene Schriftstücke als »Erklärungen« bezeichnet, welche die Feststellung, Anerkennung oder Auslegung objektiver Rechtsnormen enthalten.<sup>1117</sup> Aus den oben Seite 25 ff. gegebenen Belegen erhellt jedoch, daß Verträge fast aller Arten, wie man sie nach dem Gesichtspunkt ihres Inhalts auch einteilen mag (Verwaltungsverträge, politische Verträge, Dispositivverträge, Gesellschaftsverträge, Verkehrsverträge, rechtsgeschäftliche oder rechtsnormative Verträge, Willenseinigungen oder Vereinbarungen<sup>1118</sup> u. dgl.) auch durch Erklärungen beurkundet werden. Von den vorhandenen Erklärungen dienen nur wenige der Feststellung objektiver Rechtsnormen.<sup>1119</sup> Andererseits gibt es Verträge, die die Feststellung objektiver Rechtsnormen bezwecken (z. B. Dardanellenvertrag, Pontusvertrag), die nicht in der Form von Erklärungen, sondern durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation beurkundet sind.

Noch weniger entspricht die Begriffsbestimmung Lammaschs<sup>1120</sup> den tatsächlichen Verhältnissen. Dieser bezeichnet als »Erklärungen« jene Schriftstücke, durch welche jeder Staat dem andern die Grundsätze mitteilt, nach welchen sich seine Behörden den bestehenden Gesetzen zufolge in den einschlägigen Fragen des internationalen Prozeßrechts zu verhalten haben. Gerade diese Schriftstücke werden nur äußerst selten amtlich als Erklärungen bezeichnet, sondern meist in Form von Noten abgefaßt. Sie stellen ferner, zum Unterschied von fast allen als Erklärungen bezeichneten Schriftstücken, kein Vertragsverhältnis, sondern nur das Verhältnis der Gegenseitigkeit (unten S. 300) fest.

Auch nach dem Gesichtspunkt der Rechtswirksamkeit läßt sich keine gleichmäßig anwendbare Begriffsbestimmung treffen. Die

1117. Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I 135, Max Huber in Festschrift für Otto Gierke, Weimar 1911, S. 823, A. v. Hold-Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09 (Handbuch des Völkerrechts, hrsg. von F. Stier-Somlo IV 3. Abt.) 32, 35 u. a.

1118. Vgl. oben Anm. 135.

1119. Z. B. 1856 IV 16, 1868 XII 11, 1899 VII 29, 1907 X 18, 1909 II 26.

1120. In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III 359.

meisten als Erklärungen bezeichneten Schriftstücke beurkunden ein Vertragsverhältnis, und zwar ganz in derselben Weise und mit derselben Rechtswirksamkeit wie die Ratifikationen.<sup>1121</sup> Kommt es doch sehr häufig vor, daß Ratifikationen in Form von Erklärungen erteilt werden.<sup>1122</sup> Unter den oben Seite 25 ff. zusammengestellten Beispielen für die Konkurrenz der Beurkundungen durch die Außenminister mit denen der Staatshäupter bei sachlich und hinsichtlich der Rechtswirksamkeit vollkommen gleichartigen, ja bei wörtlich gleichlautenden Verträgen bilden die Erklärungen ein stattliches Kontingent. Durch Erklärungen vollzogene Verträge sind ebenso Staatsverträge wie durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation vollzogene. Dies wird übrigens in vielen Erklärungen auch ausdrücklich festgestellt.<sup>1123</sup>

Auch die Tatsache, daß die durch Erklärungen beurkundeten Rechtsgeschäfte oft nicht mit dem Worte Vertrag (*traité*; vgl. S. 9, 35 ff., Anm. 308, 879 a, 1201, 1208 bis 1215), sondern mit den Worten Übereinkunft,<sup>1124</sup> convention,<sup>1125</sup> arrangement,<sup>1126</sup> engagement,<sup>1127</sup> accord,<sup>1128</sup> Abrede,<sup>1129</sup> Stipulationen,<sup>1130</sup> entente,<sup>1131</sup> Vereinbarung<sup>1132</sup> u. dgl. bezeichnet werden, ist nicht in dem Sinn zu deuten, daß dadurch eine Verschiedenheit in der Rechtswirksamkeit zwischen den durch Erklärungen und den im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Verträgen ausgedrückt werden

1121. Vgl. auch die zutreffenden Ausführungen bei L. Michon, *Les traités internationaux devant les chambres*, Paris 1901, 238.

1122. Vgl. oben Anm. 1011.

1123. Vgl. oben S. 36 f. und Anm. 879 a. Wenn eine solche Feststellung in einer Erklärung fehlt, so ist dies noch nicht als Beweis dafür anzusehen, daß kein Vertrag vorliegt. In ganz gleichartigen, ja mitunter wörtlich gleichlautenden Verträgen fehlt sie bald (1865 VIII 28, 1875 VIII 13, 1885 VI 22, 1888 II 9, 1889 IX 20, 1894 IX 1), bald findet sie sich (1850 XI 20, 1874 II 5, 1880 I 12, 1886 VIII 28).

1124. Z. B. 1848 I 15, 1849 IX 2, IX 30, 1851 II 18, 1852 I 4, 1854 I 6, IX 25, 1855 X 2, 1858 XI 1, 1863 VIII 12, 1879 XII 31, 1880 XI 26, 1889 II 13, III 11, XI 10, 1899 XII 30.

1125. Z. B. 1849 XI 8, 1854 IV 16, 1855 V 15, 1870 VIII 26, 1875 XI 5, 29, 1877 VI 4, 8, XI 26, XII 14, 1878 III 28, V 26, VI 26, VII 31, VIII 12, 1879 I 5, XI 20, 1880 I 12, III 31, 1882 II 6, VIII 29, 1884 V 23, 1885 III 17, 1886 IV 27, 1888 X 24, XI 26, 30, 1889 IV 15.

1126. Z. B. 1879 IV 23, IV 30, 1880 I 12, 1885 VI 22, 1886 VIII 28, 1889 IX 20, 1892 V 18, 1893 XI 10, 1903 XII 31, 1904 IX 24.

1127. Z. B. 1868 XII 11, 1880 III 31, 1885 III 17.

1128. Z. B. 1868 XII 30, 1871 V 15, 1885 III 17, 1889 VI 30, 1890 III 3, VI 30, XII 29, 1896 VII 20, 1899 IV 2.

1129. 1851 XI 14/26.

1130. Z. B. 1864 IV 7, 11, 1868 XII 27.

1131. 1872 VII 22.

1132. Vgl. oben Anm. 135. Z. B. 1890 III 12.

soll.<sup>1133</sup> Vielfach werden auch im zusammengesetzten Verfahren beurkundete Verträge mit diesen Ausdrücken bezeichnet.

Die Bezeichnung »Erklärung« kann also allgemein weder vom Inhalt noch von der Rechtswirksamkeit des betreffenden Vertrags abgeleitet werden. Dagegen steht diese Bezeichnung in einer sehr engen Beziehung mit der einfachen, unmittelbaren Beurkundung und da wieder mit einer bestimmten Fassung der Urkunden. Ungefähr 90 Prozent aller untersuchten, als Erklärungen bezeichneten Urkunden wurden im Wege einfacher, unmittelbarer Beurkundung ausgestellt. Durch sie wurde der Vertrag unmittelbar rechtsgültig vollzogen, sie stellen die Willenserklärungen der vertragschließenden Staaten dar. Allerdings werden mitunter auch von Unterhändlern ausgestellte Urkunden als Erklärungen bezeichnet (vgl. oben S. 179 ff., Anm. 874). Sie machen jedoch nur 10 Prozent aller so benannten Urkunden aus. Die Bezeichnung war hier wohl durch die gewählte Fassung veranlaßt.

Etwa 95 Prozent aller mit dem Wort Erklärung bezeichneten Urkunden zeigen eine bestimmte eigentümliche Fassung. Sie folgen, wie wir weiter unten näher ausführen werden, in Anordnung und Aufbau dem Schema der typischen Unterhändlerurkunden, unterscheiden sich jedoch von diesen durch kürzere Fassung der einzelnen Formeln, durch Weglassung der Vollmachts- und Ratifikationsklauseln und durch Hinzufügung besonderer eigentümlicher Formeln, der Autorisations- und Austauschklauseln.<sup>1134</sup> 5 Prozent aller als Erklärung bezeichneten Stücke sind in Form von Noten oder in einer aus Merkmalen der typischen Erklärungen und der Noten gebildeten Mischform ausgefertigt.

Angesichts der oft bemerkten Sorglosigkeit bei der Ausfertigung der Vertragsurkunden und des Mangels an feststehenden Vorschriften können diese Ausnahmefälle bei der Begriffsbestimmung wohl vernachlässigt werden. Charakteristisch für die typischen Erklärungen ist, daß sie im Wege der einfachen, unmittelbaren Beurkundung ausgestellt werden und daß sie eine bestimmte, knappe, urkundliche Fassung tragen. Die im Wege des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens ausgefertigten Erklärungen sind Unterhändlerurkunden (vgl. oben § 60 und 68), die in ihrer Form durch die typischen Erklärungen beeinflußt sind. Wir können daher

1133. Die oben S. 35 gegebenen Ausführungen und Belege bezüglich des Verhältnisses zwischen den durch Staatshäupter und den durch Außenminister beurkundeten Verträgen gelten mutatis mutandis auch für das Verhältnis zwischen den im zusammengesetzten und im einfachen Verfahren beurkundeten Verträgen.

1134. Diese beiden letztgenannten Merkmale treffen nur bei den unmittelbar beurkundeten Erklärungen zu.

bei der nun folgenden Beschreibung der äußeren und inneren Merkmale der Erklärungen wohl auch die Unterhändlererklärungen heranziehen, soweit sie gleiche Erscheinungen zeigen wie die typischen Erklärungen. Festzuhalten ist jedoch, daß die rechtliche Bedeutung beider Urkundenarten eine verschiedene ist.

Die Hauptmasse der Erklärungen setzt sich also aus Schriftstücken zusammen, die in ganz bestimmter urkundlicher Form abgefaßt und von den Außenministern und den ständig beglaubigten diplomatischen Vertretern über Beurkundungsauftrag der verfassungsmäßigen Organe der Vertragschließung ausgefertigt werden und durch deren Ausstellung und Austausch völkerrechtliche Verträge unmittelbar beurkundet und rechtlich vollzogen werden.

Dem Inhalt nach unterscheidet man zwischen selbständigen Erklärungen, durch die ein neuer Vertrag beurkundet wird, und Zusatzerklärungen zu schon bestehenden Verträgen; der Ausfertigung nach zwischen gemeinsamen Erklärungen, bei denen die ausgefertigten Stücke von den Urkundspersonen aller vertragsschließenden Parteien gemeinsam unterzeichnet werden, und einseitigen Erklärungen (Erklärungen und Gegenerklärungen), bei denen jede Partei die von ihr ausgestellte Erklärung allein unterzeichnet. Sowohl bei den einseitigen als auch bei den gemeinsamen Erklärungen findet ein Austausch statt, wie ja auch bei den gemeinsam unterzeichneten Unterhändlerurkunden jede Partei eine Ausfertigung erhält. Erklärungen, die auch in inhaltlicher Beziehung einseitig sind, die also nur von einer Partei ausgestellt werden und auf die keine Gegenerklärung der anderen Parteien erfolgt, habe ich nur unter den Zusatz- und den Beitrittserklärungen gefunden.<sup>1135</sup> Doch ist in diesen Fällen in der Annahme durch die Gegenseite eine stillschweigende Gegenerklärung zu erblicken.

Alle diese Arten von Erklärungen unterscheiden sich in Form, Fassung und Aufbau nicht wesentlich voneinander; wir können sie somit in den folgenden Ausführungen gemeinsam behandeln. Bemerkt sei noch, daß in diese Ausführungen auch jene, übrigens nicht sehr zahlreichen Urkunden einbezogen werden, die sich nicht ausdrücklich als Erklärungen, sondern etwa als Protokolle oder lediglich als Konventionen, Übereinkünfte, arrangements, accords usf. bezeichnen, die aber ebenfalls unmittelbar beurkundet sind und sich in ihren inneren und äußeren Merkmalen von dem Normaltypus der Erklärungen nicht unterscheiden. Wie schon oben S. 181 ausgeführt wurde, kann die amtliche Bezeichnung, die eine Urkunde

---

1135. Z. B. 1850 XI 20, 1906 X 15. Vgl. oben S. 27.

führt, nicht immer für ihre Einreihung in eine bestimmte Urkundenart maßgebend sein. Die Bezeichnungen der Urkunden — entweder in besonderen Überschriften oder im Text — werden oft, da sich eine systematische Bezeichnungsweise der Vertragsurkunden bisher nicht durchgesetzt hat, recht willkürlich, gewissermaßen nach dem Gefühl, gewählt, sodaß bei der Einreihung immer auch die inneren und äußeren Merkmale der Urkunden selbst herangezogen werden müssen.

Diese Erklärungen finden sich am häufigsten in der Zeit von 1830 bis 1890. Nach 1890 werden sie seltener.<sup>1136</sup> An ihre Stelle treten seit dieser Zeit immer mehr die einfachen Noten (s. unten § 105), was im Interesse der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit der Vertragspolitik zu bedauern ist. Denn die urkundliche Form erscheint doch zur Vollziehung und Bezeugung von Rechtsgeschäften geeigneter als die Form einfacher Briefe, die sich äußerlich nicht von Briefen ohne rechtliche Bedeutung unterscheiden. Die Übersicht über die gesamten vertraglichen Verbindlichkeiten eines Staates wird durch die Verwendung der Noten nicht erleichtert.<sup>1137</sup>

### § 98. Die Aussteller

Die Erklärungen werden in der Regel von den Außenministern der einen und den diplomatischen Vertretern der anderen Partei ausgestellt und werden daher vielfach auch als Ministerialerklärungen bezeichnet. Mitunter unterzeichnen auf beiden Seiten die Außenminister.<sup>1138</sup>

Die im Wege des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens ausgestellten Erklärungen werden von den Unterhändlern unterzeichnet (vgl. oben § 60 und 68 und S. 283). Fast alle mir bekannten

1136. Von den ungefähr 340 in meinem Chron. Verz. der österreichischen Staatsverträge für die Zeit 1851 bis 1910 angeführten, unmittelbar beurkundeten Erklärungen entfallen auf das Jahrzehnt 1851 bis 1860 105, 1861 bis 1870 98, 1871 bis 1880 71, 1881 bis 1890 44, 1891 bis 1900 10, 1901 bis 1910 10.

1137. In den Registraturen der betreffenden Ministerien werden derartige Noten oft in die Serien der anderen, äußerlich gleichartigen, rechtlich aber bedeutungslosen Briefe eingereiht und geraten so leicht außer Evidenz.

1138. Z. B. 1848 I 15, IV 22, V 8, 1849 IX 2, IX<sup>1</sup>30, 1849 X 15, XI 8, XII 6, 1850 XII 12, 1851 II 18, VI 27, VII 21, VIII 15, 1852 I 4, III 13, VII 6, VIII 21, IX 29, X 23, XI 12, 1854 IX 25, X 11, XII 28, 1855 I 24, II 6, III 7, 1855 III 28, 1856 III 15, 1857 XI 7, 1858 VIII 19, XI 6, 1859 XII 21, 1860 VI 14, 1861 VIII 7, 1862 IV 10, 1863 VI 27, 1864 IV 7, 1865 V 24, 1866 VI 11, 1867 VI 21, 1869 I 20, 1870 XII 16, 1872 V 30, 1873 IV 25, 1874 II 1, 1875 III 30, VII 4, 1876 V 30, 1877 I 24, 1879 X 29, 1880 IX 14, 1883 IX 29, 1887 III 17, 1888 X 24, 1889 VII 2.

derartigen Urkunden sind jedoch ebenfalls von Außenministern und diplomatischen Vertretern unterzeichnet,<sup>1139</sup> die eben in diesen Fällen als Unterhändler auftreten (vgl. oben S. 147 ff.).

### § 99. Zahl der Ausfertigungen. Äußere und innere Merkmale. Internationaler Urkudentypus. Formverwandtschaft mit den Unterhändlerurkunden

Es werden in der Regel so viel Ausfertigungen hergestellt, als Parteien vorhanden sind. Nur in vereinzelten Fällen erfolgt eine einzige urschriftliche Ausfertigung, die von einer der beteiligten Regierungen aufbewahrt wird, während die anderen Parteien nur beglaubigte Abschriften erhalten. Sonst gilt mut. mut. das oben § 62 Gesagte.

Im allgemeinen zeigen die typischen Erklärungen der Form nach große Verwandtschaft mit den typischen Unterhändlerurkunden (oben § 62 bis 67). Dies erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. In der Zeit, in der die Erklärungen in Übung kamen, am Ende des 18. Jahrhunderts, lagen als Muster nur Unterhändlerurkunden vor. Die unmittelbar von den Staatshäuptern ausgestellten Urkunden, die in ihrer rechtlichen Bedeutung den Erklärungen entsprechen, waren selten. Sie, wie auch die Ratifikationen der Staatshäupter eigneten sich wohl auch wegen ihrer eigenartigen Fassung, die durch den Rang der Aussteller, der Staatshäupter, bedingt war, nicht für die Urkunden der Minister. So wie die Unterhändlerurkunden einen internationalen Urkudentypus darstellen (vgl. oben S. 8 ff., § 61), so zeigen auch die ihnen nachgebildeten Erklärungen eine von allen Staaten ziemlich gleichmäßig verwendete Fassung und Anordnung unter Abschleifung und Abstoßung der besonderen Kanzleibräuche der einzelnen Staaten. Wenn in Protokollen über den Austausch solcher Erklärungen die Ausfertigung en bonne et due forme festgestellt wird,<sup>1140</sup> so werden wir auch hier eine Feststellung der Einhaltung international eingebürgerter Formen zu erblicken haben (oben S. 123, 184).

Die Formverwandtschaft der Erklärungen mit den Unterhändlerurkunden tritt schon bei den äußeren Merkmalen zutage. Die oben Seite 186 ff. für die Unterhändlerurkunden gebrachten Ausführungen gelten fast ausnahmslos auch für die Erklärungen.<sup>1141</sup>

1139. Ausnahmen kenne ich nur wenige. So unterzeichnen die Unterhändlererklärungen 1892 VIII 9, 1896 XII 21 und 1911 II 6 neben den Diplomaten auch Fachmänner (vgl. oben S. 147). Ausschließlich von Fachmännern unterzeichnete Erklärungen sind mir nicht bekannt. Vgl. S. 49, 50, 56, § 89, Anm. 1189, 1227.

1140. Z. B. zu 1890 III 3 und 1899 IV 5 (W. St. A.).

1141. Auch bei ihnen kommt ein Einband selten vor. Ausnahmen: 1863 VI 27, 1864 II 27 (W. St. A.).

Bezüglich der Besiegelung wäre zu bemerken, daß die Verwendung von Amtssiegeln häufiger zu beobachten ist als bei den Unterhändlerurkunden. In ganz wenigen Fällen werden Siegel der Staatshäupter angebracht.<sup>1142</sup>

Für die Sprache der Erklärungen gilt das oben § 63 über die Sprache der Unterhändlerurkunden Gesagte.

Auch bei den inneren Merkmalen zeigt sich eine große Formverwandtschaft zwischen den Erklärungen und den Unterhändlerurkunden. Besonders augenfällig ist dies bei den gemeinsamen Erklärungen, die wie die Unterhändlerurkunden zweiseitig gefaßt sind.

Mit den Unterhändlerurkunden haben die meisten Erklärungen die objektive, protokollartige Fassung gemeinsam, obwohl dem endgültigen Charakter der Beurkundung eher eine den Ratifikationen verwandte subjektive Fassung entsprechen würde, die aber nur in vereinzelten Fällen zu beobachten ist.<sup>1143</sup> Auch im Aufbau und in der Anordnung der Formeln und Bestimmungen folgen die meisten Erklärungen dem Schema der Unterhändlerurkunden (vgl. oben § 65 bis 67). Auch bei ihnen kann man in der Regel drei Teile unterscheiden: 1. die Einleitung, 2. die eigentlichen Vertragsbestimmungen, 3. Corroboration, Datierung und Unterschriften. Die Einleitung enthält wie bei den Unterhändlerurkunden die Titel der Aussteller und der Organe der Vertragschließung und ferner Formeln über die Vorgeschichte und den Gegenstand des Vertrags sowie über die Feststellung der erfolgten Einigung. Dagegen fehlen naturgemäß die Formeln über die Ernennung der Bevollmächtigten, über deren Zusammenkunft und über die Prüfung der Vollmachten. Diese werden in den meisten Fällen ersetzt durch die Autorisationsformel, in der der Beurkundungsauftrag festgestellt wird (oben S. 45). Auch die Formeln der Einleitung der Erklärungen sind ebenso wie die der Unterhändlerurkunden (vgl. oben S. 197 ff.) nicht in selbständigen Sätzen aneinander gereiht, sondern zu einem Satzganzen verbunden. Die Formulierung des zweiten Teils, der Vertragsbestimmungen, unterscheidet sich nicht wesentlich von der der Unterhändlerurkunden. Im dritten Teil kommt das einfache, unmittelbare Beurkundungsverfahren durch die Einführung einer Austauschformel zum Ausdruck, durch die festgestellt wird, daß der Vertrag als durch den Austausch der Erklärungen endgültig vollzogen betrachtet werden soll. Sonst unterscheiden sich die Formeln des dritten Teiles wenig von denen der Unterhändlerurkunden.

1142. Z. B. bei den preußischen Erklärungen 1848 I 15, 1861 VIII 7, 1864 II 27, 1865 V 27. Vgl. oben Anm. 161.

1143. Z. B. 1766 IX 8, 1849 X 15, XI 8, 1867 VI 21. Vgl. unten Anm. 1187.

### § 100. Die einzelnen Formeln

Die Aufschriften lauten, wenn sie vorkommen, »Erklärung«,<sup>1144</sup> seltener »Ministerialerklärung«.<sup>1145</sup> Ein weiterer Beisatz über den Inhalt wie bei den Aufschriften der Unterhändlerurkunden wird bei den Aufschriften der Erklärungen fast nie gebracht.<sup>1146</sup>

Die Intitulatio der Aussteller wird in der Regel nur ganz kurz angedeutet. Am häufigsten findet man überhaupt nur ein: »Der Unterzeichnete« (Le Soussigné),<sup>1147</sup> ohne Nennung des Familienamens, der amtlichen Stellung und des vertretenen Staates, welch letztere Angaben dann meist den Unterschriften beigesetzt werden. In anderen Fällen besteht die Intitulatio nur aus der Bezeichnung der amtlichen Stellung der Aussteller und der vertretenen Staaten oder Organe der Vertragschließung: »Der Minister des Äußern«<sup>1148</sup> (Gesandte, Botschafter) von ...«.<sup>1149</sup> Selten werden noch weitere Titel hinzugefügt,<sup>1150</sup> noch seltener die Familiennamen.<sup>1151</sup> Mitunter wird von der Nennung einer Person überhaupt abgesehen und als Aussteller das betreffende Amt angeführt.<sup>1152</sup> Bei einseitigen Erklärungen wird mitunter auch der Titel des Empfängers der Urkunde genannt, derjenigen Persönlichkeit also, gegen deren Urkunde die Erklärung ausgetauscht werden soll.<sup>1153</sup>

Vom Titel der vertragschließenden Parteien, in deren Auftrag die Erklärungen ausgestellt werden, gelten mut. mut. die oben

1144. Z. B. 1849 X 15, 1854 IX 14, 1855 II 23, 1856 II 9, 1859 XI 21, 1871 VIII 25, 1876 XI 30, 1877 XII 14, 1878 III 28, 1879 I 5, 1880 I 12, 1885 VI 22, 1886 IV 27, 1889 VI 30, 1890 III 3, 1896 VII 20, 1899 IV 2, 1906 X 15.

1145. 1852 XI 12, 1854 IX 25, 1855 V 21, 1858 VIII 19, 1860 VIII 28, 1863 VI 27, 1879 XII 15.

1146. Z. B. Déclaration postale 1868 XII 27, 1880 I 5.

1147. Z. B. 1868 XII 11, 1869 I 20, 1870 VIII 26, 1876 XI 30, 1877 VI 4, 1878 III 28, 1879 XI 20, 1880 I 12, 1882 II 6, 1884 V 23, 1885 VI 22, 1886 IV 27, 1887 II 15, 1889 IV 15, 1890 III 3, 1892 V 18, 1893 XI 10, 1896 VII 20, 1899 IV 5, XII 30. In gemeinsamen Erklärungen heißt es »die Unterzeichneten«.

1148. In Unterhändlererklärungen steht häufig: »Les plénipotentiaires«. Z. B. 1850 VII 2, 1874 V 15, 1876 II 29, 1878 XII 27, 1907 VIII 28, 1911 II 6.

1149. Z. B. 1855 V 15, 1859 XII 15, 1862 V 23, 1874 III 21, 1875 III 30, 1877 I 24, 1878 VII 31, 1887 XII 31, 1888 X 24, 1889 VII 2, 1892 VIII 29, 1897 I 30, 1903 XII 31, 1904 IX 24 u. a.

1150. Z. B. 1850 XI 20, 1851 III 15, XI 14, 26, 1860 XII 31, 1869 I 19, 1871 V 15.

1151. Z. B. 1860 XII 31, 1876 VIII 13, 1880 III 31.

1152. Z. B. 1851 II 18 (das königlich bayrische Staatsministerium), 1854 IX 25, 1866 XI 10, 1873 IV 25.

1153. Z. B. 1849 X 15, 1851 II 18, 1854 IX 25, 1856 II 9, 1860 VII 28, 1861 VIII 7, 1863 VIII 27, 1864 VII 30, 1865 VIII 7, 1866 VI 11, 1867 VI 21, 1870 IV 26, 1871 V 15, 1872 VII 22, 1873 IV 22, 1874 III 21, 1875 III 30, 1876 V 30, 1878 VII 31, 1879 IV 23, 1883 IX 29, 1888 X 24, 1889 VII 2.

§ 65 c gebrachten Ausführungen. Meist bringen diese Formeln nicht die Titel der Organe der Vertragschließung, sondern die der »Regierungen« (vgl. oben S. 62 ff.). In vereinzelten Fällen werden lediglich die Namen der vertragschließenden Staaten genannt.<sup>1154</sup>

Für die Reihenfolge, in der die Aussteller und die Vertragsparteien genannt werden, sind die Regeln des Alternats (oben § 65c) maßgebend.

Die übrigen Formeln der Einleitung sind gegenüber denen der Unterhändlerurkunden (oben § 65 d, e) stark vereinfacht.

Die Arenga, die Begründung der Vertragschließung aus allgemeinen Motiven, ist, wenn sie überhaupt vorhanden ist, nur ganz kurz angedeutet.<sup>1155</sup>

Die Formel der Narratio über die besonderen Beweggründe und die Vorgeschichte des Vertrags, ist nur selten ausführlich gehalten<sup>1156</sup> und fehlt ebenfalls sehr oft gänzlich.<sup>1157</sup> Bei Zusatzerklärungen wird darin Datum und Inhalt des Hauptvertrages angegeben.

Die Formel, welche den übereinstimmenden Entschluß beider Parteien zur Vertragschließung mitteilt (Vorvertrag, oben § 65 e 1) wird kurz durch ein paar Worte angedeutet<sup>1158</sup> oder ganz weggelassen.

Dagegen wird in der Regel die Formel, die den Gegenstand des Vertrags bezeichnet, verhältnismäßig ausführlich behandelt.<sup>1159</sup>

1154. Vgl. oben S. 32, 200 ff. Beispiele: 1883 IV 23, 1890 III 12, 1891 XII 6, 1896 VII 20, 1903 XII 31, 1904 IX 24.

1155. Z. B. 1849 X 15 (»Les Gouvernements de ... et de ... voulant régler d'un commun accord et dans un esprit de bon voisinage ...«).

1156. So z. B. 1850 XI 20, 1852 I 4, 1855 V 15, 1859 XII 9, 1860 VII 28, 1866 XI 10, 1868 XII 11, 1872 VII 22, 1877 X 29, 1879 XII 31, 1880 III 31, 1884 II 18, 1887 III 13, 1888 X 24, 1892 VIII 9, 1904 IX 24, 1906 X 15.

1157. Z. B. 1855 V 15, 1860 VII 28, 1868 XII 27, 1869 I 19, 1877 II 3, 1884 XII 24, 1887 II 15, 1889 IV 15, 1890 VI 30.

1158. 1852 XI 12 (»Da sich die ... Regierung und die ... Regierung in dem Wunsch begegnet haben«), 1858 XI 7 (»Il Governo di ... ed il governo di ... animati dal desiderio, di regolare...«), 1860 VIII 8 (»Nachdem zwischen der ... und der ... Regierung eine Ausgleichung über ... verabredet worden ist«), 1872 VII 22 (»En suite d'une entente établie entre le Gouvernement de ... et le Gouvernement de ..., les Soussignés déclarent«) usf.

1159. 1883 IV 23: »Les Puissances signataires ... désirant ne laisser subsister aucun doute sur le maintien de la commission Européenne du Danube«; 1885 VI 22: »Afin d'assurer aux industriels en Autriche-Hongrie et en Suisse la protection réciproque de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés...; 1892 VIII 29: »Le Gouvernement de ... et le Gouvernement de ... désirant assurer la communication réciproque des actes ...«; 1896 VII 20: »En vue de déterminer les rapports entre ... et de bien préciser la situation conventionnelle entre ... les Soussignés ...«

Vereinzelt kommt es vor, daß der ganze sachliche Inhalt des Vertrags schon in dieser Formel untergebracht wird und die Dispositio nur mehr die Feststellung der Willenseinigung über diesen Inhalt enthält.<sup>1160</sup>

Die Formeln der Unterhändlerurkunde über die Bevollmächtigung (oben § 65 e 4, 5) werden, wie schon angedeutet, in vielen Fällen durch die Autorisationsformel ersetzt (oben S. 39, 45). Doch fehlt auch diese nicht selten (oben S. 43). In den von den Unterhändlern ausgestellten, im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Erklärungen fehlt sie natürlich in der Regel. Diese enthalten bald Vollmachtsformeln, bald wird die zusammengesetzte Beurkundung durch Vorbehalte der Ratifikation ausgedrückt. In vereinzelten Fällen haben auch die Unterhändlererklärungen Formeln, die von einer Autorisation sprechen. Dies röhrt wohl daher, daß man für die nicht häufigen Unterhändlererklärungen das eingebürgerte Formular übernahm.<sup>1161</sup> Diese Ausnahmefälle sind bei der vielfach herrschenden Unklarheit über die rechtliche Bedeutung der Beurkundungsformen nicht verwunderlich und können schon wegen ihrer geringen Zahl außer Acht gelassen werden.

Wie bei den Unterhändlerurkunden, so wird auch bei den Erklärungen die Feststellung der erfolgten Einigung in einer besonderen Formel gebracht.<sup>1162</sup> In den Unterhändlerurkunden werden jedoch die Unterhändler als Subjekte der erfolgten Einigung bezeichnet, in der Mehrzahl der Erklärungen dagegen die Staaten oder die Organe der Vertragschließung.<sup>1163</sup> Dies ist eine Auswirkung des einfachen unmittelbaren Beurkundungsverfahrens, das ja sofort zu einer endgültigen Vollziehung führt. In einer Minderzahl von Fällen erscheinen jedoch auch in den Erklärungen die Aussteller als Subjekte der Einigung.<sup>1164</sup> Dann wird häufig die von ihnen vollzogene Handlung nicht als ein »Vereinbaren«, sondern als ein beiderseitiges »Erklären« bezeichnet und damit das Zustandekommen des Vertrags durch Austausch einander ent-

1160. Z. B. 1865 VI 23, VIII 7, 9, X 15, 1880 III 31.

1161. Umgekehrt gibt es auch einige vereinzelte Beispiele, daß man in unmittelbar beurkundeten Erklärungen Vollmachtsformeln verwendete. Vgl. oben Anm. 167.

1162. »sind übereingekommen«, »haben vereinbart«, »sont convenus, tombés d'accord, ont arrêtés de ce qui suit, . . . de points suivants«.

1163. Z. B. 1876 XI 30: »Le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Autriche etc. et le Gouvernement de la République Française . . . sont convenus«; 1890 III 3: »Afin de faciliter et de régler la correspondance entre . . . les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Russie sont tombés d'accord des dispositions suivantes«, und viele andere.

1164. Z. B. 1893 XI 10: »Afin de faciliter . . . les Soussignés dument autorisés sont convenus des dispositions suivantes«; ebenso 1899 IV 2 u. a.

sprechender Willenserklärungen klar zum Ausdruck gebracht.<sup>1165</sup> Ein besonderes Versprechen der Durchführung, wie es bei den im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Verträgen in den Vollmachten (oben § 41) und in den Ratifikationen (oben S. 247) gegeben wird, fehlt in den Erklärungen fast immer. Es ergibt sich jedoch sinngemäß aus dem ganzen Wortlaut der Urkunden.

Auch in der Fassung der Dispositio, dem sachlichen Kern der Urkunden, unterscheiden sich die Erklärungen wenig von den Unterhändlerurkunden. Umfangreiche Vereinbarungen werden auch hier in Artikel eingeteilt.<sup>1166</sup> Daneben kommen natürlich auch ganz einfache, kurze Formulierungen in einem einzigen selbstständigen Satz<sup>1167</sup> oder in einem Nebensatz zur Narratio<sup>1168</sup> vor.

Wie bei den Unterhändlerurkunden kann man auch bei den Erklärungen zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen unterscheiden. Es gelten denn auch hiefür die oben § 66 a gegebenen Darlegungen.

In den wenigen, im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Unterhändlererklärungen finden sich auch Bestimmungen über die Ratifikation.<sup>1169</sup> In den unmittelbar beurkundeten Erklärungen treten an die Stelle dieser Klauseln Bestimmungen über die rechtliche Vollziehung des Vertrags durch den Austausch der Urkunden, der ja in seiner Rechtswirkung dem Austausch der Ratifikationen im zusammengesetzten Beurkundungsverfahren entspricht. Wie die Ratifikationen, so sind auch die unmittelbar beurkundeten Erklärungen dispositive Urkunden, die bei der Vollziehung des Rechtsgeschäfts formal mitwirken. Durch ihre Übergabe wird das Rechtsgeschäft vollzogen. »Erst in der Hand des Empfängers wird die Urkunde wirklich der unwiderlegliche Beweis für die gesamte vollzogene Rechtshandlung.«<sup>1170</sup> Diese Übergabe wird bei einem zweien-

1165. Z. B. 1852 XI 12, 1859 XII 21, 1860 VII 28, VIII 8, 1862 V 23, IX 29, 1864 VII 30, 1868 XII 11, 1870 IV 26, 1872 VII 22, 1876 VIII 13, 1878 XII 27, 1880 I 12, 1884 II 18, V 23, 1885 VI 22, 1886 VIII 28, 1896 VII 20, 1906 X 15, 1907 VIII 28.

1166. Z. B. 1849 X 15, 1852 VII 30, IX 29, 1854 I 1, 1855 X 2, 1857 XI 7, 1858 I 28, VIII 19, XII 23, 1863 VIII 12, X 12, XI 4, 1864 V 24, 1866 VI 11, 1871 IV 30, 1875 VIII 30, XI 29, 1876 V 30, 1877 X 29, 1879 I 20, IV 23, 1883 IX 29, 1888 XI 26, 1889 VII 2.

1167. Z. B. 1860 VIII 8, 1865 VI 6.

1168. Z. B. 1865 VI 23, VIII 9.

1169. Sie sind meist so wie die entsprechenden Bestimmungen der typischen Unterhändlerurkunden (oben § 66 b) gefaßt. In Zusatzerklärungen der Unterhändler findet sich auch häufig die Feststellung, daß die Erklärung als durch die Ratifikation des Hauptvertrags ratifiziert angesehen werden solle (z. B. 1868 V 3, 1892 VIII 9, 1896 XII 21, 1911 II 6, vgl. oben Anm. 883).

1170. O. Redlich, Privaturkunden 121; P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., II 153.

seitigen Rechtsgeschäft zu einem Austausch. Dieser wird in den unmittelbar beurkundeten Erklärungen durch eine eigene Formel<sup>1171</sup> angekündigt, die nur selten fehlt<sup>1172</sup> und oft ausdrücklich besagt, daß der Vollzug des Vertrags an den Austausch gebunden ist. So heißt es z. B.: »Die Erklärung soll nach erfolgtem Austausch Kraft und Wirksamkeit erlangen«<sup>1173</sup> oder: »Durch den Austausch der gegenwärtigen Erklärungen wird anerkannt...«<sup>1174</sup> Diese Formeln enthalten vielfach die vereinbarten Anweisungen für die Fassung der beiderseitigen Erklärungen, wonach diese entweder »übereinstimmend«<sup>1175</sup> oder »gleichlautend«<sup>1176</sup> oder »analog«<sup>1177</sup> oder auch nur »entsprechend«<sup>1178</sup> oder »ähnlich«<sup>1179</sup> sein sollen. Besondere Fristen für den Austausch werden in der Regel nicht vereinbart. Sie sind jedoch häufig durch Bestimmung von Fristen für den Beginn der Wirksamkeit des Vertrags gegeben,<sup>1180</sup> vor deren Ablauf der Austausch erfolgt sein muß.

Die Bekräftigungsformel (Corroboratio), die die Ankündigung der Unterzeichnung und der Besiegelung enthält, ist in denselben Formen gehalten wie die der Unterhändlerurkunden.<sup>1181</sup> Sie fehlt

1171. Sie lautet in der Regel: »Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine entsprechende Erklärung der ... Regierung ausgewechselt werden.«

1172. Sie fehlt z. B. 1869 I 19, 21, 1877 I 24, II 3, 1884 V 23, XII 24, 1887 II 15, 1890 III 3, 1899 IV 2. Sie findet sich sowohl in den einseitigen wie auch in den gemeinsamen Erklärungen, die ja ebenfalls ausgetauscht werden.

1173. 1849 X 15, XI 8, XII 6, XII 31, 1851 XI 14, 1852 XI 12, 1854 IX 25, 1856 II 9, 1865 VI 23, 1867 VI 21, VII 11, 1870 IV 26, 29 u. a.

1174. Z. B. 1858 VIII 19, XI 7, 1861 VIII 7, 14, XII 31, 1863 VIII 12, 24, X 15, 29, XI 4, 1864 VII 30, 1865 V 27, 1875 VIII 13, 1887 III 17. Auch in den amtlichen Verlautbarungen über die Erklärungen wird oft betont, daß der Vertrag durch den Austausch rechtlich vollzogen worden sei.

1175. 1848 I 15, 1849 XII 6, XII 31, 1861 VIII 7, 1875 VIII 13, 1877 X 29, XI 20.

1176. 1851 XI 14, 1854 IX 25, 1858 VIII 19, XII 22, 1862 V 23, IX 29, X 8, 1863 VI 27, VIII 12, 1864 VII 30, 1865 VIII 7, 1866 VI 11, 1888 XI 26, 1889 VII 2.

1177. 1858 XI 7, 1859 XII 9, 1871 V 15, VIII 25, 1872 VII 22, 1873 IV 25, 1874 III 21, VIII 2, 1875 III 30, IV 27, 1876 V 30, VI 20, 1883 IX 29, X 15, 1888 X 24.

1178. 1851 II 18, 1852 XI 12, 1857 XI 7, 1858 I 28, 1860 VII 28, 1865 VI 23, VIII 7, 1871 IV 30, 1878 VII 31, VIII 12.

1179. 1849 X 15, XI 8, 1852 IX 29, 1855 X 3, 1856 II 9, 1863 VIII 24, X 15, 29, XI 4, 1867 V 11.

1180. 1855 X 3, 1858 VIII 19, 1862 V 23, 1863 VIII 24, X 15, 29, 1866 VI 11, 1868 XII 30, 1871 IV 30, 1873 IV 25, 1879 IV 23, 1883 IX 29, X 15, 1889 VII 2, 1890 III 12, 1892 V 18, VIII 29, 1899 XII 30, 1903 XII 31, 1904 IX 24.

1181. Sie lautet: »Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel darauf gedrückt« u. ä.

nur selten.<sup>1182</sup> In vielen Erklärungen ist sie die einzige Formel, in der die Aussteller überhaupt als handelnd eingeführt werden, während in allen anderen Teilen der Urkunden die Organe der Vertragschließung als logisches Subjekt erscheinen (vgl. oben S. 43).

Die Feststellung über die Zahl der Ausfertigungen wird bald in die Corroboratio, bald in die Datierung eingerückt.<sup>1183</sup>

Die Datierungsformeln unterscheiden sich in der Regel nicht von denen der Unterhändlerurkunden. Werden über einen Vertrag von jeder Partei einseitig ausgestellte Erklärungen ausgetauscht, so tragen diese meist verschiedene Datierungen. Gemeinsam unterzeichnete Erklärungen sind meist einheitlich datiert. Nur bei einigen wenigen, beiderseits von den Außenministern gemeinsam unterzeichneten Erklärungen finden wir ebenfalls Doppeldatierungen.<sup>1184</sup> Die Urkunden wurden zuerst von dem Minister des Äußern der einen Partei unterzeichnet und dann dem Minister des Äußern der anderen Partei zur Unterzeichnung eingesendet.

Bei der zeitlichen Einreihung unmittelbar beurkundeter Erklärungen mit im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten Unterhändlerurkunden ist, wie oben § 67b bereits hervorgehoben wurde, stets zu beachten, daß das Datum der ersteren das Datum des rechtlichen Abschlusses, das der letzteren nur das Datum der Einigung der Unterhändler darstellt.

Die Unterschriften werden bei einseitigen Erklärungen von jeder Partei nur auf je einer Ausfertigung, bei gemeinsamen Erklärungen auf allen Ausfertigungen erteilt. Die Reihenfolge der Unterschriften auf den letzteren bestimmt sich nach dem Alternat (oben § 65c, 100). Meist besteht die Unterschrift nur aus dem Namen des Ausstellers.

Nachträgliche Unterzeichnungen (vgl. oben S. 216) sind mir bei Erklärungen nicht bekannt. Unterzeichnungen ad referendum oder mit Vorbehalt (oben § 67c) sind mit der unmittelbaren Beurkundung unvereinbar. Eigene Unterzeichnungsprotokolle kommen nicht vor.

### § 101. Die Anordnung der Formeln

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, entspricht der Gehalt der Erklärungen an Formeln im wesentlichen dem der Unter-

1182. Z. B. 1850 XI 20, 1856 IV 16, 1860 IV 18, 1862 V 23, 1865 V 27, 1868 XII 11, 1870 IV 26, 1871 IV 30, 1873 IV 25, 1876 VIII 13, 1884 V 23, 1887 III 17, 1889 IV 15, 1892 V 18, 1896 VII 20, 1897 I 30, 1899 X 30, 1906 X 15.

1183. »... en double original « oder »en double expedition « oder »en cinq exemplaires « u. ä. Z. B. 1854 IX 14, 1855 II 23, 1856 VIII 28, 1868 XII 30, 1876 XI 30, 1877 VI 4, 1878 III 28, 1879 I 5, 1880 III 31, 1884 V 23, 1885 VI 22, 1887 XII 31, 1890 III 12, 1892 V 18, 1893 XI 10, 1896 VII 20, 1899 XII 30, 1903 XII 31, 1904 IX 24.

1184. 1854 IX 14, 30, XII 16, 23, 1855 II 23, III 9, 1856 VIII 28.

händlerurkunden, soweit eben nicht die Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung beider Urkundenarten eine besondere, eigentümliche Formulierung bedingt. Während jedoch die Anordnung und Reihenfolge der Formeln bei allen typischen Unterhändlerurkunden ziemlich gleichmäßig ist, herrscht bei den Erklärungen in dieser Hinsicht große Mannigfaltigkeit. Wir können unter diesem Gesichtspunkt ungefähr drei Gruppen unterscheiden.

In der ersten, zahlenmäßig stärksten Gruppe wird die Scheidung zwischen dem Organ der Vertragschließung (Staatshaupt oder Regierung) als Träger der Rechtshandlung und dem Aussteller (Außenminister oder diplomatischer Vertreter) augenfällig durchgeführt. In allen Teilen der Urkunden, mit Ausnahme der Corrobatio und der Unterschriften, erscheinen als logische Subjekte lediglich die Organe der Vertragschließung, die Aussteller treten nur in der Corrobatio und in den Unterschriften in Erscheinung, indem die Intitulatio der Aussteller sowie die Autorisations- und die Austauschformeln, soweit sie überhaupt vorkommen, in den Schlußteil, und zwar in die Corrobatio, eingeschoben sind.<sup>1185</sup>

In einer zweiten Gruppe von Erklärungen erscheinen als Subjekt der ersten Formeln der Einleitung ebenfalls die Organe der Vertragschließung, die Intitulatio der Aussteller wird jedoch schon in die Abschlußformel (oben S. 290) eingeschoben, meist verbunden mit der Autorisationsformel.<sup>1186</sup>

In den Urkunden dieser beiden ersten Gruppen (drei Viertel aller mir vorliegenden Stücke) erfolgt die Anordnung der Formeln vom Gesichtspunkt der beurkundeten Rechtshandlung, der Willenserklärung der Organe der Vertragschließung, aus.

In der dritten Gruppe (ein Viertel aller mir vorliegenden Stücke) ist die Beurkundung für die Anordnung der Formeln maßgebend.

1185. Das Formular lautet ungefähr: »Die Regierungen . . . von dem Wunsche beseelt, die Frage . . . zu regeln, sind über folgende Punkte übereingekommen: . . . Urkund dessen haben die Unterzeichneten über gehörige Ermächtigung vorstehende Erklärung ausgefertigt.« — Zu dieser Gruppe gehören alle oben S. 43 behandelten Urkunden, sowie jene, in denen die Autorisationsformel erst in die Corrobatio eingeschoben ist (z. B. 1849 XII 6, 1852 VII 30, IX 29, 1854 IX 25, 1855 V 15, 1856 II 9, 1860 VIII 18, 1863 VI 27, 1866 X 29, 1876 XI 30, 1877 VI 4, 1878 III 28, 1879 I 5, 1882 II 6, 1886 VIII 28, 1888 X 24, 1892 VIII 29). Zusammen machen sie etwa fünf Achtel aller mir vorliegenden Erklärungen aus.

1186. Das Formular lautet ungefähr: »Die Regierungen . . . wünschen die Frage . . . durch ein Übereinkommen zu regeln. Infolgedessen haben sich die Unterzeichneten auf Grund gehöriger Ermächtigung über folgende Bestimmungen geeinigt: . . . Urkund dessen ist die vorliegende Erklärung ausgefertigt worden.« Z. B. 1852 XI 12, 1859 XII 21, 1860 VII 28, 1862 V 23, 1864 VII 30, 1868 XII 11, 1870 IV 26, 1872 VII 22, 1880 I 12, 1884 V 23, 1886 VIII 28, 1906 X 15. Ungefähr ein Achtel aller mir vorliegenden Erklärungen gehören zu dieser Gruppe.

Subjekte der Einleitung und der Corroboratio sind die Aussteller, deren Titel meist an die Spitze der Urkunden gestellt sind.<sup>1187</sup> Die Organe der Vertragschließung werden entweder gar nicht oder nur in der Dispositio oder in der Autorisationsformel genannt.<sup>1188</sup> In einzelnen Fällen fehlt die Autorisationsformel gänzlich (oben Anm. 160 b). Die Urkunden dieser Gruppe sind in ihrer Fassung am weitesten von der der Unterhändlerurkunden entfernt und am nächsten den Ratifikationen verwandt (oben S. 287), dagegen lassen sie die Scheidung zwischen den Trägern der Rechtshandlung (Staatshäupter, Regierungen) und den Ausstellern am wenigsten hervortreten.

Wir sehen also, daß vor allem die Einreihung der Titelformeln und der Autorisationsformel einem großen Wechsel unterworfen ist. Die Titelformel der Aussteller und die Autorisationsformel stehen bei der ersten Gruppe in der Corroboratio, bei der zweiten Gruppe in der Abschlußformel, bei der dritten Gruppe an der Spitze der Einleitung. Die Titelformel der Organe der Vertragschließung steht in der ersten und zweiten Gruppe an der Spitze des Einleitungssatzes, in der dritten Gruppe, wenn sie überhaupt vorkommt, entweder zusammen mit der Autorisationsformel in der Einleitung oder in der Dispositio. Die übrigen Formeln mit Ausnahme der Austauschformel wechseln selten den Platz. Die Austauschformel ist bald am Schluß der Dispositio untergebracht, bald mit der Abschlußformel oder der Corroboratio verbunden.

## § 102. Der Austausch der Erklärungen; die Austauschprotokolle

Der Austausch der Erklärungen erfolgt in der Regel im Ministerium des Äußern eines der Vertragsteile und meist durch dieselben Personen, die die Erklärungen unterzeichnet haben,<sup>1189</sup> und zwar in der Regel sehr bald nach der Unterzeichnung. Dem Austausch geht die Prüfung und Vergleichung der Urkunden voran. Die einseitig von den einzelnen Vertragsparteien ausgestellten Erklärungen sind

1187. Die Fassung lautet: »Zur Regelung der Frage . . . sind die Unterzeichneten auf Grund gehöriger Ermächtigung über folgende Bestimmungen eingekommen . . . « oder einfach: »Der Unterzeichnete erklärt in Erwägung, daß . . . wie folgt . . .« Z. B. 1851 XI 14, 1854 IX 14, 1855 II 23, 1856 IV 16, 1859 XII 15, 1860 XII 31, 1865 V 27, 1868 XII 11, 1870 VIII 26, 1876 VIII 13, 1878 XII 27, 1884 II 18, 1885 VI 22, 1889 IX 20, 1892 V 18, 1893 XI 10, 1907 VIII 28.

1188. Z. B. 1856 IV 16, 1860 XII 31, 1865 V 27, 1868 XII 11, 1870 VIII 26, 1884 II 18, 1897 I 30, 1899 IV 2, 1907 VIII 28. Vgl. oben Anm. 160 a.

1189. Zu beachten ist, daß dies bei den Unterhändlerurkunden nur dann der Fall ist, wenn Außenminister oder diplomatische Vertreter als Unterhändler tätig sind. Vgl. oben § 89, unten Anm. 1139.

nicht immer wörtlich gleichlautend, da zuweilen jede Regierung die Vereinbarungen von ihrem besonderen Standpunkt aus formuliert.<sup>1190</sup> Ein Gleichlaut der Erklärungen wird nicht gefordert. Sie müssen einander nur entsprechen (vgl. oben S. 292).

Wie über den Austausch der Ratifikationen, so werden mitunter auch über den Austausch der Erklärungen eigene Protokolle gefertigt.<sup>1191</sup> Diese Protokolle stellen den Abschluß des einfachen, unmittelbaren Beurkundungsverfahrens dar. Durch sie wird die Vollziehung des Vertrags beweiskräftig festgelegt. Auch diese Austauschprotokolle sind für sich betrachtet ihrerseits wieder unmittelbare Beurkundungen. Die mit dem Austausch betrauten Personen vollziehen und bezeugen durch die Unterzeichnung der Protokolle die erfolgte Auswechslung.

In Form und Fassung sind diese Protokolle den Protokollen über den Austausch der Ratifikationen (vgl. oben § 92) gleich.<sup>1192</sup> Mitunter werden auch in diese Austauschprotokolle Nachtragsbestimmungen zu den Verträgen aufgenommen.<sup>1193</sup>

#### Vierter Abschnitt

##### Die Protokolle

#### § 103. Begriffsbestimmung und Allgemeines. Vieldeutigkeit der Bezeichnung »Protokoll«

Über die Vieldeutigkeit des Wortes »Protokoll« haben wir uns schon oben § 50 und 64 ausgesprochen. Wir finden, daß im internationalen Verkehr eine Menge von Schriftstücken als Protokolle bezeichnet werden, die sowohl nach ihrer Rechtswirksamkeit als auch nach ihrer Form gänzlich voneinander verschieden sind.

Betrachten wir die zahlreichen, unter dem Namen »Protokoll« (*protocole, procès verbal*) gehenden Schriftstücke nach ihrer Rechtswirksamkeit, so finden wir sowohl unverbindliche Verhandlungen-

---

1190. So z. B. 1860 VII 28 und VIII 8, 1871 IV 30, 1880 XI 26 und 30.

1191. So z. B. hinsichtlich der Erklärungen 1856 II 9, XI 10, 1859 XII 21, 1860 IX 16, 1861 VIII 7, 14, XII 31, 1864 II 27, 1868 XII 27, 1869 I 20, 1871 VIII 25, 1883 IX 29, 1890 III 3, 1899 IV 5.

1192. Sie haben in der Regel folgenden Wortlaut: »Les Soussignés se sont réunis aujourd’hui à l’hotel du ministère des affaires étrangères pour procéder à l’échange des déclarations ayant pour but d’établir ... Après lecture des instruments respectifs, lesquels ont été trouvés en bonne et due forme l’échange des déclarations a eu lieu selon l’usage. En foi de quoi les Soussignés ont dressé le présent protocole et l’ont revêtu du cachet de leur armes« (1890 III 3).

1193. Z. B. 1864 II 27.

berichte (oben S. 153) als auch Niederschriften über nicht vertragsmäßige Vorgänge,<sup>1194</sup> Unterhändlerurkunden (oben § 60 und 68), Nebenurkunden zu Unterhändlerurkunden (oben § 71, 74, 75) und schließlich Schriftstücke, durch welche Verträge unmittelbar beurkundet werden.<sup>1195</sup> Die unmittelbar beurkundeten Protokolle machen jedoch bei weitem keinen so großen Prozentsatz aller mit »Protokoll« bezeichneten Vertragsurkunden aus, wie dies bei den Erklärungen der Fall ist, von denen ungefähr 90 Prozent unmittelbar beurkundet sind. Im Gegenteil überwiegen zahlenmäßig die Stücke, die nur die Rechtswirksamkeit von Unterhändlerurkunden haben.

Ebensowenig steht die Bezeichnung »Protokoll« in einer ausgesprochenen Beziehung zu einer bestimmten Form wie etwa bei den Erklärungen, von denen 95 Prozent eine typische Gestalt aufweisen. Wir finden die Bezeichnung »Protokolle« in ungefähr gleicher Zahl bald für Stücke angewendet, deren Form vollständig den typischen Unterhändlerurkunden gleicht,<sup>1196</sup> bald für Urkunden, die sich von den typischen, gemeinsamen Erklärungen eben nur durch die Bezeichnung unterscheiden,<sup>1197</sup> bald für Stücke, die den Charakter reiner Verhandlungsberichte tragen<sup>1198</sup> und schließlich für Stücke, die ganz formlos ausgefertigt sind und außer Überschrift, Datierung und Unterschrift überhaupt keine urkundlichen Merkmale zeigen.<sup>1199</sup> Dazu kommen noch Mischformen zwischen diesen vier Typen.<sup>1200</sup>

1194. Z. B. Protokolle über die Feststellung der Durchführung von Verträgen, Übergabeprotokolle u. dgl; Bittner, Chron. Verz. unter 1795 XII 21, 1807 XII 10, 1814 VI 26, 1819 X 27, 1848 III 12, 1850 XI 12, 1866 X 9, 1871 IV 12.

1195. Z. B. 1813 VII 27, X 24, 1814 V 31, IX 21, XII 10, 1815 IV 21, 1840 IX 17, 1845 X 3, 1846 VI 10, 1849 VII 3, 1859 XI 21, 1860 VIII 3, 1861 II 13, 1863 XI 1, 1865 IV 1, 1866 III 28, IV 17, 1867 VI 30, 1868 XI 5, 1870 X 5, 1871 I 17, 1873 III 6, 1875 V 28, X 31, XI 24, 1878 I 20, 1880 IX 21, 1881 II 26, 1882 VII 25, 1890 IX 22, 1891 IX 24, 1894 VI 30, XI 12, 1899 IV 8, 1901 IX 7, 1907 IV 25 u. a.

1196. Z. B. 1863 IV 4, 1868 XI 5, 1869 X 1, 1884 III 25 (Pribram, Geheimverträge 35), 1903 V 19 (W. St. A.), 1910 XII 23 (3. S. VIII 286).

1197. Z. B. 1863 XI 1, 1867 IV 17, VI 30, 1871 II 19, 1873 II 22 (W. St. A.), III 6, IV 22, 1875 V 28, 1879 IX 24 (Pribram, Geheimverträge 3), 1880 IX 21, 1881 II 26, VI 18 (Pribram 14), 1883 III 22 (ebenda 28), 1891 V 4 (ebenda 61), 1895 VII 16, 1896 IX 30 (Pribram 74), 1901 IX 17, 1902 VI 1 (Pribram 90), IX 27, 1906 IV 7, 1912 XII 5 (Pribram 106).

1198. Z. B. 1840 IX 17, 1845 X 3, 1849 X 3, 1860 VIII 3, 1861 II 13, 1864 V 9, VI 28, 1866 III 28, 1870 X 5, 1871 XII 7, 1874 VII 28, 1875 X 31, 1880 IV 18, 1881 V 24, VII 6, 1894 IV 2, 1895 VI 21, VII 16, XII 10, 1896 III 20, 1898 VI 16, 1905 VII 30, 1906 IX 19.

1199. Z. B. 1861 VI 9, 22, 1864 IX 6, X 30, 1866 VIII 23, X 3, 1868 VII 14, 1871 I 6, 1883 IV 16, 1890 XII 2.

1200. Eine Mischform zwischen den oben in Anm. 1197 und 1198 angeführten Formen ist das Zusatzprotokoll 1859 XI 10, eine Mischform zwischen den in Anm. 1196 und 1198 angeführten das Protokoll 1874 VI 21.

Hiebei muß bemerkt werden, daß durchaus keine Wechselwirkung zwischen Rechtswirksamkeit und Form zu bemerken ist. Wir finden in Form typischer Unterhändlerurkunden ausgefertigte »Protokolle«, die die Rechtswirksamkeit reiner Verhandlungsberichte haben, und umgekehrt ganz formlos ausgefertigte Stücke, durch welche Verträge endgültig und unmittelbar beurkundet werden.

So wenig faßbar der Begriff Protokoll im internationalen Verkehr also auch ist, sicher ist doch, daß durch als Protokolle bezeichnete Schriftstücke auch der einfachsten Art internationale Verträge unmittelbar beurkundet werden. Daß die so beurkundeten Übereinkünfte in den Überschriften oder im Text nicht immer ausdrücklich als Verträge (*traités*) bezeichnet werden, sondern als Übereinkünfte, conventions, arrangements, engagements, accords, Abreden, Stipulationen, Vereinbarungen u. ä., begründet ebensowenig wie bei den Erklärungen (oben S. 282) die Annahme, daß es sich nicht um vollwertige Verträge handle.<sup>1201</sup>

#### § 104. Protokolle in bestimmter Form

Eine gemeinsame Beschreibung aller unter der Bezeichnung »Protokoll« vorkommenden Schriftstücke läßt sich demnach nicht geben.<sup>1202</sup> Die Beschreibung der in Form von typischen Unterhändlerurkunden und Erklärungen ausgefertigten Protokolle erledigt sich durch Hinweis auf diese Urkundenarten. Die formlos ausgefertigten Stücke erfordern keine weitere Beschreibung. Wir haben uns also nur mehr mit der dritten in § 103 verzeichneten Art zu beschäftigen, mit den in Form reiner Verhandlungsberichte ausgefertigten Protokollen. Diese könnte man am ehesten als typische Protokolle bezeichnen, denn, obwohl sie vielleicht nur ein Viertel aller mit »Protokoll« bezeichneten Stücke umfassen, so entspricht doch bei ihnen allein der Bezeichnung »Protokoll« eine besondere charakteristische Form. Sie zeigen den Charakter eines Verhandlungsberichts (vgl. oben S. 153 ff.), der ja, wie wir oben

1201. Dies geht schon aus den oben S. 26 bis 32, 35 bis 37, Anm. 879 a, 1123, 1208 bis 1215 gegebenen Zusammenstellungen hervor. Außerdem 1857 I 6 (»Le présent protocole aura la même force, que s'il avait revêtu de la forme d'une convention«), 1873 III 6 (»Protocole tenant lieu d'une convention«), 1880 IV 18 (wie 1857 I 6), 1891 V 16 Art. 13 (Pribram, Geheimverträge: »Les Puissances se réservent d'y introduire ultérieurement sous forme de protocole et d'un commun accord les modifications dont l'utilité serait démontrée par les circonstances«).

1202. Bezuglich der äußeren Merkmale und der Sprache wäre auf die entsprechenden Ausführungen hinsichtlich der Erklärungen zu verweisen, die auch für die Protokolle zutreffen.

S. 194 und S. 286 ff. schon hervorgehoben haben, auch den Unterhändlerurkunden und den Erklärungen anhaftet, in seiner deutlichsten Ausprägung und in einer Weise, daß das herkömmliche urkundliche Formular, das in den typischen Unterhändlerurkunden und Erklärungen immer eingehalten wird, gänzlich verlassen wird. Auch diese Form hat sich zu einem gewissermaßen internationalen Typus entwickelt (vgl. oben S. 123, 126, 143, 176, 181 bis 184, 240, 273, 286, 287), wenn auch nicht versäumt werden soll, darauf hinzuweisen, daß sie am häufigsten bei den von Preußen und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Verträgen zu finden ist.

Diese typischen Protokolle beginnen mit der Aufschrift. Dann folgt gleich die Datierung, die sonst bei allen in unserer Periode ausgefertigten Vertragsurkunden regelmäßig am Schluß steht.<sup>1203</sup> An die Datierung schließt sich ein Verzeichnis der Verhandlungsteilnehmer an, das meist mit dem Worte: »Gegenwärtig . . .« (Presents: . . .) eingeleitet wird. Die Intitulatio der Aussteller ist in der Regel ziemlich ausführlich und enthält Namen und Amtsscharakter der Aussteller. Die Bezeichnung der vertragschließenden Staaten wird entweder bloß im Zusammenhang mit dem Amtsscharakter des Ausstellers gegeben oder durch besondere Überschriften vor der Intitulatio der Aussteller (für Österreich: N. N., für Bayern: N. N.). Außerdem findet sich oft noch eine Feststellung der Zusammenkunft der Aussteller zur Konferenz (»réunis en conférence«, »versammelt«, »zusammengetreten«). Hinsichtlich der übrigen Formeln gilt das oben S. 289 ff. Gesagte. Vielfach fehlen jedoch außer Datierung, Intitulatio und Unterschriften alle formelhaften Teile oder werden nur angedeutet. Bei im zusammengesetzten Verfahren beurkundeten derartigen Protokollen findet sich mitunter ein Vorbehalt der Ratifikation,<sup>1204</sup> in unmittelbar beurkundeten eine Autorisationsformel (vgl. oben S. 42). Die Corroboratio gleicht bald der der anderen Vertragsurkunden, bald ist sie stark vereinfacht,<sup>1205</sup> bald fehlt sie ganz. Über die Unterschriften ist nichts weiter zu sagen.

Was die Zahl der Ausfertigungen und den Austausch der Protokolle aller Art betrifft, so ist auf die Ausführungen über die gleichartigen Erscheinungen bei den Erklärungen zu verweisen.

1203. Dagegen findet sich in den älteren Notariatsurkunden die Datierung am Anfang, wie überhaupt die hier besprochene Art der Protokolle eine gewisse Verwandtschaft mit den Notariatsurkunden aufweist. Vgl. oben Anm. 172.

1204. Z. B. 1845 X 3, 1846 VI 10, 1849 VII 3, 1861 II 13.

1205. »Gelesen und gefertigt.« Z. B. 1870 X 5, 1874 VII 28, 1905 VII 30.

**Fünfter Abschnitt****Die Noten****§ 105. Begriffsbestimmung und Allgemeines**

Die heute verbreitetste Form der unmittelbaren Beurkundung ist der Austausch einfacher Briefe (Noten),<sup>1206</sup> in welche die beiderseitigen Willenserklärungen aufgenommen werden.

Entfernt man sich schon bei den typischen Protokollen (§ 104) von den herkömmlichen urkundlichen Formen, so werden diese bei den Noten vollkommen außer Acht gelassen. Es werden hier zur Beurkundung Schriftstücke verwendet, die sonst nur einfachen Mitteilungen, gewöhnlichem Meinungsaustausch, der Feststellung einfacher Gegenseitigkeit<sup>1207</sup> und anderen unverbindlichen Akten dienen. Es liegt hier somit der Fall vor, daß Schriftstücke ohne jegliche urkundliche Form doch die rechtliche Bedeutung von Urkunden erhalten. Denn durch Austausch solcher Noten können gerade so wie durch den Austausch von Ratifikationen, Erklärungen und Protokollen Verträge endgültig abgeschlossen werden. Die herkömmlichen, für die Urkunden gegebenen Begriffsbestimmungen, die auf dem Zusammentreffen einer bestimmten Rechtswirkung mit einer bestimmten Form beruhen, reichen für diesen Fall nicht aus.

Es lassen sich zahlreiche Belege beibringen, daß dem Notentausch tatsächlich diese Rechtswirkung zukommt. Es hat wenig zu besagen, daß die durch Notentausch vollzogenen Rechtsgeschäfte

---

1206. Diese Schriftstücke bezeichnen sich in der Regel selbst als Noten, seltener als Briefe (1870 IX 10, 1888 VI 24, 1891 VII 7), vielfach auch als Erklärungen (1852 VI 21, 1859 IV 6, 1861 I 7, II 9, 1870 VIII 31, 1881 II 17, 1884 XI 19, 1887 V 14, 1888 VI 24, 1892 V 2, 1894 IX 1, 1903 V 7, VII 10, 1904 III 9, 1905 XII 18, 1909 III 31). Vertragsabschluß durch Notentausch findet sich schon verhältnismäßig früh. Beispiele aus dem 17. Jahrhundert bei Bittner, Ein Schiedsgerichtsvertrag aus dem 17. Jahrhundert in: Historische Blätter, hrsg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien I (1922), S. 430 Anm. 2. Häufiger werden sie jedoch erst im 19. Jahrhundert und überflügeln ungefähr seit 1890 die Erklärungen und Protokolle zahlenmäßig weit.

1207. Bei der Gegenseitigkeit fehlt der Wille zur Bindung an bestimmte Vereinbarungen (vgl. oben S. 281). Es wird lediglich festgestellt, daß ein bestimmter Vorgang von der einen Seite solange eingehalten werden soll, als er auch von der Gegenseite beobachtet wird. Doch muß in jedem Fall genau ermittelt werden, ob dieses Verhältnis tatsächlich vorliegt. Der Gebrauch des Wortes »Gegenseitigkeit« (*reciprocité*) in den Noten ist dafür an sich noch nicht beweisend. Denn damit wird auch eine vertragsmäßige Gegenleistung bezeichnet (z. B. 1852 VI 19, 1859 III 30, 1866 XII 6, 1867 VIII 8, 1871 VII 22, 1872 XII 10, 1873 IV 16, 1874 V 5, VIII 20, 1877 III 24, 1881 II 17, 1888 IX 17, 1894 IX 1, 1901 VII 19).

nur als »Übereinkunft«,<sup>1208</sup> convention,<sup>1209</sup> accord,<sup>1210</sup> arrangement,<sup>1211</sup> entente,<sup>1212</sup> engagement,<sup>1213</sup> Vereinbarung,<sup>1214</sup> Stipulation<sup>1215</sup> u. dgl. bezeichnet werden. Wir haben mehrfach, insbesondere hinsichtlich der Erklärungen (oben S. 35, 281, 298) festgestellt, daß die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts in den Urkunden keine verschiedenen Grade der Rechtswirkung anzeigt. Das gilt auch für die Noten, die übrigens oft als Erklärungen bezeichnet werden<sup>1216</sup> oder in denen betont wird, daß sie dieselbe Rechtswirkung wie Erklärungen haben sollen.<sup>1217</sup> Ebenso wie diese finden sie häufig Verwendung zur Beurkundung von Ratifikationen (vgl. oben Anm. 1011, 1012), desgleichen werden auch Beitritte häufig durch Noten vollzogen (vgl. oben Anm. 82). Der Notentausch ist weder auf Verträge bestimmten Inhalts oder bestimmter Staaten beschränkt noch sonst an bestimmte Rechtsverhältnisse gebunden. Übereinkünfte über gleichartige Gegenstände, bei gleichartigen Rechtsverhältnissen und oft auch zwischen denselben Staaten werden bald durch Noten, bald durch Erklärungen, bald durch Protokolle beurkundet und alle drei Beurkundungsarten konkurrieren ihrerseits wieder fast in allen Beziehungen mit der zusammengesetzten Beurkundung durch Staatshäupter und Außenminister (vgl. die Zusammenstellungen oben S. 27 bis 31).

1208. 1881 II 17.

1209. 1874 V 5, 1909 IV 12, V 12 (»Il est convenu . . .«).

1210. 1852 VI 21, 1861 I 7, II 9, 1886 XII 13, 1891 V 16, VII 7, 1909 V 22.

1211. 1867 III 5 (». . . un arrangement a été expressement stipulé par échange des actes«), 1870 IX 10 (». . . le gouvernement de S. M. Britannique est prêt à conclure . . . un arrangement«), 1877 III 24, 1891 I 26, V 16, 1892 II 10, 1901 II 19, VII 18, 1908 II 27.

1212. 1861 II 9, 1877 XII 23, 1895 I 5, 1904 III 9.

1213. 1870 VIII 31 (»Elle [la note] constate l'engagement réciproque contracté . . .«), 1901 VII 19.

1214. 1910 V 27. Dieses Wort wird hier jedoch nicht in den oben Anm. 135 dargelegten Sinn verwendet.

1215. 1895 I 5.

1216. Oben Anm. 1206.

1217. 1852 VI 21 (»Mons. le Chev. d'Azeglio . . . ayant bien voulu faire connaître au Soussigné par sa note du 19 courant que le Gouvernement du Roi acceptait cette proposition et y joindre les déclarations les plus formelles et les plus explicites, le Soussigné s'empresse de son côté de déclarer . . .«), 1874 VIII 20 (». . . note . . . ayant la valeur d'une déclaration officielle . . .«), 1877 III 24 (». . . Rien ne s'oppose donc actuellement à l'échange de déclarations officielles . . . et le Soussigné s'empresse . . . de transmettre à Mons. l'Ambassadeur une déclaration pareille tout en espérant qu'en égard aux usages diplomatiques de ce ministère la forme choisie pour le dit acte ne rencontrera pas d'objection«. Die ausgetauschte Note soll »force et valeur d'une déclaration officielle« haben). Vgl. oben Anm. 879a.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit der durch Notentausch vollzogenen Vereinbarungen wird ausdrücklich festgestellt.<sup>1218</sup> Oft wird betont, daß der Notentausch die Organe der Vertragschließung<sup>1219</sup> oder die Staaten<sup>1220</sup> verpflichte. Der Beginn und die Dauer der Wirksamkeit wird oft wie bei anderen Verträgen befristet,<sup>1221</sup> die Durchführung zugesichert.<sup>1222</sup> Auch Kündigungen werden vorgesehen.<sup>1223</sup>

Demgegenüber fällt es wenig ins Gewicht, daß in vereinzelten Fällen die Auffassung ausgesprochen wird, es werde durch Notentausch kein Vertrag geschaffen.<sup>1224</sup> Bei den unklaren, wechselnden, meist auf zufälliger und beschränkter Erfahrung beruhenden Anschauungen, die in diesen Fragen oft ausgesprochen werden, dürfen solche Ausnahmefälle nicht überraschen. Da feste Regeln für die Form der Beurkundung nicht bestehen, so versucht man oft aus taktischen Gründen solche Auffassungen zu vertreten.<sup>1225</sup>

1218. Z. B. 1852 VI 19 (»Les Soussigné... attendra de recevoir de Sa [des Gesandten der Gegenpartei] part la déclaration qui doit désormais consacrer le principe de l'abolition...«), 1861 I 7 (»Le Ministère Imp. et Roy. n'attend qu'une déclaration analogue de la part du Gouvernement Sarde pour donner des ordres dans ce sens aux autorités autrichiennes«), 1870 IX 10 (»... suffira d'une lettre de ma part..., pour rendre obligatoire...«), 1886 XII 13 (»Le présent arrangement sera valable pour la durée de deux ans à partir du jour de l'échange de cette note«), 1888 VI 22 (»J'ai l'honneur d'informer..., que la dite convention sera de notre coté considérée comme prorogée jusqu'à la date susindiquée aussitôt qu'une communication analogue nous sera parvenue du Gouvernement Royal d'Italie«), 1891 I 26 (»Le Gouvernement Néerlandais se réserve le droit de dénoncer le présent arrangement, qui entrera en vigueur aussitôt que l'échange des notes identiques ayant pour l'objet de le consacrer aura été opéré«), 1892 V 2 (»As soon a declaration shall be made on this subject by the government of the United States, such measures will immediately be taken in Austria-Hungaria«), 1904 V 18 (»J'ai l'honneur de Vous informer, que ces derniers ont pris acte de cette communication... et qu'elle produira tous ses effets sans que pour cela il soit nécessaire de procéder à un arrangement formel«), 1910 V 27 (»Diese Vereinbarung, die mit dem heutigen Notenwechsel als vollzogen anzusehen ist, tritt am 15. Juni 1910 in Wirksamkeit«).

1219. 1852 VI 21 (»Cette déclaration échangée entre les deux Gouvernements consacrant d'un mutuel accord...«), 1870 IX 10 (»... le Gouvernement Impérial et Royal adhère à cet engagement, pour le rendre obligatoire pour les deux Gouvernements«).

1220. 1880 III 26 (»l'accession de l'Autriche-Hongrie«), 1892 V 2 (vgl. Anm. 1218), 1895 I 5 (»J'ai l'honneur de communiquer à V. E., que la Monarchie Austro-Hongroise consent...«), 1905 XII 18 (»l'Autriche-Hongrie est prête...«).

1221. 1851 V 16, 1861 I 7, II 9, 1869 X 17, 1872 XII 10, 1884 XI 27, 1886 XII 13, 1896 XII 12, 1901 II 19, 1908 II 27, 1910 V 27.

1222. 1859 IV 6, 1866 XII 6, 1867 III 5, 1871 VII 22, 1872 III 6, IV 4, X 15, XII 10, 1890 XI 11, 1892 V 2, 3.

1223. 1886 XII 13, 1891 I 26, V 16, 1910 V 27.

1224. Derartige Fälle sind oben Anm. 139 zusammengestellt.

1225. Dies war z. B. bei der Krise wegen der Annexion Bosniens und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn 1908, 1909 der Fall. Die Entente trachtete

Ebenso wie die Erklärungen stehen die Noten in einer sehr engen Beziehung mit der einfachen, unmittelbaren Beurkundung und mit einer bestimmten Fassung. Ungefähr 95 Prozent aller bei der Beurkundung von Verträgen verwendeten Noten wurden im Wege der unmittelbaren Beurkundung ausgefertigt, sie stellen die endgültigen Willenserklärungen der vertragschließenden Staaten dar. Bei der zusammengesetzten Beurkundung spielen die Noten eine geringe Rolle. Eigentliche Unterhändlerurkunden in Form von Noten gibt es nicht. Diese Form wird nur bei Nebenurkunden angewendet (vgl. oben S. 56, 227, 254, Anm. 1024). Dagegen erfolgen die Ratifikationen durch die auswärtigen Ämter nicht selten in Form von Noten (vgl. oben S. 251, Anm. 1012, 1013), die jedoch auch in diesen Fällen wie bei der unmittelbaren Beurkundung zur Ausfertigung der endgültigen Willenserklärungen dienen.

### § 106. Die Aussteller

Mit dem oben Gesagten erledigt sich auch die Frage der Aussteller. Es sind dies in der Regel die Außenminister des einen und die ständig beglaubigten diplomatischen Vertreter des anderen Staates.<sup>1226</sup> Auch in den Fällen, in denen bei zusammengesetzter Beurkundung Nebenurkunden in Form von Noten ausgestellt werden, sind die Unterhändler, soweit ich den Stoff überblicke, tatsächlich gleichzeitig auch Außenminister und diplomatische Vertreter,<sup>1227</sup> so daß gesagt werden kann, daß Noten nur durch diese Amtswalter ausgestellt werden.

Schon oben § 94 haben wir auf den selten vorkommenden Abschluß von Staatsverträgen durch einfache Briefe der Staatshäupter hingewiesen.

---

die Behandlung der Frage auf einer internationalen Konferenz durchzusetzen, was Österreich-Ungarn nicht wünschte. Deshalb wurde in den englischen, russischen und französischen Noten von 1909 IV 27, IV 9 und V 9 der Standpunkt vertreten, daß wohl die Aufhebung des Art. 25 des Berliner Vertrags, nicht aber die Abänderung des Art. 29 dieses Vertrags durch Notentausch erfolgen könne. Dies letztere sei nur durch einen förmlichen »Vertrag« (durch Unterhändlerurkunde und Ratifikation) möglich (Englische Note: . . . If however, the Austro-Hungarian government wish to invest this clause with the character of a formal international stipulation, it would evidently be necessary that it should take the form of a treaty modifying the treaty of Berlin and signed by the Plenipotentiaries of the Powers Signatory of the treaty of Berlin . . .). Abgesehen davon, daß ja die Aufhebung eines Artikels ebenfalls eine Abänderung des ursprünglichen Vertrags darstellt, sind zahlreiche Abänderungen von Verträgen durch Notentausch erfolgt (vgl. S. 27 ff., 36).

1226. Vgl. auch H. Meyer, Das politische Schriftwesen im deutschen auswärtigen Dienst, Tübingen 1920, 49.

1227. Vgl. oben Anm. 1139, § 73. Z. B. 1866 IX 27, X 3, 1891 XII 6, 10, 1892 VIII 9, 1893 XII 21, 1896 XII 21, 1905 I 25, 1906 II 15.

### § 107. Äußere und innere Merkmale. Internationaler Typus

Über die äußeren Merkmale der Noten ist nicht viel zu sagen. In einzelnen Staatskanzleien ist mitunter für bestimmte Arten von Noten ein bestimmtes Format vorgesehen.<sup>1228</sup> Meist wird das gewöhnliche Kanzleiformat gebraucht, oft mit amtlichem Aufdruck.<sup>1229</sup> Viele Noten tragen auch die laufenden Geschäftszahlen des ausfertigenden Amtes.<sup>1230</sup> Dies richtet sich nach der Gepflogenheit des betreffenden Staates. Im österreichisch-ungarischen Ministerium des Äußern wurden nur die Noten administrativen Inhalts mit Geschäftszahlen versehen. Die politischen Noten wurden nicht fortlaufend nummeriert,<sup>1231</sup> offenbar um die Geheimhaltung zu sichern. Eine Besiegelung kommt nur in Ausnahmefällen vor.<sup>1232</sup>

Das Formular der Note ist durch die ursprüngliche Bestimmung der einfachen brieflichen Mitteilung gegeben und von allen anderen Arten der Vertragsurkunden deutlich verschieden.<sup>1233</sup> Nur einige wenige Stücke zeigen starke Anklänge an die Erklärungen.<sup>1234</sup>

Die Fassung erfolgt bald in der ersten Person vom Standpunkt des Ausstellers (subjektive Fassung),<sup>1235</sup> bald in der dritten Person (objektive Fassung).<sup>1236</sup> Unter den letzteren unterscheiden wir wieder unterzeichnete Noten und Verbalnoten. Diese werden nicht unterzeichnet, kommen jedoch bei Übereinkünften nur selten zur

1228. Vgl. Satow a. a. O. I 88.

1229. Z. B. 1901 VII 18, 1902 IV 3, 1903 V 7, 1904 III 9, V 18, 1910 V 27.

1230. Z. B. 1865 I 4, 1868 X 24, 1872 X 15, 1877 XII 23, 1880 III 26, 1885 III 24, 1888 X 15, 1890 XI 11, 1894 IX 1, 1895 I 5, 1908 II 27, III 16, 1909 IV 29, 1910 V 27.

1231. Dagegen findet sich dies mitunter bei politischen Noten von Gesandtschaften (z. B. 1909 IV 29).

1232. So bei den Ratifikationen von 1895 XII 10, bei 1896 XII 21, 1907 XII 5, 1909 IV 23 (rumänische Note). Sämtlich W. St. A.

1233. Vgl. auch D. Garcia de la Vega, Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères, Paris 1883, S. 231ff.; E. Satow a. a. O. I 58ff.; H. Meyer, Das politische Schriftwesen 48ff.

1234. So z. B. 1877 III 24, 1881 II 17, 1886 XII 13, 1891 I 26, XII 10.

1235. Z. B. 1861 I 7, 1865 I 4, 1866 XII 6, 1867 VIII 8, 1868 IX 5, 1869 X 17, 1870 VIII 17, 1871 III 2, 1872 III 6, 1873 IV 16, 1876 VI 23, 1877 XII 23, 1878 VIII 1, 1880 III 26, 1884 XI 19, 1885 V 5, 1887 V 14, 1888 III 5, 1890 VII 29, 1891 V 16, 1892 II 10, V 2, 1894 IX 1, 1895 I 5, 1900 VI 26, 1901 II 19, 1902 IV 3, 1903 V 7, 1904 III 9, 1905 XII 18, 1908 II 27, 1909 IV 27. Diese Noten sind immer unterzeichnet.

1236. Z. B. 1851 V 16, 1852 VI 19, 1854 VIII 8, 1859 III 30, 1862 III 17, 1863 VII 30, 1867 III 5, 1868 III 31, 1872 VIII 19, 1874 V 5, 1877 III 24, 1878 V 21, 1881 II 17, 1886 XII 13, 1891 I 26, 1896 XII 12, 1909 IV 7.

Anwendung.<sup>1237</sup> Von der Sprache der Noten gilt mut. mut. das oben S. 191 Gesagte.<sup>1238</sup>

Auch für die Noten hat sich schon im 18. Jahrhundert ein internationaler Typus herausgebildet (vgl. oben S. 8 ff., 181, 286, 299), der im wesentlichen auf französische Vorbilder zurückgeht. Demnach zeigen auch die Noten heute ein feststehendes, allgemein gebrauchtes Formular. Auch bei ihnen können wir die Scheidung zwischen Einleitung, Text und Schlußformeln feststellen. Im einzelnen sind diese Urkundenteile jedoch ganz anders geartet als bei den Unterhändlerurkunden, Erklärungen und Protokollen.

### § 108. Die einzelnen Formeln

Alle Noten tragen eine Anschrift (Adresse, réclame), die entweder links unten auf der ersten Seite oder am Schluß der ganzen Note angebracht wird. Sie und die Anschrift (suscritption) des Briefumschlags, in dem die Note eingesendet wird, sind in der Regel gleichlautend. Die Fassung dieser Anschriften richtet sich natürlich nach der Stellung des Empfängers und enthält meist dessen Prädikat (traitement),<sup>1239</sup> Familiennamen<sup>1240</sup> und Amtscharakter.<sup>1241</sup> Nur selten, und nur bei einzelnen Noten objektiver Fassung (allen Verbalnoten) sind die Anschriften unpersönlich gehalten und bringen lediglich die Bezeichnung des Amtes.<sup>1242</sup>

1237. Z. B. 1885 II 28, III 24, 1888 VI 9, IX 17, X 15, 1896 XII 12, 17, 1902 III 26, 1903 I 27, 1909 III 31, V 7. Die Verbalnoten zeichnen sich durch eine besonders vereinfachte Fassung aus. Es fehlen: die Anrede, nahezu alle Höflichkeitsformeln und die Unterschrift. Die Datierung findet sich am Schluß. Sie bestehen in der Regel nur aus einer Überschrift (Verbalnote, Note verbale), den Titelbezeichnungen der Aussteller und der Empfänger, die mitunter mit einer Autorisationsformel verbunden sind, und dem eigentlichen sachlichen Inhalt.

1238. Vgl. auch H. Meyer, Das politische Schriftwesen, S. 50 ff.

1239. A Sua Eccellenza, A Son Excellence, His Excellency, A Son Altesse. Bei Verbalnoten fällt das weg und wird die Gesandtschaft oder das Ministerium unpersönlich bezeichnet.

1240. A S. E. il Signore Cavaliere Martini (1851 V 16), Monsieur le Comte Brassier de St. Simon (1861 II 9), Monsieur le Comte de Cavour (1861 I 7), Monsieur le baron Palmstierna (1892 II 10), H. E. J. G. Blaine (1892 V 2), Monsieur de Lagerheim (1901 VII 18), S. E. le Comte Agénor Goluchowski (1905 XII 18) usf.

1241. Invia e Plenipotenziario in missione straordinaria (1851 V 16), Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse (1861 II 9), Secretary of State (1892 V 2), Ministre des affaires étrangères (1901 VII 18), Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères (1905 XII 18) usf.

1242. 1862 III 17 (An das k. k. Ministerium des Äußern), 1901 V 20 (A la Legation Royale de Suède et Norvège), 1902 III 26 (Au Ministère Impérial et Royale des affaires étrangères).

Der eigentliche Text der unterschriebenen Noten subjektiver und objektiver Fassung beginnt — zum Unterschied von den übrigen Vertragsurkunden — mit der Datierung, die lediglich aus Orts- und Zeitangabe besteht. Bei unterschriebenen Noten findet sich die Datierung somit nur ausnahmsweise am Schluß.<sup>1243</sup> Bei Verbalnoten ist dies die Regel. Während bei den Erklärungen die ausgetauschten Urkunden oft die gleiche Datierung tragen, jedenfalls in geringem zeitlichen Abstand voneinander stehen, verstreicht zwischen Note und Gegennote bisweilen ein größerer Zeitraum.<sup>1244</sup>

Sodann folgt bei den subjektiv gefaßten Noten die Anrede (appel, inscription), die bei Vertragsbeurkundungen immer als Überschrift (en vedette)<sup>1245</sup> gesetzt wird und nur selten fehlt.<sup>1246</sup> Sie besteht aus einer abgekürzten Anführung des Amtstitels<sup>1247</sup> oder sonstiger Prädikate des Empfängers.<sup>1248</sup> Diese Anrede wird im Laufe der Note bald wiederholt, bald durch ein einfaches »Sie« (Vous) ersetzt.<sup>1249</sup>

Bei den objektiv gefaßten Noten tritt an die Stelle der Anrede eine ausführliche, meist mit der Anschrift gleichlautende Bezeichnung des Empfängers, die in den einleitenden Sätzen der Note selbst untergebracht wird (dans la ligne).<sup>1250</sup>

Eine Bezeichnung des Ausstellers fehlt bei Fassungen in der ersten Person meist und wird durch ein einfaches »Ich« (Je) er-

1243. 1852 VI 19, 1859 III 30, IV 6, 1868 III 31, 1874 V 5, 26, 1878 V 21, 1886 XII 13, 1891 I 26, XII 10, 1892 VIII 9, 1896 XII 21, 1897 XII 5.

1244. 1855 VII 17 — 1856 III 21, 1861 XII 22 — 1862 III 17 usf.

1245. Vgl. auch E. Satow I 83.

1246. So fehlt sie z. B. 1866 XII 6, 1877 XII 23, 1878 VIII 1.

1247. Monsieur l'Internonce (1865 I 4), Monsieur le Ministre (1867 VIII 8, 1871 VII 22, 1872 III 6, IX 16, 1887 V 14, 1888 III 5, 1894 IX 1, 1902 IV 3), Monsieur l'Ambassadeur (1888 III 8, 1908 II 27), Monsieur l'Envoyé (1904 V 18, 1905 XII 18), Monsieur le Chargé d'affaires (1887 V 14), Mr. Secretary of State (1892 V 2), Monsieur l'Agent (1895 I 5). Vgl. auch H. Meyer a. a. O. 51.

1248. Monsieur le Comte (1868 IX 5, 1870 VIII 17, 1900 VI 26, 1903 VII 10, 1905 XII 18), Monsieur le Baron (1869 X 17, 1871 III 2, 1872 X 15, 1890 XI 11, 1892 II 10, 1894 IX 1), Mon Prince (1908 III 16), Eccellenza (1856 V 5), Sir (1892 V 3), Votre Excellence (1877 XII 23).

1249. Vgl. Satow I 87.

1250. Vgl. Satow I 83. Beispiele: »Le Soussigné a l'honneur d'annoncer au Comte Buol..., Le Soussigné... s'empresse d'accuser réception à Sa Seigneurie le Comte de Westmoreland de la note...« (1854 VIII 8); »En réponse à la note que Monsieur le Comte de Barral, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi d'Italie, a bien voulu« (1867 III 5); »Tive a honra de receber a nota que em data de hontem dirigiome o Snr. H. de Sonnleithner, Ministre-Residente de S. M. I. R. Apostolica« (1867 VIII 9); »Le Soussigné, Ministre des affaires étrangères a l'honneur d'informer S. E. Monsieur l'Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de S. M. I. et R. Apostolique...« (1886 XII 13).

setzt.<sup>1251</sup> Bei Fassungen in der dritten Person wird sie an die Spitze gestellt und mehr oder weniger ausführlich gehalten. Wir finden hier die verschiedensten Formen, von der einfachen Bezeichnung »der Unterfertigte« (*Le Soussigné*)<sup>1252</sup> bis zu genauen Anführungen von Titeln,<sup>1253</sup> mitunter auch nur die Bezeichnung des Amtes (vgl. oben Anm. 1242).

Die Befugnis des Ausstellers zur Abgabe der Willenserklärung, der Beurkundungsauftrag, wird auch bei den Noten wie bei den Erklärungen (oben S. 290) meist durch eine eigene Autorisationsformel ausgesprochen.<sup>1254</sup> Als Auftraggeber erscheinen bald die Staatshäupter, bald die Regierungen (vgl. oben S. 58 ff.), also die Organe der Vertragschließung. Nur in wenigen Fällen werden diese nicht genannt und treten die Aussteller anscheinend selbständig handelnd auf.<sup>1255</sup>

Nun folgt eine Formel, die die Ankündigung der zu machenden Eröffnung enthält.<sup>1256</sup> An diese Formel schließt sich meist eine Darlegung der Vorgeschichte und des Sachverhalts, die also der *Narratio* der Urkunden entspricht (vgl. oben S. 127 ff.). Sehr oft wird

1251. Eine nähere Bezeichnung findet sich dann bei den Unterschriften (1862 III 17, 1866 XII 6, 1872 X 15, 1874 VIII 20, 1888 VI 22, 1890 VII 29, 1904 V 18, 1905 XII 18), die sonst nur die Familiennamen bringen.

1252. Z. B. 1862 III 17, 1868 III 31, 1877 III 24, 1881 II 17, 1910 V 27.

1253. »Il sottoscritto Ministro Segretario di Stato, Presidente del Consiglio de' Ministri, Incaricato del Portofoglio degli Affari esteri« (1851 V 16); »Le Soussigné, President de Conseil, Ministre des affaires étrangères (1852 VI 19); »Le Soussigné, Envoyé en mission spéciale de S. M. l'Empereur de toutes les Russies« (1859 IV 6); der Minister des Äußern (1863 VII 30); der unterzeichnete kaiserlich deutsche Botschafter (1872 VIII 19); Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M.I. et R. Apostolique (1874 V 5) usf.

1254. Über den Wortlaut der Autorisationsformel vgl. oben S. 41, 42. Von den dort als Belege angeführten Urkunden sind viele Noten, besonders unter den in Anm. 151 angegebenen.

1255. Unter den oben Anm. 160b gebrachten Beispielen sind Noten: 1888 X 15, 1894 IX 1, 1908 III 7, 16.

1256. Fassung in der ersten Person: Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz (dem Herrn Gesandten, dem Grafen N. N. u. dgl.) mitzuteilen; J'ai l'honneur d'informer V. E., J'ai l'honneur de faire connaître, de communiquer (1867 VIII 8, 1868 IX 5, 1873 IV 16, 1887 V 14, 1895 I 5). Je suis chargé de porter à la connaissance de V. E. (1890 VII 29, 1901 II 19, 1908 II 27). I have been authorized to inform you (1892 V 2). Dritte Person: Le Soussigné a l'honneur d'annoncer au comte Buol (1854 VIII 8); das Ministerium des Äußern beeindruckt sich, dem Herrn Gesandten ... ergebenst mitzuteilen (1863 VII 30); le Soussigné a l'honneur de communiquer les conditions suivantes (1878 V 21); le Soussigné a l'honneur d'informer S. E., ... de porter à la connaissance de Monsieur ...; der unterzeichnete Botschafter beeindruckt sich, S. E. ganz ergebenst mitzuteilen (1886 XII 13, 1891 I 26, 1909 IV 20, V 9); le Ministre ... a reçu l'ordre de fournir les explications suivantes au Ministère ... (1909 III 31).

an dieser Stelle auf eingelaufene Noten der Gegenseite Bezug genommen, entweder durch einfache Empfangsbestätigungen<sup>1257</sup> oder durch eine Ankündigung der Beantwortung<sup>1258</sup> oder durch die Mitteilung, daß der Aussteller die empfangene Note zur Kenntnis seiner Regierung gebracht habe<sup>1259</sup> oder daß die Regierung des Ausstellers die empfangene Note in Erwägung gezogen habe.<sup>1260</sup> Diesen Formeln wird dann meist eine Inhaltsangabe,<sup>1261</sup> mitunter sogar eine wörtliche Wiedergabe<sup>1262</sup> der empfangenen Note beigefügt. Mitunter wird auch auf mündliche Verhandlungen Bezug genommen<sup>1263</sup> oder es werden die vorhergegangenen schriftlichen Verhandlungen kurz zusammengefaßt.<sup>1264</sup> Bisweilen wird sogar der eigentliche Inhalt der Vereinbarung in diesen Teil der Note verlegt, so daß die folgende Dispositio lediglich nur eine Willenserklärung in bezug auf den in der Narratio dargelegten Tatbestand der Vereinbarungen auszusprechen hat.<sup>1265</sup> Die die Dispositio der Urkunden vertretenden, den Rechtsinhalt des Abkommens umfassenden Sätze werden entweder in den einander entsprechenden Noten gleich-

1257. Le Soussigné . . . s'empresse d'accuser réception à Sa Seigneurie . . . de la note, qu'elle lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 8 de ce mois; Le Soussigné a reçu la note, que S. E. Monsieur . . . lui a fait l'honneur adresser le 30 mars 1859; J'ai l'honneur d'accuser réception à V. E. de sa note en date du 24 octobre; J'ai reçu la note que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire le 8 décembre u. ä. (1854 VIII 8, 1859 IV 6, 1865 I 4, 1866 XII 6, 1867 VIII 9, 1870 VIII 31, 1874 V 26, 1876 VI 23, 1877 XII 23, 1884 XI 27, 1887 V 14, 1892 V 3, 1909 III 31, 1910 V 27).

1258. En réponse à la note que Mr. le Comte . . . a bien voulu lui adresser le 26 février u. ä. (1867 III 5, 1878 V 21, 1885 V 10, 1891 VII 7, 1895 I 5, 1901 V 20, 1905 XII 18, 1908 III 16, 1909 IV 19).

1259. Der Unterzeichnete hat nicht gesäumt, die schätzbarste Gesandtschaftsnote vom . . . Seiner Majestät dem Kaiser ihrem vollen Inhalt nach zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen; Je me suis empressé de porter à la connaissance de mon gouvernement u. ä. (1859 IV 6, 1868 III 31, 1872 X 15, XII 10, 1881 II 17, 1888 VI 22, 1890 XI 11).

1260. Le Gouvernement de S. M. ayant pris en considération les observations contenues dans les notes de V. E. u. dgl. (1868 X 24, 1869 X 17, 1871 VII 22, 1885 III 24).

1261. Par la note que V. E. m'a fait l'honneur de m'adresser en date de ce jour Elle veut bien m'informer que le Gouvernement est prêt à conclure . . . un arrangement u. ä. 1852 VI 19, 1861 II 9, 1870 IX 10, 1872 III 6, 1873 VII 4, 1880 III 26, 1884 XI 19, 1888 X 15, 1909 IV 7, V 12.

1262. 1888 III 8, 1892 V 9, 1894 IX 1, 1901 VII 19, 1902 VIII 13, 1903 VII 10, 1904 V 18.

1263. 1854 VIII 8 (. . . il résulte des pourparlers confidentiels . . .), 1892 II 10 (Me reférant au sujet de notre conversation d'hier . . .), 1908 III 7, 16.

1264. Z. B. 1852 VI 21, 1872 III 6, IV 4, 1874 VIII 20, 1877 III 24, 1885 II 28, 1886 XII 13, 1887 V 14, 1901 II 19, 1908 II 27.

1265. Z. B. 1851 V 16, 1872 IX 16, 1888 X 15, 1890 VII 29, 1900 VI 26 u. a.

lautend, oft sogar in Artikel eingeteilt gebracht<sup>1266</sup> oder, was häufiger der Fall ist, in die Form eines Antrags der einen Partei und der Annahme durch die andere Partei gekleidet. Demgemäß sind die inhaltlichen Bestimmungen der ausgetauschten Noten nicht immer vollständig gleichlautend, sondern nur einander entsprechend.

Bei den die Anträge enthaltenden Noten zerfällt die Dispositio meist in drei Teile: 1. Eigentliche Antragstellung, 2. Kurze Begründung, 3. Ersuchen um Gegenerklärung.

Die eigentliche Antragstellung wird durch eine besondere Ankündigung des Antrags oder auch bloß einer Mitteilung eingeleitet und bringt sodann den Inhalt der Willenserklärung,<sup>1267</sup> oft wie bei den Erklärungen in Artikel eingeteilt.

Die Begründung des Antrags ist meist kurz,<sup>1268</sup> fällt oft auch überhaupt weg.

Dem Ersuchen um Gegenerklärung wird oft die Bitte vorausgeschickt, den Antrag an die Regierung weiterzuleiten.<sup>1269</sup> Das

1266. 1852 VI 21, 1854 VIII 8, 1859 III 30, 1861 I 7, 1868 IX 5, 1877 III 24, 1886 XII 13, 1891 XII 10, 1893 XII 21, 1896 XII 12, 21, 1901 II 19, 1908 II 27, 1908 III 7, 14, 16, 1910 V 27.

1267. 1871 III 2 (Le Gouvernement de Roi... se trouve dans la nécessité de lui [Gouv. de S. M. Imp. et Roy.] proposer que...), 1872 VIII 19 (Der unterzeichnete kaiserlich deutsche Botschafter ist daher angewiesen worden, sich... bei dem k.u.k. Ministerium des Äußern dahin zu verwenden, daß die k. u. k. Regierung sich bereit erkläre...), 1872 IX 16 (Le Ministère Imp. et Roy. des aff. étr. me charge de m'adresser à l'obligeante entremise de V. E., pour connaître l'avis du Gouvernement Royal à cet égard...), 1874 V 5 (Le Soussigné à l'honneur, de s'adresser à S. E. dans le but d'obtenir de la part du Gouvernement Royal que...), 1878 V 21 (Le Soussigné... à l'honneur de communiquer d'après les instructions qu'il en a reçues, les conditions suivantes que la Sublime Porte désirerait voir remplie en cette circonstance...), 1900 VI 26 (Je suis chargé de porter ce qui précéde à la connaissance de V. E. et de demander, si le Gouvernement de S. M. Imp. et Roy. Apost. serait disposé à accorder...), 1904 III 9 (En portant ce qui précéde à la connaissance de V. E. je suis chargé de demander si le Gouvernement A. H. juge nécessaire de procéder à une entente formelle pour constater... ou bien s'il suffirait de la déclaration, que je viens de faire par la présente...). u. ä. 1873 IV 16, 1878 VIII 1, 1884 XI 19, 1885 II 28, 1885 V 5, 1887 V 14, 1888 III 5, 1890 VII 29, 1891 V 16, 1892 II 10, 1894 IX 1, 1895 I 5, 1901 VII 18, 1902 IV 3, 1903 V 3, 1905 XII 18 usf.

1268. 1873 IV 16 (J'ai la meilleure confiance que le Gouvernement Imp. et Roy. reconnaissant aussi bien que nous, tous les avantages...), 1878 VIII 1 (Le Gouvernement du Roi est persuadé que le Gouvernement Imp. et Roy. agréera favorablement ce nouveau projet de règlement, qui n'établit en réalité qu'une simple conversion de droits entraînant aucune aggravation du régime existant...), 1885 II 28 (L'Ambassade Royale d'Italie a le ferme espoir que le Gouvernement Imp. et Roy. voudra bien apprécier à leur juste valeur les raisons pour lesquelles le Gouvernement du Roi se peut acquiescer...).

1269. 1871 III 2 (Je vous serais fort reconnaissant, Monsieur le Baron, de vouloir bien soumettre ces propositions à l'examen du Gouvernement Imp. et Roy.), ähnlich 1867 III 5, 1869 X 17, 1873 VII 4, XI 21, 1885 V 5 u. a.

eigentliche Ersuchen um Gegenerklärung ist selten wörtlich in Form eines Ersuchens um Abgabe einer verbindlichen Erklärung,<sup>1270</sup> häufiger in Form eines Ersuchens um Mitteilung, Antwort, Äußerung gekleidet.<sup>1271</sup>

Wenn ich hier das Wort Antrag gebrauche, so ist dies nur vom Standpunkt der Beurkundung aus zu verstehen und ist damit die Note gemeint, in der die Willenserklärung der einen Partei ausgesprochen wird, durch deren Annahme seitens der andern Partei das Übereinkommen perfekt wird. Man darf eben nicht vergessen, daß die hier als Anträge bezeichneten Noten oft den Abschluß eines längeren Notenwechsels bilden. Tatsächlich braucht der Beurkundungsantrag nicht von der Partei auszugehen, die den Antrag auf Abschluß des Übereinkommens gestellt hat, sondern kann auch von der Gegenseite herrühren.<sup>1272</sup> Sachlich kann gerade der letzte Antrag die Annahme der Vorschläge der Gegenseite bedeuten, der dann nur noch eine Gegenerklärung dieser letzteren folgt, daß sie die Annahme zur Kenntnis nimmt und damit das Abkommen für gegeben erachtet.<sup>1273</sup>

In den Noten über die Annahme findet sich regelmäßig eine Bezugnahme auf die Antragsnote, meist in Form einer Empfangsbestätigung,<sup>1274</sup> bald mit, bald ohne Wiedergabe des Inhalts des

1270. 1851 V 16, 1887 V 14 (En priant V. E. de bien vouloir m'accuser réception de cette déclaration . . .), 1891 V 16 (Dans le cas où le Cabinet de Vienne n'aurait pas de difficulté à accepter ces propositions, je prie V. E. de me faire l'honneur d'une réponse, énonçant formellement l'adhésion du Gouvernement Imp. et Roy. et l'engagement pris de Sa part pour l'execution de cet arrangement . . .), 1892 V 2 (. . . As soon as a declaration shall be made on this subject by the governement of the United States of America such measures will immediately be taken . . .), 1894 IX 1 (En vous priant de vouloir bien prendre acte de la présente déclaration, je saisis . . .), 1905 XII 18 (En vous priant de vouloir me faire parvenir une déclaration correspondante, je saisis . . .).

1271. 1871 III 2 (En priant V. E. d'avoir la bonté de me faire connaître en son temps les décisions qui seront prises à ce sujet . . .), 1872 IX 16 (Je saurai gré à V. E. de vouloir bien me mettre à même de communiquer au Ministère Imp. et Roy. l'avis du Gouvernement Royal . . .), ähnlich 1878 V 21, VIII 1 (. . . il espère que V. E. voudra bien lui faire connaître aussi promptement que possible sa réponse . . .), 1885 V 5, 1888 III 5, VI 9, 1890 VII 29, 1892 II 10, 1893 XII 21, 1901 VII 18, 1902 IV 3.

1272. Dies ist z. B. der Fall: 1851 V 16, 1852 VI 19, 1869 X 17, 1872 III 6, 1884 XI 19, 1888 VI 9, 1892 V 2, 1895 I 5, 1900 VI 26, 1901 V 20, 1902 III 26, 1903 I 27.

1273. 1852 VI 19 (Le Soussigné ayant ainsi satisfait au désir que M. le Ministre de S. M. Imp. lui a exprimé, attendra de recevoir de Sa part la déclaration qui doit désormais consacrer le principe de l'abolition complète . . .), ä. 1886 XII 6.

1274. S. oben Anm. 1257.

Antrags. Darauf erfolgt die Erklärung der Annahme,<sup>1275</sup> mit der eine wörtliche Wiedergabe des Inhalts des Antrags oder die Formulierung der dem Antrag entsprechenden Gegenleistungen verbunden ist.<sup>1276</sup> Mitunter wird daran auch die Bitte geknüpft, eine Verständigung über die Durchführung der Übereinkunft folgen zu lassen.<sup>1277</sup> Bisweilen besteht die Annahmeerklärung nur in einer Mitteilung, daß die Maßregeln zur Durchführung der dem Antrag entsprechenden Bestimmungen getroffen seien.<sup>1278</sup>

Über die Gegenstände der durch Notentausch getroffenen Abkommen haben wir uns oben (S. 301) bereits geäußert. Meist werden allerdings nur einzelne Punkte geregelt, doch enthalten auch Noten umfangreiche, mitunter in Artikel eingeteilte Bestimmungen<sup>1279</sup> und wie in voller Form beurkundete Verträge auch Vereinbarungen über den Beginn und die Dauer der Wirksamkeit, über Durchführung und Kündigung (vgl. oben S. 302). Mitunter wird der sachliche Gehalt der Vereinbarungen in Beilagen verlegt, während die ausgetauschten Noten lediglich die Rechtsverbindlichkeit aussprechen.<sup>1280</sup>

1275. 1859 V 16 (Le Soussigné se trouve autorisé à déclarer que le Gouvernement Imp. accepte l'arrangement et les dispositions qu'elle constate et que les dispositions analogues seront prises en Russie . . .), 1865 I 4 (Le Gouv. Imp. . . . est heureux de pouvoir donner au Gouv. Imp. d'Autriche une nouvelle preuve des sentiments qui l'animent en acquiescant à la demande de V. E. . . .), 1866 XII 6 (. . . en prenant acte de cette déclaration qui est conforme de tous points au désir du Gouv. du Roi . . .), 1870 VIII 31 (Je suis autorisé à déclarer que l'Empereur, mon auguste maître, se plaît à donner sa plus complète adhésion au présent engagement . . .), 1872 III 6 (Je viens d'être chargé d'informer V. E. que le Gouvernement Imp. et Roy. est à même d'adhérer à la proposition du Comte Menabréa . . .), 1874 VIII 20 (Le Ministère des aff. étr. s'empresse à donner par la présente une déclaration officielle conforme à celle du Gouv. Roy. d'Italie), 1880 III 26 (J'ai l'honneur de vous informer de l'accession de l'Autriche-Hongrie à la conversion des taxes en question . . .), 1891 VII 7 (J'ai l'honneur de Vous informer, que les propositions qui s'y trouvent contenues répondent entièrement aux désirs de mon Gouv. . . .). Ähnlich 1901 V 20, VII 19, 1902 VIII 13, 1903 VII 10, 1904 V 18, 1905 XII 18, 1909 IV 7 (. . . beeht sich, . . . mitzuteilen, daß die kaiserliche Regierung formell und ohne Rückhalt der Aufhebung des Art. 25 des Berliner Vertrags zustimmt).

1276. 1887 V 14, 1891 V 16, 1896 XII 12.

1277. 1861 II 9 (J'aime à compter qu'elle sera bientôt en mesure de m'informer que les dispositions nécessaires ont été données par le Gouv. Imp. et Roy. pour l'exécution de l'accord . . .), 1873 VII 4 (Je vous serai donc obligé, de vouloir bien porter ce qui précéde à la connaissance de Votre Gouvernement et m'informer de la mesure réciproque qu'il aura prise à cet égard).

1278. Z. B. 1873 XI 21.

1279. Z. B. 1851 V 16, 1859 IV 6, 1878 V 21, 1886 XII 13, 1891 I 26, 1892 V 3, 1896 XII 12, 1901 II 19, 1908 II 27, III 7, 1910 V 27. Auch bei Noten wurden bisweilen Entwürfe aufgesetzt. Vgl. oben S. 280.

1280. Dieses Verfahren kann man auch bei Unterhändlerurkunden (vgl. oben Anm. 911) und bei Erklärungen (vgl. oben Anm. 1114) beobachten.

In dieser Form werden oft Vereinbarungen über Gesetze und Ordnungen, die die auswärtigen Beziehungen berühren, getroffen. Das von einem Staat erlassene Gesetz wird dem anderen Staat durch eine Note mitgeteilt, in der um Zustimmung ersucht wird. Diese wird durch eine Antwortnote erteilt.<sup>1281</sup>

Die Noten dienen mit Ausnahme der wenigen von den Unterhändlern ausgestellten (vgl. oben S. 224, 227, 303) der unmittelbaren Beurkundung. Durch ihren Austausch wird der Vertrag perfekt. Ihr Austausch entspricht in seiner rechtlichen Bedeutung dem Austausch der Ratifikationen im zusammengesetzten Beurkundungsverfahren. Dieser Austausch wird in einzelnen Noten durch eine eigene Formel angekündigt, die besagt, daß der Vollzug des Vertrages an den Austausch gebunden ist.<sup>1282</sup> Meist ist diese Formel durch das Ersuchen um Gegenäußerung in den Anträgen (oben S. 309 ff.) und durch die Annahme ersetzt.

Eigentliche Bekräftigungsformeln wie bei den typischen Unterhändlerurkunden, Erklärungen und Protokollen gibt es bei den Noten nicht.

Dagegen findet sich fast ausnahmslos die sogenannte Courtoisieformel.<sup>1283</sup> Sie lautet heute ziemlich regelmäßig: »Empfangen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten (ausgezeichneten) Hochachtung« oder: »Ich ergreife die Gelegenheit, die Versicherung meiner vorzüglichen (ausgezeichneten, ausgezeichneten, vollkommensten) Hochachtung zu erneuern<sup>1284</sup> oder: Veuillez agréer,<sup>1285</sup> Monsieur . . . , l'assurance de ma haute<sup>1286</sup> (très

1281. Z. B. 1783 VIII 8, IX 21, 1784 II 24, IV 22, 1786 XII 4, 1810 VI 7, 1867 VI 18, 1874 VIII 8, 1875 V 16, IX 16, 1885 III 17, VII 27, 28, 1892 XII 29, 1894 III 3, 1895 XII 12. Diese Beurkundungen, die tatsächlich Rechte und Pflichten schaffen, sind von den Korrespondenzen zur Herstellung der Gegenseitigkeit, denen ebenfalls oft Gesetze und Verordnungen beigelegt werden, wohl zu scheiden (vgl. oben Anm. 1207). Über die von Unterhändlern unterzeichneten, ratifizierten Ordnungen vgl. oben Anm. 679.

1282. Vgl. oben S. 302ff. Über die entsprechenden Formeln in den Erklärungen s. oben S. 291ff.

1283. Sie fehlt in der Regel bei Verbalnoten, in unterzeichneten Noten nur ausnahmsweise, z. B. 1874 V 5, 26.

1284. Z. B. 1862 III 17, 1868 III 31, 1881 II 17, 1910 V 27. H. Meyer a. a. O. 51.

1285. Z. B. 1865 I 4, 1866 XII 6, 1872 IX 16, 1887 V 14, 1888 VI 24, 1891 V 16, 1894 IX 1, 1902 VIII 13, 1908 II 27. Also nicht bloß bei Briefen, wie H. Meyer 55 ausführt.

1286. Nach deutschem, französischem und belgischem Brauch (Meyer 52, Satow I 87, 98) soll »haute considération« gegenüber Gesandten, nach englischem Brauch (Satow I 93) gegenüber Geschäftsträgern gebraucht werden. Doch finden wir »haute considération« auch verwendet in Noten an Botschafter (1865 I 4, 1886 XII 13, 1888 VI 22, 1890 XI 11, 1908 II 27) und Minister des Äußern (1887 V 14, 1888 VI 24, 1892 II 10, 1902 VIII 13, 1904 III 9).

haute)<sup>1287</sup> considération oder de ma considération la plus distinguée<sup>1288</sup> oder einfach distinguée.<sup>1289</sup> Statt: Veuillez agréer findet sich sehr häufig auch die Wendung: Je saisis (profite) (avec empressement, avec plaisir) l'occasion . . . oder j'ai l'honneur de Vous renouveler (réitérer) les assurances de ma . . . considération.<sup>1290</sup>

Die Unterschrift besteht bei unterzeichneten Noten in der Regel nur aus dem Namen des Ausstellers. Der Amtscharakter wird nur selten beigesetzt (oben Anm. 1253). Bei Verbalnoten wird keine Unterschrift gegeben.

## Sechster Abschnitt

### Andere Ausfertigungsformen

#### § 109. Unterzeichnete Ordnungen, Telegramme, Erlasse

Fast alle von den Außenministern und den diplomatischen Vertretern unmittelbar beurkundeten Verträge sind in der Form von Erklärungen, Protokollen oder Noten ausgefertigt. Andere Ausfertigungsformen finden sich nur verschwindend wenig vor, so z. B. einige von diesen Urkundspersonen unterzeichnete, vereinbarte Ordnungen (*réglements*), die außer der Unterzeichnung keinerlei urkundliche Formen aufweisen.<sup>1291</sup> In vereinzelten Fällen werden provisorische Vereinbarungen auch durch Austausch von Telegrammen getroffen.<sup>1292</sup>

---

1287. Dies wird nach französischem (Satow I 87), belgischem (ebenda I 91) und spanischem (ebenda 92) Brauch gegenüber dem päpstlichen Nuntius und Botschaftern, nach englischem Brauch (ebenda 92) gegenüber Botschaftern und Gesandten, nach deutschem Brauch (Meyer 52) gegenüber Ministern des Äußern und Botschaftern angewendet. Dies letztere stimmt auch mit dem Befunde der hier untersuchten Noten.

1288. Nach deutschem (Meyer 52), französischem (Satow I 88) und belgischem (ebenda 91) Brauch für Ministerresidenten und Geschäftsträger. Doch finden wir diese Formel auch gegenüber Gesandten (1851 V 16, 1852 VI 19, 1894 IX 1, 1904 V 18, 1905 XII 18) und Außenministern (1852 VI 21, 1867 VIII 8) angewendet.

1289. Nach spanischem Brauch (Satow I 92) gegenüber Geschäftsträgern.

1290. 1852 VI 21, 1856 V 5, 1861 I 7, 1867 VIII 8, 1871 III 2, 1874 VIII 20, 1877 III 24, 1886 XII 13, 1887 V 14, 1888 VI 22, 1890 XI 11, 1891 I 26, 1892 II 10, 1894 IX 1, 1902 IV 3, 1904 III 9, 1904 V 18, 1905 XII 18.

1291. Man verzichtet also in diesen Fällen auf die Einbegleitung durch Noten (vgl. oben Anm. 1280, 1281), welche die Willenserklärungen darstellen, und unterzeichnet die Ordnung direkt. Z. B. 1861 VI 9, 1864 IX 6, 1896 VI 2, 1900 IX 19, XII 8, 1905 XI 13, 1910 IV 25. Vgl. auch 1866 II 9 Art. 36.

1292. Da der Vertrag 1882 I 31 zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich am 15. Mai 1883 erlosch, die Ratifikationen des Vertrags 1883 IV 28, durch den

In den genannten Fällen handelt es sich um Willenserklärungen, die die Staaten verpflichten, es wird ein Vertragsverhältnis hergestellt. Anders liegt die Sache meist bei der Festlegung von Vereinbarungen durch Weisungen und Erlasse der Außenminister an die eigenen diplomatischen Vertreter. Es kann sich auch hier um verbindliche Willenserklärungen handeln.<sup>1293</sup> Meist ist dies aber nicht der Fall. Man wendet dieses Verfahren z. B. zur Festhaltung mündlicher Verabredungen der Außenminister an. Der eine der verhandelnden Minister teilt das Ergebnis der Unterredung dem diplomatischen Vertreter des eigenen Staates bei der Gegenpartei in einem Erlasse mit und beauftragt ihn, diesen Erlaß dem Außenminister der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen und von diesem eine Bestätigung über die Richtigkeit der Aufzeichnung zu erlangen. Diese Bestätigung wird bald durch eine förmliche Note,<sup>1294</sup> bald wieder durch einen Erlaß des Außenministers der Gegenpartei an den eigenen diplomatischen Vertreter erteilt,<sup>1295</sup> der diesen Erlaß dem Außenminister des ersten Staates zur Kenntnis zu bringen hat. Es handelt sich in diesen Fällen nur um persönliche Abmachungen von Ministern über die von ihnen zu befolgende Politik, nicht aber um Vereinbarungen, die die Staaten verpflichten. Diese Art der Ausfertigung kann man auch ebenso wie den Austausch von Telegrammen nicht mehr als Beurkundung bezeichnen. Beide kommen jedoch so überaus selten vor, daß sie nur die Regel, die Vollziehung der Verträge durch Urkunden (vgl. oben S. 3), bestätigen.

---

der Vertrag 1882 I 31 verlängert werden sollte, bis zu diesem Tage nicht ausgetauscht werden konnten, so vereinbarten beide Regierungen telegraphisch, die Fortdauer des Vertrages 1882 I 31 bis zum Inkrafttreten des Vertrags 1883 IV 28 im Verordnungsweg zu sichern (St. A., Handelspolitische Akten 1—2—5—2—208, 212). Man schloß also über eine Frage telegraphisch ab, deren Lösung man sonst in Ministererklärungen, Protokollen, Noten, ja sogar durch die Staatshäupter beurkundete (vgl. oben S. 2 Anm. 5 und S. 27).

1293. So erliegen im Wiener Staatsarchiv Originalweisungen der Außenminister Bayerns (1856 VII 2) und Hessen-Darmstadts (1856 VI 15) an die Wiener Gesandten, in denen diese beauftragt werden, den Beitritt ihrer Staaten zur Seerechtserklärung 1856 IV 16 zu erklären. Andere Schriftstücke liegen nicht vor. Die betreffenden Gesandten haben also wohl, statt eigene Beitrittserklärungen auszufertigen, dem Wiener Ministerium einfach die erhaltenen Erlässe im Original übergeben.

1294. 1897 V 5/17. Pribam, Geheimverträge I 78 ff.

1295. 1881 IX 29 (ebenda S. 15 Anm. 2), 1900 XII 20 (ebenda 83), 1909 XI 30/XII 15 (ebenda 99).





# POLITISCHE BÜCHEREI

## Neue Bände

**Wilhelm Dibelius: England.** Zwei Bände. In Halbleinen geb. Gz. 16  
Der beste und erschöpfendste Versuch, der bisher gemacht wurde, um deutschen Lesern die englische Volksseele zu deuten wie sie ist und geworden ist.  
*Leipziger Neueste Nachrichten*

**Bernhard Guttmann: England im Zeitalter der bürgerlichen Reform.** In Halbleinen gebunden Gz. 12

Bernhard Guttmann stellt in diesem großangelegten Werk dar, wie der englische Staat das neuzeitliche Gebilde geworden ist, als das er sein Weltreich ausbaute.

**Emil Kimpen: Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika.** In Halbleinen gebunden Gz. 9

Ein belehrendes und fesselndes Lesebuch für den Geschichtsfreund, ein unentbehrliches Nachschlagebuch für den praktischen Politiker.  
*Berliner Tageblatt*

**Karl Nötzel: Die soziale Bewegung in Rußland.** Ein Einführungsvorschau auf Grund der russischen Gesellschaftslehre. In Halbleinen geb. Gz. 10  
Ein grundlegendes Werk zum russischen Problem; nicht nur eine der eindringlichsten, in partieloser Sachlichkeit begründeten Analysen, sondern auch die denkbar schärfste, bestbegündete Anklage und Verurteilung des Bolschewismus.

**Karl Stählin: Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart.** Erster Band: Bis zur Geburt Peters des Großen.  
In Halbleinen gebunden Gz. 8

Eine großzügige Darstellung der Geschichte Rußlands, ein Gesamtbild, in dem sich die rein politische Entwicklung eng mit den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen verwebt. *Frankfurter Zeitung*

**Wilhelm Mommsen: Bismarcks Sturz und die Parteien.** In Halbleinen gebunden  
Mommsens Schrift muß begrüßt werden als wertvoller Beitrag zu einem der wichtigsten Abschnitte der neuesten Geschichte, wie zur Psychologie des deutschen Volkes.

**Hans Rothfels: Bismarcks englische Bündnispolitik.** In Halbleinen gebunden  
Die in diesem Buche aus früher unzugänglichem Aktenmaterial neu erschlossenen Vorgänge werfen Fragen auf, die eine verschiedenartige Deutung der Bismarckschen Gesamtpolitik zur Folge haben.

**Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee.** Auf Veranlassung des Generalleutnants Georg Grafen von Waldersee bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Otto Meissner.  
Drei Bände, Band 1 und 2 in Halbleinen geb. Gz. 18, in Halbleder geb. Gz. 36.  
Band 3 in Halbleinen gebunden Gz. 8,5, in Halbleder gebunden Gz. 17  
Waldersee gibt über die Persönlichkeiten der drei letzten Kaiser so umfassende Aufschlüsse wie bisher kein anderer Memoiren-Verfasser.  
*Hamburger Fremdenblatt*

**Zwölf Jahre am deutschen Kaiserhof.** Aufzeichnungen des Grafen Robert Zedlitz-Trützschler, ehemaligen Hofmarschalls Wilhelms II.  
In Halbleinen gebunden Gz. 6,5

Ein Charakterbild Wilhelms II., seines Hofes und seiner Regierung, wie wir es in dieser geschlossenen Form und in dieser erschütternden Lebenswahrheit noch nicht besitzen.

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT IN STUTTGART







329

BITTNER  
Die Lehre von  
den völker-  
rechtlichen  
Vertragss-  
urkunden

